Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 ⁊ (1843

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1843.

Drei und dreißigſter Jahrgang.

HAUPTZOLLAMT Nr. 2 GOERLITZ
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
K. PR. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ

Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei von H. Doench.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetiſches
Sach- und Namen-Regiſter

zu dem

Amtsblatt drr Königlichen Regierung zu Liegnitz.

1 8 4 3.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen für nachbenannte Gegenſtände ſind zuſammen geſtellt worden.

Agentur-Beſtätigungen.

Bauhandwerker, — in Bezug auf die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betrieb als Meiſter.

Bau-Polizei-Sachen, — die darauf Bezug habenden Verordnungen.

Belobigungen, für verdienſtliche Handlungen.

Bergwerks-Sachen.

Beſchäl-Stationen.

Cenſur-Sachen.

Collecten-Ausſchreibungen.

Domainen-Sachen.

Dorf-Gerichte, die auf dieſelben Bezug habenden Verordnungen ꝛc. ꝛc.

Empfehlung von Schriften.

Feuer-Societäts-Sachen.

Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften.

Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.

Handels-Verhältniſſe und Gegenſtände.

Hiſtoriſche Nachrichten.

Digitized by Google

Jurisdictions = Veränderungen.
Juſtiz = Sachen.
Kammer = Kredit = Kaſſenſcheine.
Kaſſen = Billets (Königl. Sächſiſche.)
Kirchen = Sachen.
Landes = Verweiſungen.
Marktpreis = Nachweiſungen.
Medizinal = Sachen.
Militair = Sachen.
Ordens = Verleihungen. Ehrenzeichen und Medaillen.
Papiere, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte, auf jeden Inhaber lautende.
Patentirungen.
Perſonal = Veränderungen.
Poſt = Sachen.
Präparanden = Prüfungen.
Privat = Schulen und Privat = Lehrer.
Schiedsmänner.
Schul = Sachen.
Standes = Erhöhung.
Steuer = Kredit = Kaſſenſcheine.
Straf = Anſtalts = Sachen.
Superintendenturen.
Titel = Verleihungen.
Verdienſtliches.
Vereine.
Verkaufs = Ausbietung.
Vermächtniſſe.
Verpachtung.
Verſicherungs = Geſellſchaften.
Zoll = Sachen.

A.

Abfohlungs-Regiſter, — erfolgte Zuſendung derſelben an die Landraths-Aemter, zur Ausfüllung und Einreichung an das Landgeſtüts-Amt zu Leubus. S. 167.

Adels-Diplom, Allerhöchſte Vollziehung eines ſolchen, für den Premier-Lieutenant rc. Hagemeier, unter Beilegung des Namens: Hagemeier genannt v. Niebelſchütz. S. 106.

Agentur-Beſtätigungen:

1) für die Aachner-Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.
   a. Kaufmann Schmidt zu Muskau. S. 66.
   b. Kämmerer Anders zu Hirſchberg. S. 88.

2) für die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Boruſſia“ zu Königsberg in Preußen.
   a. Banquier R. G. Prausnitzer in Liegnitz. S. 270.
   b. Kaufmann J. Naumann zu Landeshut. S. 324.
   c. „ Heymann Prausnitz zu Glogau. S. 330.
   d. „ E. S. Lange zu Grünberg. S. 330.
   e. „ Joſeph Guhrauer zu Jauer. S. 339.
   f. „ Eduard Fiſcher zu Haynau. S. 346.
   g. Riemermeiſter Heſſe zu Freyſtadt. S. 350.

3) für die Berliner Feuer-Verſicherungs-Anſtalt.
   a. Kaufmann J. Schmidtlein zu Liegnitz. S. 206.
   b. „ Julius Eiffler zu Görlitz. S. 248.
   e. Kämmerer Anders zu Hirſchberg. S. 248.
   d. Kaufmann E. R. Hirſchfelder zu Neuſalz a. O. S. 270.

4) für die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia“ zu Cöln.
   a. Kaufmann F. A. Kuhn zu Landeshut. S. 377.

5) für die Rheiniſch-Preußiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Düſſeldorf.
   a. Kaufmann G. A. Hammer zu Glogau. S. 152.
   b. „ F. A. Kuhn zu Landeshut. S. 259.

6) für die Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt.
   a. Kaufmann Borſchel zu Liegnitz. S. 174

7) für die Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig.
   a. Kaufmann Kerger und Comp. zu Liegnitz. S. 158.
   b. Handelsmann F. W. Praſſe zu Lauban. S. 166.
   c. Kaufmann Göldner zu Görlitz. S. 182.
   d. „ Voigländer zu Löwenberg. S. 196.
   e. „ Berndt zu Goldberg. S. 202.
   f. „ H. Höppe zu Sagan. S. 212.
   g. „ Lehmann zu Hoyerswerda. S. 212.
   h. „ B. G. Hoffmann zu Jauer. S. 219.
   i. „ J. G. Böhm zu Bolkenhayn. S. 229.
   k. „ Ferd. Nedtwig zu Haynau. S. 243.
   l. „ Adolph Gürke zu Sprottau. S. 248.
   m. „ Heinr. Haveland zu Parchwitz. S. 259.
   n. „ E. Julius Franke zu Freyſtadt. S. 302.
   o. „ Jüttner zu Landeshut. S. 313.
   p. „ Julius Kloß zu Seidenberg. S. 346.

8. für die Hagel-Schäden-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Greuſſen.

Digitized by Google

a. Kaufmann Frenzel zu Sprottau. S. 174.
b. Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Heidrich zu Noes. S. 193.
c. Kaufmann Linke zu Glogau. S. 196.
9. für die Nieder-Rheiniſche Güter-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Weſel.
a Kaufmann Kertſcher zu Schmiedeberg. S. 115
10. für die Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft.
a. Kaufmann Berndt zu Goldberg. S. 180.
11. für die Londoner Union-Lebens-Verſicherungs-Societät.
a. Commiſſionair Louis Lindmar zu Görlitz. S. 324.
Agenturen, ſind niedergelegt worden:
1. für die engliſche Feuer-Verſiaerungs-Geſellſchaft: Sun fire office.
a. von dem Kaufmann Röther zu Liegnitz. } S. 88.
b. „ „ „ Heimann Prausnitzer zu Glogau. }
c. „ „ „ Klingſporn zu Bunzlau. }
2. für die Londoner Phönix-Aſſecuranz-Societät.
a. von dem Kaufmann C. S. Lange zu Grünberg. S. 330.
Amtsblätter:
Die unentgeldliche Inſertion der Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen geſtohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen, in den Amtsblättern oder deren Anzeiger betreffend Reg. Verf. vom 16. März. S. 111.
Vertheilung der Amtsblätter für das Jahr 1844 durch die Königl. Poſt-Aemter. Regier. Bek. vom 18. Decbr. S. 382
Amtsblatt-Sachregiſter, — wegen Herausgabe eines ſolchen zum Amtsblatt pro 1843. Reg. Verf. vom 5. Novbr. S. 326.
Anſtalt: ſiehe Bürger-Unterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt.
Arzeneien: ſiehe Medizinal-Sachen.
Arznei-Taxe: die Veränderungen bei derſelben ſind in Druck erſchienen und treten mit dem 1. Juni 1843 in Wirkſamkeit. Reg. Bek. vom 14. Mai. S. 160.

B.

Backöfen: ſiehe Bau-Polizei-Sachen.
Bau-Conducteure und Bau-Zöglinge: Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk im Jahre 1842 beſchäftigt geweſen ſind. S. 59—60.
Bau-Handwerker, zum ſelbſtſtändigen Betriebe anerkannt:
Miſchke, Maurermeiſter aus Uhsmannsdorf. S. 2.
Mudra, Zimmermeiſter aus Schleife bei Muskau. S. 15.
Hitziger, Zimmermeiſter zu Kuchelberg. S. 146.
Schreich, Maurermeiſter aus Falkenhayn. S. 168.
Buckwitz, Dach- und Schieferdecker zu Klemmerwitz. S. 223.
Rißmann, Maurermeiſter zu Neuſalz a. O. S. 256.
Berck, Zimmermeiſter, aus Löwenberg. S. 333.
Baumfrevel, auf der Liegnitz-Parchwitzer Chauſſee. S. 80.
Bau-Polizei-Sachen:
Vorſchriften in Betreff der Anlegung von Zündholz-Trocken-Oefen. Miniſt. Verf. vom 12. December 1842 und Reg. Verf. vom 6. Januar. S. 14—15.
Vorſchriften in Betreff des Gewerbebetriebs der Dach- und Schieferdecker. Reg. Verf. vom 8. Januar. S. 15—16.

Digitized by Google

Beſtimmungen wegen der von Seiten der Maurer-, Zimmer- und Müllergeſellen ſelbſtſtändig auszuführenden Flickarbeiten. Reg. Verf. vom 13. Januar. S. 29—32.

Blitzableiter dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht errichtet, auch nur von geprüften Blitzableiter-Verfertigern aufgeſetzt werden. Reg. Verf. vom 1. März. S. 84.

Verordnung wegen der bei Erbauung der Backöfen in Anwendung kommenden Beſtimmungen. Vom 11. April. S. 145—146.

Polizeiverordnung über die Anfertigung von Streichfeuerzeugen und Aufbewahrung von dergleichen Vorräthen. Reg. Verf. vom 19. Mai. S. 175—176.

Vor dem Eingang der Kreis- oder ortspolizeilichen Genehmigung eines Bauprojects, darf der Bau nicht begonnen werden. Reg. Verf. vom 8. Dec. S. 362.

Belobigungen: 1) des Tuchmacher Wolff zu Hirſchberg, wegen Rettung aus der Gefahr des Ertrinkens. S. 163.

2) des Hausknechts Walter zu Löwenberg, wegen Abwendung drohender Gefahr für mehrere kleine Kinder. S. 291. 292.

Belohnungen: ſiehe Prämien.

Bergwerks-Sachen: Geſchäfts-Bezirk des Königl. Berg-Amts zu Waldenburg und der Bergamts-Commiſſion zu Kupferberg in Angelegenheiten des Braunkohlen-Bergbaues. Publikandum vom 4. März. S. 122—123.

Berichte, deren Form, bei Einreichung ſolcher an die Königl. Regierung zu Liegnitz. Regier. Verf. vom 3. Octobr. S. 295. 296.

Beſchäl-Stationen: Bekanntmachung wegen errichteter Privat-Beſchäl-Stationen im Glogauer Kreiſe. S. 29.

Bekanntmachung der Orte, an welchen für das Jahr 1843 Beſchäl-Stationen errichtet ſind, unter Hinweiſung auf die dabei in Anwendung kommenden Vorſchriften. Reg. Verf. vom 18. Januar. S. 32. 33.

Errichtete Privat-Beſchäl-Station zu Jannowitz im Schönauer Kr. S. 33.

Aufſtellung eines Vollblut-Hengſtes in Lomnitz zur Bedeckung fremder Stuten. S. 105.

Verlegung der Beſchäl-Station Wichelsdorf, nach Johnsdorf, im Sprottauer Kr. S. 112.

Bekanntmachung der Tage und Orte Behufs des Brennens der im Jahre 1843 gebornen, von Landbeſchälern erzeugten Fohlen. Vom 17. Aug. S. 256. 257.

Bekanntmachung des Termins zur Köhrung der Privat-Beſchäler im Glogauer Kreiſe. Vom 27. Novbr. S. 348.

Bevölkerungs-Liſte: Einreichung der jüdiſchen Bevölkerungs-Liſte für das Jahr 1843. Reg. Verf. vom 9. October. S. 325.

Bettler: die Kognition über Bettler und Vagabunden betreffend. S. 216.

Deren Aufnahme ins Corrections-Haus betr. S. 297. 298.

Blitz-Ableiter, dürfen ohne polizeil. Erlaubniß nicht errichtet, auch nur von geprüften Blitzableiter-Verfertigern aufgeſetzt werden. Reg. Verf. vom 1. März. S. 84.

Blutegel-Preiſe: ſelbige ſind vom 1. Mai bis Ende October 1843 auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück feſtgeſetzt. Reg. Bek. vom 19. Mai. S. 169.

Vom 1. Novbr. 1843 bis ult. April 1844 fernerweit auf 2 Sgr. 6 Pf. für das Stück. Reg. Bek. vom 31. October. S. 333.

Brände: ſiehe Feuersbrünſte; auch Prämien-Bewilligungen und Prämien-Zuſicherungen, auf Entdeckung böslicher Brandſtiftung.

Brand-Verſicherung: ſiehe Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften.

Branntwein-Steuer:

Digitized by Google

Wegen Kreditirung derſelben findet die Vorſchrift im §. 1 und 14 der Bekanntmachung vom 27. December 1825 nicht mehr Anwendung. Miniſt. Verf. vom 18. Febr. S. 83.

Die Anerkenntniſſe über kreditirte Maiſchſteuer, und die Anträge auf Kredit-Bewilligung betreffend. Verf. vom 1. März. S. 84. 85.

Bürger-Unterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt zu Bunzlau.

Derſelben ſind die Rechte einer Corporation verliehen. Reg. Bek. vom 3. Nov. S. 333.

Bürger-Rettungs-Anſtalt zu Lauban.

Dieſelbe darf den Namen: Friedrich Wilhelm Bürger-Rettungs-Inſtitut, führen und ſind derſelben die Rechte einer Corporation verliehen. Reg. Bek. vom 14. Novbr. S. 342.

Butter, deren Confiskation, wenn ſolche beim Verkauf auf Wochenmärkten im Gewicht zu leicht befunden wird. Reg. Verf. vom 19. Juli. S. 238.

C.

Candidaten der Theologie:

1) namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi beſtanden haben. S. 71. 202. 225. 328.

2) desgleichen derjenigen, welche nach beſtandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 71. 105. 202. 225. 246. 328.

Bekanntmachung des Prüfungs-Termin für Candidaten zu Stadtſchul-Rectoraten und Stadtſchullehrer-Stellen. Vom 31. Auguſt. S. 276. 277.

Cenſur-Sachen:

Die Ernennung der Bezirks- und Lokal-Cenſoren für die Provinz Schleſien. Ober-Präſidial-Bek. vom 16. Juni. S. 197—200.

Porto-Moderation in Cenſur-Angelegenheiten nicht periodiſcher Schriften. Circulare vom 26. October. S. 351.

Character-Verleihung: ſiehe Titel-Verleihung.

Chauſſee-Sachen:

Aufforderung zum Bau einer Chauſſee von Görlitz nach Cottbus durch eine Aktien-Geſellſchaft oder Privat-Unternehmer. Vom 25. Febr. S. 81.

Verminderung des Chauſſeegeldes zwiſchen Neuſalz und Grünberg. Bek. vom 11. Febr. S. 82.

Verpachtung der Chauſſeegeld-Empfangsſtelle zu Haydau. Bek. vom 7. Auguſt. S. 251. 257. 262.

Verlegung der Chauſſeegeld-Empfangsſtelle von Deutſch-Oſſig nach Leſchwitz vom 15. October 1843 ab. Bek. vom 15. Sept. S. 291.

Chauſſeegeld-Erhebung zwiſchen Liegnitz und Jauer bei Malitſch. Bek. vom 17. Oct. S. 311.

Hufeiſen-Stollen von einem Zoll Höhe, ſind für Zugthiere an den die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerken vom 1. Novbr. bis 1. April geſtattet. Reg. Verf. vom 1. Novbr. S. 325. 326.

Die Chauſſirung der Straße von Landeshut über Wernersdorf bis Ketſchdorf. Bek. vom 5. December. S. 262.

Collecten-Ausſchreibungen:

1) Evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherſtellung der Kirche und Schule zu Benneckenſtein am Harz. vom 16. Mai. S. 168—169.

2) Katholiſche Haus-Collecte zur Wiederherſtellung der abgebrannten Kirchen-, Pfarr- u. Schul-Gebäude zu Leſchnitz, Groß-Strehlitzer Kr. Vom 1. October. S. 296.

3) Evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau eines Schulgebäudes zu Letſchitz in Böhmen. Vom 13. Novbr. S. 341. 342.

Digitized by Google

4) Evangeliſche Kirchen-Collecte, Behufs Unterſtützung der evangel. Gemeinde zu Brünn, zur Herſtellung ihres Predigers- und Schulgebäudes. Vom 27. Novbr. S. 352. 353.

Corrigenden: — ſollen in das Corrections-Haus zu Schweidnitz in gehörig reinlichem und bekleidetem Zuſtande abgeliefert werden. Reg. Verf. vom 12. Mai. S. 168.

Die Aufnahme von Bettlern, Landſtreichern und Müſſiggängern in das Corrections-Haus betreffend. S. 297. 298.

Denſelben Gegenſtand betreffende Verfügung. S. 327.

D.

Dachdecker: ſiehe Bau-Polizei-Sachen.

Dämme: Wegen Schonung derſelben ꝛc. ꝛc. Reg. Verf. vom 2. Sept. S. 272—275.

Depoſital-Tag, dazu iſt beſtimmt: bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Liebenthal vom 1. Febr. 1843 ab jeder Donnerſtag von 9 bis 11 Uhr. S. 22.

Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau, der Mittwoch in jeder Woche fürs Jahr 1843. S. 36.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, der Mittwoch in jeder Woche, und wenn an ſolchem ein Feiertag fällt, der folgende Tag. S. 239.

Directoren an Gymnaſien ꝛc. ꝛc.: ſiehe Schulſachen.

Domainen-Sachen: Aufforderung zur Empfangnahme der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen über die im 4. Quartal 1842 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. Reg. Verf. Vom 1. April. S. 121.

Aufforderung zur Empfangnahme ſolcher Quittungen für dergleichen Einzahlungen im 1ten Quartal 1843. Vom 25. Mai. S. 178.

Desgleichen für ſolche Einzahlungen im 2. Quartal 1843. Vom 28. Sept. S. 294.

Desgleichen für Einzahlungen im 3. Quartal 1843. Vom 1. Dec. S. 361.

Aufforderung, zur Einreichung der Final-Extrakte von den Domainen-Pacht- und Rent-Aemtern wie auch Forſt-Kaſſen bis 4. Febr. 1844 Vom 4. Dec. S. 361. 362.

Dorf-Gerichte: Allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten für die Dorfgerichte in Schleſien. Bek. d. K. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau. Vom 10. Jan. S. 53—56.

Darauf Bezug nehmende diesfallſige Verfügung des K. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Vom 5. Sept. S. 276.

Inſtruktion für die Dorfgerichte (im Hoyerswerdaer Kreiſe) Verf. des K. Ober-Landes-Gerichts zu Frankf a. O. vom 27. Januar S. 56.

Die Inſtruktion für die Dorfgerichte betreffend. Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 9. Januar. S. 62—63.

Verordnung, wegen der Verpflichtung der Dorfgerichtsperſonen, nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 5. Novbr. 1833. Erlaſſen von den Königl. Ober-Landes-Gerichten zu Breslau und Frankfurt a. O. den 2. und 5. Juni und der Königl. Regierung zu Liegnitz den 21. Mai 1843. S. 231—238.

Gebühren der Dorfgerichte bei Exekutionen in Bagatell-Sachen. S. 349—350.

E.

Ehen, gemiſchte; Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. December 1842 gegen das Rundſchreiben des Domherrn Ritter zu Breslau an die Geiſtlichkeit vom 24. October 1842 in Betreff der gemiſchten Ehen. S. 2.

Digitized by Google

Eiſenbahnen: Legitimation durch Paß-Karten bei Reiſen auf den Berlin-Köthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen. Reg. Verf. vom 13. Sept. S. 283—284.
Eldena, Königl. Staats- und Landwirthſchaftliche Akademie: ſiehe landwirthſchaftl. Akademie.
Empfehlungen von Schriften:
Die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit. B. v. d. Heyde. S. 65.
Die Landes-Cultur-Geſetzgebung Preußens. Von Doenniges. S. 65—66.
Sonntagsblätter, v. Paſtor Wolf zu Grünberg. S. 87—88.
Notizen zur Erleichterung der Geſchäftsführung evangel. Geiſtlichen innerhalb ihres Verhältniſſes zur Superintendentur. S. 107.
Landes- und Lokal-Polizei-Verfaſſung. B. v. d. Heyde. S. 148.
Die Begründung von Dorf-Bibliotheken, v. Walter. S. 151.
Merkwürdige Begebenheiten aus der ſchleſiſchen und brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte ꝛc. von Löſchke. S. 174.
Die Orgel und ihr Bau, vom Organiſten Seidel zu Breslau. S. 182.
Die Enthaltſamkeits-Sache in Schleſien, von Feldner. S. 212.
Das Recht zu Mühlen-Anlagen jeder Art und zu Mühlen-Veränderungen ꝛc. ꝛc. von Hübner. S. 302.
Kalligraphiſche Wandvorſchriften, vom Rector Decker. S. 313.
Topographiſche Ueberſicht des Departements der K. Regierung zu Stettin. S. 313.
Der pädagogiſche Volksfreund, von Mende. S. 339.
Erbſchafts-Stempel-Weſen:
Schema zu den Tertial-Todten-Liſten, nach welchem ſolche von den Geiſtlichen und Juden-Aelteſten einzureichen ſind. Reg. Verf. vom 21. Febr. S. 80.
Erbſchafts-Stempel-Tantieme; ſiehe Stempel-Tantieme.
Erndte-Ferien, — bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. S. 200.
Desgleichen " " " zu Breslau. S. 201. S. 204.
Eſelsberg: ſiehe Orts-Benennungen.

F.

Falſche Kaſſen-Anweiſungen: ſiehe Kaſſen-Anweiſungen.
Feldmeſſer: Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk im Jahre 1842 beſchäftigt geweſen ſind. S. 60.
Feuersbrünſte: Vorſchriften wegen polizeilicher Unterſuchung derſelben auf dem platten Lande, Behufs der Ermittelung der Entſtehungs-Urſache. Regier. Verord. vom 10. December. S. 370—375.
Feuer-Societäts-Sachen:
Ausſchreibung der Feuer-Societäts-Beiträge wegen der Brandſchäden in den Schleſiſchen Städten im 2. Semeſter 1842. Vom 31. März. S. 119—121. (Berichtigung S. 138.)
Ueberſicht, des Reſultats der Ruſtikal-Feuer-Societäten im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1842. S. 177.
Ausſchreibung der erſten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1843. Vom 27. Mai. S. 187—188.
Wegen der im Feuer-Societäts-Lagerbuche einzutragenden Hypotheken-Rechte, für welche ein bei der Land-Feuer-Societät verſichertes Gebäude verhaftet iſt. Bek. vom 19. Juni. S. 205.
Auf vorſtehende Bekanntmachung wird aufmerkſam gemacht. Verf. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Vom 11. Juli. S. 216.

Digitized by Google

Wegen des Vermerks der Hypotheken-Rechte der Kirchen-Kapitalien in dem Feuer-Societäts-Lagerbuche. Reg. Verf. vom 9. Juli. 216.
Ausſchreibung der zweiten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1843. Vom 18. Novbr. S. 354—355.
Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften:
die Leipziger Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank darf Verſicherungs-Geſchäfte innerhalb der Königl. Preuß. Staaten betreiben. Reg. Verf. vom 5. März. S. 84.
Erlaubniß der neuen 5ten Hamburger Aſſekuranz-Compagnie: Mobiliar-Verſicherungs-Geſchäfte innerhalb der Königl. Preuß. Staaten zu betreiben. Reg. Bek. vom 5. Mai. S. 160.
Bei Ausſtellung der Polizen, nicht zuläßige Klauſel; ſiehe Verſicherungs-Geſellſchaften.
Beſtätigung der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Borussia" zu Königsberg in Pr. Bek. vom 23. September. S. 293.
Fichtenſaamen, verkäuflich in den Darr-Anſtalten der Königl. Regierung zu Oppeln. Bek. vom 15. Decbr. S. 383.
Fluß-Fahrzeuge, ſiehe Schiffsgefäße.
Fohlen, von Landbeſchälern erzeugte, im Jahr 1843 geborene; Bek. wegen des Brennens der Erſtern. Vom 17. Auguſt. S. 256. 257.
Forſt-Vergebungen; Bekanntmachung der Termine zur Unterſuchung derſelben ꝛc. bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hoyerswerda pro 1843. S. 6. 7.
Publikandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau wegen der von den Forſt-Gerichten zu unterſuchenden Forſt-Polizei-Contraventionen. Vom 3. April. S. 120.
Freiwillige, ſiehe Militair-Sachen.

G.

Gebühren-Taxe, allgemeine: in gerichtlichen Angelegenheiten für die Dorfgerichte in Schleſien. S. 53—56.
Wegen Anwendung dieſer Gebühren-Taxe. Verf. vom 5. Sept. S. 276.
Gebühren, für kirchliche Atteſte, in den von der Preuß. und Sächſiſchen Grenze durchſchnittenen Parochien. S. 334—336.
der Dorfgerichte für Exekutionen in Bagatellſachen. S. 349. 350.
Gefängniſſe, die der Patrimonial-Gerichte. S. 70—71.
Geiſtliche Angelegenheiten; ſiehe Kirchenſachen.
Geiſtliche Stellen-Erledigungen:
die Pfarrſtelle zu Schweinitz, Grünberger Kr. S. 45.
die Primariatsſtelle zu Hoyerswerda. S. 102. 103.
die Pfarrſtelle zu Kontopp und Boyadel. S. 124.
die Pfarrſtelle zu Primkenau. S. 152.
Geläute von Stablſtäben: Das Poensgeſche Stablſtäbe-Geläute für Kirchen, von welchem Zeichnung und Beſchreibung von der Königl. Regierung zu Liegnitz zu erlangen ſind. Reg. Bek. vom 17. Dec. 1842. S. 7. 8.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten: Fractions-Preiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen und Abfindungen in Rente von Martini 1842 bis dahin 1843 zum Grunde gelegt werden. S. 18—19.
Martini-Marktpreiſe für Roggen und andere Getreidearten, auch von Heu Stroh und Kartoffeln, welche bei Berechnung der Geldbeträge für Ablöſungs-Objecte pro 1843 zum Grunde zu legen ſind. S. 19—21.

Digitized by Google

Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den Kreiſen Görlitz, Rothenburg, Lauban, Hoyerswerda und einigen Oertern des Sorauer Kreiſes in dem Zeitraume von Martini 1842 bis dahin 1843. S. 21—22.

Geſellen; Beſtimmungen wegen der von Maurer-, Zimmer- und Müller-Geſellen ſelbſtſtändig auszuführenden Flickarbeiten. S. 29—32.

Geſetz-Sammlung: Ermäßigte Verkaufspreiſe für die Jahrgänge derſelben von 1810 bis 1841 Bek. vom 31. Dec. 1842. S. 4.

Die Inhalts-Anzeigen der Geſetzſammlung pro 1843 befinden ſich:

Vom 1. bis zum 33. Stück unter den Nummern 2314 bis 2399.

auf S. 37. 61. 79. 83. 93. 94. 109. 110. 117. 143. 159. 167. 195. 197. 207. 215. 231. 255. 256. 267. 271. 295. 341. 347. 351. 361. 369.

Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. Aufforderung, Behufs der Aufnahme in dieſes Inſtitut zu dem am 1. October 1843 beginnenden neuen Lehr-Curſus, mit Angabe der Bedingungen. Vom 6. Juni. S. 185—186.

Bekanntmachung des zur Vorprüfung der Aspiranten für das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, zum 5. Auguſt 1843 im Local der Provinzial-Gewerbeſchule zu Liegnitz ſtatt findenden Termins. Vom 25. Juli. S. 223.

Gewerbeſchule: Bekanntmachung des neuen Aufnahme-Termins bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz zu dem mit dem 1. October 1843 beginnenden neuen Lehr-Curſus, — und Nachrichten über dieſes Inſtitut. Vom 15. Juli. S. 217—219.

Gewerbeſcheine: Die Geſuche von Gewerbeſchein-Inhabern um Ausdehnung ihrer Gewerbeſcheine, ſind auch dann, wenn ſie den Königl. Regierungen von Behörden eingereicht werden, nicht unter portofreier Rubrik zu befördern. Reg. Verf. vom 28 März. S. 119.

Gewerbeſteuer: Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843 betreffend die Erhöhung der Gewerbeſteuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die dieſſeitigen Unterthanen in gewerbeſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden. S. 267. 268.

Beſtimmungen, zur Ausführung der vorſtehenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843. Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 28. Juli. S. 268. 269.

Gift-Gewächſe Bekanntmachung über dieſelben und die Verhütung ihrer nachtheiligen Wirkungen, enthält die beſondere Beilage zum 37. Amtsblattſtück.

H.

Handels-Lehr-Anſtalt zu Berlin: — Bekanntmachung wegen Errichtung derſelben durch die Gebrüder Nobak. Vom 20. Juni. S. 203.

Handels-Verhältniſſe und Gegenſtände:

Ermäßigung der Zoll-Abgabe von rohem Meerſchaum beim Eingang in das Königreich Polen. Reg. Bek. vom 22. Januar. S. 42.

Die Lüneburger Meſſen. S. 52.

Der Einlaß von Oeſterreichiſchem Landvieh iſt auch über die Grenzpunkte Schreiberhau und Schwerta geſtattet. Reg Bek. vom 24. Auguſt. S. 269

Hauslehrer; ſiehe Privat-Schulen und Privat-Lehrer.

Hiſtoriſche Nachrichten, — aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk:

für den Monat December 1842. S. 23—24. Januar 1843. S. 63 65; Februar S. 106—107. März S. 132—134. April S. 157—158. Mai und Juni S. 227—228. Juli und Auguſt. S. 278—280; Sept. u. Octob. S. 337. 338.

Holz-Anfuhr: ſiehe Verdingungen.

Holz-Diebſtähle; ſiehe Forſt-Vergehungen.
Hufeiſen-Stollen, — von einem Zolle Höhe ſind für Zugthiere an den die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. Novbr. bis 1. April geſtattet. Reg.-Verf. vom 1. Novbr. S. 325—326.

J.

Jagd:
Bekanntmachung des Schluß-Termins der niedern Jagd pro 1843. Vom 23. Januar. S. 33.
Jagd-Contraventionen; vergleiche Forſt-Vergehungen.
Bekanntmachung des Termins zur Eröffnung der niedern Jagd pro 1843. Vom 11. Auguſt. S. 251.
Die Erkenntniſſe in Jagd-Contraventionen auf fiskaliſchem Terrain ſind von den Gerichts-Behörden den Königl. Regierungen mitzutheilen. Verf. d. K. Ober-L.-Ger. zu Breslau. Vom 21. Septbr. S. 294.
Irren-Anſtalt:
Zum Königl. Commiſſarius bei der Irren-Verſorgungs-Anſtalt zu Plagwitz iſt nach dem Abgange des Ober-Regierungs-Rath Dannenberg, der Regierungsrath von Holleuffer ernannt. S. 82
Jurisdictions-Veränderungen:
Verzeichniſſe der vorgekommenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten:
a. im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 66. 89. 124. 189. 213. 247. 280. 302. 358.
b. im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 11. 135.
Juſtiz-Sachen:
Bemerkung. In ſoweit die Verordnungen ꝛc. Seitens des Königl. Juſtiz-Miniſterii und der Kgl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Frankfurt ergangen, iſt ſolches in den nachſtehenden Inhalts-Anzeigen von Juſtiz-Sachen beſonders namentlich bemerkt; — alle andern Verordnungen ꝛc. ohne dieſer Bemerkung, ſind daher ſolche, welche von dem Königl. Orer-Landes-Gericht zu Glogau erlaſſen worden.
Beſtimmungen, in wie weit Poſtſcheine zum Rechnungs-Belag dienen. Juſtiz-Miniſt.-Verf vom 20. Septbr. 1842. S. 5.
Die auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden Activa der General-Depoſitorien der Untergerichte ꝛc. ſollen im Feuer-Societäts-Cataſter vermerkt werden. Verf. vom 17. Januar. S. 44.
Wegen deſſelben Gegenſtandes. Verf. d. Kgl. Pupillen-Collegii zu Frankfurt a. O. vom 15. März. S. 112. 113.
Desgleichen. Verf. d. Kgl. Pupillen-Collegii zu Breslau vom 11. April. S. 147.
Wegen Vermerkung der Hypotheken-Rechte der bei der Provinzial-Landfeuer-Societät verſicherten Gebäude in deren Lagerbuche. Verf. vom 11. Juli. S. 216.
Allgemeine Gebühren-Taxe in gerichtlichen Angelegenheiten für die Dorfgerichte in Schleſien. Verf. d. Kgl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 10. Januar. S. 53—56.
Inſtruction für die Dorf-Gerichte. Verf. d. Kgl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. vom 27. Januar (wegen des Kreiſes Hoyerswerda). S. 56.
Die Inſtruction für die Dorf-Gerichte betreffend. Juſtiz-Miniſterial-Reſcr. vom 9. Januar. S. 62—63.

Digitized by Google

Die Gefängniſſe der Patrimonial-Gerichte betreffend. Juſtiz-Miniſt.-Reſcr. vom 25. Januar. S. 70—71.

Beſtimmungen, in Betreff der Scabinats-Gebühren. Vom 14. März. S. 112.

Verfügung an die Gerichtsbehörden: bei portopflichtiger Verſendung von Acten ꝛc. auf Sparung der Porto-Auslagen im Intereſſe der Partheien Bedacht zu nehmen. Vom 30. März. S. 122.

Aufforderung, Behufs der Meldung zu dem Keglerſchen Stipendium in Görlitz für Studirende auf der Univerſität zu Halle. Vom 27. März. S. 129.

Publikandum des K. O.-L.-Ger. zu Breslau, wegen der von den Forſtgerichten zu unterſuchenden Forſt- und Jagd-Contraventionen. Vom 3. April. S. 129.

Die Begleitung der Deliquenten durch den Geiſtlichen zur Richtſtätte betr. Verf. des K. O.-L.-Ger. zu Breslau vom 1. Mai. S. 155.

Die Vereidung und Beſchäftigung jüngerer Perſonen im Subalternen-Dienſt. Vom 20. Juni. S. 200.

Bekanntmachung der diesjährigen Erndte-Ferien bei dem Königl Ob.-Landes-Gericht zu Glogau. Vom 23. Juni. S. 200.

Desgleichen, bei dem K. Ober-Landes-Gericht zu Breslau. Vom 21. Juni. S. 201 u. 204.

Daß, nach Juſtiz-Miniſterial-Entſcheidung, die Kognition über Vagabunden und Bettler, mit Ausnahme des Bettelns im erſten Fall, vor die kompetenten Gerichte gehört. Bek. des Criminal-Senats des K. O.-L.-Ger. zu Frankfurt a. O. vom 10. Juli. S. 216.

Erinnerung an das Verbot der Gerichts-Gebühren-Ueberlaſſung an Juſtitiarien. Vom 5. Juni. S. 224.

Bekanntmachung in Betreff der am 1. Juli 1843 gezogenen Seehandlungs-Prämienſcheine. Vom 19. Juli. S. 225.

Aufforderung zur Einreichung der Ueberſicht von den Fonds, welche aus der Hälfte des Arbeitsverdienſtes der Gefangenen in den gerichtlichen Gefangen-Anſtalten gebildet werden. Kriminal-Senat des K. O.-Landes-Gerichts zu Breslau, vom 31. Juli. S. 245.

Beſtimmungen in Betreff der Publikations-Berichte und der Strafvollſtreckungen. Vom 15. Auguſt. S. 262—265.

Aufforderung zur Berichtserſtattung, wegen der in nicht vorſchriftsmäßig ſichern Localen aufbewahrten Depoſital-Kaſten. Vom 29. Auguſt. S. 270.

Wegen der in Anwendung zu bringenden im diesjährigen Amtsblatt Seite 53 publicirten allgemeinen Gebühren-Taxe für die Dorf-Gerichte in Schleſien. Verf. vom 5. Septbr. S. 276.

Daß in allen Jagd-Contraventionen auf fiskaliſchem Terrain die Erkenntniſſe den betreffenden Königl. Regierungen mitzutheilen ſind, wird in Erinnerung gebracht. Verf. des K. O.-L.-Ger. zu Breslau vom 21. Septbr. S. 294.

Aufforderung des K. O.-L.-Ger. zu Frankfurt a. O. an die Gerichte: bei Einreichung der Recurs-Geſuche gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen, die betreffenden Acten mit einzuſenden. Vom 30. Septbr. S. 294.

Zur Aufnahme eines Bettlers, Landſtreichers oder Müſſiggängers in das Corrections-Haus bedarf es der Annahme-Ordre der betreffenden K. Regierung; — Ingleichen wie wegen der Detention anderer Verbrecher zu verfahren. Verf. des K. O.-L.-Ger. zu Breslau vom 5. October. S. 297. 298.

Denſelben Gegenſtand betreffende Verfügung des K. O.-L.-Ger. zu Glogau. Vom 31. Oct. S. 327.

Digitized by Google

Wegen Einrichtung und Einſendung der Conduiten-Liſten der Juſtiz-Beamten. Verf. d. K. O.-L.-Ger. zu Breslau vom 6. Octbr. S. 303.
Statut des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Juſtizbeamten im Departement des K. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau. Vom 24. März 1843. S. 315 — 322.
Einreichung der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen pro 1843. Verf. d. K. O.-L.-Ger. zu Breslau. Vom 2. Novbr. S. 328.
Wegen deſſelben Gegenſtandes. Verf. d. K. O.-L.-Ger. zu Glogau vom 8. Nov. S. 336.
Beſtimmungen wegen der Stempel und Gebühren für kirchliche Atteſte in den von der Preuß. und Sächſiſchen Grenze durchſchnittenen Parochien. Vom 8. Auguſt und 31. Octbr. S. 334. 336.
Aufforderung zur Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen der Schiedsmänner für das Jahr 1843. Vom 10. Novbr. S. 342. 343.
Aufforderung des K. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau wegen Einreichung derſelben vorſtehenden Nachweiſungen. Vom 18. Novbr. S. 348. 349.
Aufforderung zur Kenntnißnahme der Liſte von den am 16. bis 20. Octbr. 1843 gezogenen Nummern der Seehandlungs-Prämien-Scheine. Vom 15. Novbr. S. 343.
Erinnerung an die zu beachtenden Vorſchriften des Allgem. Landrechts in Betreff der Ausleihung von Kirchen-Kapitalien. Vom 21. Novbr. S. 349.
Bekanntmachung des Juſtiz-Miniſterial-Beſcheides in Betreff der Gebühren der Dorf-Gerichte für Executionen in Bagatell-Sachen. Vom 21. Novbr. S. 349. 350.
Die Bekanntmachung wegen Beſtrafung des Kindermordes, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, wird in Erinnerung gebracht. Verfügung vom 28. November. S. 353. 354.
Wegen Vervollſtändigung der Kriminal-Repertorien. Verf. des K. O.-L.-Ger. zu Breslau. Vom 1. Dezbr. S. 363.
Depoſital-Tage; ſiehe dieſen Artikel.
Erbſchaftsſtempel-Tantieme; ſiehe Stempel-Tantieme.

K.

Kähne, welche zur Schiffahrt auf flachen Gewäſſern beſonders geeignet ſind. S. 73.
Kammer-CreditKaſſenſcheine (vormalige Sächſiſche).
Bekanntmachung der in der 43. Verloſung gezogenen und zu Michaelis 1843 zu realiſirenden Nummern. Vom 1. Mai. S. 156.
Bekanntmachung der in der 44. Verloſung gezogenenen und zu Oſtern 1844. zu realiſirenden Nummern. Vom 28. Septbr. S. 298.
Kaſſen-Anweiſungen:
Zuſicherung von Belohnungen für Anzeigen zur Ermittelung und Beſtrafung eines Verfertigers oder wiſſentlichen Verbreiters falſcher Kaſſen-Anweiſungen. Bek. v. 28. Juni. S. 207 — 208.
Kaſſen-Billets, Königl. Sächſiſche:
Präcluſiv-Termin zum Umtauſch ſolcher à 1 Rthlr. 2 Rthlr. de 1818. Bek. vom 4 Dezember. S. 353.
Kirchen-Sachen.
Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 21. Dezember 1842 gegen das Rundſchreiben des Domherrn Ritter zu Breslau an die Geiſtlichkeit vom 24. Octob. 1842 in Betreff der gemiſchten Ehen. S. 2.

Digitized by Google

Antritt des Biſchöflichen Oberhirten-Amts von dem Fürſt Biſchof von Breslau Herrn. Dr. Knauer. Ob.-Präſid.-Bek. vom 20. April. S. 143.
Wegen des Vermerks der Hypotheken-Rechte der Kirchen-Kapitalien in die Feuer-Societäts-Lagerbücher. Reg.-Verf. vom 9. Juli. S. 216.
Beſtimmungen wegen der Stempel und Gebühren für kirchliche Atteſte in den von der Preuß. und Sächſiſchen Grenze durchſchnittenen Parochien. Vom 8. Auguſt und 31. October. S. 334 — 336.
Kohlen: ſiehe Steinkohlen.
Kommunal-Landtage:
Bekanntmnchung wegen Wahl der Vorſitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark. Vom 1. Februar. S. 69.
Eröffnungs-Termin des nächſten Kommunal-Landtages der Kurmark zu Berlin, und der Neumark zu Cüſtrin am 15. November. S. 290.
Kreis-Thier-Arzt-Stellen, erledigte: wegen deren Wiederbeſetzung im Kreiſe Sprottau und Sagan. S. 311.
Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen: ſiehe Schuldverſchreibungen.

L.

Landſtreicher: ſiehe Landesverweiſungen, auch Vagabonden.
Landtag: ſiehe Provinzial-Landtag, auch Kommunal-Landtag.
Landvieh, oeſterreichiſches, deſſen Einlaß iſt auch über die Grenzpunkte Schreiberhau und Schwerta geſtattet. Reg.-Bek. vom 24. Auguſt. S. 269.
Landwehr-Uebungen: ſiehe Militair-Sachen.
Landes-Verweiſungen:
1. Johann Wenzel, aus Marganſch in Böhmen. S. 11.
2. Joſeph Papereſak, Topfbinder aus Nagy-Divina } in Ungarn. S. 26.
3. Johannes Opalaes, Topfbinder aus Szvedernik }
4. Joſeph Krototſchick, Topfbinder aus Budeddin in Ungarn. S. 36.
5. Andreas Szlahon, Topfbinder aus Ungarn. S. 50.
6. Johann Carl Röthig, Hüusler aus Sachſen. S. 50.
7. Sebaſtian Krauß, Tuchmachergeſell aus Böhmen. S. 66.
8. Franz Zinke, Tagelöhner aus Böhmen. S. 89 — 90.
9. Traugott Dehner, Tagelöhner aus Sachſen. S. 90
10. Andreas Czuray, Drathbinder } aus Ungarn. S. 103.
11. Georgius Poljaeſek, desgl. }
12. Juro Ballala, desgl. }
13. Johann Herrmann, } Tuchmachergeſellen aus Böhmen. S. 108.
14. Joſeph Schütze, }
15. Johannes Patzko, } Topfſtricker aus Ungarn. S. 116.
16. Joſeph Paperiſak, }
17. Georgius Poljeſek, }
18. Michael Bilim, }
19. Michael Billim, }
20. Joſeph Peterka aus Böhmen. S. 138.
21. Joſeph Schwarzbach, Kattundrucker aus Böhmen. S. 148.
22. Johanne Roſine verw. Prätſch geb. Zumpe aus Sachſen. S. 152.
23. Johann Michalitz, Topfbinder aus Ungarn. S. 163.

Digitized by Google

24. Laurenzius Pureß,
25. Joſephus Kabalga,
26. Gabriel Laſſo,
27. Andreas Duiſek, } Topfbinder aus Ungarn. S. 184.
28. Jehann Fiedler aus Böhmen. S. 214.
29. Johann Gottfried Apelt aus Sachſen. S. 229.
30. Heinrich Michael, Seifenſiedergeſell, aus dem Großherzogthum Baden. S. 244.
31. Franz Laſſo,
32. George Premſo,
33. Andreas Krkau,
34. Adam Kubala, } Topfſtricker aus Ungarn. S. 249.
35. Jacob von Golkowski aus Böhmen. S. 260.
36. Andreas Kran,
37. Adam Kubala,
38. George Gremſo, } aus Ungarn. S. 260.
39. Adam Gutſchera,
40. Adam Tretzina, } Topfbinder aus Slavonien S. 281.
41. Anton Knoll,
42. Joſeph Knoll,
43. Carl Auguſt Pohl, } Vagabonden. S. 288.
44. Anna verw. Raabe, Vagabondin, aus Böhmen. S. 292.
45. Franz Gruhn aus Böhmen. S. 305.
46. Ein Stummer aus Slavonien S. 330 — 331.
47. Adam Gutſchera,
48. Adam Tretzina, } Topfſtricker aus Slavonien. S. 340

Landwirthſchaftliche Akademie, Eldena:
Bekanntmachung in Betreff der an derſelben den 26. October 1843 beginnenden Vorleſungen ꝛc. Vom Auguſt. S. 258. 259.

Landwirthſchaftliche Ausſtellungen:
Programm zu dem Liegnitzer landwirthſchaftlichen Feſte am 11. Mai 1843. Reg.-Bek. vom 10. März. S. 98 — 102.

Lebens-Rettung: ſiehe Belobigungen, auch Prämien-Bewilligungen.

Legate: ſiehe Vermächtniſſe.

Legitimations-Atteſte, zur Veräußerung von Pferden. Reg.-Verf. vom 21. November. S. 352

Leipziger Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank: ſiehe Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaften.

Lüneburger Meſſen: ſiehe Meſſen.

M.

Mahl- und Schlachtſteuer: Bekanntmachung wegen Ergänzung des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für die Stadt Glogau, d. d. 21. Septbr. 1821. Vom 17. Januar 1843. S. 33 — 35.

Maiſch-Steuer: ſiehe Branntweinſteuer.

Märkte: ſiehe Pferdemärkte, auch Remontemärkte.

Marktpreis-Nachweiſungen, des Getreides und der übrigen Viktualien, des Holzes und Rauchfutters in den Marktſtädten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, für den Monat Dezem-

Digitized by Google

ber 1842 S. 48—49.; Januar 1843 S. 74—75.; Februar S. 96—97.; März S. 140—141.; April S. 164—165.; Mai S. 190—191.; Juni S. 220—221.; Juli S. 252—255.; Auguſt S. 286—287; September S. 300—301.; October S. 344—345.; November 378—379.

Martini-Marktpreiſe: (wegen der Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten) ſiehe letztern Artikel.
Bekanntmachung der Martini-Marktpreiſe pro 1843 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marſch-Fourage im Jahre 1844. Vom 9. Dezbr. S. 369—370.

Maſchinen-Ausputz in den Wollſpinnereien; ſiehe Wollſpinnereien.

Medaillen: ſiehe Ordens-Verleihungen.

Medizinal-Sachen:
Verfügung wegen der beim Ableben einer Schwangern erforderlichen Maasregeln zur Lebensrettung des Kindes Vom 29. Januar. S. 52.
Vergiftungszufälle durch den Genuß von Pilzen. Reg.-Verf. vom 22. Auguſt. S. 272 nebſt einer beſondern Beilage in Betreff der Giftgewächſe.
Verdienſtlichkeit bei der Schutzpocken-Impfung. S. 265. 266.
Verbot des Einlaſſes mehrerer ausländiſchen Arzeneien. Vom 7. Septbr. S. 275.
Arzenei-Taxe; ſiehe dieſen Artikel.
Blutegel-Preiſe; ſiehe dieſen Artikel.

Meerſchaum; ſiehe Zoll-Sachen.

Meſſen: Zu den Lüneburger Meſſen können inländiſche Waaren mit Meß-Erlaubnißſcheinen nach wie vor gebracht werden, — es werden aber nunmehr keine Beamten von den Zollvereins-Staaten mehr nach dieſen Meſſen abgeſandt. Bek. vom 27. Januar. S. 52.

Militair-Sachen:
Bekanntmachung der Prüfungs-Termine pro 1843 und der Erforderniſſe für die zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt berechtigten Individuen. Vom 10. Dec. 1842. S. 57. 114—115. 201.
Anderweite Bezirks-Eintheilung des 1. Bataillons (Görlitz) 3. Garde-Landwehr-Regiments. Reg. Bek. vom 22. März 111—112. und S. 122. Berichtigung.
Erinnerung an die Vorhaltungen welche den ſich verheirathenden Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots zu machen ſind. Vom 5. April. S. 139.
Die zur Reſerve beurlaubten Jäger werden angewieſen, die Meldung bei Veränderung ihres Aufenthalts-Orts jedesmal abzuſtatten, und dabei auf die Nachtheile der Verabſäumung aufmerkſam gemacht. Bek. vom 16. April. S. 149.
Beſtimmung des Meldungs-Termins der einjährigen Freiwilligen, — und des Annahme-Termins der dreijährigen Freiwilligen. Vom 4. Mai. S. 159—160.
Landwehr-Uebungen, ſofern ſolche in einem Jahre wegen ungewöhnlicher Ereigniſſe nicht ſtatt gefunden, ſind für das folgende Jahr auf die Dauer von drei Wochen beſtimmt. Reg. Bek. vom 19. Septbr. S. 284.
Zum freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Magazine zu Glogau pro 1844 iſt der Proviantmeiſter Körte daſelbſt beauftragt. Bek. vom 20. October. S. 323.
Bekanntmachung der Prüfungs-Termine pro 1844 und der Erforderniſſe für die zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt berechtigten Individuen. Vom 25. Oct. S. 323—324.
Die zum einjährigen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen ſind dieſes Rechts verluſtig, ſofern ſie es auf ihre Aushebung ankommen laſſen. Vom [illegible] Dec. S. 381.

Muſik-Lehrer, haben bei Nachſuchung der Erlaubniß zum Privat-Unterricht, den Nachweis der ſittlichen Tüchtigkeit beizubringen. Reg. Verf. vom 15. April. S. 146. 147.

Digitized by Google

N.

Neumärkſche Schuldverſchreibungen: ſiehe Schuldverſchreibungen.

O.

Ober-Lauſitz, Preußiſche; Grundſätze für die Verzinſung und Tilgung der Provinzial-Schulden der Preuß. Ober-Lauſitz. S. 104. Beilage zum 11. Amtsblattſtück.

Oberlauſitzſche Geſellſchaft für Wiſſenſchaften.
Aufforderung zur Rücklieferung aller aus der Bibliothek der vorgenannten Geſellſchaft zu Görlitz entlehnter Bücher. Vom 28. Februar. S. 86.

Ordens-Verleihungen, — Ehrenzeichen und Medaillen:
des Rothen Adler-Ordens 4. Klaſſe an den Steuer-Einnehmer Hoyer zu Metzibor. S. 157.
des Sct. Johanniter-Ordens an den Landrath von Uechtritz auf Heidersdorf Kreis Lauban. S. 254.
der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, an den Bildhauer Ammendorf zu Lauban. S. 291.
der Rettungs-Medaille an den Schäferknecht Kieſel zu Groß-Wandris, Kreis Liegnitz. Seite 383—384.

Orts-Benennungen: der Burchardtſche Antheil des Gutes Eſelsberg Rothenburger Kreiſes, führt fortan den Namen „**Wilhelmsfeld**". S. 151.

P.

Papiere, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigte:
Wegen außer Kours geſetzter derartigen Papiere und deren Wiederinkoursſetzung. Bek. des Königl. Prov. Steuer-Direct. Vom 5. Juli. S. 210.

Paß-Angelegenheiten:
Legitimation durch Paß-Karten bei Reiſen auf den Berlin-Köthen-Magdeburg, Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen. Reg. Verf. vom 13. Sept. S. 283—284.

Patente, ſind ertheilt:
1) dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin, auf einen Nacht-Telegraphen. S. 12.
2) dem Maſchinen-Bauanſtalts-Beſitzer Dr. Kufahl in Berlin, auf einen Apparat zum Zuführen des Brenn-Materials zu Dampfkeſſel-Feuerungen. S. 45.
3) dem Rübenzucker-Fabrik-Dirigenten Varnhagen zu Mucrena, auf ein Verfahren, Rübenzucker-Melaſſe durch Pottaſche ꝛc. ꝛc. zu Gute zu machen. S. 89.
4) dem Dr. von Hoffmann zu Herrnſtadt, auf eine Maſchine zum Brechen und Schwingen des Flachſes und Hanfs. S. 89.
5) dem Fabrikanten Weigert zu Berlin, auf eine Vorrichtung, zum Aufſchneiden der Poilfäden oder des Flors bei Sammet-Velpel und Plüſch-Geweben. S. 104.
6) dem Andreas Hett zu Schwerſen, auf eine Art ſogenannter Schnellſchuhe. S. 104.
7) dem Kaufmann W. Wiesmann zu Ruhrort, auf die Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darſtellung der ſchwefelſauren Thon-Erde. S. 107.
8) dem Vermeſſungs-Reviſor Nernſt zu Beſſin, auf eine Vorrichtung, die Kräuſelung des Wollhaars zu meſſen. S. 108.
9) dem Fabrikanten Juſt und Comp. zu Elberfeld, auf eine Vorrichtung zum Spülen und Fortführen der Garne in Waſchmühlen. S. 124.

Digitized by Google

10) den Fabrikanten Peter Mittelſten, Scheid und Ellinghaus zu Barmen, auf eine Vorrichtung, um Borten in mehrern Gängen auf Mühlenſtühlen zu fertigen. S. 135.
11) dem Kaufmann Lohmeyer zu Erfurt, auf ein mechaniſches Fuhrwerk zur Befahrung von Chauſſeen. S. 148.
12) dem Fabrikanten Moldenhauer und Kronenberg zu Gernrode, auf eine Klammer oder Zwinge zum Biegen der hölzernen Radefelgen. S. 182.
13) den F. W. Ziegler zu Berlin, auf einen Apparat zum Reguliren der den Maſchinen für endloſes Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmaſſe. S. 194.
14) dem Kaufmann A. Walcker in Berlin, auf Anbringung von Luft-Zuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen. S. 194.
15) dem Klempnermeiſter Gröninck zu Berlin, auf einen Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Perſonen-Fuhrwerken zu kontrolliren. S. 194.
16) Dem Paul Robert aus Potsdam, auf eine Conſtruction von Brennern für Theeröl-Lampen. S. 194.
17) dem Portrait-Maler Schall zu Berlin, auf ein neues Verfahren bei Darſtellung kolorirter Lichtbilder. S. 206.
18) dem Klempnermeiſter Julius Reiffen zu Sonnborn, auf eine Vorrichtung zur Regulirung des Gaszufluſſes nach den Brennern der Gaslichte. 206.
19) dem Kaufmann Slomann zu Berlin, auf eine Maſchine zum Anfertigen von Ziegelſteinen. S. 213.
20) dem Kaufmann und Fabrikanten Stroof zu Köln, auf eine Vorrichtung zum Aufſchneiden von Blei- und Zinnröhren. S. 214.
21) den Fabrik-Beſitzern Trenn und Nonnenberg zu Graudenz, auf eine Vorrichtung an Eſſigbildern, das Eſſiggut gleichmäßig zu vertheilen. S. 219.
22) dem L. Tiſchler zu Sudenburg bei Magdeburg, auf ein neues Verfahren, den Rübenſaft Behufs der Zuckerfabrikation zu läutern. S. 229.
23) dem Gutsbeſitzer Vogel zu Oerden bei Tempelburg, auf ein neues Cichorien-Surrogat. S. 229.
24) dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg, auf ein neues Verfahren, die Zerſetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten. S. 244.
25) dem Kaufmann Friedrich Mehwald zu Breslau, auf eine Vorrichtung, zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzſpahn-Platten, Baſt- und ähnlichen ſtarren Stoffen. S. 244.
26) dem Kaufmann Ulmann zu Berlin, auf eine Vorrichtung an Webeſtühlen, um ungeſchnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzuſtellen. S. 249. 250.
27) dem Maſchinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg, auf eine Vorrichtung zum Hemmen und Löſen der Eiſenbahnwagen. S. 259.
28) dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düſſeldorf, auf eine Vorrichtung an Perkuſſions-Gewehren mit beweglichen Mörſer zum ſelbſtthätigen Aufſetzen der Zündhütchen. S. 260.
29) dem Spinnerei-Inſpector Pahl zu Nieder-Merzdorf bei Landeshut, auf eine Verbeſſerung an der von Liebſcher in Chemnitz konſtruirten Karten-Ausſchlage-Maſchine. S. 266.
30) dem Schmiede- und Bohrmeiſter Kindermann zu Altendorf bei Eſſen, auf eine Vorrichtung zur Waſſerverdichtung weiter Bohrlöcher, um dieſe dadurch in fahrbaren Zuſtand zu ſetzen. S. 266.
31) dem Kaufmann ꝛc. Guſtav Becker zu Breslau, auf eine Maſchine zum Brechen und Schwingen des Flachſes. S. 280.
32) dem Tuchbereiter Schwabe zu Rheydt, auf eine Walk- und Waſch-Vorrichtung. S. 281.

Digitized by Google

33) dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin, auf einen Sekundenzähler. S. 292.
34) dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen, auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel. S. 292.
35) dem Buchhalter Kropp zu Duisburg, auf einen Dampfſiede-Apparat für Zucker. S. 305.
36) dem Paul Robert in Berlin, auf einen Brenner für Theer-Oel. S. 305.
37) den Gebrüdern Erpelding zu Köln, auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten der Steinflächen. S. 305. 306.
38) den Mechanikern Piſtor und Martins in Berlin, auf ein Reflections-Inſtrument für Seefahrer. S. 306.
39) dem Zuckerſiedermeiſter Schmidt und Maſchinenmeiſter Gerhard zu Glogau, auf eine Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen. S. 306.
40) dem Steingut- und Glas-Fabrikanten H. Schmidt zu Saarbrücken, auf eine Conſtruction von Glas-Häfen. S. 314.
41) dem Fabrikbeſitzer A. Borſig in Berlin, auf eine Expanſions-Steuerung für Locomotiven. S. 314.
42) dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg, auf einen Apparat, um den Kalk aus dem Rübenſaft Behufs der Zuckerfabrikation zu ſcheiden ꝛc. S. 339.
43) dem Maſchinenbauer Gerhardy zu Elberfeld, auf einen Vorzieher (Regulator) am Webeſtuhl. S. 339.
44) dem Mechanikus Mohl zu Berlin, auf eine Conſtruction von Ausweichungen auf Eiſenbahnen. S. 340.
45) dem Fabrik-Beſitzer J. Kaspar Harkort zu Harkorten, auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen. S. 346.
46) den Conducteur Müller und Fabrik-Beſitzer Henry Gau zu Oranienburg, auf eine Vorrichtung zum Pariren ſcheuer Wagenpferde. S. 346.
47) dem Orgelbauer Rießen zu Köln, auf eine mechaniſche Vorrichtung zur Bewegung der Regiſterzüge an Orgeln. S. 360.
48) dem Fabrikanten Armytage zu Berlin, auf eine Muſtermaſchine an Kettenſtühlen. S. 367.
49) dem Fabriken-Kommiſſarius ꝛc. Hofmann aus Breslau, auf eine Vorrichtung zum Betriebe einer Mangel. S. 367.
50) dem ꝛc. Hanewald zu Quedlinburg, auf ein Verfahren, den Zucker zu kryſtalliſiren und zu decken. S. 367—368.
51) dem Hütten-Inſpektor Schmahel zu Berlin, auf eine Maſchine zum Preſſen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln ꝛc. S. 368.
52) dem Buchdrucker Röbling in Mühlhauſen, auf eine Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten. S. 380.
53) dem W. E. Dobbs zu Köln, auf Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens ꝛc. ꝛc. in ſelbſtſpinnenden Mulemaſchinen. S. 384.
54) dem Fabrikanten Schmidt zu Saarbrücken, auf einen Glas-Schmelzofen. S. 384.

Patent-Zurücknahmen:

1) das, des Hofrath Soltmann in Berlin, auf gewiſſe Vorrichtungen an electriſchen Telegraphen. S. 12.
2) das, des Fabrikanten Philipp Heinrich Paſtor Wins Sohn zu Burtſcheid, auf eine neue Fabrikationsweiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen. S. 194.
3) das, des C. G. Schulz zu Breslau, auf einen Apparat, um in luftverdünntem Raume zu ſieden. S. 206.
4) das, der Banquiers Gebrüder Oppenfeld zu Berlin, auf eine Vorrichtung bei den soge-

Digitized by Google

nannten pneumatiſchen Eiſenbahnen, um den Längenſchlitz in dem Röhrenſtrange luftdicht zu ſchließen. S. 292.
5) das, des Mechanikus Mohl, auf eine Conſtruction von Ausweichungen auf Eiſenbahnen. S. 380.

Patrimonialrichter; ſiehe Jurisdictions-Veränderungen.

Perſonal-Veränderungen:
1) die Namen der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk fixirt angeſtellten Beamten ꝛc. ꝛc. ſind in dem beſondeen Namen-Regiſter enthalten. Außerdem befinden ſich dergleichen Verzeichniſſe und Nachrichten,
2) von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau:
S. 68—59. 87. 123—124. 157. 188. 212. 246. 247. 278. 299. 329. 357.
3) Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau:
S. 131—132.
4) Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt a. O.:
S. 324.
5) Von dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Schleſien:
S. 44. 63. 95. 239.
6) Von der Königl. General-Commiſſion von Schleſien:
für den Zeitraum vom 1. Juli bis Ende December 1842. S. 23.
" " " vom 1 Januar bis Ende Juni 1843. S. 226.
7) Von dem Königl. Conſiſtorium von Schleſien:
S. 94. 105.
8) Von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau:
S. 22. 82. 163. 169. 254. 294. 299. 376. 377. 383.
9) Von der Provinzial-Land-Feuer-Societät!
S. 299.

Pfandbriefe, Schleſiſche Litt. B.
Kündigung derartiger, auf das Rittergut Friedensdorf, Neuſtädter Kreiſes ausgefertigten Pfandbriefe, gegen Rückgabe derſelben und Empfangnahme anderer Pfandbriefe gleichen Betrags. Bek. vom 6. März. S. 95. 130—131. 155—156.
Dritte Verlooſuug ſolcher Pfandbriefe im Geſammtbetrage von 15,000 Thalern, deren Kündigung und Rückzahlung des Nennwerthes derſelben vom 1. Juli 1843 ab. Gleichzeitig wird an die Abhebung der Beträge von mehreren noch nicht präſentirten Pfandbriefen aus der 1. und 2. Verlooſung erinnert. Bek. vom 24. Novbr. 1842. S. 113—114. S. 178—179.
Vierte Verlooſung von dergleichen im Geſammt-Betrage von 18,000 Rthlrn., deren Kündigung und Rückzahlung des Nennwerths derſelben vom 1. Juli 1844 ab. An die Abhebung der Beträge von noch nicht präſentirten Pfandbriefen aus der 1., 2. und 3. Verlooſung wird erinnert. Bek. vom 6. Dezbr. S. 363—366.
Kündigung von Pfandbriefen der Güter Schwuſen und Tſchwirtſchen zum Johanni-Termin 1843, gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe gleichen Betrags. Bek. vom 4. April. S. 142. S. 161. S. 187.
Bekanntmachung in Betreff der 3½- und reſp. 4procentigen Pfandbriefe B. Vom 22. Juni. S. 205—206.
Kündigung von Pfandbriefen des Gutes Wildſchütz, zum 1. Januar 1844 gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe gleichen Betrags. Bek. vom 30. Novbr. S. 363.

Digitized by Google

Pferde; die zu deren Veräußerung erforderlichen Legitimations-Atteſte und Ertheilung der Letzteren. Reg.-Verf. vom 21. November. S. 352.
Pferde-Märkte: In Freyſtadt ſollen ſolche nicht weiter, wie bisher Sonntag und Montag, ſondern Montag und Dienſtag abgehalten werden. Reg.-Verf. vom 20. März. S. 118—119.
Die Pferdemärkte zu Freyſtadt dürfen fortan wieder Sonntag und Montag, nach der Amts-Predigt ihren Anfang nehmen. Reg.-Verf. vom 30. Auguſt. S. 270.
Pilze, giftige; ſiehe Medizinal-Sachen.
Plagwitzer Irren-Verſorgungs-Anſtalt: ſiehe Irren-Anſtalt.
Polen, Königreich; Erleichterung der Wege-Abgaben an der Grenze deſſelben. Reg.-Bek. vom 23. Januar. S. 42—44.
Pocken-Erſcheinungen, bei Menſchen, nach den monatlichen hiſtoriſchen Nachrichten. S. 24. 64. 107. 132. 158. 227. 279. 337.
Poſt-Sachen: in wie weit Poſtſcheine zum Rechnungs-Belag dienen. S. 5.
Kaſſen-Anweiſungen, Papiergeld und Cours habende Papiere dürfen vom 1. April 1843 ab nach Gutbefinden der Abſender declarirt oder undeclarirt, und letztern Falls mit oder ohne Recommandation mit der Poſt verſandt werden. Bek. vom 28. Febr. S. 94.
Die den Königl. Regierungen eingereicht werdenden Geſuche um Ausdehnung von Gewerbſcheinen, ſind nicht unter portofreier Rubrik zu befördern. Reg.-Verf. vom 8. März. S. 119.
Anweiſung an die Gerichtsbehörden, bei portopflichtiger Verſendung von Akten ꝛc. auf Sparung der Porto-Auslagen Bedacht zu nehmen. S. 122.
Porto-Moderation in Cenſur-Angelegenheiten nicht periodiſcher Schriften. Circulare vom 26. October. S. 351.
Prämien-Bewilligungen:
Für Verdienſtlichkeit bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung. S. 265. 266.
dem Dienſtknecht Tſchentſcher zu Malitſch, für rühmliche Thätigkeit ꝛc. bei den daſelbſt ſtattgefundenen Bränden. S. 367.
Prämien-Zuſicherung; für die Anzeige zur Entdeckung der Thäter des am 16. Dezbr. 1842 auf der Lübener-Liegnitzer Chauſſee zwiſchen Kuchelberg und Neurode verübten Straßenraubes. S. 3.
Baumfrevel auf der Liegnitz-Parchwitzer Straße, wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für die Anzeige zur Entdeckung von Baumfrevlern aus Staats-Fonds eine Prämie von 15 Rthlrn. erfolgt. Reg.-Verf. vom 24. Febr. S. 80.
für die Anzeige zur Ermittelung und Beſtrafung eines Verfertigers oder wiſſentlichen Verbreiters falſcher Kaſſen-Anweiſungen. Bek. vom 28. Juni. S. 207—208.
auf Entdeckung der Anſtiftung des am 20. Juli 1843 ſtattgehabten Brandes in der Goldberger Vorſtadt zu Liegnitz. Reg.-Verf. vom 20. Juli. S. 223.
auf Entdeckung der Auſtifter der jüngſten Brände zu Malitſch und Liegnitz. Reg.-Verf. vom 15. Novbr. S. 342.
Präparanden-Prüfungen:
Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung der mit dem Zeugniß Nro. III. aus einem katholiſchen Seminare Entlaſſenen bei dem Direktor Bartel zu Breslau. Vom 8. April. S. 131.
Bekanntmachung des Termins zur Nachprüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau. Vom 5. März. S. 162—163.
Bekanntmachung: daß die nächſte Präparanden-Prüfung im Seminar zu Bunzlau erſt im Februar 1845 ſtattfinden werde. Vom 8. Dezbr. S. 376.

Digitized by Google

Privat-Schulen und Privatlehrer; Erlaubniß für ſolche iſt ertheilt worden:
1) für Privat-Schulen
dem Candidaten der Philoſophie, Opitz, und der Privat-Lehrerin Hebenſtreit zu Grünberg. S. 314.
dem jüdiſchen Lehrer Joſeph Glück zu Haynau. S. 248.
2) für Hauslehrer:
dem Schulamts-Candidaten Paulitſchke zu Warmbrunn. S. 45.
" Candidaten der Theologie Riedel zu Kunnersdorf. S. 142.
" Schulamts-Candidaten Leder zu Spittelndorf. S. 142.
" " " Müller zu Falkenhayn. } S. 151.
" " " Gottlieb Wieland zu Gefſberg. } S. 151.
" " " Leonhard zu Warmbrunn. } S. 151.
" " " Hübner zu Stöckel-Kauffung. S. 166.
" " " Sannert zu Warmbrunn. } S. 180.
" Candidaten des Predigt-Amts Köhler zu Rothenburg O.-L. } S. 180.
" Schuladjuvant Thiler, zu Carolath. S. 202.
" Candidaten der Theologie, von Rouppert, zu Quaritz. S. 248.
" " " Hiller, zu Ziebendorf. S. 259.
" Schuladjuvanten Guſtav Wieland, zu Neukirch. S. 330.
3) Muſik-Lehrer; ſiehe dieſen Artikel.
4) Tanzlehrer; desgleichen.
Profeſſoren: ſiehe Schulſachen.
Provinzial-Landtag:
Der Wiederzuſammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz iſt auf den 5. März 1843 feſtgeſetzt. Bek. vom 25. Januar. S. 51—52.
Eröffnung des ſiebenten ſchleſiſchen Provinzial-Landtags am 5. März 1843. Bek. vom 8. Februar. S. 62.
Provinzial-Gewerbeſchule: ſiehe Gewerbeſchule.

Q.

Qualifications-Anerkenntniſſe für Handwerker: ſiehe Bauhandwerker; Schornſteinfeger.
Quittungen: ſiehe Domainen-Grundſtücke.

R.

Rang-Verhältniſſe, der Directoren und Profeſſoren an Gymnaſien und der höheren Bürgerſchulen, ingl. der Seminarien-Directoren. Erlaß vom 27. Juni. S. 210. 211.
Raub, auf der Straße zwiſchen Kuchelberg und Neurode verübt am 16. Decbr. 1842. Reg. Bek. vom 27. Decbr. 1842. S. 3.
Rectorats-Prüfungen: Termin dazu bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau. Reg. Bek. vom 17. Februar. S. 69.
Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für Candidaten zu Stadtſchul-Rectoraten u. Stadtſchullehrer-Stellen im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Vom 31. Auguſt. S. 276. 277.
Remonte-Pferde-Märkte: Bekanntmachung der Orte und Tage, an welchen ſolche für das

Digitized by Google

Jahr 1843 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk und dem angrenzenden Bereich abgehalten werden. S. 117—118. S. 144—145. S. 153.
Rettungs-Anſtalt: ſiehe Bürger-Unterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt; — auch Verein.

S.

Salz; deſſen Ankauf von Salzladungen der Schiffer iſt verboten. Reg. Verf. vom 18. April. S. 147.
Sächſiſch-Königliche Kaſſen-Billets:
Präkluſiv-Termin zum Umtauſch ſolcher à 1 und 2 Rthlr. de 1818. Reg. Bek. vom 4. December. S. 353.
Schiedsmänner; Verzeichniſſe von beſtätigten und vereideten Schiedsmännern: S. 12. 27. 28. 36. 67. 68. 77. 78. 88. 90. 91. 92. 115. 135—137. 166. 183. 196. 222. 230. 250. 282. 306. 307. 308. 309. 310. 331. 332. 368.
Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk im Jahre 1842 mit Namhaftmachung derjenigen, welche die meiſten Streitigkeiten verglichen haben. S. 129—130.
Die Wirkſamkeit derſelben im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk im Jahr 1842 ꝛc. ꝛc. S. 150.
Aufforderung, zur Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen der Schiedsmänner für das Jahr 1843. Vom 18. Novbr. S. 348--349.
Schieferdecker: ſiehe Bau-Polizei-Sachen, auch Bauhandwerker.
Schiffer-Wohlthätigkeits-Verein, Niederſchleſiſcher:
Zur Bildung deſſelben iſt die Allerhöchſte Genehmigung unter Verleihung der Rechte einer Korporation ertheilt, und der Vereins-Vorſtand zn Neuſalz a. O. errichtet worden. Regier.-Bek. vom 19. Auguſt. S. 262.
Schiffsgefäße, die polizeiliche Bezeichnung derſelben. Reg. Bek. vom 17. Auguſt 1842 nebſt Reglement vom 21. Mai 1842. S. 38—41.
Die Erfindung einer Bauart von Kähnen, welche zur Schiffahrt auf flachen Gewäſſern beſonders geeignet ſind. Reg. Bek. vom 14. Febr. S. 73.
Schiffsgüter; der Ankauf derſelben von Schiffern, — insbeſondere auch des Salzes, iſt verboten. Reg. Verf. vom 18. April. S. 147.
Schlachtſteuer, vergleiche Mahlſteuer.
Schornſteinfeger; als Meiſter iſt anerkannt: Heilmann aus Schwarzbach. S. 145.
Schrift-Empfehlungen: ſiehe Empfehlungen.
Schulden, provinzielle, der Preuß. Ober-Lauſitz:
Grundſätze für deren Verzinſung und Tilgung. S. 104. Beilage zum 11. Amtsblattſtück.
Schuld-Verſchreibungen, Kur- und Neumärkſche:
Verzeichniß derſelben, welche in der 3ten Verlooſung gezogen und gekündigt worden. Bek. vom 20. December 1842. S. 13—14.
Darauf Bezug habende Reg. Verf. vom 14. Januar. S. 14.
Bekanntmachung, daß die Auszahlung der vorſtehend gekündigten Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen ſchon vom 1. April, — und die der Neumärkſchen vom 1. Juni 1843 ab, erfolgt. S. 110—111.
Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. No. 1 bis 8. zu den Neumärkſchen Schuldverſchreibungen. Bek. vom 28. Mai. S. 181.
Verzeichniß der Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, welche bei der 4. Verlooſung gezogen und gekündigt ſind. Bek. vom 27. Juni. S. 208—209.

Digitized by Google

Wegen deſſelben vorſtehenden Gegenſtandes. Reg. Verf. vom 10. Juli. S. 209.

Bekanntmachung, daß die Auszahlung der vorſtehend gekündigten Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen ſchon vom 1. October, — und die der Neumärkſchen vom 1. Decbr. 1843 ab, erfolgt. Vom 18. Sept. S. 289. 290.

Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. No. 1 bis 8. zu den Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen. Bek. vom 16. Aug. S. 261.

Schullehrer, katholiſche, — Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt in Schleſien:

Ueberſicht von den Verwaltungs-Reſultaten dieſer Anſtalt am Schluß des Jahres 1841. S. 76—77.

Desgleichen am Schluß des Jahres 1842. S. 355. 356.

Schullehrer-Penſions-Fonds: Ueberſicht von der Verwaltung deſſelben im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1842. S. 192—193.

Schul-Sachen:

Bekanntmachung des Termins zur Prüfung ſtudirter Lehrer für Burgerſchulen und deſignirter Rectoren in kleinen Städten. Vom 17. Februar. S. 69.

Wiederholungs-Abendſchulen zu Uttig und Loswitz Bunzlauer Kreiſes. Reg. Bek. vom 25. Februar. S 88.

Rang-Verhältniß der Directoren und Profeſſoren an Gymnaſien und höheren Bürgerſchulen, ingleichen der Seminarien-Directoren. Erlaß vom 27. Juni. S. 210. 211.

Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für Candidaten zu Stadtſchul-Rectoraten und Stadtſchullehrer-Stellen im evangeliſchen Seminar zu Breslau. Vom 31. Auguſt. S. 276. 277.

Feier des 100jährigen Beſtehens der Schule zu Eckersdorf und Deutſchmachen bei Sagan. S. 329.

Schutzpocken-Impfung: Namhaftmachung der Impfärzte, welche als ſolche ſich ausgezeichnet und Prämien ꝛc. erhalten haben. S. 265—266.

Schwangere: Verfügung wegen der beim Ableben einer Schwangern erforderlichen Maaßregeln zur Lebensrettung des Kindes. Vom 29. Januar. S. 52.

Seehandlungs-Prämienſcheine, — deren Nummern am 1. Juli 1843 gezogen worden. S. 225.

Desgleichen, deren Nummern am 16. bis 20. October 1843 gezogen ſind. S. 343.

Seidenbau: Preisſtellung des Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal für abzulaſſende Maulbeerbaum-Pflanzen und Grains. Reg.-Bek. vom 11. März. S. 102.

Nachrichten über den Seidenbau-Betrieb des ꝛc. Käſe im laufenden Jahre. S. 367.

Seminariſten: ſiehe Präparanden-Prüfungen.

Spar-Kaſſen: Beſtätigung der Statuten der Sparkaſſe zu Goldberg. Reg.-Bek. vom 19. Mai. S. 175.

Staats-Papiere: Veröffentlichung der aufgerufenen, im Jahre 1842 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere. Bek. vom 3. Auguſt. S. 276.

Staats-Schuldſcheine:

Erinnerung an die Inhaber von Staatsſchuldſcheinen, zur Einſendung derſelben Behufs des Umtauſches gegen neue 3½procentige. Haupt-Verw. d. Staatsſch. v. 19. Januar. S. 37. 38. 51. 61—62.

Aufforderung zur Anzeige wegen eines vermißten Staatsſchuldſcheines. Vom 12. Dezember. S. 375—376.

Standes-Erhöhungen:

Allerhöchſte Vollziehung des Adels-Diploms für den Premier-Lieutenant ꝛc. Hagemeier unter Beilegung des Namens: Hagemeier genannt von Riebelſchütz. S. 106.

Digitized by Google

Steckbriefe: deren unentgeldliche Inſertion in den Amtsblättern oder deren Anzeigern; ſiehe Amtsblätter.

Steinkohlen-Taxe: für den Oberſchleſiſchen Bergbezirk pro 1843. S. 46. 47.

Bekanntmachung in Betreff des Steinkohlen-Verkaufs auf den Gruben der Niederſchleſiſchen Steinkohlen-Reviere. Vom 8. Juli. S. 217.

Stempel, für kirchliche Atteſte, in den von der Preußiſchen und Sächſiſchen Grenze durchſchnittenen Parochien. S. 334—336.

Stempel-Tantieme: Bekanntmachung wegen der Erbſchafts-Stempel-Tantieme-Erhebung für das 2. und 3. Tertial 1841. S. 150.

Desgleichen für das 1te Tertial 1842. S. 258.

Sterbe-Kaſſen-Verein, für die Juſtiz-Beamten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau. S. 315--322.

Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine; (vormals Sächſiſche)

Bekanntmachung der anderweit verlooſeten und im Michael-Termin 1843 zu realiſirenden Nummern. Vom 8. Mai. S 161. 162.

Desgleichen der gezogenen Nummern zur Realiſirung im Oſter-Termine 1844. Vom 5. October. S. 303. 304.

Steuer: ſiehe Gewerbeſteuer.

Stipendien: Aufforderung Behufs der Meldung zu dem Keglerſchen Stipendium in Görlitz für Studirende auf der Univerſität zu Halle. Vom 27. März. S. 129.

Straf-Anſtalts-Sachen — und Strafgefangene:

Das Directorium des Schleſiſchen Provinzial-Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen, erſucht um Entrichtung der zugeſicherten Beiträge. S. 6.

Verdingung der Beſpeiſung der Züchtlinge in den Strafanſtalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1844. Bek. vom 6. Sept. S. 290. 291.

Die Errichtung von Lokal-Vereinen als Filiale des Provinzial-Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen wird gewünſcht und empfohlen. Reg. Erlaß vom 26. Sept. S. 293.

Straßenraub, — auf der Lübener — Liegnitzer Chauſſee zwiſchen Kuchelberg und Neurode, verübt am 16. Dec. 1842. Reg Bek. vom 27. Dec. 1842. S. 3.

Streich-Feuerzeuge. Verordnung wegen Anfertigung und Aufbewahrung von Vorräthen der Streichfeuerzeuge. Vom 19. Mai. S. 175--176.

Superintendenturen: interimiſtiſch übertragen iſt,

dem Paſtor Wolff zu Grünberg die Verwaltung der erledigten Superintendentur des Grünberger Kirchen-Kreiſes. Bek. vom 28. Februar. S. 94.

die von dem Superintendent Nagel zu Hirſchberg niedergelegte Verwaltung der Superintendentur, dem Archidiakonus Jäckel daſelbſt. Bek. vom 17. Mai. S. 169.

die von dem Superintendent Richter zu Freyſtadt niedergelegten Superintendentur, dem Paſtor Patrunky zu Beuthen a. O. Bek. vom 16. Juni. S. 202.

T.

Tabakbau: Die bisherige Klaſſifikation der Kreiſe Schleſiens Behufs der Tabakſteuer wird für die Jahre 1843 bis 1845 beibehalten. Bek. vom 2. Mai. S. 154—155.

Aufforderung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundſtücke, Behufs der Steuer-Ermittelung. Vom 2. Juni S. 186.

Tanzlehrer, haben bei Nachſuchung der Erlaubniß zum Privat-Unterricht den Nachweis der Sittlichkeit beizubringen. Reg. Verf. vom 15. April. S. 146. 147.

Digitized by Google

Thier-Arzt-Stellen: ſiehe Kreis-Thier-Arztſtellen.
Thierarzt Sahr hat ſeinen Wohnſitz in Schlawa Freyſtädter Kreiſes genommen. S. 328.
Thierſchau:
Programm zu dem Liegnitzer Thierſchau- und landwirthſchaftlichen Feſt am 11. Mai 1843. S. 98—102.
Titel-Verleihung:
des, eines Sanitäts-Raths an den Kreis-Phyſikus Dr. Oswald zu Sagan. S. 4.
des, eines Ober-Conſiſtorial-Raths an den Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie Dr. Hahn zu Breslau. S. 105.
des, eines Rechnungs-Raths, an den Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Controleur Walther zu Glogau. S. 188.
des, eines Juſtizraths, an den Director des Gerichts-Amts Greiffenſtein, Hatſcher. S. 188.
des, eines Sanitäts-Raths, an den praktiſchen Arzt Dr. Korſek zu Greiffenberg. S. 211.
des, eines Königl. Muſik-Directors, an den Muſiklehrer Schoen zu Breslau. S. 294.
des, eines Sanitäts-Raths an den Kreis-Phyſikus Dr. Wunſch zu Glogau. S. 357.
Todten-Tertial-Liſten; ſiehe Erbſchaftsſtempel-Weſen.
Töpferwaaren: die mit Bleiglaſur verſehenen Töpferwaaren ſind Seitens der Polizeibehörden einer Prüfung auf unverglaſete Bleitheile unter Zuziehung eines Apothekers unterworfen. Reg. Verf vom 16. Auguſt. S. 257.
Verordnung wegen deſſelben Gegenſtandes. Vom 20. Dec. S. 382.

U.

Unterſtützungs-Anſtalt: ſiehe Bürger-Unterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt
Ufer: Beſtimmungen aus der Verordnung vom 12. Sept. 1763 wegen Schonung der Ufer-Warden-Pflanzungen und Dämme. Reg Verf. vom 2. Sept. S. 272—275.

V.

Vagabonden; die des Landes Verwieſenen, ſiehe Landes-Verweiſungen.
Die Kognition über Vagabunden und Bettler betreffend. S. 216.
Deren Aufnahme ins Corrections-Haus. S. 297. 298.
Verdienſtliches: (vergleiche Belobigungen.)
Freiwillige Gaben für die Kirche zu Conradswaldau, Kreis Landeshut. S. 8.
= = = = = zu Conradswaldau, Kreis Schönau. S. 8—9.
= = = = = zu Giersdorf, Kreis Löwenberg. S. 9.
= = = = = zu Keſſelsdorf, Kr. Löwenberg. S. 9—10.
= = = = = zu Thiemendorf, Kreis Lauban. S. 10—11.
Freiwillige Beiträge und Leiſtungen zu Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes zu Giersdorf bei Warmbrunn. S. 24. 25.
Geſchenke für die Kirche zu Goldentraum. S. 25.
Freiwillige Beiträge für die Kirche zu Hertwigswaldau bei Sprottau. S. 25.
Geſchenke für die Kirchen zu Haſelbach und zu Michelsdorf, Landeshuter Kreiſes. S. 25.
= = = Kirche zu Neudorf, am Gröditzberge. S. 25.
= = = = zu Probſthayn, bei Goldberg. S. 25.
= = = = zu Schönau, Schönauer Kreiſes. S. 25. 26.
= = = = zu Hochkirch, Görlitzer Kreiſes. } S. 26.
= = = = zu Bluno, Hoyerswerdaer. Kr } S. 26.
= = = = zu Greibnig bei Liegnitz. } S. 26.

Digitized by Google

Anſchaffung einer Vorrichtung zum Halten der Pauken, für die Kirche zu Cunnersdorf, Rothenburger Kr. S. 26.
Rühmliche Leiſtungen zu dem neu erbauten Schulhauſe zu Querbach, Löwenberger Kreiſes S. 45,
Freiwillige Beiträge zu einer neuen Glocke für die katholiſche Kirche zu Quaritz. S. 87.
Geſchenke, freiwillige Beiträge und rühmliche Leiſtungen:
für die Kirche zu Buchwald, Hirſchberger Kr.
" " und Schule zu Giesmannsdorf, Kreis Sprottau. } S. 170.
" " und Arme zu Hartmannsdorf, Kreis Freyſtadt.
" " zu Seiffersdorf, Kr. Bunzlau.
zum Pfarr- und Schulhaus-Bau daſelbſt.
für die Kirche zu Ober-Mednitz, Kr. Sagan. } S. 171.
" " zu Groß-Rinnersdorf, Kr. Lüben.
" " und Schule zu Hartwigswaldau mit Baritſch, Kr. Jauer. S. 171—172.
" " zu Seidenberg, Kr. Lauban.
" " und Schule zu Lindenau, Kr. Hoyerswerda.
" " zu Kroppen, deſſelben Kreiſes.
" " zu Conradsdorf, Kr. Haynau.
" " zu Samitz, deſſelben Kreiſes. } S. 172.
" " zu Schönborn, Kr. Liegnitz.
" " zu U. L. Frauen zu Liegnitz.
für die Schule ꝛc. zu Georgenthal, Parochie Gröditzberg.
für die Kirche zu Falkenhayn, Kreis Schönau.
" " zu Nieder-Coſel, Kreis Rothenburg } S. 173.
" " zu Creba, deſſelben Kreiſes.
Geſchenk für die Kirche zu Wernersdorf, Kr. Landeshut. S. 173.
Erbauung eines neuen zweckmäßigen Schulhauſes zu Liebersdorf, Landeshuter Kr. durch die evangel. Gemeinde daſelbſt. S. 229.
Geſchenke für die Kirche zu Gießmannsdorf, Sprottauer Kr., außer den Seite 170 erwähnten Gaben. S. 239. 240.
Geſchenke für die Kirche zu Leipe, Kreis Jauer. S. 240. 241.
" " " zu Saabor, Kreis Grünberg.
" " " zu Gros-Walditz, Kreis Löwenberg. } S. 241.
" " " zu Weichau, Kr. Freyſtadt.
" für die katholiſche Kirche zu Klopſchen, Kr. Glogau.
" für die Kirche ꝛc. ꝛc. zu Neudorf, Kr. Liegnitz.
" " " zu Kayserswaldau, Kr. Haynau.
" " " zu Hermsdorf, Kr. Goldberg-Haynau
" " " zu Beuthen, Kr. Freyſtadt. } S. 242.
" " " zu Ullersdorf, Kr. Rothenburg.
" für die evangeliſche Kirche zu Freyſtadt.
" für die Kirche zu Gölſchau, Kr. Haynau.
" " " zu Samitz, Kr. Haynau.
" " " zu Rudelſtadt, Kr. Bolkenhayn. S. 254.
" " " zu Nieder-Leſchen, Kr. Sprottau.
" " " zu Gerlachsheim, Kr. Lauban. } S. 312.
" " " zu Lobſa, Kr. Hoyerswerda.

4*

Geſchenke für die Kirche und Schule zu Röchlitz, Kr. Goldberg=Haynau.
= = = und Schule zu Coſel, Kr. Rothenburg.
= = = = zu Cunnersdorf, Kr. Rothenburg. } S. 312.
Leiſtungen für die Kirche zu Halbau. S. 312 und 313.
Geſchenke für die Kirche und Armenkaſſe zu Siegersdorf. S. 313.
Beiträge und Leiſtungen für die Kirche zu Hartmannsdorf, Freyſtädter Kreiſes. S. 329. 330.
Geſchenk eines Hauſes ꝛc. zum Schulgelaſſe in Buſchvorwerk, Hirſchberger Kreiſes. S. 346.
Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Bröthen, Hoyerswerdaer Kr. S. 350.
= = = zu Kunitz, Liegnitzer Kr. S. 358—359.
Geſchenke für die evangeliſche Kirche zu Tillendorf. S. 359. 360.

Verdingung, — der Anfuhr des Holzes zur Beheitzung der Geſchäftszimmer der K. Regierung zu Liegnitz. S. 296.

Verein, ſchleſiſcher Provinzial=, für die Verbeſſerung der Strafgefangenen: Das Directorium dieſes Vereins erſucht um die zugeſicherten Geldbeiträge. S. 6.
Niederſchleſiſcher Schiffer=Wohlthätigkeits=Verein. S. 262.
Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder zu Jauer. S. 360.

Verkaufs=Ausbietung: der zum aufgehobenen Kloſter zu Bleſen, Birnbaumer Kreiſes gehörigen Realitäten. Bek vom 11. December 1842. S. 3—4. S. 16—17.
der Orangerie und Treibhausgewächſe zu Karge im Wege des Meiſtgebots am 10. Auguſt und folgende Tage. Bek. der K. Regierung zu Poſen vom 21. Juli. S. 238.
der Ananas=Pflanzen zu Karge. Bek. d. K. Regierung zu Poſen vom 3. Septbr. S. 277. 285.
Verkäuflicher Fichtenſaamen in den Darr=Anſtalten der Königl. Regierung zu Oppeln. Bek. vom 15. Decbr. S. 383.

Vermächtniſſe: — von dem Gedingehäusler J. G. Schulze zu Mittel=Sohra, Görlitzer Kr., für die Kirche und Orgelbau=Kaſſe daſelbſt. S. 11.
von dem Bürger und Weber Müller zu Goldentraum, für die Kirche und für die Ortsarmen=Kaſſe daſelbſt. S. 25.
von dem Müllermeiſter Auguſtin zu Langenöls, Laubaner Kr., für die Kirche daſelbſt. S. 36
von den Schmiedemeiſter Henſchkeſchen Eheleuten zu Muskau für die deutſche Stadt= und und Pfarrkirche daſelbſt. S. 45. (Berichtigung S. 73.)
von dem verſtorbenen Landrath Freiherrn von Dyherrn=Czettritz, für die evangeliſche Schule und Ortsarmen=Kaſſe zu Ober=Herzogswaldau. S. 87.
von der Wilhelmine Stutz für das Waiſenhaus zu Freyſtadt. S. 87.
von dem Häusler Gottfried Schulz zu Krobsdorf, für die evangeliſche Schule daſelbſt. S. 87.
von dem Papier=Fabrikanten Schmidt zu Hernsdorf, Löwenberger Kreiſes, für die evangeliſche Schullehrer=Wittwen= und Waiſen=Unterſtützungs=Anſtalt zu Breslau. S. 124.
von dem Gerichtsſchulz Dreſcher zu Neukirch, für die Kirche daſelbſt.
von dem Junggeſellen Knoll zu Mittel=Falkenhayn, für die Kirche daſelbſt.
von dem Freibauer Wittwer daſelbſt, desgleichen.
von dem Schloſſermeiſter Burſinski zu Naumburg a. Q., für die ev. Kirche daſ.
von dem Krämer Müller zu Kaiserswaldau, Kr. Hirſchberg, für die Kirche daſ.
von dem Papier=Fabrikanten Schmidt zu Hermsdorf, Greiffenſteiner Herrſchaft, für die Kirche zu Meffersdorf und für die Schule zu Grenzdorf.
von dem Freiherrn von Dyherrn auf Ober=Herzogswaldau, für die Gnadenkirche zu Freyſtadt.
von der Kretſchmer=Wittwe Peſchel zu Poiſchwitz, für den Jauerſchen Miſſions=Hülfsverein. } S. 173.

Digitized by Google

von dem Häusler Mühl zu Steinkirch, für die Kirche und Schule daſelbſt.
von dem Apotheker Ramming zu Lauban, für die Elementarſchule, das Gymnaſium und für den Armen-Fonds daſelbſt. } S. 173.
von dem Handlungs-Buchhalter Schmidt zu Breslau, für die Schullehrer-Stelle zu Panten bei Liegnitz. S. 174.
von dem Kämmerer Kiehlmann zu Bolkenhayn, für Orts-Arme. S. 180.
von dem Weis- und Sämiſchgerber J. G. Kloß zu Görlitz für Kinder armer Eltern der Stadt-Commune Görlitz während des ſchulpflichtigen Alters. S. 209.
von der Kaufmannsfrau Cramer, geb. Rädike zu Landeshut, für die Armen-Kaſſe daſelbſt. S. 209. 210.
von den Erben des zu Breslau verſtorbenen Kaufmann Kliche für die Kirche und Schule zu Boyadel. S. 243.
von dem Rittergutsbeſitzer Titze, für die Kirche zu Seitendorf, Kr. Schönau. S. 243.
von dem Gärtner Holzbecher, für die Kirche zu Berbisdorf. S. 243.
von der verwittw. Kurzwaaren-Händlerin Bühler, geb. Güllich, für die Kirche zu Gros-Glogau. S. 243.
von dem Superintendent, Paſtor Albrecht zu Schweinitz, Kr. Grünberg, für die Schule und Kirche daſelbſt, — für die Schule zu Schloin, für die Schulen zu Buchelsdorf und Kunzendorf. S. 243.
von dem Auszügler Pietſch zu Priedemoſt, für den Miſſions-Verein zu Glogau. S. 243.
von der Frau des Handelsmann Blümel, geb. Adolph, zu Beerberg, für die Schul- und Armen-Kaſſe daſelbſt. S. 247.
von dem Häusler und Bäckermeiſter Seidel zu Thiergarten, Kr. Bunzlau, für die Schule und den Adjuvanten daſelbſt. S. 248.
von der Frau Paſtor Hierſemenzel, für die Kirche zu Röchlitz. S. 312.
von der Freihaus-Beſitzerin Lange, geborne Nitſchke zu Siegersdorf, für die Kirche und Armen-Kaſſe daſelbſt. S. 313.
von dem Kaufmann Raupbach zu Hirſchberg, für die Gnadenkirche daſelbſt. S. 313.
von der Frau Handſchuhmacher Ulrich, geb. Vogt, zu Sagan, für den Frauen- und Jungfrauen-Verein daſelbſt ꝛc. ꝛc. S. 314.
von dem Schneidermeiſter Sommer zu Breslau, für die ſtädtiſche Armen-Verpflegungs-Kaſſe zu Sprottau. S. 330.
von dem Müller Schubert zu Gros-Kauer für die Kirche und Schule zu Dalkau. S. 339.
von dem Bauergutsbeſitzer Friedrich zu Ober-Thiemendorf, Kreis Lauban, für die dortige Nebenſchule. S. 360.
von dem Gedingbauer Graſſe zu Troitſchendorf, Kreis Görlitz, für die dortige Schul- und Armen-Kaſſe. S. 360.
von dem Maurer Tſchirch zu Friedeberg a. Q., für die evangeliſche Schule daſelbſt. S. 367.
von dem Freibauer Schubert zu Ober-Deutſch-Oſſig, Kreis Görlitz, für die Schulkaſſe daſelbſt. S. 377.
von der Wittwe Stelzer zu Seifersdorf, Kreis Schönau, für die Kirche daſelbſt. S. 383.

Verpachtung, des im Polniſch-Wartenberger Kreiſe gelegenen zur Kathedrale ad st. Joannem zu Breslau gehörige Tſcheſchner Hald, aus mehrern Vorwerken beſtehend. Bek. vom 31. Januar. S. 57—58. S. 71.—72. S. 85. 86.

Verſicherungs-Geſellſchaften: Daß bei Ausſtellung der Polizen es nicht zuläſſig iſt, die Klauſel „andere Verſicherunngen präjudiziren nicht, oder unbeſchadet

Digitized by Google

anderer Verſicherungen" beizufügen, darauf werden die Agenten und Polizei-Behörden aufmerkſam gemacht. Reg. Verf. vom 22. Mai. S. 176. 177.

Vieh: Unvorſichtiges Führen des Viehes an Stricken; ſiehe Warnung.
Oeſterreichiſches Landvieh, darf über die Grenzpunkte Schreiberhau und Schwerta eingelaſſen werden. S. 269.

Vorſtellungen, deren Form; ſiehe Berichte.

W.

Warden-Pflanzungen an Ufern: ſiehe Ufer.

Warnung: das unvorſichtige Führen des Viehes an Stricken, in Beziehung auf einen vorgekommenen Unglücksfall. Bek. vom 14. September. S. 284.

Wechſel-Stempelung in blanco, durch die Haupt-Zoll- oder Hauptſteuer- reſp. Zoll- oder Steuer-Aemter. Bek. vom 23. October. S. 326. 327.

Weingärten.
Verordnung, betreffend den Schutz der Weingärten im Grünberger Stadt-Polizeibereiche, und die Beſtimmung des Anfangs der jährlichen Weinleſe in den Weingärten der Stadt Grünberg und der Kämmerei-Dörfer. S. 125—128.

Weingewinn; — Aufforderung zur Anmeldung deſſelben vom Jahre 1843 Behufs der Verſteuerung. Vom 27. October. S. 315.

Weinſteuer: dieſelbe iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. December für den Jahrgang 1843 erlaſſen. Bek. vom 12. Dec. S. 375.

Wege-Abgabe: Erleichterung derſelben an der Grenze des Königreichs Pohlen. Reg. Bek. vom 23. Januar. S. 42—44.

Wilhelmsfeld: ſiehe Ots-Benennungen.

Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer in Schleſien.
Ueberſicht von den Verwaltungs-Reſultaten bei derſelben pro 1841. S. 76—77.
Desgleichen pro 1842. S. 355. 356.

Wollſpinnereien: Verordnung wegen Aufbewahrung des Maſchinen-Ausputzes in Wollſpinnereien zur Vermeidung der Selbſtentzündung. Vom 12—29. Juni. S. 203. 204.

Z.

Zäune, lebendige; deren Anlegung wird mit Hinweiſung auf eine darüber Anleitung gebende Schrift, empfohlen. Reg. Erlaß vom 4. October. S. 297.

Zeitungen:
Die Leipziger allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab, in den Preußiſchen Staaten verboten. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Dec. 1842. S. 1.
Das Verbot der Leipziger, jetzt deutſchen Allgemeinen Zeitung iſt für die Dauer des gegenwärtigen Redactions-Verhältniſſes außer Anwendung geſetzt. Ob. Präſidial-Bek. vom 4. Juli. S. 208.

Digitized by Google

Zoll-Sachen:

Ermäßigung der Zoll-Abgabe vom rohen Meerſchaum beim Eingange in das Königreich Polen. Reg. Bek. vom 22. Januar. S. 42.

Bekanntmachung, daß vom 1. Juli 1843 ab, die Uebergangsſtraße von Ludwigsſtadt nach Gräfenthal wegfällt und an deren Stelle, eine Straße von Ludwigsſtadt nach Probſtzella tritt. Vom 6. Juni. S. 187.

Der Einlaß von Oeſterreichiſchem Landvieh iſt auch über die Grenzpunkte Schreiberhau unnd Schwerta geſtattet. Reg. Bek. vom 24. Auguſt. S. 269.

Zündholz-Trocken-Oefen: ſiehe Baupolizei-Sachen.

Digitized by Google

Namen = Regiſter.

(Die Zahlen ſind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

A.

Anders, Schullehrer zu Alt=Schönau. 196.
Appelt, Schullehrer zu Schildau. 304.
Arndt, Schullehrer zu Wittgendorf. 63.
Auerswald, Bürgermeiſter zu Greiffenberg. 22.

B.

Bachmann, Kämmerer zu Lähn. 188.
Barkhauſen, Wegebaumeiſter zu Neuſalz. 7.
Bartſch, Rathmann zu Marklißa. 366.
Bartſch, Schullehrer zu Steinsdorf. 357.
Bennke v. Gröditzberg, Regierungs=Referendar. 82.
Berger, Kreis=Secretair zu Lauban. 180.
Berndt, Schullehrer zu Eckersdorf. 82.
Bleſſing, Knabenlehrer zu Liegnitz. 285.
Bojanowsky, von, auf Deutſch Keſſel, Landrath, Grünberger Kr. 82.
Brauner, Kreis=Secretair zu Bolkenhayn. 239.
Braun, zweiter Mädchenlehrer zu Landeshut. 95.

C.

Conrad, Rathmann zu Lüben. 254.
Cyrus, Schullehrer zu Martinwaldau ꝛc. 383.

D.

Dröher, Schullehrer zu Nieder=Rudelsdorf. 36.
Drohla, Schullehrer zu Bröhten. 305.
Dröſcher, Rathsherr zu Goldberg. 115.
Dube, Rathmann und Polizei=Inſpektor zu Schönau. 383.

F.

Fiedler, Rathmann zu Rothenburg a. O. 169.
Fiſcher, Schullehrer zu Ober=Haſelbach. 151.
Flögel, Schullehrer zu Pfaffendorf, Landesh. Kr. 115.
Flügel, Straf=Anſtalts=Direktor zu Jauer. 376.
Forkert, Schullehrer zu Wettſchütz. 82.
Friedemann, zweiter Prediger und Rektor zu Friedeberg a. Q. 95.
Fröhlich, Schullehrer zu Voigtsdorf. 142.
Fröhlich, Kämmerer zu Schlawa. 357.

G.

Gambke, Schullehrer zu Pohlswinkel ꝛc. 343.
Gersdorf, von, auf Ober=Gerlachsheim, Polizei=Diſtrikts=Commiſſarius. 106.
Glogner, Kämmerer zu Parchwitz. 195.
Gößnitz, von, Kreis=Steuer=Einnehmer zu Görlitz. 95.
Golli, Schullehrer zu Kladau. 291.
Gottſchalch, Rathmann zu Reichenbach O.=L. 63.
Grogorenz, Schullehrer zu Tettau. 298.
Gründer, Schullehrer zu Schnellförthel. 196.
Gruſchwitz, Rathmann zu Neuſalz. 219.
Günther, Schullehrer und Organiſt zu Groß=Rinnersdorf. 246.
Gyrdt, Pfarrer, interim. Schul=Inſpektor zu Wahlſtadt. 357.

H.

Habel, Rathmann zu Bolkenhayn. 239.
Häniſch, Rathmann zu Seidenberg. 196.
Härtel, Stadt=Syndicus zu Jauer. 304.
Haym, Oberlehrer zu Lauban. 82.
Heinrich, Rathmann zu Beuthen a. O. 151.
Heiſig, kathol. Pfarrer zu Grüßau. 277.
Henſel, Diakonus zu Seidenberg. 219.
Herzog, Erzprieſter und Schulen=Inſpektor zu Deutſch=Wartenberg. 357.
Herbſt, Schullehrer zu Zaahn. 95.

Digitized by Google

Heſſe, Mädchenlehrer zu Liegnitz. 285.
Heumann, Rathmann zu Kupferberg. 285.
Heydebrand, von, Regierungs-Referendar zu Liegnitz. 157.
Hielſcher, Bürgermeiſter zu Liebau. 277.
Hiller, Schullehrer zu Einſiedel. 278.
Hirſch, Steuer-Einnehmer zu Görlitz, penſionirt. 95.
Hollſtein, Diaconus zu Meffersdorf. 246.
Hoſemann, Paſtor zu Friedeberg a. Q. 95.
Hübner, Rathmann zu Priebus. 277.

J.

Jacobi, Dr., Dirigent der Provinzial-Gewerbeſchule zu Liegnitz. 343.
Jäkel, Superintendentur-Verweſer zu Hirſchberg. 169.

K.

Kappel, Schullehrer zu Kuchelberg. 305.
Derſelbe zu Neurode. 329.
Kawerau, Seminarlehrer zu Bunzlau. 169.
Kayſer, Dr., Rektor der höhern Bürgerſchule zu Landeshut. 246.
Kittelmann, Schullehrer zu Neundorf. 298.
Klingſporn, Kämmerer zu Primkenau. 22.
Kluſt, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 211.
Knispel, Schullehrer zu Pfaffendorf, Görlitzer Kr. 312.
Knobelsdorf, von, auf Buchelsdorf, 2ter Kreis-Deputirter im Kr. Grünberg. 202.
Köhler, Lehrer zu Seidenberg. 180.
Köhler, Paſtor zu Schweinitz, Grünberger Kr. 239.
Köhler, Schullehrer zu Siegendorf. 305.
Kraft, kathol. Pfarrer zu Coſel. 22.
Korſek, Dr., Sanitätsrath zu Greifenberg. 211.
Kubitz, Paſtor primar. zu Hoyerswerda. 312.
Kubiſch, Lehrer zu Ruhland. 123.
Kühn, Rathmann zu Schömberg. 131.
Künsberg, Freih. von, Ober-Regierungsrath, zu Liegnitz, geſtorben. 79.
Kuhnt, Kreis-Secretair zu Jauer. 179.

L.

Lampert, Rathmann zu Hirſchberg. 72.
Lange, Rathmann zu Liebenthal. 350.
Lehmann, Rathmann zu Muskau. 366.
Liehr, Lehrer zu Grünberg. 350.
Lindner, Rathmann zu Schönberg. 115.
Lüdemann, von, Regierungsrath zu Liegnitz. 265.
Ludwig, Bürgermeiſter zu Parchwitz. 163.
Luchs, Rathmann zu Schönau. 285.

M.

Mätzke, Kreis-Taxator zu Bullendorf. 73. (Berichtignng. 92.)
Martin, Schullehrer zu Polniſch-Keſſel. 226.
Matuſchka, Graf von, auf Ober-Schönfeld, Kreis-Deputirter. 72.
Matthäi, Gymnaſial-Lehrer zu Liegnitz. 304.
Meier, Schullehrer zu Ober-Görisſeiffen. 312.
Meiſſner, Paſtor zu Primkenau. 377.
Methner, Schullehrer zu Hohenliebenthal. 278.
Metzig, Schullehrer ꝛc. zu Baersdorf. 182.
Menſel. Mädchenlehrer zu Grünberg. 82.
Meyer, Forſtmeiſter zu Grüßau, penſionirt. 277.
Micke, Erzprieſter zu Naumburg a. Q. 357.
Miſcher, Pfarrer zu Ketſchdorf. 211.
Mörbe, Pfarrer zu Petershayn. 366.
Mommert, kathol. Pfarrer zu Ullersdorf, Löwenberger Kr. 311.
Müller, Schullehrer zu Pürben. 196.
Müller, Schullehrer zu Thiergarten. 298.

N.

Nieſel, Rathmann zu Sprottau. 169.
Neugebauer, Schullehrer ꝛc. zu Flinsberg. 285.

O.

Offermann, Regier.-Referendar zu Liegnitz. 285.
Oswald, Dr., Kreis-Phyſikus, Sanitätsrath zu Sagan. 4.

P.

Patrunky, Superintendentur-Verweſer zu Beuthen a. O. 202.
Petrik, Paſtor-Subſtitut zu Wendiſch-Oſſig. 95.

Digitized by Google

Pfeiffer, Kreisſteuer-Einnehmer zu Jauer. 265.
Pflügner, Rathmann zu Schönau. 95.
Plötz, von, Regierungsrath zu Liegnitz. 150.
Preller, Schullehrer zu Buſchvorwerk. 36.
Prüfer, Rathsherr zu Grünberg. 383.
Putzke, kathol. Pfarrer zu Nieder-Leſchen. 211.
Punke, Prediger zu Carolath. 63.

R.

Raupbach, Rathsherr zu Schmiedeberg. 298.
Reinſch, Stadt-Syndicus zu Liegnitz. 7.
Reſch, Schullehrer zu Burghammer. 336.
Richter, Schullehrer ꝛc. zu Nieder-Rengersdorf. 36.
Richter, Kreisſteuer-Einnehmer zu Bolkenhayn. 219.
Ringk, Kreis-Thier-Arzt, Lauban und Löwenberger Kr. 63.

S.

Sahr, Thierarzt zu Schlawa. 328.
Sander, Kreis-Chirurg zu Landeshut. 44.
Schade, Lehrer zu Görlitz. 336.
Schade, Bürgermeiſter zu Bunzlau. 226.
Scharf, Schullehrer zu Greibnig. 336.
Schmidt, Rathsherr zu Sagan. 265.
Schnabel, Rathmann zu Sprottau. 219.
Schnuppe, Rathsherr zu Liegnitz. 357.
Schober, Schullehrer zu Groß-Beckern. 278.
Scholz, Schullehrer zu Heydau. 142.
Scholz, Schullehrer zu Jenkau. 324.
Scholz, Rathmann zu Friedeberg a. Q. 246.
Schöps, Kämmerer zu Bolkenhayn. 22.
Schröter, Rathsherr zu Goldberg. 115.
Schulze, Diakonus zu Haynau. 357.
Seeliger, Rathmann zu Naumburg a. Q. 58.
Seidelmeyer, (nicht Seidelmann) Rathmann zu Polkwitz. 151.
Seifert, Schullehrer zu Koßlitz ꝛc. 312.
Sembach, auf Reichenau, Kreis-Deputirter, Saganer Kr. 182.
Senftleben, Schullehrer und Organiſt zu Glogau. 58.
Siegert, Rathsherr zu Hirſchberg.
Specht, Lehrer zu Hoyerswerda. 278.
Springer, Schullehrer zu Neugabel. 106.
Stenzel, Rathmann zu Haynau. 63.
Süßenbach, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 211.

T.

Tauchert, Rathsherr zu Liegnitz. 151.
Teichmann, Bürgermeiſter zu Jauer. 336.
Tilgner, Erzprieſter zu Lähn. 357.
Töpfer, Rathsherr zu Goldberg. 151.
Tſchirch, Cantor zu Liegnitz. 294.

U.

Ulbrich, Rathmann zu Schlawa. 357.
Ullrich, Schullehrer zu Ober-Geibsdorf. 226.

V.

Varenne, Lehrer am Progymnaſio zu Sagan. 343.
Vogel, Diaconus zu Rothenburg O.-L. 211.
Voigt, Bau-Conducteur ꝛc. zu Löwenberg. 7.

W.

Weirauch, Rathmann zu Schömberg. 131.
Weiß, Schullehrer zu Rothkirch. 305.
Wendt, Prorektor zu Löwenberg. 115.
Weſtphalen, von, Regierungs-Vice-Präſident zu Liegnitz. 156.
Wiedermann, Schullehrer zu Wederau. 343.
Willenberg, Schullehrer zu Fürſtenau. 82.
Windiſch, Rathmann zu Bolkenhayn. 239.
Winkler, kath. Pfarrer zu Goldberg. 259.
Winter, Schullehrer ꝛc. zu Tſchepplau. 123.
Wolf, Kämmerer zu Pribus. 277.
Wolf, Paſtor zu Grünberg, interim. Superintendentur-Verweſer. 94.
Wunſch, Dr., Sanitätsrath zu Glogau. 357.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 7. Januar 1843.

Allerhöchſte Verordnungen.

Bekanntmachung.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre Seiner Majeſtät des Königs, datirt Berlin, den 28. December 1842, folgendermaaßen lautend:

Dem in Ihrem Bericht vom 25. d. Mts. enthaltenen Antrage gemäß, beſtimme Ich hierdurch, daß die im Verlage des Buchhändler Brockhaus erſcheinende Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1. Januar 1843 ab in Meinen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werde, und in Folge deſſen bei Vermeidung der in den Geſetzen, namentlich in dem Artikel XVI. zu 5 des Edikts vom 18. October 1819 und im §. 4 der Ordre vom 6. Auguſt 1837 angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder ſonſt verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelſt der Poſt befördert werden darf, wonach Sie das Weitere zu veranlaſſen haben.

Berlin, den 28. December 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Miniſter Eichhorn, Freiherrn von Bülow
und Grafen von Arnim.

wird auf höheren Befehl, zur genaueſten Nachachtung der Behörden und des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. Decbr. 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Merckel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre Sr. Majeſtät des Königs, datirt Charlottenburg den 21. December 1842 folgendermaaßen lautend:

Es iſt Mir von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten angezeigt worden, daß der Domherr Ritter, obwohl er in der Eigenſchaft als Kapitular-Vicar des Bisthums Breslau von Staatswegen niemals anerkannt worden, ſich unterfangen hat, in einem Augenblicke, wo der neuerwählte Fürſtbiſchof ſeine Beſtätigung erwartet, durch ein Rundſchreiben an die Geiſtlichkeit jenes Bisthums vom 24. October d. Js. neue Beſtimmungen über die Behandlung der gemiſchten Ehen zu erlaſſen, ohne ſie zuvor der Staats-Behörde mitzutheilen, und die nach den Landesgeſetzen (Allgemeines Land-Recht Th. II. Tit. 11. §. 117) zur Bekanntmachung ſolcher neuen Verordnungen erforderliche Genehmigung des Staats einzuholen. Ich habe dieſe Anmaaßung des Domherrn Ritter mit beſonderem Unwillen vernommen, und erkläre demnach, daß dieſe von einem, von Mir nicht anerkannten Bisthumsverweſer und mit Nichtachtung der Landesgeſetze erfolgten Beſtimmungen für nicht erlaſſen zu betrachten ſind und denſelben in keiner Weiſe Folge gegeben werden ſoll. — Meinen ſammtlichen Behörden, insbeſondere aber dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten befehle Ich hierdurch gemeſſenſt darauf zu halten, daß dieſem Meinem Königlichen Willen gemäß in dem Bezirke der Diöceſe Breslau verfahren werde. — Das Staats-Miniſterium hat dieſen Befehl durch die Amtsblätter der Provinz Schleſien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. December 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

wird im Auftrage des Königlichen Staats-Miniſteriums zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 2. Januar 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Anerkennung des Maurergeſellen Chriſt. Fürchtegott Miſchke als Maurermſtr. I. G. 6461.

Dem bisherigen Maurergeſellen Chriſtian Fürchtegott Miſchke aus Uhsmannsdorf iſt nach gut beſtandener Prüfung das Qualifikations-Atteſt als Maurer-Meiſter ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. December 1842.

Digitized by Google

No. 2. Betreffend den auf der Lübener-Liegnitzer Chauſſee vollführten gewaltſamen Straßenraub. I. P. 17,080.

Am 16ten d. Mts. Abends in der 7ten Stunde iſt auf der Lübener-Liegnitzer Chauſſee zwiſchen dem Dorfe Kuchelberg und der Kolonie Neurode ein Straßenraub an dem Amtmann Vorwerg aus Klein-Rinnersdorf, Lübener Kreiſes, gewaltſam verübt und es ſind demſelben an baarem Gelde 100 Rthlr. in verſchiedenen Geldſorten, und mehrere eingekaufte Gegenſtände geraubt worden.

Indem wir dieſe Frevelthat hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ſichern wir demjenigen, welcher die Thäter in der Art ermittelt, daß gegen dieſelben eine mit Erfolg begleitete gerichtliche Unterſuchung eingeleitet werden kann, eine Prämie von:

Dreiſſig Thalern

hiermit zu. Liegnitz, den 27. December 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die zum aufgehobenen Ciſterzienſer-Mönchs-Kloſter zu Bleſen, Birnbaumer Kreiſes, gehörigen Realitäten und zwar:

1) die Kloſterkirche nebſt Bauplatz,
2) das Conventhaus nebſt Remiſe, Stallungen und Umwehrung,
3) der im Innern des Conventhauſes belegene Garten, Patelle genannt, von 45 □R.,
4) der kleine Kloſter- und Privat-Garten, ſo wie der reſp. Obſt- und Gemüſe-Garten des Kloſters von 3 Morg. 53 □R.,
5) der ſogenannte Küchengarten von 3 Morg. 74 □R.,
6) der Platz vor dem Conventgebäude von 2 Morg. 26 □R.,
7) der Kloſterteich von 179 □R.,
8) die an den Lindnerſchen Garten grenzende Wieſe von 3 Morg. 76 □R.,
9) die Wieſe beim vormaligen Brau- und Wächterhauſe und die Bauſtelle dieſes Gebäudes mit 3 Morg. 24 □R.,
10) die Bauſtelle und der Garten des vormaligen Fiſcherhauſes mit 70 □R.,
11) die Bauſtelle und der Garten des vormaligen Nachtwächterhauſes von 47 □R.,

ſollen vom 1. April f. ab, und zwar die ad 1 und 2, gedachten Gebäude ꝛc. unter dem Bedinge des Abbruchs, an den Meiſtbietenden zum freien Eigenthum und ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, jedoch bei Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer veräußert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung haben wir auf den 21. Februar f. Vormittags 10 Uhr in dem Kloſtergebäude zu Bleſen ſelbſt, vor dem Departements-Rath Termin angeſetzt und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß jeder derſelben vor Zulaſſung zum Bieten eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußiſchen Staatspapieren zu deponiren hat. — Das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 5025 Rthlr. feſtgeſetzt. Die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen ſind bei den Landraths-Aemtern des Birnbaumer- und Meſeritzer Kreiſes, ſo wie bei dem Domainen-Amte

Digitized by Google

zu Althöfchen, dem Magiſtrate zu Bleſen und endlich auch in unſerer Regiſtratur einzuſehen. — Die Materialien-Taxe der abzubrechenden Gebäude, ſo wie der Veräußerungs-Plan, können im Termine ſelbſt vorgelegt werden.

Poſen, den 11. December 1842.

Königliche Regierung III.

Ermäßigte Verkaufs-Preiſe für die Geſetzſammlung von 1810 bis 1841.

Die Geſetzſammlungs-Intereſſenten werden benachrichtigt: daß vom 1. Januar 1843 ab die Verkaufspreiſe für die Geſetzſammlung abermals ermäßigt worden ſind; ſo, daß ein Exemplar

von 1810 ab bis 1825 einſchließlich auf Druckpapier nur .		4 Rthlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber .	$7^1/_2$ Sgr.	
von 1826 bis 1837		6 Rthlr.
der einzelne Jahrgang	15 Sgr.	
von 1838 bis 1841		4 Rthlr.
und der einzelne Jahrgang davon . . .	1 Rthlr.	
ein vollſtändiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher .		14 Rthlr.

koſtet; vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Rthlr. zur Anwendung kommt.

Der Nachtrag für die Jahre 1806—1810 iſt nur allein noch im Folioformat vorhanden und koſtet für ſich . . . . 1 Rthlr. jedoch in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden kompletten Exemplar der Geſetzſammlung . . . . . 15 Sgr.

Auch erneuert bei dieſer Gelegenheit das unterzeichnete Komtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Regiſter zu der Geſetzſammlung von 1806 — 1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei ſämmtlichen inländiſchen Poſt-Anſtalten zu beziehen iſt und bei allen Ausgaben der Geſetzſammlung das Schreib-Papier einem höhern Preis-Aufſchlage von 50% unterliegt.

Berlin, den 31. Dezember 1842.

Debits-Komtoir der Geſetzſammlung.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, dem Kreis-Phyſikus und Strafanſtalts-Arzte Dr. F. Oswald zu Sagan, den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 14. Januar 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Nachſtehendes Miniſterial-Reſcript:

Juſtiz-Miniſterium — Berlin, den 20. September 1842.
Journal-Nr. 1. 4291.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau.

Die Beſtimmungen, in wie weit Poſtſcheine zum Rechnungsbelag genügen, betr.

Dem Königlichen Oberlandes-Gericht wird auf die im Berichte vom 12. huj. enthaltene Anfrage, ob die Beſtimmungen der Circular-Verfügungen vom 28. November 1812 und 1. März 1837 (Jahrb. Band 1 und 49 Seite 209 und 234) auch auf Patrimonial-Gerichte und Kreis-Juſtizräthe ausgedehnt werden können, hiermit eröffnet, daß dieſe Beſtimmungen, wonach bei den mittelſt der Poſt zu überſendenden Beträgen bis zu 5 Rthlr. die Poſtſcheine zum Rechnungsbelag genügen, und keine Quittung der Empfänger verlangt wird, allerdings zunächſt nur für Königliche Kaſſen und Behörden gegeben ſind.

Es unterliegt indeß keinem Zweifel, daß auch andere Behörden ſich darnach richten und in ſolchen Fällen mit den Poſtſcheinen ſich begnügen können, wie denn insbeſondere auch bei Patrimonial-Gerichten die übereinſtimmende, für Zahlungen aus den Depoſitorien gegebene Vorſchrift des §. 185 Tit. II. der Depoſital-Ordnung zur Anwendung kommt. Wenn aber dieſe anderen Behörden ausdrücklich eine Quittung verlangen, ſo kann ſolche ihnen nicht verſagt werden; dieſelben müſſen dann aber auch die dadurch entſtehenden Koſten bei überhaupt koſtenpflichtigen Angelegenheiten tragen.

Für den Juſtiz-Miniſter
(gez.) Ruppenthal.

wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht. Glogau, den 27. December 1842.
Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Entrichtung der Geldbeiträge für den ſchleſiſchen Provinzial-Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen betr.

Mit dem Beginn des neuen Jahres erſuchen wir um die Entrichtung der Geldbeiträge, welche durch Unterſchriften unſerm Verein wohlwollend zugeſichert ſind.

In Breslau wird der Bote Riedel die Liſten vorlegen und das Geld einfordern.

Die Beiträge der betreffenden Herren Subſcribenten auf dem Lande werden die Herren Landräthe, welche wir deshalb geziemend erſuchen, und in den Städten die hiermit gleichfalls ergebenſt erſuchten Wohllöblichen Magiſträte gefälligſt annehmen und an unſern Schatzmeiſter Herrn Landeck, Albrechtsſtraße No. 52 befördern, ſofern ſie die Herren Theilnehmer und Geſchenkgeber nicht unmittelbar einſenden möchten.

Wir machen darauf aufmerkſam, daß die Briefe offen, oder unter Kreuzkouvert erwartet werden und daß für gewöhnliche Briefe folgende Rubrik vorgeſchrieben iſt:

„Allgemeine Angelegenheiten des Schleſiſchen Provinzial-Gefängniß-Vereins zu Breslau,"

daß auch die Gelder unter folgenden Rubriken portofrei verſendet werden dürfen:

„Milde Geldbeiträge für den Verein ꝛc. ꝛc.

und

„Unterſtützungsgelder des Vereins ꝛc. ꝛc.

In den Städten Breslau, Brieg, Schweidnitz ſind die Lokal-Vereine bereits in Thätigkeit, in mehrern andern Städten werden dieſelben vorbereitet, um gleichfalls bald in Wirkſamkeit zu treten.

Breslau, den 19. December 1842.

Das Directorium des Schleſiſchen Provinzial-Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.

Termine zur Unterſuchung und Entſcheidung der Holzdiebſtähle und Forſt-Contraventionen.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demſelben die Termine zur Unterſuchung und Entſcheidung der einfachen Holzdiebſtähle, und andern Forſt- und Huthungs-Contraventionen pro Anno 1843 und zwar:

I. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſters Opitz

a) für die Forſtbegänge Neuſtadt, Kühnicht und Bergen,

den 1. März,
den 31. Mai,
den 30. Auguſt, und
den 20. November,

b) für die Forſtbegänge Riegel und Bluno,

den 2. März,
den 1. Juni,
den 31. Auguſt,
den 22. November.

II. Für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförſter Pietſch auf

den 8. März,
den 7. Juni,
den 6. September,
den 23. November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsſtelle angeſetzt worden ſind.

Hoyerswerda, den 2. Januar 1843.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der fernerweit auf 12 Jahre gewählte bisherige Stadt-Syndicus Reinſch zu Liegnitz, als ſolcher beſtätigt worden. Perſonal-Chronik.

Der bisherige Bau-Conducteur Barkhauſen zu Gardelegen, iſt zum Wegebaumeiſter des Baukreiſes Neuſalz ernannt, und die Verwaltung des Wegebaukreiſes Löwenberg dem Bau-Conducteur Voigt daſelbſt interimiſtiſch übertragen worden.

Liegnitz, den 22. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Das diesjährige Miniſterialblatt für die geſammte innere Verwaltung enthält Seite 369 bis 371 eine Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurth, das Poensgeſche Stahlſtäbe-Geläute für Kirchen betreffend, welche zugleich Aufſchluß über die Einrichtung und Brauchbarkeit dieſes Geläutes gewährt. Betreff. die Stahlſtäbe-Geläute für Kirchen.

Mit Bezugnahme auf jenes Publikandum machen wir die Kirchen-Patrone, Kirchen-Collegien und Kirchen-Gemeinden des Liegnitzer Regierungs-Bezirks darauf aufmerkſam, daß wir uns vorlängſt durch Schriftwechſel mit der Königl. Regierung zu Aachen, Zeichnung und Beſchreibung ſolch eines Stahl-Geläutes verſchafft haben, und bereit ſind, auf vorgängigen durch den Kreis-Landrath zu bildenden Antrag, jene Zeichnung und Beſchreibung zur Einſicht mitzutheilen, Falls irgendwo in unſerem Verwaltungs-Bezirke beabſichtiget werden ſollte, ein Stahl-Geläute einzufüh-

Digitized by Google

ren, welches ſchon um deswillen minder koſtbar iſt, als die üblichen metallenen Geläute, weil der Glockenſtuhl leichter konſtruirt werden kann, da er geringere Erſchütterung zu erdulden hat.

Liegnitz, am 17. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der wiedererlangten evangeliſchen Religionsfreiheit haben wiederum nachfolgend genannte Gemeinden und einzelne Perſonen ihren kirchlichen Sinn und ihre Liebe zum Gotteshauſe durch Geſchenke an daſſelbe auf erfreuliche Weiſe an den Tag gelegt.

Conradswaldau, Kreis Landshut. An freiwilligen Gaben zum Beſten der Kirche brachten dar: die Gemeinde Mittel-Conradswaldau 36 rtl. 11 ſgr., Ober-Conradswaldau 17 rtl. 5 ſgr. 6 pf.; Schwarzwaldau 35 rtl. 8 ſgr. 6 pf., Gablau 16 rtl. 23 ſgr. 6 pf., Vogelſang 6 rtl. 7 ſgr.; die erwachſene Jugend ſämmtlicher Gemeinden 57 rtl. 20 ſgr., der Kirchenvorſteher Cluß aus Schwarzwaldau und der Bauer Schrot aus Gablau 24 rtl., die Kinder des Vogts Heinzel zu Schreibendorf 20 ſgr. Das Dominium ſchenkte zur Verbeſſerung der Orgel 78 rtl., die Frau Baronin von Zedlitz ein geſticktes Vorlegetuch auf den Altar, die Kinder der herrſchaftlichen Familie zu Schwarzenwaldau ein Kruzifix für 10 rtl.; die Gouvernante derſelben zwei Vaſen, mit Blumen 9 rtl., Charlotte Taube ein Paar ähnliche für 3 rtl. 15 ſgr; Herr Hauptmann v. Portatius zwei gußeiſerne Leuchter mit Kerzen 20 rtl.; die ſechs Müller des Kirchſpiels 22 rtl. zur Verbeſſerung des Altarbildes, ihre Geſellen 9 rtl. zu einer Uhr, der Handelsmann Kieſewetter und die Frau Oberförſter ein Dutzend Leuchter 7 rtl., Frau Actuar Jaithe ein neuſilbernes Kruzifix, Lehngutsbeſitzer Krallert ein Prachtexemplar der Agende; die Schuljugend zu Mittel-Conradswaldau zwei Feſtfahnen, eben ſo die Gemeinde Ober-Conradswaldau, Gablau und Vogelſang. Herr Paſtor Schaller und deſſen Schwiegervater ließen die Kommunionbank polſtern für 11 rtl.; Tiſchler Neumann bohnte unentgeldlich den Beichtſtuhl, und andere Freundinnen der Kirche thaten Anderes zur Ausſchmückung derſelben. Der Geldwerth der Gaben beträgt über 400 rtl.

Conradswaldau, Kreis Schönau. Der Patron der Kirche, Herr Hauptmann von Sprenger ſchenkte derſelben 70 rtl., die Familienglieder des ehemaligen hieſigen Paſtors Wittwer einen großen gläſernen und broncirten Kronleuchter; die Familie Gröger eine Altar- Kanzel- und Taufſteinbekleidung von Damaſt mit Goldfrangen, nebſt einem Altartuch von weißem Atlas mit goldenem Kreuz; vier Bauergutsbeſitzer und der Gerichtskretſchmer eine ſilberne vergoldete Weinkanne, Frau Kantor Hoffmann aus Hohenliebenthal ſilberne Krankencommunion-Geräthe. Die Grundbeſitzer und Hausleute trugen 40 rtl. zu einem Chor neuer Poſaunen zuſammen, ſo wie 20 rtl. 4 ſgr. 6 pf. zu einem weißen Anſtrich des Innern der Kirche,

Digitized by Google

wozu die Junggeſellen noch 9 rtl. 14 ſgr. beiſteuerten — die Jungfrauen ſchenkten zu zwei vergoldeten Vaſen mit Altarblumen 13 rtl. 15 ſgr., die Jungfer Herrmann ein Paar große Altarkerzen, der verſtorbene Junggeſell Scholz eine Feſtfahne, die Schuljugend eine eben ſolche. Der Bauergutsbeſitzer Wahn ließ das von ſeinem Vorfahr vor hundert Jahren geſchenkte Kruzifix renoviren für 4 rtl. Andere ungenannt ſein wollende Gemeindeglieder ſchenkten Armleuchter auf die Kanzel und an einzelne Bogen, einen neuen Taufſtein, deſſen Randſtück von einem Aſte der dort befindlichen Taufeiche gefertigt worden, ein neues Begräbnißkreuz, zinnerne Blumengefäße, zinnerne Unterſätze zu dem Altarkruzifix und den Altarleuchtern und noch mehrere andere kirchliche Geräthe.

Giersdorf, Kreis Löwenberg. Die Kirche erhielt von dem Patrocinium zwei große gußeiſerne Altarleuchter und zwei Porzellan-Vaſen mit künſtlichen Blumen, von der unverheirathet confirmirten Jugend eine hellblaue tuchene Altar- Kanzel- und Taufſteinbekleidung mit ſilbernen Borten im Koſtenbetrage von 52 rtl. 22 ſgr. 5 pf., wozu die Bauerstochter Chriſtiane Brückner 8 rtlr. 10 ſgr. beitrug, die beiden älteſten Töchter des Ortsgeiſtlichen ſchenkten außer ihren dazu geleiſteten Beitrage ein weißmußelines Altartuch mit ſilbernen Frangen, der Kantor des Orts ein ſolches von weißem Baſtard. Ein ſehr werthvolles und bleibendes Andenken an die Jubelfeier ſtiftete die Gemeinde durch Anlegung eines neuen, theils mit Mauer theils mit auf Mauer ſtehenden Stacketterie umgebenen Begräbnißplatzes, wozu der Ortsgeiſtliche ein von ihm benutztes der Kirche nahe gelegenes Ackerſtück hergab und noch ein anderes für 145 rtl. dazu erkauft wurde. — Die Koſten dieſer Anlagen welche von der Gemeinde Giersdorf und Seitendorf allein getragen wurden, da die übrigen zum Kirchſpiel gehörigen Ortſchaften auf andere Kirchhöfe beerdigen, betragen inlc. der Fuhren und Handdienſte 801 rtl., zu welchen einzelne Wohlthäter 85 rtl. 25 ſgr. — darunter der Gedingebauer Hainke 30 rtl., der Inwohner Prentzel 14 rtl. — beigetragen und das Dominium überdieß das Holz zum Bau des Bahrhauſes und des Zauns, im Betrage von 48 rtlr. und ein Wohlthäter 3 rtl. zu Kalk geſchenkt haben. Das Opfer bei der Einweihung des neuen Begräbnißplatzes betrug 60 rtl. und iſt als Kapital zur Unterhaltung deſſelben angelegt worden. Zur Bepflanzung deſſelben mit Bäumen hat das Dominium einen Theil derſelben und das nöthige Holz zu ſämmtlichen Pfählen geſchenkt Die Gemeinde, ihre Harrſchaft und ihr Geiſtlicher haben zur Feier des Jubelfeſtes und deſſen bleibendes Andenken gegen 1000 rtl. in runder Summe verwendet.

Keſſelsdorf, Kreis Löwenberg. Der gegenwärtige Patron ſchenkte der Kirche 100 rtl., der frühere 15 rtlr., aus der Gemeinde gingen an freiwilligen Beiträgen ein, von Ober-Keſſelsdorf 104 rtl. 29 ſgr. 6 pf., von Nieder-Keſſelsdorf 64 rtlr. 1 ſgr. 6 pf. von Wenigrackwitz 86 rtl. 28 ſgr 6 pf., von Hänchen 32 rtl. 9 pf.,

Digitized by Google

bei welchen Gaben der Liebe auch einige katholiſche Einwohner concurrirten. Außerdem trug die Gemeinde die Koſten der Dachreparatur an der Kirche mit über 50 rtl. und trug zur Reparatur der Orgel 58 rtl. 20 ſgr. 10 pf. bei. Die jungen Leute beſchafften ein Chor neuer Poſaunen für 28 rtl., die Schulkinder gaben 10 rtl. 29 ſgr. 9 pf. zur Anſchaffung von Fahnen, die Gerichtsſcholzen von Ober- und Nieder-Keſſelsdorf und der Kramer Werner ſchenkten ein gußeiſernes Kruzifix mit ſtarker Vergoldung, die Gerichtsſcholzen in Hänchen und Wenigrackwitz nebſt dem Schmidt Erfurth und Schenkwirth Richter am letztern Orte zwei gußeiſerne vergoldete Altarleuchter, die Confirmanden von 1841 und 1842 eine neuſilberne Abendmahlskanne, der Gärtner Menzel in Hänchen eine dergleichen Hoſtienſchaale, der Müller Jakob in Wenigwalditz einen neuſilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch nebſt Patene, zum Gebrauch bei Kranken-Communionen, der Müller Gnenſch in Wenigrackwitz zwei Blumenvaſen mit künſtlichen Blumen, der Bauer Baer in Ober-Keſſelsdorf drei Klingebeutel, einige Junggeſellen aus Keſſelsdorf Unterſetzteller auf den Altar, der Schenkwirth Krauſe 16 Wachslichter, der Junggeſell Wendrich eine ſchön gearbeitete Liedertafel mit den nöthigen Nummern, die Häuslerfrau Knabel einen zinnernen Opferteller. Auch wurde dem Ortsgeiſtlichen von der Gemeinde ein neuer Talar geſchenkt.

Thiemendorf, Kreis Lauban. Die Kirchgemeinde hat zur Staffirung der Kirche 611 rtlr. 2 ſgr. freiwillig aufgebracht. Ein hochgeſtellter, um das Vaterland verdienter greiſer Held, ſeit 9 Jahren Mitglied der Gemeinde und Beförderer ihrer geiſtigen und leiblichen Wohlfahrt, ſchenkte eine ſcharlach rothe und eine ſchwarze Altar- und Kanzelbekleidung, beide mit Silberborten und Silberſtickerei verſehen, auch einen bronzenen vergoldeten Kronleuchter; die Grundherrſchaft von Ober- und Mittel-Thiemendorf verabreichte das zum Baue nöthige Rüſtholz unentgeldlich und überdies 36 rtlr., die Gemeinde Nieder-Thiemendorf als Mitbeſitzerin der Patronats-Ehrenrechte, ein Chor neuer Poſaunen, im Werthe von 34 rtlr.; die Frauen, Jungfrauen und Junggeſellen ſammelten unter ſich 115 rtlr., wo Kron- und Altarleuchter und künſtliche Blumen auf den Altar angeſchafft wurden; die Schuljugend trug 18 rtlr. zu Feſtfahnen zuſammen, der herrſchaftliche Bevollmächtigte zu Nieder-Thiemendorf ſchenkte ein Kruzifix und ließ das Altarbild reſtauriren, der Kutſcher Tietz ſchenkte zwei große Altarkerzen — und hat ſich der Kirchenvorſteher Engwicht zu Mittel-Thiemendorf beſondere Anſprüche auf die Dankbarkeit der Gemeinde dadurch erworben, daß er das lange und mühevolle Geſchäft der Bau-Aufſicht und Rendantur ganz unentgeldlich übernommen hat.

Sämmtliche, der Kirche bei ihrer Jubelfeier verehrten Geſchenke, wozu auch der Aermſte ſein Schärflein bereitwillig beigetragen, erreichen den Werth von 1000 rtlr. —

Es gereicht uns zu beſonderer Freude, dieſe vielfachen, thatſächlichen Beweiſe einer regen Theilnahme an dem Wohl der kirchlichen Anſtalten, und das Bemü-

Digitized by Google

hen, die der öffentlichen Gottesverehrung geweihten Stätten würdig auszuſchmük-ken, hierdurch unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können. Liegnitz, den 31. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der verſtorbene Gedingehäusler Johann Gottlob Schulze zu Mittel-Sohra, Görlitzer Kreiſes, hat in ſeinem Teſtament ein Legat von fünf Thalern für die Kirche, — und ein Legat von fünf Thalern für die Orgelbau-Kaſſe daſelbſt ausgeſetzt. Vermächtniſſe.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk
pro December 1842.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Nieder-Hohendorf,	Bolkenhain	Juſtizrath Paul in Striegau	Juſtitiarius Müller in Striegau.
2.	Langenhellwigsdorf,	„	derſelbe	Juſtitiarius Werner in Bolkenhain.
3.	Groß-Waltersdorf,	„	derſelbe	derſelbe.
4.	Blumenau,	„	derſelbe	Juſtitiarius Müller in Jauer.
5.	Gräbel und die Buchhäuſer,	„	derſelbe	derſelbe.

Der nachſtehend näher beſchriebene Vagabond Joh. Wenzel aus Marganſch, Herrſchaft Trautenau in Böhmen, iſt unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten, bei Vermeidung der ihm angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe, von Schömberg über die Landesgrenze nach Böhmen geſchafft worden. Landesverweiſung.

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 1½ Zoll; Haare: braun; Stirn: niedrig und bedeckt; Augenbrannen: braun; Augen: grau; Naſe: dick; Mund: gewöhnlich; Bart: wenig; Zähne: unvollzählig; Kinn: ſpitz; Geſicht: oval, hager; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: ſchwächlich; Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Patentirung. Dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin iſt unter dem 31. December 1842 ein Patent

auf einen Nacht-Telegraphen von der durch Zeichnung nachgewieſenen Conſtruction

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Hofrath Soltmann zu Berlin unter dem 10. Mai 1842 ertheilte Patent

auf gewiſſe, durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtungen an elektriſchen Telegraphen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden ſind,

iſt wieder aufgehoben worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

No.	Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Hirſchberg.		
1.	Stonsdorf,	Friebe	Kretſchmer	daſelbſt.
2.	Stadt Schmiedeberg, 1. 2. u. 3. Bezirk,	Nitſchke	Vorwerksbeſitzer	daſelbſt.
3.	Alt-Kemnitz und Hinndorf,	Gaunitz	Gerichtsſchreiber	Alt-Kemnitz.
4.	Gotſchdorf,	Knobloch	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	daſelbſt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 21. Januar 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Publikandum. Kündigung der in der 3ten Verlooſung gezogenen Kur- u. Neumärkſchen Schuldverſchreibungen.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 18. d. Mts. ſind die für das erſte Semeſter k. J. zur Tilgung beſtimmten 46,700 Thlr. Kurmärkſche Schuldverſchreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkſche Schuldverſchreibungen in der am heutigen Tage ſtattgefundenen 3ten Verlooſung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derſelben und zwar der Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. Mai 1843 und der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. Juli 1843 in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, baar abzuheben. Da die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen und zwar: der Kurmärkſchen vom 1. Mai 1843 und der Neumärkſchen vom 1. Juli 1843 ab aufhört, indem die von dieſen Terminen an laufenden ferneren Zinſen, der Beſtimmung des §. V. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 (Geſ. Samml. No. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; ſo muß mit den erſtern der zu denſelben gehörige eine Zinscoupon Ser. I. No. 8, welcher die Zinſen vom 1. Mai bis 1. November 1843 umfaßt, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieſer Coupons der Betrag derſelben von der Kapitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber des Coupons reſervirt zu werden. Die über den Kapital-Werth der Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen auszuſtellenden Quittungen müſſen für jede dieſer beiden Schuld-Gattungen auf einem beſondern Blatte ausgeſtellt, und in denſelben auch die Schuldverſchreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, ſo wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl an-

Digitized by Google

gegeben werden. Zugleich wiederholen wir unſere frühere Bemerkung, daß wir ſo wenig, als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, denſelben vielmehr überlaſſen bleiben muß, dieſe Dokumente an die ihnen zunächſt gelegene Regierungs-Haupt-Kaſſe zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden. Berlin, den 20. December 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3. Die Kündigung der in der 3. Verlooſung gezogenen Kur- u. Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen betreffend. K. No. 95.

Mit Bezug auf das vorſtehende Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 20. December 1842 in Betreff der Kündigung der in der 3ten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen, beauftragen wir die ſämmtlichen von uns reſſortirenden Spezial-Kaſſen und die Magiſträte: daß nach Inhalt des vorgedachten Publikandi Ihnen mit dem gegenwärtigen Amtsblattſtück zugehende Exemplar der betreffenden Verlooſungs-Liſte, in Ihren Amts- reſp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kaſſen-Lokalen öffentlich auszuhängen, damit die Inhaber von derartigen Schuldverſchreibungen, welche wir hierauf in ihrem eigenen Intereſſe aufmerkſam machen, von dem Inhalte dieſer Liſte Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 14. Januar 1842.

No. 4. Betrifft die baupolizeilichen Vorſchriften bei Anlegung von Zündholz-Trockenöfen. I. P. 17,413.

Nachſtehende Miniſterial-Verfügung:

Die Zweifel der Polizeibehörden über die feuerſichere Anlage von Zündholz-Trockenöfen haben Veranlaſſung gegeben, darüber die Königliche Ober-Bau-Deputation, mit ihrem Gutachten zu hören. Nach demſelben wird bei Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zur Errichtung ſolcher Oefen, mit gehöriger Rückſicht auf die Ausdehnung des Gewerbebetriebes und die dazu beſtimmte Oertlichkeit, im allgemeinen Folgendes von den Orts-Polizeibehörden zu beobachten ſein:

1) Ein Zündholz-Trockenofen muß in den äußern Wänden ſo ſtark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, ſondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens herbeigeführt werden kann, der Einſturz deſſelben nicht zu beſorgen iſt, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann;
2) nicht nur die Feuerung, ſondern auch die Oeffnung des Trockenraumes muß mit einer Thür von Eiſenblech verſehen werden, auch
3) alles eingebundene Holzwerk, ſo wie alle Brenn-Materialien müſſen ſo weit

Digitized by Google

entfernt bleiben, daß ſie auch bei Eröffnung der Thür des Trockenraums von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage beſtimmte Raum nicht überwölbt iſt, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eiſernem Rauchfange aufgeſtellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eiſernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken in der Horizontale gemeſſen, wenigſtens zwei Fuß von den äußern Ofenflächen entfernt bleiben, in welchen die Oeffnung des Trockenraumes ſich nicht befindet.

5) Ueber dieſer Oeffnung muß eine hinreichend weite, alſo beſteigbare Schornſteinröhre vorhanden ſein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausſchlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden ſoll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornſcher-Deckmaſſe ꝛc. belegt ſein.

Der Königlichen Regierung bleibt überlaſſen, hiernach die Polizeibehörden mit Anweiſung zu verſehen.

Berlin, den 12. December 1842.

Der Miniſter des Innern
(gez.) Graf v. Arnim.

An die Königliche Regierung in Liegnitz.

Circulare
II. 10,038.

wird hierdurch ſämmtlichen Ortspolizeibehörden, Kreis-Baubeamten, Landräthen, ſo wie den Einſaſſen des Regierungs-Bezirks zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, und den Polizeibehörden insbeſondere aufgegeben, ſobald die Erlaubniß zur Anlegung eines Zündholz-Trockenofens nachgeſucht wird, das techniſche Gutachten der Bezirks-Baubeamten darüber zu erfordern, und die ad 1, jedesmal zu beſtimmende Stärke der äußeren Wände nach dieſem Gutachten anzuordnen.

Liegnitz, den 6. Januar 1843.

No. 5. Qualifikations-Anerkennung des Mathäus Mudra aus Schleife bei Muskau als Zimmermeiſter.

Für den Zimmergeſellen Mathäus Mudra aus Schleife bei Muskau, iſt nach beſtandener Prüfung durch die Königliche Regierung in Frankfurt a. d. O. das Qalifikations-Atteſt als Zimmermeiſter ausgefertigt worden.

Liegnitz, den 7. Januar 1843.

No. 6. Den Gewerbebetrieb der

Durch unſere Amtsblatt-Verordnung vom 30. November 1818. (Amtsblatt S. 362.) iſt bereits bekannt gemacht, daß die Dach- und Schieferdecker der Prüfung durch die Bau-Examinations-Commiſſion überhoben werden können, und auf 1. 6. No. 87.

Digitized by Google

Dach- und Schieferdecker betreffend. I. G. 6183.

Grund eines vom Kreis-Baubedienten beizubringenden Qualificaſtions-Atteſtes zum ſelbſtſtändigen Betriebe ihres Gewerbes zugelaſſen werden können.

In Verfolg der ſpäter ergangenen Vorſchriften machen wir die Einſaſſen des Regierungs-Bezirks darauf aufmerkſam, daß die Qualificaſtions-Ertheilung zu dem ſelbſtſtändigen Betriebe dieſes Gewerbes von der gehörigen Kenntniß:

1) der erſten Elemente der Rechnenkunſt,
2) des Leſens und Schreibens,
3) der waſſerdichten Eindeckung der Ziegel- und reſp. Schieferdächer, der Dachluken der Rinnen, Hohlkehlen und Forſte

abhängig iſt, daß nach ſtattgefundener mündlichen und ſchriftlichen Unterſuchung hierüber derjenige, welcher das Dach- und Schiefergewerbe betreiben will, auch praktiſch nachweiſen muß, daß ihm dieſes Gewerbe nicht nur bekannt, ſondern auch daſſelbe auszuführen im Stande iſt.

Derſelbe hat daher außer der oben angegebenen mündlichen Prüfung ein Ziegel- oder Schieferdach unter Controlle des Kreis-Baubeamten zu decken, und wird demſelben ſodann, wenn der Kreisbeamte von der gehörigen waſſerdichten Eindeckung ſowohl als wegen der oben angegebenen Kenntniſſe hinreichende Ueberzeugung von der Qualification derſelben genommen hat, das nachgeſuchte Qualificaſtions-Atteſt ertheilt werden.

Wenn der hiernach qualificirte Dach- und Schieferdecker, Gehülfen zur Deckung von Ziegeln- und Schieferdächern abſendet, ohne bei dem Bau ſelbſt mit beſchäftigt zu ſein, ſo hat ſich derſelbe nach unſerer Verordnung von 30. Januar 1840. (Amtsblatt S. 39.) zu achten, und iſt derſelbe bei Nichtbeobachtung derſelben ſo wie die Geſellen hiernach zu beſtrafen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch dieſes Qualificaſtions-Atteſt die Dach- und Schieferdecker nur zu dieſer Beſchäftigung befähigt werden, und daß dieſelben andere Arbeiten ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, nur unter einem approbirten Bauhandwerker ausführen können, und bei Uebertretung dieſer Vorſchrift nach den allgemeinen Beſtimmungen werden beſtraft werden.

Die Diſtricts-Bau-Inſpectoren haben ſich hiernach zu achten, und nur im Fall gehöriger Qualification die Qualificaſtions-Atteſte auszuſtellen.

Liegnitz, den 8. Januar 1843.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung der Realitäten des aufgehobenen Kloſters zu Bleſen, Birnbaumer Kreiſe.

Die zum aufgehobenen Ciſterzienſer-Mönchs-Kloſter zu Bleſen, Birnbaumer Kreiſes, gehörigen Realitäten und zwar:

1) die Kloſterkirche nebſt Bauplatz,
2) das Conventhaus nebſt Remiſe, Stallungen und Umwehrung,
3) der im Innern des Conventhauſes belegene Garten, Patelle genannt, von 45 □R.,

Digitized by Google

4) der kleine Kloſter- und Privat-Garten, ſo wie der reſp. Obſt- und Gemüſe-Garten des Kloſters von 3 Morg. 53 □R.,

5) der ſogenannte Küchengarten von 3 Morg. 74 □R.,

6) der Platz vor dem Conventgebäude von 2 Morg. 26 □R.,

7) der Kloſterteich von 179 □R.,

8) die an den Lindnerſchen Garten grenzende Wieſe von 3 Morg. 76 □R.,

9) die Wieſe beim vormaligen Brau- und Wächterhauſe und die Bauſtelle dieſes Gebäudes mit 3 Morg. 24 □R.,

10) die Bauſtelle und der Garten des vormaligen Fiſcherhauſes mit 70 □R.,

11) die Bauſtelle und der Garten des vormaligen Nachtwächterhauſes von 47 □R.,

ſollen vom 1. April f. ab, und zwar die ad 1 und 2, gedachten Gebäude ꝛc. unter dem Bedinge des Abbruchs, an den Meiſtbietenden zum freien Eigenthum und ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, jedoch bei Uebernahme der geſetzlichen Grundſteuer veräußert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung haben wir auf den 21. Februar f. Vormittags 10 Uhr in dem Kloſtergebäude zu Bleſen ſelbſt, vor dem DepartementsRath, Termin angeſetzt und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken ein, daß jeder derſelben vor Zulaſſung zum Bieten eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußiſchen Staatspapieren zu deponiren hat. — Das Minimum des Kaufgeldes iſt auf 5025 Rthlr. feſtgeſetzt. Die ſpeziellen Veräußerungs-Bedingungen ſind bei den Landraths-Aemtern des Birnbaumer- und Meſeritzer Kreiſes, ſo wie bei dem Domainen-Amte zu Althöſchen, dem Magiſtrate zu Bleſen und endlich auch in unſerer Regiſtratur einzuſehen. — Die Materialien-Taxe der abzubrechenden Gebäude, ſo wie der Veräußerungs-Plan, können im Termine ſelbſt vorgelegt werden.

Poſen, den 11. December 1842.

Königliche Regierung III.

Digitized by Google

A. Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27 der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinanderſetzungen nach den allegirten Geſetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1842 bis dahin 1843 den Entſchädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müſſen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1843.

Königliche General-Kommiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer. (der Preußiſche Scheffel.)			Weizen gelber. (der Preußiſche Scheffel.)			Roggen. (der Preußiſche Scheffel.)			Gerſte. (der Preußiſche Scheffel.)			Hafer. (der Preußiſche Scheffel.)			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kreiſe Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	2	2	2	1	18	7	1	7	2	—	28	11	—	20	8	—	22	—	5	4	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	15	8	1	5	—	—	27	2	—	18	4	—	19	3	3	17	8
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	28	8	1	25	10	1	6	3	1	—	5	—	20	1	—	20	7	4	9	4
Frankenſtein, für die Kreiſe Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	22	—	1	8	—	—	28	3	—	20	10	—	17	2	4	—	6
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	21	5	1	4	7	—	29	—	—	20	1	—	22	1	3	18	9
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	29	3	1	6	8	1	4	9	—	21	8	—	19	7	4	19	10
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	20	9	1	4	—	—	28	—	—	19	—	—	19	4	3	16	1
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	2	1	6	1	22	4	1	4	7	—	29	3	—	21	1	—	20	6	4	—	6
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	21	1	1	5	4	—	28	8	—	20	3	—	24	10	4	15	5
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau.	2	—	2	1	26	—	1	7	5	—	29	6	—	19	10	—	18	5	4	—	11

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer.			Weizen gelber.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock.		
	der Preußiſche Scheffel.																				
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	1	21	2	1	17	9	1	4	10	—	27	4	—	18	7	—	19	7	4	9	2
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	24	11	1	10	2	1	2	7	—	18	11	—	21	3	4	22	1
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	19	9	1	5	1	—	28	11	—	21	1	—	19	10	4	8	11
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	1	29	1	1	22	1	1	7	5	—	29	4	—	19	10	—	24	2	4	23	7
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	18	2	1	2	2	—	26	10	—	20	6	—	17	7	3	28	10
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	21	1	1	16	1	1	7	10	—	28	10	—	20	1	—	19	3	5	5	10
Sagan, für die Kreiſe Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	27	9	1	7	9	1	3	2	—	21	5	—	22	2	3	29	—
Schweidnitz, für die Kreiſe Schweidnitz und Waldenburg.	1	22	7	1	16	7	1	6	8	—	29	—	—	20	4	—	20	9	4	10	11
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	2	7	1	9	11	1	3	10	—	24	10	—	26	6	6	13	1
Görlitz, für die Kreiſe Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	5	10	1	9	9	1	2	7	—	21	6	—	19	7	4	12	3

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreiſe für Roggen an Martini 1842 von ſämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 feſtgeſtellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1843 zu entrichtenden Geldbetrages einer ſchon vor dieſem Jahre nach den Grundſätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgeſprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergeſtalt zum Grunde zu legen ſind, daß $^1/_{10}$ dieſer Roggen-Marktpreiſe, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1842 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1843 als Geldrente für jeden Preußiſchen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

Digitized by Google

2) die Marktpreiſe der übrigen Getreide-Arten, ſo wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1842,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Jaunar 1843.

Königliche General-Commiſſion von Schleſien.

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen weißer (der Preußiſche Scheffel)			Weizen gelber			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Breslau, für die Kr. Breslau, Neumarkt, Militſch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	22	3	1	19	7	1	12	2	1	3	8	—	27	5	1	24	8	9	8	9	1	4	—
Brieg, für den Brieger Kr.	—	—	—	1	17	4	1	10	3	1	1	3	—	23	9	1	15	—	7	7	6	—	26	8
Bunzlau, für d. Bunzlauer Kr.	2	3	9	1	26	8	1	14	4	1	4	4	—	26	11	1	17	5	7	7	6	—	24	4
Frankenſtein, für die Kr. Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Münſterberg und Nimptſch.	—	—	—	1	21	6	1	12	—	1	2	9	—	26	5	1	25	—	7	15	—	—	22	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	1	22	4	1	9	6	1	3	10	—	24	6	1	17	6	7	19	1	—	22	2
Grünberg, für die Kreiſe Grünberg und Freyſtadt.	—	—	—	1	27	6	1	9	7	1	8	7	—	24	—	1	15	—	6	15	—	—	21	6
Guhrau, für d. Guhrauer Kr.	—	—	—	1	20	8	1	10	—	1	4	5	—	24	11	1	11	6	7	20	—	—	17	6
Goldberg, für d. Goldberger Kr.	2	1	6	1	21	6	1	10	4	1	3	—	—	26	—	1	15	—	8	—	—	—	27	—
Haynau, für d. Haynauer Kr.	—	—	—	1	22	6	1	12	6	1	4	6	—	25	6	1	20	—	7	15	—	—	24	—
Hirſchberg, für die Kreiſe Hirſchberg u. Schönau.	2	4	4	1	26	—	1	12	8	1	4	8	—	25	4	1	17	8	6	21	8	—	29	—

Digitized by Google

Namen der Marktſtädte und der dazu gehörigen Kreiſe.	Weizen. weißer.			Weizen. gelber.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußiſche Scheffel.																							
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Jauer, für die Kreiſe Jauer, Striegau u. Bolkenh.	—	—	—	1	28	8	1	11	4	1	2	8	—	26	—	1	16	—	7	6	3	1	3	9
Landeshut, f. d. Landeshuter Kr.	—	—	—	1	26	1	1	16	—	1	5	2	—	24	4	1	5	—	7	21	8	—	24	—
Liegnitz, für die Kreiſe Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	20	11	1	11	—	1	3	6	—	25	10	1	12	9	8	—	—	1	1	4
Löwenberg, für den Löwenb. Kr.	2	5	—	1	24	—	1	12	6	1	2	—	—	24	6	1	15	—	6	22	6	—	27	6
Namslau, f. d. Namslauer Kr.	—	—	—	1	18	7	1	7	6	1	2	4	—	24	4	1	20	4	7	3	4	—	23	—
Reichenbach, f. d. Reichenbach. Kr.	1	23	—	1	16	6	1	12	6	1	5	—	—	27	6	1	20	—	9	—	—	—	25	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	2	—	10	1	15	3	1	8	9	—	28	9	1	15	10	8	7	3	—	24	—
Schweidnitz, für die Kr. Schweidnitz u. Waldenburg.	1	22	—	1	16	3	1	13	1	1	5	2	—	28	—	1	23	8	9	21	5	—	24	5
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	5	8	1	18	2	1	10	—	—	28	9	2	3	9	9	22	6	—	25	—
Görlitz, für die Kreiſe Görlitz, Rothenb. u. Lauban.	—	—	—	2	11	3	1	18	9	1	8	9	—	29	1	1	17	6	7	15	—	—	22	6

C. Bekanntmachung.

Die Durchſchnittspreiſe von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1842 bis dahin 1843 zum Grunde gelegt werden ſollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1843.

Königliche General-Commiſſion von Schleſien.

Digitized by Google

Namen der Marktſtadt.	Weizen. der Preußiſche Scheffel.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Heu der Ctr.			Stroh das Schock.		
	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.	Rtl.	ſgr.	pf.
Görlitz, für die Kreiſe Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2	5		1	10	—	1	3	11	—	21	10	—	22	11	4	28	—
Cottbus, für die zur Marktſtadt Cottbus geſchlagenen Oerter Branitz, Kiekebuſch, Haaſow und Groß-Döbern.	1	28	9	1	7	9	1	—	7	—	22	3	—	22	8	5	20	4
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	2	—	9	1	10	6	1	3	11	—	23	7	—	29	9	6	16	7

Die Depoſital-Tage bei dem Land- u. Stadtgericht zu Liebenthal.

Die Depoſitaltage werden bei unterzeichnetem Gerichte vom Februar d. J. ab nicht, wie bisher, alle 14 Tage Mittwochs, ſondern

jeden Donnerſtag von 9 bis 11 Uhr Morgens

abgehalten werden, und können nach 11 Uhr Morgens namentlich keine Zahlungen mehr angenommen werden. Liebenthal, den 12. Januar 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Auguſtin Krafft zu Coſel iſt die erledigte Pfarrei daſelbſt verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden beſtätigt:

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendar Auerswald, als Bürgermeiſter zu Greiffenberg;

Der zeitherige Bezirks-Feldwebel Schöps, als Rathmann und Kämmerer zu Bolkenhayn;

Der Kaufmann Traugott Wilhelm Klingſporn zu Primkenau, als Rathmann und Kämmerer daſelbſt.

Bei dem Gymnaſio zu St. Eliſabeth in Breslau iſt der Schulamts-Candidat Julius Haenel als 7ter College, — und der Schulamts-Candidat Dr. philos. Guſtav Wilhelm Koerber als 8ter College angeſtellt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1ten Juli bis Ende December 1842 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt;

der Stadtrichter Dr. Fiſcher zu Mittelwalde zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den Habelſchwerdter Kreis,

der Juſtitiarius Peſchke zu Zyrowa zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den Groß-Strehlitzer Kreis,

der Hauptmann Merkel zu Rzetzitz, Gutsbeſitzer Lokay zu Jaſten, Gutsbeſitzer Lieutenant von Goertz zu Zawade, Gutsbeſitzer Lieutenant von Frankenberg zu Ober-Dziersno zu Kreis-Verordneten für den Toſter und der Gerichtsſcholz Hoffmann zu Kottwitz zum Kreis-Verordneten für den Trebnitzer Kreis.

Auf Geſuch ſind entlaſſen:

die Kreis-Juſtiz-Kommiſſarien, Juſtiz-Rath Anders in Habelſchwerdt und Stadtrichter Jaroſch zu Ujeſt.

Verſetzt wurden:

der Oekonomie-Kommiſſarius Gruner von Steinau nach Reichenbach.

Geſtorben iſt:

der Conducteur Hauptmann Koenigk zu Brieg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1842.

Die Witterung des Monats Dezember war durch ungewöhnlich hohe Temperaturen ausgezeichnet. Winterfroſt hatte zwar mehrmals ſtatt, doch immer nur in ſehr mäßigem Grade, und im Ganzen waren die Temperaturen viel höher, als zu dieſer Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt und ergiebige Regen traten nur am 30. und 31. ein. Es hatten ſtatt: gelinder Froſt am 3ten 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 26..27ten; ferner Regen: am 1ten 2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31ten; Nebel: am 12. und 13.

Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Stürmiſche Luftbewegungen hatten am 19. 30, 31. Sturm in den Nächten vom $\frac{29}{30}$ und $\frac{31.\ \text{Decbr.}}{1.\ \text{Januar}}$ ſtatt. Die mittlere Barometerhöhe betrug — 27″ 8‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen ſehr günſtig. Die Zahl der Kranken war — abgeſehen von den Orten, woſelbſt die Maſern eine epidemiſche Verbreitung erlangt haben — ſehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, und eine Tendenz des allgemeinen Krankheits-Charakters zu den höheren Graden des entzündlichen oder nervöſen nicht vorhanden. Am häufigſten waren:

Digitized by Google

leichte rheumatiſche und catarrhaliſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen, Zahn- Kopf- und Gliederreißen, leichte rheumatiſche Magenaffektionen, leichte Catarrhe der Reſpirationsorgane, Durchfälle. In mehreren Gegenden kamen die Maſern, meiſtens mit ſehr gutartigem Verlauf, in epidemiſcher Verbreitung vor. Scharlach wurde ebenfalls mehrmals beobachtet. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Hirſchberg in Warmbrunn bei einem und in der Kreisſtadt Hirſchberg ebenfalls bei einem Individuo; ferner im Kreiſe Lauban in Langenöls bei 4 Individuen.

Ein Arbeiter, welcher einen Stein mittelſt Anwendung von Pulver ſprengen wollte, ſich aber nach bewirkter Zündung zu lange verſäumt hatte, wurde von der zerſpringenden Steinmaſſe dergeſtalt in die Luft geſchleudert, daß er mit umgekehrten Körper in den Steinbruch zurückfiel und auf der Stelle todt blieb. Er hinterlaßt eine Wittwe mit 9 zum größten Theil noch unverſorgten Kindern.

In Folge des Einbrechens des zum Bau eines Brunnens angelegten Gerüſtes ſtürzten 4 Perſonen in eine Tiefe von 55 Fuß hinab. Einer der Verunglückten hatte, als Hilfe herbeikam, den Geiſt bereits aufgegeben, ein anderer ſtarb 53 Stunden hernach, und nur die beiden anderen Perſonen kamen mit ſchweren Verletzungen davon.

Ein Einlieger, der ein Stück Holz aus dem Buſche nach Hauſe trug, wurde fallend von ſeiner Bürde erſchlagen. Auf ähnliche Weiſe verloren zwei Individuen beim Fällen von Bäumen das Leben. Ein Fuhrknecht fiel vom Wagen und brach das Genick. Ein vom Wahnſinn befallener Zimmergeſelle rannte, als mehrere Perſonen einem von ihm gemißhandelten Frauenzimmer beiſprangen, in eine ihm entgegen gehaltene Düngergabel, und endete ſofort in Folge der erlittenen Beſchädigungen.

Zwei Kinder wurden tödtlich mit heißem Waſſer verbrüht.

Drei Perſonen ertranken und zwei ſtarben apoplektiſch im Freien.

Der Geſundheitsumſtand der Hausthiere war im Allgemeinen ſehr günſtig. Der Milzbrand des Rindviehs kam vor im: Kreiſe Goldberg — Haynau in Gothsdorf und Bärsdorf, blieb jedoch auf einige wenige Stücke beſchränkt.

Liegnitz, den 6. Januar 1843.

Königliche Regierung.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirchgemeinde Giersdorf bei Warmbrunn, die ihren kirchlichen Sinn bei der Feier ihres hundertjährigen Kirchen-Jubelfeſtes im Frühlinge dieſes Jahres durch Liebesgaben vielfacher Art an die Kirche auf das erfreulichſte bethätigt hat, hat neuerdings abermals dieſe Geſinnung durch Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes in der Nähe der Kirche an den Tag gelegt. Die damit verbundenen Koſten von 241 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. ſind von den Ortſchaften, die zu dieſem Kirchſpiel gehören, mit alleiniger Ausnahme von Merzdorf, in der Art beſtritten worden, daß Giersdorf hierzu 153 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf., Hayn 33 Rthlr. 26 Sgr.

und Hinterſaalberg 17 Rtdlr. 20 Sgr. außer den Hand- und Spanndienſten beigetragen haben, und das Uebrige aus der Kirchkaſſe zugeſchoſſen worden iſt. Es hat ſich der dortige Paſtor Gerdeſſen, welcher die freiwilligen Beiträge perſönlich einſammelte, um die Förderung dieſes löblichen Unternehmens beſondere Verdienſte erworben, und muß es beſonders dankbar anerkannt werden, daß die Grundherrſchaft, der freie Standesherr Graf Schaffgotſch auf Warmbrunn ꝛc. ꝛc. einen Theil des Platzes zum Gottesacker in der Größe von 1 Morgen 54 □Ruthen von der frühern Wiedemuth, die jetzt Dominialfeld iſt, unentgeldlich gewährt hat.

Die Kirche zu Goldentraum hat ein werthvolles Altarbild von Fräulein Marie von Erichſen zu Hirſchberg, in Oel gemalt, von deren Vater, dem Hrn. Major a. D. von Erichſen zum Geſchenke erhalten. Die Gebrüder Herren v. Uechtritz auf Tzchocha und deren verw. Schwägerin, Frau von Uechtritz geborne v. Schwemmler, haben dieſes Bild mit einem geſchmackvollen Rahmen verſehen laſſen. Früher ſind dieſer Kirche von den Geiſtlichen der zweiten Laubaner Dióces ein ſilberner, inwendig vergoldeter Kelch nebſt Patene im Werth von 36 Rthlr., von den Kantoren und Schullehrern derſelben Dióces ein Chor Poſaunen für 30 Rthlr., ſo wie von der erwachſenen Jugend zwei Trompeten und zwei Horne geſchenkt worden.

Der dort verſtorbene Bürger und Weber Müller hat in ſeinem Teſtamente der Kirche fünf Reichsthaler und ebenſoviel der Ortsarmen-Kaſſe legirt.

In der evangeliſchen Kirchgemeinde Hertwigswaldau bei Sprottau, haben die Ortſchaften Hertwigswaldau 157 Rthlr. 10 Sgr. 1 Pf., Wachsdorf 74 Rtlr. 13 Sgr. 5 Pf., Ablaßbrunn 10 Rtlr. 1 Sgr. 2 Pf. Die Gaſtgemeinde Hirſchfeldau 36 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., der Patron der Kirche 10 Rtlr., der Beſitzer von Hirſchfeldau 30 Rtlr., und der Ober-Amtmann Rothenbach in Schönbrunn 10 Rtlr. an freiwilligen Beiträgen zum Bau der Orgel dargebracht, desgleichen hat die Kirchgemeinde, durch ſolche Beiträge eine Kanzel- und Altarbekleidung von hellblauem Tuch, im Werth von 21 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. beſchafft.

Die Kirche zu Haſelbach, Landeshuter Kreiſes, hat von dem Beſitzer des dahin eingepfarrten Dorfes Pfaffendorf, von dem Herrn Grafen von Mülinen 50 Rthlr. in die Glockenkaſſe, und die Kirche zu Michelsdorf, deſſelben Kreiſes, von der verw. Scholz Bänſch daſelbſt 30 Rthlr., ebenfalls zu Anſchaffung der Glocken geſchenkt erhalten.

In Neudorf am Gröditzberge haben die Wittwe und die übrigen Erben des daſelbſt am 12. Mai d. J. verſtorbenen Freibauerguts-Beſitzers Johann Jeremias Rudolph, der dortigen Kirche vierzig Rthlr. zur Anſchaffung neuer Poſaunen und ein Paar große Altarkerzen geſchenkt.

Die Kirchenpatronin von Probſthayn bei Goldberg, Frau Kaufmann Prenzel in Greiffenberg, hat bei Gelegenheit der Confirmation ihrer Tochter der Kirche eine ſehr werthvolle Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung verehrt.

Die Kirche zu Schönau, Schönauer Kreiſes, erhielt von dem herrſchaftli-

Digitized by Google

chen Rendant Jung zu Alt-Schönau beim diesjährigen Erndtefeſte einen ſchönen gläſernen Kronleuchter, im Werthe von 40 Rthlr. zum Geſchenk.

Die Kirche zu Hohkirch, Görlitzer Kreiſes, eine Altar-Weinkanne von Neuſilber von dem Gerichtsſcholz Bammer zu Florsdorf, und zehn Thaler von dem Gaſtwirth Arnhold zu Sohrneundorf; die Kirche zu Bluno, Hoyerswerdaer Kreiſes, von den Häusler Bumbelſchen Eheleuten zwei Glasleuchter auf den Altar zum Gebrauch in der Chriſtnacht; in Greibnig bei Liegnitz haben der Gerichtsſcholz Knuick bei Gelegenheit der Hochzeit ſeiner einzigen Tochter der Kirche eine werthvolle Altarbibel, und die Freibauergutsbeſitzer Kielmannſchen Eheleute bei der Feier ihrer goldenen Hochzeit ein Paar zinnerne Altarleuchter nebſt großen Altarkerzen geſchenkt.

Bei der Kirche zu Cunnersdorf, Rothenburger Kreiſes, welche ſeit einer langen Reihe von Jahren nie von einem Gemeindegliede beſchenkt worden iſt, hat der Gerichtsälteſte Knobloch aus dem zur Kirchgemeinde gehörigen Dorfe Siebenhufen auf eigene Koſten eine Vorrichtung zum Halten der Paucken auf dem Chor anbringen laſſen.

Wir bringen dieſe Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes, die uns zu beſonderem Wohlgefallen gereichen, unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und wünſchen, daß ſie recht viele Nachfolge erwecken mögen.

Liegnitz, den 31. December 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen ſind als Vagabonden, unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten bei Vermeidung einer ihnen angedrohten zweijährigen Zuchthausſtrafe, von Liebau über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden:

1. Joſeph Papercſak, Drathbinder aus Nagy-Divina in Ungarn:

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 19 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: blau; Naſe: ſtark; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: fehlt; Kinn: mit Grübchen; Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: mittel; beſondere Kennzeichen: Pockennarben:

2. Johannes Opalaes, Drathbinder, aus Szvedernik in Ungarn:

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 20 Jahr; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: blaugrau; Naſe: lang; Mund: aufgeworfen; Zähne: gut; Bart: im Entſtehen; Kinn und Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: groß; beſondere Kennzeichen: Pockennarben und rechtes Auge blind.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat December 1842 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Löwenberger Kreis.	
Giersdorf.	Scholz.	Tiſchler und Häusler.	Giersdorf.
		Bunzlauer Kreis.	
Giesmannsdorf.	Baumann.	Gerichtsſchreiber, Kirchen-Vorſteher und Depoſital-Kaſſen-Rendant.	Giesmannsdorf.
Neuhammer.	Vogel.	Häusler.	Neuhammer.
		Saganer Kreis.	
Hertwigswaldau und Ablaßbrunn.	Franzki.	Gerichtsſcholz.	Hertwigswaldau.
Wachsdorf,	Krauſe,	Gerichtsſcholz,	Wachsdorf.
Nieder-Buchwald und Barge,	v. Pannewitz,	Rittergutsbeſitzer,	Nieder-Buchwald.
		Glogauer Kreis.	
Saliſch, Märzdorf, Bergvorwerk,	Bratke,	Gerichtsſcholz,	Märzdorf.
		Grünberger Kreis.	
Jonasberg,	Köhler,	Ober-Amtmann,	Jonasberg.
Schleſiſch Drehnow,	Koſer,	Bauergutsbeſitzer,	Schleſiſch Drehnow
Dammerau,	Krug,	Gerichts-Scholz,	Dammerau.
Deutſch Wartenberg, Bobernig, Nittritz,	Firle,	Rentmeiſter.	Deutſch Wartenberg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Cunersdorf, Friedersdorf, Zauche,	Viebeg,	Ober-Amtmann.	Deutſch Wartenberg.
Milzig, Ludwigsthal, Droſchkau,	Krug,	Gerichts-Scholz,	Dammerau.
Günthersdorf,	Pietſch,	Gerichts-Scholz,	Günthersdorf,
Kleinitz, Karſchin, Sedczyn,	Stahn,	Ziegelſtreicher,	Kleinitz,
Sprottauer Kreis.			
Gläſersdorf, Karpfreis, Lauterbach, Wolfersdorf, Bayerhaus,	Pürſchel,	Schullehrer,	Lauterbach.
Grünberger Kreis.			
Pirnig und Waldmühl,	Jauſchke,	Gerichts-Scholz,	Waldmühl.
Polniſch Nettkow,	v. Wiedebach,	Rentmeiſter und Rittergutsbeſitzer	Polniſch-Nettkow.
Deutſch-Keſſel, Polniſch Keſſel, Wilhelminenthal, Janny, Prittag,	v. Bojanowsky,	Landes-Aelteſter und Rittmeiſter a. D.	Deutſch-Keſſel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3. und ein Verzeichniß der in der 3ten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 28. Januar 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Die im Glogauer Kreiſe etablirten Privat-Beſchäl-Stationen betreffend. I. G. 6761.

Im Glogauer Kreiſe ſind für das Jahr 1843 vier Privat-Beſchäl-Stationen errichtet worden. Es haben nämlich:

1) der Freigutsbeſitzer Friedrich Günther zu Sieglitz einen braunen Hengſt, 8 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll groß;
2) der Gaſtwirth Anton Kunze zu Noswitz einen kirſchbraunen Hengſt, 8 Jahr alt und 5 Fuß 4 Zoll groß;
3) der Bauergutsbeſitzer Chriſtian Schulz zu Broſtau einen Hengſt, Dunkel-Fuchs, 6 Jahr alt und 5 Fuß groß und einen Hengſt, Lichtfuchs mit Bläſſe 5 Jahr alt und 5 Fuß $2^1/_2$ Zoll groß;
4) der Bauergutsbeſitzer Gottfried Hayn zu Nilbau einen Hengſt braun mit Stern und Schnippe, 6 Jahr alt und 5 Fuß groß;

nach erfolgter vorſchriftlicher Köhrung an ihren reſp. Wohnorten zur Bedeckung fremder Stuten aufgeſtellt.

Wir bringen dies mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Juli 1837 (Amts-blatt pro 1837 S. 224) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Januar 1843.

No. 8. Die von Seiten der Maurer-, Zimmer- und Müllergeſellen ſelbſtſtändig auszuführenden Flickarbeiten betreffend. I. G. 194.

Die früher ergangenen Beſtimmungen wegen ſelbſtſtändiger Ausführung von Flickarbeiten Seitens der Maurer-, Zimmer- und Müllergeſellen ſind in der letzten Zeit ſo wenig beachtet worden, daß wir uns veranlaßt ſehen, dieſe Beſtimmungen zuſammenzuſtellen und zur Nachachtung bekannt zu machen.

Nach dem Allerhöchſten Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 iſt im §. 101 beſtimmt:

Digitized by Google

Es können auch Gewerbeſcheine auf Mauerflickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißſcheines des Kreisbaubeamten ertheilt werden. Dieſe Flickarbeiten ſind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeſchränkt.

Späterhin und zwar unterm 3. Mai 1814 iſt von dem Departement für die Gewerbe und Handel im Miniſterium des Innern folgendes Circular-Reſcript:

In dem Edicte vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe iſt zwar bei Bewilligung der Gewerbeſcheine auf Mauerflickarbeiten die Zimmerflickarbeit nicht ausdrücklich erwähnt, ſie iſt aber auch dort nicht unterſagt. Wenn nun aus Ueberſchreitung der Grenzen der Zimmerflickarbeit bei weitem nicht der Nachtheil erfolgen kann, als wenn ein Mauerflickarbeiter ſich z. B. erlauben ſollte, neue Feuerungen anzulegen, ſo finden wir kein Bedenken, auf den Bericht der Königlichen Pommerſchen Regierungs-Polizei-Deputation vom 8. v. Mts. die Ertheilung der Gewerbeſcheine auf Zimmerflickarbeiten hierdurch nachzugeben, doch iſt dieſe auf nachfolgende Gegenſtände zu beſchränken:

1. auf Reparatur der Dachlatten,
2. desgleichen auf ſchon vorhandenen Fußboden, ja ſelbſt Legung von Fußböden,
3. auf Anfertigung von Thüren und Fenſterladen,
4. desgleichen von Treppen vor den Häuſern in kleinen Städten und auf dem platten Lande,
5. auf Reparatur von Stacket- und Bretterzäunen,
6. auf Anfertigung und Reparatur einzeln ſtehender kleiner Ställe und ähnlicher landwirthſchaftlicher kleiner Behälter, und
7. auf Reparatur des Belags von Brücken und deren Geländer.

Die Aufführung neuer Stacket- und Bretterzäune an Stellen, wo noch keine vorhanden waren, wird ausgenommen, weil wegen der Grenzgerechtigkeit in den Städten beſondere Vorſchriften Statt finden, welche den Zimmerflickarbeitern unbekannt bleiben möchten.

In Abſicht der Prüfung der erforderlichen Eigenſchaften zur Zimmerflickarbeit iſt es wie bei der Mauerflickarbeit zu halten. Es muß nehmlich in Folge des Edicts vom 7. September 1811 §. 101 vor Bewilligung des Gewerbeſcheins ein Atteſt des Kreis-Baubedienten und die für Maurer in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 14. November 1812 §. 12 angeordnete Nachweiſung erfordert werden, daß der Flickarbeiter wenigſtens zwei Jahre bei einem oder mehreren geſetzlich geprüften Meiſtern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe.

Berlin, den 3. Mai 1814.

Departement für die Gewerbe und Handel im Miniſterio des Innern.

wegen der Flickarbeiten der Zimmergeſellen, und endlich unterm 20. Mai 1824 von dem Miniſterium des Handels folgendes Circular-Reſcript:

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen ſich der Prüfung als Mühlen-

Digitized by Google

werks-Verfertiger unterwerfen, weil die meiſten den Beſtimmungen der desfalſigen Inſtruction vom 28. Juni 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlen-Beſitzern nur eine geringe Zahl mit der Konſtruction der Mühlen techniſch bekannt iſt, ſie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfaſſung, Reparaturen an einzelnen Theilen ſelbſt zu beſorgen oder zu leiten die Befugniß haben, der Mangel an ſolchen Subjecten, welche die letztere zu machen fähig und zugleich berechtigt ſind, fühlbar wird.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, iſt beſchloſſen worden, unter gewiſſen Modificationen ungeprüften Müllergeſellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flick-Arbeiten zu ertheilen.

Der Königlichen Regierung wird dies hierdurch bekannt gemacht mit der Anweiſung, jeden in die Gewerbe-Steuer-Rolle zur Ausführung von Flick-Arbeiten (worunter nur:

die Verbeſſerung ſchadhafter oder die Erſetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks z. B. Einſetzung von Triebſtecken, Zähnen und Kämmen, ſo wie der Schaufeln und Radearme u. ſ. w.

in keinem Fall aber die vollſtändige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen iſt) aufnehmen zu laſſen, welcher zuvor durch das Atteſt eines geprüften Mühlenwerkmeiſters nachzuweiſen vermag, daß er wenigſtens drei Jahre bei demſelben zur Zufriedenheit gearbeitet hat.

Berlin, den 20. Mai 1824.

Miniſterium des Handels

wegen der Mühlen-Flickarbeit erlaſſen worden.

Nach dieſen Beſtimmungen müſſen diejenigen Maurer- und Zimmer-Geſellen, welche ſelbſtſtändige Flickarbeiten ausführen wollen, dem Diſtricts-Baubeamten nachweiſen, daß ſie wenigſtens zwei Jahre bei einem oder mehreren approbirten Maurer- und Zimmermeiſtern zur Zufriedenheit derſelben gearbeitet haben; und wird der Bezirks-Baubeamte ſodann den Erlaubnißſchein zur ſelbſtſtändigen Ausführung der oben angegebenen Flickarbeiten auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. und ohne weitere Koſten zu liquidiren, ertheilen.

Diejenigen Müllergeſellen endlich, welche die in der Verordnung vom 20. Mai 1824 angegebenen Mühlenflickarbeiten ausführen wollen, müſſen durch ein von einem geprüften Mühlenwerkmeiſter des Inlandes auf einem Stempelbogen ausgeſtelltes Atteſt nachweiſen, daß ſie wenigſtens drei Jahre bei demſelben zur Zufriedenheit gearbeitet haben.

Wenn die hiernach zu Flickarbeiten legitimirten Maurer-, Zimmer- und Müller-Geſellen andere Arbeiten ohne approbirte Bauhandwerker ausführen, ſo werden dieſelben in Gemäßheit unſerer Verordnung vom 30. Januar 1840 (Amtsblatt 1840 S. 39) beſtraft werden.

Da endlich dieſe Flickarbeiter durch die Erlaubnißſcheine der Bezirks-Bau-In-

Digitized by Google

ſpectoren, und reſp. durch die Atteſte der geprüften Mühlenwerkmeiſter nur für ihre Perſon zur Ausführung von Flickarbeiten befugt ſind, ſo dürfen dieſelben weder Lehrlinge noch Gehülfen halten, cf. Miniſterial-Reſcript vom 31. Januar 1827 (v. Kamptz Ann. S. 210) und iſt nach dem Miniſterial-Reſcript vom 2. Januar 1828) (v. Kamptz Ann. 1828 S. 171) den Mühlenflickarbeitern nur geſtattet, Handlanger anzunehmen.

Geſchieht dieſes dennoch, ſo werden dieſelben in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 10 Thaler genommen, und außerdem Falls das Gewerbe dadurch in ſteuerpflichtigem Umfange betrieben worden iſt, in Gemäßheit des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 beſtraft werden. Die Lehrlinge und Gehülfen ſelbſt aber, welche bei Flickarbeitern in Arbeit treten, werden in Gemäßheit unſerer Verordnung vom 30. Januar 1840 (Amtsblatt S. 39) zur Unterſuchung gezogen werden.

Die Bauhandwerker, Bezirksbau-Inſpectoren ſo wie ſämmtliche Polizei-Behörden werden zur Nachachtung vorſtehender Beſtimmungen aufgefordert.

Liegnitz, den 13. Januar 1843.

No. 9. Die Beſchäl-Stationen pro 1843 betr. I. 6. 403.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk Beſchäl-Stationen

1.	zu Schlaupphoff, Kreis Liegnitz, mit	3	Beſchälern
2.	= Seedorf = = =	3	=
3.	= Gr. Laßwitz = = =	3	=
4.	= Koſiadel = Glogau =	3	=
5.	= Borkau = = =	3	=
5.	= Baunau = = =	2	=
7.	= Nieder-Thomaswaldau, Kreis Bunzlau	2	=
8.	= Hennersdorf, Kreis Görlitz mit	2	=
9.	= Neuſalz, Kreis Freyſtadt =	2	=
10.	= Seebnitz, Kreis Lüben =	2	=
11.	= Saabor, Kreis Grünberg =	3	=
12.	= Wichelsdorf, Kreis Sprottau mit	2	=

errichtet werden.

Nach den Stationen sub No. 1. bis incl. 6. gehen die Landbeſchäler am 1. Februar, nach den andern Stationen dagegen erſt am 1. März d. J. ab.

Bei der Bedeckung werden die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840 ſtreng zur Anwendung gebracht und in den von der Beſchäl-Seuche bedrohten Kreiſen nur ſolche Stuten zur Deckung zugelaſſen, welche nach der gedachten Allerhöchſten Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Atteſt eines approbirten Thierarztes, für geſund erklärt worden ſind.

Hierauf, ſo wie im Allgemeinen auf den Inhalt des bezogenen Geſetzes wird das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerkſam gemacht.

Digitized by Google

Auch empfehlen wir wiederholt die ſorgfältigſte Abwartung der Nachſprünge, ſo wie die zweckmäßigſte Behandlung der Zuchtſtuten während der Tragezeit, damit nicht ſo viele derſelben güſte bleiben oder verwerfen.

Liegnitz am 18. Januar 1843.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und mit Rückſicht auf die, nach den eingezogenen gutachtlichen Berichten in unſerem Verwaltungs-Bezirk durchgängig obwaltenden Verhältniſſe, welche ſowohl für die Feldkultur, wie für die Jagdpflege eine beſchränkende Feſtſetzung des Schlußtermins der niederen Jagd für diesmal nothwendig erſcheinen laſſen, wird der Schluß der niederen Jagd hierdurch

auf Donnerſtag den 2. Februar c. feſtgeſetzt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Orts-Polizeibehörden angewieſen, auf deren Nachachtung zu halten. Liegnitz, den 23. Januar 1843.

No. 10. Betrifft den Schluß der niedern Jagd pro 1843. I. G. 349.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Dominium Jannowitz im Schönauer Kreiſe auch für das laufende Jahr einen engliſchen kaſtanienbraunen Halbblut-Hengſt (Robin Hood) 11 Jahr alt und 5 Fuß 4 Zoll groß, nach vorgängig erfolgter Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgeſtellt hat.

Liegnitz, den 21. Januar 1843.

No. 11. Die Errichtung einer Privat-Beſchälſtation in Jannowitz Schönauer Kreiſes betr. I. G. 482.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Nach §. 3. des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für Glogau vom 21. September 1821 iſt die Einbringung ſteuerpflichtiger Gegenſtände mit Benutzung der Oder nicht geſtattet. Da ſich jedoch das Bedürfniß herausgeſtellt hat, die Waſſerſtraße für den größeren Verkehr zu öffnen, ſo wird mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern, in dieſer Beziehung Folgendes angeordnet:

Bekanntmachung wegen Ergänzung des Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für die Stadt Glogau v. 21. Sept. 1821.

1.

Der Eingang mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände mittelſt Fiſcherkähne und andrer ähnlicher kleiner Fahrzeuge — bleibt auch fernerhin unterſagt.

2.

Führer größerer, zum eigentlichen Waarentransporte dienender Gefäße können zwar die Waſſerſtraße auch zur Ein- und Durchfuhr mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände benutzen, ſind auch, wenn die Durchfuhr unmittelbar ohne Aufenthalt und ohne Berührung des Ufers des Fluſſes innerhalb der Grenzen des innern Stadtbezirks, geſchieht, an keine Förmlichkeiten gebunden, in andern Fällen aber verpflichtet, bei dem Transporte die im §. 14. des Regulativs beſtimmten

Digitized by Google

Tagesſtunden einzuhalten, ferner nur an der für kaufmänniſche Güter beſtehenden Ufer-Niederlage in der Nähe des Packhofes Anker zu werfen, und gleich nach dem Anlanden, ohne Berührung der Ladung ſolche unter Vorlegung der Frachtbriefe dem Haupt-Steuer-Amte mit Angabe der Zahl und Zeichen der Kollis, wie der Art und Menge der ſteuerpflichtigen Gegenſtände ſchriftlich anzumelden, und deſſen weitere Anweiſung zu befolgen.

In gleicher Weiſe iſt

3.

Wenn der Eingang an Sonn- oder Feſt-Tagen oder nach dem Schluſſe der Abfertigungsſtunden des Haupt-Amtes (§. 13. des Regulativs) ſtattfindet, eine Voranmeldung bei der Zerbauer Thorexpedition zu bewirken, damit die Ladung einſtweilen unter Aufſicht oder Verſchluß genommen werde.

4.

Ueber diejenigen ſteuerpflichtigen Theile der Schiffsladung, welche einen andern Beſtimmungsort haben, iſt eine beſondere Deklaration zu fertigen und zu übergeben. Sie werden nach amtlicher Prüfung und Beſcheinigung der Anmeldung, den Vorſchriften des Regulativs gemäß, als Durchgangsgüter behandelt, und wenn die Weiterverſendung zu Waſſer geſchehen ſoll, bis zur Schluß-Abfertigung auf dem Fahrzeuge unter amtlichem Verſchluſſe, oder dem Befinden nach unter amtlicher Aufſicht belaſſen. — Der Abgang des Schiffes iſt ſpäteſtens eine Stunde vorher dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden, damit der Ausgang amtlich feſtgeſtellt und beſcheinigt, auch die Rückgabe des etwa deponirten Pfandes veranlaßt werden kann.

5.

Die Ausladung der zum Verbleibe im Orte, oder zur weiteren Verſendung zu Lande beſtimmten ſteuerpflichtigen Gegenſtände darf erſt dann, wenn dazu auf Grund der geſchehenen Anmeldung Seitens des Hauptamts durch Ausfertigung eines Anmeldeſcheins die amtliche Erlaubniß ertheilt worden iſt, und nur unter den darin beſtimmten Maaßgaben ſtattfinden.

6.

Iſt in den dazu geeigneten Fallen die Abfertigung durch das Haupt-Amt, der Zerbauer Thorexpedition überwieſen, ſo muß bei dem Transporte der Waare zur Abfertigungsſtelle vom Oder-Ufer ab, die Straße längs dem Packhofs-Gebäude und dem Steinwege, inne gehalten werden. — Geſchieht die Abfertigung nach der im Anmeldeſcheine enthaltenen Beſtimmung bei dem Haupt-Amte, ſo muß der Transport vom Oder-Ufer ab längs dem Packhofs-Gebäude rechts über die Oder-Brücke durch die große Oder-, Lange- und Kupfer-Schmiede-Straße in grader Richtung zum Königlichen Haupt-Steuer-Amte im Rathhauſe auf dem Markte ſtattfinden. — In beiden Fällen iſt die Beſtimmung des §. 7. des Regulativs zu be-

Digitized by Google

achten, wonach auf dem Wege kein willkührlicher Aufenthalt, am allerwenigſten aber eine Abladung unter irgend einem Vorwande geſtattet iſt.

7.

Mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtige Frachtgüter, welche in Glogau im Wege des Landtransports, mit der Beſtimmung zur Durchfuhr unter Benutzung der Oder, eingehen, ſind nach §. 8, des Regulativs bei der Eingangs-Thor-Expedition anzumelden, und unter Anmeldeſchein-Controlle zur weitern Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt zu weiſen, welches die amtliche Begleitung bis an die Oder-Ablade-Stelle anordnet, wo die Einladung in das Schiff ohne Verzug erfolgen muß. Kann das Fahrzeug nicht gleich den innern Stadtbezirk verlaſſen, ſo bleibt die Waare unter amtlicher Aufſicht und unter ſteuerlichem Verſchluſſe, auch die Schlußabfertigung und Rückgabe des etwa deponirten Pfandes bis zum Abgange des Schiffes ausgeſetzt, der mindeſtens eine Stunde vorher dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden muß, um den wirklichen Ausgang amtlich konſtatiren und beſcheinigen zu laſſen.

8.

Für Verſendungen ſteuerpflichtiger Waaren von Glogau mittelſt der Waſſerſtraße nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt bewendet es bei der Beſtimmung des §. 11. des Regulativs mit der Maaßgabe: daß, wenn der Ausgang nicht unmittelbar nach dem Empfange des Verſendungsſcheins erfolgt, der Abgang des Schiffes ſpäteſtens eine Stunde vorher dem Hauptamte angemeldet werden muß, um die Kontrolle des Ausganges und die Beſcheinigung deſſelben auf der Bezettelung amtlich zu vermitteln.

9.

Steuerpflichtige Schiffsladungen, die, obgleich für einen andern Ort beſtimmt, genöthigt ſind, im innern Stadt-Bezirke von Glogau zu überwintern, unterliegen den obigen Beſtimmungen unter 2, 3, 4.

10.

Der ſteuerpflichtige Proviant der Schiffer iſt ebenfalls ſogleich bei der Ankunft anzumelden, jedoch kann gleichzeitig ein Theil deſſelben zur Wiederausfuhr deklarirt und darauf angetragen werden: daß derſelbe unter Verſchluß genommen werde. Von Vorräthen dieſer Art wird in dieſem Falle keine Steuer erhoben.

Wo nach den obigen Beſtimmungen keine Aenderungen eintreten, verbleibt es übrigens bei den Anordnungen des Regulativs vom 21. September 1821 und deſſen ſpätern Ergänzungen.

Breslau, den 17. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Wöchentlicher Geſchäftstag des Judicial und Pupillar-Depoſitums.

Die Mittwoch in jeder Woche iſt wie bisher, auch in dieſem Jahre zur Vornahme der Geſchäfte des hieſigen Judicial- und Pupillar-Depoſitums und zur Annahme von Zahlungen zu demſelben beſtimmt.

Glogau, den 18. Januar 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Schul-Adjuvant zu Bellmannsdorf, Ferdinand Wilhelm Dröher, als Schullehrer zu Nieder-Rudelsdorf Laubaner Kreiſes;

der zeitherige zweite Lehrer an der Schule zu Nieder-Rengersdorf Rothenburger Kreiſes, Johann Carl Gottfried Richter, als Schullehrer Cantor und Organiſt daſelbſt;

der bisherige Schulamts-Candidat und Hülfslehrer zu Buſchvorwerk Hirſchberger Kreiſes, Carl Julius Preller, als Schullehrer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniß.

Von dem Müllermeiſter Carl Benjamin Auguſtin zu Langenöls Laubauer Kreiſes, iſt laut Teſtaments, der evangeliſchen Kirche daſelbſt ein Legat von zwei Thalern zugekommen.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Topfbinder Joſeph Krototſchik aus Budeddin in Ungarn, iſt wegen mangelnder Legitimation als Vagabond unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten, mittelſt Zwangspaſſes über die Landesgrenze nach Böhmen verwieſen worden:

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß $5^1/_2$ Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Naſe: ſpitz; Mund: proportionirt; Bart: braun; Zähne: gut; Kinn: breit; Geſichtsbildung: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Geſtalt: unterſetzt; Sprache: ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: iſt pockennarbig, die linke Augenbraun weiß.

Schiedsmann.

Der Kreisdeputirte Kapler zu Driewitz iſt anderweit zum Schiedsmann für die Ortſchaften Heinsdorf, Driewitz, Litſchen, Friedersdorf, Lohſa, Mortke, Ratzen, Kolpen, Geißlitz, Dreiweibern und Antheil Ratzen, im Hoyerswerdaer Kreiſe gewählt und beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 6. Januar 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 4. Februar 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 1te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2314 die Verordnung, betreffend die Anſtellung der Directoren und Lehrer der Gymnaſien u. ſ. w. Vom 9. December 1842;

- 2315 die Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen. Vom 9. December 1842; und

- 2316 die Bekanntmachung wegen der ferneren Gültigkeit der unter No. 2224—2226 der Geſetz-Sammlung publizirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27. December 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Durch unſere in No. 43. 44. 45. Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. ſind die Inhaber ſämmtlicher unverlooſeten Staatsſchuldſcheine aufgefordert worden, dieſe Staatsſchuldſcheine, — ſie mögen mit dem Reductionsſtempel verſehen ſein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe zum Umtauſche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Staatsſchuldſcheine einzureichen.

Da wir dieſes Umtauſchgeſchäft ſo ſchnell als möglich zu beendigen wünſchen, ſo wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsſchuldſcheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsſchuldſcheine eingereicht haben,

Digitized by Google

jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derſelben baldigſt zu genügen. Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend. I. 6. 3070. Indem wir nachſtehend das von dem Hrn. Finanz-Miniſter Excellenz unterm 21. Mai d. J. erlaſſene Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen und dabei bemerken, das die in dieſem Reglement als aufgehoben erwähnten miniſteriellen Beſtimmungen in den diesſeitigen Publikandis vom 30. Juni 1812 (Amtsblatt pro 1812 Seite 231) vom 14. Auguſt 1831, 12. Juli 1834 und 24. Auguſt 1838 enthalten ſind, rufen wir zur pünktlichen Befolgung der gegebenen Vorſchriften auf.

Die Austheilung der neuen polizeilichen Bezeichnungen der Fahrzeuge (§. 4 des Reglements) wird Seitens des Magiſtrats zu Glogau geſchehen. Dabei machen wir die betheiligten Schiffs-Eigenthümer darauf aufmerkſam, daß ſie die im §. 6 vorgeſchriebenen Anmeldungen in dieſem Jahre recht zeitig bei den Behörden ihres Wohnorts, ſpäteſtens aber bis zum 31. Decbr. d. J. anbringen müſſen, damit ſie noch vor Beginn der Schifffahrt im nächſten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeichnung verſehen werden können, und nicht wegen Mangels derſelben in den Fall kommen, nach Maaßgabe der Beſtimmungen in den §§. 1 und 16 des Reglements zur Beſtrafung gezogen zu werden. Auch hat jeder Schiffs-Eigenthümer der Behörde ſeines Wohnorts ſeinen Winter-Lager-Platz anzuzeigen, damit hierüber von dieſer dem Magiſtrat in Glogau weitere Kenntniß gegeben wird.

Liegnitz, den 17. Auguſt 1842.

Reglement,
die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorſchriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländiſchen Flußfahrzeuge haben ſeitdem, insbeſondere in Folge der Anordnungen über die ſteueramtliche Bezeichnung der die Waſſerſtraßen zwiſchen der Elbe und Weichſel befahrenden Fahrzeuge, verſchiedene weſentliche Modifikationen erlitten, welche eine Reviſion jener Vorſchriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4. April 1812, 24. Juli 1831, 13. Mai 1834 und 22. Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schleſien, Poſen und Sachſen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt), muß vom Erſten März 1843 ab jedes inländiſche, zum Trnsport von Waaren und ſonſtigen Gegenſtänden auf inländiſchen Flüſſen oder

Digitized by Google

Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorſchriften (§§. 2 bis 4) verſehen ſein wenn nicht daſſelbe ſchon anderweitig Behufs Erhebung der Schiffahrts-Abgaben ſteueramtlich bezeichnet worden iſt. (§. 11.)

§. 2. Die polizeiliche Bezeichnung beſteht in einem oder mehreren Buchſtaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges ſeinen Wohnſitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche dieſem Fahrzeuge eigen iſt. Beide werden ſchwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelſt Einbrennens wenigſtens ſechs Zoll hoch dergeſtalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchſtaben ſteht, an einer jederzeit ſichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte verſehenen Fahrzeugen an der Hinterſeite der Kajüte, jedoch ſo daß ſolche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchſtaben ſind in Uebereinſtimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus:

dem Regierungs-Bezirk	Potsdam	K.
= = =	Frankfurt	N.
= = =	Königsberg	O.
= = =	Gumbinnen	L.
= = =	Marienwerder	W.
= = =	Danzig	W. D.
= = =	Stettin	P.
= = =	Stralſund	N. P.
= = =	Breslau	B.
= = =	Liegnitz	G.
= = =	Oppeln	S. O.
= = =	Poſen	G. P.
= = =	Bromberg	B—g.
= = =	Magdeburg	A. M. B. M.
= = =	Merſeburg	S.

§. 4. Die Nummern ſind in arabiſchen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von Einer beſtimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Dieſe Behörde hat über alle von ihr mit Nummern verſehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe deſſelben, ſofern ſolche ermittelt iſt, ſo wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Regiſter zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem an-

Digitized by Google

dern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derſelben verſehene Fahrzeug aus dem Regiſter ausgeſchieden iſt. (§§. 8 bis 10).

§. 5. In Betreff der nach den früheren Beſtimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorſchriften dieſes Reglements ebenfalls Anwendung, ſo daß auch deren Bezeichnung, wenn ſie den neuen Vorſchriften nicht entſpricht, abgeändert werden muß.

§. 6. Die Beſtimmung der Bezeichnung iſt von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derſelbe ſeinen Wohnſitz hat, nachzuſuchen, welche letztere ſodann, nachdem die Beſtimmung durch die das Regiſter führende Behörde (§. 4) erfolgt iſt, die vorſchriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Koſten des Eigenthümers zu bewerkſtelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorſchriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge ſoll jedoch koſtenfrei erfolgen.

§. 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müſſen die Beſtimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in dieſem Jahre und ſpäteſtens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachſuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächſten Jahre mit der neuen Bezeichnung verſehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindeſtens ſechs Wochen vor der erſten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Orts-Polizei-Behörde nachgeſucht werden.

§. 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung verſehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde ſeines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang reſp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löſchung in dem Regiſter Anzeige machen.

§. 9. Eben dies muß geſchehen, wenn der Eigenthümer ſeinen Wohnſitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Beſtimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzuſuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen iſt.

§. 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung verſehenen Fahrzeuges ein Wechſel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnort des früheren Eigenthümers der das Regiſter führenden Behörde (§. 4), zu deſſen Berichtigung von dem Wechſel unter Angabe ſeines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechſel Anzeige machen; überdies muß, Falls für den letzteren Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgeſucht, und dieſe unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Iſt der neue Eigenthümer ein Ausländer, ſo kommt die Vorſchrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche ſchon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben ſteueramtlich bezeichnet ſind, findet eine beſondere polizeiliche Be-

Digitized by Google

zeichnung nicht ſtatt, vielmehr gilt die ſteueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche. Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die ſteueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Regiſter zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu dieſem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweiſung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den ſteueramtlich vermeſſenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt iſt, und ſolche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen laſſen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, ſo wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Perſon des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbeſondere ſind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13) zu machen.

§. 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorſchriften mit einer polizeilichen Bezeichnung verſehen iſt, oder in Ermangelung der ſteueramtlichen Bezeichnung damit verſehen ſein müßte, ſteueramtlich bezeichnet wird, iſt von Seiten des Eigenthümers ſpäteſtens binnen 14 Tagen nach erfolgter ſteueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde ſeines Wohnorts der Regiſter führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieſer Bezeichnung Anzeige zu machen, und dieſe Anzeige, wenn die ſteueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als ſeinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des erſteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzuſtellen.

§. 13. Wenn ein mit ſteueramtlicher Bezeichnung verſehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, ſo wie bei eintretendem Wechſel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8 bis 10 der Regiſter führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, reſp. der Regiſter führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der ſteueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derſelben durch Privatperſonen bewendet es bei den dieſerhalb erlaſſenen Beſtimmungen.

§. 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug verſehen iſt, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr iſt der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn ſie durch Witterung oder andere Umſtände undeutlich geworden iſt, oder ſonſt gelitten hat, ſofort auf ſeine Koſten erneuern laſſen.

§. 16. Nicht minder iſt es verboten, die ſteueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorſtellen von Gegenſtänden zu verdecken.

§. 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorſchriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft, welche durch die Ortspolizei-Behörden mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierung feſtzuſetzen iſt. Berlin, den 21. Mai 1842.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) v. Bodelſchwingh.

Digitized by Google

No. 13. Die Ermäßigung des Zollſatzes von rohem Meerſchaum im Königreich Polen betreffend. I. S. 448.

Nachſtehende deutſche Ueberſetzung einer Verordnung des Verwaltungs-Raths des Königreichs Polen vom $^{13}/_{25}$ten November v. Js.

Polniſche Staats-Zeitung vom $^{4}/_{16}$ten December 1842 No. 276.

Im Namen Sr. Majeſtät Nicolaus des Iten Kaiſer aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc.

Der Verwaltungsrath des Königreichs.

In Erwägung, daß die bisherige Zollabgabe von dem rohen Meerſchaume, welche nach dem allgemeinen Tarif 75 Silber-Kopeken pro Pfund beträgt, verhältnißmäßig zu dem Zollſatze, welcher von dem Meerſchaume in Fabrikaten nach der Verordnung vom $^{19}/_{31}$ten Juli 1840 mit 2 Silberrubel pro Pfund entrichtet wird, zu hoch iſt, was auf die Landes-Induſtrie einen nachtheiligen Einfluß haben kann, und um daher die hieſigen Fabrikanten in den Stand zu ſetzen, die Concurrenz mit den auswärtigen aushalten zu können, und nachdem man die von dieſem Artikel nach dem Tarif für das Kaiſerreich entrichtete Zollabgabe in Berückſichtigung genommen, iſt auf Antrag der Regierungs-Kommiſſion des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten, ſo wie der Einkünfte und des Schatzes von dem Verwaltungs-Rathe folgendes beſtimmt worden:

Art. 1. Die bisherige Zollabgabe von dem rohen oder in Stücken eingehenden Meerſchaume, welche nach Poſition 145 des allgemeinen Eingangs-Tarifs für das Königreich 75 Kopeken pro Pfund betragen, wird, ſo wie der Kaiſerlich ruſſiſche Europäiſche Tarif beſtimmt, auf 25 Silberkopeken pro Pfund feſtgeſtellt.

Art. 2. Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung werden die Regierungs-Kommiſſionen des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten in Bezug auf das Handels- und Zoll-Intereſſe und in Betreff der Aufnahme derſelben in die Geſetzſammlung, die Regierungs-Juſtiz-Kommiſſionen von dem Verwaltungsrathe beauftragt.

Gegeben Warſchau in der Sitzung des Verwaltungsrathes den $^{13}/_{25}$ten Novbr. 1842.

(gez.) Der Statthalter, General-Feldmarſchall, Fürſt von Warſchau.

Der Regierungs-Kommiſſion des Innern präſidirenden General-Director.

(gez.) General-Lieutenant, Senator, Piſarew.

Der Staatsrath und Staatsſekretair (gez.) Le Brun.

wird höherer Anweiſung zu Folge hierdurch zur Kenntniß des betheiligten handeltreibenden Publikums gebracht.

Liegnitz, den 22. Januar 1843.

No. 14. Die Erleichterung der Wegeabgaben an der Grenze des Königreichs Polen betreffend. I. S. 538.

Die nachſtehende deutſche Ueberſetzung der von dem Civil-Gouverneur des Gouvernements Maſovien durch das dortige Amtsblatt vom $^{7}/_{19}$ten Novbr. 1842 No. 46 unter dem $\frac{\text{23. October}}{\text{4. November}}$ v. Js. erlaſſenen Verfügung, wonach nunmehr eine weſentliche Erleichterung in dieſer Abgabe eingetreten iſt, alſo lautend:

Digitized by Google

Die Goubernial-Regierung von Maſovien.

In Folge der Verordnung des Verwaltungsraths des Königreichs vom $^{2}/_{14}$ten Juni d. J.

1) ſollen fremde Reiſende, die die Grenze auf Punkten paſſiren, wo ſich bereits Kunſtſtraßen befinden oder auf ſolchen, wo dergleichen noch nicht vorhanden ſind, wenn ſie nicht 3 Meilen von der Grenze ab, zurücklegen $^{1}/_{4}$tel derjenigen Wege-Abgabe entrichten, welche durch die Poſition 13 des mittelſt des Ukaſes vom $^{2}/_{14}$ten Mai 1838 beſtätigten Tarifs feſtgeſtellt worden, gehen ſie aber unmittelbar nach der Hauptſtadt des Gouvernements (mit Ausnahme von Kaliſch, welche Stadt nur eine Meile von der Grenze entfernt iſt) ſo entrichten ſie die Hälfte jener Abgabe.

2) Die durch den vorſtehenden Punkt für die Reiſenden eingeräumte Begünſtigung, iſt ohne Ausnahme auf alle fremden Reiſenden anwendbar, die die Grenzen von der Preußiſchen, Oeſterreichiſchen und der Seite der freien Stadt Krakau paſſiren, kann jedoch auf die hieſigen Einwohner nicht in Anwendung kommen, da denſelben dadurch bereits ein Vortheil zu Theil wird, daß ſie die Kunſtſtraßen fortwährend benutzen.

3) Damit der Betrag der von einem Fremden zu entrichtenden Wege-Abgabe feſtgeſtellt werden kann, iſt derſelbe verpflichtet, auf der Grenze zu erklären, wohin er zu reiſen beabſichtige, und muß die desfallſige Erklärung von denen die Wege-Abgabe in Empfang nehmenden Beamten in dem Paſſe notirt werden.

4) Sollte ſich bei der Vorlegung des Paſſes im Inlande ergeben, daß der Reiſende den Umfang von drei Meilen überſchritten oder aus dem Wege gefahren um die Goubernialſtadt zu beſuchen oder an einem andern Orte geweſen, als die Erklärung beſagt, ſo iſt er zur Erlegung der ganzen durch die Poſitionen 13 feſtgeſtellten Abgabe anzuhalten. Da von der vorſtehenden Verordnung, welche mit dem $^{1}/_{13}$ten September d. J. in Kraft getreten, die Grenz-Zollämter ſeit geraumer Zeit in einem beſondern Wege unterrichtet worden ſind, ſo benachrichtigt gegenwärtig die Goubernial-Regierung in Folge der Verfügung der Ober-Verwaltung der Land- und Waſſer-Kommunikationen vom $\frac{27.\ \text{Auguſt}}{3.\ \text{Septbr.}}$ d. J. No. 4351 hiervon die Schatz-Aemter, die Bürgermeiſter der Städte und die Gemeinde-Woyts, damit am Orte wo die fremden Reiſenden ſtehen bleiben, oder ihre Päſſe produciren verpflichtet ſind, bei der Einſicht derſelben ein Augenmerk darauf gerichtet werde, ob jeder Reiſende den durch den Artikel 3 der vorſtehenden Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachgekommen, und ob er diejenige Wege-Abgabe entrichtet, welche nach der Entfernung des von ihm zurückgelegten Weges zu entrichten war und zwar in Folge ſeiner Erklärung, und ſollte es ſich ergeben, daß dies nicht der Fall iſt, ſo iſt dies im Paſſe zu vermerken, damit

Digitized by Google

bei ſeiner Rückreiſe der ganze durch die Poſition 13 des Tarifs feſtgeſtellte Betrag mit der Ausfuhr-Wegeabgabe von dem betreffenden Zollamte eingezogen werden könne.

Warſchau, den 23. October / 4. November 1842.

Der Civil-Gouverneur und Staats-Referendar (gez.) J. Laszczinsky.

wird in höherer Veranlaſſung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit daſſelbe ſo wie die bei dem Verkehr mit Polen betheiligten Perſonen in den Stand geſetzt werden, ihre Einrichtungen nach den in jener Verfügung enthaltenen näheren Vorſchriften zu treffen.

Liegnitz, den 23. Januar 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. den im Feuer-Societäts-Cataſter zu bewirkenden Vermerk der auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden Activa der Depoſitorien 2c.

Die ſämmtlichen Untergerichte unſeres Departements werden mit Rückſicht auf §. 12 und 13 des ſtädtiſchen Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 (G. S. pro 1842 S. 147) hierdurch angewieſen, vor Ablauf des Decembers d. J. alle ihren General-Depoſitorien gehörigen, auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden Activa im Feuer-Societäts-Cataſter vermerken zu laſſen und die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Vormünder in Betreff der in Special-Maſſen befindlichen Hypotheken zu einer gleichen Maaßregel anzuhalten, auch in der Folge darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Ausleihungen auf ſtädtiſche Grundſtücke die Verſicherung der Letzteren und die Notirung der Schuld im Kataſter erfolgt.

Glogau, den 17. Januar 1843.

Königliches Pupillen-Collegium.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreiſe Landeshut iſt dem bisherigen Eskadron-Chirurgus im 3. Ulanen-Regimente, Gottfried Sander, verliehen worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der ſeitherige Büreau-Aſſiſtent Lange, iſt zum Sekretair im Büreau der Provinzial-Steuer-Verwaltung befordert.

Breslau, den 27. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

In Querbach, Löwenberger Kreiſes, iſt die feierliche Einweihung des neu erbauten evangeliſchen Schulhauſes für 160 bis 170 Kinder am 8. November 1842 durch den Superintendenten Herrn Börner und den Schul-Reviſor Herrn Paſtor Schmidt in Giehren auf die zweckgemeſſenſte und erhabendſte Weiſe vollzogen worden. Das neue Schuletabliſſement hat einen Koſtenaufwand von 1509 Rthlr zur Folge gehabt, wozu der Herr Schulpatron und Dominium Graf v. Schaffgotſch das erforderliche Bauholz, im Betrage von 288 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., unentgeldlich gewährt hat, das Uebrige verblieb dem guten Sinne, der Liebe und Anſtrengung der armen Gemeinde zu leiſten. Die Anerkennung einer unermüdlichen und verſtändigen Thätigkeit bei Leitung des Baues gebührt vorzugsweiſe dem Herrn Paſtor Schmidt. Verdienſtliches.

Liegnitz, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die verſtorbenen Schmiedemeiſter Henſchkeſchen Eheleute zu Muskau haben laut Teſtaments der deutſchen Stadt- und Pfarr-Kirche daſelbſt ein Kapital von 100 Rthlr. vermacht. Vermächtniß.

Durch das Ableben des Superintendenten, Paſtor Albrecht zu Schweinitz, Grünberger Kreiſes, iſt die Pfarrſtelle daſelbſt, welche Privatpatronats iſt, erledigt worden. Erledigung geiſtlicher Stelle.

Dem Schulamts-Candidaten Vincenz Pauliſchke aus Ketzelsdorf im Königreich Böhmen, iſt die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerſtelle zu Warmbrunn, ertheilt worden. Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Beſitzer einer Maſchinen-Bauanſtalt, Dr. Kufahl in Berlin, iſt unter dem 23. Januar 1843 ein Patent Patentirung.

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu anerkannten Apparat zum Zuführen des Brenn-Materials für Dampfkeſſel-Feuerungen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Taxe

für die preußiſche Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberſchleſiſchen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1843.

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne Sgr.	pf.	Kleine- Kohlen pro Tonne Sgr.	pf.
1	Carls-Segen bei Brzezinka	8	6	—	—	2	—
2	Przemza daſelbſt	8	—	—	—	1	6
3	Theodor bei Brzenskowitz	7	—	—	—	1	6
	zum Veraſchen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9
4	Leopoldine daſelbſt	8	—	—	—	1	6
5	Stanislaus-Erbſtollen	7	6	—	—	1	6
6	Locomotive zu Myslowitz	8	—	—	—	1	6
7	Berg-Segen daſelbſt	8	—	—	—	1	6
8	Benno daſelbſt	8	—	—	—	1	6
9	Sigismund daſelbſt	7	6	—	—	1	6
10	Gute Amalie daſelbſt	8	—	—	—	1	6
11	Danzig daſelbſt	9	—	—	—	1	6
12	Morgenroth daſelbſt	8	—	—	—	1	6
13	Edwin daſelbſt	8	—	—	—	1	6
14	Königs-Grube bei Chorzow	9	—	—	—	4	—
15	Florentine zu Lagiewnik	9	—	—	—	4	—
16	Neue Hedwig bei Chorzow	8	6	—	—	4	—
17	Combinirte Glück und Eugenie bei Siemieanowitz	8	8	—	—	3	—
18	Carls-Hoffnung daſelbſt	8	8	—	—	3	—
19	Fanny bei Michalkowitz	8	8	—	—	3	—
20	Caroline bei Bytkow	8	8	—	—	3	—
21	Maria daſelſt	8	8	—	—	3	—
22	Waterloo bei Domb	9	—	—	—	3	6
23	Ferdinand bei Bogutſchütz	8	—	—	—	2	6
24	Beate zu Cattowitz	8	—	—	—	2	6
25	Albert	8	—	—	—	2	6
26	Charlotte zu Zalenze	7	—	—	—	2	—
27	Victor daſelbſt	7	—	—	—	2	—
28	Amanda bei Myslowitz	8	—	—	—	2	6
29	Louiſens-Glück	7	—	—	—	—	—
30	Ottilie im Beuthner Walde	8	—	—	—	4	—
31	Fauſta bei Kochlowitz vom Clara-Flötz	7	8	—	—	2	6
	„ Fauſta-Flötz	8	—	—	—	2	6
	„ Güttmannsdorf-Flötz	8	—	—	—	2	6
32	Güttmannsdorf bei Kochlowitz	8	—	—	—	3	—

Digitized by Google

No	Benennung der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Sgr.	pf.	Kleine- Sgr.	pf.
33	Franz zu Schwientochlowitz	9	—	—	—	4	—
34	König Saul zu Chropatschow	8	—	—	—	3	—
35	Louiſe im Beuthner Walde	9	—	—	—	3	6
36	Saara daſelbſt	9	—	—	—	3	—
37	Georgine daſelbſt	9	—	—	—	4	—
38	Below-Segen im Beuthner Walde	9	—	—	—	4	6
39	Eintracht daſelbſt vom Antonien-Flötz	9	—	—	—	4	—
	" Ottilie-Flötz	8	—	—	—	4	—
40	Königin Louiſe bei Zabrze	10	—	—	—	5	—
41	Concordia daſelbſt	10	—	—	—	5	—
42	Catharina zu Ruda	9	—	—	—	3	6
43	Brandenburg daſelbſt	9	—	—	—	3	—
44	Bergfreiheit zu Bobrek	10	—	—	—	5	—
45	Combinirte Gottesſegen, Nanette u. Antonie bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
46	Carl bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
47	Henriette bei Bielſchowitz	8	—	—	—	2	6
48	Orzegow bei Orzegow	9	—	—	—	3	6
49	Martha-Valesca zu Mittel-Lazisk vom Niederflötz .	8	—	—	—	}	
	" Oberflötz . .	7	—	—	—	} 1	6
50	Bonaparte daſelbſt, die bereits geförderten auf der Halde lagernden Kohlen vom Oberflötz	4	—	—	}	1	6
	" Niederflötz	8	—	—	}		
51	Frohe Ausſicht daſelbſt	8	—	} 5	—		
	am Ausgehenden gefördert	6	—	}	—		
	ausgerechte kleine Kohlen	—	—	—	—	1	6
52	Burghardt bei Mockrau	8	—	—	—	2	—
53	Napoleon daſelbſt	8	—	—	—	2	6
54	St. Adalbert daſelbſt	8	—	—	—	2	6
55	Julius-Hoffnung bei Orzeſche	10	—	—	—	2	6
56	Walter daſelbſt cumulativ	10	—	—	—	2	6
	für das Hüttenwerk Marie bei Orzeſche	8	—	—	—	2	6
57	Zink daſelbſt	10	—	—	—	2	6
58	Leopold zu Ornontowitz	10	—	—	—	3	—
59	Friedrich zu Zawada	11	—	—	—	5	—
60	Antons-Glück zu Groß-Dubensko	11	—	—	—	5	—
61	Mariane zu Czerwionkau	12	—	—	—	6	—
62	Conſolidirte Hoym zu Birtultau	20	—	15	—	10	—
63	Reden daſelbſt	19	—	15	—	10	—
64	Leo zu Rydultau	20	—	15	—	10	—
65	Conſolidirte Charlotte zu Czernitz	20	—	15	—	10	—
66	Hultſchiner Gruben bei Petrzkowitz	22	6	12	6	7	6
67	Dreifaltigkeit daſelbſt	22	6	12	6	7	6
68	Johannes-Grube bei Koblau	22	6	12	6	7	6

Brieg, den 26. Dec. 1842. Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Schleſiſchen Provinzen.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																				Vik.			
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	24	1	1	12	—	1	6	—	—	25	—	2	4	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	3	9	1	15	6	1	7	8	—	26	11	1	29	5	4	17	6	—	—	—	4	11	—
3	Freyſtadt	2	2	6	1	16	3	1	11	3	1	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—
4	Glogau	1	22	4	1	10	6	1	5	—	—	24	10	1	19	3	2	11	11	2	12	1	6	8	—
5	Görlitz	2	9	6	1	4	—	1	28	—	1	1	3	1	28	6	5	7	6	2	12	6	4	—	—
6	Grünberg	1	28	—	1	9	8	1	5	4	—	25	—	1	16	—	1	10	8	1	8	—	3	5	—
7	Haynau	1	21	11	1	13	—	1	4	6	—	26	—	1	15	—	5	4	—	—	—	—	3	15	—
8	Hirſchberg	2	7	—	1	16	—	1	9	—	—	26	9	1	23	9	5	20	—	—	—	—	6	12	—
9	Hoyerswerda	2	4	11	1	19	10	1	13	2	1	1	11	3	13	9	2	23	4	2	14	10	3	7	6
10	Jauer	1	27	—	1	11	2	1	4	7	—	25	5	1	27	6	5	2	6	—	—	—	5	3	—
11	Landeshut	1	25	—	1	17	3	1	6	6	—	25	6	1	12	6	4	10	—	2	20	—	6	20	—
12	Laubau	2	6	3	1	18	9	1	7	2	—	26	9	2	15	—	5	23	—	—	—	—	5	1	—
13	Liegnitz	1	20	11	1	11	5	1	6	—	—	26	11	1	23	7	6	14	11	—	—	—	6	6	8
14	Löwenberg	1	29	—	1	14	6	1	6	11	—	25	—	1	29	—	4	26	—	—	—	—	4	—	—
15	Lüben	1	21	3	1	11	6	1	5	6	—	25	9	1	22	6	4	22	—	—	—	—	5	1	—
16	Polkwitz	1	25	—	1	10	—	1	6	8	—	27	6	2	10	—	4	25	—	2	10	—	3	10	—
17	Sagan	1	28	2	1	14	1	1	9	6	—	28	9	1	26	9	6	5	—	—	—	—	5	7	6
18	Schönau	1	22	10	1	13	5	1	6	5	—	28	2	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	25	9	1	12	10	1	7	5	—	27	10	1	21	5	3	11	11	1	5	9	4	6	5
	Fraktionspreiſe	1	28	2	1	13	3	1	8	3	—	27	1	1	28	9	4	16	8	2	3	4	4	16	8
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	28	11	1	13	6	1	5	9	—	26	5	1	23	7	4	16	11	2	2	9	4	11	—
	mithin gegen (mehr	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	8	—	5	2	—	—	—	—	—	7	—	5	8
	dieſelben) weniger.	—	—	9	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

December 1842.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel-Fleiſch. pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	6	28	—	—	20	—	7	3	1	6	1	9	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	—	—	8	—	—
2	4	9	6	—	24	—	6	11	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	18	5	7	13	2
3	4	—	—	—	20	—	7	—	1	6	2	-	2	6	1	6	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	—	—
4	7	14	—	—	22	3	7	7	2	5	2	5	2	11	2	—	—	11	4	9	6	22	6	5	7	6	1	15	11	7	21	1
5	3	25	—	—	20	—	8	3	2	9	2	9	4	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	7	15	—
6	3	5	—	—	20	—	6	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	1	3	8	6	25	—
7	8	10	—	—	25	—	7	6	1	9	2	3	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	7	15	—
8	7	—	—	1	—	—	6	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	1	25	—	7	—	—
9	4	8	—	—	25	—	7	6	2	3	2	6	3	—	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	1	27	6	9	27	6
10	10	—	—	1	7	6	7	8	2	6	2	6	3	3	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	11	—	7	7	6
11	8	—	—	—	21	—	5	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	3	3	25	—	2	10	—	1	11	6	7	22	6
12	5	5	—	—	20	—	7	3	2	6	2	6	3	3	1	9	1	—	4	—	5	5	—	3	10	6	1	17	6	6	7	6
13	7	4	4	1	—	—	7	5	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	1	11	11	7	14	6
14	7	—	—	1	—	—	7	—	2	—	2	3	3	—	1	6	—	10	3	6	6	10	—	6	—	—	1	17	—	7	—	—
15	4	27	—	—	28	6	7	9	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	1	12	3	7	22	6
16	8	—	—	—	29	5	6	11	2	—	2	—	3	—	1	3	—	8	3	3	4	15	—	3	16	—	1	7	6	8	—	—
17	5	25	—	—	24	—	7	9	2	—	2	6	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	17	6	7	15	—
18	—	—	—	1	—	—	7	—	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	4	15	—	3	15	—	1	10	—	7	20	—
19	4	3	5	—	24	6	7	3	1	9	2	—	2	6	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	6	2	6	—	25	4	7	2	2	2	2	3	3	—	1	7	—	10	3	7	4	24	2	3	26	9	1	14	5	7	15	11
	6	1	8	—	25	6	7	1	2	1	2	2	3	—	1	8	—	10	3	8	4	24	8	3	27	5	1	15	7	7	18	6
	—	—	10	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	6	—	—	8	—	1	2	—	2	7

Digitized by Google

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen dem Auslande angehörenden Individuen ſind als Vagabonden unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen, ihnen angedroheten Zuchthausſtrafe über die Landesgrenze gebracht werden:

1) Andreas Szlahon, Topfbinder aus Zakopoje I. Trenſchiner Comitats in Ungarn.

S i g n a l e m e n t:

Religion: katholiſch; Alter: 21 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: niedrig; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: blau; Naſe: nach Innen eingebogen und kolpig; Mund: breit; Bart: ſchwarz; Zähne: lückenhaft; Kinn: oval; Geſichtsbildung: breit und rund; Geſichtsfarbe: geſund, bräunlich; Geſtalt: unterſetzt; Sprache: ſlavoniſch, böhmiſch, auch ziemlich gut deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Bekleidung: a. ein breit krempiger ſchwarzer Filzhut; b. ein kurzer brauner Ueberwurf; c. ein defecter grün tuchner kurzer Oberrock; d. eine ſchmutzig leinwandne Unterjacke; e. ein Paar ſchmutzig weiße kurze Hoſen; f. ein Paar einnäthige Stiefeln.

2) Johann Carl Röthig, Häusler aus Weigsdorf in Sachſen.

S i g n a l e m e n t:

Religion: evangeliſch; Alter: 41 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: hoch; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: blau; Naſe: ziemlich lang; Mund: ſpitz; Bart: ſchwarz; Zähne: lückenhaft; Kinn, gewöhnlich; Geſichtsbildung: ſchmal; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: ſchwächlich; Sprache: deutſch; beſondere Kennzeichen: kleine Warzen auf beiden Backen in der Gegend des Backenknochens; Bekleidung: a. eine ſehr defecte grün tuchne Mütze ohne Schirm; b. eine grün kattune kurze Jacke; c. ein Paar defecte ſchwarze Tuchhoſen; d. eine gelbe kattune Weſte; e. ein Paar zweinäthige Halbſtiefeln.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 11. Februar 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Durch unſere in No. 43. 44. 45. Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. ſind die Inhaber ſämmtlicher unverlooſeten Staatsſchuldſcheine aufgefordert worden, dieſe Staatsſchuldſcheine, — ſie mögen mit dem Reductionsſtempel verſehen ſein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30, außerhalb Berlin aber: bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe zum Umtauſche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Staatsſchuldſcheine einzureichen. Bekanntmachung.

Da wir dieſes Umtauſchgeſchäft ſo ſchnell als möglich zu beendigen wünſchen, ſo wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsſchuldſcheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsſchuldſcheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derſelben baldigſt zu genügen. Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Des Königs Majeſtät haben den Wiederzuſammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz auf den 5ten März dieſes Jahres feſtzuſetzen und mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 17. dieſes Monats mich zu Allerhöchſt Ihrem Commiſſarius, den Herrn Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marſchall, den Herrn Grafen zu Solms- Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Mark-

Digitized by Google

grafthums Niederlauſitz betreffend.

Baruth zu Baruth oder zu deſſen Stellvertreter für dieſen Landtag Allergnädigſt zu ernennen geruht.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingeſeſſenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 25. Januar 1843.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15. Betr. die beim Ableben der Schwangern erforderlichen Maaßregeln zur Lebensrettung des Kindes. I. P. 809

Es iſt neuerdings wieder ein Fall vorgekommen, daß eine Schwangere vor ihrer Entbindung verſtorben, daß die zur Rettung des Lebens des Kindes erforderliche ſchleunige Entbindung unterblieben, ja die Beerdigung ohne vorgängige Entbindung erfolgt iſt.

Wir machen deshalb unter Hinweiſung auf die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 737. und Theil II. Titel XI. §. 469. 473. 474 und 475. die Einſaſſen, insbeſondere aber auch ſämmtliche Polizei-Behörden, Geiſtlichen, Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen darauf aufmerkſam: daß nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften Perſonen, die während ihrer Schwangerſchaft und vor der Entbindung geſtorben, nicht eher beerdiget werden dürfen, als bis wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anſtalten mit der nöthigen Vorſicht getroffen worden ſind, und daß demnach beim Ableben einer Schwangern die zur Rettung des Lebens des Kindes erforderliche Entbindung ſo viel als möglich ohne allen Verzug zu bewirken.

Liegnitz, den 29. Januar 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Die Lüneburger Meſſen betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zwar nach wie vor inländiſche Waaren mit Meß-Erlaubnißſcheinen nach der Verordnung des Regulativs vom 31. Auguſt 1825 zu den Meſſen nach Lüneburg gebracht werden können, wie ſolches in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. März 1839 näher angegeben worden, daß aber von jetzt ab keine Beamten von Seiten der Zoll-Vereinsſtaaten mehr nach den Lüneburger Meſſen werden abgeſandt werden.

Breslau, den 27. Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz unter dem 17. Juni 1815 erlaſſene und von uns am 14. Juli 1815 bekannt gemachte Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in der Provinz Schleſien (Amtsblatt von 1815 S. 353 folg.) iſt mit Rückſicht auf die veränderten Verhältniſſe einer Reviſion unterworfen, und durch das Miniſterial-Reſkript vom 28. October v. J. die folgende anderweitige Gebühren-Taxe zur nunmehrigen Anwendung vorgeſchrieben worden: Bekanntmachung.

Allgemeine Gebühren-Taxe
in gerichtlichen Angelegenheiten für die in der Provinz Schleſien befindlichen Dorfgerichte.

1. Für die Aufnahme eines von ſolchen Perſonen zu errichtenden Vertrages, welche des Schreibens und Leſens unkundig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert ſind (Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5. §§. 172 und 173) wenn der Gegenſtand beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . . . 5 Sgr.
   b. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich 10 Sgr.
   c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich 15 bis 20 Sgr.
   d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
   e. über 500 Rthlr. . . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

   Wenn der Gegenſtand des Vertrages nach Gelde nicht zu ſchätzen iſt, ſo ſind die Gebühren, wie bei Gegenſtänden zwiſchen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermeſſen der mehrern oder mindern Erheblichkeit zu beſtimmen.
2. Die vorſtehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Perſonen, die leſen und ſchreiben können, die Aufnahme eines Vertrages verlangen, welcher nach den Geſetzen weder gerichtlich, noch von einem Juſtiz-Kommiſſar und Notar aufgenommen werden muß. Für die Aufnahme eines bloßen Eheverſprechens dürfen keine Gebühren gefordert werden (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 84).
3. Für die Aufnahme eines Entwurfs (einer Punktation) zu einem Kaufkontrakt über unbewegliche Güter ſind nach Verhältniß des Kaufpreiſes die Gebühren wie bei No. 1 anzuſetzen.
4. Für die Aufnahme einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kauf-Pacht- oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:
   a. unter 50 Rthlr. . . . . . . 5 Sgr.
   b. von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich 10 Sgr.
   c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich 15 Sgr.
   d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
   e. über 500 Rthlr. . . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
5. Wird das Geld von den Dorfgerichten dem Empfänger baar zugezählt, ſo

Digitized by Google

erhalten ſie für ihre Bemühung, außer den vorſtehenden Gebühren, noch an Zählgeldern 4 Silberpfennige von jedem Thaler.

Anmerkung. Außer dieſem Fall der, auf Verlangen des Zahlers oder Empfängers vor den Dorfgerichten erfolgten baaren Zuzählung des Geldes dürfen keine Zählgelder gefordert werden.

6. Für die Aufnahme eines Entwurfs zu einem Pachtkontrakte finden nach Verhältniß des einjährigen, oder auf kürzere Zeit beſtimmten Pachtgeldes, die unter No. 1 beſtimmten Gebühren für Aufnahme eines Vertrages Statt.

7. Für die Auf- und Annahme eines Teſtaments oder einer andern letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge iſt, und für die Ablieferung an das Gericht (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 12. §§. 93 bis 95) ſind zu entrichten 1 bis 2 Rthlr.

Es iſt hierbei auf den vermuthlichen Vermögenszuſtand desjenigen zu ſehen, welcher ſeinen letzten Willen aufnehmen läßt.

8. Für die Verſiegelung eines Nachlaſſes in Abweſenheit des Richters (Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. II. Tit. 5. §. 19) mit Einſchluß der Entſiegelung, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	10 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich	15 Sgr.
c. über 100 bis 200 Rthlr. einſchließlich	25 Sgr.
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich	1 Rthlr.
e. über 500 Rthlr.	1 Rthlr. 15 Sgr.

9. Für eine Inventur auf Anweiſung des vorgeſetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordg. Thl. II. Tit. 5. §. 43) mit Einſchluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlaſſes, wenn der Nachlaß beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	15 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich	25 Sgr.
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich	1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich	1 Rthlr. 15 Sgr.
e. über 500 Rthlr.	2 Rthlr.

10. Für die Abſchätzung unbeweglicher Güter, nach Verhältniß des Taxwerths, wenn ſolche beträgt:

a. unter 50 Rthlr.	10 bis 15 Sgr.
b. 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einſchließlich	20 bis 25 Sgr.
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einſchließlich	1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich	1 Rthlr. 15 Sgr.
e. über 500 Rthlr.	2 Rthlr.

11. Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ordg. Thl. I. Tit. 24. §. 80) nach Verhältniß des zu löſenden Geldes, wenn daſſelbe beträgt:

a. unter 10 Rthlr.	10 Sgr.

Digitized by Google

b. 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. einſchließlich 20 Sgr.
c. über 50 bis 200 Rthlr. einſchließlich 1 Rthlr.
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einſchließlich 1 Rthlr. 15 Sgr.
e. über 500 Rthlr. . . . . . . 2 Rthlr.

12. Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgeſetzte Gericht von jedem Thaler . . . . . . 6 Silberpfennige.

13. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder andern Verfügung, imgleichen für die mündliche Vorladung einer Parthei auf Anordnung des Gerichts . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

14. Iſt die Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derſelben gerichtet . . . . 5 bis 10 Sgr.

15. Für das Anſchlagen und Abnehmen einer gerichtlichen Bekanntmachung in Partheiſachen . . . . 5 Sgr.

16. Für die Vollſtreckung einer Exekution bei Gegenſtänden:
a. unter 50 Rthlr. . . . . 10 bis 20 Sgr.
b. von 50 Rthlr. und darüber . . 1 Rthlr.

17. Bei Grenzregulirungen, die auf Antrag von Privatperſonen erfolgen:
a. für das Legen eines jeden neuen Grenzſteines erhalten die Dorfgerichte 5 Sgr.
b. für eine Grenzbeſichtigung:
α. innerhalb des Dorfes und der Dorfgärten 10 bis 15 Sgr.
β. außerhalb derſelben . . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

Werden die Mitglieder des Dorfgerichts ſonſt als Sachverſtändige zugezogen, ſo erhalten ſie dafür die in der Allgem. Gebühren-Taxe für die Gerichte beſtimmten Sätze.

18. Wenn die Dorfgerichte zur Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geſchäfte reiſen müſſen, ſo erhält jedes Mitglied:
a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . 5 Sgr.
b. an Zehrungskoſten täglich . . . . 5 Sgr.

19. Für ein dorfgerichtliches Atteſt, welches auf Verlangen in Partheiſachen oder andern Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . 5 Sgr.

20. In Anſehung der den Dorfgerichten bei Pfändungen zukommenden Gebühren z. B. wenn gepfändetes Vieh an ſie zur Verwahrung abgeliefert wird (Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 14. §. 432.) oder wenn die Zahl der zurückzubehaltenden Stücke von ihnen zu beſtimmen iſt (§. 442. daſelbſt) hat es bei den an jedem Orte herkömmlichen Sätzen das Bewenden.

21. Für Rein- und Abſchriften in Partheiſachen erhält der Gerichtsſchreiber außer ſeinem Antheil an den feſtgeſetzten Gebühren für jeden angefangenen Bogen . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

22. Bei der Vertheilung der Gebühren ſelbſt iſt das an jedem Orte bisher üblich geweſene Verhältniß noch ferner zu beobachten. Iſt dieſes Verhältniß zwei-

Digitized by Google

felhaft, ſo ſoll in der Regel dem Schulzen $1/3$ den beiden Schöppen zuſammen $1/3$ und dem Gerichtsſchreiber $1/3$ von den, dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

23. Höhere Gebühren, als dieſe Taxe beſtimmt, dürfen bei Vermeidung geſetzmäßiger Ahndung weder gefordert noch erhoben werden.

24. Auch von auswärtigen Partheien ſollen keine höheren Gebühren genommen werden als von den Dorfseinwohnern.

25. Eben ſo wenig iſt es erlaubt, für Handlungen, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt ſind, Sporteln anzuſetzen.

26. Doch bleiben den Dorfgerichten die in Polizeiſachen etwa zuläſſigen Emolumente und Gebühren vorbehalten.

27. In Kriminalſachen ſind die den Dorfgerichten zukommenden Gebühren nach der, der Kriminal-Ordnung beigefügten Gebühren-Taxe und dem vernünftigen Ermeſſen der vorgeſetzten Gerichte zu beſtimmen.

28. Die Dorfgerichte müſſen die Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geſchäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Feſtſetzung einreichen. Erſt nach erfolgter Feſtſetzung dürfen die Gebühren von den Partheien eingezogen werden.

Nach vorſtehender allgemeinen Gebühren-Taxe, welche an die Stelle der am 14. Juli 1815 bekannt gemachten Taxe tritt und in der Provinz Schleſien ausſchließlich zur Anwendung kommt, ſo wie nach der am 26. April v. J. publicirten Inſtruktion in Bezug auf die gerichtlichen Geſchäfte (Liegnitzer Amtsblatt von 1842 Stück 21. Extra-Beilage Pag. 1 bis 24.) haben von jetzt an ſämmtliche Dorfgerichte unſers Departements genau ſich zu achten und die Gerichts-Behörden, ſo weit es ſie betrifft, zu verfahren.

Breslau, den 10. Januar 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Inſtruction für die Dorfgerichte betreffend.

Sämmtlichen Dorfgerichten des zu unſerm Departement gehörigen Hoyerswerdaſchen Kreiſes wird die in der Beilage zum 21ten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1842 abgedruckte Inſtruktion für die Dorfgerichte zur Nachachtung bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen empfohlen.

Frankfurt a/O., den 27. Januar 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Termine zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen Militair-Dienste betr. P. C. 133.

Zur Prüfung der im Jahre 1843 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſte ſich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 6. März,
" " " 8. Mai,
am Mittwoch " 2. Auguſt

feſtgeſetzt. Die zu dieſem Termin ſich meldenden Aſpiranten haben nach der Vorſchrift des §. 21. der Inſtruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteſte und zwar:

a) des Erlaubnißſcheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugniſſes;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienſtzeit, und
d) des ärztlichen Atteſtes eines Kreis-Phyſikus oder des Hausarztes über den Geſundheits-Zuſtand des Aſpiranten,

ſchriftlich und zwar ſpäteſtens bis 10 Tage vor dem anſtehenden Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commiſſion in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine oder anderweiten Beſcheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die ſchriftliche Anmeldung in der feſtgeſetzten Friſt nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelaſſen und haben die Verweiſung zu einem ſpäteren Prüfungs-Termin ſich ſelbſt beizumeſſen.

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugniſſe die vorſchriftsmäßige Qualifikation vollſtändig nachzuweiſen im Stande ſind, haben nach den Umſtänden die Diſpenſation von perſönlicher Geſtellung im Prüfungs-Termin zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung an den beſtimmten Tagen, Vormittags 9 Uhr, ſtatt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung und Zulaſſung zum einjährigen Militair-Dienſte ſpäteſtens vor dem 1. Auguſt desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20te Lebensjahr vollendet. —

Liegnitz, den 10. December 1842.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Verpachtung.

Der im Polniſch-Wartenberger Kreiſe gelegene zur Kathedralkirche ad St. Joannem zu Breslau gehörige Tſcheſchner Hald, beſtehend aus den Vorwerken Tſcheſchen, Conradau und Tſcheſchenhammer ſoll vom 24. Juni 1843 bis dahin 1858 alſo auf fünfzehn hintereinanderfolgende Jahre im Wege des Meiſtgebotes verpachtet werden.

Digitized by Google

Der Flächen-Inhalt ſämmtlicher Pachtgrundſtücke beträgt

1241	Morgen	95	☐Ruthen	Ackerland,
627	"	154	"	Wieſen,
25	"	135	"	Gärte,
51	"	106	"	Hutung,
18	"	120	"	Gräſerei,
946	"	130	"	Teichland,
76	"	42	"	Lehden,
zuſammen 3168	Morgen	62	☐Ruthen.	

Außerdem iſt mit dieſer Pacht verbunden eine Bierbrauerei, Brantweinbrennerei (letztere mit einem Piſtorinsſchen Dampfapparat verſehen), Ziegelei und Bleiche.

Zu dieſer Pachtung iſt ein Termin auf den 22. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale Eines Hochwürdigen Biſthums-Capitular-Vikariat-Amtes auf dem Dom hierſelbſt angeſetzt, und es werden kautionsfähige und landeswirthſchaftlich verſtändige Pachtluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termine einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit darzuthun und ihre Gebote abzugeben, wobei die Auswahl unter den drei meiſtbietenden Pachtbewerbern dem Verpächter vorbehalten wird.

Die drei Meiſtbietenden ſind bis zu erfolgter Genehmigung an ihr Gebot gebunden.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebſt dem Anſchlage ſind in dem genannten Lokale zur Einſicht ausgelegt, ſo wie auch verfügt worden iſt, daß die Pachtluſtigen die zu verpachtende Grundſtücke zu Tſcheſchen beim dortigen Oberamtmann Herrn Ulbrich und bei dem Oberförſter Herrn Riſchka zu Conradau in Augenſchein nehmen können.

Dom Breslau, den 31. Januar 1843.

Capitul des hohen Domſtifts ad St. Joannem.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Ernſt Samuel Senftleben, als evangeliſcher Schullehrer und Organiſt zu Glogau;

der Schuhmacher-Oberälteſte Philipp Seeliger zu Naumburg a/O., als Rathmann daſelbſt.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro Januar 1843.

1. Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Grolig zum Referendarius;

Digitized by Google

dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Tzſchaſchel zu Glogau iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle beim Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau verliehen worden;

der Kammergerichts-Aſſeſſor Graf von Pfeil iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau und zum Notarius in deſſen Departement vom 1. April d. J. ab beſtellt worden;

der Juſtiz-Commiſſarius Maiſan zu Haynau iſt zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

2. Verſetzt:

der Kammergerichts-Auskultator von Prittwitz iſt an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau, und

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Weinert zu Glogau an das Kammergericht verſetzt worden;

der als Juſtiz-Commiſſarius für die Untergerichte des Löwenberger Kreiſes und als Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau nach Greiffenberg verſetzte Juſtiz-Commiſſarius Bulla iſt auf ſeinen Antrag in ſeine frühere Stellung als Juſtiz-Commiſſarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Koſten und als Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Poſen zurückverſetzt worden;

der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Görlitz zu Lüben iſt als Juſtiz-Commiſſarius für die Untergerichte Löwenberger Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Greiffenberg und als Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau nach Greiffenberg verſetzt worden;

der Land- und Stadtgerichts- und Kammergerichts-Aſſeſſor Haupt zu Glogau iſt als Juſtiz-Commiſſarius und Notarius nach Breslau verſetzt worden.

3. Entlaſſen:

die Referendarien Ahr und Ullrich ſind mit Vorbehalt des Rücktritts aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt auf ihren Antrag entlaſſen worden;

4. Entſetzt:

der Aſſeſſor Conrad iſt ſeines Amtes als Aſſeſſor und Ingroſſator des Land- und Stadt-Gerichts zu Sprottau ſo wie als Juſtitiar von Zeisdorf, Nieder-Giesmannsdorf und Antheil Walddorf entſetzt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachweiſung

derjenigen Bau-Conducteure und Bau-Zöglinge welche im Laufe des Jahres 1842, im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke beſchäftigt geweſen ſind. Bau-Conducteure und Bauzöglinge.

I. Bau-Conducteure.

1. Carl Sigismund Moritz Witte zu Tſchiefer alte Fähre bei Neuſalz.

Digitized by Google

2. Albert Wilhelm Tolberg zu Warmbrunn.
3. Chriſtian Gottlieb Schirmer zu Goldberg.
4. Chriſtian Friedrich Carl Eduard von Naſſau zu Bunzlau.
5. Herrmann Walter Voigt zu Neuſalz.
6. Johann Gottlieb Pohl zu Görlitz.
7. Carl Friedrich Ludewig zu Bunzlau.
8. Vollmar Guſtav Wollenhaupt zu Glogau.

II, Bau-Zöglinge.

9. Ernſt Guſtav Julius Geyer zu Grünberg.

Liegnitz, den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

derjenigen Feldmeſſer welche im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke während des Jahres 1842 beſchäftigt geweſen ſind.

Feldmeſſer.

1. Carl Wilhelm Gurlt zu Deutſch-Wartenberg.
2. Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
3. Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg O/L., Vermeſſungs-Reviſor.
4. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
5. Auguſt Wilhelm Woege zu Görlitz, Vermeſſungs-Reviſor.
6. Carl von Möllendorf zu Löwenberg.
7. Carl Mauſolf zu Sagan, Vermeſſungs-Reviſor.
8. Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz, Vermeſſungs-Reviſor.
9. Heinrich Eduard Kieß zu Sprottau.
10. Johann Friedrich Wilhelm Kerckow zu Muskau.
11. Gottfried Rieger zu Sprottau.
12. Julius Erdmann Möbius zu Steinau, Vermeſſungs-Reviſor.
13. Carl Friedrich Neumann zu Liegnitz.
14. Ludwig Koch zu Freyſtadt.

Liegnitz, den 24. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 18. Februar 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2317. das Geſetz über die Aufnahme neu anziehender Perſonen. Vom 31. December 1842.

" 2318. das Geſetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31. December 1842.

" 2319. das Geſetz über die Erwerbung und den Verluſt der Eigenſchaft als Preußiſcher Unterthan, ſo wie über den Eintritt in fremde Staatsdienſte. Vom 31. December 1842.

" 2320. das Geſetz über die Beſtrafung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen. Vom 6. Januar 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Durch unſere in No. 43. 44. 45. Jahrgang 1842 des Amtsblattes zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung vom 4. October v. J. ſind die Inhaber ſämmtlicher unverlooſeten Staatsſchuldſcheine aufgefordert worden, dieſe Staatsſchuldſcheine, — ſie mögen mit dem Reductionsſtempel verſehen ſein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenſtraße No. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächſten Regierungs-Hauptkaſſe zum Umtauſche in neue, vom 1. Januar d. J. ab, zu $3^1/_2$ Prozent verzinsliche Staatsſchuldſcheine einzureichen.

Da wir dieſes Umtauſchgeſchäft ſo ſchnell als möglich zu beendigen wünſchen, ſo wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm

Digitized by Google

2. Januar 1811 ausgefertigten Staatsſchuldſcheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsſchuldſcheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derſelben baldigſt zu genügen. Berlin, den 19. Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Nachdem des Königs Majeſtät für den ſiebenten Schleſiſchen Provinzial-Landtag, deſſen Eröffnung am 5ten März c. bevorſteht, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 30ten Januar c. mich wiederum zum Königlichen Commiſſarius und Seine Fürſtliche Gnaden, den Herrn Fürſten zu Carolath Beuthen zum Landtags-Marſchall, zu deſſen Stellvertreter aber den Rittergutsbeſitzer, Herrn Baron von Köckritz auf Sürchen allergnädigſt zu ernennen geruht haben, ſo beeile ich mich, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Februar 1843.

Der Königliche Landtags-Commiſſarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Inſtruction für die Dorfgerichte betreffend

Das nachſtehende am 9ten Januar 1843 ergangene Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

Juſtiz-Miniſterium J. No. 106.

Berlin, den 9. Januar 1843.

An das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau.

Auf die Anfrage vom 3ten d. Mts.:

die Inſtruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen (Juſtiz-Miniſterial-Blatt von 1842. S. 115. No. 63.) betreffend,

wird dem Königlichen Oberlandes-Gericht, unter Rückſendung der Anlage Folgendes eröffnet:

1. Der §. 39. der bezeichneten Inſtruktion ſoll allerdings nichts anderes beſtimmen, als was in den §§. 116 und 122. Tit. 12. Th. 1. des Allg. L. R. für den Fall der Aufnahme eines gerichtlichen Teſtaments von Schreibens unkundigen Perſonen beſtimmt worden iſt. Es genügt alſo auch, daß der Teſtator, welcher der, vor gehörig beſetztem Gericht aufgenommenen Verhandlung ſein Handzeichen beizufügen nicht im Stande iſt, in Gegenwart der Zeugen die erfolgte Vorleſung des Protokolls und ſeine Genehmigung des Inhalts erklärt und die Zeugen alsdann dieſe Erklärung atteſtiren. Die Gegenwart der Zeugen bei der Vorleſung des Protokolls iſt nicht nothwendig.

Digitized by Google

2. Im §. 54. der gedachten Inſtruktion, wie ſie im Juſtiz-Miniſterial-Blatte abgedruckt ſteht, iſt aus Verſehen der §. 30. derſelben allegirt. Es muß ſtatt §. 30., §. 8. heißen.

Auf dieſen Druckfehler iſt auch durch das Amtsblatt aufmerkſam zu machen.

Mühler.

wird mit Bezug auf die im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz (Beilage zu No. 21. pro 1842) abgedruckte Inſtruktion für die Dorfgerichte zur Nachachtung für dieſelben hiermit bekannt gemacht

Glogau, den 3. Februar 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betreffend die Beſetzung der Kreisthierarzt-Stelle in den Kreiſen Lauban und Löwenberg. I. P. 1759.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle in dem aus den Kreiſen Lauban und Löwenberg gebildeten kreisthierärztlichen Bezirk iſt dem bisherigen Eskadron-Thierarzt Eduard Ringk verliehen worden.

Liegnitz, den 31. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Candidat des Predigtamts, Puncke, als evangeliſcher Prediger zu Carolath;

der bisherige Schuladjuvant zu Sänitz, Herrmann Arndt, als Schullehrer zu Wittgendorf Goldberg-Haynauer Kreiſes;

der Riemermeiſter Carl Gottlob Gottſchalch zu Reichenbach O/L., als Rathmann daſelbſt;

der Kaufmann und bisherige Stadtverordneten-Vorſteher Carl Stenzel zu Haynau, als Rathmann daſelbſt.

Der bisherige Provinzial-Steuer-Kaſſen-Kontroleur Nicky iſt zum Provinzial-Steuer-Kaſſen-Rendanten, und

der ſeitherige Sekretair Hertzſch im Büreau der Provinzial-Steuer-Verwaltung, zum Provinzial-Steuer-Kaſſen-Kontroleur befördert.

Breslau, den 7. Februar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,

von Bigeleben.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Re-

Im Allgemeinen war die Witterung des Monats Januar gelinder und zum Theil auch feuchter, als zu dieſer Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt.

Digitized by Google

gierungs=Bezirk für den Monat Jan. 1843.

Froſt hatte zwar ſtatt, namentlich am 2., 3., 4., 5., 6., 7., 10., 11., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26.; doch in ſehr mäßigem Grade, und nur vom 20. bis 25ſten trat oft eine Kälte von 8° auch 10° R. ein. Am mehreren Tagen waren die Temperaturen in ſehr ungewöhnlichem Maaße mild, insbeſondere gegen die Mitte und gegen das Ende des Monats.

Regen fiel am 1., 8., 9., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 27., 28., 29., 30., 31ſten, jedoch nur in ſehr mäßigem Grade, ausgenommen in den letzten Tagen des Monats, an welchen ein anhaltendes Regenwetter ſtatt hatte und ein erhebliches, hin und wieder ſelbſt Beſorgniß erregendes Anſchwellen der Flüſſe eintrat. Schnee fiel in geringem Maaße und von kurzer Dauer am 6ten und 26ſten, ferner in erheblichem Maaße und von mehrtägiger Dauer am 17ten, doch ohne daß dadurch die Felder vollkommen bedeckt worden, indem ſtürmiſche Luftbewegungen eine ungleichmäßige Vertheilung der Schneemaſſen herbeiführten.

Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend und im Ganzen, beſonders aber am 1., 10., 11., 17ten fand eine Geneigtheit zu ſtürmiſchen Luftbewegungen ſtatt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 29‴.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war ziemlich günſtig. Der allgemeine Krankheitscharakter entwickelte ſich nicht zu den höheren Graden des Entzündlichen oder Nervöſen, vielmehr waren ſubinflamatoriſche Zuſtände vorherrſchend, wobei denn, unter dem Einfluſſe ungünſtiger Nebenumſtände, hin und wieder Entzündungen und nervöſe Fieber zur Entwickelung gelangten. Am häufigſten waren rheumatiſche und catarrhaliſche Affectionen und Fieber mit dieſen Grundlagen, Kopf-, Zahn- und Gliederreiſſen, rheumatiſche Affectionen des Magens und der Präcordien, Catarrhe des Kehlkopfs, der Luftröhre und der Bronchien, Durchfälle. Zuweilen ſteigerten ſich die rheumatiſchen Localaffectionen zu entzündlichen Zuſtänden der Hirnhäute, der Pleura, des Bauchfells, die wiederholte örtliche, und bei höheren Graden allgemeine Blutausleerungen nöthig machten. In mehreren Gegenden gelangten die Maſern zur allgemeinen Verbreitung, hauptſächlich im Wege der Contagion. Der Verlauf derſelben war zwar im Allgemeinen gutartig; durch Verabſäumung des erforderlichen Verhaltens tragen jedoch oft Nachkrankheiten und in Folge derſelben eine erhebliche geſteigerte Sterblichkeit im kindlichen Alter, ein. Auch der Keuchhuſten wurde, zumal in den Gegenden, woſelbſt die Maſern herrſchend geweſen, oft beobachtet. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Jauer und zwar in Bremberg bei 1. und in Seichau bei 1.; im Kreiſe Liegnitz in Haydau bei 1. und in Koiskau bei 1.; im Kreiſe Rothenburg in der Stadt Muskau bei 1.; endlich im Kreiſe Lauban in der Stadt Markliſſa bei 6., in Langenöls bei 4., in Rengersdorf bei 1. Individuo. Die geſetzlich vorgeſchriebenen Abſonderungs- und Reinigungs-Maaßregeln, ſo wie die Revaccination erwieſen ſich als ſehr wirkſam zur Verhütung fernerer Anſteckung.

Digitized by Google

Ein Brunnenmacher ſtürzte beim Brunnenbau in Folge Zerreiſſens eines Seiles in den Schacht und blieb auf der Stelle todt. Eben ſo verloren ein Dienſtknecht, der von einem Scheunendache, und eine 76 Jahr alte Wittwe, welche die Treppe hinab fiel, das Leben. Durch den Schlag eines Pferdes endigte ein Dienſtknecht. Ein Arbeiter verunglückte tödtlich in einem Steinbruche, ein anderer bei dem ſogenannten Holzrücken auf der Iſar in der Nähe von Flinsberg, Löwenberger Kreiſes.

Fünf Perſonen ertranken, eine andere wurde erfroren und drei Individuen wurden vom Schlage gerührt, todt gefunden.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig.

Vermächtniſſe und Schenkungen für Kirchen und Schulen, ſo wie für andere Inſtitute.

Nach der jetzt erfolgten Zuſammenſtellung der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk während des Jahres 1842 vorgekommenen Vermächtniſſe und Schenkungen für Kirchen, Schulen und verſchiedene Inſtitute betragen dieſe

1) für evangeliſche Kirchen	2187 Rthl.	—	Sgr.
2) = = Schulen	557 =	—	=
3) = katholiſche Kirchen	2607 =	15	=
4) = = Schulen	2630 =	—	=
5) = verſchiedene Inſtitute und zu beſonderen wohlthätigen Zwecken (die Zuwendungen an Armen-Kaſſen natürlich ungerechnet)	305 =	—	=
Zuſammen alſo	8286 Rthl.	15	Sgr.

Liegnitz, den 6. Februar 1843.

Königliche Regierung.

Eine Schrift des Hofraths v. d. Heyde über die Verhältniſſe der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit betreffend. I. G. 3894.

Der Hofrath von der Heyde zu Magdeburg hat eine Schrift unter dem Titel: „die Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit, oder Rechte und Pflichten der mit der Patrimonial- und Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Rittergutsbeſitzer. Magdeburg 1842.“
herausgegeben, welche eine Sammlung der über den Gegenſtand ergangenen Normal-Beſtimmungen, Reſcripte ꝛc. ꝛc. enthält.

Wir machen darauf, als auf ein für die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit nützliches Hülfsmittel bei Verwaltung der Polizei, hiermit aufmerkſam.

Liegnitz, den 25. Januar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Doenigeſche Werk über die Landkultur-Geſetzgebung Preußens betreffend. I. P. 2168.

Höherer Anweiſung zufolge bringen wir mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Amtsblatt pro 1842 Stück 18.) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Werk des Geheimen Regierungs-Raths Doenniges zu Berlin über die Landkultur-Geſetzgebung Preußens dem

Digitized by Google

Buchhändler Schröder in Berlin zum weiteren Debit übergeben iſt und binnen Kurzem, ſobald der jetzt begonnene zweite Abdruck des erſten Heftes vollendet ſein wird, im Buchhandel erſcheinen ſoll. Liegnitz, den 3. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur Beſtätigung.

Dem Kaufmann Wilhelm Imanuel Schmidt zu Muskau, iſt zur Uebernahme einer Agentur für das Geſchäft der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, die Genehmigung ertheilt worden.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Tuchmachergeſell Sebaſtian Krauß aus Rokitzan in Böhmen, iſt als Vagabond, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung einer, ihm angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden:

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 33 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Haare: kaſtanienbraun; Stirn: hoch, bedeckt; Augenbraunen: kaſtanienbraun; Augen: blau; Naſe: ſpitz; Mund: proportionirt; Bart: braun; Zähne: unvollſtändig; Kinn: rund; Geſichtsbildung: gewöhnlich; Geſichtsfarbe: roth; Geſtalt: mehr groß als mittel; Sprache: böhmiſch und deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. 1) ein grüner Tüffelrock, 2) eine ſchwarze Tuchmütze, 3) ein Paar graue Tuchhoſen, 4) eine roth geblumte Weſte, 5) ein blau baumwollenes Halstuch, 6) ein Paar fahllederne Stiefeln.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Januar 1843.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Nieder-Langheinersdorf,	Sprottau	Land- und Stadt-Gerichts-Director von Reder zu Sprottau	Juſtiz-Verweſer Schober zu Neuſtädtel.
2.	Berna,	Lauban	der Oberlandes-Gerichts- und Land- u. Stadtger.-Aſſeſſor Delius zu Lauban.	Juſtitiarius Ullrich zu Lauban.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Januar 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Saganer Kreis.		
Hirſchfeldau,	Quoos	Gerichtsſcholz	Hirſchfeldau.
Stadt Priebus,	Walther	Apotheker	Priebus.
Reichenbach,	Pietſch	Gerichtsſcholz	Reichenbach.
Fiſchendorf, Schönthal,	Riehl	Bauergutsbeſitzer	Fiſchendorf.
Eckersdorf, Annenhof, Burglehn Sagan,	Töpfer	Bauergutsbeſitzer	Eckersdorf.
Ober-Priesnitz, Nieder-Priesnitz,	Petzold	Lehnſcholtiſeibeſitzer	Ober-Briesnitz.
Kalkreuth, Rengersdorf,	Grünig,	Häusler	Kalkreuth.
Petersdorf, Deutſchmachen,	Bohriſch	Gerichtsſcholz	Deutſchmachen.
Brennſtadt, Altkirch,	Grünig	Rittergutsbeſitzer und Richter	Brennſtadt.
Eiſenberg, Dobers, Pauſe,	Haaſe	Dorfrichter	Eiſenberg.
Zehrbeutel, Schleſ. Anth. Klix, Oberlauſ. und Schleſ. Anth. Birkenlache, Nicolſchmiede, Oberlauſitz. Antheil, Halbau, beide Antheile,	Lehmann	Hammergutsbeſitzer	Zehrbeutel.
Puſchkau,	Bohriſch	Gutspächter	Puſchkau.
Tſchiebsdorf, Polniſchmachen, Silber,	Siegismund	Scholtiſeibeſitzer	Tſchiebsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Nied. Hartmannsdorf, Ob. Hartmannsdorf, Hausdorf, Wieſau, Dumaliſch, Buhrau, Simsdorf,	Pfitzmann	Häusler	Nied. Hartmannsdorf.
Duolsdorf, Ganz Mellendorf, Groß-Petersdorf, Ziebern, Jenckendorf, Reichenau bei Priebus, Ruppendorf, Rauſſen,	Behniſch	Scholtiſeibeſitzer	Duolsdorf.
Neuhammer, Loos, Zeiſau,	Pohlenck	Poliz.-Diſtr. Commiſſ.	Neuhammer.
Groß- u. Klein-Selten, Zeſſendorf, Leuthen,	Floegel	Schullehrer	Groß-Selten.
Neuhaus, Heiligenſee, Neudörfel, an der Tſchirne, Nicolſchmiede, Schleſ. Antheils,	Reiche	Gutspächter	Neuhaus.
Stadt Naumburg a/B.	Hannig	Kämmerer	Naumburg a/B.
Neukleppen, Altkleppen, Zedelsdorf,	Hoffmann	Scholz	Neukleppen
Märzdorf,	Eckardt	Gerichtsſcholz und Kreis-Taxator	Märzdorf.

Lübener Kreis.

Krummlinde,	v. Uechtritz	Landes-Älteſter	Krummlinde.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 25. Februar 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Auf den vorjährigen Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark iſt in Gemäßheit des §. 9. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Auguſt 1825 zur Wahl eines Vorſitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3. October 1842 bis dahin 1845 geſchritten worden. Bekanntmachung, wegen Wahl der Vorſitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Die Kommunal-Landtags-Verſammlung der Kurmark hat

den zeitigen Landtagsmarſchall des Provinzial-Landtages Herrn Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe zum Vorſitzenden und den Herrn Landrath von Tſchirſchky zu Belzig zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Verſammlung der Neumark

den Herrn Landes-Director von Waldow auf Fürſtenau zum Vorſitzenden und den Herrn Landrath, Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Stellvertreter

gewählt, und dieſe Wahlen ſind zufolge Benachrichtigung des Königlichen Miniſterii des Innern von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 6. v. Mts. allergnädigſt beſtätigt worden.

Berlin, den 1. Februar 1843.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg, v. Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Betreffend die Prüfung pro rectorata im Seminar zu Bunzlau. I. 6. 893.

Am 25. März d. J. wird im Schullehrer-Seminar zu Bunzlau die Prüfung ſtudirter Lehrer für Bürgerſchulen und deſignirter Rectoren in kleinen Städten abgehalten werden, welches hierdurch zur Kunde der dabei Betheiligten gebracht wird.

Liegnitz, den 17. Februar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Gefängniſſe der Patrimonial-Gerichte betr.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

Juſtiz-Miniſterium.
Journ. Nr. I. 266.

Berlin, den 25. Januar 1843.
An das Königliche Oberlandesgericht zu Breslau.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht des Kriminal-Senats des Collegiums vom 13. d. Mts., den Zuſtand der Gefängniſſe der Patrimonialgerichte betreffend, Folgendes eröffnet:

Wenn Patrimonial-Gerichtsherren nicht ſelbſt für gehörig eingerichtete Gefängniſſe am Sitze des Gerichts geſorgt haben, und in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. September 1842 (Geſetz-Samml. S. 249) von der Erbauung neuer Gefängniſſe dispenſirt ſind, ſo müſſen ſie den Nachweis führen, daß ſie diejenigen Veranſtaltungen getroffen haben, welche die eben gedachte Allerhöchſte Ordre vorſchreibt. Dieſer Nachweis iſt nicht für geführt zu erachten, wenn die Patrimonial-Gerichtsherren mit einer benachbarten Stadt-Kommune ein nur mündliches, folglich nicht rechtsverbindliches Abkommen über die Aufnahme der Gefangenen aus der Jurisdiktion ihres Gerichts-Amts in die ſtädtiſchen Gefängniſſe getroffen haben. Vielmehr hat das Kollegium darauf zu beſtehen, daß dieſe Aufnahme durch ſchriftliche Verträge geſichert werde.

Das Bedenken, daß beim Wechſel des Juſtitiars die Ablieferung der Gefangenen in ein anderes benachbartes Gefängniß nöthig oder zweckmäßig werden könne, läßt ſich dadurch beſeitigen, daß in dem Vertrage mit der Stadtkommune die Auflöſung des Abkommens für dieſen Fall, oder im Allgemeinen Kündigung vorbehalten wird.

Demgemäß iſt das Weitere zu veranlaſſen, um den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 10. September v. J. in Uebereinſtimmung mit §. 105, Titel 17, Theil II. des Allg. Land-Rechts und §. 25 der Kriminal-Ordnung überall vollſtändig zu genügen.

Mühler.

wird hierdurch bekannt gemacht, und es werden demzufolge diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche nicht im Beſitze eigner Gefängniſſe ſind, aufgefordert, wegen Aufnahme ihrer Gerichts-Gefangenen mit dem Eigenthümer eines benachbarten Gefängniſſes ein ſchriftliches Abkommen zu treffen. Die Gerichts-Aemter haben hiebei mitzuwirken und binnen zwei Monaten die desfalſigen Verträge zur Prüfung an uns einzureichen. Die Abkommen müſſen zugleich Beſtimmungen darüber enthalten, ob die Gefängniß-Eigenthümer gegen die üblichen Gebühren den weitern Transport der Gefangenen in die Strafanſtalten ꝛc. kontraktlich übernommen haben oder ob die einliefernden Gerichtsobrigkeiten hierfür ſelbſt ſorgen wollen.

Digitized by Google

Auch wird es der Feſtſetzung einer geräumigen Kündigungsfriſt bedürfen, damit im Fall der Kündigung der zur Beſchaffung des Gefängniſſes verpflichteten Gerichtsobrigkeit zu anderweiten Maasregeln die nöthige Zeit verbleibt.

Breslau, den 13. Februar 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachbenannte Candidaten der evangeliſchen Theologie: Bekanntmachung.

Herrmann Friedrich Theodor Knothe aus Görlitz, 27½ Jahr alt;
Carl Gottlob Heinrich Labude aus Rudelsdorf, 24½ Jahr alt;
Herrmann Robert Lummert aus Breslau, 25½ Jahr alt;
David Matzke aus Polniſch-Hammer, 24½ Jahr alt;
Ernſt Wilhelm Riedel aus Lüben, 23⅓ Jahr alt;
Friedrich Theodor Siegert aus Fiſchbach, 25 Jahr alt;
Martin Philipp Freyer aus Jannowitz, 24½ Jahr alt;
Johann Alexander Albert Glotz aus Schlichtingsheim, 24½ Jahr alt;
Guſtav Ludwig Ferdinand Hannetzog aus Koſtelitz, 25½ Jahr alt;
Moritz Eugen Kaeuffer aus Gerlachsheim, 23 Jahr alt;
Johann Carl Wilhelm Kleinert aus Jacobsdorf, 25¾ Jahr alt;
Julius Gottlieb Herrmann Zingel aus Saaber 24½ Jahr alt;

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben auf Grund der beſtandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amts:

Daniel Baier aus Schebitz, 31 Jahr alt;
Carl Eduard Vertraugott Heinrich aus Arnsdorf, 35 Jahr alt;
Samuel Herrmann Klein aus Schenkendorf, 26 Jahr alt;
Paul Theodor Koehler aus Glogau, 24¾ Jahr alt;
Carl Wilhelm Moritz Lindner aus Linda, 24½ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Januar 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Der im Polniſch-Wartenberger Kreiſe gelegene, zur Kathedralkirche ad St. Joannem zu Breslau gehörige, Tſcheſchner Hald, beſtehend aus den Vorwerken Tſcheſchen, Conradau und Tſcheſchenhammer ſoll vom 24. Juni 1843 bis dahin 1858 alſo auf fünfzehn hintereinanderfolgende Jahre im Wege des Meiſtgebotes verpachtet werden. Verpachtung.

Digitized by Google

Der Flächen-Inhalt ſämmtlicher Pachtgrundſtücke beträgt

1241	Morgen	95	□Ruthen	Ackerland,
627	„	154	„	Wieſen,
25	„	135	„	Gärte,
51	„	106	„	Hutung,
18	„	120	„	Gräſerei,
946	„	130	„	Teichland,
76	„	42	„	Lehden,
zuſammen 3168	Morgen	62	□Ruthen.	

Außerdem iſt mit dieſer Pacht verbunden eine Bierbrauerei, Brantweinbrennerei (letztere mit einem Piſtoriusſchen Dampfapparat verſehen), Ziegelei und Bleiche.

Zu dieſer Pachtung iſt ein Termin auf den 22. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale Eines Hochwürdigen Biſthums-Capitular-Vikariat-Amtes auf dem Dom hierſelbſt angeſetzt, und es werden kautionsfähige und landeswirthſchaftlich verſtändige Pachtluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termine einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit darzuthun und ihre Gebote abzugeben, wobei die Auswahl unter den drei meiſtbietenden Pachtbewerbern dem Verpächter vorbehalten wird.

Die drei Meiſtbietenden ſind bis zu erfolgter Genehmigung an ihr Gebot gebunden.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebſt dem Anſchlage ſind in dem genannten Lokale zur Einſicht ausgelegt, ſo wie auch verfügt worden iſt, daß die Pachtluſtigen die zu verpachtende Grundſtücke zu Tſcheſchen beim dortigen Oberamtmann Herrn Ulbrich und bei dem Oberförſter Herrn Riſchka zu Conradau in Augenſchein nehmen können.

Dom Breslau, den 31. Januar 1843.

Capitul des hohen Domſtifts ad St. Joannem

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

Der Königliche Kammerherr Graf von Matuſchka auf Ober-Schönfeld, als zweiter Kreis-Deputirter des Bunzlauer Kreiſes;

der Kaufmann Ernſt Friedrich Wilhelm Lampert zu Hirſchberg, als Rathmann daſelbſt.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Erfindung einer Bauart von Kähnen betreffend, welche zur Schifffahrt auf flachen Gewäſſern beſonders geeignet ſind.

Auf Grund eines mit der Königlichen Regierung zu Stettin gepflogenen Schriftwechſels machen wir das Handel- und Schifffahrt treibende Publikum auf die wahrſcheinlich ſehr willkommene Thatſache aufmerkſam, daß der Schiffsbaumeiſter Randow zu Grabow die Bauart eines Kahns erfunden hat, welcher zur Schifffahrt auf flachen Gewäſſern beſonders geeignet iſt.

Seine eigene Bekanntmachung hierüber in der Voſſiſchen Zeitung Nr. 291. vom vorigen Jahre, iſt der Wahrheit gemäß. Dabei bemerken wir, daß die neuerdings von dem ꝛc. Randow zu erbauenden Kähne in der Konſtruktion dahin verbeſſert ſind, daß ſie in den angegebenen Dimenſionen leer nur $4\frac{1}{2}$ Zoll tief gehen, und bei verhältnißmäßig geringer Einſenkung möglichſt viel tragen werden. Der Boden ſoll im Stande ſein, die ſtärkſten Stöße zu ertragen, indem er aus drei Lagen Bretter, zwei kreuzweis und eine der Länge nach beſteht, ſo daß, wenn die eine Lage zerſtoßen wird, die anderen noch immer dicht halten. Durch die Eigenthümlichkeit des Verbandes wird das Durchbiegen des Fahrzeuges verhindert.

Nach der Angabe des ꝛc. Randow, der ein ſehr zuverläßiger und auch für ſein Fach ſehr gebildeter Mann iſt, wird ein ſolches Fahrzeug 1700 Rthlr. koſten, wogegen ein nach der gewöhnlichen Art erbautes bei gleicher Größe 1800 Rthlr., mithin 100 Rthlr. mehr koſtet.

In Rückſicht auf dieſe Vorzüge der Erfindung hat die Königliche Regierung zu Stettin bereits deren Patentirung nachgeſucht.

Liegnitz, den 14. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Kreistaxator.

Der Erb- und Gerichtsſcholz Adolph Mätzke zu Bullendorf, iſt als Kreis-Taxator für den Glogauer Kreis gewählt und beſtätigt worden.

Vermächtniß betr.

Mit Bezug auf das Vermächtniß der Schmiedemeiſter Henſchkeſchen Eheleute zu Muskau (Seite 45 des Amtsblatts d. J.) wird bemerkt: daß nur die Ehefrau des ꝛc. Henſchke geſtorben, — Letzterer aber noch am Leben iſt.

Digitized by Google

N a ch w e i

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

f ü r d e n M o n a t

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	24	6	1	12	6	1	8	- -	—	28	9	2	—	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	24	6	1	15	3	1	8	9	—	27	11	1	29	9	4	18	4	—	—	—	4	11	—
3	Freyſtadt	2	—	—	1	15	—	1	12	6	1	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—
4	Glogau	1	20	4	1	10	8	1	6	3	—	25	—	1	19	1	2	10	9	2	11	11	6	8	1
5	Görlitz	2	6	11	1	19	4	1	13	5	1	1	5	1	28	6	5	7	6	2	12	6	4	—	—
6	Grünberg	1	29	7	1	10	1	1	5	7	—	22	10	1	19	—	1	11	7	1	9	1	3	7	8
7	Haynau	1	20	6	1	13	6	1	6	10	—	27	1	1	15	1	5	4	—	—	—	—	3	22	—
8	Hirſchberg	2	3	6	1	14	9	1	7	3	—	27	3	1	29	—	5	20	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	4	1	1	18	5	1	13	9	1	1	7	2	28	9	2	21	6	2	4	6	3	—	—
10	Jauer	1	27	—	1	13	6	1	5	6	—	26	3	1	27	6	5	2	6	—	—	—	5	3	—
11	Landeshut	1	24	6	1	17	-	1	8	—	—	24	6	1	12	6	4	20	—	2	20	—	6	20	—
12	Lauban	2	5	2	1	18	9	1	8	5	—	26	9	2	15	—	5	23	—	—	—	-	5	1	—
13	Liegnitz	1	20	8	1	12	10	1	7	7	—	28	3	1	22	—	5	10	9		—	—	5	20	3
14	Löwenberg	1	28	6	1	16	9	1	8	—	—	26	6	1	29	—	4	26	—	-	—	—	4	—	—
15	Lüben	1	20	6	1	12	3	1	7	—	—	26	5	1	23	3	4	26	—	—	—	—	5	7	—
16	Polkwitz	1	23	9	1	11	3	1	6	3	—	27	6	2	7	6	4	24	—	2	10	—	3	11	3
17	Sagan	1	27	4	1	13	9	1	10	7	—	28	9	1	26	11	6	5	—	—	—	—	5	25	—
18	Schönau	1	27	6	1	17	—	1	9	—	—	27	6	2	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	27	3	1	13	8	1	9	1	—	28	5	1	26	—	3	11	8	1	1	3	4	21	—
	Fraktionspreiſe	1	27	2	1	14	6	1	8	6	—	27	6	1	28	7	4	15	8	2	1	4	4	16	4
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	28	2	1	13	3	1	8	3	—	27	1	1	28	9	4	16	8	2	3	4	4	16	8
	mithin gegen (mehr		—	—	—	1	3	—	—	3	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	—	4

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Januar 1843.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel-Fleiſch. pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	8	15	—	—	20	—	7	3	1	6	1	9	2	6	1	3	—	8	3	3	5	20	—	5	20	—	1	15	—	8	15	—
2	4	8	6	—	24	—	6	10	2	—	2	6	3	6	1	3	—	9	6	9	3	12	6	3	6	3	1	17	5	7	25	—
3	4	—	—	—	24	—	7	—	1	6	1	9	2	6	1	6	1	—	2	6	—	—	—	—	—	—	1	15	—	8	—	—
4	6	20	11	—	23	11	7	2	2	5	2	5	2	11	1	11	—	11	4	9	6	22	6	5	7	1	1	4	11	—	—	—
5	3	25	—	—	17	6	7	9	2	9	2	9	4	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	7	15	—
6	3	5	—	—	22	5	6	6	2	6	2	9	3	3	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	1	—	6	6	12	—
7	4	8	—	1	—	—	7	—	1	9	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	7	—	—
8	7	—	—	—	29	—	6	6	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	22	6	6	22	6
9	4	10	—	—	27	6	7		2	3	2	6	3	—	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	1	27	6	9	22	6
10	10	—	—	1	7	6	7	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	10	—	6	15	—
11	8	—	—	—	21	—	5	8	2	—	2	—	3	3	1	8	—	9	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	6	7	22	6
12	5	5	—	—	22	—	7	3	2	6	2	9	3	4	1	6	1	—	4	—	5	5	—	3	10	6	1	17	6	7	—	—
13	7	5	9	1	1	6	7	6	2	6	2	6	3	6	1	9	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	1	10	4	7	6	3
14	7	—	—	1	—	—	6	6	2	—	2	3	3	—	1	6	—	10	3	6	6	10	—	6	—	—	1	12	6	6	15	—
15	5	1	—	1	—	—	7	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	6	4	20	—	3	18	9	1	12	9	7	13	2
16	8	—	—	—	27	6	6	11	1	9	2	—	3	—	1	3	—	8	3	—	4	15	—	3	16	—	1	7	6	8	—	—
17	5	25	—	—	24	—	7	10	2	—	2	6	3		1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	12	6	7	15	—
18	—	—	—	1	—	—	5	7	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	15	—	7	20	—
19	3	11	4	—	24	6	7	6	1	9	2	—	2	6	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	5	26	2	—	26	1	7	—	2	1	2	4	3	1	1	6	—	10	3	8	4	26	3	3	28	10	1	13	—	7	14	8
	6	2	6	—	25	4	7	2	2	2	2	3	3	—	1	7	—	10	3	7	4	24	2	3	26	9	1	14	5	7	15	11
	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—
	—	6	4	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	3

Digitized by Google

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der allgemeinen Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen und Waiſen in der Provinz Schleſien, am Schluſſe des Jahres 1841.

Im Jahre 1840 ſchloß die Rechnung der Anſtalt ab:

1. Mit einem Activkapital in Pfandbriefen, **inclusive** einer Hypotheke von 100 Rthlr.	31,100 rtlr.	— ſgr.	— pf.
2. ältere Reſte	68 „	25 „	— „
3. Reſte aus dem Jahre 1840 . . .	5 „	10 „	— „
Summa	31,174 rtlr.	5 ſgr.	— pf.
Nach Abzug eines geleiſteten Vorſchuſſes von	82 „	10 „	1 „
betrug ſomit das Vermögen der Anſtalt am Schluſſe 1840	31,091 rtlr.	24 ſgr.	11 pf.

Im Jahre 1841 iſt eingekommen:

1. auf die Reſte von 74 rtlr. 5 ſgr.	30 rtlr.	5 ſgr.	— pf.
2. an Kapitals-Zinſen	1089 „	27 „	6 „
3. an Beiträgen von 1526 Mitgliedern . .	4037 „	10 „	— „
4. an Kollekten	177 „	17 „	10 „
5. an Strafgeldern	6 „	5 „	— „
6. Insgemein	12 „	11 „	— „
Summa der Einnahme	5353 rtlr.	16 ſgr.	4 pf.

Davon iſt ausgegeben worden:

1. der obige Vorſchuß	82 rtlr.	10 ſgr.	— pf.
2. an ausgezahlten Penſionen	5055 „	— „	— „
3. Insgemein	44 „	26 „	6 „
Summa der Ausgabe	5182 rtlr.	6 ſgr.	7 pf.
Bleibt Beſtand	171 „	9 „	9 „

Die Rechnung pro 1841 ſchließt demnach ab:

1. Mit einem Activkapital **incl.** der Hypotheke von 100 rtlr.	31,100 rtlr.	— ſgr.	— pf.
2. ältere Reſte, nachdem einige niedergeſchlagen werden mußten	38 „	15 „	— „
3. Reſte aus dem Jahre 1841 . . .	2 „	20 „	— „
4. obiger Beſtand	171 „	9 „	9 „
Demnach beträgt das Vermögen der Anſtalt am Schluſſe 1841	31,312 rtlr.	14 ſgr.	9 pf.
Am Schluſſe 1840 betrug daſſelbe .	31,091 „	24 „	11 „
Mithin ergiebt ſich eine Verbeſſerung von	220 rtlr.	19 ſgr.	10 pf.

Die Anſtalt zählte **ult.** Dec. 1841 — 1526 Mitglieder; 211 Wittwen, 42 Penſionaire und ungefähr 227 Waiſen, da die Letzteren nicht in allen Berichten und Tabellen genau angegeben ſind.

Digitized by Google

Da die Anſtalt durch die Reduction der Pfandbriefszinſen bedeutende Verluſte erlitten hat, und bei den jährlich höher ſteigenden Anſprüchen an dieſelbe, kann der bisherige Penſions-Satz von 12 Rthlr. jährlich nur bei der gewiſſenhafteſten Verwaltung noch fortbeſtehen. Die Anſtalt hat jedoch die ſicherſte Hoffnung vielleicht in Kurzem ſich von Seiten Sr. Majeſtät einer allerhöchſten Hülfe erfreuen zu dürfen.

Indem der Unterzeichnete die unter dem 22. Auguſt 1839 No. 1—4. von ſeinem verehrten Vorgänger ausgeſprochenen Wünſche in Erinnerung bringt, erlaubt ſich derſelbe die Herren Kreis Schulen-Inſpectoren noch zu erſuchen:

1. auf die Abhaltung der allerhöchſt bewilligten jährlichen Kirchen-Kollekte genau zu achten, indem dieſelbe im Verhältniſſe zu dem wohlthätigen Zwecke der Anſtalt immer noch den Erwartungen nachſteht;
2. im Falle ein penſionsberechtigtes Individuum den Bezirk einer Schulen-Inſpection verläßt, und in einen andern zieht, dies dem Unterzeichneten gefälligſt anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchem Termine die Penſion von ſolchen Perſonen bezogen worden iſt?
3. Darauf zu achten, daß jedes der Anſtalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derſelben verſehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Directorium zu beziehen iſt.

Breslau, den 7. Februar 1843.

Der Director, Dr. C. J. Herber.

Verzeichniß der im Monat Januar 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Grünberger Kreis.		
Kolzig, Grunwald, Lippke, Schlabrendorf, Otterſtädt,	Mittelſtädt	Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius	Kolzig.
Külpenau,	Adam	Schullehrer	Külpenau.
Mitt. Ochelhermsdorf	Vogel	Schullehrer	Ochelhermsdorf.
Lawaldau, Neuwaldau, Drentkau,	Bothe	Erb- u. Gerichtsſchulz	Lawaldau.
Läsgen, Groß- u. Wenig-Leſſen	Waegner	Gerichtsſchulz	Läsgen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Boyadel u. Kern,	Riehn	Amtmann	Boyadel.
Schweinitz, 1. u. 2. Antheils, Wittgenau,	Schneider	Kreisdeputirter	Schweinitz
Kühnau, Sawade, Krampe, Lanſitz, Woitſchecke,	Marſch	Generalpächter, Lieut.	Sawade.
Klein-Heinersdorf,	Schulz	Gerichtsſchulz	Klein-Heinersdorf
Städtchen Saabor, Saabor, Loos, Sattel, Hammer, Zahn,	Wacke	Oberförſter	Saabor.
Milzig, Ludwigsthal, Droſchkau, Dammerau,	Krug	Gerichtsſchulz	Dammerau.
Löwenberger Kreis.			
Gieshübel,	Neubaarth	Ortsrichter	Gieshübel.
Laubaner Kreis.			
Vogelsdorf,	Seibt	Ortsrichter	Vogelsdorf.
Nieder-Steinkirch,	Stoelzer	Rittergutsbeſitzer	Nieder-Steinkirch.
Ober- und Nieder-Oertmannsdorf,	Lachmann	Gerichtskretſchambeſ.	Ober-Oertmannsdorf.
Ober-Mittel-Nieder-Schreibersdorf,	v. Steinbach	Gutsbeſitzer	Schreibersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 4. März 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2321 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. December 1842, betreffend die Ausdehnung der mildernden Beſtimmungen der Ordre vom 28. October 1836 zu dem §. 22. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwiſchen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Behörde und einer Privatperſon abgeſchloſſen ſind;

" 2322 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1843 über die Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheiniſchen Appellations-Gerichts-Hofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg; und

" 2323 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1843 über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Am 25. d. M. ſtarb hier der Dirigent unſrer Abtheilung des Innern, Herr Ober-Regierungs-Rath, Ritter ꝛc. ꝛc. Freiherr von Künsberg, im noch nicht vollendeten 49ten Jahre ſeines Lebens und im 26ten ſeiner amtlichen Thätigkeit. Präſid. Nr. 265.

Indem wir hiervon die Einſaſſen unſers Departements in Kenntniß ſetzen, bedauern wir mit ihnen das ſo frühe Hinſcheiden dieſes wohlgeſinnten, geſchäftserfahrnen Königlichen Dieners, der ſich in dem faſt fünfjährigen Zeitraume treuen Wirkens in unſrer Mitte ein freundliches achtungsvolles Andenken geſichert hat.

Liegnitz, den 28. Februar 1843.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17. Betr: die Form der Tertial-Todten-Liſten. I. C. 505.

Die Geiſtlichen beider Confeſſionen, ſo wie die Juden-Aelteſten unſers Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, die von ihnen an die Gerichte Behufs der Verwaltung des Erbſchafts-Stempel-Weſens einzureichenden Tertial-Todten-Liſten fortan nach dem hier angefügten Schema anzulegen und den Gerichten einzureichen.

Liegnitz, den 21. Februar 1843.

Schema.

Liſte der im erſten Tertial 18 Verſtorbenen.

No.	Name, Stand und Alter der Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumtiven Erben.	No. der Erbſchafts-Stempel-Tabelle des entſprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin, 60 Jahr alt.	den 2. Januar.	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbeſitzer Jacob, 30 Jahre alt.	den 10. Januar.	unbekannt.	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt.	den 4. Februar.	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterſchrift des Predigers.

No. 18. Prämie für Entdeckung von Baumfrevelnbetreffend. I. G. 1164.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. Mts., iſt auf der Liegnitz-Parchwitzer Straße zwiſchen hier und Groß-Beckern eine Anzahl junger Bäume theils durch Abſchneiden der oberen Stücke theils durch Zerbrechen böswillig verdorben worden, ohne daß bisher die Ermittelung des Thäters gelungen iſt.

Wir bringen deshalb hierdurch in Erinnerung, daß demjenigen, welcher den Thäter von dergleichen Baumfreveln dergeſtalt zur Anzeige bringt, daß derſelbe zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, eine Prämie von 15 Rthlr. aus Staatsfonds ausgezahlt wird.

Liegnitz, den 24. Februar 1843.

Digitized by Google

No. 19. Betrifft den Bau einer Chauſſee von Görlitz nach Cottbus. I. 6. 1111.

Nachdem in neuerer Zeit, inſonderheit mit Rückſicht auf die von Görlitz über Seidenberg nach Böhmiſch-Friedland und Reichenberg bereits beſtehende Chauſſee, die Vortheile einer zur Zeit noch fehlenden Chauſſee-Verbindung zwiſchen den Städten Görlitz und Cottbus mehrfach zur Sprache gekommen ſind, haben des Königs Majeſtät nunmehr Allergnädigſt zu befehlen geruht, den Verſuch zu machen, dieſen Chauſſee-Bau durch eine Aktien-Geſellſchaft oder andere Privat-Unternehmer, denen dafür die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chauſſeegeldes zuſtehen würde, zu Stande zu bringen, und zur Erleichterung dieſes Unternehmens eine Prämie bis zum Betrage von 10,000 Rthlr. für die Meile aus Staaskaſſen in Ausſicht zu ſtellen.

Indem wir dieſe Allerhöchſte Willensmeinung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir ein, ſich bei dem gedachten Unternehmen mit möglichſtem Nachdruck zu betheiligen und machen in Beziehung auf die Rentabilität deſſelben darauf aufmerkſam, daß eine Chauſſee zwiſchen den Städten Görlitz und Cottbus nicht bloß die Nieder-Lauſitz und die nördlich derſelben gelegenen Gegenden in gradeſter Richtung mit dem Königreiche Böhmen, ſo wie mit der Stadt Görlitz und deren verkehrreichen Umgebnugen verbinden, ſondern auch auf einzelnen Strecken einen Theil des ſehr bedeutenden Holz-Verkehrs aus dem Kreiſe Rothenburg nach der Sächſiſchen Ober-Lauſitz treffen würde.

An Richtungslinien ſind für den in Rede ſtehenden Chauſſeebau bisher folgende drei, in Vorſchlag gebracht worden:

1) von Görlitz über Niesky oder Rothenburg auf Muskau, und von hier unmitbar auf Cottbus;
2) von Görlitz auf Muskau und von hier auf Spremberg zur Benutzung der bereits vorhandenen Chauſſee zwiſchen Spremberg und Cottbus;
3) von Görlitz über Niesky mit Umgehung von Muskau unmittelbar auf Spremberg zur Verbindung mit derſelben Chauſſee.

Keine dieſer Linien ſoll jedoch als diejenige vorgeſchrieben werden, welche im Falle der Ausführung des Chauſſeebaues durch Privaten gewählt werden muß, vielmehr wird es, was die Richtung der Straße betrifft, nach der uns höheren Orts gewordenen Eröffnung lediglich darauf ankommen, für welche der verſchiedenen Baulinien ſich eine hinlängliche Theilnahme findet und die Beſchaffung der außer der Staats-Prämie erforderlichen Geldmittel nachgewieſen wird.

Wir wünſchen, daß die vorſtehende Bekanntmachung eine vielſeitige und erfolgreiche Theilnahme anregen möge, und fordern alle diejenigen, welche ſich bei dem mehrgedachten Unternehmen zu betheiligen oder bevor dies geſchieht, über die Bedingungen für daſſelbe noch nähere Auskunft zu erhalten wünſchen, hierdurch auf, ſich innerhalb acht Wochen mit ihren Meldungen oder Anfragen an den Königlichen Landrath Herrn v. Ohneſorge zu Rothenburg zu wenden.

Liegnitz, den 25. Februar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Verminderung des Chauſſeegeldes zwiſchen Neuſalz und Grünberg.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Erhebung des Chauſſeegeldes zwiſchen Neuſalz und Grünberg, vom 1ten April d. Js. ab, um eine halbe Meile vermindert werden ſoll, welches in der Weiſe geſchehen wird, daß das Chauſſeegeld bei der Barriere zu Zauche anſtatt für 1½ Meile von jenem Zeitpunkte ab nur für 1 Meile zu entrichten iſt.

Breslau, den 11. Februar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nach dem Abgange des Herrn Ober-Regierungs-Rath Dannenberg, iſt der von demſelben zeither geführte Vorſitz bei der Provinzial-Landſtändiſchen-Verwaltungs-Commiſſion der Irren-Verſorgungs-Anſtalt in Plagwitz, von mir dem Herrn Regierungs-Rath von Holleuffer übertragen und derſelbe zum Königlichen Commiſſarius bei dieſer Behörde ernannt worden. Breslau, den 22. Februar 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Merckel.

Des Königs Majeſtät haben den Rittergutsbeſitzer und Kreis-Deputirten von Bojanowsky auf Deutſch-Keſſel zum Landrath des Grünberger Kreiſes zu ernennen geruht. Liegnitz, den 21. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Regierungs-Referendar Benecke von Grëditzberg iſt auf ſein Anſuchen ſeines Amtes entbunden worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1843.

Der Regierungs-Präſident. Graf zu Stolberg.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Schuladjuvant in Welkersdorf Friedrich Auguſt Berndt, als Schullehrer zu Eckersdorf, Laubaner Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant zu Alt-Stranz Friedrich Auguſt Forkert, als Schullehrer zu Wettſchütz, Glogauer Kreiſes;

der bisherige Hülfslehrer bei der evangeliſchen Schule zu Neuſalz Julius Oscar Willenberg, als Schullehrer zu Fürſtenau, Freiſtädter Kreiſes;

der zeither interimiſtiſch angeſtellte Mädchenlehrer Friedrich Auguſt Meuſel, als Mädchenlehrer an der Armenſchule zu Grünberg.

Dem erſten Schul-Collegen Hamm, am Gymnaſio in Lauban, iſt das Prädikat als „Oberlehrer" verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 11. März 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2324 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1843, betreffend die Cenſur der Zeitungen und Flugſchriften und die Genehmigung der vom Staats-Miniſterium entworfenen Cenſur-Inſtruktion; und

" 2325 die Verordnung über die Organiſation der Cenſur-Behörden. Vom 23. Februar 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Des Königs Majeſtät haben zu genehmigen geruhet, daß die Vorſchrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 27. December 1825 wegen Kreditirung der Branntweinſteuer, nach welcher nur ſolchen Brennerei-Inhabern die Steuer geſtundet werden ſoll, — Bekanntmachung.

welche ein Lager von mindeſtens 50 Eimer ſelbſt fabrizirten Branntweins vorräthig haben,

ſo wie im §. 4. jener Bekanntmachung, nach welcher Brennerei-Beſitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit beſtellt haben, während der Kreditperiode

eine der Kreditſumme entſprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten, oder für das Fehlende die Steuer entrichten ſollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden ſollen, und es wird daher für die Zukunft das Halten eines gewiſſen Branntwein-Vorraths, als Bedingung der Kreditirung der Branntweinſteuer wegfallen.

Berlin, den 18. Februar 1843.

Der Finanz-Miniſter.
von Bodelſchwingh.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Die Bau-Erlaubniß zur Aufſetzung von Blitzableitern betreffend. I. G. 1393.

In Gemäßheit des §. 80. im 8ten Titel des 1ten Theils des Allgemeinen Landrechts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Errichtung von Blitzableitern nicht nur in den Städten, ſondern auch auf dem platten Lande, ohne Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit nicht erfolgen darf, und daß bei dagegen ſtattfindenden Contraventionen der Bauherr ſowohl als derjenige, welcher den Blitzableiter aufſetzt, in Gemäßheit des §. 70. l. c. beſtraft werden wird, und außerdem noch ſchuldig iſt, die Koſten, welche durch die ſtets nothwendige Reviſion der Errichtung der Blitzableiter Seitens des Bezirks-Baubeamten entſtehen, zu tragen.

Hierbei verſteht es ſich übrigens in Gemäßheit unſerer Verordnung vom 20. April 1827 (Amtsblatt Seite 98) von ſelbſt, daß nur diejenigen Individuen, welche mit einer auf vorgängige Prüfung ſich gründenden Regierungs-Erlaubniß zur Aufrichtung von Blitzableitern verſehen ſind, Blitzableiter aufſtellen dürfen.

Sollten deſſen ungeachtet andere nicht geprüfte und mit einer Genehmigung hierzu von uns nicht verſehene Perſonen Blitzableiter aufſtellen, ſo werden dieſelben nicht nur in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. genommen, ſondern ſind auch verpflichtet, die Koſten der Reviſion Seitens der Bezirks-Baubeamten, ſo wie die etwa erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Liegnitz, den 1. März 1843.

No. 21. Die Leipziger Mobiliar-Brand-Verſicherungsbank betreffend. I. P. 3419.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Königlichen Miniſterio des Innern, der Leipziger Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank die Erlaubniß ertheilt worden iſt, Verſicherungs-Geſchäfte innerhalb der diesſeitigen Königlichen Staaten betreiben zu dürfen.

Liegnitz, den 5. März 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Maiſchſteuer betreffend.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben angeordnet, daß die Steuer-Stellen alle Mal, wenn über eingezahlte Beträge an kreditirter Steuer, ein der gezahlten Summe entſprechendes Anerkenntniß des Brennereibeſitzers über die beſtehende Steuerſchuld nicht zurückgegeben werden kann, und deshalb die Gültigkeit eines bei der Hebeſtelle zurückbleibenden Anerkenntniſſes auf eine geringere Summe ermäßigt werden muß, die Einzahlenden auffordern ſollen, den auf das Anerkenntniß zu ſetzenden Vermerk, welcher die Summe in Buchſtaben ausdrücken muß, über welche das Anerkenntniß ferner als Belag dienen ſoll, mit zu vollziehen.

Indem ich die Herren Brennereibeſitzer hiervon in Kenntniß ſetze, mache ich dieſelben darauf aufmerkſam, daß es, damit nicht Anerkenntniſſe, die auf höhere Summen lauten, als ſie noch wirklich an Maiſchſteuer verſchulden, bei den Steuer-Stellen verbleiben, in ihrem Intereſſe liegt, nicht nur die Vermerke über geleiſtete

Digitized by Google

Abſchlagszahlungen auf den Anerkenntniſſen mit zu vollziehen, ſondern auch die Anerkenntniſſe, ſobald der ganze Betrag, der durch dieſelben anerkannten Steuerſchuld berichtigt wird, ſich von der Steuerſtelle zurückgeben zu laſſen. Die Anträge auf Kredit-Bewilligung wollen die Herren Brennerei-Beſitzer künftig an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt des Bezirks richten, in welchem die Brennerei liegt. Breslau, den 1. März 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der im Polniſch-Wartenberger Kreiſe gelegene, zur Kathedralkirche ad St. Joannem zu Breslau gehörige, Tſcheſchner Hald, beſtehend aus den Vorwerken Tſcheſchen, Conradau und Tſcheſchenhammer ſoll vom 24. Juni 1843 bis dahin 1858 alſo auf fünfzehn hintereinanderfolgende Jahre im Wege des Meiſtgebotes verpachtet werden, Verpachtung.

Der Flächen-Inhalt ſämmtlicher Pachtgrundſtücke beträgt

1241	Morgen	95	□Ruthen	Ackerland,
627	⸗	154	⸗	Wieſen,
25	⸗	135	⸗	Gärte,
51	⸗	106	⸗	Hutung,
18	⸗	120	⸗	Gräſerei,
946	⸗	130	⸗	Teichland,
76	⸗	42	⸗	Lehden,
zuſammen 3168	Morgen	62	□Ruthen.	

Außerdem iſt mit dieſer Pacht verbunden eine Bierbrauerei, Branntweinbrennerei (letztere mit einem Piſtoriusſchen Dampfapparat verſehen), Ziegelei und Bleiche.

Zu dieſer Pachtung iſt ein Termin auf den 22. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Lokale Eines Hochwürdigen Biſthums-Capitular-Vikariat-Amtes auf dem Dom hierſelbſt angeſetzt, und es werden kautionsfähige und landeswirthſchaftlich verſtändige Pachtluſtige eingeladen, ſich in dieſem Termine einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit darzuthun und ihre Gebote abzugeben, wobei die Auswahl unter den drei meiſtbietenden Pachtbewerbern dem Verpächter vorbehalten wird.

Die drei Meiſtbietenden ſind bis zu erfolgter Genehmigung an ihr Gebot gebunden.

Die Verpachtungs-Bedingungen nebſt dem Anſchlage ſind in dem genannten Lokale zur Einſicht ausgelegt, ſo wie auch verfügt worden iſt, daß die Pachtluſtigen die zu verpachtende Grundſtücke zu Tſcheſchen beim dortigen Oberamtmann

Digitized by Google

Herrn Ulbrich und bei dem Oberförſter Herrn Riſchka zu Conradau in Augenſchein nehmen können.

Dom Breslau, den 31. Januar 1843.

Capitul des hohen Domſtifts ad St. Joannem.

Aufforderung zur Rücklieferung entlehnter Bücher.

Die von dem Herrn Secretair und Bibliothekar der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft für Wiſſenſchaften im Görlitzer Anzeiger mehrmals veröffentlichte Aufforderung zur Rücklieferung aller aus der Bibliothek der genannten Geſellſchaft entlehnten Bücher hat bis jetzt keinen genügenden Erfolg gehabt. Von den ausgeliehenen Büchern ſind, nach der Regiſtrande, noch gegen 300 Bände rückſtändig. Hierdurch entſteht für die Geſellſchaft der Nachtheil, daß der jetzige wahre Beſtand ihrer Bibliothek von den mit der Reviſion und Uebergabe derſelben beauftragten Geſellſchafts-Mitgliedern nicht feſtgeſtellt, daß deren Geſchäft nicht beendigt, bis dahin aber auch kein Buch mehr an die auf Darleihung deſſelben Antragenden verliehen werden kann.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Ausſchuß, nachdem er von dieſer bedauerlichen Hemmung des Geſchäftes in Kenntniß geſetzt worden iſt, findet ſich dadurch bewogen, allen denjenigen Perſonen, welche jetzt noch Bücher beſitzen, deren Eigenthum der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zuſteht, und die großentheils auf dem Titelblatte mit einem Stempel bedruckt ſind, hierdurch zur ernſtlichen Erwägung zu empfehlen, daß ſie die für ſie noch immer feſtgehaltene Vermuthung, die entlehnten Bücher bona fide zu beſitzen, ſelbſt vernichten würden, wenn ſie ferner ſäumen wollten, bei der Bibliothekverwaltung ſich als Beſitzer des fremden Eigenthums zu bekennen, die innehabenden Bücher ihr einzeln vorzuzeigen und ſie entweder zur Bibliothek zurückzugeben, oder dann erſt die fernere Darleihung derſelben beſonders zu beantragen.

Zu dieſer Anzeige und Rücklieferung fordert der unterzeichnete Verwaltungs-Ausſchuß hierdurch alle Inhaber ſolcher Bücher, auf welche Weiſe ſie auch immer in ihre Hände gekommen ſein möchten, unter der Warnung hierdurch auf, daß ſie, wenn ſie dieſelben bis zum

30ſten März d. J.

noch nicht der Bibliothekverwaltung vorgezeigt und zur Rücknahme angeboten haben, vor ihrer Gerichtsbehörde rechtlich in Anſpruch werden genommen und, da nöthig, im Wege der Execution zur Herausgabe des Eigenthums der Geſellſchaft angehalten werden.

Görlitz, am 28. Februar 1843.

Der Verwaltungs-Ausſchuß der Oberlauſitziſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau,
pro Februar 1843.

1. Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Theuner zum Referendarius.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Strauß zum Juſtiz-Commiſſarius für die Gerichte des Lübener Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Lüben.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. I. C. 1220.

Zur Gießung einer neuen Glocke bei der katholiſchen Kirche zu Quaritz haben der Patron der Kirche Freiherr von Tſchammer . 50 Rthlr.
das Majorats-Curatel . . . . 30 „
das Dominium Koſel . . . . 10 „
und die Gemeinden beider Confeſſionen . . . . . 55 „ 10 Sgr.
freiwillig beigetragen.

Liegnitz, den 20. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Vermächtniße des verſtorbenen Landraths Hrn. Freiherrn von Dyherrn-Czettritz I. C. 933.

Der verſtorbene Landrath Freyſtädtiſchen Kreiſes, Herr Freiherr von Dyherrn-Czettritz hat der evangeliſchen Schule zu Ober-Herzogswaldau, benannten Kreiſes, 200 Rthlr. und der Ortsarmen-Kaſſe daſelbſt ebenfalls 200 Rthlr. letztwillig vermacht. Liegnitz, den 21. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Die Wilhelmine Stutz hat in ihrem Teſtament **de publicato** Freyſtadt den 31. Januar 1843 dem Waiſenhauſe zu Freyſtadt ein Legat von fünfzig Thalern ausgeſetzt.

Der verſtorbene Häusler Gottfried Schütz zu Krobsdorf hat der evangeliſchen Schule daſelbſt fünfzehn Thaler legirt.

Schriftempfehlung. I. C. 1322.

Die von dem Königlichen Superintendentur-Verweſer Paſtor Wolf zu Grünberg ſeit dem 1. Januar des vorigen Jahres herausgegebene und wöchentlich erſcheinende Zeitſchrift:

„Sonntagsblätter"

erſcheint zur Belebung des chriſtlichen Sinnes durch häusliche Erbauung vorzüglich

Digitized by Google

geeignet. Wir machen daher auf dieſe Schrift hierdurch aufmerkſam und wünſchen ihr eine recht allgemeine Verbreitung.

Liegnitz, den 22. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Geſchäfte betreffend. I. P. 2976.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei dem erfolgten Uebergange der Geſchäfte der engliſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft: **Sun fire office** zu London innerhalb Deutſchlands, auf die Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, die Herren Kaufleute:

1. Auguſt Roether hieſelbſt,
2. Heimann Praußnitzer zu Glogau,
3. Moritz Klingſporn zu Bunzlau, und
4. der Herr Kämmerer Anders zu Hirſchberg,

die Agentur-Geſchäfte für die **Sun fire office** niedergelegt haben, Letzterer aber dagegen zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden iſt.

Liegnitz, den 24. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wiederholungs- und Abendſchulen. I. C. 1398.

In den Gemeinden Uttig und Looswitz Bunzlauer Kreiſes, ſind zwei Wiederholungs-Abendſchulen durch thätige Sorgfalt des Paſtor Meißner in Bunzlau und bei namhafter Unterſtützung Seitens der Dominien von Rohrlach und von Looswitz, Groß- und Klein-Krauſche ins Daſein gerufen worden. Ihr Zweck iſt, den in der Schule gewonnenen Bildungsſtoff durch Wiederholung dauernder zu ſichern und wo möglich zu vervollſtändigen. Nicht nur die reifere Jugend, ſondern auch verheirathete Männer mitunter nehmen jeden Donnerſtag von 7 bis 10 Uhr Abends Theil daran. Die Löblichkeit der Sache verdient Nachfolge.

Liegnitz, den 25. Februar 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Der Schullehrer Chriſtian Kulemann zu Uhyſt iſt zum Schiedsmann für die Ortſchaften Moenau, Lieske und Randen im Hoyerswerdaer Kreiſe gewählt und als ſolcher von uns beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 21. Febuar 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1843.

№	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Gurkau.	Guhrau.	Land- und Stadtgericht zu Herrnſtadt.	Juſtitiarius Schulz zu Guhrau.
2.	Zeisdorf.	Sprottau.	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Conrad.	Referendarius Minding.
3.	Ndr.-Giesmannsdorf.	Desgl.	Derſelbe.	Derſelbe.

Patentirungen.

Dem Rübenzucker-Fabrik-Dirigenten H. Varnhagen zu Mucrena bei Alsleben, iſt unter dem 21. Februar 1843 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes Verfahren, die Rübenzucker-Melaſſe durch Verarbeitung auf Pottaſche, ſchwefelſaures Kali und Kohle zu Gute zu machen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnſtadt unter dem 2. Juli 1841 ertheilte Patent

auf eine Maſchine zum Brechen und Schwingen des Flachſes und Hanfs in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

für den Zeitraum von acht Jahren und den Umfang der Monarchie, iſt auf zwölf Jahre prolongirt worden und mithin bis zum 2. Juli 1853 gültig.

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen ſind als Vagabonden unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen und reſp. Sachſen gewieſen worden:

1. Franz Zinke, Tagelöhner, aus Hirſchberg im Königreich Böhmen.

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: zwei und funfzig Jahr; Größe: fünf Fuß; Haare: ſchwarzbraun; Stirn: hoch, glänzend; Augenbraunen: ſchmal und ſchwarz; Augen: grau und klein; Naſe: klein, etwas gebogen; Mund: breit; Zähne: an den Seiten

Digitized by Google

fehlerhaft; Bart: ſchwarz und ſtark; Kinn: rund; Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: ſchwärzlich; Statur: klein; Sprache: deutſch und böhmiſch, auch etwas franzöſiſch; beſondere Kennzeichen: hat eine Platte und Pockennarben, der Vorderſchädel iſt in Breite der Stirn unbehaart, kaut Tabak.

Bekleidung.

Eine öſterreichiſche weiße Soldatenjacke mit rothem Kragen und gelben Knöpfen, worauf die Zahl 2.; graue Tuchhoſen; ſchwarze Tuchweſte mit 2 Reihen gelben Knöpfen; eine blautuchne Mütze mit rothem Rande und Lederſchirm; ſchwarzkattunes Halstuch; lange Lederſtiefeln über die Hoſen getragen; ein alter, grautuchner Soldatenmantel, welcher mit verſchiedenfarbigen Flecken geflickt iſt.

2. Johann Traugott Dehner, Tagelöhner, aus Ober-Reppersdorf in Sachſen:

Signalement.

Religion: evangeliſch; Alter: 57 Jahr; Größe: fünf Fuß; Haare: braun; Stirn: rund, frei; Augenbraunen: blond; Augen: graublau; Naſe: gebogen, ſpitz; Mund: etwas ſchief, aber geſchloſſen; Zähne: gut; Bart: ſtark, braun; Kinn: klein mit Grübchen; Geſicht: breit und platt; Geſichtsfarbe: roth; Statur: kurz und dick; Sprache: deutſch; beſondere Kennzeichen: Leiſtenbruch rechter Seits, veraltete Merkmale des linken Beinbruches.

Bekleidung.

Grau-ſchwarze Köperjacke mit Futter von Sack-Leinwand und Knöpfen von demſelben Zeuge; alte geſtrickte wollene Unterjacke; grobe Leinwandhoſen, bedeutend geflickt; lange Lederſtiefeln, plumper Fuß; Weſte von vielfarbigen Zeugflecken; grün und gelb karriertes baumwollenes Halstuch; Mütze von Schilf und grauem Tuchüberzuge.

Verzeichniß der im Monat Februar 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Ober- u. Mittel-Linda,	Schmidt	Kramer	Ober-Linda.
Ober-Steinbrück,	Engwicht	Kretſchmer	Ober-Steinkirch.
Stadt Markliſſa,	Dreßler	Bürgermeiſter	Markliſſa
Ober-Halbendorf,	Reichel	Faktor	Ober-Bellmannsdorf.
Mittel-Gerlachsheim, mit Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim,	v. Uechtritz	Ritterintsbeſitzer	Mtl. Gerlachsheim.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Berna,	Menzel	Gerichtsſcholz	Berna.
Tschocha, Rengersdorf, Hagendorf,	Lorenz	Müllermeiſter	Rengersdorf.
Alt- Ober- und Neu-Gebhardsdorf, Eſterwalde, Auguſtthal, Neu-Scheibe,	Wollſtein	Kaufmann	Gebhardsdorf.
Wigandsthal,	Matthaeus	Gerichtsſchreiber und Poſt-Expediteur	Wigandsthal.
Volkersdorf,	Rickgen	Müllermeiſter	Volkersdorf.
Schwerta,	Demuth	Herrſchaftl. Wirthſch.-Amtmann	Schwerta.
Oſtrichen,	Tepfer	Kramer	Oſtrichen.
Schadewalde,	Meſchke	Schullehrer	Schadewalde.
Stadt Lauban,	Schubert	Lederhändler	Lauban.
Ober-Lichtenau,	Schulze	Gärtner u. Ortsrichter	Ober-Lichtenau.
Nieder-Lichtenau, Schreiberbach,	v. Oppel	Ritterguts-Beſitzer	Nieder-Lichtenau.
Holzkirch, Kerzdorf,	Alde	Schullehrer	Holzkirch.
Ober-Langenöls,	Lachmann	Hausler und Weber	Ober-Langenöls.
Stadt Seidenberg,	Vogt	Bürgermeiſter	Seidenberg.
Hennersdorf,	Beyer	Chirurgus	Hennersdorf.
Pfaffendorf,	Teichler	Gerichtsmann	Pfaffendorf.
Schwarzbach, Grenzdorf,	Häniſch	Kaufmann	Grenzdorf.
Nieder-Langenöls,	Förſter	Kretſchambeſitzer	Nieder-Langenöls.
Wingendorf,	Kadelbach	Kantor	Wingendorf.
Hartmannsdorf,	Weiſſig	Landesälteſter u. Rittergutsbeſitzer	Hartmannsdorf.
Eckersdorf,	Kolbe	Dominial - Polizei-Verwalt. u. Senator	Martiſſa.
Wieſa,	Sperlich	Richter	Wieſa.
Mittel-Langenöls u. Zubehör,	Kindler	Gerichtsgeſchworener	Langenöls.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Langenöls u. Zubehör,	Hilger	Gerichtsſchreiber	Langenöls.
Ober-Thiemendorf.	Wache	Gerichtsſchreiber	Ober Thiemendorf.
Mittel-Thiemendorf,	Arnold	Handelsmann	Mtl.-Thiemendorf.
Saganer Kreis.			
Halbau,	Bombach	Stadt-Polizei-Ger.-Aſſeſſor	Halbau.
Freiwaldau, Sichdichfür,	Fettke	Gärtner	Freiwaldau.
Cunau, Wolfsdorf,	Gliemann	Dorfrichter	Cunau.
Zeiſſau Gräfl., Raedel, Saatz,	Muche	Scholz	Raedel.
Görlitzer Kreis.			
Königshain,	von Heynitz	Rittergutsbeſitzer und Hofrath	Königshain.
Crobnitz, Melaune, Krischa, Prachenau, Döbschütz, Meuſelwitz, Schöps,	Marr	Richter	Prachenau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Rothbrünnig,	Stephan	Erb- u. Ger.-Schulz	Rothbrünnig.
Ober-Hermsdorf,	Hoberg	Schull. u. Gerichtsſch.	Ober-Hermsdorf.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Greiffenberg,	Auerswald	Bürgermeiſter	Greiffenberg.

Berichtigung. Seite 73 des Amtsblattes d. J. muß es bei dem Kreis-Taxator Mätzke, ſtatt Glogauer Kreis, heißen: „Freyſtädter Kreis".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 18. März 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2326 die Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 31. Januar 1843.

„ 2327 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. Februar 1843 wegen Verleihung einer Kollektiv-Stimme an die Grafen von Dohna als Fideikommiß-Beſitzer der vereinigten Grafſchaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektiv-Stimme im erſten Stande der Provinzialſtände des Königreichs Preußen für die Beſitzer größerer Familien-Fideikommiße.

Das 6te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2328 das Geſetz über die Benutzung der Privatflüſſe. Vom 28. Februar 1843.

Das 7te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2329 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 10. Februar 1843 — nebſt dem darüber beſtehenden Statut; vom 16. März 1842.

Das 8te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2330 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2. Februar 1843, betreffend die künftigen ſtändiſchen Verhältniſſe der, in den Kreiſen Darkehmen und Inſterburg liegenden, bisher in ſtändiſcher Beziehung mit dem Alt-Raſtenburger Kreiſe verbundenen Rittergüter und Landgemeinden;

„ 2331 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1843 betreffend die

Digitized by Google

Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schifffahrts-Abgabe; und

No. 2332 die Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden in den öſtlichen Provinzen der Monarchie; vom 13. Febr. 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt beſtimmt worden, daß Kaſſen-Anweiſungen, ſo wie alle übrige Gattungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach Gutfinden der Abſender deklarirt oder undeklarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Rekommandation, mit der Poſt verſandt werden können.

Für die deklarirten Sendungen wird bis zum deklarirten Betrage Garantie geleiſtet. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch nicht in rekommandirten Briefen Statt finden. Zur Beförderung ſolcher deklarirter Sendungen darf nicht jede Poſtgattung, ſondern nur ſolche benutzt werden, welche nach dem Ermeſſen der Poſtbehörde, neben möglichſter Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht deklarirten Sendungen findet Gewährleiſtung nicht Statt.

Das Porto wird erhoben:

1) für deklarirte Sendungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach der Taxe für Papiergeld und reſp. für Cours habende Papiere.
2) für undeklarirte Sendungen in rekommandirten Briefen, nach der Taxe für rekommandirte Briefe.
3) für undeklarirte Sendungen ohne Rekommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriften-Taxe.

Dieſe Beſtimmung tritt vom 1. April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an, die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1842 unter **A.** enthaltenen, die Verſendung von Kaſſen-Anweiſungen und Cours habenden Papieren mit den Poſten, betreffenden Beſtimmungen, außer Anwendung bleiben.

Berlin, den 28. Februar 1843.

Der Geheime Staats-Miniſter und General-Poſtmeiſter.

v. Nagler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Ableben des Superintendenten Albrecht in Schweinitz die Superintendentur des Grünberger Kirchen-Kreiſes erledigt worden, iſt von uns im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung in Liegnitz die interimiſtiſche Verwaltung der Ephoral-Geſchäfte der genannten Diöces dem Paſtor primarius Wolff in Grünberg übertragen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 28. Februar 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 2ten November 1837 auf das Rittergut Friedersdorf im Neuſtädter Kreiſe ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar: Pfandbriefe B. betreffend.

No. 50 und 51 à 1000 Rthlr.
No. 1099 bis einſchließlich 1193 à 500 Rthlr.
No. 3125 bis einſchließlich 3129 à 200 Rthlr.
No. 5749 bis einſchließlich 5758 à 100 Rthlr.
No. 10,992 bis einſchließlich 11,011 à 50 Rthlr.
No. 21,477 bis einſchließlich 21,516 à 25 Rthlr.

ſind von dem Schuldner aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons Series II. No. 6 bis 10 über die Zinſen vom 1ten Julius 1843 ab, in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen. Berlin, den 6. März 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die, in Folge der Penſionirung des Kreis-Steuer-Einnehmer Hirſch erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Görlitz, iſt dem Steuer-Inſpector von Götznitz daſelbſt verliehen worden. Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige zweite Prediger und Rector Hoſemann zu Friedeberg am Queis, als Paſtor daſelbſt;

der zeitherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Friedrich Friedemann, als zweiter Prediger und Rector zu Friedeberg am Queis;

der bisherige Candidat des Predigtamts Carl Alexander Petrik als Paſtor-Subſtitut zu Wendiſch-Oſſig, Görlitzer Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant zu Wünſchendorf bei Lähn, Julius Adolph Herbſt, als Schullehrer zu Zaahn, Grünberger Kreiſes;

der bisherige Schulamts-Candidat Johann Eduard Braun, als zweiter Mädchen-Lehrer an der evangeliſchen Bürger- und Stadtſchule zu Landeshut;

der Kaufmann Carl Pflügner zu Schönau, als Rathmann daſelbſt.

Der ſeitherige Steuer-Aufſeher Linke iſt zum Aſſiſtenten im Büreau der Provinzial-Steuer-Verwaltung proviſoriſch befördert. Breslau, den 10. März 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vik.
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
	Beuthen a. d. O.	1	24	—	1	13	—	1	10	-	—	26	3	2	—	—	5	10	—	—	—	-	3	6	—
2	Bunzlau	1	24	5	1	14	10	1	10	--	—	29	5	1	28	9	4	19	6	—	-	—	4	11	—
3	Freyſtadt	1	28	9	1	15	—	1	12	—	1	—	—	2	—	—	3	20	—	—	—	—	3	20	—
4	Glogau	1	19	10	1	10	7	1	7	7	—	25	10	1	20	1	2	14	3	2	12	3	6	7	6
5	Görlitz	2	6	3	1	18	9	1	13	4	1	1	3	1	28	6	5	5	—	2	12	6	4	—	—
6	Grünberg	1	26	—	1	9	11	1	6	11	—	25	6	1	18	—	1	11	11	1	10	—	3	9	—
7	Haynau	1	21	—	1	13	6	1	9	6	—	28	--	1	16	—	5	4	—	—	—	—	3	22	—
8	Hirſchberg	2	3	6	1	15	9	1	9	9	—	27	2	1	29	3	5	20	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	4	1	1	16	3	1	14	1	1	1	4	2	12	6	2	21	11	2	6	11	2	20	—
10	Jauer	1	27	6	1	13	6	1	7	6	—	28	—	2	2	—	5	7	6	—	—	—	5	3	—
11	Landeshut	1	25	—	1	18	9	1	10	3	—	24	8	2	—	--	5	15	—	2	20	—	7	—	—
12	Lauban	2	4	—	1	18	9	1	8	9	—	26	9	2	15	—	5	23	—	—	—	-	5	1	—
13	Liegnitz	1	21	6	1	13	-	1	9	5	—	29	—	1	27	2	5	11	6		—	—	5	20	9
14	Löwenberg	1	27	9	1	15	8	1	8	5	—	25	11	2	2	—	4	27	—		—	—	4	15	—
15	Lüben	1	21	2	1	12	1	1	8	3	—	27	3	1	24	9	5	1	—	—	—	—	5	14	—
16	Polkwitz	1	22	6	1	12	6	1	8	—	—	27	2	2	5	—	4	24	7	2	15	—	3	11	2
17	Sagan	1	27	2	1	13	7	1	10	11	—	28	9	1	26	3	6	7	6	-	—	—	4	26	3
18	Schönau	1	28	6	1	18	6	1	12	6	—	28	9	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	25	—	1	13	6	1	11	11	—	28	11	1	22	8	3	9	3	1	5	6	4	17	2
	Fraktionspreiſe	1	26	2	1	14	7	1	9	11	—	27	11	1	29	4	4	17	5	2	3	2	4	16	11
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	27	2	1	14	6	1	8	6	—	27	6	1	28	7	4	15	8	2	1	4	4	16	4
	mithin gegen (mehr		—	—	—	—	1	—	1	5	—	—	5	—	—	9	—	1	9	—	1	10	—	—	7
	dieſelben) weniger.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Februar 1843.

	…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Nummer.	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel-Fleiſch. pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Entr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	6	27	6	—	20	—	7	6	1	11	2	—	3	—	1	3	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	1	10	—	7	7	6
2	4	8	6	—	24	9	7	6	2	—	2	6	3	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	17	8	7	13	9
3	3	20	—	—	24	—	7	6	2	—	3	—	3	—	1	3	—	10	2	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	—	—
4	6	17	6	—	25	9	8	—	2	5	2	5	2	11	1	11	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	—	29	7	6	29	1
5	3	25	—	—	17	6	7	9	2	9	2	9	4	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	7	15	—
6	3	5	—	—	20	6	7	—	2	9	3	—	3	6	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	26	11	6	10	8
7	4	10	—	1	—	—	8	—	1	9	2	6	3	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	7	15	—
8	7	—	—	1	—	—	7	—	2	6	2	6	3	6	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	13	6	6	7	6
9	4	—	—	—	23	9	7	6	2	3	2	6	3	—	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	1	18	9	8	5	—
10	8	16	—	1	5	—	7	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	11	6	7	7	6
11	8	—	—	—	21	—	6	8	2	—	2	—	3	3	1	8	—	9	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	6	7	22	6
12	5	5	—	—	22	—	7	3	2	6	2	9	3	4	1	6	1	—	4	—	5	5	—	3	10	6	1	17	6	6	22	6
13	7	7	—	1	2	6	7	8	2	6	2	6	3	6	1	9	—	9	4	6	6	10	—	5	10	—	1	11	8	7	15	8
14	7	20	—	—	27	6	6	9	2	2	2	6	3	3	1	6	—	10	3	6	6	10	—	6	—	—	1	10	—	6	10	—
15	5	11	—	1	—	—	7	3	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	11	—	7	4	5
16	8	9	7	—	27	—	7	2	1	9	2	6	3	—	1	3	—	8	3	—	4	15	—	3	16	—	1	7	6	8	—	—
17	5	27	6	—	24	—	8	1	2	2	2	9	3		1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	12	6	6	15	—
18	—	—	—	1	—	—	6	9	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	15	—	7	17	6
19	3	27	—	—	26	2	7	4	1	9	2	—	2	6	1	3	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	5	23	2	—	25	10	7	4	2	2	2	6	3	2	1	6	—	10	3	7	4	26	3	3	26	10	1	11	3	7	5	6
	5	26	2	—	26	1	7	—	2	1	2	4	3	1	1	6	—	10	3	8	4	26	3	3	28	10	1	13	—	7	14	8
	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	9	—	9	2

Digitized by Google

Das in Liegnitz am 11. Mai c. ſtattfindende landwirthſchaftliche Feſt betreffend.

Damit zu recht ausgebreiteter Kenntniß gelange, daß am 11. Mai c. in Liegnitz abermals ein landwirthſchaftliches Feſt, und zwar in ſolcher Art abgehalten werden wird, daß auch die Eigenthümer kleinerer Beſitzungen davon Vortheile haben können, wenn ſie ganz vorzügliches, der Preisbetheilung werthes Rindvieh aufzuſtellen vermögen, ſo wird das diesfällige Programm nachſtehend mit dem Wunſche veröffentlicht, daß es die zweckentſprechendſte thätigſte Theilnahme finden möge.

Liegnitz, den 10. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm

zu dem Liegnitzer landwirthſchaftlichen Feſte am 11. Mai 1843.

Mit Genehmigung der hohen Staatsbehörden hat der Liegnitzer landwirthſchaftliche Verein beſchloſſen, die in früheren Jahren abgehaltene Thierſchau und einen damit verbundenen Aktien-Markt, durch Verlooſung von angekauften Pferden und Rindvieh am 11. Mai 1843 abzuhalten, und zugleich die erforderlichen Einrichtungen zur Aufſtellung empfehlungswerther Ackergeräthe, Modelle, Sämereien und landwirthſchaftlichen Produkte zu treffen.

Die Tendenz dieſes Feſtes iſt: die Fortſchritte in der Viehzucht im Allgemeinen wahrzunehmen, und durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leiſtungen hierzu aufzumuntern. Dieſen Zweck verfolgend fordern wir das landwirthſchaftliche Publikum, insbeſondere alle benachbarten Kreiſe recht dringend auf: durch Aufſtellung geeigneter Thiere den Zweck der Unternehmung zu unterſtützen, wobei uns die Erfahrung lehrt, zu bemerken, daß eine beſſere Auswahl von Pferden, als im vergangenen Jahre und eine größere Anzahl von Rindvieh höchſt wünſchenswerth wird; das letztere insbeſondere aus der Rückſicht, weil in dieſem Jahre nicht blos Pferde, ſondern auch Rindvieh aller Gattungen, und von beiden nur vorzügliche Exemplare angekauft und verlooſet werden ſollen.

Die näheren Modalitäten werden aus nachfolgenden §§. hervorgehen.

I. Thierſchau.

§. 1. Dieſelbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magiſtrats am 11. Mai c. auf dem ſogenannten Breslauer Haage zu Liegnitz ſtattfinden.

§. 2. Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu ſtellenden Thiere, mit Ausnahme der Schafe, für welche in dieſer Beziehung, wegen deren Unterbringung, ſpäter beſtimmt werden wird,

geſchieht am Feſttage den 11. Mai c. von früh 6 bis ſpäteſtens 9 Uhr vor der Tribüne, bei dem hier mit unterzeichneten Vorſtands-Mitgliede, Landes-Aelteſten v. Wille. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung iſt ein ortsgerichtliches Atteſt zu den Akten zu übergeben,

Digitized by Google

in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu ſtellenden Thieres, der Angabe des Geſchlechts, Alters und Farbe, dokumentirt wird:

1) daß die Thiere von dem Producenten ſelbſt aufgezogen worden,
2) der Geſundheitszuſtand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Maſtvieh, daß es lediglich von eigner Maſtung herſtamme.

Auch die Aufſtellung vorzüglicher Thiere, die ſich nicht in den Händen der Züchter befinden, und deshalb zur Prämirung nicht concurriren können, bleibt für den Zweck des Feſtes ſehr intereſſant, und wird daher dankend anerkannt werden.

§. 3. Auf Grund eines ſolchen Atteſtes wird die Anweiſung zur Aufſtellung der Thiere bei dem Thierſchau-Feſt ertheilt.

§. 4. Zucht-Stiere dürfen nur gefeſſelt aufgeſtellt werden.

§. 5. Hinſichtlich der, zur Schau zu ſtellenden, Schafe werden:

a) die Schäferei-Beſitzer erſucht, bis zum 4. Mai c. die Zahl und das Geſchlecht der aufzuſtellenden Thiere bei dem hiermit unterzeichneten Vorſtands-Mitgliede, Amtsrath Thaer zu Panten, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b) Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demſelben Beſitzer zur koſtenfreien Unterbringung angenommen.

c) Die Herren Schafzüchter werden erſucht, leichte Horden, Pfähle, ſo wie Tafeln, worauf der Name des Dominii, woher die aufzuſtellenden Thiere ſtammen, verzeichnet iſt, mit zur Stelle zu bringen, und verantwortlich gemacht, nicht Schafe aus denjenigen Heerden zur Schau zu ſtellen, in welchen eine anſteckende Krankheit herrſcht.

§. 6. Die Schau-Commiſſion, ſowohl für Pferde als für alle übrigen Viehgattungen, wird eine jede aus drei beſonders dazu erwählten Commiſſarien beſtehen.

Nach Beendigung der Thierſchau wird auf feſtliche Weiſe die Vertheilung der Prämien und Ehrenpreiſe vor der Geſchäfts-Tribüne ſtattfinden.

§. 7. Der landwirthſchaftliche Verein beſtimmt nachfolgende Prämien und Ehrenpreiſe:

I. Pferde:

1)	für die beſte Fohlenſtute .... einſchließlich der von dem Königl. Land-Geſtüt zu Leubus hierzu disponirten 20 Rtlr.	50	Rtlr.	nebſt Fahne,
2)	für einen Hengſt	25	=	nebſt Fahne,
3)	für einen dergleichen	—	=	einen Ehrenpreis,
4)	für eine Stute	25	=	nebſt Fahne,
5)	für eine dergleichen	15	=	
6)	für ein Fohlen	12	=	nebſt Fahne,
7)	für ein dergleichen	—	=	einen Ehrenpreis,
8)	für ein drittes Fohlen	10	=	

Digitized by Google

II. Rindvieh:

1) für einen Stier	25	Rtlr. nebſt Fahne,
2) für einen dergleichen	—	= einen Ehrenpreis,
3) für die vorzüglichſte Nutz-Kuh	25	= nebſt Fahne,
4) für eine zweite	25	=
5) für eine dritte	20	=
6) für eine Kalbe	20	= nebſt Fahne,
7) für eine zweite	20	=
8) für eine dritte	15	=
9) für ein Saugkalb	12	= nebſt Fahne,
10) für ein zweites	8	=
11) für einen Zugochſen	20	= nebſt Fahne,
12) für einen zweiten	15	=

III. Schweine:

1) für einen Zucht-Eber	12	Rtlr.,
2) für eine Zucht-Sau	10	=

IV. Maſtvieh:

1) für einen Maſt-Ochſen	20	Rtlr. nebſt Fahne,
2) für einen zweiten	15	=
3) für einen Maſthammel	8	= nebſt Fahne,
4) für einen dergleichen	6	=
5) für ein Maſtſchwein	15	= nebſt Fahne,
6) für ein dergleichen	8	=

Alle Vieh-Racen werden mit gleichen Rechten und es ſoll bei der Preisvertheilung nicht blos auf Schönheit und Geſtalt, ſondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke geſehen werden. Alle Geld-Prämien und Meilen-Gelder bleiben nur Beſitzern von Ruſtikal-Gütern vorbehalten; Dominien erhalten ſtatt derſelben jedesmal eine Fahne als Ehrenpreis.

§. 8. Die Züchter derjenigen drei, zur Prämien-Concurrenz geſtellten Thiere jeder Gattung, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausſpruche der Schau-Commiſſionen, im Werthe zunächſt folgen, haben Anſpruch auf Meilengelder und zwar:

1) bei einer Entfernung von drei Meilen, pro Meile des Her- und Zurück-Transports, 15 Sgr., mithin zuſammen 3 Rthlr.,
2) bei einer größeren Entfernung, pro Meile des Her- und Zurück-Transports, 20 Sgr., alſo bei einer Entfernung von $3\frac{1}{2}$ Meile zuſammen 4 Rtlr. 20 Sgr.

Die Feſtſtellung der Meilenzahl iſt lediglich Sache der Schau-Commiſſion.

II. Aufſtellung neuer Acker-Geräthe ꝛc.

§. 1. Mehrfach ausgeſprochenem Wunſche gemäß, iſt auch für dies Jahr die Ein-

Digitized by Google

richtung getroffen worden, folgende Gegenſtände bei dem Thierſchau-Feſte zur Anſicht aufſtellen zu können.

a) Empfehlenswerthe Acker-Geräthe,
b) Modelle zu landwirthſchaftlichen Maſchinen,
c) Sämereien,
d) landwirthſchaftliche Produkte aller Art.

§. 2. Es wird daher das landwirthſchaftliche Publikum aufgefordert, derartige Anmeldungen, unter genauer Bezeichnung der Gegenſtände, an das Vereins-Mitglied Herrn General-Pächter Erbe zu Roſenau bis ſpäteſtens den 1. Mai c. gelangen zu laſſen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die näheren Anweiſungen über Einlieferung, Aufſtellung, Beaufſichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Vereins-Markt, Pferde- und Rindvieh-Verlooſung.

§. 1. Die Ausgabe der Aktien wird, wie in vergangenen Jahren, Statt finden und noch beſonders veröffentlicht werden.

§. 2. Zum Ankauf der zu verlooſenden Pferde und Rindvieh-Stücke ſollen zwei beſondere Commiſſionen von den Mitgliedern des landwirthſchaftlichen Vereins erwählt werden.

Um 9 Uhr wird die Annahme der zum Verkauf geſtellten Pferde und Rinder geſchloſſen.

§. 3. Nur Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahre alt, werden zum Verkauf angenommen. Jeder Verkäufer muß ſich durch ein ortsgerichtliches Atteſt ausweiſen, daß das aufgeſtellte Pferd eigener Anzucht ſei, und daß in dem Stalle des Beſitzers keine anſteckende Krankheit herrſcht. Bei dem Rindvieh muß das ortsgerichtliche Atteſt, wegen eigener Anzucht des Producenten, und daß in der betreffenden Heerde keine anſteckende Krankheit herrſche, übergeben werden. Der Ankaufs-Commiſſion bleibt es überlaſſen, Rindvieh-Stücke von jedem Alter anzukaufen.

§. 4. Jeder Pferde- oder Rindvieh-Beſitzer iſt verpflichtet, ſein Pferd oder Rind bis nach geſchehener Verlooſung und bis daſſelbe von den unterzeichneten Vorſtands-Mitgliedern übernommen, für eigne Rechnung und Gefahr auf dem Feſtplatze zu beaufſichtigen.

§. 5. Die Berichtigung des Kaufpreiſes der eingekauften Pferde und Rinder erfolgt mittelſt Anweiſung der hier unterzeichneten Vorſtands-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§. 6. Die Verlooſung der angekauften Pferde oder Rinder erfolgt gleich nach beendigter Thierſchau und der Prämien-Vertheilung zum Beſchluß des Feſtes.

Denen Herren Aktionairen, welche in Folge ihres Gewinnes den Betrag für 10 Aktien eingezahlt haben, wird hiermit freigeſtellt, für die bereits eingezahlten

Digitized by Google

5 Rthlr. entweder vollſtändig oder theilweiſe neue Aktien zu nehmen, oder den Geldwerth ſich aus der Vereinskaſſe zurückzahlen zu laſſen.

§. 7. Das geſammte Actien-Capital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet werden, nachdem die gewöhnlichen Koſten wie früher, und Zehn Procent zur Prämirung von Pferden und Rindvieh davon decurtirt worden.

§. 8. Nur gegen Ueberreichung der Actie wird das gewonnene Pferd oder Rind übergeben. Iſt der Gewinner ſelbſt nicht gegenwärtig, ſo wird auf deſſen Gefahr und Koſten das gewonnene Thier durch den Vorſtand des Liegnitzer landwirthſchaftlichen Vereins längſtens vierzehn Tage in Pflege geſtellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für deſſen Rechnung gerichtlich deponirt.

§. 9. Die zum Ankauf und der Verlooſung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beiſtandes, nämlich des Landſchafts-Syndici Herrn v. Wieſe, ſtatt finden, und unter deſſen Leitung ſo wie unter Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder, werden die Nummern der, als abgeſetzt nachgewieſenen Looſe in das Glücksrad gezählt.

§. 10. Bei Ziehung der Gewinne wird nachſtehende Reihefolge beobachtet werden:

1) das zu verlooſende Rindvieh nach Maaßgabe der Einkaufspreiſe, ſo daß das, für den höchſten Preis erworbene Stück zuletzt verlooſt wird;

2) die zu verlooſenden Pferde eben in der Art.

Liegnitz, den 2. Januar 1843.

Der Vorſtand des Liegnitzer landwirthſchaftlichen Vereins.
v. Berge. v. Nickiſch. Thaer. v. Wille.

Den Seidenbaubetrieb betreffend. I. 6. 1591.

In Gefolge der am 14. November pr. durch das Amtsblatt ergangenen Mittheilung von den Ergebniſſen des Seidenbaubetriebes im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirke im letztabgelaufenen Jahr, machen wir darauf aufmerkſam, daß der oftmals genannte, für die beregte Angelegenheit ſich fortgeſetzt thätig intereſſirende Gerichtsſchreiber Käſe zu Hohenliebenthal im Schönauer Kreiſe, dreiſſig Schock zweijährige Maulbeerbäume à 10 Sgr. das Schock ſo wie drei Loth Grains zu 20 Sgr. das Loth abzulaſſen vermag und geneigt iſt.

Liegnitz, den 11. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung geiſtlicher Stelle.

Durch das Ableben des emeritirten Königlichen Superintendenten und Paſtor primarius Bohl zu Hoyerswerda, iſt die Primariatsſtelle daſelbſt, welche König-

Digitized by Google

lichen Patronats iſt, erledigt worden, und wird hierbei bemerkt: daß zur Verwaltung dieſes Amtes die vollkommene Kenntniß der wendiſchen Sprache erforderlich iſt.

Die nachſtehend näher beſchriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen, ſind wegen mangelhafter Legitimation als Vagabonden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung einer ihnen angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe über die Landes-Grenze nach Böhmen geſchafft worden: Landesverweiſung.

1. Andreas Cſuray, Drathbinder, aus Nagydivina in Ungarn.

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: braun lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun: Augen: blau; Naſe: gewöhnlich; Mund: aufgeworfen, vorſtehend; Zähne: gut; Bart: braun; Kinn und Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: geſund blaß; Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: keine.

2. Georgius Poljacſek, Drathbinder aus Nagydivina in Ungarn.

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: braun lang; Stirn: hoch faltig bedeckt: Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe: eingedrückt; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: braun; Kinn: rund; Geſicht: rund; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: mittel; beſondere Kennzeichen: keine.

Eben ſo iſt der nachſtehend näher beſchriebene Topfbinder Juro Ballala aus Trenczin in Ungarn, wegen Ausweisloſigkeit als Vagabond, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten über die Landesgrenze nach Böhmen gewieſen worden:

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 22 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Haare: ſchwarzbraun und lang; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: blaugrau; Naſe: gewöhnlich; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: keinen; Kinn: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: oval; Statur: mittel; Sprache: gebrochen deutſch und ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: an der linken Hand zwiſchen dem Daumen und dem Zeigefinger eine Narbe, angeblich von einigen Meſſerſchnitten.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Wollen- und Baumwollen-Fabrikanten S. Weigert in Berlin iſt unter dem 4. März 1843 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Aufſchneiden der Poilfäden oder des Flors bei Sammet-, Velpel- und Plüſch-Geweben

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Andreas Hett zu Schwerfen im Kreiſe Euskirchen iſt unter dem 7ten März 1843 ein Patent

auf eine von demſelben durch Beſchreibung und Modell dargelegte Art ſogenannter Schnellſchuhe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Bemerkung. I. P. 3266.

Den Amtsblatt-Exemplaren des gegenwärtigen 11ten Stücks des Jahres 1843, — iſt für den Ober-Lauſitziſchen Theil des diesſeitigen Regierungs-Departements, die Bekanntmachung des Herrn Landes-Aelteſten des Markgrafthums Ober-Lauſitz Königlich Preußiſchen Antheils d. d. Görlitz den 22. December 1842 enthaltend:

die Grundſätze für die Verzinſung und Tilgung der Provinzial-Schulden der Preußiſchen Ober-Lauſitz,

als beſondere Beilage beigefügt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 25. März 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Dominium Lomnitz, Hirſchberger Kreiſes, einen engliſchen Vollblut-Hengſt, **Da Capi**, von hellbrauner Farbe, zum Bedecken fremder Stuten aufgeſtellt hat. No. 22. Aufſtellung eines Vollblut-Hengſtes in Lomnitz. I. G. 1617.

Liegnitz, den 11. März 1843.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es haben auf Grund der beſtandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts: Bekanntmachung.

Johann Franz Moritz Ablaß aus Militſch, 34 Jahr alt;
Johann Gottlob Braeuer aus Ludwigsdorf, 36 Jahr alt;
Carl Auguſt Wilhelm Euchner aus Lauban, 31 Jahr alt;
Friedrich Julius Hermann Geisler aus Hohenfriedeberg, 25½ Jahr alt;
Ernſt Bernhard Heſſe aus Reimswaldau bei Sorau, 25 Jahr alt, und
Julius Littmann aus Sorau, 29 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. März 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt geruht: dem Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie **Dr.** Hahn in Breslau, das Prädikat eines Ober-Conſiſtorial-Raths zu verleihen. Perſonal-Chronik.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben nach erfolgter gerichtlicher Beſtätigung des zwiſchen der verwittweten von Thierbach gebornen von Riebelſchütz und dem Premier-Lieutenant und Adjutanten der 5ten Artillerie-Brigade Albert Ottomar Ferdinand Hagemeier geſchloſſenen Adoptions-Vertrages das für letzteren ohne alle Beſchränkung ausgefertigte Adels-Diplom unter Beilegung des Namens: Hagemeier genannt von Riebelſchütz und des von Riebelſchützſchen Geſchlechts-Wappens zu vollziehen geruhet.

In die Stelle des ausgeſchiedenen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Herrn Freiherrn v. Rechenberg auf Schönberg und Nieder-Halbendorf, iſt der Rittergutsbeſitzer Herr v. Gersdorf auf Ober-Gerlachsheim, Laubaner Kreiſes, zum Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius benannten Kreiſes gewählt und von uns beſtätigt worden.

Liegnitz, den 7. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der bisherige Schuladjuvant in Quaritz, Guſtav Springer, als Schullehrer zu Neugabel Sprottauer Kreiſes, beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat Febr. 1843.

Die Witterung des Monats Februar war von dem gewöhnlichen Verhalten im ungewöhnlichen Maaße abweichend, durch hohe Temperaturen, faſt gänzlichen Mangel an Winterkälte, ſehr niedere Barometerſtände, viele und lange anhaltende Nebel. Dabei war die Feuchtigkeit der Atmoſphäre gemäßiget. Froſt hatte nur am 15ten und zwar nur in mäßigem Grade ſtatt, an den übrigen Tagen ſtand der Thermometer über dem Gefrierpunkte und an mehreren Tagen waren die Temperaturen frühlingsartig, insbeſondere am 6ten, 7. 17. 18. 19ten. Regen fiel am 3. 4. 5. 25. 26. 27. 28ſten. Starke Nebel hatten ſtatt am 8. 9. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 28ſten. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 27″ 7‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig. Die Zahl der Kranken war ziemlich erheblich, allein die herrſchenden Krankheiten waren gutartig und von kurzem Verlauf. Am häufigſten waren rheumatiſche und katarrhaliſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen: Kopf-, Zahn-, Geſichts-, Glieder-Reißen, rheumatiſche Affektionen der Bruſt- und Bauch-Muskeln, der **pleura**, des **peritonaei**, Bruſtkatarrhe, Diarrhöen, rheumatiſche und Katarrhal-Fieber. Die Fälle, in welchen ſich die örtlichen Affektionen zur Entzündung, die

Digitized by Google

Fieber zum Nervöſen entwickelten, waren ſelten. Die rheumatiſchen Affektionen hatten oft das Eigenthümliche, daß ſie leicht den Ort wechſelten.

Die Pocken kamen vor im Kreiſe Jauer in Bremberg bei 1, im Kreiſe Lauban in Bertelsdorf bei 1, ferner im Kreiſe Goldberg-Hainau in Hohendorf ebenfalls bei 1 Individuo.

Bei heftigem Sturme löſete ſich ein bedeutendes Stück Mauerputz von einem Thurme und verletzte einen eben vorübergehenden Gedingebauer innerlich und äußerlich dergeſtalt, daß nach 9 Tagen der Tod eintrat.

Ein Mühlburſche gerieth in das Getriebe der Windmühle ſeines Vaters. Nachdem ihm in Folge der erlittenen Beſchädigungen ſofort das rechte Bein hatte abgenommen werden müſſen, gab er noch an demſelben Tage den Geiſt auf. Ein Inwohner verfiel rettungslos in einem Steinbruche.

Vier Perſonen ſtarben apoplektiſch im Freien und 11 Perſonen, darunter mehrere Kinder, ertranken.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war ebenfalls günſtig Von Milzbrand und Lungenſeuche kamen nur einige wenige einzelne Fälle vor.

Liegnitz, den 6. März 1843.

Königliche Regierung.

Schriften-Empfehlung.

Der Königliche Superintendent Seeliger zu Oels hat unter dem Titel:

„Notizen zur Erleichterung der Geſchäftsführung evangeliſcher Geiſtlichen, innerhalb ihres Verhältniſſes zur Superintendentur, nebſt Anhang,"

eine für den angegebenen Zweck ſehr brauchbare Schrift herausgegeben, worauf wir die evangeliſchen Geiſtlichen unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch aufmerkſam machen. Ein Exemplar derſelben, 6 Bogen in Folio umfaſſend, iſt ungebunden für den Preis von 15 Sgr., gebunden und mit Papier durchſchoſſen für $22\frac{1}{2}$ Sgr. von dem Herrn Verfaſſer ſelbſt zu beziehen.

Liegnitz, den 11. März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort iſt unter dem 10. März 1843 ein Patent

auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darſtellung der ſchwefelſauren Thonerde, in ſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Vermeſſungs-Reviſor Nernſt zu Beſſin auf der Inſel Rügen iſt unter dem 15. März 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, die Kräuſelung des Wollhaars zu meſſen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen, ſind als Vagabonden unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihnen angedroheten Strafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden:

1) Johannes Herrmann, Tuchmachergeſell aus Friedland in Böhmen;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 59 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Naſe: kolpig; Mund: breit; Bart: grau; Zähne: unvollſtändig; Kinn: ſpitz; Geſichtsbildung: länglich; Geſichtsfarbe: geſund; Geſtalt: mittel; Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: auf der rechten Schulter ein Maal in der Größe einer Haſelnuß.

Bekleidung: a) eine grüne Tuchmütze mit Schirm, b) ein grüner Tuchrock, c) eine grüne Tuchweſte, d) ein Paar lichtblaue Tuchhoſen, e) ein ſchwarzes Halstuch, f) ein weiß leinenes Hemde, g) ein Paar dunkelblaue Tuchſchuhe. Sämmtliche Sachen ſind defekt.

2) Joſeph Schütze, Tuchmachergeſell aus Reichenberg in Böhmen;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 43 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: blau; Naſe und Mund: ſpitz; Bart: ſchwarz; Zähne: unvollſtändig; Kinn: gewöhnlich; Geſichtsbildung: länglich; Geſichtsfarbe: ſchwärzlich, verwildert; Geſtalt: ſchwächlich; Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: a) eine grüne Tuchmütze mit Schirm, b) eine blaue kurze Tuchjacke, c) eine ſchmutzig weiße kattune Weſte, d) ein Paar ſtreifige Köperhoſen, e) ein Paar Halbſtiefeln, — ſämmtliche Sachen defekt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 1. April 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2333 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. März 1843 wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842 mit den Regierungen von Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig abgeſchloſſenen Staatsvertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend.

- 2334 den Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältniſſe des vormaligen Königreichs Weſtphalen betreffend. Vom 29. Juli 1842.

- 2335 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. März 1843 wegen Herabſetzung des Durchgangs-Zolles von dem auf der Weichſel und dem Niemen tranſitirenden Getreide; — und

(ad Nr. 2315. Pag. 3) das Publikandum des Königlichen Staats-Miniſteriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. December 1842 enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes geſetzten Strafen, betreffend.

Das 10te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2336 die Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Weſtphalen vom 5. Januar 1836. D. d. den 10. Februar 1843.

Digitized by Google

No. 2337 das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner-Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 13. Februar 1843; — und

- 2338 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1843 betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Lippe-Brücke am Flahm bei Weſel.

Das 11te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2339 die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldſtreu-Berechtigung. Vom 5. März 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1ſten Mai 1843. gekündigten 46,700 Rthlr. Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen betreffend.

Die Einlöſung der in der 3ten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Mai d. J. gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 46,700 Rtlr. wird, zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 1. Mai d. J. fälligen Zins-Coupons Serie 1. No. 7, ſchon vom 1. k. Mts. ab, bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen bleibt überlaſſen, dieſe ſofort an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, da von dieſem Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1ſten Juli 1843. gekündigten 11,600 Rthlr. Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen betreffend.

Die Einlöſung der in der 3ten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 20. December v. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1843 gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 11,600 Rtlr. wird, zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fälligen Zins-Coupons Serie 1. No. 8, ſchon vom 1. Juni d. J. ab bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30) in den Vormittagsſtunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen, erfolgen.

Digitized by Google

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt indeſſen überlaſſen, dieſe auch ſchon vor dem 1ten Juni d. J. an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1ten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, da von dieſen Tage ab die Verzinſung zum Beſten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16. März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23. Die unentgeldliche Inſertion der Steckbriefe in unvermögenden Unterſuchungs-Sachen rc. rc. betreffend. I. P. 3695.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 3ten Februar c. zu genehmigen geruht, daß alle Steckbriefe in unvermögenden Unterſuchungs-Sachen, namentlich auch die von nicht fiskaliſchen Behörden erlaſſenen, ſo wie alle in Beziehung auf dieſelben erforderlichen Bekanntmachungen, ſofern in der *bisherigen* Art beſcheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Laſt fällt, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präſumtiv geſtohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger künftig unentgeldlich inſerirt werden können. Diejenigen Gerichts- oder Polizei-Behörden, welche ſich veranlaßt ſehen, einen Steckbrief durch das dieſſeitige Amtsblatt zu erlaſſen und auf koſtenfreie Inſertion Anſpruch machen zu können glauben, werden daher aufgefordert, zugleich mit dem Antrage auf Niederſchlagung der Koſten eine Beſcheinigung darüber, daß die Sache, in welcher der Steckbrief erlaſſen worden, als eine unvermögende bearbeitet werde, ſo wie daß die Schuld der Entweichung keinem Dritten zur Laſt falle, hier einzureichen.

Liegnitz, den 16. März 1843.

No. 24. Betr. den Bezirk des 1ten Bataillons 3ten Garde-Landwehr-Regiments. I. M. 492.

Mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 8. v. Mts. iſt in Folge der durch die Allerhöchſte Ordre vom 3. November v. J. erfolgten neuen Bezirks-Eintheilung der Garde-Landwehrbezirke feſtgeſetzt und beſtimmt worden, daß der Bezirk des 1. Bataillons (Görlitz) 3. Garde-Landwehr-Regiments ferner die folgenden Landwehr-Bataillons-Bezirke umfaßt:

Görlitz	1te	Bataill.	6ten Landwehr-Regts.
Freyſtadt	2te	"	
Glogau	3te	"	
Liegnitz	1te	"	7ten " "
Hirſchberg	2te	"	
Löwenberg	3te	"	

Digitized by Google

Schweidnitz 3te Bataillon 10te Landwehr-Regiments.
Glatz 1te „ 11te „ „

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Liegnitz, den 22. März 1843.

No. 25. Wegen Verlegung der Beſchäl-Station Wichelsdorf nach Johnsdorf im Sprottaner Kr. I. G. 1912.

In die Stelle der nach unſerer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Januar c. für das Jahr 1843 in Wichelsdorf, Sprottaner Kreiſes, errichteten Königlichen Beſchäl-Station mit zwei Beſchälern, iſt das zur Herrſchaft Mallmitz gehörige Dorf Johnsdorf deſſelben Kreiſes, zum Stations-Orte gewählt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen: daß die Beſchäler am 31. d. Mts. nach Johnsdorf abgehen werden. Liegnitz, den 26. März 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Scabinats-Gebühren betreffend.

Da bei jedem Criminal-Gericht die Gerichtsbank beſetzt ſein muß, ſo können für die zu den Verhandlungen in unvermögenden Unterſuchungsſachen zugezogenen Protokollführer oder Beiſitzer nicht die zu II 11. des Regulativs vom 10. October 1815 aufgeſtellten Scabinats-Gebühren eingezogen werden.

Den Königlichen und Privat-Aktuarien, welche vor dem 27. December 1830 angeſtellt worden und beſtallungsmäßig im Genuſſe der Scabinats-Gebühren geweſen ſind, verbleibt ausnahmsweiſe dieſer Gebühren-Genuß.

(Reſcript vom 27. December 1830 Jahrbücher Band 36. Seite 353.
Amtsblatt für 1831. Seite 51.)

Auch unſre Civil-Gerichte, mit Einſchluß derjenigen von der Oberlauſitz, haben ſich in Criminal-Sachen hiernach zu achten, ſo weit es die Verhandlungen betrifft, welche den Thatbeſtand der bei ihnen vorgekommenen Verbrechen feſtzuſtellen haben. Bei andern auf Requiſition von Criminal-Gerichten aufgenommenen Verhandlungen in unvermögenden Criminal-Sachen können ſie für die zugezogenen 2 Scabinen die eben bezogenen Scabinats-Gebühren fordern von zuſammen 10 Sgr. und dieſelben auch alsdann liquidiren, wenn ſie ſtatt der Schöppen einen Criminal-Protokolführer zugezogen haben.

Glogau, den 14. März 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betreffend den im Feuer-Societäts-Caſter zu bewirkenden Vermerk, der, den Depoſitorien ꝛc. auf ſtädtiſche Ge-

Die Untergerichte des Markgrafthums Oberlauſitz, ſo weit dieſelben zu unſerem Departement gehören, werden mit Rückſicht auf die §. 12 und 13 des Reglements für die Feuer-Sozietät der Städte in dem Herzogthume Schleſien und dem Markgrafthume Oberlauſitz vom 6. Mai 1842 (Geſetzſamml. pro 1842 S. 147) hierdurch angewieſen, vor dem Ablaufe des Monats December dieſes Jahres die ihren General-Depoſitorien auf ſtädtiſche Gebäude zuſtehende Hypotheken-Rechte im Feuer-Sozietäts-Kataſter vermerken, und, wie ſolches geſchehen, auf den betreffen-

Digitized by Google

den Schuldinſtrumenten beſcheinigen zu laſſen; die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Vormünder in Betreff der den Curanden derſelben auf ſtädtiſche Grundſtücke in dem Markgrafthume Oberlauſitz zuſtehenden Hypothekenrechte zu einer gleichen Maaßregel anzuhalten; und auch für die Folge darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Ausleihungen auf ſtädtiſche Grundſtücke die Verſicherung derſelben bei der Societät und die Vermerkung der Schuld im Kataſter erfolgt. bäude zuſtehenden Hypotheken-Rechte.

Frankfurt a/O., am 15. März 1843.

Königl. Preuß. Pupillen-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach §. 58 der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetz-Sammlung 1619) hat heute die dritte Verlooſung Schleſiſcher Pfandbriefe Litt. B. über einen Geſammtbetrag von 15,000 Rthlr. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern: Dritte Verlooſung Schleſiſcher Pfandbriefe Lit. B.

30 über 1000 Rtlr. auf Rettkau,
123 = 1000 Rtlr. = Herrſchaft Saabor,
356 = 1000 Rtlr. = Alt- und Neu-Wziesko,
425 = 1000 Rtlr. = Herrſchaft Malmitz,
1217 und 1218 à 500 Rtlr. auf Groß- u. Klein-Oſten, Niebe u. Kittlau,
1408 und 1409 à 500 Rtlr. auf die Carolath-Beuthener Majoratsgüter,
1562 und 1563 à 500 Rtlr. auf Glinitz, Zborowsky, Bogdalla,
1742 über 500 Rtlr. auf Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
1743 über 500 Rtlr. auf Gewehrſewitz,
3209 bis einſchließlich 3213 à 200 Rtlr. auf das Mediat-Herzogthum Ratibor,
3560 bis einſchließlich 3564 à 200 Rtlr. auf Herrſchaft Saaber,
3730 bis einſchließlich 3734 à 200 Rtlr. auf Groß-Petrowitz,
5661 bis einſchließlich 5670 à 100 Rtlr. auf Nauke,
6433 bis einſchließlich 6442 à 100 Rtlr. auf Mittel-Seiffersdorf,
11466 bis einſchließlich 11485 à 50 Rtlr. auf Deutſch-Keſſel,
21625 und 21626 à 25 Rtlr. auf Wiegſchütz,
21627 bis einſchließlich 21664 à 25 Rtlr. auf Wildſchütz,

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1ten Julius 1843 ab entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kaſſe erfolgen wird.

Da nach dem §. 59. der vorerwähnten Verordnung, vom 1ten Julius 1843 ab, die weitere Verzinſung dieſer Pfandbriefe B. aufhört, ſo haben deren Inhaber bei der Präſentation derſelben Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die fünf

Digitized by Google

Stück Coupons Ser. 2. No. 6 bis 10 über die Zinſen vom 1ten Julius 1843 bis Ende December 1845 mit abzuliefern, weil entgegengeſetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupons deſſen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Beſitzer der, in der erſten Verlooſung vom Jahre 1840 gezogenen Pfandbriefe **B.**

No. 5637 auf Rettkau über 100 Rtlr.,

No. 10743 bis einſchließlich 10746 auf Haltauf à 50 Rtlr. ſo wie der in der zweiten Verlooſung vom Jahre 1841 gezogenen Pfandbriefe **B.**

No. 4181 auf Albendorf über 200 Rtlr.,
- 5607 auf Schmögerle über 100 Rtlr.,
- 5672 auf Flämiſchdorf über 100 Rtlr.,
- 5679 auf Deutſch-Crawarn über 100 Rtlr.,

10771, 10774, 10775 auf Rettkau à 50 Rtlr.,

No. 21839. 21840. 21842. 21848. 21849. 21851. 21852. 21854. 21857. 21858 auf Skalung à 25 Rtlr.,

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28ten December 1840 und 4ten December 1841 zuwider, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der reſp. ſeit 1ten Julius 1841 und ſeit 1ten Julius 1842 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert. Berlin, den 24. November 1842.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Die Termine zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen Militairdienſte betreffend. P. C. 133.

Zur Prüfung der im Jahre 1843 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſte ſich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 6. März,
- - - 8. Mai,
am Mittwoch - 2. Auguſt

feſtgeſetzt. Die zu dieſem Termin ſich meldenden Aspiranten haben nach der Vorſchrift des §. 21. der Inſtruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteſte und zwar:

a) des Erlaubnißſcheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugniſſes;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienſtzeit, und
d) des ärztlichen Atteſtes eines Kreis-Phyſikus oder des Hausarztes über den Geſundheits-Zuſtand des Aspiranten,

ſchriftlich und zwar ſpäteſtens bis 10 Tage vor dem anſtehenden Termine bei

Digitized by Google

der unterzeichneten Prüfungs-Commiſſion in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine oder anderweiten Beſcheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die ſchriftliche Anmeldung in der feſtgeſetzten Friſt nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelaſſen und haben die Verweiſung zu einem ſpäteren Prüfungs-Termin ſich ſelbſt beizumeſſen.

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugniſſe die vorſchriftsmäßige Qualifikation vollſtändig nachzuweiſen im Stande ſind, haben nach den Umſtänden die Dispenſation von perſönlicher Geſtellung im Prüfungs-Termin zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung an den beſtimmten Tagen, Vormittags 9 Uhr, ſtatt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung und Zulaſſung zum einjährigen Militair-Dienſte ſpäteſtens vor dem 1. Auguſt desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20te Lebensjahr vollendet. —

Liegnitz, den 10. December 1842.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden: Perſonal-Chronik.

Der zeitherige Candidat der Theologie und des Schulamts Friedrich Wilhelm Wendt, als Prorector an der evangeliſchen Stadtſchule zu Löwenberg;

der bisherige Schuladjuvant zu Langhelwigsdorf Bolkenhayner Kreiſes, Heinrich Auguſt Flögel, als evangeliſcher Schullehrer zu Pfaffendorf und Nieder-Haſelbach Landeshuter Kreiſes;

der Lederhändler Friedrich Schröter und Tuchfabrikinhaber Carl Dröſcher, beide zu Goldberg, als Rathsherren daſelbſt; und

der Bürger und Holzhändler Carl Gottlieb Lindner zu Schönberg, als Rathmann daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Kaufmann J. E. Ferdinand Kertſcher zu Schmiedeberg, iſt zur Uebernahme einer Agentur für das Geſchäft der Niederrheiniſchen Güter-Aſſekuranz-Geſellſchaft zu Weſel, für die Stromgebiete der Elbe und Oder und ihrer Nebenflüſſe, die Genehmigung ertheilt worden. Agentur Beſtätigung.

Der Schullehrer Johann Mroſack aus Nardt iſt zugleich als Schiedsmann für das Dorf Neuwieſe im Hoyerswerdaer Kreiſe gewählt und beſtätgt worden. Schiedsmann.

Frankfurt a/O., den 14. März 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen fünf Topfſtricker aus Divina, Herrſchaft Budathin in Slavonien, ſind als Vagabonden, unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihnen angedroheten Strafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gewieſen worden:

1) Johannes Patzko;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 27 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: kaſtanienbraun; Stirn: niedrig, auf der Seite bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: braungrau; Naſe: ſtark; Mund: gewöhnlich; Zähne: geſund; Bart: ſchwach; Kinn: kurz, geſpalten; Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: mittel. Beſondere Kennzeichen: Pockennarben.

2) Joſeph Paperiſak;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 19 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt, ſchmal; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Naſe: ſtark, lang; Mund: breit; Zähne: geſund; Bart: ſchwach; Kinn: rund, gegrübt; Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: Pockennarben.

3) Georgius Poljeſek;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 34 Jahr; Größe: 5 Fuß 6¾ Zoll; Haare: ſchwarzbraun, lang; Stirn: niedrig, auf beiden Seiten bedeckt; Augenbraunen: dunkel; Augen: braun; Naſe: breit; Mund: breit; Zähne: vollſtändig; Bart: ſchwach; Kinn: breit; Geſicht: lang; Geſichtsfarbe: geſund, blaß; Statur: ſchlank; Beſondere Kennzeichen: einen kleinen Leberfleck auf der Stirn.

4) Michael Bilim;

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 32 Jahr; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haare: dunkelbraun, lang; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe: ſtumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut, weiß; Bart: blond, ſchwach; Kinn: kurz, breit; Geſicht: kurz; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: Pockennarben und blonden Schnurrbart.

5) Michael Billim;

Signalement:

Religion: katholiſch: Alter: 34 Jahr; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe: ſpitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: geſund; Bart: braun; Kinn: geſpalten; Geſicht: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: unterſetzt. Beſondere Kennzeichen: Pockennarben, blonden Schnurbart.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 8. April 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2340 die Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagd-Diſtrikte in der Provinz Weſtphalen. Vom 7. März 1843; — und

" 2341 die Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinſchaftlicher Jagd-Diſtrikte in der Provinz Weſtphalen. Vom 7. März 1843.

Das 13te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

Nr. 2342 die Verordnung wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagd-Diſtrikte, für ſämmtliche zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz ſo wie der Provinz Sachſen gehörige Landestheile. Vom 7. März 1843.

" 2343 die Verordnung über die Ausführung der Jagd-Gemeinheits-Theilungen für die zum ſtändiſchen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz, ſo wie der Provinz Sachſen gehörigen Landestheile. Vom 7. März 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Behufs des Ankaufs der Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche, für dieſes Jahr nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte angeſetzt worden, und zwar:

Digitized by Google

den 24. Mai in Reichenbach, Kreiſes gleichen Namens,
„ 10. Juni „ Wohlau,
„ 12. „ „ Liegnitz,
„ 14. „ „ Glogau,
„ 16. „ „ Freyſtadt,
„ 17. „ „ Grünberg,
„ 19. „ „ Züllichau,
„ 20. „ „ Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler, den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem verkauften Pferde müſſen eine ſtarke neue lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

No. 26. betr. die diesjährigen Remonte-Pferde-Märkte. I. M. 562.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a. aus dem Herrn Oberſtlieutenant von Daffel, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präſes, und

b. aus den beiden Hülfsoffizieren, Premier-Lieutenant von Lüderitz deſſelben und Seconde-Lieutenant Graf Schlippenbach II. des 2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments

beſtehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einſaſſen noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden dieſe Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als ein vortheilhafter Abſatz der Pferde nach den beſtehenden Bedingungen geſichert bleibt.

Liegnitz, den 30. März 1843.

No. 27. Betreffend die Verlegung der Pferde-Märkte zu Freyſtadt. I. G. 1459.

Aus bewegenden Urſachen iſt von uns angeordnet worden, daß die Pferde-Märkte in Freyſtadt, nicht weiter, wie bisher mißbräuchlich der Fall geweſen, Sonntag und Montag, ſondern Montag und Dienſtag abgehalten werden ſollen.

Digitized by Google

Wir bringen dieſe Beſtimmung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Liegnitz, den 20. März 1843.

Die an die Königliche Regierungen zu richtenden Geſuche von Gewerbeſchein-Inhabern um Ausdehnung ihrer Gewerbeſcheine ſind, auch dann, wenn ſie den Regierungen von Behörden überreicht werden, nicht unter portofreier Rubrik zu befördern, indem bei denſelben lediglich ein Privatintereſſe obwaltet und dergleichen Geſuche beſtimmungsmäßig von den Inhabern unmittelbar an die betreffende Regierung befördert werden ſollen. No. 28. Betr. die Portopflichtigkeit der Geſuche Behufs der Ausdehnung von Gewerbeſcheinen. II. D. 2535.

Hiernach haben ſich die betreffenden Gewerbetreibenden ſowohl, als die Behörden unſers Departements genau zu achten.

Liegnitz, den 28. März 1843.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausſchreibung und Subrepartition der für das zweite Semeſter 1842 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt iſt, ſo werden die Magiſtrate der zum Verbande gehörenden ſchleſiſchen Städte des hieſigen Verwaltungs-Bezirks hievon in Kenntniß geſetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausſchreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die aſſociirten Grundbeſitzer im Verhältniß der aſſekurirten Summe zu vertheilen und ſämmtliche Beiträge dergeſtalt einzuziehen, daß ſie vollſtändig und unerinnert bis Ende Juni c. an unſere Regierungs-Haupt-Kaſſe eingeſandt werden. No. 29. Betreffend die Ausſchreibung der Brandvergütigungs-Gelder pro 2tes Semeſter 1842. I. P. 4738.

Liegnitz, den 31. März 1843.

A. General-Ausſchreibung

der liquidirten Brandvergütigungs-Gelder für die in den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks vorgekommenen Brandſchäden im 2ten Semeſter 1842.

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	ſgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 16. März 1843 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandſchäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk	8316	27	2				
2.	- Liegnitzer	3151	2	2				
3.	- Oppelner	4720	19	5				
		16182	18	9				

Digitized by Google

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	ſgr.	pf.
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Kataſters eines jeden Regierungs-Bezirks und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				6,399,230	7024	17	6
b.	„ Liegnitzer „ „				4,207,575	4618	22	5
c.	„ Oppelner „ „				4,135,190	4539	8	10
	zuſammen				14,,741,995	16,182	18	9
	Die in der hier beigefügten Subrepartition sub B. aufgeführten Städte haben nach der oben gedachten General-Repartition von Feuer-Sozietäts-Beihülfs-Geldern aufzubringen					4618	22	5
	Hierzu an Beiträgen zu den Verwaltungs-Koſten der Regierungs-Haupt-Kaſſe à 2 pCt. der aufzubringenden Beiträge					92	11	3
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					4711	3	8
	Die zu leiſtenden Ausgaben ſind:							
1.	Brandhülfsgelder fürs hieſige Departement, und zwar:							
	a) für Brandſchäden zu Glogau	2447 rtlr.	26 ſgr.	6 pf.				
	b) „ „ „ Goldberg	18 „	17 „	1 „				
	c) „ „ „ Haynau	111 „	2 „	— „				
	d) „ „ „ Hirſchberg . . .	100 „	— „	— „				
	e) „ „ „ Jauer	168 „	20 „	— „				
	f) „ „ „ Liegnitz	160 „	16 „	— „				
	g) „ „ „ Polkwitz	134 „	15 „	6 „				
	h) „ „ „ Sagan	9 „	26 „	1 „		3151	2	2
2.	Brandhülfsgelder für den Regierungs-Bezirk Breslau					1286	9	8
3.	desgl. „ „ „ „ Oppeln					181	10	7
4.	An Verwaltungs-Koſten-Beiträge					92	11	3
	zuſammen					4711	3	8
	Nach der Subrepartition B. kommen nur auf					4675	2	4
	und wird der hiernach fehlende Betrag von					36	1	4
	aus den Beſtänden „des Titel ad Insgemein“ gedeckt werden.							

Digitized by Google

B. Subrepartition

über die von den Schleſiſchen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 2tes Semeſter 1842.

No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 3 Sgr. 4 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Verſicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 3 Sgr. 4 Pf. Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Beuthen . .	132,515	147	7	2		Transport	3,216,735	3574	4	6
2	Bolkenhayn .	78,420	87	4	—	20	Lüben . . .	110,420	122	20	10
3	Bunzlau . .	127,550	141	21	8	21	Naumburg a. B.	10,925	12	4	2
4	Freyſtadt . .	116,065	128	28	10	22	Naumburg a. Q.	50,965	56	18	10
5	Friedeberg . .	76,685	85	6	2	23	Neuſalz . .	82,330	91	14	4
6	Glogau . .	458,020	508	27	4	24	Neuſtädtel . .	56,285	62	16	2
7	Goldberg . .	323,950	359	28	4	25	Parchwitz . .	57,480	63	26	—
8	Greiffenberg .	116,450	129	11	8	26	Polkwitz . .	77,125	85	20	10
9	Grünberg . .	379,190	421	9	8	27	Priebus . .	16,235	18	1	2
10	Haynau . .	102,945	114	11	6	28	Primkenau .	44,240	49	4	4
11	Hirſchberg . .	321,700	357	13	4	29	Sagan . .	92,020	102	7	4
12	Hohenfriedeberg	14,975	16	19	2	30	Schlawa . .	24,780	27	16	—
13	Jauer . . .	336,600	374	—	—	31	Schmiedeberg	161,745	179	21	6
14	Lähn . . .	35,685	39	19	6	32	Schömberg . .	23,400	26	—	—
15	Landeshut . .	115,530	128	11	—	33	Schönau . .	33,990	37	23	—
16	Liebau . . .	16,770	18	19	—	34	Sprottau . .	77,410	86	—	4
17	Liebenthal . .	27,285	30	9	6	35	D. Wartenberg	66,490	73	26	4
18	Liegnitz . .	281,575	312	25	10	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	5	16	8
19	Löwenberg . .	154,825	172	—	10						
	Lat.	3,216,735	3574	4	6		Summa	4,207,575	4675	2	4

No. 30. Betrifft die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im vierten Quartal v. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 2203.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe hieſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im vierten Quartal v. J. eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Dominial-Praeſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen-Grundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rent-Amts-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden.

Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denſelben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 1. April 1843.

Digitized by Google

No. 31. Berichtigung. I. M. 492. In unſerer Bekanntmachung vom 22. v. M., betreffend den Bezirk des 1ten Bataillons 3ten Garde-Landwehr-Regiments, Amtsblatt No. 13. Seite 111., hat beim Abdrucke ein Fehler ſich eingeſchlichen, indem nach den Worten

„Bezirks-Eintheilung der“

fehlt:

„Landwehr auch die anderweite Eintheilung der“

welche Auslaſſung hierdurch berichtigt wird.

Liegnitz, am 4. April 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die portopflichtige Verſendung von Akten ꝛc. betreffend. In den Fällen, in welchen bei den Gerichtsbehörden die portopflichtige Verſendung von Akten erforderlich iſt und das Paket durch ein Schreiben, oder einen Bericht begleitet wird, deſſen Gewicht entweder an und für ſich oder wegen der ihm beizufügenden Anlagen das eines einfachen Briefes überſchreitet, läßt ſich eine Verminderung des Portos dadurch herbeiführen, daß das ſtarke Begleitungsſchreiben oder die Beilage deſſelben ungeſiegelt in dem Akten-Paket mit verpackt werden, und im erſteren Falle ein bloſses Convert mit der Adreſſe expedirt, im zweiten Falle das Begleitungsſchreiben allein (ohne die Beilagen) als Brief mit dem Paket auf die Poſt gegeben wird.

Die Gerichtsbehörden unſeres Departements werden hierauf aufmerkſam gemacht und im Intereſſe der zahlungspflichtigen Partheien angewieſen, auf die Sparung der Porto-Auslagen Bedacht zu nehmen.

Glogau, den 30. März 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum. In unſerer Bekanntmachung vom 5ten Auguſt 1842 betreffend die Geſchäfts-Verwaltung der uns untergeordneten Königlichen Berg-Aemter und Berg-Amts-Commiſſionen iſt bemerkt, daß ſämmtliche den Braunkohlen-Bergbau betreffenden Angelegenheiten in den der Königlichen Berg-Amts-Commiſſion zu Kupferberg überwieſenen Kreiſen von dem Niederſchleſiſchen Berg-Amte zu Waldenburg unmittelbar bearbeitet werden ſollen.

Bei dem Anhäufen ſolcher Angelegenheiten finden wir jedoch für nöthig dieſe Beſtimmung hierdurch, bis auf Weiteres dahin abzuändern: daß nur noch alle und jede den Braunkohlen-Bergbau betreffenden Angelegenheiten in dem Großherzogthum Poſen, ſo weit es dem Niederſchleſiſchen Revier in jener Bekanntmachung beigeſchlagen und innerhalb des genannten Reviers, in Niederſchleſien in den Kreiſen

Freyſtadt, Glogau, Grünberg, Lüben, Sagan,

Digitized by Google

vom 1ten April d. Js. ab von dem Königlichen Niederſchleſiſchen Berg-Amt zu Waldenburg fernerhin unmittelbar, in den Kreiſen

Bolkenhayn, Bunzlau, Goldberg-Haynau, Hirſchberg, Jauer Landeshuth, Liegnitz, Löwenberg, Schönau, Sprottau, Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Rothenburg

dagegen, von jener Zeit an, von der Königlichen Berg-Amts-Commiſſion zu Kupferberg bearbeitet werden ſollen; wonach ſich daher das Publikum mit betreffenden Schürfgeſuchen — Muthungen u. ſ. w. welche ſich auf Braunkohlen-Bergbau in jenen letzt genannten 11 Kreiſen beziehen, an beſagte Commiſſion zu wenden hat.

Brieg, den 4. März 1843.

Königliches Preußiſches Ober-Berg-Amt
für die Schleſiſchen Provinzen.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden: Perſonal-Chronik.

der zeither interimiſtiſch angeſtellte Lehrer Emanuel Gotthelf Reinhold Kubiſch, als dritter Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Ruhland; — und

der zeitherige Lehrer an der evangeliſchen Bürgerſchule zu Glogau, Johann Heinrich Winter, als evangeliſcher Schullehrer, Cantor und Organiſt zu Tſchepplau Glogauer Kreiſes.

Perſonal-Veränderung
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro März 1843.

Befördert:

Der Oberlandesgerichts-Depoſital-Kaſſen-Aſſiſtent Pflanz zum Oberlandes-Gerichts-Depoſital-Kaſſen-Buchhalter.

Die Juſtitiarien Eckard zu Goldberg, Gloeckner zu Sagan und Schulz zu Guhrau zu unbeſoldeten Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Depoſital-Rendant und Salarien-Kaſſen-Controlleur Hettwer zu Glogau zum Ingroſſator bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau.

Der Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant und Kalkulator Wenzel zu Sprottau zum Depoſital-Rendanten und Salarien-Kaſſen-Controlleur bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau.

Der Civil-Supernumerar Seidel zu Sprottau zum Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendanten und Kalkulator bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau.

Digitized by Google

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Buſch zu Ratibor iſt eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau verliehen worden.

Der Hülfsbote Lottig zu Herrnſtadt wurde als Bote und Exekutor bei dem Stadt-Gericht zu Bunzlau angeſtellt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1843.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1.	Alt-Kranz und Eichberg,	Glogau	Ober-Landes- und Stadtger.-Aſſeſſor Haupt zu Glogau	Juſtitiarius Michael zu Glogau.
2.	Gruna und den Pertinenz-Orten Leopoldsthal und Carlsdorf,	Görlitz	Juſtitiarius Knauſt zu Görlitz	Juſtitiarius Zehrfeld zu Görlitz.

Vermächtniß. Der Papier-Fabrikant Johann Ehrenfried Schmidt zu Hernsdorff Löwenberger Kreiſes hat in ſeinem Teſtamente, für die Schleſiſche evangeliſche Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt zu Breslau ein Legat von 30 Rthlr. ausgeſetzt.

Erledigung geiſtlicher Stelle. Durch das Ableben des Paſtor Komitſch zu Kontopp und Bonadel, iſt die Pfarrſtelle daſelbſt, welche Privat-Patronats iſt, erledigt worden.

Patentirung. Dem Fabrikanten Juſt und Comp. in Elberfeld iſt unter dem 25. März 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Spülen und Fortführen der Garne in Waſchmühlen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 15. April 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezugnahme auf die von uns unterm 4. Oktober v. J. veröffentlichte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 16. September 1842 (Amtsblatt pro 1842 No. 41) bringen wir die von den Stadt-Behörden zu Grünberg unterm 17. November pr. erlaſſene, von des Herrn Miniſters des Innern Excellenz unterm 20. März c. beſtätigte weitere diesfällige Verordnung, betreffend den Schutz der Weingärten im Grünberger Stadt-Polizei-Bereich, und die Beſtimmung des Anfangs der jährlichen Weinleſe in den Weingärten der Stadt Grünberg und der Kämmerei-Dörfer, nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß: No. 32. Betreffend den Schutz der Weingärten bei Grünberg. ꝛc. ꝛc. I. G. 2030.

Verordnung,

betreffend den Schutz der Weingärten im Grünberger Stadt-Polizei-Bereiche, und die Beſtimmung des Anfangs der jährlichen Weinleſe in den Weingärten der Stadt Grünberg und der Kämmerei-Dörfer.

Um einen größeren und geordneteren Schutz der Wein- und Gartenfrüchte im Polizei-Bereiche der Stadt Grünberg eintreten zu laſſen, ſo wie die Qualität des hierſelbſt und in den Kämmereidörfern Kuhnau, Sawade, Krampe, Lanſitz, Woiſcheke und Wittgenau zu gewinnenden Weines zu erhöhen, verordnen wir mit Vorbehalt der hohen landespolizeilichen Genehmigung, wie folgt:

§. 1.

Die bereits früher getroffene Eintheilung der ſtädtiſchen Weingärte in beſondere Reviere wird beibehalten; eben ſo die Einrichtung, daß jedem Revier aus der Zahl der dortigen Weingartenbeſitzer ein Revierherr vorſteht, deſſen Pflicht es iſt, die obrigkeitlichen Anordnungen zur Kenntniß der übrigen Weingartenbeſitzer und zur Ausführung zu bringen. Demſelben wird ein Stellvertreter beſtellt.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder Weingartenbeſitzer iſt verpflichtet, falls ihn unſere Wahl zum Revierherrn oder Stellvertreter beruft, dieſes Amt unweigerlich anzunehmen, und mindeſtens drei Jahre als Revierherr, oder als Stellvertreter ſechs Jahre hindurch, zu verwalten, bei Strafe von zwei Reichsthalern **pro Anno** zum Beſten der Wachtkaſſe des betreffenden Reviers.

Derjenige Revierherr, welcher dieſes Amt drei Jahre lang bekleidet, kann auf eben ſo lange Zeit die Entbindung davon beanſpruchen; — der Stellvertreter iſt dagegen zu jeder Zeit wieder wählbar. Kein Weingartenbeſitzer ſoll indeß verpflichtet ſein, mehr als in drei verſchiedenen Revieren das Revierherrnamt gleichzeitig zu verwalten und es gelten die einem geweſenen Revierherrn zuſtändigen Freijahre nur ſtets für das Revier, in dem er dieſen Poſten eben verſehen hat.

§. 3.

Sämmtliche Weingarten-Reviere werden zur Steuerung der immer mehr überhand nehmenden Beraubung an Früchten und Weinpfählen, und der Weingärten- und Preßhäuſer, fortan während des ganzen Jahres bewacht, und zwar in den Monaten Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, November und December je drei bis vier zuſammenhängende Reviere, nach magiſtratualiſcher Beſtimmung, durch einen Hüter, in den Monaten Auguſt, September und October aber iſt für jedes Revier ein beſonderer Hüter anzuſtellen.

Zur Anſtellung der Hüter für die Monate Auguſt, September und October ergeht die magiſtratualiſche Aufforderung an die Revierherrn durchs Wochenblatt und bleibt eine den Umſtänden nach zu treffende Ausnahme, wie ſolche z. B. eine ſehr zeitige oder ſehr ſpäte Weinleſe begründen könnte, vorbehalten.

Die bisherige Regel wird indeß aufrecht erhalten, daß der für jedes Revier in den drei Monaten der Weinreife beſonders angeſtellte Hüter, für gemeinſame Rechnung der betreffenden Eigenthümer ſo lange beibehalten werden muß, als in dem betreffenden Reviere noch 3 Weingärten abzuleſen ſind.

§. 4.

Die Koſten der Bewachung tragen in den im §. 3. erſt genannten Neun Monaten die Beſitzer der combinirten Weingarten-Reviere ohne Ausnahme von 14 zu 14 Tagen alternirend; — in den 3 letzt genannten Monaten ebenſo die der einzelnen Reviere nach den bisher feſtſtehenden Beitragsquoten.

§. 5.

Die Löhnung holt ſich jeder Hüter wie bisher ſelbſt in je 14 Tagen ein.

Die etwanigen Rückſtände hat jeder Revierherr zur executiviſchen Einziehung ſchriftlich anzuzeigen.

§. 6.

Für die Hüter haben die Eigenthümer der Reviere nur in den 3 Monaten der Weinreife ein Obdach zu gewähren und nöthigenfalls miethsweiſe zu beſchaffen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Hüter können nicht ohne polizeiliche Genehmigung angeſetzt, und haben, inſofern ſie aus den benachbarten Dörfern engagirt werden, ein Führungsatteſt ihrer Ortsbehörden vorzulegen.

§. 8.

Für die Monate Mai bis incl. October werden zwei, für die Monate Januar, Februar, März, April, November und December, aber nur ein Hüther-Reviſoren polizeilich angeſtellt, welche die Revier-Hüter zu überwachen, und ihre ſchriftlichen Rapports an jedem Sonnabende dem Rathsherrn für die Wein- und Obſtkultur einzureichen haben. Ihre Löhnung erfolgt aus der Stadt-Haupt-Kaſſe.

§. 9.

Neben dem Schutze der Weingärten vor Beraubungen, iſt aber auch, da der Weinbau eine Haupterwerbsquelle des Orts iſt, obrigkeitliche Beſtimmung über den Anfang der jedesmaligen Weinleſe nöthig, um die Weinproducenten von zu frühzeitiger der Qualität und mithin dem Rufe des hieſigen Gewächſes ſo ſehr nachtheiliger Leſe abzuhalten.

Inſofern auch in den Kämmereidörfern Kühnau, Sawade, Krampe, Lanſitz, Woitſchecke und Wittgenau der Weinbau ſehr ſtark betrieben und der dort gewonnene Wein zumeiſt nach hier abgeſetzt wird, muß dieſe Beſtimmung auch auf die Kämmereidörfer ausgedehnt werden.

§. 10.

Bezüglich hierauf (§. 9.) wird verordnet:

Die Wein- und Obſt-Kultur-Deputation des Magiſtrats hat alljährlich unter Zuziehung mehrerer größerer Weinproducenten aus den betreffenden Weingarten-Revieren von gleicher Lage und Beſchaffenheit, zur magiſtratualiſchen Entſcheidung pflichtmäßig zu begutachten.

a. wenn, in welchen Revieren und welche Weintraubengattungen zur Kelterung ausgeleſen werden dürfen?

b. in welchen Revieren und von welchem Tage ab die Weinleſe, ohne Rückſicht auf die Traubengattung, allgemein zu verſtatten iſt?

§. 11.

Wer von den Weinbauern früher die Ausleſe zur Kelterung (littera a. §. 10) oder die allgemeine Weinleſe (litt. b. §. 10) beginnt, als dies durch öffentliche polizeiliche Bekanntmachung im hieſigen Wochenblatte geſtattet iſt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. für jeden aus- oder abgeleſenen Weingarten.

§. 12.

Das §. 10. angeordnete Verfahren findet in den Kämmereidörfern durch die Ortsgerichte ſtatt, und es verfällt auch dort jeder Weinproducent in die §. 11. feſtgeſetzte Polizeiſtrafe, welcher die Ausleſe zur Kelterung oder die allgemeine Weinleſe früher beginnt, als die magiſtratualiſche Erlaubniß hierzu ertheilt iſt.

Digitized by Google

§. 13.

Das Ausſchneiden der Weintrauben zum friſchen Genuſſe — der Speiſetrauben — ſteht dem Weinbauer jederzeit frei, damit jedoch darunter keine zu frühzeitige Leſe zur Kelterung verheimlicht werde, wird, falls nicht anderweitiger Beweis vorliegt, angenommen, daß eine den Vorſchriften der §§. 10. 11. und 12. unterliegende Leſe geſchehen ſei, wenn die Trauben nicht in Korbe, ſondern in Kannen und andere Kelterungsgefäße geſammelt worden.

§. 14.

Auch iſt es weder einem Weinhändler noch 3ten Perſonen geſtattet, Weintrauben zur Kelterung früher zu kaufen, resp. zur Preſſe zu bringen, als der Beginn der Ausleſe oder eigentlichen Weinleſe polizeilich genehmigt worden iſt, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. in jedem Kontraventionsfalle.

Wird von ſolchen Perſonen der Wein am Stocke gekauft, ſo ſind ſie, wie der Eigenthümer, der Beſtimmung des §. 11. gleichfalls unterworfen.

§. 15.

Endlich bleibt unbefugten Perſonen das Nachleſen oder ſogenannte Weintrauben-Stoppeln, ſo wie das Abſtreifen des Weinlaubes bei ein bis fünf Reichsthaler Geld- oder — im Unvermogensfalle — verhältnißmäßiger Leibes- oder Gefängnißſtrafe gänzlich unterſagt.

Grünberg, den 17. November 1842.

Der Magiſtrat. (Polizei-Verwaltung.)

Krüger. v. Wieſe. Effner. Otto. Schroeder. Schultz.
Prüfer. Grempler. Walter. Berlin. Bilz.

Die Stadtverordneten.

Kahle. Loewe. Hempel. Seydel. Rothe.
Fendius. Pohlenz.

Die vorſtehende Verordnung, betreffend den Schutz der Weingärten im Grünberger Stadt-Polizei-Bereich, und die Beſtimmung des Anfangs der jährlichen Weinleſe in den Weingärten der Stadt Grüberg und der Kämmereidörfer, wird auf Grund der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz (No. 41 des Jahrgangs 1842) veröffentlichten Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. September 1842 von mir hierdurch beſtätigt.

Berlin, den 20. März 1843.

Der Miniſter des Innern.

Arnim.

Mit der Ausführung dieſer Verordnung iſt der Magiſtrat zu Grünberg heut beauftragt worden, und hat ſich ein Jeder, den es angeht, genau darnach zu achten.

Liegnitz, den 31. März 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Das Keglerſche Stipendium zu Görlitz betr.

Das von der Johanne Chriſtiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Naſt und die Schefflerſche Familie in Görlitz geſtiftete, in den Zinſen eines Kapitals von 1500 Rthlr. beſtehende, jedoch nur Studirenden auf der Univerſität Wittenberg jetzt Halle zu verleihende Stipendium wird mit Termino Johannis dieſes Jahres vacant und werden diejenigen, welche darauf einen Anſpruch zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ſich bis Termino Johannis 1843 dieſerhalb ſchriftlich und in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung, Tuchmachermeiſter Samuel Röthe zu Görlitz zu wenden und ſich durch Einſendung der Verwandtſchafts-Zeugniſſe ſo wie der Univerſitäts-Atteſte zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinſenbeſtand zur Ausſtattung eines wirklichen Mitgliedes der genannten Familie der Stiftungsurkunde gemäß verwendet werden wird.

Glogau, den 27. März 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. II. Senat.

Publikandum Forſt- u. Jagd-Contraventionen betr.

In dem Projekt zur neuen allgemeinen Forſt- und Jagd-Polizei-Ordnung, iſt die Kognition aller Forſt- und Jagd-Kontraventionen den Forſtgerichten übertragen.

Nach einer Vereinigung der Königlichen hohen Miniſterien der Juſtiz und des Königlichen Hauſes ſollen aber ſchon jetzt die Forſt-Gerichte des Bezirks, in welchem die Forſt-Polizei-Kontraventionen vorgefallen, dieſe Kontraventionen auf vorgängige Denunciation der Forſtbeamten nach Anleitung des Geſetzes vom 21ten Juni 1821 unterſuchen, und das Reſolut darauf abfaſſen, von welchem den Angeſchuldigten der Rekurs an die vorgeſetzte Gerichtsbehörde, wie in Holzdiebſtahls-Sachen zuſteht. Die Forſt-Polizei-Kontraventionen ſind an den Forſtgerichtstagen abzuhandeln.

In Folge Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz wird den Forſtgerichten des Departements aufgegeben, nach dieſen Beſtimmungen zu verfahren.

Breslau, den 3. April 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachung, die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1842 betr.

Die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts (27 Kreiſe mit 1,258,562 Seelen mit Ausſchluß des Militairs) iſt auch im abgelaufenen Jahre 1842 von erfreulichen Folgen geweſen.

Von 1334 Schiedsmännern ſind 12,323 Streitigkeiten (1654 weniger als im Jahre 1841) verhandelt, und davon 10,975 (1421 weniger als im Jahre 1841) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien ſind 309 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu ſchlichten waren 946 und noch anhängig blieben am Schluſſe des Jahres 93 Streitigkeiten.

Digitized by Google

Im Durchſchnitt kommen auf einen Schiedsmann 8 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Geſammtzahl der Einwohner verhält ſich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 102 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 115.

Die meiſten Streitigkeiten haben im Jahre 1842 verglichen:

1) der Hausbeſitzer Schindler zu Breslau von . . . . . 338 = 305.
2) der Schornſteinfegermeiſter Grützner zu Creutzburg von . . 211 = 205.
3) der Hauptmann a. D. Carl Wilde zu Münſterberg von . . . 196 = 194.
4) der Schiedsmann Chriſtian Scholz zu Trebnitz von . . . 199 = 193.
5) der Kämmerer Kammler zu Frankenſtein von . . . . . 178 = 176.
6) der Kaufmann Joſeph Hentſchel zu Neurode von . . . . 176 = 174.
7) der Kaufmann Schwarz in Breslau von . . . . 208 = 154.
8) der Kaufmann Tſchörner zu Frankenſtein von . . . . . 156 = 148.
9) der Schiedsmann Wolff zu Steinau von . . . . . . 147 = 135.
10) der Bäckermeiſter Wikens zu Creutzburg von . . . . . 133 = 131.
11) der Schiedsmann Bunkert zu Görtelsdorf Landeshuter Kreiſes von 141 = 121.
12) der Kaufmann Arnold zu Schweidnitz von . . . . . . 120 = 119.
13) der Schiedsmann Ackermann in Breslau von . . . . . 119 = 113.
14) der Kaufmann Cranz in Breslau von . . . . . . 115 = 110.
15) der Wachtmeiſter Plätſchke zu Strehlen von . . . . . 126 = 109.
16) der Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut von . . . . 108 = 108.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobigend anerkannt wird, iſt noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner No. 5 und 16 ſchon in den vier vorhergehenden Jahren, die unter No. 2, 3 u. 6 in den vorhergegangenen 3 Jahren, die unter No. 4 und 14 in den vorhergegangenen 2 Jahren und die unter No. 1, 11, 13 und 15 im vorigen Jahre öffentlich belobt worden ſind.

Breslau, den 3. April 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 2ten November 1837 auf das Rittergut Friedersdorf im Neuſtädter Kreiſe ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

No. 50 und 51 à 1000 Rthlr.
No. 1099 bis einſchließlich 1103 à 500 Rthlr.
No. 3125 bis einſchließlich 3129 à 200 Rthlr.
No. 5749 bis einſchließlich 5758 à 100 Rthlr.

Digitized by Google

No. 10,992 bis einſchließlich 11,011 à 50 Rthlr.
No. 21,477 bis einſchließlich 21,516 à 25 Rthlr.
ſind von dem Schuldner aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe **B.** hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons **Series II.** No. 6 bis 10 über die Zinſen vom 1ten Julius 1843 ab, in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer **et Comp.** zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen. Berlin, den 6. März 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Die Nachprüfung der mit dem Zeugniß No. III. aus einem kathol. Seminare Entlaſſenen.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1841 mit dem Zeugniſſe No. III. aus einem katholiſchen Seminare Entlaſſenen findet, wie gewöhnlich, an den ſogenannten Bettagen, dieſes Jahr demnach am 22. und 23. Mai ſtatt. Die Meldung bei dem unterzeichneten Director muß den 21. Mai von Nachmittags 2 Uhr ab erfolgen. Vorher iſt einzureichen: 1) ein Zeugniß des Schulen-Inſpectors über die Leiſtungen in der Schule; 2) ein Zeugniß des Ortsgeiſtlichen über die ſittliche Führung; 3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen ein Jeder ſeit dem Austritte aus dem Seminare fungirt hat. — Auch dürfen, nach der von Einem Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegium eingeholten Erlaubniß, ſolche Candidaten ſich einfinden, welche ſich privatim für den Schuldienſt vorbereitet haben.

Breslau, den 8. April 1843. Barthel.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:
der Kaufmann Emanuel Weyrauch, und der Kaufmann Anton Kühn zu Schömberg, als fernerweit gewählte Rathmänner daſelbſt.

Perſonal-Veränderung
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau,
pro März 1843.

I. Befördert ſind:
1) der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Grasnick in Jauer iſt zum Land- und Stadtgerichts-Rath daſelbſt, und der Patrimonial-Richter Martini daſelbſt zum Juſtizrath ernannt;
2) der Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Wandel in Hermsdorf u/K. zum Juſtiz-Rath bei dem Graf Schaffgotſchen Freiſtandesherrlichen Gericht daſelbſt;

Digitized by Google

3) der Hülfs-Aktuar Adolph in Hirſchberg zum Aktuar, Salarien- und Depoſital-Kaſſen-Rendanten beim Land- und Stadt-Gericht zu Pitſchen;

4) der Hülfs-Exekutor Kindler zum etatsmäßigen Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht zu Hirſchberg.

II. Verſezt wurde:

der Hülfsbote Anton Lehnert in Waldenburg aus Land- und Stadt-Gericht in Hirſchberg.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat März 1843.

Die Witterung des Monats März war durch niedere Temperaturen, als dieſer Jahreszeit eigen zu ſein pflegen, ausgezeichnet. Vom 1ten bis incl. 7ten hatte Froſt ſtatt, der ſich an mehreren Tagen bis zum erheblichen Winterfroſt ſteigerte. Von da ab hatten häufig ſtarke Nachtfröſte ſtatt, während an den Tagen die Witterung zwar meiſtens rauh und kalt war, Froſt aber nur ſelten eintrat. Am 18. 23. 24. 25. 30. 31. war am Tage die Witterung warm und mild. Schnee fiel am 1. 2. 3ten. Im Allgemeinen war die Atmosphäre mehr trocken, als feucht. In der Nacht vom 18—19ten hatte ein Gewitter ſtatt. Die öſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Der mittlere Barometerſtand betrug 28″, 1‴.

Mortalität.

Der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen war nicht eben günſtig. Die Zahl der Kranken war bedeutend geſteigert, der Verlauf der Krankheiten viel langſamer und nicht ſelten ſchwerer, die örtlichen Affektionen ſteigerten ſich öfters zur Entzündung und der Geneſungsprozeß ging langſamer von ſtatten, als dies gewöhnlich der Fall iſt. Die Sterblichkeit war etwas vermehrt. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber mit dieſen Grundlagen und gelangten dieſelben zu einer epidemiſchen Verbreitung. Dabei waren die katarrhaliſchen Beſchwerden überwiegend gegen die rheumatiſchen. Fieberhafte Bruſtkatarrhe waren ſehr häufig und in vielen Fällen hartnäckig. Zuweilen ſteigerten ſich die Affektionen des Kehlkopfs, der Luftröhre, der Bronchien, zur Entzündung, beſonders bei kleinen Kindern.

Maſern kamen in einigen Gegenden noch häufig vor. Die Pocken wurden beobachtet: im Kreiſe Lauban in Markliſſa bei 3, in Berthelsdorf bei 1, in Langenöls bei 5, in Friedersdorf bei 1 und in Oertmannsdorf bei 1; ferner im Kreiſe Sagan in Halbau bei 7; im Kreiſe Liegnitz in Koiskau bei 1 und in Läswitz bei 1; im Kreiſe Goldberg-Haynau in Goldberg bei 2, in Rothbrünnig bei 1 und in Hohndorf bei 1; im Kreiſe Lüben in der Kreisſtadt bei 2; im Kreiſe Grünberg in der Kreisſtadt bei 1 und im Kreiſe Glogau in der Kreisſtadt bei 6 Individuen.

In Conradswaldau, Kreis Schönau, ſtarb eine Bauerauszügler-Wittwe in dem

Digitized by Google

Alter von 83 Jahren, deren Nachkommenſchaft aus 7 Kindern, 44 Enkeln und 9 Urenkeln beſteht.

Ein Dienſtknecht fiel auf das Scheunen-Tenne und blieb auf der Stelle todt, und ein Bäcker, welcher von einem hohen Steige in einen angeſchwollenen Bach gefallen war, gab — wiewohl noch lebend aus dem Waſſer gezogen — ſpäter den Geiſt auf. Ein Individuum wurde bei dem Abbrechen einer Mauer verſchüttet und ſtarb in Folge der erlittenen Verletzungen. Sechs Perſonen ertranken, und ſieben Menſchen rührte tödtlich im Freien der Schlag.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen ziemlich günſtig. Im Kreiſe Goldberg-Haynau kamen in Pantbenau ein Fall und in Klein-Bielau auch ein Fall von Milzbrand vor. An mehreren Orten erſchienen tolle Hunde, welche mehrere Menſchen biſſen. Ueberall ſind ſofort die nöthigen Präkautions-Maaßregeln ergriffen worden.

Ergebniſſe aus der Bevölkerungs-Liſte pro 1842.

Es ſind im Laufe des Jahres 1842 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks:

a. ehelich getraut . . 8076 Paare,
b. geboren . . . 34,179 Kinder,
c. geſtorben . . . 26,074 Menſchen,

folglich mehr geboren als geſtorben 8105 Perſonen.

Bei Vergleichung dieſes Reſultats mit der Bevölkerungs-Liſte vom Jahre 1841 ergiebt ſich, daß im Jahre 1842

295 Ehen mehr geſchloſſen,
1184 Kinder mehr geboren und
417 Menſchen mehr geſtorben ſind,

als im Jahre 1841.

Von den Geborenen waren:

17,505 Knaben,
16,674 Mädchen,

unter welchen 361 Zwillings- und 5 Drillings-Geburten vorgekommen ſind. Es haben alſo gegen das Jahr 1841 — 18 Zwillingsgeburten weniger und 1 Drillingsgeburt mehr ſtatt gefunden.

Die Zahl der unehelich Geborenen beläuft ſich

a. auf . . . . 1920 Knaben und
b auf . . . . 1885 Mädchen

zuſammen auf . . 3805; hat ſich alſo gegen das Jahr 1841 um 283 vermehrt. Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen ſtellt ſich ungefähr wie 1: 8., während ſolches im Jahre 1841 wie 1: 9⅓ geweſen iſt.

Digitized by Google

Todtgeboren ſind:

ehelīche	Kinder	uneheliche
Knaben 934		178
Mädchen 749		122
1983.		

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ſtellte ſich wie 1 zu $17^1/_5$.

in den Städten wie 1 zu $16^1/_2$.

und auf dem platten Lande wie 1 zu $17^2/_5$.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und ſind an Entkräftung geſtorben: 3167 Menſchen, darunter 20 männlichen und 20 weiblichen Geſchlechts, die das 90ſte Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltſamen Tod gefunden: 302, durch Selbſtmord 142 Perſonen. Bei der Niederkunft und im Kindbette ſtarben 308 Frauensperſonen.

Durch die natürlichen Blattern verloren das Leben 41 Menſchen.

Die Waſſerſcheu hat ein Opfer gefordert.

Außerdem ſtarben:

durch innere hitzige Krankheiten	3934
durch innere langwierige Krankheiten	10,647
durch ſchnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüſſe	3471
an äußeren Krankheiten und Schäden	507
an nicht beſtimmten Krankheiten	1571

Schiedsmanns-Inſtitut.

Die für das Jahr 1842 angefertigte Nachweiſung über die Wirkſamkeit der Schiedsmänner in den Städten und Dörfern des Liegnitzer Regierungs-Bezirks ergiebt, daß einſchließlich 80 unerledigter Streitſachen aus dem Jahre 1841 überhaupt 6161

ſolcher Sachen anhängig waren, hiervon beendiget worden ſind:

a. durch Vergleich	5309	
b. durch Zurücktreten der Partheien	304	
c. durch Ueberweiſung an den Richter	483	
zuſammen . . .		6096
und alſo nur noch		65

Streitſachen am Ende des Jahres anhängig blieben.

Liegnitz, den 6. April 1843.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro März 1843.

№	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des angeſtellten Richters.
	Liegnitzer Regierungs-Bezirk.			
1	Krauſendorf,	Landeshut	Juſtitiarius von Brietzke in Landeshut	Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor u. Juſtitiarius Speck daſelbſt.
2	Nieder-Blasdorf, Johnsdorf, Paetzelsdorf,	dito	derſelbe	derſelbe.

Den Fabrikanten Peter Mittelſten Scheid und Ellinghaus zu Barmen iſt unter dem 31. März 1843 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Modell nachgewieſene Vorrichtung, um Borten in mehreren Gängen auf Mühlenſtühlen zu fertigen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat März 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Logau mit Schleſiſch-Haugsdorf, Sächſiſch-Haugsdorf, Wünſchendorf,	Dege	Schullehrer	Logau.
Ober- und Nieder-Schönbrunn,	von Schindel	Kammerherr u. Rittergutsbeſitzer Domherr, Johannit. Ordensritt.	Schönbrunn.
Ober-Gerlachsheim,	Simon	Richter	Ob.-Gerlachsheim.
Nieder-Gerlachsheim, im Winkel,	Mießler	Rittergutsbeſitzer	Nied.Gerlachsheim

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Spree mit Spree-Aufwurf, Hähnchen mit Quolsdorf,	Schmaſchy	Krämer	Spree.
Glogauer Kreis.			
Roswitz, Weidiſch, Zarkau,	Weisbach	Freigutsbeſitzer	Zarkau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Knobelsdorf,	Bormann	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Peiswitz.
Straupitz,	Peſchel	Stellbeſitzer und Windmüller	Straupitz.
Armenruh,	Walther	Handelsmann, Häusler u. Schänkwirth	Armenruh.
Lübener Kreis.			
Klein-Krichen,	Breſſe	Amtmann	Klein-Krichen.
Görlitzer Kreis.			
Markersdorf, Holtendorf, Geisdorf, Jauernick, Friedersdorf, Deutſch-Paulsdorf,	von Nitſche	Kreis-Deputirter u. Rittergutsbeſitzer	Markersdorf.
Bunzlauer Kreis.			
Stadt Bunzlau,	Jüttner	Rathmann	Bunzlau.
desgl.	Eſchenbach	Dr. medicinae	Bunzlau.
Stadt Naumburg a/B.	Schwarzbach	Bürgermeiſter	Naumburg a/B.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Görlitzer Kreis.		
Penzig, Nieder-Bielau, Liſſe, Ober- und Nieder-Penzighammer,	Hirche	Gutsbeſitzer und Müllermeiſter	Penzig.
Kohlfurth, Mühlbock, Tiefenfurth, Schnellfurth, Heiligenſee, Neuhaus,	Antaſt	Vorwerksbeſitzer	Tiefenfurth.
Deſchka, Krauſche, Ober-Neundorf, Zodel, Zentendorf,	Heymann	Gaſtwirth	Nieder-Zodel.

Schiedsmänner.

Zu Stelle des nach Dresden verzogenen Apothekers Schwarze ſind zu Schiedsmänner neu erwählt:

1) für den Amtsanbau bei Hoyerswerda der Horndrechsler-Meiſter Bromm daſelbſt;

2) für die Ortſchaften Haag, Kühnicht und Pfarräcker im Hoyerswerdaer Kreiſe, der Mädchenlehrer Kullmann zu Hoyerswerda,

und als ſolche beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 29. März 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Landesverweiſung. Der nachſtehend näher beſchriebene Joſeph Peterka, Inwohner aus Eypel, Herrſchaft Nachod in Böhmen, iſt, nachdem er wegen dieſſeits begangener Dieberei beſtraft worden, unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihm angedrohten zweijährigen Zuchthausſtrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden.

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 60 Jahr; Größe: fünf Fuß vier Zoll; Haare: braun; Stirn: ſchmal, bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: lang und dick; Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Zähne: ſchadhaft; Kinn: rund; Geſichtsbildung: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Geſtalt: ſchlank; Sprache: böhmiſch und gebrochen deutſch; beſondere Kennzeichen: hat einen Bruch.

Berichtigung. Im 14ten Stück des Amtsblatts d. J. Seite 120 iſt in einem Theil der Amtsblatt-Exemplare, durch ein Verſehen beim Druck, 5te Zeile lit. c. in der hintern Thaler-Columne der Betrag nicht vollſtändig, ſondern blos die Ziffer 4 abgedruckt, — und muß es heißen: „4539" Thaler.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 22. April 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Verhaltungen. I. M. 676.

Allerhöchſter Beſtimmung zufolge, wird die nachſtehende Verordnung vom 7ten November 1831 im Intereſſe der Militairpflichtigen, hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Ob zwar geſetzlich feſtſteht und allgemein bekannt iſt, daß weder Stellenbeſitz „noch Verheirathung der Militairverpflichtung irgend einen Unterſchied ma„chen, ſo war dennoch von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Ka„binets-Ordre vom 19ten April 1824 angeordnet worden, daß den Militair„pflichtigen, welche ſich verheirathen oder anſäßig machen wollen, bemerklich „gemacht werden ſolle, wie ſie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienſt „nicht überhoben werden.

„Es haben aber Seine Majeſtät der König unterm 4ten September „1831 zu beſtimmen geruht, daß dieſe Verpflichtung den betreffenden militair„pflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem ein„zelnen Falle in Erinnerung gebracht, ſondern darauf alljährlich durch die „Amtsblätter aufmerkſam gemacht, ſämmtliche Geiſtliche aber gehalten ſein „ſollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots an „jene Beſtimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden „Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich iſt."

Zugleich verpflichten wir die Herren Geiſtlichen unſeres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterſchied der Confeſſion, dasjenige, was Ihnen nach dieſer Verordnung obliegt, mit aller Aufmerkſamkeit in vorkommenden Falle zu beachten. —

Liegnitz, den 5. April 1843.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Gerſte pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Erbſen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Hirſe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.	Vik. Graupe pr. Schfl. rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	23	6	1	12	9	1	9	6	1	—	—	1	25	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	22	10	1	13	9	1	10	8	—	29	1	2	—	—	4	18	5	—	-	—	4	11	—
3	Freyſtadt	2	—	-	1	15	—	1	13	—	1	1	3	2	—	—	3	20	—	—	—	—	3	20	—
4	Glogau	1	21	4	1	11	3	1	11	9	—	27	8	1	21	7	2	12	10	2	11	10	6	7	6
5	Görlitz	2	9	-	1	16	10	1	11	10	1	—	7	1	29	10	5	5	—	2	12	6	4	—	—
6	Grünberg	1	24	6	1	10	5	1	6	4	—	24	11	1	15	11	1	8	9	1	10	—	3	9	10
7	Haynau	1	21	—	1	12	8	1	10	6	—	28	6	1	21	11	4	20	—	—	—	—	4	20	—
8	Hirſchberg	1	28	11	1	14	5	1	11	6	—	27	10	2	—	1	5	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	2	8	1	18	6	1	15	4	1	2	7	2	16	—	2	21	1	2	5	2	3	—	—
10	Jauer	1	24	6	1	12	3	1	8	9	—	28	—	2	2	—	5	7	6	—	—	—	5	3	—
11	Landeshut	1	24	6	1	18	—	1	12	—	—	26	6	1	28	--	6	—	—	2	20	—	7	—	—
12	Lauban	2	2	6	1	18	9	1	10	3	—	29	6	2	15	—	5	23	—	—	—	—	5	1	—
13	Liegnitz	1	20	1	1	11	8	1	10	10	—	28	11	1	25	6	5	10	11		—	—	5	19	1
14	Löwenberg	1	27	3	1	14	9	1	13	3	—	28	—	1	29	—	4	27	—	—	—	—	4	10	—
15	Lüben	1	20	—	1	11	—	1	10	-	—	28	—	1	25	8	5	1	—	—	—	—	5	14	—
16	Polkwitz	1	22	6	1	11	9	1	8	6	—	26	6	2	4	—	4	27	3	3	8	—	3	12	—
17	Sagan	1	21	1	1	13	2	1	12	6	—	29	9	1	27	7	6	6	3	—	—	—	5	8	9
18	Schönau	1	24	1	1	15	2	1	11	5	—	28	2	2	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	25	1	1	13	8	1	9	4	—	29	3	1	20	8	3	17	—	1	10	2	4	11	7
	Fraktionspreiſe	1	25	7	1	13	11	1	10	11	—	28	8	1	29	5	4	17	10	2	6	10	4	19	2
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	26	2	1	14	7	1	9	11	—	27	11	1	29	4	4	17	5	2	3	2	4	16	11
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	1	—	—	5	—	3	8	—	2	3
	dieſelben) weniger.	—	—	7	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

März 1843.

	…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Nummer.	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch pr. Pf.		Hammel-Fleiſch pr. Pf.		Schwein-Fleiſch pr. Pf.		Kalb-Fleiſch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	8	15	—	—	20	—	7	9	2	—	2	—	3	—	1	3	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	1	15	—	7	—	—
2	4	8	6	—	25	9	7	6	2	—	2	6	3	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	17	3	6	28	9
3	3	—	—	—	20	—	7	5	2	—	2	6	3	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	—
4	6	17	6	—	25	10	7	10	2	5	2	8	3	7	1	10	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	1	—	3	5	29	6
5	3	25	—	—	17	6	8	6	2	9	3	6	4	—	1	10	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	7	15	—
6	3	6	3	—	21	—	6	9	2	9	3	—	3	9	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	23	2	5	25	8
7	5	—	—	1	5	—	8	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	8	—	—
8	8	15	—	1	—	5	7	2	2	6	3	—	3	6	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	12	6	5	22	6
9	4	—	—	—	22	6	7	6	2	3	2	9	3	4	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	6	1	18	9	8	7	6
10	8	16	—	1	10	—	4	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	9	3	9	5	13	9	5	3	9	1	15	—	7	10	—
11	8	—	—	—	27	—	6	3	2	6	2	6	3	6	1	8	—	11	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	6	8	5	—
12	5	5	—	—	22	—	8	—	2	10	3	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	—	—	3	10	6	1	17	6	6	—	—
13	7	4	10	1	3	—	8	—	2	6	2	6	3	6	1	9	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	1	6	7	6	29	—
14	7	5	—	—	27	6	7	—	2	5	2	8	3	5	1	6	1	—	3	6	6	10	—	5	25	—	1	10	—	6	5	—
15	5	11	—	1	—	—	7	9	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	6	5	5	28	6
16	9	7	—	—	26	9	7	10	2	6	2	6	4	—	1	6	—	8	3	3	4	15	—	3	16	—	1	—	—	6	—	—
17	7	13	9	—	24	—	7	9	2	4	3	—	3	6	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	7	6	5	22	6
18	—	—	—	1	—	—	7	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	11	—	6	12	—
19	3	26	11	—	27	4	7	9	1	9	2	6	3	—	1	3	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	6	1	6	—	26	7	7	5	2	4	2	8	3	5	1	6	—	10	3	9	4	25	11	3	27	5	1	9	9	6	20	1
	5	23	2	—	25	10	7	4	2	2	2	6	3	2	1	6	—	10	3	7	4	26	3	3	26	10	1	11	3	7	5	6
	—	8	4	—	—	9	—	1	—	2	—	2	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	6	—	15	5

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 30ten Julius 1840 und 11ten Januar 1841 auf die, im Glogau- und Guhrauer Kreiſe belegenen Güter Schwuſen und Tſchwirtſchen ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

No. 332 bis einſchließlich 337 à 1000 Rthlr.,
No. 1667 bis einſchließlich 1678 und No. 1745 à 500 Rthlr.,
No. 4205 bis einſchließlich 4219 und 4321 und 4322 à 200 Rthlr.,
No. 7360 bis einſchließlich 7389, 7563 und 7564 à 100 Rthlr.,
No. 11,483 bis einſchließlich 11,502 à 50 Rthlr.,
No. 22,433 bis einſchließlich 22,472 à 25 Rthlr.,

ſind von dem Schuldner zum Johanni-Termine 1843 aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons Series II. No. 6 bis 10 in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Papier-Fabrikbeſitzer Carl Ludwig Siegert zu Hirſchberg, als Rathsherr daſelbſt;

der bisherige Schuladjuvant in Oelſe bei Striegau, Otto Scholz, als Schullehrer Cantor und Organiſt zu Heydau bei Parchwitz;

der zeitherige Schuladjuvant Ernſt Fröhlich, als Schullehrer und Cantor zu Voigtsdorf Hirſchberger Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Candidaten der Theologie Riedel aus Lüben iſt, zur Uebernahme einer Hauslehrerſtelle zu Kunnersdorf bei Hirſchberg, — und

dem Schulamts-Candidaten Ehrenfried Leder, zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Spittelndorf bei Parchwitz, — die Erlaubniß ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 17. —

Liegnitz, den 29. April 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2344. das Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Grafſchaft Hohnſtein. Vom 27. März 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem hieſigen Hochwürdigen Domſtifts-Capitel **ad St. Joannem** vollzogene canoniſche Wahl des Hochwürdigſten Herrn Joſeph Knauer, zeitherigen Großdechanten der Grafſchaft Glatz, Pfarrer zu Habelſchwerdt, infulirten Prälaten und Ehrendomherrn bei dem Domcapitel **ad St. Joannem** hierſelbſt, zum Fürſtbiſchofe von Breslau die Allerhöchſte Landesherrliche Beſtätigung, ſo wie die canoniſche Confirmation erhalten hat, und Seine Fürſtliche Gnaden nach Ablegung des Seiner Majeſtät dem Könige zu leiſtenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das Biſchöfliche Oberhirten-Amt antreten werden, ſo wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. April 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Behufs des Ankaufs der Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche für dieſes Jahr nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte angeſetzt worden, und zwar:

den 24. Mai in Reichenbach, Kreiſes gleichen Namens,
„ 10. Juni „ Wohlau,
„ 12. „ „ Liegnitz,
„ 14. „ „ Glogau,
„ 16. „ „ Freyſtadt,
„ 17. „ „ Grünberg,
„ 19. „ „ Züllichau,
„ 20. „ „ Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler, den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Mit jedem verkauften Pferde müſſen eine ſtarke neue lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

No. 34. Betr. die diesjährigen Remontepferde-Märkte. I. M. 562.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a) aus dem Herrn Oberſtlieutenant von Daſſel, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präſes, und

b) aus den beiden Hülfsoffizieren, Premier-Lieutenant von Lüderitz deſſelben und Seconde-Lieutenant Graf Schlippenbach II. des 2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments

beſtehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen kön-

Digitized by Google

nen, machen wir die Departements-Einſaſſen noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden dieſe Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als ein vortheilhafter Abſatz der Pferde nach den beſtehenden Bedingungen geſichert bleibt.

Liegnitz, den 30. März 1843.

Dem bisherigen Schornſteinfeger-Geſellen Friedrich Wilhelm Heilmann aus Schwarzbach, Hirſchberger Kreiſes, iſt in Folge des von ihm vor der Bauhandwerker-Prüfungs-Commiſſion zu Görlitz abgelegten Examens, heute von uns das Qualifikations-Atteſt als Meiſter ertheilt worden. No. 35. Qualifikations-Anerkennung des Schornſteinfegers Heilmann als Meiſter betreffend. I. 6. 2011.

Liegnitz, den 9. April 1843.

Hinſichtlich der Erbauung der Backöfen auf dem platten Lande ſind unterm 4. December 1811 (A. B. S. 286) unterm 11. October 1816 (A. B. S. 425) auf frühere geſetzliche Beſtimmungen begründete Verordnungen erlaſſen worden, welche wir, da nach ſorgfältiger Erwägung, erleichternde Beſtimmungen bei dem Bau der Backöfen in feuerpolizeilicher Beziehung eintreten können, hierdurch aufheben, und ſtatt derſelben folgende für den uns untergebenen Regierungs-Bezirk incl. des Markgrafthums Ober-Lauſitz gültige Beſtimmungen, welche nicht nur bei dem Bau der Backöfen auf dem platten Lande, ſondern auch in den Städten, ſobald dieſe Backöfen nur zum Backen für die eigene Haushaltung beſtimmt ſind, Anwendung finden, erlaſſen: No. 36. Die Erbauung der Backöfen betreffend. I. P. 5592.

1) die Anlage der Backöfen in Wohngebäuden kann nur dann erlaubt werden, wenn die Backöfen maſſiv mit einem überwölbten Vergelege, mit maſſiven Schornſtein innerhalb eines mit maſſiven Wänden umgebenen und überwölbten Raumes erbaut werden.
2) Soll die Anlage der Backöfen unter den nach der Verordnung vom 18. März 1821 (A. B. S. 81) gehörig ausgeführten Stubenöfen erfolgen, ſo kann dieſes nachgegeben werden, wenn der Backofen von Ziegeln gewölbt und das Vorgelege maſſiv iſt, indem in dieſem Falle der Stubenofen an die Stelle des zweiten Gewölbes tritt.
3) Hat das betreffende Gebände, in welchem der Backofen angelegt werden ſoll, keine Ziegeln oder andere feuerſichere Bedachung, ſo muß der Schornſtein des Backofens mindeſtens 2 Fuß über den Forſt des Gebäudes geführt werden.
4) Soll der Backofen an den Wohngebäuden angebaut werden, ſo muß derſelbe wie ad 1 konſtruirt, außer dem Ofengewölbe noch mit einer zweiten Ueberwölbung verſehen, der Anbau ſelbſt mit Ziegeldach oder andern feuerſichern Bedachung verſehen, und endlich der Schornſtein mindeſtens 2 Fuß über die Forſten des Wohngebäudes maſſiv aufgeführt werden.
5) Freiſtehende Backöfen endlich müſſen wenigſtens in einer Entfernung von 6

Digitized by Google

Ruthen von allen Gebäuden aufgeführt werden, und dabei mit maſſiven Umfaſſungswänden, maſſiven Vorgelegen und feuerſicherer Bedachung verſehen ſein. Sollen endlich

6) maſſive Backhäuſer d. h. ſolche, welche vor dem Vorgelege des Backofens noch einen geſchloſſenen Raum enthalten, erbaut werden, ſo genügt eine Entfernung von 3 Ruthen von andern Gebäuden, vorausgeſetzt, daß die maſſiven Umfaſſungswände auf allen 4 Seiten mindeſtens 2 Fuß von den Seitenwänden des Ofens entfernt ſtehen.

7) Derjenige, welcher nun einen Backofen anzulegen oder zu verlegen beabſichtigt, muß, da nach §. 69 im 8ten Titel des 1ten Theils Allg. Landrechts, zur Einrichtung oder zur Verlegung einer Feuerſtelle d. h. eines zur Feuerung beſtimmten Raumes, die obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig iſt, vor Beginn des Baues bei Vermeidung der im §. 70 l. c. beſtimmten Strafe, dieſe Erlaubniß bei der Obrigkeit, den Gutsherrſchaften, oder den Magiſträten, unter Beifügung der Zeichnung und des Situationsplans, nachſuchen.

8) Die Gutsherrſchaften haben ſodann nach unſerer Verfugung vom 7ten Januar 1842 (A. B. S. 27) zu verfahren und bleibt es den Königlichen Landräthen überlaſſen, über Ausführung des Baues die gutachtliche Aeußerung des Bezirks-Baubeamten zu erfordern, oder den von der Gutsherrſchaft ertheilten Conſens ohne Weiteres mit dem Beſtätigungs-Vermerk zu verſehen.

9) Den Magiſträten bleibt es ebenfalls überlaſſen, das Gutachten des Bezirks-Baubeamten zu erfordern.

Liegnitz, den 11. April 1843.

No. 37. Qualifikations-Anerkennung des Zimmermeiſt. Hitziger aus Kuchelberg. I. G. 1477.

Der bisherige Zimmerpolier Wilhelm Hitziger iſt, nachdem er bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Commiſſion zu Wohlau das vorſchriftliche Examen beſtanden hat, von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 18. December 1842 mit dem Qualifikations-Atteſte als Zimmermeiſter betheilt worden, und hat ſich als ſolcher in Kuchelberg, Liegnitzer Kreiſes, niedergelaſſen.

Liegnitz, den 11. April 1843.

No. 38. Betr. den Nachweis der Sittlichkeit der Privat-Muſik- und Tanzlehrer. ad No. 5759 pro 1821. u. 8094. 1842. I. C.

Wenn gleich zunächſt Eltern und Erzieher verpflichtet ſind, die Sittlichkeit der fur ihre Kinder und Zöglinge anzunehmenden Muſik- und Tanzlehrer zu prüfen, ſo hat doch auch die Polizeibehörde ihrerſeits ein Intereſſe dabei, manche Individuen von dem Privat-Unterrichte in Muſik und Tanz gänzlich auszuſchließen; indem den Privatleuten nicht immer die Mittel zu Gebote ſtehen, ſich über die Sittlichkeit ſolcher Perſonen genügend zu unterrichten. Die Beſtimmungen der Inſtruktion vom 31. December 1839 §§. 14 und 15, nach welchen der Erlaubnißſchein zur Ertheilung des Privatunterrichts nachgeſucht werden muß, ſind ſonach in Gemäßheit der ſpäteren Deklaration der Königlichen Miniſterien vom 5. Juli

Digitized by Google

1841 und 15. October 1842 auch auf die Privat-Muſik- und Tanzlehrer, inſofern ſie nicht ſchon bei öffentlichen Schulen angeſtellt ſind, in Anwendung zu bringen; die Ausſtellung des in Rede ſtehenden Nachweiſes der ſittlichen Tüchtigkeit der Militair-Muſiker wird lediglich auf die Militair-Vorgeſetzten beſchränkt.

Liegnitz, den 15. April 1843.

No. 39. Verbot des Ankaufs von geladenen Gütern beſonders Salzladungen der Schiffer. I. P. 5700.

Die Allerhöchſte Verordnung vom 5ten Mai 1809 (Kornſche neue Editten-Sammlung Band 2. S. 108) nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als geſtohlenes Gut zu betrachten, und Jeder, welcher wiſſentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzuſehen und dem Diebe gleich zu beſtrafen iſt, wird hierdurch, beſonders in Bezug auf Salzladungen mit Beziehung auf unſere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 1841 Seite 76 beſtimmungsmäßig in Erinnerung gebracht, und werden die Kreis- und Ortsbehörden angewieſen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 18. April 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. den im Feuer-Sozietäts-Kataſter zu bewirkenden Vermerk, der den Depoſitorien ꝛc. ꝛc. auf ſtädtiſche Gebäude zuſtehenden Hypothekenrechte.

Die Vormundſchafts-Behörden des dieſſeitigen Departements werden auf die Beſtimmungen der §§. 12 und 13 des Reglements für die Stadte-Feuerſozietät der Provinz Schleſien mit Ausſchluß der Stadt Breslau vom 6. Mai 1842 — Geſetz-Sammlung pro 1842 Seite 147. 169 — aufmerkſam gemacht und angewieſen, die ihren General-Depoſitorien auf ſtädtiſche Gebäude in Schleſien außerhalb Breslau zuſtehenden Hypothekrechte im Feuer-Sozietäts-Kataſter vermerken und, wie ſolches geſchehen, auf den betreffenden Schuld-Inſtrumenten beſcheinigen zu laſſen. Die Vormünder und Curatoren ſind zu einer gleichen Maaßregel rückſichtlich der in Spezial-Maſſen befindlichen auf ſtädtiſchen Grundſtücken eingetragenen Hypotheken anzuhalten und iſt dieſelbe auch bei künftigen derartigen Ausleihungen zu befolgen.

Ingleichen werden die Vormundſchafts-Behörden auf §. 14 des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes in Schleſien vom 6. Mai 1842 — Geſetz-Sammlung Seite 120 — hingewieſen, da es rathſam erſcheinen wird, bei Ausleihungen inſonderheit auf kleinere ländliche Grundſtücke die Eintragung der Forderung in das Kataſter auszubedingen oder dieſelbe auf Grund ausdrücklicher Einwilligung des Schuldners zu veranlaſſen.

Breslau, den 11. April 1843.

Königliches Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Betr. das von dem Hrn. Hofrath v. d. Heyde herauszugebende Werk, Landes- und Lokal-Polizei-Verfaſſung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg ein Werk unter dem Titel:

„Landes- und Lokal-Polizei-Verfaſſung"

aus fünf Theilen beſtehend, wovon gegenwärtig der 1te und 2te Theil erſchienen ſind, auf Subſcription heraus giebt, deſſen

1ſter Theil, die Polizei-Verwaltung: bezüglich auf den Inbegriff der Landes- und Lokal-Polizei-Verwaltung auf die Landes- und Lokal-Polizei-Behörden und auf deren Wirkungskreis und Geſchäftsführung;

2ter Theil, der Preußiſche Polizei-Beamte: oder Darſtellung der amtlichen und perſönlichen Verhältniſſe deſſelben.

3ter, 4ter und 5ter Theil, die Polizei-Geſetzkunde oder ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Geſetze, Reſcripte und Verordnungen,

enthalten wird.

Dieſes Werk eignet ſich zur Belehrung der Orts-Polizei-Behörden, und iſt für die Wahrnehmung der Polizei-Gerichtsbarkeit mit Nutzen zu gebrauchen.

Liegnitz, den 10. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt iſt unter dem 7ten April 1843 ein Patent

auf ein mechaniſches Fuhrwerk zur Befahrung von Chauſſeen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beſchreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Kattundruckergeſell Joſeph Schwarzbach aus Neuhäuſel im Kreiſe Leutmeritz in Böhmen, iſt als Vagabond unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten, bei Vermeidung der ihm angedroheten zweijährigen Zuchthaus-Strafe, über die Landesgrenze nach dem Königreich Böhmen gebracht worden:

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 26 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Naſe: dick; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut, oben einer abgebrochen; Bart: blond; Kinn: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: rund; Statur: ſchlank; Sprache: deutſch; Kennzeichen: keine.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 6. Mai 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Folge Requiſition des Kommando's der Königlichen 3ten Jäger-Abtheilung, bringen wir nachfolgende Beſtimmung für die zur Reſerve beurlaubten Jäger, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

No. 40. Die, von den zur Reſerve beurlaubten Jägern abzuſtattende Meldung bei Veränderung ihres Aufenthaltsorts betreffend. I. M. 766.

„Alle, die von der 3ten Jäger-Abtheilung zur Reſerve beurlaubten Leute, und vorzugsweiſe diejenigen, welche zu 20jähriger Dienſtzeit verpflichtet ſind, werden hierdurch nochmals angewieſen, jedesmal der Kompagnie die erforderliche Meldung über ihren Aufenthalt abzuſtatten, ſobald ſolcher von ihnen verändert wird, damit ſie ſtets für die Kompagnie disponible und es ihr möglich ſei, dieſelben nach Bedürfniß für den activen Dienſt einbeordren zu können. Im Unterlaſſungs-Falle hat die Königliche Inſpection der Jäger und Schützen unterm 4. d. Mts. feſtgeſetzt, daß diejenigen gelernten Jäger, welche die ſchuldige Meldung verabſäumen und deren Aufenthalt bei Ableiſtung der 20jährigen Dienſtzeit deshalb den Kompagnien unbekannt, auch von denſelben nicht zu ermitteln iſt, für das betreffende Jahr nicht mehr zur Forſtverſorgung in Vorſchlag gebracht werden ſollen, indem ſolche Leute ſich nicht nur der Controlle, ſondern der eingegangenen Verpflichtung ungeſetzlich entzogen und ſich daher, die daraus für ſie erwachſenen Nachtheile lediglich ſelbſt beizumeſſen haben. —"

Lübben, am 16. April 1843.

(gez.) von Roeder,
Major und Kommandeur der 3ten Jäger-Abtheilung.

Liegnitz, den 24. April 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die Wirkſamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1842.

Von den 641 Schiedsmännern des hieſigen Departements ſind im Jahre 1842—5658 Rechtsſtreitigkeiten bearbeitet, davon 4821 wirklich verglichen, 780 durch Zurücktreten der Partheien oder durch Verweiſung an den Richter beendigt worden, und am Schluſſe des Jahres 57 Rechtsſachen anhängig geblieben. Die Zahl der bei den Schiedsmännern angemeldeten Streitſachen hat ſich in dieſem Jahre gegen das Jahr 1841 etwas vermindert, indem im letzten Jahre 483 Streitſachen mehr abgemacht worden ſind.

In gütlicher Beilegung von Rechts-Streitigkeiten haben ſich durch Thätigkeit und Eifer folgende Schiedsmänner ausgezeichnet:

1) der Partikulier Schädler zu Glogau mit 887 Vergleichen,
2) der Haupt-Inſtituten-Kaſſen-Rendant Tſchentſcher zu Goldberg mit 304 Vergleichen,
3) der Kantor Elsner zu Beuthen a/O. mit 196 Vergleichen,
4) der Schmiedemeiſter Renner zu Liegnitz mit 150 Vergleichen,
5) der Rathmann Schittler zu Löwenberg mit 131 Vergleichen,
6) der Aktuarius Lange zu Lüben mit 131 Vergleichen,
7) der Gerichtsmann Kühn zu Rothwaſſer mit 84 Vergleichen,
8) der Kaufmann Wollſtein zu Gebhardsdorf mit 78 Vergleichen,
9) der Gaſthofsbeſitzer Berndt zu Haynau mit 77 Vergleichen,
10) der Mühlenbeſitzer Jakiſch mit 74 Vergleichen,

was hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 15. April 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erbſchaftsſtempel-Tantieme-Erhebung.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbſchafts-Stempel-Tantieme pro 2tes und 3tes Tertial 1841 feſtgeſetzt und bei unſerer Salarienkaſſe zu erheben iſt.

Glogau, den 18. April 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Rath von Plötz iſt von der Königlichen General-Commiſſion zu Poſen zur Königlichen Regierung hier verſetzt worden.

Liegnitz, am 28. April 1843.

Der Regierungs-Präſident. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Kaufmann Eduard Heinrich zu Beuthen an der Oder, als Rathmann daſelbſt;

der bisherige Schul-Adjuvant Robert Fiſcher, als Schullehrer und Cantor zu Ober-Haſelbach Landeshuter Kreiſes.

Ferner wurden beſtätigt:

der Kaufmann Tauchert zu Liegnitz als Rathsherr;

der Tuchfabrik-Inhaber Carl Sigismund Töpler zu Goldberg, als Rathsherr daſelbſt; und

der Gaſthausbeſitzer Adolph Seidelmann zu Polkwitz, als Rathmann daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Orts-Benennung.

Der dem Gutsbeſitzer W. Burchard zugehörige Antheil des Gutes Eſelsberg, Rothenburger Kreiſes, wird fortan ſtatt des gedachten, den Namen „Wilhelmsfeld," führen. Liegnitz, den 12. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schriftempfehlung.

Denen, welche von der Gemeinnützlichkeit zweckmäßig geſtalteter Gemeindebücherſammlungen überzeugt ſind und deren Zuſtandekommen gern förderlich werden, dürfte die Mittheilung nicht unwillkommen ſein, daß in verwandter Angelegenheit ohnlängſt eine Schrift mit dem Titel:

Die Begründung von Dorf-Schulbibliotheken, von Walter, Magdeburg bei Heinrichshofen 1843

erſchienen iſt, welche in Beziehung auf den Eingangs berührten Gegenſtand beachtungswerthe Bemerkungen enthält.

Liegnitz, den 16. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Schulamts-Candidaten Robert Müller aus Klitſchdorf bei Bunzlau iſt, zur Uebernahme einer Hauslehrerſtelle zu Falkenhayn Schönauer Kreiſes, — und

dem Schulamts-Candidaten Gottlieb Wieland aus Gehnsdorf bei Löwenberg, zur Zeit in Erlenvorwerk zu Goldberg, zur Uebernahme einer Hauslehrerſtelle, — die Erlaubniß ertheilt worden.

Ferner wurde dem Schulamts-Candidaten Leberecht Theodor Leonhard aus Boberröhrsdorf die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerſtelle zu Warmbrunn, ertheilt.

Digitized by Google

Erledigte geiſtliche Stelle. Durch das Ableben des Paſtor Engwitz zu Primkenau iſt die Pfarrſtelle daſelbſt, welche Privat-Patronats iſt, erledigt worden.

Agentur Beſtätigung. Dem Kaufmann G. A. Hammer zu Glogau, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Rheinpreußiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Düſſeldorf, die Genehmigung ertheilt worden.

Landesverweiſung. Die nachſtehend näher beſchriebene Johanne Roſine verwittwete Prätſch geborne Zumpe aus Krakau im Königreich Sachſen, iſt nach Abbüßung der Zuchthaus-Strafe wegen wiſſentlicher Verausgabung falſcher Münzen aus Eigennutz, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihr angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe über die Landesgrenze nach Sachſen gebracht worden:

Signalement:

Alter: 53 Jahr; Religion: evangeliſch; Größe: 5 Fuß; Haare: braun; Stirn: faltig; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: ſpitz; Mund: klein; Zähne: ſchlecht; Kinn: ſpitz; Geſichtsbildung und Geſichtsfarbe: geſund; Statur: klein; Sprache: ſächſiſch. Beſondere Kennzeichen: fehlen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 13. Mai 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Behufs des Ankaufs der Remonten, im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren, ſind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche für dieſes Jahr nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte angeſetzt worden, und zwar:

den 24. Mai in Reichenbach, Kreiſes gleichen Namens,
= 10. Juni = Wohlau,
= 12. = = Liegnitz,
= 14. = = Glogau,
= 16. = = Freyſtadt,
= 17. = = Grünberg,
= 19. = = Züllichau,
= 20. = = Croſſen.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Commiſſion zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer ſolchen Pferden, deren hinterher ſich etwa ergebende Fehler, den Kauf ſchon geſetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Koſten des Verkäufers unterworfen ſind, welche ſich als Krippenſetzer ergeben ſollten.

Digitized by Google

Mit jedem verkauften Pferde müſſen eine ſtarke neue lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7. März 1843.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

No. 41. Betr. die diesjährigen Remontepferde-Märkte. I. M. 562.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remontepferde ernannte Commiſſion in dieſem Jahre

a) aus dem Herrn Oberſtlieutenant von Daſſel, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment, als Präſes, und

b) aus den beiden Hülfsoffizieren, Premier-Lieutenant von Lüderitz deſſelben und Seconde-Lieutenant Graf Schlippenbach II. des 2. Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regiments

beſtehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rückſicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieſelben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einſaſſen noch beſonders darauf aufmerkſam und fordern ſie hiermit zugleich dringend auf, mit recht vielen brauchbaren und den ſchon allgemein bekannten Anforderungen der Commiſſion entſprechenden Pferden dieſe Märkte um ſo mehr zahlreich zu beſuchen, als ein vortheilhafter Abſatz der Pferde nach den beſtehenden Bedingungen geſichert bleibt.

Liegnitz, den 30. März 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Die Tabakſteuer betr.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Miniſterium des Innern, mittelſt Reſcripts vom 24. v. Mts. III. 7329 genehmigt: daß die bisherige Klaſſifikation der Kreiſe Schleſiens Behufs der Tabakſteuer für die Jahre 1843 bis einſchließlich 1845 beibehalten werde, und es gehören demnach:

1) zur dritten Klaſſe: die Kreiſe Frankenſtein, Görlitz, Neiße, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobſchütz, Schweidnitz, Münſterberg, Nimptſch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau.

2) zur vierten Klaſſe: die Kreiſe Hoyerswerda, Rothenburg, Kreuzburg, Lublinitz, Grottkau, Neuſtadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Koſel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Toſt-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militſch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Roſenberg, Glatz, Freiſtadt, Rybnik, Lüben und Pleß.

Digitized by Google

Die Steuer in der 3ten Klaſſe beträgt 4 Sgr. und in der 4ten Klaſſe 3 Sgr. für ſechs Quadrat-Ruthen mit Tabak bepflanzten Acker.

Es wird dieſe Beſtimmung hiemit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und haben ſich hienach zugleich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuer zu achten reſp. das desfalls Erforderliche zu veranlaſſen.

Breslau, den 2. Mai 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. die Begleitung der Deliquenten durch den Geiſtlichen zur Richtſtätte.

Mit Hinweiſung auf die Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 19. December 1842 und 23. März 1843 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt pro 1843 S. 2 und 90 — werden die Inquiſitoriate und ſämmtliche Unterſuchungs-Gerichte des Departements aufgefordert, bei Einreichung ſolcher Unterſuchungs-Akten, in welchen in erſter Inſtanz auf Todesſtrafe erkannt iſt, zum zweiten Spruch

über die Würdigkeit des Inquiſiten durch einen Geiſtlichen zur Richtſtätte begleitet zu werden,

ſich nach genommener Rückſprache mit dem Seelſorger gutachtlich zu äußern, mag nun eine ſolche Begleitung ſchon beantragt ſein oder nicht.

Breslau, den 1. Mai 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betr.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 2ten November 1837 auf das Rittergut Friedersdorf im Neuſtädter Kreiſe ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

No. 50 und 51 à 1000 Rthlr.,
No. 1099 bis einſchließlich 1103 à 500 Rthlr.,
No. 3125 bis einſchließlich 3129 à 200 Rthlr.,
No. 5749 bis einſchließlich 5758 à 100 Rthlr.,
No. 10,992 bis einſchließlich 11,011 à 50 Rthlr.,
No. 21,477 bis einſchließlich 21,516 à 25 Rthlr.,

ſind von dem Schuldner aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu

Digitized by Google

gehörigen laufenden Coupons Series II. No. 6 bis 10 über die Zinſen vom 1ten Julius 1843 ab, in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen. Berlin, den 6. März 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Verlooſung, (43te) der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 43ten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1843 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 492. 494. 569. 624 und 689.

von Litt. D. à 50 Thlr.:

No. 546.

von Litt. A a. à 1000 Thlr.:

No. 14. 371. 686. 1306. 1389. 1407. 1510. 1744. 1764. 1944. 2083. 2265. 2429. 2456. 2878. 3002 und 3052.

Außerdem wurden von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr., die Scheine von No. 332 bis mit 1752 zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1843 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben. Merſeburg, den 1ten Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem Seine Majeſtät der König Allergnädigſt geruht haben, den zum Vice-Präſidenten der Regierung zu Königsberg ernannten Ober-Regierungs-Rath Herrn von Weſtphalen zu Trier auf ſein Anſuchen von der Uebernahme dieſer Stelle zu entbinden und ihn, unter Belaſſung des Charakters und Ranges eines Regierungs-Vice-Präſidenten, als Abtheilungs-Dirigenten zur Königlichen Regierung hierſelbſt zu verſetzen, iſt derſelbe heute von mir in das hieſige Regierungs-Collegium eingeführt und ihm die Leitung der Abtheilung des Innern übertragen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Departements-Einſaſſen gebracht wird.

Liegnitz, den 9. Mai 1842.

Der Königliche Regierungs-Präſident. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Der Regierungs-Referendarius von Heydebrand iſt auf ſein Anſuchen von der Königlichen Regierung zu Oppeln zur hieſigen Königlichen Regierung verſetzt worden. Liegnitz, den 9. Mai 1843. Perſonal-Chronik.

Der Königliche Regierungs-Präſident. Graf zu Stolberg.

Als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung während einer 50jährigen Dienſtzeit, haben des Königs Majeſtät, dem Steuer-Einnehmer Hoyer zu Ratibor den rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe allergnädigſt zu verleihen geruht. Ordens-Verleihung.

Breslau, den 4. Mai 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Perſonal-Veränderung
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau,
pro April 1843.

Befördert:

dem Ober-Landes-Gerichts-Rath le Prêtre iſt der Charakter als Geheimer Juſtiz-Rath, und

dem Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Haſſe zu Liegnitz iſt der Charakter als Juſtiz-Rath Allerhöchſt verliehen worden.

Der Kriminal-Aktuar Stephan zu Frauſtadt iſt zum Sekretair ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Joſordt zu Münſter iſt zum unbeſoldeten Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Glogau ernannt.

Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Wangenheim iſt zu dem Ober-Landes-Gericht zu Poſen, und

der Land- und Stadt-Gerichts-Director Graf v. Poſadowski zu Pleſchen zum Ober-Landes-Gerichts-Rath, Allerhöchſt ernannt und an das hieſige Ober-Landes-Gericht verſetzt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Winkler zu Breslau iſt auf ſeinen Antrag an das hieſige Ober-Landes-Gericht verſetzt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Im Monat April war warme, mehr trockene als feuchte Witterung vorherſchend, doch nicht in ſehr erheblichem Maaße. Warme Tage hatten ſtatt vom 1ten bis 4ten, am 6ten, ferner vom 15ten bis zum 21ten und vom 26ten bis zum 31ten. Kühle Witterung fand ſtatt vom 7ten bis 14ten, vom 22ten bis 25ten. Die Nächte waren meiſtens ſehr kühl und führten erhebliche Niederſchläge aus der Atmoſphäre

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat April 1843.

Digitized by Google

herbei. Regen fiel am 1. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 13. 22. und 26ten, doch meiſtens nur in geringem Maaße, außer am 22ten, an welchem Tage ein ſehr ergiebiger allgemeiner Regen ſtatt hatte. Am 10ten fiel ziemlich viel Schnee und am 12ten fand Schneegeſtöber ſtatt. Gewitter traten mehreremal ein. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren zwar vorherrſchend, doch war auch der Oſtwind häufiger und anhaltender, als zu dieſer Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu ſein pflegt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war im Allgemeinen günſtig. Der allgemeine Krankheitscharakter war ſehr gemäßiget und weder zum Entzündlichen noch zum Nervöſen entſchieden hinneigend. Am häufigſten waren catarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen, Catarrhe der Schleimhaut, der Luftröhre und der Bronchien, Kopf- und Zahnreißen, Anfälle von Schwindel und Uebelkeit aus rheumatiſchen Anläſſen, Durchfälle, hin und wieder ſelbſt Ruhr, ferner catarrhaliſche Augenentzündungen. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Lüben in Buchwäldchen bei 1, im Kreiſe Liegnitz in Mertſchütz bei 1, im Kreiſe Goldberg-Haynau in Hohendorf bei 2, in der Stadt Goldberg bei 6, und in Nieder-Adelsdorf bei 2; im Kreiſe Grünberg in Nittritz bei 4; im Kreiſe Rothenburg in Eſelsberg bei 8; im Kreiſe Löwenberg in Rabiſchau bei 1; im Kreiſe Landeshut in Nieder-Haſelbach bei 1 und im Kreiſe Hoyerswerda in Groß-Partwitz bei 2 Individuen.

Ein Elternpaar und deſſen beide Kinder erkrankten in Folge des Genuſſes einer Suppe, die aus einer, ſpäter als Waſſerſchierling erkannten, Sumpfwurzel bereitet worden war, lebensgefährlich. Die 3½ Jahr alte Tochter war, alles ärztlichen Beiſtandes ungeachtet, nicht mehr zu retten. — Unvorſichtiges Verfahren eines Zündhölzer-Fabrikanten bei ſeiner Arbeit, führte eine Exploſion herbei, welche deſſen Tod zur Folge hatte.

Durch Ueberfahren verlor ein Häusler und durch den Umſturz eines Abtritts bei Gelegenheit des am 8. April ſtattgehabten Sturmes, eine Inwohnerswittwe das Leben.

Ein von einem tollen Hunde gebiſſener Dienſtjunge ſtarb an der Waſſerſcheu.

Sechs Perſonen ertranken und ſechs Individuen wurden im Freien tödtlich vom Schlage gerührt.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war im Allgemeinen günſtig. Durchgreifende Epizootieen kamen gar nicht vor. In Quilitz, Kreis Glogau, fielen auf einem Gehöfte ſechs Stück Rindvieh an der Lungenſeuche. Liegnitz, am 6. Mai 1843.

Königliche Regierung.

Agentur-Beſtätigung. Dem Kaufmann G. Kerger und Comp. zu Liegnitz, iſt für den Regierungs-Bezirk Liegnitz die Erlaubniß, zur Uebernahme einer General-Agentur der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 20. Mai 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2345 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. November 1842, die anderweitige Verwendung der Zollſtrafen und des Erlöſes aus Konfiskaten betreffend;

" 2346 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien. Vom 7. März 1843; und

" 2347 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. April 1843 betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düſſeldorf und Weſel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Verordnung der Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern, daß künftig die Geſchäfte der Kreis-Erſatz-Commiſſionen mit dem 1ten Auguſt jeden Jahres beendigt ſein ſollen, hat ſich auch eine Verlegung des bisherigen, in dem Amtsblatt-Publikandum vom 1. Juni 1826 (Seite 190) bekannt gemachten Termins zu den Anmeldungen der einjährigen Freiwilligen als nothwendig herausgeſtellt und iſt deshalb höhern Orts beſtimmt worden:

> daß ſich dieſelben vom künftigen Jahre ab, vor dem 1ten Mai des Jahres, in welchem ſie 20 Jahr alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commiſſion zu melden haben.

Eben ſo iſt auch die Beſtimmung der §§. 32 und 101 der Erſatz-Inſtruktion

Digitized by Google

vom 30. Juni 1817 ſo wie des §. 2 des kriegsminiſteriellen Erlaſſes vom 5ten Juni 1827 dahin abgeändert worden:

daß die Truppen (excl. des Garde-Corps) nicht mehr vom 1ten November bis 15ten Juli, ſondern nur bis zum 1ten Mai jeden Jahres dreijährige Freiwillige annehmen dürfen,

damit das Erſatzgeſchäft keine Störungen hierdurch erleide. Dieſe Anordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, den 4. Mai 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42. Betr. die neue 5te Hamburger Mobiliar-Aſſekuranz-Kompagnie. I. P. 6343.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch den Erlaß des Königlichen Miniſterii des Innern vom 8ten Auguſt 1837 zum Betriebe von Mobiliar-Verſicherungs-Geſchäften innerhalb der Königlichen Staaten conceſſionirte 5te Hamburger Aſſekuranz-Kompagnie, welche in Folge des vorjährigen Brandunglücks in Hamburg ihre Zahlung einſtellen mußte, ſich gegenwärtig unter der Benennung der Neuen 5ten Hamburger Aſſekuranz-Kompagnie wiederum conſtituirt hat, und daß derſelben von dem Königlichen Miniſterio des Innern die Erlaubniß ertheilt worden iſt, Mobiliar-Verſicherungs-Geſchäfte innerhalb der dieſſeitigen Königlichen Staaten betreiben zu dürfen.

Liegnitz, den 5. Mai 1843.

No. 43. Betr. die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1843. I. P. 6941.

Nachſtehendes Publikandum:

die Veränderungen welche in den Preiſen mehrerer Droguen eingetreten ſind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit beſtehenden Tax-Preiſen verſchiedener Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erſchienenen Tax-Beſtimmungen treten mit dem 1ten Juni d. J. in Wirkſamkeit.

Berlin, den 29. April 1843.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der gedachten Veränderungen zur Arzenei-Taxe in unſerer Polizei-Regiſtratur zu 1 Sgr. ſo wie auch in Berlin bei dem Buchhändler H. Schulze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen iſt.

Liegnitz, den 14. Mai 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dritte Verlooſung Schleſiſcher Pfandbriefe Lit B.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 30ten Julius 1840 und 11ten Januar 1841 auf die, im Glogau- und Guhrauer Kreiſe belegenen Güter Schwuſen und Tſchwirtſchen ausgefertigten Pfandbriefe **B.** nämlich:

No. 332 bis einſchließlich 337 à 1000 Rthlr.,
No. 1667 bis einſchließlich 1678 und No. 1745 à 500 Rthlr.,
No. 4205 bis einſchließlich 4219 und 4321 und 4322 à 200 Rthlr.,
No. 7360 bis einſchließlich 7389, 7563 und 7564 à 100 Rthlr.,
No. 11,483 bis einſchließlich 11,502 à 50 Rthlr.,
No. 22,433 bis einſchließlich 22,472 à 25 Rthlr.,

ſind von dem Schuldner zum Johanni-Termine 1843 aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe **B.** hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons **Series II.** No. 6 bis 10 in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer **et Comp.** zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe **B.** gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Die im diesjährigen Oſter-Termin gezogenen Nummern der Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Deputirten, ſtattgehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverlooſbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs ihrer Realiſirung im Michaeltermine 1843 folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

I. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von **Litt. A.** à 1000 Thlr.:

No. 549. 899. 937. 2409. 2438. 2474. 3796. 4343. 4514. 5121. 5621. 6957. 7726. 8054. 8189. 8544. 9003. 9811. 10,446. 10,869. 11,198. 11,915. 12,021. 12,556, 12,918. 13,136. 13,897. 14,050. u. 14,232.

Von **Litt. B.** à 500 Thlr.:

No. 730. 1237. 1581. 2274. 2650. 3547. 3666. 3712. 3979. 4327. 5044. 5298. 6070. 6153. 6766. 7804.

von **Litt. D.** à 100 Thlr.:

No. 504. 1717. 2347. 2851. 2955. 3751. 4020. 4732. 5181. 5480. 5743. 6181.

Digitized by Google

II. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.:

No. 106. 304. 319.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

No. 100.

Von Litt. C. à 200 Thlr.:

No. 171. 181.

Von Litt. D. à 100 Thlr.:

No. 69.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird Michaelis 1843 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merſeburg, den 8ten Mai 1843.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident.

Bekanntmachung des Termins zur diesjährigen Nachprüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Von Seiten der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Liegnitz wird durch die ein für alle Mal zu Bekanntmachungen der Art beauftragte Direction des hieſigen Schullehrer-Seminars der Termin zur diesjährigen Nachprüfung hiermit veröffentlicht. Er umfaßt die Tage vom 21ſten bis incl. 24ſten Juni d. J., und es haben ſich dazu pflichtmäßig als Prüflinge einzufinden:

1) diejenigen vormaligen Zöglinge der Anſtalt, welche im Jahre 1841 mit Nr. III. entlaſſen, daher einſtweilen nur proviſoriſch angeſtellt worden;
2) diejenigen vormaligen Schulamts-Candidaten, welche in demſelben Jahre auf Grund der Seminarprüfung auch Nr. III. erhalten, daher ebenfalls noch keine definitive Anſtellung haben.

Mit Rückſicht darauf, daß die erwähnten Prüflinge bereits Gelegenheit gehabt, Amtserfahrungen zu machen, werden ſie angewieſen, Mittheilungen darüber (in Folio geſchrieben) nebſt einem Führungs-Atteſte von ihrem Schul-Reviſor, bis zum 14ten Juni d. J., an die Seminar-Direction portofrei einzureichen.

Zu der bevorſtehenden Prüfung mit zugelaſſen werden auch ſolche Individuen, welche weder in einem Seminar ihre Vorbildung für den Schulſtand erhalten, noch ſich bisher einer Seminarprüfung unterworfen haben, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie ſich mit dem Geſuche, daran Theil nehmen zu dürfen, an die Hochlöbliche Königliche Regierung wenden, und in Folge deſſen der Prüfungs-Commiſſion zugewieſen werden. Dem erwähnten Geſuche müſſen ſie beilegen:

a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Geſundheitszuſtand;
b) eine kurze Lebensbeſchreibung mit beſondrer Rückſicht auf die Verhältniſſe, welche ſie zur Wahl des Schulſtandes veranlaßt;

Digitized by Google

c) Zeugniſſe über ihre Vorbildung zum Schulamte;
d) ein Führungs-Atteſt von Seiten der Behörde und der Geiſtlichkeit ihres Aufenthaltsorts.

Sämmtliche Prüflinge haben ſich den 21ſten Juni Nachmittags um 5 Uhr bei dem Unterzeichneten perſönlich zu melden. Bunzlau, den 5. Mai 1843.

Die Direction des Königlichen evangeliſchen Schullehrer-Seminars.
Schärf.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt, der anderweit wiederum gewählte zeitherige Bürgermeiſter Ludewig zu Parchwitz, als ſolcher beſtätigt worden.

Dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Sondhauß iſt die neunte Lehrſtelle am katholiſchen Gymnaſio zu Breslau verliehen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Betr. die öffentliche Belobigung des Tuchmachers Wolff zu Hirſchberg wegen Lebensrettung eines Kindes.

Der Tuchmacher und Bezirks-Vorſteher Wolff zu Hirſchberg hat die 6½jährige Tochter des dortigen Gaſtwirths Hoppe, welche in den daſigen ſtark angeſchwollenen und tiefen Mühlgraben am 2ten v. Mts. gefallen und dem Ertrinken nahe war, durch ſchnelle Hülfe, mit Entſchloſſenheit vom Waſſertode gerettet.

Wir bringen dieſe verdienſtliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 9. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Topfbinder Johann Michalitz aus Trenczin in Ungarn, iſt wegen mangelnder Legitimation als Vagabond, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihm angedroheten Strafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden:

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 25 Jahr; Größe: 6 Fuß; Haare: braun; Stirn: breit und niedrig; Augenbraunen: auf der rechten Seite braun, auf der linken Seite weiß; Augen: grau; Naſe und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollſtändig; Bart: grau, Schnurrbart; Kinn: oval, ein Grübchen; Geſichtsfarbe: bräunlich, pockennarbig; Statur: ſtark; Sprache: deutſch und ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1) eine graue Kutte, ſehr defekt; 2) ein kattunes, ſehr beſchmiertes Hemde; 3) ein Paar grau tuchne lange Hoſen, ſchlechter Beſchaffenheit; 4) ein Paar alte ſelbſtgemachte ſchlechte Niederſchuh mit alten Hadern bedeckt und umgeben; 5) ein alter breiter grauer Filzhut.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	21	6	1	13	—	1	10	6	1	2	6	1	25	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	22	6	1	15	8	1	11	3	—	29	5	2	—	—	4	15	—	—	—	—	4	11	9
3	Freyſtadt	2	—	—	1	15	—	1	13	—	1	1	3	2	—	—	3	20	—	—	—	—	3	12	—
4	Glogau	1	21	8	1	13	6	1	9	3	—	29	3	1	22	8	2	12	6	2	13	9	6	8	4
5	Görlitz	2	4	5	1	23	—	1	16	7	1	2	11	2	6	3	5	1	11	2	20	—	4	—	—
6	Grünberg	1	26	6	1	12	2	1	7	—	—	25	3	1	19	7	1	7	1	1	10	—	3	10	—
7	Haynau	1	23	—	1	15	6	1	11	8	—	29	3	1	26	—	5	10	—	—	—	—	6	10	—
8	Hirſchberg	1	29	6	1	15	9	1	12	—	—	28	5	2	—	8	5	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	5	1	1	25	—	1	19	5	1	5	2	2	28	9	2	26	3	2	5	8	4	8	—
10	Jauer	1	25	7	1	13	5	1	8	5	—	28	7	2	2	—	5	7	6	—	—	—	5	7	6
11	Landeshut	1	24	3	1	18	—	1	12	—	—	27	3	1	28	—	6	—	—	2	20	—	7	—	—
12	Lauban	2	1	3	1	19	6	1	12	2	—	29	11	2	20	—	5	23	—	—	—	—	5	1	—
13	Liegnitz	1	20	6	1	14	9	1	11	6	—	29	7	1	26	11	5	16	3		—	—	6	20	8
14	Löwenberg	1	27	3	1	15	7	1	12	5	—	27	9	1	29	3	4	27	—		—	—	4	10	—
15	Lüben	1	20	—	1	13	6	1	10	6	—	28	—	1	26	—	5	1	—	—	—	—	5	14	—
16	Polkwitz	1	22	6	1	14	—	1	14	—	1	1	4	2	5	7	5	8	—	4	6	5	3	20	5
17	Sagan	1	27	9	1	17	—	1	16	2	1	1	3	2	—	—	6	6	3	—	—	—	5	2	6
18	Schönau	1	24	6	1	18	—	1	14	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	26	3	1	16	10	1	14	—	1	1	—	1	26	9	4	2	2	1	11	—	4	16	6
	Fraktionspreiſe	1	26	—	1	16	3	1	12	5	—	29	11	2	1	4	4	20	6	2	12	5	4	26	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	25	7	1	13	11	1	10	11	—	28	8	1	29	5	4	17	10	2	6	10	4	19	2
	mithin gegen) mehr		—	5	—	2	4	—	1	6	—	1	3	—	1	11	—	2	8	—	5	7	—	6	11
	dieſelben) weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

April 1843.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schwein-Fleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Brannt-wein. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	7	2	6	—	22	—	8	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	1	10	—	7	—	—
2	4	9	—	—	27	—	7	11	2	6	3	—	3	6	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	15	1	6	21	3
3	4	10	—	—	24	—	7	5	2	—	2	6	3	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	—
4	6	19	5	—	24	2	8	—	2	5	2	10	3	2	1	8	—	10	4	9	6	22	6	5	3	9	1	—	11	5	10	9
5	3	25	—	—	20	9	9	3	2	9	3	6	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	1	8	6	6	—	—
6	3	6	8	—	21	4	6	8	2	9	3	—	3	9	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	25	—	5	25	—
7	8	—	—	1	5	—	8	—	2	6	2	6	3	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	8	—	—
8	8	15	—	1	7	—	7	5	3	—	3	—	4	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	7	6	5	22	6
9	4	—	—	—	23	9	9	—	2	3	2	9	3	4	1	3	1	—	5	—	2	15	—	2	12	—	1	17	6	9	15	—
10	8	16	—	1	10	—	7	9	3	—	3	—	4	—	1	9	—	9	4	3	5	13	9	5	3	9	1	12	6	7	—	—
11	8	—	—	—	27	—	6	—	2	9	2	9	3	9	1	6	—	11	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	6	8	5	—
12	5	5	—	—	22	—	8	9	3	—	3	6	3	6	1	9	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	1	7	6	5	26	3
13	7	9	9	1	1	9	8	2	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	1	3	9	6	21	11
14	7	5	—	—	29	—	7	—	2	5	2	8	3	5	1	6	—	8	3	6	6	10	—	5	25	—	1	10	—	6	5	—
15	5	11	—	—	26	—	7	9	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	4	—	5	25	—
16	9	—	5	1	—	8	7	5	2	3	2	9	3	6	1	5	—	8	3	—	4	16	—	3	15	2	1	1	—	5	21	—
17	7	12	6	—	24	—	8	—	2	6	3	—	3	6	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	7	6	5	22	6
18	—	—	—	—	25	—	7		2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	10	—	6	—	—
19	4	11	8	1	1	11	8	1	1	11	2	3	3	3	1	5	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	6	7	2	—	27	6	7	10	2	6	2	9	3	6	1	6	—	10	3	9	4	26	4	3	27	4	1	7	11	6	15	8
	6	1	6	—	26	7	7	5	2	4	2	8	3	5	1	6	—	10	3	9	4	25	11	3	27	5	1	9	9	6	20	1
	—	5	8	—	—	11	—	5	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	4	5

Digitized by Google

Erlaubniß für Hauslehrer. Dem Schulamts-Candidaten Herrmann Hübner aus Alt-Warthau, iſt die Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Stöckel-Kauffung, Schönauer Kreiſes, zur Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung. Dem Handelsmann F. W. Praſſe zu Lauban iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Erlaubniß ertheilt worden.

Schiedsmänner. Der Bürgermeiſte Kotze zu Hoyerswerda iſt als Schiedsmann für die Stadt Hoyerswerda und die Ortſchaften Burglehn mit Weinberg und Klein-Neida gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 3. Mai 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verzeichniß der im Monat März 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Lichtenwaldau,	Hellwig	Dominialgutsbeſitzer	Lichtenwaldau.
	Rothenburger Kreis.		
Ober- und Nieder-Rengersdorf, Wieſa, Kodersdorf, Saerchen, Torga,	Nitſchke	Schullehrer	Nieder-Rengersdorf.
	Löwenberger Kreis.		
Hartliebsdorf,	Kuehn	Gerichtsſcholz	Hartliebsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 27. Mai 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2348 das Geſetz über die Umſchreibung außer Kurs geſetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843; und

= 2349 das Geſetz über das Wiederinkursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Das 17te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2350 die Verordnung, betreffend die Competenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz. Vom 11. Mai 1843.

= 2351 das Geſetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11. Mai 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden, nachdem Ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Regiſtern pro 1842 bereits zugegangen ſind, aufgefordert, die ſorgfältigſten Ermittelungen über die Ergebniſſe der vorjährigen Landbeſchälung anzuſtellen, und in die ihnen zugeſandten Regiſter nicht nur die im Laufe dieſes Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, ſondern, dabei auch Bekanntmachung.

Digitized by Google

zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen iſt, und welche Stuten tragend verkauft worden ſind. Die auf dieſe Weiſe mit der größt möglichſten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Liſten ſind dem Königlichen Landgeſtüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. ſpäteſtens einzureichen.

Breslau, den 12. Mai 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Betr. die Ablieferung der Corrigenden in das Korrektionshaus zu Schweidnitz in gehörig reinlichem und bekleideten Zuſtande. I. P. 6923.

In neueſter Zeit haben ſich ſehr häufig die Fälle wiederholt, daß Corrigenden, welche zur Aufnahme in das Korrektionshaus zu Schweidnitz beſtimmt waren, dort mit völlig zerriſſenen Kleidern und im Zuſtande der größten Unreinlichkeit eingeliefert worden ſind. Da unſere Verordnung vom 16. Februar d. J. wiederholt darauf aufmerkſam gemacht hat, daß dergleichen Individuen mit unzerriſſenen Kleidern und mit Hemde und Schuhen verſehen, auch frei von Ungeziefer dorthin abgeſendet werden müſſen, und daß, wenn es aufgegriffene Vagabonden ſind, deren Wohn- oder Geburtsort nicht gleich zu ermitteln, doch von der den Transport einleitenden Behörde, das Individuum mit der gehörigen nothdürftigen Bekleidung verſehen und im reinlichen Zuſtande auf den Transport in das Korrektionshaus gegeben werden muß, ſo bringen wir unſere vorbezeichnete Verordnung demnach zur genauen Befolgung hiermit erneut in Erinnerung.

Liegnitz, den 12. Mai 1843.

No. 45. Qualifikations-Anerkennung des Maurermeiſt. Schreich. I. G. 2433.

Dem bisherigen Maurergeſellen Wilhelm Schreich aus Falkenhayn, Schönauer Kreiſes, iſt nach wohl beſtandener Prüfung heute das Qualifikations-Atteſt als Maurermeiſter von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Mai 1843.

No. 46. Betr. die Einſammlung einer evangel. Kirchen- und Hauskollekte zur Wiederherſtellung der Kirche u. der Schulanſtalten zu Benneck-

Des Königs Majeſtät haben auf Immediat-Anſuchen des evangeliſchen Biſchofs Dr. Draeſecke in Magdeburg und des Magiſtrats zu Benneckenſtein am Harz, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 7. Februar c. zur Beſchaffung der fehlenden Koſten zur Wiederherſtellung der Kirche und der Schul-Anſtalten in Benneckenſtein eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruht.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 8. d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen

Digitized by Google

unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magiſtrate, die Einſammlung einer ſolchen Kollekte bei den evangeliſchen Familien; die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit aber die Einſammlung der milden Gaben in den Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. Octbr. 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen. tenſtein am Harz. I. C. 3112.

Liegnitz, den 16. Mai 1843.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Superintendenten Nagel zu Hirſchberg niedergelegte Verwaltung der Superintendentur des dortigen Kirchenkreiſes von dem Königlichen Conſiſtorium zu Breslau in Uebereinſtimmung mit uns dem Archidiakonus Jäckel daſelbſt übertragen, und von demſelben proviſoriſch übernommen worden iſt. No. 47. Betr. die Superintendentur des Kirchenkreiſes Hirſchberg. I. C. 3065.

Liegnitz, den 17. Mai 1843.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird vom 1ten Mai bis Ende October 1843 auf zwei Silbergroſchen ſechs Pfennige für das Stück hierdurch feſtgeſetzt. Bei Arzneilieferungen an öffentliche Anſtalten in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt pro 1833 Pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelaſſen, den vorſtehenden Blutegelpreis um ſo viel zu erhöhen als der Rabatt beträgt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde. No. 48. Betr. die Blutegel-Preiſe. I. P. 7131.

Liegnitz, den 19. Mai 1843.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden: Perſonal-Chronik.
der Uhrmacher Ludewig Nieſel zu Sprottau, als Rathmann daſelbſt; und
der Tuchfabrikant Carl Fiedler zu Rothenburg a/O., als Rathmann daſelbſt.

Der bisherige Schulamts-Candidat Peter Martin Kawerau iſt auf die unterſte Lehrerſtelle am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Bunzlau berufen worden.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. I. C. 2136.

Es gereicht uns zur Freude, abermals eine Menge von Beweiſen kirchlich-wohlthätigen Sinnes unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde Buchwald, Kreis Hirſchberg, hat bei der Feier ihres 100jährigen Jubelfeſtes für Verſchönerung der kirchlichen Gebäude im Innern und Aeußern mehr denn 600 Rthlr. aufgewendet, wozu die Grundherrſchaft über 240 Rthlr., die Gemeinde Buchwald über 140 Rthlr., die Gemeinde Quirl über 140 Rtlr. beigetragen haben und durch anderweitige Beiträge noch über 100 Rthlr. aufgekommen ſind.

Bei gleicher feſtlicher Veranlaſſung brachte die evangeliſche Kirchgemeinde Giesmannsdorf, Kreis Sprottau, zur innern Renovation der Kirche 190 Rtlr. auf, ein einzelnes Mitglied der Gemeinde zu gleichem Zweck 100 Rthlr., der Kirchenpatron, Herr Major v. Eckartsberg unterſtützte dies Werk durch Hergabe des nöthigen Nutzholzes und 25 Rthlr. baar, die andern Dominien der zur Kirche gehörenden Ortſchaften ſchenkten 4100 Stück Mauerziegeln und 1400 Stück Plattenziegeln zur Ueberpflaſterung der Kirche, desgleichen 10 Rthlr. und 5 Rthlr. an baarem Gelde, die Confirmanden der letzten Jahre trugen 40 Rthlr. 15 Sgr. zur Anſchaffung ſilberner Altargefäße zuſammen, auf Reparatur der Sakriſtei und die äußere Verſchönerung der Kirche wurden 177 Rthlr. verwendet, wozu der Kirchenpatron freiwillig zwei Drittheile und die Gemeinden ein Drittheil beitrugen, auch hat die Ortsgemeinde zur Reparatur des Schulhauſes die Summe von 161 Rtlr. bereitwillig unter ſich geſammelt.

In der evangeliſchen Kirchgemeinde Hartmannsdorf, Kreis Freyſtadt, einer der kleinſten und ärmſten in der Provinz, hat bei der 100jährigen Jubelfeier der Patronats-Verweſer Kreis-Juſtizrath Sattig zu Glogau die Kirche in den beſten Bauzuſtand verſetzen laſſen, und die Patronin, Frau Gräfin von Sickingen-Hohenburg zu Wien 30 Rthlr. geſchenkt. Der Ortsgeiſtliche unterzog ſich ſelbſt der Staffirung der Kirche, die Gemeinde trug 40 Rthlr. zu den dazu nöthigen Materialien zuſammen. Die Frau des Ortsſchulzen Sprenger, ſo wie die der Freibauern Hoffmann, Unglaube und Sprenger aus der Gaſtgemeinde Mittel-Seiffersdorf ſchafften ein neues Chor Poſaunen, der Premier-Lieutenant v. Plötz, Amtmann Teichmann und die Frau des Ortsgeiſtlichen einen neuen Abendmahlskelch nebſt Patene, mehrere Jungfrauen und Jünglinge der Gemeinde eine Hoſtienſchachtel und Weinkanne (ſämmtlich von Neuſilber), der Lieutenant Eckart auf Mittel-Seiffersdorf einen Kronleuchter, die Schuljugend der Gemeinde Hartmannsdorf und Sorge eine neue Altarbibel nebſt weißen Altarkiſſen, der Gaſtwirth Schröter in Ober-Seiffersdorf Altarblumen nebſt Vaſen und Wachslichter und ſchenkte noch einen Geldbeitrag zu den currenten Ausgaben, der Freihäusler Graſſe aus Ober-Seiffersdorf ein neues Altartuch, die Veteranen aus dem Befreiungskriege und die

jüngern Militairs eine blauſeidene Fahne; Dr. Schirmer, Conſiſtorial-Rath und Profeſſor der Theologie zu Greifswalde, aus Hartmannsdorf gebürtig, ſchenkte 10 Rthlr. zur Vertheilung an fünf Arme am Jubelfeſte, und die Gemeinde trug noch die Summe zuſammen, welche zur Renovirung der übrigen kirchlichen Geräthe erforderlich war. Im Anfange des Jahres war auch eine ſchwarztuchne Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 23 Rthlr. beſchafft worden.

Zur Feier des 100jährigen evangeliſchen Jubelfeſtes in Seiffersdorf, Kreis Bunzlau, ſind eine Menge Verſchönerungen in der dortigen Kirche vorgenommen, Altar- und Kanzelbekleidungen, und zwei neue Kronleuchter, von denen der eine 105 Rthlr., der andere 77 Rthlr. koſtet, angeſchafft worden. Die Hauptſumme, die auf die Verſchönerung der Kirche verwendet worden, beträgt 619 Rtlr. 4 Sgr., wozu der Herr Collator, Sr. Majeſtät der Graf v. Naſſau 100 Rthlr. geſchenkt, nachdem derſelbe vorher ſchon die Gemeinde durch ein Gnadengeſchenk von 2000 Rthlr. zum Bau eines neuen Pfarr- und Schulhauſes beglückt hatte. Die Confirmanden von 1842 ſchenkten 5 Rthlr. 18 Sgr., die Töchter des Chirurgus und Ortsrichters Müller von Friedrichshöhe ein weiß ſeidnes Altartuch mit goldnem Kreuze, die auswärts verheiratheten Töchter des Gerichtsſcholz Nickgen zu Seiffersdorf künſtliche Blumen auf den Altar, die Schuljugend von Seiffersdorf und Klein-Neundorf, ſo wie die konfirmirte Jugend von Friedrichshöhe verehrten Jubelfahnen. Der Gerichtsſcholz Nickgen hat die Veranſtaltung und Leitung aller Verſchönerungen des Feſtes mit unermüdlicher Sorgfalt unentgeldlich übernommen.

Die katholiſche Gemeinde zu Ober-Mednitz, Kreis Sagan, nur aus 120 größtentheils armen Mitgliedern beſtehend, hat die dortige Kirche im Innern ſehr bereitwillig renoviren laſſen, und eine Kanzeldecke von rothem Tuch, eine Altardecke für das Hauptaltar mit 2 Kiſſen aus guten Stoffen, eine dergleichen für das Nebenaltar mit Verzierungen und künſtliche Blumenbouketts für beide Altäre beſchafft.

Die evangeliſche Kirche zu Groß-Rinnersdorf, Kreis Lüben, erhielt an Geſchenken: eine blautuchne Altar- und Kanzelbekleidung mit weiß ſeidener Borte, von der Familie des frühern Beſitzers, Herrn Krauſe, eine dergleichen Bekleidung von ſchwarzem Tuche von der verwittweten Frau Major von Zieten auf Klein-Rinnersdorf, ein vergoldetes gußeiſernes Altar-Krucifix von den Confirmandinnen, von den übrigen Confirmanden des Jahres 1842 ein Paar Altar-Wachskerzen; ein Krucifix zum Vortragen bei Begräbniſſen von einigen Mitgliedern der Gemeinde Groß-Rinnersdorf; zwei zinnerne Opferteller von einer Jungfrau des Orts. Die Kirche wurde durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder im Innern ausgeweißt und die bisher rohen Bühnen zweckmäßig angefärbt, auch der Fuß des Altars mit einem Polſter von blauem Tuch verſehen.

Die evangeliſche Gemeinde Hertwigswaldau mit Baritſch, Kreis Jauer, hat ungeachtet ihrer großen Beiträge zur Jubelfeier der Kirche im vorigen Jahre,

Digitized by Google

neuerdings wieder 98 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. freiwillig zur Reparatur der kirchlichen Gebäude zuſammengetragen, der Freigutsbeſitzer Krauſe die zum Anſtreichen der Kirchenbänke noch fehlende Summe von 6 Rthlr., der Freigutsbeſitzer und Schulvorſteher Miecke zwei noch fehlende Liedertafeln geſchenkt und der Gerichts-Scholz und Kirchenverſteher Thomas dem Wohl der Kirche und Schule eine ganz unermüdliche Fürſorge und Thätigkeit gewidmet. Ein ungenannter Wohlthäter hat die Kirche zu Seidenberg, Kreis Lauban, mit einem Koſtenaufwande von 147 Rthlr. 15 Sgr. im Innern neu ausſtaffiren laſſen, und mehrere Mitglieder der daſigen Gemeinde haben ein ſilberplattirtes Altarkreuz im Werth von 28 Rthlr. geſchenkt.

Die Beſitzerin von Lindenau, Kreis Hoyerswerda, Frau Gräfin Lynar, hat zu Kirchen- und Schulzwecken für die dortige evangel. Kirchgemeinde geſchenkt: zur Anſchaffung neuer Geſangbücher 25 Rthlr., zur Anſchaffung eines Leichentuches 27 Rthlr., zum innern Ausbau der Kirche 120 Rthlr., zur Anſchaffung einer neuen Orgel 100 Rthlr.; außerdem hat dieſelbe das Holz zum Glockenſtuhl im Werth von 30 Rthlr., eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 40 Rthlr., einen Goldrahmen um das neue Altarbild, im Werth von 6 Rthlr., und Schulgeld für arme Kinder mit 15 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., in Summa 363 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. geſchenkt. Ihr Herr Gemahl ließ die vasa sacra auf eigne Koſten umarbeiten und vergolden, der daſige Pachtamtmann Werner verehrte der Kirche ein ſelbſt in Oel gemaltes Altarbild, der herrſchaftliche Leibjäger Fiſcher (katholiſcher Confeſſion) ſchenkte zur Orgel und Kirchenreparatur 10 Rthlr., ferner ſteuerten zur Anſchaffung einer neuen Orgel bei: der Paſtor Kramer 10 Rthlr., der Schullehrer Starke 5 Rthlr., der Revierförſter Böttcher 5 Rthlr., der Thierarzt Breitling 1 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., der Müller Kramer 3 Rthlr.

Die evangeliſche Kirche zu Kroppen, Kreis Hoyerswerda, erhielt von dem dortigen Paſtor Scheidemantel bei ſeinem Amtsantritt eine Altarbekleidung von ſchwarzem Tuch mit weißer Borte, im Werth von 22 Rthlr.; — die evangel. Kirche zu Conradsdorf, Kreis Haynau, ein gußeiſernes Crucifix mit vergoldetem Chriſtusbilde, im Werth von 11 Rthlr., von der Frau Rittergutsbeſitzer Schneider; — die evangeliſche Kirche zu Samitz, Kreis Haynau, eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit ſilbernen Borten, im Werth von 25 Rthlr., von einem ungenannt ſein wollenden Wohlthäter; — die evangel. Kirche zu Schönborn, Kreis Liegnitz, eine roth ſammtmancheſterne Altar- und Kanzelbekleidung nebſt Kniekiſſen, beide mit Goldfrangen verſehen, von dem Herrn Rittmeiſter Hänel und deſſen Ehefrau, bei Gelegenheit der Confirmation ihrer Tochter; — die Kirche zu U. L. Frauen zu Liegnitz, ein neuſilbernes Taufbecken durch einen ungenannten Wohlthäter.

Die kleine Gemeinde Georgenthal in der Parochie Gröditzberg hat ihr Schullokal verbeſſert und zur Anſchaffung eines Leichentuches und Begräbnißkreuzes 20 Rthlr. freiwillig aufgebracht. Die Confirmanden in Falkenhayn, Kreis Schö-

nau, haben in den letzten Jahren eine zinnerne Abendmahls-Weinkanne, Blumenbouketts auf das Altar, und eine grüntuchne Altardecke, im Werth von zuſammen 11 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. geſchenkt. Die evangeliſche Kirche zu Nieder-Coſel, Kreis Rothenburg, erhielt von dem verſtorbenen Töpfermeiſter Kadelbach in Neu-Creba teſtamentariſch 25 Rthlr. zur Anſchaffung eines Chores Poſaunen, wozu die Kirchgemeinde noch 12 Rthlr. hinzufügte. Die evangeliſche Kirchgemeinde Creba, Kreis Rothenburg, hat ebenfalls ein Chor neuer Poſaunen angeſchafft und die Koſten zur Anlernung von Poſaunenbläſern hergegeben — in Summa 70 Rthlr., wozu das Dominium 10 Rthlr. beigetragen hat.

Ferner ſind an Kirchen und Schulen und zu andern frommen Zwecken legirt worden: von dem verſtorbenen Gerichtsſcholz Dreſcher zu Neukirch, Kreis Schönau, der dortigen evangeliſchen Kirche 49 Rthlr.

Von dem verſtorbenen Junggeſellen Knoll zu Mittel-Falkenhayn und dem daſigen verſtorbenen Freibauer Wittwer, von jedem 10 Rthlr. der dortigen evangeliſchen Kirche.

Von dem verſtorbenen Schloſſermeiſter Burſinski zu Naumburg a. B. (katholiſcher Confeſſion) der dortigen evangeliſchen Kirche 10 Rthlr.

Von dem verſtorbenen Häusler und Krämer Müller zu Kaiserswaldau, Kreis Hirſchberg, der dortigen evangeliſchen Kirche 60 Rthlr.

Von dem verſtorbenen Papierfabrikanten Schmidt zu Hermsdorf, Greiffenſteiner Herrſchaft, der evangeliſchen Kirche zu Meffersdorf 300 Rthlr., der evangeliſchen Schule zu Grenzdorf, Kreis Lauban, 400 Rthlr.

Von dem verſtorbenen Freiherrn v. Dyherrn auf Ober-Herzogswaldau, Kreis Freiſtadt, der evangeliſchen Gnadenkirche zu Freiſtadt 200 Rthlr.

Von der verſtorbenen Kretſchmer-Wittwe Peſchel zu Poiſchwitz, Kreis Jauer, dem Jauerſchen Miſſions-Hülfsverein 10 Rthlr.

Von dem verſtorbenen Häusler Mühl zu Steinkirch, Kreis Lauban, der dortigen Kirche und Schule, jeder 15 Sgr.

Von dem verſtorbenen Apotheker und Senator Ramming in Lauban, der dortigen Elementarſchule 100 Rthlr., dem Gymnaſium 200 Rthlr., dem Armen-Fonds für altersſchwache Hausarme in Lauban 500 Rthlr.

Und endlich erwähnen wir noch gern eines Geſchenks von 200 Rthlr., welches der Paſtor Höſchen zu Wernersdorf, Kreis Landeshut, zur Beſchaffung neuer Glocken auf die jetzt im Bau befindliche Kirche daſelbſt dargebracht hat.

Liegnitz, den 27. April 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Schriftem-pfehlung. I. S. 3030.

Von der Schrift:

„Merkwürdige Begebenheiten aus der ſchleſiſchen und brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte zum Gebrauch in Volksſchulen von C. J. Löſchke, Religionslehrer am Königlichen evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Breslau,“

iſt eine zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage erſchienen.

Liegnitz, den 12. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniß.

Der am 7. März 1843 verſtorbene Handlungs-Buchhalter Johann Gottlieb Schmidt zu Breslau, hat der Schule zu Panten bei Liegnitz ein Kapital von 500 Rthlr. vermacht, deſſen Zinſen dem Schullehrer als pars salarii und zur beſſern Dotirung dieſer Schulſtelle gezahlt werden ſollen.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Kaufmann G. Borſchel zu Liegnitz iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt die Genehmigung ertheilt worden.

Ferner iſt dem Kaufmann C. H. Frenzel zu Sprottau, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Hagelſchäden-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Greuſſen, die Genehmigung ertheilt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 3. Juni 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49. Beſtätigung der Statuten der Sparkaſſe zu Goldberg. I. P. 7219.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß [illegible] Statuten für die in Goldberg zu errichtende Sparkaſſe, von dem Königlichen [illegible] Präſidio der Provinz Schleſien unterm 9ten d. Mts. beſtätigt worden ſind.

Liegnitz, den 19. Mai 1843.

No. 50. Polizeiverordnung über die Anfertigung u. Aufbewahrung von Vorräthen der Streichfeuerzeuge. I. P. 5872.

Da durch die in den meiſten Fällen unterlaſſene Einholung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage der Fabrikationsſtätten von Streichfeuerzeugen, wegen mangelhafter Konſtruktion derſelben, bei der Anfertigung dieſer Feuerzeuge und deren Aufbewahrung in großen Maſſen, Unglücksfälle vorgekommen ſind, ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern mittelſt Erlaſſes vom 31. März d. Js. um in dieſer Beziehung die erforderliche Vorſorge zu treffen, angeordnet:

daß die Anfertigung von Streichfeuerzeugen nur alsdann geſtattet werden kann, wenn zuvor die dazu beſtimmte Oertlichkeit der Polizeibehörde angezeigt und von derſelben geeignet befunden worden iſt.

Bei der Prüfung der Oertlichkeit haben die Polizeibehörden darauf zu ſehen, daß ſolche möglichſt feuerſicher und nicht in der Nachbarſchaft leicht entzündlicher Gegenſtände belegen, außerdem aber auch für die gefahrloſe Aufbewahrung größerer Maſſen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemiſchen Stoffe, w. z. B. des Phosphors, hinreichend geſorgt iſt. Auch die Aufbewahrung fertiger Streichzünderwaaren in ſo bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten ſein würde, darf nur in gehörig feuerſichern Räumen nachgelaſſen werden, und da dergleichen bedeutende Vorräthe hauptſächlich bei den Fabrikanten zu treffen ſein dürften, ſo haben die Polizei-Behörden bei der

Digitized by Google

Prüfung der Fabrikationsſtätten zugleich ihre Aufmerkſamkeit auf die zur Aufbewahrung der gefertigten Vorräthe beſtimmten Räume zu richten.

Wir geben den Polizeibehörden in unſerm Verwaltungs-Bezirk, mit Rückſicht auf die Miniſterial-Verfügung vom 12. December v. Js. in Betreff der für die Anlage von Zündholz-Trockenöfen beſonders gegebenen Beſtimmungen (Amtsblatt pro 1843 No. 3 Seite 14) hiermit auf, bei Nachſuchung der Erlaubniß zur Anlegung dergleichen Fabrikationsſtätte, die Oertlichkeit genau nach den obigen Anordnungen zu prüfen, darauf zu halten, daß keine dergleichen Anlagen ohne polizeiliche Erlaubniß entſtehen und die Kontravenienten zur polizeilichen Unterſuchung zu ziehen.

Für jede Vernachläßigigung oder Uebertretung der fraglichen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizeibehörden zu ertheilenden beſondern Vorſchriften, iſt über den Kontravenienten eine Strafe von fünf bis fünf und zwanzig Thalern zu verhängen.

Liegnitz, den 19. Mai 1843.

No. 51. Feuerverſicherungsgeſellſchaften betreffend. I. P. 7523.

Es iſt zur K[illegible] des Königlichen Miniſterii des Innern gekommen, daß von mehren Feuer-[illegible]herungs-Geſellſchaften bei Ausſtellung der Polizen die Klauſel hinzugefügt wir[illegible]

„andere Verſicherungen präjudiciren nicht"
oder
„unbeſchadet anderer Verſicherungen."

Dieſe Klauſel bezieht ſich zwar nur auf eine allen Verſicherungs-Geſellſchaften gemeinſame Bedingung, wornach die auf dem verſicherten Gegenſtand genommene anderweite Verſicherung der Genehmigung der Geſellſchaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die urſprüngliche Verſicherung ungültig iſt, allein die Geſellſchaften überſehen dabei, daß durch dieſe Verzichtleiſtung auf eine in ihrem Intereſſe von den Geſellſchaften aufgeſtellte Vertrags-Bedingung die Vorſchrift im §. 2. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 nicht entkräftet werden darf, und daß es ihnen nicht nachgelaſſen werden kann, ihre Verſicherten von einer Anzeige kontraktlich zu entbinden, welche das Geſetz für nothwendig erachtet und deren Unterlaſſen im §. 24 des Geſetzes mit einer Strafe bedroht iſt. Es kann daher nicht für ſtatthaft erachtet werden, daß Verſicherungs-Polizen mit der gedachten Klauſel ausgeſtellt und von den Polizei-Behörden gegen die Abſicht des Geſetzes genehmigt werden.

In Folge Aufforderung des Königlichen Miniſterii des Innern machen wir daher die Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaften darauf aufmerkſam, daß die

Digitized by Google

Ausſtellung der Verſicherungs-Polizen mit Hinzufügung der obengedachten oder ähnlicher Klauſeln nicht zuläßig iſt, und weiſen die Polizei-Behörden an, bei Vorlegung von Verſicherungs-Anträgen, bei denen ſich dergleichen Zuſätze vorfinden, ihre Genehmigung zu verſagen.

Liegnitz, den 22. Mai 1843.

No. 52. Ueberſicht des Reſultats der Ruſtikal-Sozietäten im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1842. I. P. 7690.

Bei den in unſerm Verwaltungs-Bezirk bis Ende vorigen Jahres beſtandenen Ruſtikal-Feuer-Sozietäten zu Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im abgewichenen Jahre 1842 die Ausgaben

a) an Vergütigung für Brandſchäden	59388	rtlr.	10	ſgr.	—	pf.
b) " Prämien	10	"	—	"	—	"
c) " Adminiſtrations-Koſten	2217	"	26	"	5	"
d) ad Insgemein	244	"	29	"	7	"
zuſammen	61,861	rtlr.	6	ſgr.	—	pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief ſich auf 107, davon haben

1) die Glogauer Sozietät	16.
2) " Haynauer "	59.
3) " Jauerſche "	7 und
4) " Liegnitzer "	25

betroffen.

Bei einer Verſicherungs-Summe von 14,176,105 Thalern welche nachgewieſen wird

a) bei der Glogauer Sozietät mit	859,940	Rthlr.
b) " " Haynauer	9,124,510	"
c) " " Jauerſchen	1,309,250	"
d) " " Liegnitzer	2,882,405	"

ſind Aſſekuranz-Beiträge gezahlt worden vom Hundert der Verſicherungs-Summe,

bei der Sozietät zu Glogau	20	Sgr.	6	Pf.
" Haynau	7	"	4	"
" Jauer	15	"	—	"
" Liegnitz	12	"	10	"

Von den Brandſchäden ſind entſtanden: 1 durch ausgemittelte und 6 durch muthmaßliche Brandſtiftung, 3 durch Fahrläßigkeit der Dienſtboten, 16 durch Flugfeuer und 81 durch nicht zu ermittelnde Urſachen.

Abgebrannt ſind überhaupt 155 Grundbeſitzer mit 151 Wohnhäuſern, 106 Scheunen, 129 Stallungen, 2 Waſſermühlen, 1 Waſſerſchneidemühle und 2 Schmiedewerkſtätten, zuſammen 391 Gebände.

Liegnitz, den 27. Mai 1843.

Digitized by Google

No. 35. Betreffend die Empfangnahme der Quittungen über die im 1ſten Quartale d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 3515.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe hieſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im erſten Quartale d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Dominial-Präſtationen ſo wie von Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rent-Amts-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denſelben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 25. Mai 1843.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dritte Verlooſung Schleſiſcher Pfandbriefe Lit B.

Nach §. 58 der Allerhöchſten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Geſetz-Sammlung 1619) hat heute die dritte Verlooſung Schleſiſcher Pfandbriefe **Litt. B.** über einen Geſammtbetrag von 15,000 Rthlr. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern:

30 über 1000 Rtlr. auf Rettkau,
123 „ 1000 Rtlr. „ Herrſchaft Saabor,
356 „ 1000 Rtlr. „ Alt- und Neu-Wziesko,
425 „ 1000 Rtlr. „ Herrſchaft Malmitz,
1217 und 1218 à 500 Rtlr. auf Groß- u. Klein-Oſten, Niebe u. Kittlau,
1408 und 1409 à 500 Rtlr. auf die Carolath-Beuthener Majoratsgüter,
1562 und 1563 à 500 Rtlr. auf Glinitz, Zborowsky, Bogdalla,
1742 über 500 Rtlr. auf Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube,
1743 über 500 Rtlr. auf Gewehrſewitz,
3209 bis einſchließlich 3213 à 200 Rtlr. auf das Mediat-Herzogthum Ratibor,
3560 bis einſchließlich 3564 à 200 Rtlr. auf Herrſchaft Saaber,
3730 bis einſchließlich 3734 à 200 Rtlr. auf Groß-Petrowitz,
5661 bis einſchließlich 5670 à 100 Rtlr. auf Nauke,
6433 bis einſchließlich 6442 à 100 Rtlr. auf Mittel-Seiffersdorf,
11466 bis einſchließlich 11485 à 50 Rtlr. auf Deutſch-Keſſel,
21625 und 21626 à 25 Rtlr. auf Wiegſchütz,
21627 bis einſchließlich 21664 à 25 Rtlr. auf Wildſchütz,

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1ten Julius 1843 ab entweder in Breslau bei dem

Digitized by Google

Handlungshauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kaſſe erfolgen wird.

Da nach dem §. 59. der vorerwähnten Verordnung, vom 1ten Julius 1843 ab, die weitere Verzinſung dieſer Pfandbriefe B. aufhört, ſo haben deren Inhaber bei der Präſentation derſelben Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die fünf Stück Coupons Ser. 2. No. 6 bis 10 über die Zinſen vom 1ten Julius 1843 bis Ende December 1845 mit abzuliefern, weil entgegengeſetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupons deſſen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Beſitzer der, in der erſten Verlooſung vom Jahre 1840 gezogenen Pfandbriefe B.

No. 5637 auf Rettkau über 100 Rtlr.,

No. 10743 bis einſchließlich 10746 auf Hallauf à 50 Rtlr. ſo wie der in der zweiten Verlooſung vom Jahre 1841 gezogenen Pfandbriefe B.

No. 4181 auf Albendorf über 200 Rtlr.,
" 5607 auf Schmögerle über 100 Rtlr.,
" 5672 auf Flämiſchdorf über 100 Rtlr.,
" 5679 auf Deutſch-Crawarn über 100 Rtlr.,
10771, 10774, 10775 } auf Rettkau à 50 Rtlr.,

No. 21839. 21840. 21842. 21848. 21849. 21851. 21852. 21854. 21857. 21858 auf Skalung à 25 Rtlr.,

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28ten December 1840 und 4ten December 1841 zuwider, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der reſp. ſeit 1ten Julius 1841 und ſeit 1ten Julius 1842 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert. Berlin, den 24. November 1842.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Referendar Arnold Julius Kuhnt iſt zum Kreis-Sekretair des Jauerſchen Kreiſes ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz den 18. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik. Der ſeither bei dem Königlichen Landrath-Amte zu Jauer ſtationirte Kreis-Sekretair Berger iſt vom 1ten d. Mts. ab, in gleicher Eigenſchaft nach Lauban verſetzt worden.

Liegnitz, den 18. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der zeitherige Collaborator an der evangeliſchen Stadtſchule zu Seidenberg, Herrmann Friedrich Köhler, als dritter Lehrer an derſelben Schule, — beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniß. Von dem verſtorbenen Kämmerer Kiehlmann zu Bolkenhayn iſt ein Legat von 50 Rthlr. für dortige Orts-Arme ausgeſetzt worden, deſſen Zinſen alljährlich an drei von dem jedesmaligen Bürgermeiſter daſelbſt zu beſtimmende Perſonen, vertheilt werden ſollen.

Erlaubniß für Hauslehrer. Dem Schulamts-Candidat Ernſt Traugott Sannert aus Lähn, iſt zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Warmbrunn, und

dem Candidaten des Predigt-Amts Wilhelm Herrmann Köhler aus Ober-Kunnersdorf in Sachſen, zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle in den diesſeitigen Staaten und zwar zunächſt zu Rothenburg o/L., die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung. Dem Kaufmann Heinrich Berndt zu Goldberg iſt zur Uebernahme einer Agentur für das Geſchäft der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft, die Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 10. Juni 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkſchen Schuldverſchreibungen betreffend.

Vom 1ten Juli d. J. ab, werden zu den Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1ten Juli d. J. bis zum 1ten Juli 1847 umfaſſenden Zins-Coupons, Serie **II.** No. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenſtraße No. 30) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, wie auch der zur Kaſſen-Reviſion beſtimmten drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Damit die Abſtempelung der Coupons geſchehen kann, ſind der gedachten Behörde die Schuld-Verſchreibungen, nach den Appoints-Gattungen und innerhalb derſelben nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeltlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können ſich jedoch eben ſo wenig auf einen Schriftwechſel mit dem Publikum, als auf Ueberſendung der Effekten einlaſſen, ſie haben deshalb die Anweiſung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden. Ein Gleiches würde geſchehen müſſen, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 28. Mai 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Der Deputirte der Neumark.

v. Voß.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Ritterguts-Beſitzer Sembach auf Reichenau N^b g., als Kreis-Deputirter Saganer Kreiſes;

der bisherige Elementar-Lehrer und Organiſt in Haynau Theodor Metzig, als evangeliſcher Schullehrer, Cantor, Organiſt und Küſter zu Baersdorf bei Haynau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Schriftem-pfehlung.

Auf das bei Leuckart in Breslau erſchienene von ꝛc. Heſſe, Köhler und Schnabel rühmend anerkannte Werk:

„die Orgel und ihr Bau vom Organiſten Johann Julius Seidel zu Bres-„lau, mit Notenbeiſpielen und 9 Figurentafeln 1843,"

wird hierdurch mit dem Beifügen aufmerkſam gemacht, daß die Buchhandlung zum Beſten der Kirchen den Subſcriptionspreis von 1 Rthlr. noch beſtehen läßt.

Liegnitz, den 30. Mai 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann F. E. Göldner in Görlitz, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden.

Patentirung.

Den Fabrikanten Moldenhauer und Kronenberg zu Gernrode iſt unter dem 27. Mai 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Klammer oder Zwinge zum Biegen der hölzernen Radfelgen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Mai 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Grünberger Kreis.			
Stadt Grünberg,	Krüger	Bürgermeiſter	Grünberg.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Tammendorf,	Bittermann	Schullehrer	Tammendorf.
Kreibau,	Schiller	Gerichtsſcholz	Wittgendorf.
Altenlohm,	Vater	Bauergutsbeſitzer	Altenlohm.
Freiſtädter Kreis.			
Erckelsdorf,	Viebig	Ober-Amtmann	D. Wartenberg.
Heydau,	Marthen	Gutspächter	Heydau.
Heinzendorf,	Illmer	Schullehrer	Heinzendorf.
Liebſchütz, Freibraun, Teichhof	Siemon	Müllermeiſter	Liebſchütz.
Tſchiefer, Königl. Aufhalt, Thiergarten,	Engelken	Königl. Oberförſter	Tſchiefer.
Modritz, Kuſſer, Alt-Neuſalz, Tſchiefer-Alte-Fähre,	Guder	Schullehrer	Modritz.
Freiſtädter Kreis.			
Beide Anth. Nieder-Siegersdorf, Schönbrunn, Tſchöplau,	Reckzeh	Schullehrer	Nied. Siegersdorf.
Fürſtenau,	Erdmann	Rittergutsbeſitzer	Fürſtenau.
Saganer Kreis.			
Lippſchau, Dohms,	Grüne	Rittergutsbeſitzer	Lippſchau.

Digitized by Google

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen vier ungariſchen Topfbinder, ſind wegen nicht genügender Reiſe-Legitimation, über die diesſeitige Landesgrenze nach Böhmen gewieſen worden:

1) Laurenzius Puroß, aus Rudinszka, Kommittat Trenczin in Ungarn.

Signalement:

Religion: katholiſch; Alter: 22 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun, lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: ſtumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: voll; Bart: wenig; Kinn und Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchlank. Beſondere Kennzeichen: pockennarbig, einen Knoten unterm Kinn.

2) Joſephus Kabalga, eben daher.

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 18 Jahr; Größe: 5 Fuß 1½ Zoll; Haare: braun, lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe: ſpitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: voll; Bart: wenig; Kinn und Geſicht: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: klein. Beſondere Kennzeichen: keine.

3) Gabriel Laſſo, eben daher.

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 23 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll: Haare: braun, lang und kraus; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe und Mund: gewöhnlich; Zähne: voll; Bart: wenig; Kinn und Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchlank, Beſondere Kennzeichen: aufs rechte Auge blöde.

4) Andreas Duiſek, eben daher.

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 18 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: ſchwarz und kraus; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: ſpitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: voll; Bart: wenig; Kinn und Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: klein. Beſondere Kennzeichen: eine Narbe unterm linken Ohr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 17. Juni 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Betr. die Aufforderung zur Theilnahme an dem Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. I. G. 3252.

Mit dem 1ten October d. Jrs. beginnt ein neuer Lehrgang im Königlichen Gewerbe-Inſtitut zu Berlin.

Hinſichtlich der Tendenz dieſer vorzüglichen Anſtalt und der Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke, nehmen wir auf die ausführliche Darſtellung in dem Publikando vom 11. Juni v. Jrs. (Amtsblatt pro 1842 Stück 26 No. 75) Bezug.

In Rückſicht auf den Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk wird vorzugsweiſe gewünſcht, daß junge Leute aus folgenden Gewerbs-Klaſſen:

Bleicher,
Färber,
Thon- und Glasfabricirende, und
Bauhandwerker

die höhere Ausbildung für ihr Fach in gedachtem Inſtitute ſuchen möchten.

Bedingungen der Aufnahme, insbeſondere der Erlangung eines der vom Staate bewilligten Stipendien, ſind

a. gute ſittliche Aufführung,
b. hervorſtechende natürliche Anlagen, Faſſungskraft und praktiſche Anſtelligkeit,
c. Beſitz der gewöhnlichen mechaniſchen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe,
d. die gewöhnlichen Schulkenntniſſe, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und zu ſchreiben, ſo wie vollkommene Mächtigkeit der deutſchen Sprache, die Geometrie und das Buchſtaben-Rechnen, in dem Umfange etwa, wie es vom Sekundaner eines Gymnaſiums zu fordern iſt,
e. ein 18- oder doch mindeſtens 16jähriges Alter, da eine ſpezielle Beaufſichtigung der jungen Leute außer den Unterrichtsſtunden nicht ſtatt findet,

Digitized by Google

f. bei denjenigen Individuen, welche ein Königliches Stipendium nachſuchen, ein ortsobrigkeitliches Atteſt, daß die Eltern unvermögend ſind, dieſelben auf eigene Koſten in Berlin unterhalten zu können.

Perſonen, welche hiernach die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Königliche Gewerbe-Inſtitut wünſchen, haben ſich **bis zum 20ten Juli** c. bei uns zu melden, und dabei unter Beifügung der nöthigen Zeugniſſe über das Alter, Wohnort, Gewerbe, Stand der Eltern, das Vermögen, ſittliche nnd Schul-Verhalten, desgleichen von Proben ihrer bisherigen Leiſtungen in Handſchrift, Ausarbeitungen, Zeichnungen ꝛc. ꝛc. anzuzeigen:

ob ſie die jungen Leute auf eigene Koſten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines Königlichen Stipendiums Anſpruch machen.

Ende Juli wird ein Termin zur nähern Prüfung der Angemeldeten am hieſigen Orte, von uns anberaumt werden.

Anlangend die Bedingungen der Aufnahme für diejenigen, welche ein v. Seydlitzſches Stipendium in Anſpruch nehmen, ſo wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom Jahre 1840 (Amtsblatt pro 1840. No. 24 Seite 166) hingewieſen.

Liegnitz, den 6. Juni 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Aufforderung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundſtücke.

Damit die Bewohner der Provinz Schleſien, welche ſich mit dem Anbau von Tabak beſchäftigen, ſich vor den geſetzlichen Strafen hüten, in welche ſie verfallen, wenn ſie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht recht zeitig anmelden, bringe ich hiermit die Beſtimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Febr. 1819 §. 60 und folgenden beſtimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußiſch der Steuer- oder Zoll-Hebeſtelle des Bezirks, in welchen die Grundſtücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 2. Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Digitized by Google

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz vom 13. December 1841. No. III. 28,061, die Uebergangs-Abgaben ꝛc. ꝛc. betreffend, und auf das damit bekannt gemachte Verzeichniß der Uebergangs-Straßen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1ten Juli d. J. ab die Straße von Ludwigsſtadt nach Gräfenthal als Uebergangsſtraße wegfällt und an die Stelle derſelben eine Straße von Ludwigsſtadt nach Probſtzella tritt. Bekanntmachung.

Breslau, den 6. Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 30ten Julius 1840 und 11ten Januar 1841 auf die, im Glogau- und Guhrauer Kreiſe belegenen Güter Schwuſen und Tſchwirtſchen ausgefertigten Pfandbriefe **B.** nämlich: Pfandbriefe B. betr.

No. 332 bis einſchließlich 337 à 1000 Rthlr.,
No. 1667 bis einſchließlich 1678 und No. 1745 à 500 Rthlr.,
No. 4205 bis einſchließlich 4219 und 4321 und 4322 à 200 Rthlr.,
No. 7360 bis einſchließlich 7389, 7563 und 7564 à 100 Rthlr.,
No. 11,483 bis einſchließlich 11,502 à 50 Rthlr.,
No. 22,433 bis einſchließlich 22,472 à 25 Rthlr.,

ſind von dem Schuldner zum Johanni-Termine 1843 aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages, eingetauſcht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe **B.** hierdurch aufgefordert, die letzteren nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons **Serie II.** No. 6 bis 10 in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer **et Comp.** zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe **B.** gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Mit dem 1ten Juli d. J. tritt der Termin ein, an welchem nach §. 28 des Reglements vom 6ten Mai v. J. die erſte halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schleſiſchen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät zu leiſtenden Beiträge Die Ausſchreibung der erſten halbjähr. Rate der Pro-

Digitized by Google

[…]vinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1843 betr.

eingezogen werden ſoll. Mit Rückſicht auf den in den verfloſſenen Monaten eingetretenen Bedarf und zu Deckung der Bedürfniſſe, welche nach Vorſchrift des §. 29 des Reglements und des §. 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6ten Mai v. J. zu beſtreiten ſind, iſt ein ganzer und ein halber nach den Feſtſetzungen des §. 34 in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen feſtgeſtellter Klaſſenbeitrag, mithin von jedem Hundert der verſicherten Summen

— 3 Sgr. in der erſten Klaſſe
— 4 Sgr. in der zweiten Klaſſe
— 5 Sgr. in der dritten Klaſſe
— 6 Sgr. in den vierten Klaſſe

ausgeſchrieben worden. Dieſe Beiträge werden nach §. 119 des Reglements mit den öffentlichen Steuern am 1ten Juli d. J. von den Ortsbehörden eingezogen werden und wird daher zu der pünktlichen Abführung derſelben hiermit aufgefordert.

Breslau, den 27. Mai 1843.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director.

v. Merckel.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der zeitherige, fernerweit gewählte Kämmerer, Kaufmann Bachmann zu Lähn, als Rathmann und Kämmerer daſelbſt beſtätigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro Mai 1843.

Befördert:

der Auskultator v. Oppeln zum Referendarius;

der Referendarius Bergmann zum Aſſeſſor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Poſen;

dem Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Walther zu Glogau iſt bei Gelegenheit der Feier ſeines Dienſt-Jubiläums der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchſt verliehen worden;

Dem Director des Gräflich Schaffgotſchſchen Gerichtsamts Greiffenſtein Hatſcher, iſt der Titel als Juſtizrath Allerhöchſt verliehen.

Digitized by Google

Verſetzt:

Der Auskultator Haaſe iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht, und

der Kammergerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Heffter zu Görlitz vom 1. September ab an das Land- und Stadtgericht zu Lübben verſetzt worden.

Ausgeſchieden:

Der Auskultator und Seconde-Lieutenant in der Landwehr, Schalley, iſt auf ſein Anſuchen aus dem Juſtiz-Dienſt entlaſſen worden.

Desgleichen wurde der Referendarius von Rabenau auf ſein Anſuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienſt mit Vorbehalt ſeines bisherigen Ranges und Titels und des Wiedereintritts in den erſtern, entlaſſen.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke
pro Mai 1843.

№	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des angeſtellten Richters.
1	Radmeritz,	Görlitz	Landſchafts-Syndikus, Juſtizrath v. Stephany zu Görlitz	Juſtitiar Geisdorff zu Görlitz.
2	Groß-Krauſche,	desgl.	Juſtitiar Schröter zu Görlitz	Juſtitiar Zehrfeld zu Görlitz.
3	Ober-Leſchwitz,	desgl.	derſelbe	Juſtitiar Knauſt zu Görlitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Hirſe			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	—	—	1	20	—	1	15	—	1	2	6	2	—	—	5	10	—	—	—	—	4	—	—
2	Bunzlau	1	26	9	1	23	—	1	14	—	1	2	8	2	—	9	4	15	—	—	—	—	4	16	5
3	Freyſtadt	2	7	6	1	27	6	1	17	6	1	7	6	2	7	6	3	20	—	—	—	—	3	12	—
4	Glogau	1	25	3	1	20	7	1	15	1	1	1	2	1	28	10	2	13	6	2	17	4	6	7	4
5	Görlitz	2	8	6	1	28	9	1	18	—	1	7	4	2	8	1	5	4	1	2	20	8	3	22	6
6	Grünberg	2	1	2	1	19	8	1	11	—	1	1	10	1	28	6	2	4	6	1	16	—	3	10	—
7	Haynau	1	26	—	1	21	10	1	14	9	1	1	9	1	26	—	5	10	—	—	—	—	6	10	—
8	Hirſchberg	2	1	3	1	22	8	1	16	5	1	—	5	2	3	11	5	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	7	6	2	4	3	1	23	6	1	10	8	2	16	3	2	29	3	4	6	3	3	6	—
10	Jauer	1	24	9	1	21	3	1	11	3	1	1	—	2	2	—	5	7	6	—	—	—	5	7	6
11	Landeshut	1	26	1	1	23	11	1	16	4	1	2	7	2	4	6	6	—	—	2	20	—	7	—	—
12	Lauban	2	5	1	1	27	9	1	16	3	1	3	6	2	8	9	5	27	6	—	—	—	5	11	—
13	Liegnitz	1	24	10	1	23	3	1	13	10	1	2	8	2	—	11	5	18	8	—	—	—	6	22	9
14	Löwenberg	2	—	4	1	24	10	1	14	8	1	1	5	2	1	6	5	—	—	—	—	—	4	10	—
15	Lüben	1	24	2	1	21	5	1	12	9	1	—	—	1	25	10	5	21	—	—	—	—	6	1	—
16	Polkwitz	1	24	—	1	21	3	1	15	6	1	2	6	2	16	3	5	8	6	4	9	—	3	22	6
17	Sagan	2	1	3	1	25	2	1	15	11	1	4	3	2	4	3	6	6	3	2	3	9	6	3	9
18	Schönau	1	27	—	1	26	6	1	17	6	1	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	—	7	1	24	1	1	17	4	1	4	7	2	2	9	4	12	11	1	10	2	4	16	8
	Fraktionspreiſe	1	29	7	1	24	1	1	15	7	1	3	2	2	3	6	4	24	8	2	20	5	4	28	11
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	26	—	1	16	3	1	12	5	—	29	11	2	1	4	4	20	6	2	12	5	4	26	1
	mithin gegen) mehr		3	7	—	7	10	—	3	2	—	3	3	—	2	2	—	4	2	—	8	—	—	2	10
	dieſelben) weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Mai 1843.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel- pr. Pf.		Schwein-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	8	—	—	—	22	—	5	9	2	—	2	6	3	—	1	3	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	1	10	—	7	—	—
2	4	13	10	—	27	10	6	6	2	6	3	—	3	6	1	6	—	9	5	3	3	12	6	3	6	3	1	11	3	6	3	—
3	4	10	—	—	23	1	6	7	2	5	2	6	3	—	1	4	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	—
4	6	18	9	—	25	—	6	6	2	7	2	9	3	6	1	9	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	1	—	8	5	4	5
5	3	23	2	—	26	—	7	9	2	11	3	6	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	1	13	—	5	25	—
6	3	7	6	—	22	—	5	11	2	9	3	—	3	6	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	26	—	5	23	—
7	8	—	—	1	5	—	6	—	2	6	2	6	3	—	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	15	—
8	8	15	—	1	2	—	6	3	3	—	3	—	3	6	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	7	6	5	22	6
9	4	—	—	—	20	—	5	—	2	3	2	9	3	4	1	3	1	—	5	—	2	15	—	2	12	—	1	13	9	8	22	6
10	8	16	—	1	10	—	7	3	3	—	3	—	4	—	1	9	—	9	4	3	5	13	9	5	3	9	1	12	6	7	8	9
11	8	—	—	—	28	—	5	3	2	9	2	9	3	9	1	8	—	11	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	6	8	5	—
12	5	5	—	—	22	—	7	5	3	—	3	6	3	6	1	9	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	1	11	3	5	26	3
13	7	12	5	1	3	—	7	1	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	5	1	6	10	—	5	10	—	1	9	8	6	19	5
14	7	5	—	1	—	6	6	9	2	5	2	8	3	5	1	8	—	8	3	6	6	10	—	5	25	—	1	10	—	6	5	—
15	6	2	—	1	—	—	7	6	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	3	5	5	27	—
16	8	18	—	—	25	—	6	2	2	3	2	9	3	3	1	5	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	1	2	6	5	12	6
17	6	27	6	—	24	—	6	7	2	10	3	—	3	6	1	8	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	7	6	5	7	6
18	—	—	—	—	25	—	6	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	10	—	6	—	—
19	4	14	—	—	24	8	6	6	2	-	2	6	3	6	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	6	8	9	—	27	1	6	6	2	7	2	10	3	6	1	7	—	10	3	8	4	26	4	3	27	4	1	8	4	6	9	3
	6	7	2	—	27	6	7	10	2	6	2	9	3	6	1	6	—	10	3	9	4	26	4	3	27	4	1	7	11	6	15	8
	—	1	7	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
	—	—	—	—	—	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5

Betrifft die Ueberſicht der Verwaltung des Penſions-Fonds für ausgediente Elementarſchullehrer pro 1842.

Nachdem die, von der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Penſions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer des hieſigen Regierungs-Bezirks pro 1842 vorſchriftsmäßig revidirt und abgenommen worden iſt, wird das Verwaltungs-Reſultat in Gemäßheit des §. 21 des diesfälligen Reglements hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Am Schluſſe des Jahres 1841 blieb, nach der im vorigen Jahre mitgetheilten Ueberſicht ein Beſtand von . . . . . 1317 rtlr. 7 ſgr. 11 pf.

und zwar:

		rtlr.	ſgr.	pf.
a.	in Staatsſchuldſcheinen	1200	—	—
b.	baar	117	7	11
		wie oben.		

Dazu iſt im Laufe des Jahres 1842 laut diesfälligem Etat und der Rechnung zu vereinnahmen geweſen und wirklich eingekommen zu 1317 rtlr. 7 ſgr. 11 pf.

A. An Beiträgen der Lehrer.

I Von Evangeliſchen.

			rtlr.	ſgr.
a.	von 957 Lehrern	à 1 rtlr. —	957	—
b.	von 25 Lehrern	à 20 ſgr. —	16	20
c.	von 12 Lehrern	à 10 ſgr. —	4	—

II. Von Katholiſchen.

			rtlr.	ſgr.
a.	von 193 Lehrern	à 1 rtlr. —	193	—
b.	von 20 Lehrern	à 20 ſgr. —	13	10
c.	von 16 Lehrern	à 10 ſgr. —	5	10

		rtlr.	ſgr.	pf.
	zuſammen . . .	1189	10	—
B.	Zinſen von 1200 rtlr. Kapital à 4%	48	—	—
C.	An Prämien für Convertirung von 1100 Staatsſchuldſcheinen, weil ein Staatsſchuldſchein in der 19ten Verlooſung gezogen worden, und dafür ein convertirter angekauft worden iſt à 2%	22	—	—
	Summa aller Einnahme	2576	17	11

A. An Penſionen.

22 volle Penſionen	à 40 rtlr. —	880 rtlr.
3 „ „	à 36 „ —	108 „

Latus 988 rtlr. — ſgr. rtlr. — ſgr. — pf.

Digitized by Google

Transport	988 rtlr — ſgr.		rtlr. — ſgr. — pf.
3 volle Penſionen à 32 ⸗ —	96 ⸗		
1 ⸗ ⸗ à 30 ⸗ —	30 ⸗		
1 ⸗ ⸗ à 24 ⸗ —	24 ⸗		
3 Penſionaire traten im Laufe des Jahres aus dem Genuſſe der Penſion und haben incl. des Gnadenmonats erhalten	73 ⸗		
an neu bewilligten Penſionen iſt gezahlt worden	23 ⸗	10 ſgr.	
Zuſammen alſo an Penſionen . .			1234 rtlr. 10 ſgr. — pf.
B. An Verwaltungskoſten und zwar:			
An Unkoſten bei Ankauf eines neuen Staatsſchuldſcheines			4 ⸗ 1 ⸗ 6 ⸗
Summa aller Ausgabe			1238 rtlr. 11 ſgr. 6 pf.
Die Einnahme iſt oben mit nachgewieſen, es bleibt daher . .			2576 rtlr. 17 ſgr. 11 pf.
1842 ult. December Beſtand			1338 rtlr. 6 ſgr. 5 pf.
und zwar:			
a. in Staatsſchuldſcheinen			1200 rtlr. — ⸗ — ⸗
b. in baarem			138 ⸗ 6 ⸗ 5 ⸗
			i. e. w. o.

Da die Zahl der Penſionaire nicht nur wieder durch Zutritt von Expektanten ergänzt, ſondern auch eine neue Penſion bewilligt iſt, ſo iſt die Zahl der Penſionaire laut Etat pro 1843, 27 evangeliſche und 6 katholiſche, alſo zuſammen 33 Penſionaire, wogegen die Zahl der Expektanten ult. December 1842 noch 40 verblieben iſt, welche auch ſchon im Laufe des Jahres 1843 einen neuen Zuwachs erhalten hat, da die Zahl altersſchwacher Lehrer mit dem Abgange der Penſionaire in keinem günſtigen Verhältniſſe ſteht.

Liegnitz, den 2. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Polizei-Diſtricts-Commiſſarius Heidrich zu Roes, Rothenburger Kreiſes, iſt zur Uebernahme einer Agentur für die Hagel-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Greuſſen, die Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Subdirector der Elberfelder-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, F. W. Ziegler zu Berlin, iſt unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Reguliren der den Maſchinen für endloſes Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmaſſe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Walcker in Berlin iſt unter dem 4. Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erachtete Art und Weiſe der Anbringung von Luft-Zuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen, um das Erhitzen des Mehls zu verhindern,

für den Zeitraum von ſechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeiſter Gröninck zu Berlin iſt unter dem 4ten Juni 1843 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Modell erläuterten Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Perſonen-Fuhrwerken zu kontrolliren,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert aus Potsdam iſt unter dem 4ten Juni 1843 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Conſtruktion von Brennern für Theeröl-Lampen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie erheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Fabrikanten Philipp Heinrich Paſtor Wms Sohn zu Burtſcheid unterm 7. Mai 1834 ertheilte Patent,

wegen der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweiſe von Nähnadeln mittelſt Maſchinen,

iſt wieder aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 24. Juni 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2352 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Inſtituts für Schleſien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinſen auszufertigen, die jährliche Amortiſation derſelben jedoch auf $1\frac{1}{4}$ Prozent zu erhöhen. Vom 31. März 1843.

„ 2353 das erneuerte Reglement für die Magdeburgiſche Land-Feuer-Sozietät. Vom 28. April 1843.

„ 2354 die Verordnung wegen Auflöſung der bisherigen Land-Feuer-Sozietät des Fürſtenthums Halberſtadt, Verſchmelzung derſelben mit der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Sozietät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28. April 1843.

Das 19te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2355 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1843, betreffend die Ernennung des Präſidenten und der Mitglieder des Ober-Cenſurgerichts und die nähere Beſtimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden: Perſonal-Chronik.

der zeitherige und fernerweit gewählte Kämmerer Glogner zu Parchwitz, als Rathmann und Kämmerer daſelbſt;

Digitized by Google

der Pfefferküchler-Meiſter Häniſch zu Seidenberg, als Rathmann daſelbſt;

der bisherige Schuladjuvant Gründer in Rauſcha, als Schullehrer zu Schnellförthel Görlitzer Kreiſes;

der zeitherige Hülfslehrer in Neuſalz, Friedrich Auguſt Müller, als Schullehrer in Pürben und Steinborn, Freyſtädter Kreiſes;

der zeitherige Schullehrer-Subſtitut in Alt-Schönau bei Schönau, Guſtav Anders, als Schullehrer daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Agentur-Beſtätigungen. Dem Kaufmann Carl Linke zu Glogau iſt, zur Uebernahme einer Agentur für die Hagelſchäden-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Greuſſen, die Genehmigung ertheilt worden.

Dem Kaufmann Auguſt Voigtländer zu Löwenberg wurde zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Genehmigung ertheilt.

Schiedsmann. Für die Ortſchaften Kroppen, Baerhaus und Heinersdorf im Hoyerswerdaer Kreiſe, iſt nach abgelaufener Dienſtzeit des Krämer Voigt, der Häusler und Leineweber Johann Gottlieb Richter zu Kroppen zum Schiedsmann gewählt und beſtätigt worden.

Frankfurt a/O., den 7. Juni 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 26. —

Liegnitz, den 1. Juli 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 20te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2356 den Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Ems-Schifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend. Vom 13. März, ratifizirt am 17. Mai 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Excellenz der Herr Miniſter des Innern Graf von Arnim, hat in Gemäßheit der nach der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Februar c. mit dem 1ten Juli d. J. ins Leben tretenden neuen Organiſation der Cenſur-Behörden beſtimmt, daß die Cenſur aller der im §. 3 gedachter Verordnung erwähnten geringfügigen Druckſachen, in hieſiger Provinz der Polizei-Behörde des Orts, wo der Druck erfolgt, obliege und daß den Herren Landräthen, überall die Cenſur der unter ihrer Aufſicht redigirten Kreisblätter zuſtehen ſolle. Für die Cenſur aller übrigen Tagesblätter und periodiſche Schriften ſind an dem Orte der Herausgabe beſondere Lokal-Cenſoren, und für die Cenſur aller nicht periodiſchen Schriften unter 20 Bogen, iſt ohne Unterſchied des Gegenſtandes für jeden Regierungs-Bezirk ein Bezirks-Cenſor ernannt worden. —

Mit Bezug hierauf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß höheren Orts für die Provinz Schleſien folgende Cenſoren ernannt worden ſind.

Digitized by Google

I. Für den Regierungs-Bezirk Breslau.

Bezirks-Cenſor: Regierungs-Rath v. Ebertz in Breslau. Derſelbe wird außer der Cenſur aller nicht periodiſchen Schriften unter 20 Bogen, auch die Cenſur der hierorts erſcheinenden beiden Zeitungen, und der Provinzialblätter übernehmen.

Lokal-Cenſoren.

In Breslau. Geheime Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präſident Heinke; für die hierorts erſcheinenden evangeliſch-theologiſche Zeitſchriften, Conſiſtorial-Rath und Superintendent, Paſtor Falk; für die hierorts erſcheinenden katholiſch-theologiſche Zeitſchriften, Domherr und Erzprieſter Pfarrer Dr. Herber.

In Brieg. Polizei-Sekretair Wittig, ad interim, und für das daſige Kreisblatt, Landrath von Prittwitz.

In Frankenſtein. Bürgermeiſter Polenz.

In Glatz. Landrath Freiherr von Zedlitz.

In Landeck. Kreis-Juſtiz-Rath Anders.

In Neurode. Juſtitiarius Schulz.

In Militſch. Landrath von Scheliha.

In Münſterberg. Bürgermeiſter Kansler.

In Oels. Landrath von Prittwitz.

In Ohlau. Hofrath Winter.

In Reichenbach. Paſtor Weinhold, und für das daſige Kreisblatt Landrath von Prittwitz-Gaffron.

In Schweidnitz. Bürgermeiſter Berlin, und für das daſige Kreisblatt Landrath von Gellhorn.

In Striegau. Landrath Ruprecht.

In Waldenburg. Bürgermeiſter Förſter und für die Zeitſchrift: „Beobachter am Eulenthale," Landrath Graf von Zieten.

In Wohlau. Landrath Kober.

II. Für den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Bezirks-Cenſor: Regierungs-Rath Dr. Rinne in Liegnitz.

Derſelbe wird außer der Cenſur aller nicht periodiſchen Schriften unter 20 Bogen, auch die Cenſur der daſelbſt erſcheinenden Zeitſchriften übernehmen.

Lokal-Cenſoren.

In Bunzlau. Bürgermeiſter Teuchert.

In Freyſtadt. Bürgermeiſter Schulze, ad interim.

In Görlitz. Bürgermeiſter Demiani, und für den „pädagogiſchen Volksfreund" Superintendent Dr. Möſsler.

In Goldberg, Bürgermeiſter Michael, und für den „wöchentlichen Anzeiger" Stadt-Syndikus Schulz.

Digitized by Google

In Glogau. Bürgermeiſter Lauterbach, ad interim.
In Grünberg. Bürgermeiſter Krüger.
In Hirſchberg. Bürgermeiſter Hertrumpf, ad interim.
In Hoyerswerda. Magiſtrats-Dirigent Kotze.
In Jauer. Stadt-Syndikus und Kreis-Juſtiz-Rath Reimann.
In Landeshut. Bürgermeiſter Uhden.
In Lauban. Bürgermeiſter Meißner.
In Löwenberg. Bürgermeiſter Ehrmann, und für das daſige Kreisblatt: Landrath-Amts-Verweſer Graf von Poninsky.
In Lüben. Landrath Bieß.
In Rothenburg. Landrath von Ohneſorge.
In Sagan. Bürgermeiſter Hierſemenzel.
In Sprottau. Bürgermeiſter Thamm.

III. Für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Bezirks-Cenſor: Ober-Regierungs-Rath Kieſchke in Oppeln.

Außer der Cenſur aller nicht periodiſchen Schriften unter 20 Bogen, übernimmt derſelbe noch die Cenſur der daſelbſt erſcheinenden Zeitſchriften mit Ausnahme des Kreisblattes.

Lokal-Cenſoren.

In Oppeln. Ober-Regierungs-Rath Ewald, für das daſelbſt erſcheinende Kreisblatt.
In Beuthen. Landrath von Tieſchowitz.
In Gleiwitz. Gymnaſial-Director Kabath, und für das daſige Kreisblatt, Landrath Graf von Strachwitz.
In Grottkau. Landrath von Ohlen.
In Leobſchütz. Landrath-Amts-Verweſer Graf von Neuhaus ad interim.
In Neiße. Bürgermeiſter von Adlersfeld, und für das daſige Kreisblatt Landrath von Maubeuge.
In Neuſtadt. Landrath-Amts-Verweſer Regierungs-Aſſeſſor Sack, ad interim.
In Patſchkau. Bürgermeiſter Bergmann.
In Pleß. Landrath von Hippel.
In Ratibor. Kreis-Juſtiz-Rath Fritſch, und für das daſige Kreisblatt, Landrath von Wichura.
In Rybnick. Landrath von Dürant.
In Groß-Strehlitz. Landrath von Thun.
In Tarnowitz. Bergmeiſter von Carnall.

Mit Ablauf dieſes Monats treten demnach die zeither mit der Cenſur der wiſſenſchaftlichen Werke, der Zeitungen und ſonſtigen Zeitſchriften beauftragt geweſenen Beamten, ſo weit ſolche nicht als Cenſoren beibehalten worden ſind, außer

Digitized by Google

Funktion, weshalb die vom 1ten kommenden Monats zur Cenſur beſtimmten Manuſcripte oder Druck-Exemplare an die neu ernannten, vorſtehend namhaft gemachten Cenſoren einzureichen ſind, und zwar die in jedem Regierungs-Bezirke erſcheinenden nicht periodiſchen Schriften an den Bezirk-Cenſor, und die in den einzelnen Orten herauskommenden periodiſchen Tagesblätter an den Lokal-Cenſor, wo die Cenſur einzelner Zeitſchriften nach der vorſtehenden Bekanntmachung ausnahmsweiſe dem Bezirks-Cenſor, oder einem beſonderen Special-Cenſor überwieſen worden iſt, wie dies rückſichtlich der Kreisblätter überall geſchehen, müſſen die betreffenden Tagesſchriften, den mit der Cenſur derſelben ſpeziell beauftragten Beamten, eingereicht werden. Breslau, den 16. Juni 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Vereidung und Beſchäftigung jüngerer Perſonen im Subalternen-Dienſt.

Sämmtliche Unter-Gerichte des Departements werden hiermit zur genauen Befolgung des Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 29. Mai 1843 in No. 23 des diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blattes, die Vereidung und Beſchäftigung jüngerer Perſonen im Subalternen-Dienſt betreffend, angewieſen.

Glogau, den 20. Juni 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die diesjährigen Erndte-Ferien betr.

Die diesjährigen Erndteferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. Auguſt. Während dieſer Zeit ſind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beſchränken, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, indem nur dieſe während der Ferien eine Erledigung zu gewärtigen haben.

Die Untergerichte des Departements, welche dies für ihren eigenen Theil beachten müſſen, haben hiervon auch die Gerichts-Eingeſeſſenen durch Aushang an Gerichts-Stelle in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie denſelben ſelbſt zugleich die hierher gehörigen im Amtsblatte für das Jahr 1833 Seite 192, für 1835 Seite 99, 156 und 269, für 1838 Seite 403 und im Reſcripte vom 15. December 1840, Juſtiz-Miniſterial-Blatt pro 1841 Seite 4, betreffend die Anſetzung der Termine in Bagatell-Prozeß-Sachen während der Gerichtsferien enthaltenen Beſtimmungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 23. Juni 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht dieſes Jahr in der Zeit vom 15. Juli bis 26. Auguſt einſchließlich ſtatt. Die diesjährigen Erndte-Ferien betr.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieſer Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 21. Juni 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Prüfung der im Jahre 1843 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienſte ſich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine: Die Termine zur Prüfung der Aſpiranten zum 1jährigen Militairdienſte betreffend. P. C. 133.

am Montage den 6. März,
" " " 8. Mai,
am Mittwoch " 2. Auguſt

feſtgeſetzt. Die zu dieſem Termin ſich meldenden Aſpiranten haben nach der Vorſchrift des §. 21. der Inſtruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteſte und zwar:

a) des Erlaubnißſcheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugniſſes;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienſtzeit, und
d) des ärztlichen Atteſtes eines Kreis-Phyſikus oder des Hausarztes über den Geſundheits-Zuſtand des Aſpiranten,

ſchriftlich und zwar ſpäteſtens bis 10 Tage vor dem anſtehenden Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commiſſion in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine oder anderweiten Beſcheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die ſchriftliche Anmeldung in der feſtgeſetzten Friſt nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelaſſen und haben die Verweiſung zu einem ſpäteren Prüfungs-Termin ſich ſelbſt beizumeſſen.

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugniſſe die vorſchriftsmäßige Qualifikation vollſtändig nachzuweiſen im Stande ſind, haben nach den Umſtänden die Dispenſation von perſönlicher Geſtellung im Prüfungs-Termin zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geſchäfts-Lokale der hieſigen Königlichen Regierung an den beſtimmten Tagen, Vormittags 9 Uhr, ſtatt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung und Zulaſſung zum einjährigen Militair-Dienſte ſpäteſtens vor dem 1. Auguſt desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20te Lebensjahr vollendet. —

Liegnitz, den 10. December 1842.

Königliche Departements-Commiſſion zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der evangeliſchen Theologie:
Ernſt Guſtav Julius Freyer aus Sterzendorf bei Namslau, 29 Jahr alt;
Julius Theodor Glotz aus Hartmannsdorf bei Sagan, 26 Jahr alt;
Julius Heinrich Otto Klär aus Bankau bei Creutzburg, 22¾ Jahr alt;
Carl Friedr. Philipp Rudolph Theophil Krebs aus Schweidnitz, 25½ Jahr alt;
Carl Friedrich Herrmann Seeliger aus Breslau, 27 Jahr alt;
Auguſt Ernſt Stößell aus Seydorf bei Hirſchberg, 38 Jahr alt;
haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:
Carl Alexander Aßmann aus Gnadenfrey, 29 Jahr alt;
Carl Julius Bluhm aus Nitritz bei Grünberg, 27 Jahr alt;
Wilhelm Armin Leonhardt Kraudt aus Adelsdorf, 29 Jahr alt;
Carl Johann Lothar Kraudt aus Adelsdorf, 26 Jahr alt;
Johann Kruſchwitz aus Groß-Radiſch bei Niesky, 30 Jahr alt;
ſo wie in Folge der vorſchriftsmäßigen Leiſtungen der Licentiat der evangel. Theologie
Dr. philosophiae Friedrich Wilhelm Joachim Gaß, 29½ Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 7. Juni 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Superintendenten Richter zu Freyſtadt niedergelegte Verwaltung der Superintendentur des dortigen Kirchenkreiſes, höherer Anordnung zu Folge dem Paſtor Patrunky zu Beuthen an der Oder übertragen und von demſelben interimiſtiſch übernommen worden iſt. Liegnitz, den 16. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der Ritterguts-Beſitzer, Landes-Aelteſte von Knobelsdorf auf Buchelsdorf, als zweiter Kreis-Deputirter im Grünberger Kreiſe, beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem zeitherigen Schuladjuvanten Auguſt Theiler in Alt-Bilawe, iſt zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Carolath die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Heinrich Berndt zu Goldberg iſt, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 8. Juli 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß des Königs Majestät mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 19. Januar d. J. die Errichtung einer Handels-Lehr-Anſtalt in Berlin durch die Gebrüder Carl und Friedrich Noback zu genehmigen geruht und die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und reſp. der Finanzen unterm 30. April c. über die Einrichtung jener Anſtalt ein Regulativ erlaſſen haben. No. 55. Wegen Errichtung einer Handels-Lehr-Anſtalt in Berlin. I. G. 3118.

Dieſes Regulativ kann in unſerer Gewerbe-Regiſtratur während der gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen, auch auf beſonderes Anſuchen eventualiter zur Einſicht mitgetheilt werden.

Hier wollen wir uns nur auf die Mittheilung beſchränken, daß die Handels-Lehr-Anſtalt den Zweck verfolgt, Jünglinge, welche ſich für den Stand des Kaufmanns oder Fabrikanten ausbilden wollen, für ihren künftigen Beruf allgemein und speziell vorzubereiten, daß mit der Anſtalt ein Penſionat für ſolche Zöglinge verbunden wird, welche Wohnung und Koſt bei dem Director der Anſtalt erhalten, und daß ſich das Unterrichts-Honorar für alle Klaſſen nicht über 120 Rthlr. jährlich belaufen darf und der Preis für ganze Penſion, excl. des Schulgeldes, nicht über 300 Rthlr. jährlich beträgt.

Liegnitz, den 20. Juni 1843.

Nachſtehendes hohes Miniſterial-Reſcript vom 12. Juni d. J.: No. 56. Die Aufbewahrung des Maſchinen-

„Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der ſogenannte Maſchinen-Ausputz in „den Wollſpinnereien zur Selbſtentzündung ſehr geneigt und deshalb zur Ver-

Digitized by Google

Ausputzes in den Wollſpinnereien betr. I. P. 9047.

„hütung von Feuersbrünſten, die vorſichtigſte Aufbewahrung deſſelben dringend nothwendig iſt, ſo finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu beſtimmen:

1. Die Eigenthümer ſolcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maſchinen ſich bilden, ſind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalien von dieſen Abgängen Sorge zu tragen.
2. Die Aufbewahrung des Maſchinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuerſicheren Gefäßen ſtatt finden.
3. Außerhalb der Gebäude darf der Maſchinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuſt, ſondern er muß in Gruben gelegt und ſicher bedeckt werden, dies iſt beſonders erforderlich, wenn beabſichtigt wird, den Maſchinen-Ausputz als Düngungs-Mittel zu verwenden.
4. Soll derſelbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, ſo muß er ſofort ausgewaſchen und von Fett und Oel möglichſt gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geſchichtet, vielmehr nur 3—4" hoch über einander gelegt werden.
5. Wenn Maſchinen-Ausputz verfahren wird, ſo darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwiſſen der Eigenthümer derſelben verpackt werden, auch müſſen Wagen, die mit Maſchinen-Ausputz befrachtet ſind, die Nähe von Stallung und leicht entzündlichen Gegenſtänden meiden.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Miniſter des Innern.
In deſſen Auftrage.
(gez.) Bode.

An die Königliche Regierung
II. 7. a/4. zu Liegnitz.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die dagegen vorkommenden Uebertretungen oder die Vernachläßigung dieſer Beſtimmungen, abgeſehen von der im Fall eines entſtandenen Schadens eintretenden weitern Verantwortlichkeit, mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Rthlr. werden belegt werden.

Liegnitz, den 29. Juni 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die diesjährigen Erndte-Ferien betr.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht dieſes Jahr in der Zeit vom 15. Juli bis 26. Auguſt einſchließlich ſtatt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieſer Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer beſonderen Beſchleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden. Breslau, den 21. Juni 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach den Vorſchriften der §§. 14 und 27 des, im 13ten Stück der Geſetz-Sammlung 1842 enthaltenen Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land der Provinz Schleſien vom 6ten Mai 1842, ſoll jeder Hypotheken-Gläubiger, für deſſen Forderung ein, bei der Land-Feuer-Sozietät verſichertes Gebäude verhaftet iſt, ſein Hypotheken-Recht im Feuer-Sozietäts-Lagerbuche vermerken zu laſſen, berechtigt ſein. Bekanntmachung.

In dieſer Beziehung ſind folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Die Eintragung ſoll durch die, das Kataſter führende, Behörde bewirkt werden. Dies iſt die Orts-Behörde; die unmittelbare Einwirkung derſelben tritt jedoch nur unter Kontrolle und Mitwirkung der betreffenden Landräthe, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Directoren ein, bei welchen Letzteren auch die Anträge auf Eintragung angebracht werden müſſen.

   Der, von dem Berechtigten jedesmal ſchriftlich zu formirende Antrag iſt an den Landrath des betreffenden Kreiſes als den Kreis-Feuer-Sozietäts-Director zu richten. Auf die motivirten Anträge wird ſodann die Eintragung in die Ortslagerbücher erfolgen, und daß dies geſchehen, auf dem betreffenden Schuld-Dokument oder auf den ſonſtigen Beweis-Urkunden durch den Orts-Vorſtand und den Kreis-Landrath beſcheinigt und dem Extrahenten zurückgegeben werden.

2. Der Antrag auf Löſchung eines im Lagerbuche eingetragenen Hypotheken-Vermerks muß ebenfalls jederzeit ſchriftlich bei dem Kreis-Landrath formirt werden.

   Dieſe Löſchung wird nur:

   a. nach, von dem Schuldner geführtem Beweis, daß die Schuld getilgt iſt,
   oder

   b. in Folge der beigebrachten ausdrücklichen Einwilligung des Gläubigers bewirkt.

In beiden Fällen muß das Dokument wieder vorgelegt werden, auf welches die Eintragung beſcheinigt iſt, und wird demnächſt, mit dem Löſchungs-Vermerk verſehen, dem Extrahenten wieder zugeſtellt werden.

Breslau, den 19. Juni 1843.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director.
von Merckel.

Zur Beſeitigung etwaniger Mißverſtändniſſe, findet ſich das unterzeichnete Königliche Kredit-Inſtitut für Schleſien zu der Erklärung veranlaßt: Bekanntmachung.

daß durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 31. März d. J. (Geſetzſammlung No. 2352) nach welcher die künftig auszufertigenden Pfandbriefe B.

Digitized by Google

nur 3½ Procent Zinſen tragen ſollen, hinſichlich der Verzinſung der vor der Publikation der gedachten Ordre (dem 8. Junius d. J.) ausgefertigten Pfandbriefe B. durchaus keine Veränderung eingetreten iſt, letztere vielmehr nach wie vor mit 4 Procent jährlich den Inhabern verzinſet, und der Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetzſammlung 1619) gemäß durch jährliche Verlooſung amortiſirt, übrigens aber die Zins-Coupons zu den neu auszufertigenden nur 3½ Procent Zinſen tragenden Pfandbriefen B. zur beſſeren Unterſcheidung von den Coupons der 4 procentigen Pfandbriefe mit rother Farbe gedruckt werden ſollen. Berlin, den 22. Juni 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann J. Schmidtlein zu Liegnitz iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Berliner Feuerverſicherungs-Anſtalt, die Genehmigung ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Portraitmaler Schall zu Berlin iſt unter dem 19ten Juni 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Beſchreibung erläutertes Verfahren bei Darſtellung kolorirter Lichtbilder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeiſter Julius Reiffen zu Sonnborn im Kreiſe Elberfeld, iſt unter dem 19. Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur ſelbſtthätigen Regulirung des Gaszufluſſes nach den Brennern der Gaslichte,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem C. G. Schulz zu Breslau unter dem 3ten Mai 1842 ertheilten Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu ſieden, ſo weit er als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

iſt wieder aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 15. Juli 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 21te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2357 die Verordnung, betreffend die Ausgabe von 2½ Silbergroſchen-Stücken Scheidemünze. Vom 28. Juni 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Es iſt den vereinten Bemühungen einiger Polizei-Beamten im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf gelungen, auf eine, ihnen von einer Privat-Perſon gemachte Mittheilung von dem Erſcheinen falſcher Kaſſen-Anweiſungen über 1 Rthlr., die Verfertiger und Verbreiter derſelben zu verhaften, und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälſcher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt, und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Perſonen, welche ſich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälſcher ausgezeichnet, angemeſſene Belohnungen bewilligt haben, ſo wie, daß wir auch in Zukunft in Folge unſerer Bekanntmachung vom 24. Januar 18 1 einem Jeden, der einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher, zur Täuſchung des Publikums geeigneter Kaſſen-Anweiſungen anzeigt, ſo daß ſolcher zur Unterſuchung und Beſtrafung gebracht werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und dieſe Belohnung bei beſonderen Umſtänden auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich übrigens an jede Ortspolizei-Behörde wenden, und ſich auch auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Na-

Digitized by Google

mens verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren irgend zu willfahren iſt.

Berlin, den 28. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. December v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, daß das unterm 28. December v. Js. ausgeſprochene Verbot der Leipziger, jetzt deutſchen Allgemeinen Zeitung für die Dauer des gegenwärtigen Redaktions-Verhältniſſes außer Anwendung geſetzt werde.

Breslau, den 4. Juli 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.

von Merckel.

Publikandum, Kündigung der in der 4. Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärk'ſchen Schuldverſchreibungen.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 19. d. Mts. ſind die für das zweite Semeſter d. J. zur Tilgung beſtimmten 48,000 Rthlr. Kurmärkſche Schuldverſchreibungen und 11,600 Rthlr. Neumärkiſche Schuldverſchreibungen in der am heutigen Tage ſtatt gefundenen vierten Verlooſung zur Ziehung gekommen und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniſſe geordnet, den Beſitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derſelben, und zwar der Kurmärkſchen Schuldverſchreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkiſchen Schuldverſchreibungen am 2. Januar k. J., in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenſtraße No. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinſung dieſer Schuldverſchreibungen, und zwar der Kurmärkiſchen vom 1. November d. J. und der Neumärkiſchen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von dieſen Terminen an laufenden ferneren Zinſen, der Beſtimmung des §. V. des Geſetzes vom 17. Januar 1820 (Geſetz-Sammlung No. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, ſo müſſen mit den letzteren die zu denſelben gehörigen 7 Zins-Coupons Serie II. No. 2 bis 8, welche die Zinſen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 umfaſſen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieſer Coupons der Betrag derſelben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den ſpäter ſich meldenden Inhaber der Coupons reſervirt zu werden. Die über den Kapital-Werth der Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen auszuſtellenden Quittungen müſſen für jede dieſer beiden Schulden-Gattungen auf einem beſonderen Blatte ausgeſtellt, und in denſelben auch die Schuld-Verſchreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geld-

Digitized by Google

betrag verzeichnet, ſowie die einzuliefernden Zins-Coupons, mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unſere frühere Bemerkung, daß wir ſo wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Beſitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen wegen Realiſirung derſelben in Correſpondenz einlaſſen können, denſelben vielmehr überlaſſen bleiben muß, dieſe Dokumente an die ihnen zunächſtgelegene Regierungs-Hauptkaſſe zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzuſenden.

Berlin, den 27. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 57.
Die Kündigung der in der 4. Verlooſung gezogenen Kur- u. Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen. ad No. 894. K.

Mit Bezug auf das vorſtehende Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 27. Juni d. J., die Kündigung der in der 4ten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen betreffend, — beauftragen wir die ſämmtlichen von uns reſſortirenden Spezial-Kaſſen und die Magiſtrate: das, nach Inhalt des vorgedachten Publikandums Ihnen mit dem gegenwärtigen Amtsblattſtück zugehende Exemplar der betreffenden Verlooſungs-Liſte in Ihren Amts-, reſp. in den Kommunal-Kaſſen-Lokalen öffentlich auszuhängen, damit die Inhaber von derartigen Schuld-Verſchreibungen, welche wir hierauf in ihrem eigenen Intereſſe aufmerkſam machen, von dem Inhalte dieſer Liſte Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 10. Juli 1843.

No. 58.
betr. das von dem Weiß- und Sämiſchgerber J. G. Kloß zu Görlitz, der dortig. Stadt-Commune ausgeſetzten Vermächtniß von 20,000 rtl. I. P. 8985.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu Görlitz am 26ten December v. J. verſtorbene Weiß- und Sämiſchgerber Immanuel Gottlieb Kloß der dortigen Stadt-Commune ein Vermächtniß von 20,000 Rthlr. letztwillig ausgeſetzt hat, zur Begründung ſolcher Anſtalten, in welchen den Kindern derjenigen Eltern, welche der Stadt-Commune Görlitz angehören und wegen Armuth oder ſonſtigen Verhältniſſen zur Erfüllung ihrer elterlichen Verpflichtungen nicht befähigt erſcheinen, vor und während des ſchulpflichtigen Alters, Pflege, Erziehung und Unterricht gewährt werde und daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 30. v. Mts. der benannten Commune die Annahme dieſes Vermächtniſſes landesherrlich zu geſtatten geruht haben.

Liegnitz, den 24. Juni 1843.

No. 59.
betr. das von der Kauf-

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 7ten d. Mts. die Annahme des von der

Digitized by Google

mannsfrau Cramer geb. Radicke zu Landeshut für die Armenkaſſe daſelbſt ausgeſetzte Legat von 2000 rtlr. I. C. 4069.

verſtorbenen Kaufmannsfrau Johanne Chriſtiane Friederike Cramer geborene Radicke zu Landeshut, der Armenkaſſe daſelbſt ausgeſetzten Legats von 2000 Rthlr. landesherrlich zu genehmigen geruht haben.

Liegnitz, den 29. Juni 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

Im §. 1. des Geſetzes:

über das Wiederinkoursſetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere,

vom 4ten Mai d. J.

(Geſetz-Sammlung Seite 179)

iſt verordnet:

daß wenn eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für ſich außer Kours geſetzt hat, daſſelbe ſowohl von ihr ſelbſt, als auch von der ihr vorgeſetzten Behörde wieder in Kours geſetzt werden kann.

In Ausführung dieſer Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntniß des Publikums: daß das Wiederinkoursſetzen ſolcher Papiere, die bei der hieſigen Königlichen Provinzial-Steuer-Kaſſe niedergelegt werden, durch mich ſelbſt oder meinen Stellvertreter, jetzt den Geheimen Regierungs-Rath Riemann, in der in §. 4. des genannten Geſetzes vorgeſchriebener Form geſchehen wird.

Bei Papieren, die bei den Haupt-Aemtern der Provinz deponirt werden, iſt es zur Rechtsgültigkeit des Geſchäfts erforderlich: daß der Wiederinkoursſetzungs-Vermerk unter dem vollſtändigen Datum durch ſämmtliche drei Mitglieder eines jeden Haupt-Amts, nämlich durch den Ober-Inſpector, den Haupt-Amts-Rendanten und Haupt-Amts-Kontroleur unterſchriftlich vollzogen und durch Beidrückung des Haupt-Amts-Siegels in ſchwarzer Farbe beglaubigt werde.

Breslau, den 5. Juli 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung, der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Rang der Directoren u. Profeſſoren an Gymnaſien rc. rc. betr.

Nach einem Reſcripte des Königlichen Geheimen Staats-Miniſters Herrn Eichhorn Excellenz vom 26ten Februar d. J., haben des Königs Majeſtät wegen Ernennung der Profeſſoren bei Gymnaſien rc. und deren Rangverhältniß Allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß:

1) die Directoren der Gymnaſien und der vollſtändigen, zu Entlaſſungs-Prüfungen berechtigten höhern Bürgerſchulen den ordentlichen Profeſſoren der Uni-

Digitized by Google

verſitäten im Range gleich ſtehen, und dieſe Beſtimmung auch auf die bereits angeſtellten Directoren Anwendung finden ſoll, ohne daß es der Ausfertigung einer neuen Beſtallung für dieſelben bedarf;

2) daß die Verleihung des Prädikats als Profeſſor an Lehrer, welche nicht zu den ordentlichen Profeſſoren der Univerſitäten derjenigen Unterrichts-Anſtalten gehören, welche einzelne Fakultäten einer Univerſität umfaſſen, künftig dem genannten Herrn Geheimen Staats-Miniſter überlaſſen bleibt, und daß dergleichen Profeſſoren den Rang der außerordentlichen Profeſſoren an den Univerſitäten erhalten ſollen;

3) daß das Rangverhältniß der Seminar-Directoren in jedem einzelnen Falle durch die Ernennung beſtimmt werden wird.

Auch hat des Herrn Geheimen Staats-Miniſters Eichhorn Excellenz unter dem 7ten d. Mts. beſtimmt, daß wenn bei gewiſſen Anſtalten der Titel „Profeſſor“ mit einer beſtimmten Lehrerſtelle außer dem Directorat dergeſtalt herkömmlich ſtets verbunden geweſen iſt, daß auch Magiſträte oder Privat-Patrone, welche dieſe Stelle herkömmlich zu beſetzen haben, den Lehrer als Profeſſor berufen, es auch bei dieſer Art der Ernennung ferner ſein Bewenden behalte, und der von einem ſolchen Patrocinio berufene Profeſſor denſelben Rang haben ſoll, welcher den nach der obigen Allerhöchſten Beſtimmung ernannten Profeſſoren zukommt.

Breslau, den 27. Juni 1843.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

P. S. C. IV. Juni c. Nr. 563.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majeſtät der König haben dem praktiſchen Arzt Dr. Korſeck zu Greiffenberg, in huldreichſter Anerkennung ſeiner funfzigjährigen, pflichttreuen Berufserfüllung, den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruhet. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 29. Juni 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Ferdinand Vogel, als Diaconus zu Rothenburg O/L. und Pfarrer an der Filial-Kirche zu Sänitz;

der zeitherige Predigtamts-Candidat Johann Gottfried Miſcher, als Pfarrer an der evangeliſchen Kirche zu Ketſchdorf Schönauer Kreiſes; — und

der Lohgerbermeiſter Süſſenbach ſo wie der Gaſtwirth Kluſt zu Hohenfriedeberg, als Rathmänner daſelbſt.

Dem zeitherigen Kreis-Vikar Thomas Putzke zu Freyſtadt iſt die erledigte Pfarrei zu Nieder-Leſchen im Sprottauer Kreiſe verliehen worden.

Digitized by Google

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro Juni 1843.

Befördert:

Der bisher beim Oberlandes-Gericht zu Arnsberg beſchäftigt geweſene Referendarius Graf zur Lippe-Bieſterfeld-Weißenfeld zum Aſſeſſor bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau.

Die Auskultatoren Bock, Herzfeld, Qual und Wichgraf zu Referendarien.

Verſetzt:

Der Land- und Stadtrichter, Juſtizrath Elsholtz zu Parchwitz als Director an das Land- und Stadt-Gericht zu Medebach.

Ausgeſchieden:

Dem Oberlandes-Gerichts-Rath von Prittwitz zu Glogau iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, Allerhöchſt ertheilt worden.

Der Referendarius Wichgraf iſt auf ſein Anſuchen mit Vorbehalt ſeines bisherigen Ranges, Titels und Wiedereintritts aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Desgleichen wurden die Auskultatoren Graf zu Stolberg-Wernigerode und Studemund auf ihr Anſuchen aus dem Juſtizdienſt entlaſſen.

Geſtorben:

Der Kammergerichts-Aſſeſſor Heffter zu Görlitz.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Betreffend die Empfehlung der Paſtor Feldnerſchen Schrift: „die Enthaltſamkeits-Sache in Schleſien.“

Wir machen hierdurch auf die von dem evangeliſchen Paſtor Feldner herausgegebene Schrift:

„die Enthaltſamkeits-Sache in Schleſien“

aufmerkſam, deren Inhalt als zweckmäßig und empfehlenswerth anzuerkennen iſt.

Liegnitz, den 3. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Kaufmann Heinrich Höppe zu Sagan, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, und

dem Kaufmann Auguſt Lehmann zu Hoyerswerda, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für dieſelbe Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, — die Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke
pro Juni 1843.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des angeſtellten Richters.
	Ullersdorf mit Pertinentien, Wilhelminenthal u. Baarsdorf,	Rothenburg	Juſtizrath Schröter zu Görlitz	Juſtitiar Knauſt zu Görlitz.
	Ober-Horka,	desgl.	derſelbe	Juſtitiar v. Rabenau zu Görlitz.
	Rodersdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
	Ober-Girbigsdorf mit Roſenfelde,	Görlitz	derſelbe	Juſtitiar Pudor zu Reichenbach.
	Kieslingswalde,	desgl.	derſelbe	Juſtitiar v. Rabenau Görlitz.
	Ober-Neundorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
	Nieder-Girbigsdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
	Nieder-Markersdorf,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
	Groß- und Klein-Baudiß, Jänckau, Campern und Gränowitz,	Liegnitz	Juſtizrath Paul zu Striegau	Juſtitiar Heer zu Striegau.

Dem Kaufmann Julius Theodor Guſtav Slomann zu Berlin iſt unter dem 6. Juli 1843 ein Einführungs-Patent **Patentirung.**

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zum Anfertigen von Ziegelſteinen, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Joſeph Stroof zu Köln iſt unter dem 30. Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Beſchreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewieſene Vorrichtung zum Aufſchneiden von Blei- und Zinnröhren

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung. Der nachſtehend näher beſchriebene Johann Fiedler aus Bernsdorf in Böhmen, iſt als Vagabond und Verbrecher unter dem Verbot der Rückkehr in die dies-ſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihm angedroheten zweijährigen Zuchthaus-Strafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden.

Signalement.

Religion: katholiſch; Alter: 40 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: blond; Stirn: offen; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Naſe: ſpitz; Mund: mittel; Zähne: gut; Bart: röthlich; Kinn: rund; Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchwach. Beſondere Kennzeichen: keine.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28. und ein Verzeichniß der in der 4ten Verlooſung gezogenen Kur- und Neumärkſchen Schuldverſchreibungen.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 22. Juli 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 22te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2358 die Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23. Februar 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Preſſe und Cenſur betreffenden Vorſchriften. Vom 30. Juni 1843.

Das 23te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2359 die Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien. Vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29. Juni 1843.

- 2360 Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1843, wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schiffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Laſten Tragfähigkeit oder weniger;

- 2361 Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1843, die Vertretung der Kuckerneeſeſchen und Linkuhnenſchen Deich-Sozietäten in Prozeſſen durch Deputirte betreffend; und

- 2362 Publikations-Patent, den Beſchluß der Deutſchen Bundes-Verſammlung vom 15. September 1842, wegen Anordnung einer richterlichen Inſtanz zur Entſcheidung gewiſſer im Wege des Rekurſes an dieſelbe gelangenden Beſchwerdeſachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend. Vom 7ten Juni 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 60.
Wegen des Vermerks der Hypotheken-Rechte der Kirchen-Kapitalien in die Feuer-Sozietäts-Lager-Bücher.
I. C. 5352.

Nach den Vorſchriften der §§. 14 und 27 des Land-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842 ſoll jeder Hypotheken-Gläubiger, für deſſen Forderung ein bei der Land-Feuer-Sozietät verſichertes Gebäude verhaftet iſt, ſein Hypotheken-Recht im Feuer-Sozietäts-Lagerbuche vermerken zu laſſen befugt ſein. Ein gleiches Recht findet auch in Beziehung auf die ſtädtiſchen Grundſtücke für die Hypotheken-Gläubiger nach §. 13 des Geſetzes vom 6. Mai 1842 Anwendung. Um in dieſer Beziehung die Kirch-Kaſſen vor Schaden zu ſichern, iſt es rathſam, daß die desfallſigen Rechte der Kirchen-Kapitalien in den Feuer-Kataſtern gehörigen Orts vermerkt werden. Wir empfehlen danach den ſämmtlichen Kirch-Kollegien beider Confeſſionen mit Bezugnahme auf die Ober-Präſidial-Verordnung vom 19. v. M. (Amtsblatt No. 27) die ſchleunige Anmeldung ihrer Hypotheken-Rechte bei den Kreis-Landräthen reſp. Magiſträten Behufs der Eintragung in die Kataſter, den Kirch-Kollegien Königlichen Patronats aber machen wir dieſe Anmeldung zur Pflicht, und gewärtigen die Anzeige von der Befolgung binnen 4 Wochen.

Liegnitz, den 9. Juli 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Kognition über Vagabunden u. Bettler betreffend.

Der Herr Juſtiz-Miniſter Mühler hat per rescriptum vom 23. Juni d. J. auf unſere Anfrage entſchieden:

daß die Kognition über Vagabunden und Bettler in Gemäßheit des Geſetzes vom 6. Januar d. J., mit Ausnahme des Bettelns im erſten Fall — §. 2. des Geſetzes — vor die kompetenten Gerichte gehört.

Frankfurt a/O., den 10. Juli 1843.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Wegen Vermerkung der Hypotheken-Rechte der bei der Provinzial-Landfeuerſozietät verſicherten Gebäude, in deren Lager-Buche.

Sämmtliche Gerichte unſers Departements werden auf die Beachtung der im diesjährigen Liegnitzer Amtsblatt Seite 205 befindlichen Bekanntmachung der Hochlöblichen Direction der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vom 19. Juni 1843 die Vermerkung der Hypothekenrechte auf bei dieſer verſicherten Gebäuden in deren Lagerbuche betreffend, rückſichtlich der unter ihrer Aufſicht und Verwaltung ſtehenden Kapitalien aufmerkſam gemacht.

Glogau, den 11. Juli 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Höherer Anordnung zu Folge machen wir das Publikum darauf aufmerkſam, daß jedem Vecturanten, welcher von den Gruben in dem Waldenburger und Neuröder Reviere Steinkohlen entnimmt, ein ſogenannter Ladeſchein, mit dem ſich dieſelben zu legitimiren haben und in welchem der Name der Grube, die Qualität und Quantität der verladenen Kohlen und der dafür gezahlte Preis, unter Namens-Unterſchrift des betreffenden Kohlenmeſſers der Grube, angegeben, ertheilt wird; daß dieſe Maaßregel auch beim Verkauf der auf mehreren Gruben noch vorhandenen älteren Kohlenbeſtände unter beſonderer Angabe in den Ladeſcheinen „alte Kohlen" und des dafür gezahlten geringeren Preiſes, in Anwendung gebracht wird, und daß hiernach jeder Käufer von Kohlen, der ſich dergleichen Ladeſcheine nicht vorzeigen läßt und von deren Inhalte nicht Kenntniß nimmt, ſich ſelbſt die für ihn daraus entſpringenden Nachtheile beizumeſſen hat, wenn er Kohlen von anderen Gruben, von anderer Qualität und anderem Preiſe erhält, als er verlangt hat, oder auf andere Weiſe von den Vecturanten bevortheilt wird. Betrifft den Steinkohlen-Verkauf auf den Gruben der Niederſchleſ. Steinkohlenreviere.

Waldenburg, den 8. Juli 1843.

Königliches Niederſchleſiſches Berg-Amt.

Die Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz beginnt mit dem 1. October d. J. ihren neuen Lehrkurſus. Durch die erfolgte Erweiterung der Lehrkräfte iſt es möglich geworden, die Lehrobjekte, welche bisher in einem zweijährigen Curſus in zwei Klaſſen nur mit der größten Schwierigkeit durchzubringen waren, auf einen dreijährigen Kurſus in drei auf einander folgende Klaſſen zu vertheilen. Dagegen hat die ſonſt von Johanni bis Michaeli beſtandene vierteljährige Vorbereitungs-Klaſſe wegen der längeren Dauer des Geſammtkurſus aufgehoben werden können. Durch dieſe Einrichtung iſt für diejenigen jungen Bauhandwerker, welche zu ihrer praktiſchen Ausbildung die Sommerarbeitszeit unverkürzt verwenden möchten, der nunmehr erſt zu Michaeli erforderliche Eintritt weſentlich erleichtert worden. Zugleich haben wegen der längeren Dauer des Kurſus die Bedingungen der Aufnahme rückſichtlich der Vorbildung der Schüler dahin ermäßigt werden können, daß nunmehr keine Vorkenntniſſe in der Geometrie und Algebra verlangt werden; daß der Exſpektant nur eine deutliche und leichte Handſchrift, Sicherheit in der deutſchen Orthographie, einige ſtyliſtiſche Uebung, Kenntniß der gewöhnlichen Rechnungsarten und einige Uebung im Zeichnen beſitzen muß. Den neuen Aufnahmetermin bei der Provinzial-Gewerbeſchule zu Liegnitz betreffend. I. G. 3593.

Während des dreijährigen Kurſus wird der Schüler durch folgende Penſa hindurch geführt. In der Geometrie durch die Planimetrie, ebene Trigonometrie, die Theilungslehre und Stereometrie, welchen theoretiſchen Kapiteln ſich noch das praktiſche Feldmeſſen und Nivelliren anſchließt. Die Algebra wird bis (einſchließlich) zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten vor-

Digitized by Google

getragen. In der *Phyſik* empfängt der Schüler eine für das praktiſche Bedürfniß des Gewerbsmannes berechnete gründliche Einſicht in das ganze Gebiet der Wiſſenſchaft. In eben dieſer Weiſe wird der anorganiſche Theil der *Chemie* gründlich durchgenommen und darin die Belehrung über die verwandten mineralogiſchen und technologiſchen Gegenſtände, als Hütten- und Fabrikations-Prozeſſe ꝛc. ꝛc. verwebt. Im *praktiſchen Rechnen* gelangen die Schüler zur Fertigkeit in allen kaufmänniſchen Rechnungsarten. Im *freien Handzeichnen* wird neben der Fertigkeit im Auflöſen von perſpektiviſchen, Projektions- und Schattenkonſtruktions-Aufgaben eine tüchtige Gewandheit im Zeichnen nach Gyps in Blei, Kreide, Tuſche, mit der Eſtompe und Feder erreicht. Im *Linearzeichnen* wird Belehrung über die architektoniſchen Ordnungen gewährt, das Maſchinen- und Bauzeichnen bis zur ſelbſtſtändigen Aufnahme von komplicirten Maſchinen nach der Natur, und bis zum Entwerfen von Gebänden nach gegebenen Bedingungen fortgeführt. Im *Veranſchlagen* von Bauten werden die Prinzipien eingeprägt und durch mannigfaltige Aufgaben zur Anwendung gebracht. Endlich wird in einer dazu eingerichteten Werkſtatt Anleitung zum *Modelliren* in Holz mit Anwendung des Tiſchler- und Drechsler-Apparats ertheilt, wobei die fähigeren und geübteren Schüler Modelle aus dem Bereich der Bau- und Maſchinenkunde anfertigen.

Die Anſtalt hat ſeit ihrem 6¼ jährigen Beſtehen die Freude gehabt, ſieben ihrer Schüler in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin als Stipendiaten aufgenommen zu ſehen, von denen bereits viere, nachdem ſie den dortigen höheren Lehrkurſus zum Theil mit Auszeichnung und Erwerb von Prämien durchgemacht haben, mit beſtem Erfolg als praktiſche Techniker arbeiten. Eine nicht unbedeutende Zahl von Schülern iſt von hieraus unmittelbar zum Gewerbefach getreten, und hat die erworbene Ausbildung durch Tüchtigkeit und Brauchbarkeit faſt überall dokumentirt, ſchon haben auch einige, obgleich ſeit ſo kurzer Zeit, ihre Meiſterprüfung als Bauhandwerker mit gutem Erfolg beſtanden.

In Betreff der ſonſtigen Einrichtungen der Schule, — die man in dem vom zeitigen Dirigenten derſelben, Dr Kayſer, abgefaßten zweiten Bericht weiter auseinander geſetzt findet, welche Schrift auch bei dem Verfaſſer gratis zu haben iſt — ſind keine weiteren Veränderungen eingetreten. Die Aufnahme erfolgt nach vorgängiger Anmeldung bei dem Curatorium der Schule oder dem Dirigenten derſelben zu Michaeli jedes Jahres. Die Meldung muß 14 Tage vor dem 1. October mündlich oder ſchriftlich geſchehen, oder ſpäteſtens in dem zur Aufnahme-Prüfung angeſetzten Termin, welcher für dies Jahr *auf den 23 September c. Nachmittags 2 Uhr im Schullokal* anberaumt worden iſt. Es ſind dabei von dem Expektanten das Taufzeugniß, der Konfirmationsſchein, das Schulzeugniß und, bei beſtandener Lehrzeit, der Lehrbrief vorzulegen. Beim Eintritt iſt ein Eintrittgeld von Zwei Thalern und an jährlichen Schulgeld Zehn Thaler in Quartalraten pränumerando zu erlegen. Das letztere kann auf gültigen Ausweis wirk-

Digitized by Google

licher Bedürftigkeit vom Curatorium der Schule erlaſſen werden. Unbemittelte Schüler können ſpäterhin den Erlaß des Schulgeldes durch ausgezeichneten Fleiß und gutes Betragen erwerben.

Liegnitz, den 15. Juli 1843.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Kreis-Sekretair Richter zu Bolkenhayn, iſt die von demſelben bisher interimiſtiſch verwaltete Kreisſteuer-Einnehmerſtelle daſelbſt, definitiv verliehen worden. Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden beſtätigt:

der Candidat des Predigtamts Johann Gottlob Henſel als Diakonus an der evangeliſchen Kirche zu Seidenberg;

der Kaufmann Eduard Schnabel zu Sprottau als Rathmann daſelbſt;

der Fabrikant Johann David Gruſchwitz zu Neuſalz a/O. als Rathmann daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Kaufmann B. G. Hoffmann zu Jauer iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Beſtätigung.

Den Fabrikbeſitzern Treun und Nonnenberg zu Graudenz iſt unter dem 11. Juli 1843 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Eſſigbildern, das Eſſiggut gleichmäßig zu vertheilen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																		Vik.					
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	2	6	1	26	—	1	14	3	1	10	—	2	—	—	5	10	—	—	—		4	—	—
2	Bunzlau	2	—	2	2	—	8	1	17	—	1	7	6	2	4	1	4	15	—	—	-	—	4	12	—
3	Freyſtadt	2	5	—	2	3	9	1	18	9	1	8	9	2	2	6	3	20	—	—	—	—	3	12	—
4	Glogau	1	27	10	1	27	6	1	17	8	1	4	8	2	2	3	2	11	3	2	21	4	6	7	—
5	Görlitz	2	9	3	2	5	2	1	21	3	1	9	7	2	8	1	5	6	6	2	22	6	3	22	6
6	Grünberg	2	4	8	1	28	7	1	12	8	1	5	4	2	—	—	2	10	—	1	17	6	3	10	—
7	Haynau	1	29	8	1	28	8	1	18	1	1	7	11	2	2	2	5	10	—	—	-	—	6	-	—
8	Hirſchberg	2	6	10	2	—	10	1	21	—	1	8	1	2	4	9	5	25	—	—	—	—	6	12	—
9	Hoyerswerda	2	7	6	2	4	10	1	21	—	1	10	4	2	13	9	2	20	11	2	2	2	3	6	—
10	Jauer	1	29	3	1	25	6	1	14	3	1	5	6	2	2	—	5	7	6	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	29	5	1	28	8	1	18	3	1	4	10	2	7	—	6	27	6	3	7	6	7	12	6
12	Lauban	2	4	11	2	4	4	1	16	3	1	8	10	2	17	6	5	27	6	—	—		6	12	6
13	Liegnitz	1	28	2	1	28	1	1	16	7	1	7	1	2	4	6	5	17	-		—	—	6	24	—
14	Löwenberg	2	1	6	2	1	7	1	16	9	1	6	10	2	3	—	5	-	—		—	—	4	12	—
15	Lüben	1	28	—	1	28	—	1	15	—	1	4	6	2	—	—	5	25	—	—	—	—	6	7	—
16	Polkwitz	1	26	9	1	24	2	1	15	8	1	3	2	2	20	—	5	2	9	4	23	—	3	28	—
17	Sagan	2	2	6	1	29	3	1	16	11	1	7	6	2	5	—	6	6	3	1	24	2	5	26	3
18	Schönau	2	2	—	2	2	5	1	20	10	1	5	7	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	2	8	2	—	—	1	18	8	1	6	10	2	8	2	4	16	—	1	6	5	4	23	9
	Fraktionspreiſe	2	2	—	1	29	11	1	17	5	1	6	11	2	5	9	4	26	—	2	15	7	5	3	7
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	29	7	1	24	1	1	15	7	1	3	2	2	3	6	4	24	8	2	20	5	4	28	11
	mithin gegen) mehre		2	5	—	5	10	—	1	10	—	3	9	—	2	3	—	1	4	—	—	—	—	4	8
	dieſelben) weniger.	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Juni 1843.

Nummer.	…tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch. pr. Pf.		Hammel- pr. Pf.		Schweine-Fleiſch. pr. Pf.		Kalb-Fleiſch. pr. Pf.		Bier. pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein. pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu. pr. Cntr.			Stroh. pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf	ſg.	pf.	ſg.	pf	ſgr.	pf.	ſg.	pf	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	7	25	—	—	22	—	5	3	2	—	2	6	3		1	3		8	3	3	5	20	—	4	20	—	1	7	6	6	—	—
2	4	15	—	1	—	—	5	3	3	—	3	—	3	6	1	6	—	9	5	9	4	7	6	3	26	3	1	11	3	5	25	—
3	4	10	—	—	20	—	5	7	2	6	2	6	3	—	1	8	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	—
4	6	17	3	—	25	9	5	5	3	—	2	11	3	8	2	2	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	—	29	3	6	13	9
5	3	23	2	—	26	—	6	6	2	11	3	[illegible]	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	1	13	—	5	25	—
6	3	7	6	—	26	—	5	6	2	9	3	—	3	6	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	25	—	5	25	—
7	8	10	—	1	—	—	5	—	2	—	2	[illegible]	3	—	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	15	—
8	8	15	—	1	2	—	4	6	3	—	3	—	3	6	1	9	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	1	10	—	6	—	—
9	4	—	—	—	27	6	5	—	2	3	2	6	3	—	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	1	13	9	9	3	9
10	8	11	—	1	10	—	6	9	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	4	3	5	13	9	5	3	9	1	7	6	6	17	6
11	8	15	—	—	29	—	4	6	2	9	2	9	3	9	1	9	—	11	4	3	3	27	6	2	10	—	—	21	—	7	27	6
12	5	5	—	—	28	—	5	11	3	4	3	6	3	6	1	9	1		4	—	5	5	—	3	10	6	1	13	9	5	26	3
13	7	12	4	1	4	3	5	11	3	6	3	6	4	—	2	6	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	1	5	5	6	4	—
14	7	5	—	—	28	6	5	6	2	5	2	8	3	5	1	8	1	—	3	6	6	10	—	5	25	—	1	10	—	5	25	—
15	6	6	—	1	—	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	4	—	5	16	3
16	8	24	—	—	25	—	5	2	2	3	2	9	3	3	1	6	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	1	2	6	5	13	9
17	5	23	9	—	24	—	5	5	3	—	3	—	3	6	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	7	6	5	15	—
18	—	—	—	—	25	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20		1	8	—	6	—	—
19	4	17	2	—	19	9	5	6	2	6	3	[illegible]	3	6	1	9	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	6	8	5	—	22	3	5	5	2	8	2	10	3	5	1	9	—	10	3	9	4	27	11	3	28	6	1	6	8	6	7	5
	6	8	9	—	27	1	6	6	2	7	2	10	3	6	1	7	—	10	3	8	4	26	4	3	27	4	1	8	4	6	9	3
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	7	—	1	2	—	—	—	—	—	—
	—	—	4	—	4	10	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	10

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Juni 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freyſtadter Kreis.			
Droſeheide	Fiedler	Schullehrer	Droſeheide
Herzogswaldau, Haenchen, Reichenau	Glätzner	Schullehrer	Herzogswaldau.
Rohrwieſe	Forckert	Schullehrer	Rohrwieſe.
Niebuſch	Viert	Töpfermeiſter	Niebuſch.
Steinbern	Kuchenbäcker	Rittergutsbeſitzer	Schönbern.
Langhermsdorf	Meißner	Müller	Langhermsdorf.
Streidelsdorf beide Antheile und Louisdorf	Seidlitz	Amtmann	Streidelsdorf.
Carolath und Hohenbohrau	Gottwald	Regiſtrator	Carolath.
Anhalt Fürſtlich	Grodke	Kammerrath	Carolath.
Lippen	Becker	Amtmann	Lippen
Reinberg	Kutzner	Müllermeiſter	Reinberg.
Leſſendorf Wallwitz,	Puſch	Wiedemuthsbeſitzer	Leſſendorf.
Pürſchkau	Fitzner	Schullehrer	Pürſchkau.
Stadt Freiſtadt	Goldſchmidt	Kauf- u. Rathmann	Freiſtadt.
	Laube	Färbermeiſter und Stadtverordneter	Freiſtadt.
Liegnitzer Kreis.			
Koitz,	Noack	Herrſchaftl. Förſter	Koitz.
Löwenberger Kreis.			
Schmottſeiffen	Knobloch	Kramer	Schmottſeiffen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 29. Juli 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 61. Prämien-Zuſicherung auf die Entdeckung der Anſtiftung des am 20. d. M. ſtatt gehabten Brandes in der Goldberger Vorſtadt zu Liegnitz. I. P. 10632.

Bei dem in der verfloſſnen Nacht in der Goldberger Vorſtadt hierſelbſt ſtattgehabten Brande iſt die Vermuthung böswilliger Anſtiftung des Feuers nahe liegend. Indem wir Jedermann hierdurch auffordern, ſeine Wiſſenſchaft über Entſtehung dieſes Brandes der geordneten Obrigkeit ſofort zur Anzeige zu bringen, verſprechen wir demjenigen, welcher über dieſelbe ſolche Anzeigen zu geben vermag, daß darauf hin die gerichtliche Unterſuchung gegen eine beſtimmte oder mehrere Perſonen eröffnet werden kann, eine Belohnung von:

„Funfzig Thalern Courant."

Liegnitz, den 20. Juli 1843.

No. 62. Qualifikations-Anerkennung des Dach- und Schieferdeckers Buchwitz. I. G. 2870.

Dem bisherigen Dach- und Schieferdecker-Geſellen Anton Buchwitz zu Klemmerwitz, Liegnitzer Kreiſes, iſt nach wohl beſtandener Prüfung das vorſchriftliche Qualifikations-Atteſt zum ſelbſtſtändigen Gewerbe-Betriebe ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Juli 1843.

No. 63. Betr. den Termin zur Vorprüfung der Aſpiranten für das Kgl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin. I. G. 4317.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 6. Juni c. (Amtsbl. S. 185) bringen wir hierdurch Behufs des Nachverhalts zur öffentlichen Kenntniß, daß die nähere Prüfung derjenigen Individuen, welche vom nächſten Curſus ab in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin aufgenommen zu werden wünſchen, in termino

den 5. Auguſt d. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Lokale der hieſigen Provinzial-Gewerbeſchule ſtatt finden ſoll.

Liegnitz, den 25. Juli 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erinnerung an das Verbot der Gerichts-Gebühren-Ueberlaſſung an Juſtitiarien.

Wir finden uns veranlaßt, die von uns auf den Grund des Reſcripts vom 13. Mai 1835 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 45 Seite 425) am 5. Juni deſſelben Jahres erlaſſene, im Liegnitzer Amtsblatt Seite 174 befindliche Bekanntmachung, durch deren nachſtehenden Abdruck von neuem in Erinnerung zu bringen.

Glogau, den 18. Juli 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Eingedenk der §. 103 Tit. 17 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen, ausdrücklichen Vorſchrift, daß ein jeder Juſtiz-Bedienter mit einer beſtimmten Beſoldung verſehen, niemals aber auf die Gerichts-Gebühren angewieſen werden ſoll, iſt bereits unterm 21. April 1815 (Amtsbl. 1815 Seite 151) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, dieſer Vorſchrift entſprechend, nur denjenigen Juſtitiariats-Kontrakten die Beſtätigung ertheilt werden könne, worin den Juſtitiarien ihre Beſoldung ausgeſetzt und die ſämmtlichen Gerichts-Gebühren dagegen den Gerichtsherren überwieſen werden. Nun ſind zwar auch ſeitdem nur ſolche Juſtitiariats-Kontrakte, welche dieſen Beſtimmungen entſprechen, zum Vorſchein gekommen und beſtätigt worden, allein, dem Vernehmen nach, ſind nichts deſtoweniger Fälle vorgekommen, wo man jene heilſame, geſetzliche Anordnung dadurch auf eine betrügliche und höchſt ſtrafbare Art zu umgehen unternommen hat, daß neben dem öffentlich beſtätigten Kontrakt ein anderes geheimes Abkommen errichtet und hierin die diesfällige Beſtimmung des Kontrakts für unverbindlich erklärt und der Genuß der Sporteln dem Juſtitiar gegen Aufgabe des ihm im Kontrakt ausgeſetzten Gehalts oder eines Theils deſſelben überlaſſen ward. Indem das unterzeichnete Oberlandes-Gericht, beſonders und namentlich auch aus Veranlaſſung eines in Betreff dieſes Gegenſtandes unterm 13. Mai a. c. ergangenen Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts, nicht anſtehen kann, die Juſtitiarien ſeines Departements auf das Sträfliche eines dergleichen ſimulirten Unternehmens, hierdurch aufmerkſam zu machen, ertheilt es denſelben zugleich die ernſtliche Mahnung und Warnung, davon für immer abzulaſſen, und die etwa ſchon errichteten, an und für ſich ganz unerlaubten ungültigen Nebenverträge ſofort wieder aufzuheben und vielmehr zur rechtlichen Ordnung zurückzukehren, oder gewärtig zu ſein, daß jeder Verdacht der Uebertretung auf das ſorgfältigſte werde verfolgt, und jede ſodann entdeckte vorſätzliche Verletzung der Amtspflicht eines Richters nach §. 333 Tit. 20 Th. II. des A. L. R. mit aller Strenge werde beſtraft werden.

Glogau, den 5. Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

In Folge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 5. Juli d. J. (I. 2957) iſt jedem der Land- und Stadt-Gerichte zu Görlitz, Glogau, Sprottau, Grünberg, Liebenthal und Liegnitz ein Exemplar der Liſte über die am 1. d. M. gezogenen Seehandlungs-Prämien-Scheine zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depoſitorien Gebrauch zu machen. Den übrigen Untergerichten des Departements wird ſolches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit ſie ſich wegen Mittheilung der fraglichen Liſten oder Auskunfts-Ertheilung mit einem oder dem andern Gerichte in Correſpondenz ſetzen können, wofern ſie nicht im Beſitze des betreffenden Stücks der Staats-Zeitung ſind, oder ſich daſſelbe zu verſchaffen vermögen. Die am 1. Juli 1843 gezogenen Seehandl.-Prämienſcheine betr.

Glogau, den 19. Juli 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nachſtehend benannte Candidaten der evangeliſchen Theologie: Bekanntmachung.

Johann Carl Chriſtian Eduard Adolph Aumann aus Brieſe, 25¾ Jahr alt;
Ernſt Friedrich Theodor Fiedler aus Freyſtadt, 24¾ Jahr alt;
Wilhelm Emil Samuel Gebhard aus Oels, 23½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Heinrich Geſſa aus Pol.-Wartenberg, 27½ Jahr alt;
Ernſt Gottfried Ludwig Kühn aus Wernersdorf, 26 Jahr alt; und
Julius Robert Theodor Seehrich aus Breslau, 26½ Jahr alt;

haben nach beſtandener Prüfung **pro venia concionandi** die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung **pro ministerio** die Candidaten des Predigtamts:

Chriſtian Gottlieb Julius Knothe aus Görlitz, 26½ Jahr alt;
Carl Gottlieb Raupbach aus Grunau, 34 Jahr alt;
Ernſt Wilhelm Adolph Ritter aus Brieg, 30¼ Jahr alt;
Carl Ehrenfried Schubert aus Groß-Wandriß, 27 Jahr alt;
Auguſt Ludwig Weckwarth aus Bromberg, 27 Jahr alt; und
Carl Gottlieb Winzker aus Priebus, 31 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Juli 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schade, als Bürgermeiſter zu Bunzlau;

der zeitherige Schuladjuvant Ernſt Ludwig Julius Martin, als Schullehrer in Polniſch-Keſſel Grünberger Kreiſes;

der bisherige Schuladjuvant zu Thiemendorf, Julius Eduard Ullrich, als Schullehrer in Ober-Geibsdorf Laubauer Kreiſes.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commiſſion für Schleſien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1843 vorgekommenen Perſonal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Oekonomie-Commiſſions-Gehülfe Schäzell zum Oekonomie-Commiſſarius,

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Forche in Neiſſe zum Spezial-Commiſſarius,

der Bürgermeiſter Lange zu Schmiedeberg zum Kreis-Verordneten im Landeshuter Kreiſe,

der Rittergutsbeſitzer Polednick auf Liſſeck, zum Kreis-Verordneten im Rybnicker Kreiſe.

Verſetzt wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor und Spezial-Commiſſarius Bänſch in Lüben zur General-Commiſſion in Poſen,

der Oekonomie-Commiſſarius Gerſtmann von Liegnitz nach Striegau,

der Regierungs-Aſſeſſor und Spezial-Commiſſarius von Gellhorn von Breslau nach Liegnitz,

der Oekonomie-Commiſſarius Menzel von Leobſchütz nach Groß-Strehlitz,

der Vermeſſungs-Reviſor Koſtner von Nimptſch nach Leobſchütz,

der Vermeſſungs-Reviſor Möbius von Steinau a/O. nach Breslau,

Ausgeſchieden ſind:

der Kreis-Verordnete von Thielau in Schreibendorf wegen Uebernahme des landräthlichen Amtes in Landeshut,

der Kreis-Verordnete Baron von Lynker zu Seibersdorf,

der Kreis-Juſtiz-Commiſſarius Schroedter zu Görlitz.

Entlaſſen iſt:

der Protokollführer Prehn.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für die Monate Mai und Juni 1843.

Witterung.

In der erſten Hälfte des Monats Mai trat Regenwetter nur einmal ein, nämlich am 7ten; es walteten daher in derſelben Trockene und erhebliche Beſorgniſſe in Anſehung der Feld- und Garten-Früchte, welche in ihrer Entwickelung zurückblieben, vor. Vom 16ten bis zum Schluſſe des Monats hatte dagegen Regenwetter häufig und in zulänglichem Maaße ſtatt, wobei Feld- und Gartenfrüchte in ihrer Entwickelung in einem Maaße, welches die Hoffnung auf eine ſehr gute Erndte begründete, vorgeſchritten waren. Vom 1. bis 6. und vom 16. bis zum Schluſſe des Monats waren warme Temperaturen in ungewöhnlichem Maaße vorherrſchend. Gewitter hatten einigemal ſtatt. Die Luftſtrömungen erfolgten meiſtens aus Oſt mit Hinneigung zum Süd-Oſt- oder Nord-Oſt-Winde. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

Am 1. 2. und 3. Juni war die Witternng warm und trocken. Am 4ten hatte ein ſehr ſtarkes und allgemein verbreitetes, hin und wieder mit Hagel verbundenes Gewitter ſtatt, und von da ab war die Witterung bis zur Mitte des Monats bei milden Temperaturen regneriſch, in Folge deſſen mehrfache Ueberſchwemmungen eintraten.

Am 17. 18. 19. war die Witterung trocken und warm, am 20. 21. 22. 23., nach fernen Gewittern, kühl und trocken. In der letzten Woche dieſes Monats war naßkalte Witterung, welche der Heuerndte hinderlich wurde, vorherrſchend. Im Ganzen äußerte die Witterungs-Beſchaffenheit auf das Gedeihen der Feldfrüchte einen ſehr günſtigen Einfluß. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war ſehr günſtig, die Zahl der Kranken ſehr mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren katarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen, katarrhaliſche Affektionen der Schleimhaut des Kehlkopfs, der Luftröhre, der Bronchien, des Darmkanals, Zahn- und Kopfreiſſen, leichte rheumatiſche Affektionen des Magens. Während des Monats Mai hatten zuweilen die remittirenden Fieber in den erſten Tagen des Verlaufs einen Anſchein von Hinneigung zum Nervöſen, nahmen aber meiſtens bald einen günſtigen Verlauf unter Entwickelung eines Katarrhs der Schleimhaut der Luftröhre oder des Darmkanals. In mehreren Bezirken kamen die Maſern häufig im Wege der Anſteckung vor.

Die Pocken wurden beobachtet: im Kreiſe Jauer in Hennersdorf bei 1, in Herrmannsdorf bei 1 und in Jauer bei 3; ferner im Kreiſe Goldberg-Haynau: in der Kreisſtadt bei mehreren, in Nieder-Adelsdorf bei 2, in Röchlitz bei 1, in Ober-Alzenau bei 1, in Koſendau bei 1, in Seifenau bei 1, und in Riemberg bei

Digitized by Google

5 Individuen; desgleichen im Kreiſe Hirſchberg in Kunnersdorf bei 1 und in Heriſchdorf bei 1; nicht minder im Kreiſe Lauban in Rengersdorf bei 1, in Markliſſa bei 1, in Langenöls bei 1 und in Schwerta bei 1; ferner im Kreiſe Sagan in der Kreisſtadt bei 1, in Klein-Dobritſch bei 1 und in Poidritz bei 1; endlich im Kreiſe Lüben in der Kreisſtadt bei 1 Individuo.

Im Laufe des Monats Juni wurde die häutige Bräune hin und wieder wahrgenommen. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte ſich nicht entſchieden zum Entzündlichen oder Nervöſen.

Fünf Perſonen fanden durch Herabſtürzen von Baugerüſten und anderen erheblichen Höhepunkten den Tod. Zwei Individuen wurden bei dem Fällen von Bäumen, ein 5jähriger Knabe durch ein umfallendes Stallthor erſchlagen und ein Tagearbeiter in einer Lehmgrube rettungslos verſchüttet. Zwei Perſonen verunglückten mit tödtlichem Ausgange bei dem Durchgehen ihrer Geſpanne und ein wandernder Tiſchlergeſelle verlor dadurch das Leben, daß er, von einem ſchwer beladenen Wagen während des Fahrens herabſpringend, unter eins der Räder gerieth. Ein Müllergeſelle gerieth in das Mühlengetriebe und gab in Folge deſſen den Geiſt auf. Ein Bauer wurde durch den Schuß ſeines ſich ſelbſt entladenden Jagdgewehrs getödtet. Auf einem Kohlenhaufen bei einer Köhlerei im Forſte der Herrſchaft Mallmitz, Sprottauer Kreiſes, fand man eine Tagearbeitersfrau entſeelt. Sie mag ſich während der Nacht auf der Heimkehr im Walde verirrt und, durch den ſtattgefundenen heftigen Regen erſchöpft, auf den Kohlenhaufen niedergelaſſen haben und durch den Dunſt, welcher ſich zur Nachtzeit, beſonders nach einem Regen, aus dergleichen Kohlen als Gas entwickelt, betäubt und erſtickt worden ſein.

In einem Poſt-Paſſagier-Zimmer traf man den theilweiſe ganz verkohlten Leichnam der Wirthin an. Dieſelbe mochte im Schlafe dem Lichte zu nahe gekommen ſein.

Es ertranken während der Monate Mai und Juni überhaupt 17 Menſchen, darunter 8 Kinder. Apoplektiſch ſtarben im Freien 7 Perſonen. In keinem dieſer Fälle waren die angeſtellten Wiederbelebungs-Verſuche von Erfolg.

Der Geſundheits-Zuſtand der Hausthiere blieb — ohngeachtet der viele Monate hindurch ſtattgefundenen ſpärlichen Ernährung — im Allgemeinen gut. Der Milzbrand des Rindviehes kam vor: in Helmsdorf, Kreis Schönau, viermal, in Bielau, Kreis Goldberg-Haynau, einmal und in Leſchwitz, Kreis Liegnitz, einmal. An mehreren Orten wurden tolle Hunde wahrgenommen, die hie und da ſowohl Menſchen als Thiere biſſen. Ueberall ſind ſofort die geeigneten Sicherheits-Maaßregeln in Anwendung gekommen.

Liegnitz, den 6. Julius 1843.

Königliche Regierung.

Die evangeliſche Gemeinde zu Liebersdorf Landeshuter Kreiſes, hat in löblichem Sinne ein neues zweckmäßiges Schulhaus im Jahre 1842 mit einem Koſten-Aufwande von 944 Rthlr. erbaut, wozu das Dominium mit einem Beitrage von 10 Rthlr. beigetreten iſt. Verdienſtliches.

Dem Kaufmann J. G. Böhm zu Bolkenhain iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Beſtätigung.

Liegnitz, den 13. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem L. Tiſchler zu Sudenberg bei Magdeburg, iſt unter dem 15. Juli 1843 ein Patent Patentirungen.

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübenſaft Behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbeſitzer Vogel zu Oerden bei Tempelburg, iſt unter dem 22. Juli 1843 ein Patent

auf die Darſtellung eines Cichorien-Surrogats, ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der nachſtehend näher beſchriebene, dem Auslande angehörende Vagabonde Johann Gottfried Apelt, welcher wegen abermaliger Rückkehr in die diesſeitigen Staaten eine zweijährige Zuchthausſtrafe erlitten, iſt unter dem Verbot der Rückkehr bei Vermeidung einer ihm angedroheten 10jährigen Zuchthausſtrafe, von Görlitz über die Landesgrenze nach dem Königreich Sachſen gebracht worden. Landesverweiſung.

Signalement.

Geburtsort: Hirſchfelde bei Zittau; Religion: evangeliſch; Alter: 42 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch und frei; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Naſe: klein und kulpig; Mund: klein und geſchloſſen; Zähne: ſehr defekt und gelb; Bart: blond; Kinn: rund; Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: hager; beſondere Kennzeichen: am linken Ohrläppchen ein Ringloch. Liegnitz, den 13. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Fortſetzung des Verzeichniſſes der im Monat Juni 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Sprottauer Kreis.	
Bergvorwerk Kunichen, Kosnitz, Sprottiſchdorf	Conrad	Vorwerksbeſitzer	Bergvorwerk.
Wichelsdorf Metſchlau beide Antheile.	Henſel	Bauergutsbeſitzer	Metſchlau.
		Görlitzer Kreis.	
Gruna, Rachenau, Kieslingswalde	v. Gersdorff	Rittmeiſter und Rittergutsbeſitzer	Kieslingswalde.
Hermsdorf Kuhna Thielitz	Lange	Schullehrer	Hermsdorf.
Ober-Bielau Langenau Schützenhain	Schiller	Müllermeiſter	Langenau.
Rothwaſſer Heidewaldau	Kühn	Gerichtsmann und Bauer	Rothwaſſer.
Lauterbach Lichtenberg Stangenhain Troitzendorf	Voigt	Bauergutsbeſitzer	Troitzendorf.
Hennersdorf Leopoldshayn Sercha	Warnſt	Ortsrichter	Hennersdorf.
Hochkirch Sohra Sohrneundorf	Goldammer	Schullehrer	Hochkirch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 5. Auguſt 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 24ſte Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2363 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843 für die Allenſteiner Kreis-Corporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, ſo wie des Statuts der Letzteren vom 15. Mai 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Die Verpflichtung der Dorfgerichts-Perſonen betr.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 — Geſetz-Sammlung 1833 Seite 291 — ſind wegen Vereidigung der Beamten neue Beſtimmungen erlaſſen, welche insbeſondere auch bei Verpflichtungen der Dorfgerichts-Perſonen und Dorfgerichts-Schreiber zur Anwendung kommen müſſen, zeither aber zum großen Theil bei Verpflichtungen derſelben nicht angewendet worden ſind. Wir verordnen daher:

1) das in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833, Geſetz-Sammlung 1833, Seite 291 — für die unmittelbaren und mittelbaren Civil-Beamten vorgeſchriebene Eides-Formular, iſt bei jeder Verpflichtung einer Dorfgerichts-Perſon, eines Schulzen, Schöppen, und Gerichts-Schreibers zur Anwendung zu bringen.

2) In Beziehung auf die Dienſt-Eide der Dorfgerichts-Perſonen in den mittelbaren Ortſchaften tritt unabgeändert die Eidesnorm hinzu, mittelſt welcher dieſelben ſich den vorgeſchriebenen Beſtimmungen gemäß, zeither ſchon dem mittelbaren Dienſtherrn verpflichtet haben.

Digitized by Google

3) Bei Verpflichtung der Dorfgerichts-Perſonen ſind in denjenigen mittelbaren Ortſchaften, in welchen zeither dieſelben nicht zugleich ihrer Gutsherrſchaft verpflichtet worden ſind, nach den Worten:

„treu und gehorſam ſein,"

die Worte:

„meiner Gerichts-Obrigkeit willige Folge leiſten,"

einzuſchalten.

4) Die Vereidung der Dorfgerichts-Perſonen in den unmittelbaren Ortſchaften erfolgt von den Landraths-Aemtern, in den Kämmerei Dörfern von den Magiſtråten, oder auf Requiſition derſelben bei den Gerichten, und in den andern mittelbaren Ortſchaften von den Gerichts-Aemtern, oder auf beſonderes Anſuchen der Gutsherrſchaften von dem Landraths-Amte.

5) Von jeder Vereidigung einer Dorfgerichts-Perſon Seitens des Landraths-Amtes oder der Gerichte iſt reſp. dem betreffenden Gerichte oder dem Landraths-Amte, Seitens der Magiſtråte dem Landraths-Amte und dem betreffenden Gerichte ſofort und ſpåteſtens binnen acht Tagen nach derſelben Nachricht zu geben, und wird jede Unterlaſſung dieſer Beſtimmung mit einer Ordnungsſtrafe von 1 bis 5 Thaler gerügt werden. Dieſe Strafen werden, ſo bald die Gerichte gegen dieſe Beſtimmungen fehlen, von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte, ſo bald die Landraths-Aemter oder Magiſtråte ſich dieſer Unterlaſſung ſchuldig machen, von der unterzeichneten Regierung feſtgeſtellt werden.

6) Zu jeder Vereidigung einer Dorfgerichts-Perſon ſind jedesmal einige Abgeordnete der betreffenden Gemeinde vorzuladen, welche der Vereidigung beizuwohnen haben.

7) Vor jeder Vereidigung ſind die zu vereidenden Dorfgerichts-Perſonen auf die Beſtimmungen §. 46 bis §. 86, im 7ten Titel des 2ten Theiles des Allgemeinen Land-Rechts, welche als Beilage A., zu dieſer Verordnung beſonders abgedruckt ſind, ſo wie auf die, in den zum Herzogthum Schleſien gehörigen Ortſchaften des Regierungs-Bezirks gültige Dorfpolizei-Ordnung vom 1. Mai 1804, — inſoweit dieſelbe nicht durch neuere Geſetze theilweiſe aufgehoben, oder abgeåndert und nåher deklarirt worden iſt, ferner auf die in der Beilage zu No. 21 des Amtsblatts pro 1842 bekannt gemachte, und zwar von uns dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte in Breslau unterm 28. April 1842 publizirte, und von uns dem Königlichen Ober-Landes Gerichte in Frankfurt unterm 27. Januar 1843 — Amtsblatt Seite 56 — anerkannte, und zur gleichmåßigen Beachtung empfohlene Inſtruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, und die abgedruckte neue dorfgerichtliche, unterm 28. October 1842, von dem Königlichen Hohen Juſtiz-Miniſterio genehmigte Gebühren-Taxe — Amtsbl. 1843 S. 53 —

Digitized by Google

zu verweiſen, ſodann die der Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleiſtungen vom 26. October 1799 beigefügte Vorhaltung bei Dienſt-Eiden, welche als Beilage B., zu dieſer Verordnung abgedruckt iſt, ſo wie der nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 — Geſetz-Samnlung Seite 291 — und nach dieſer Bekanntmachung normirte Eid vorzuleſen, und ſodann die Vereidigung ſelbſt unter Beobachtung der bei Eidesleiſtungen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu bewirken.

8) Ueber die ſtatt gefundene Vereidigung iſt ſodann ein Protokoll aufzunehmen, darin ſpeziell zu bemerken, daß die im §. 7. vorgeſchriebenen Modalitäten befolgt ſind, und daſſelbe von dem Verpflichteten und den Gemeinde-Abgeordneten zu unterzeichnen.

Nach dieſer Verordnung haben ſich ſämmtliche Landräthe, Gerichte, Magiſträte, Dominien, Domainen- und Rent-Aemter zu achten.

Breslau, den 2. Juni 1843.	Frankfurt, den 5. Juni 1843.	Liegnitz, den 21. Mai 1843.
Königl. Oberlandes-Gericht.	Königl. Oberlandes-Gericht.	Königliche Regierung.
Kuhn.	Scheller.	G. z. Stolberg.

Beilage A.

Extrakt

aus dem Allgemeinen Land-Recht Theil II. Titel 7.

§. 46.

Der Schulze oder Dorfrichter iſt der Vorſteher der Gemeine. Von Schulzen oder Dorf-Richtern.

§. 47.

Er wird von der Gutsherrſchaft ernannt, die aber dazu ein angeſeſſenes Mitglied aus der Gemeine, ſo lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Perſon nicht ermangelt, beſtellen muß.

§. 48.

Iſt dieſes Amt mit dem Beſitze eines beſtimmten Guts verbunden, ſo muß der neue Beſitzer eines ſolchen Guts, vor Antritt ſeines Amtes der Gerichts-Obrigkeit zur Prüfung und Beſtätigung vorgeſtellt werden.

§. 49.

Fehlt es ihm an den erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten, ſo iſt die Herrſchaft einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

§. 50.

Dieſem muß, für die Uebernehmung des Amtes, eine billige Belohnung ausgeſetzt, und von dem Lehn- oder Erbſchulzen entrichtet werden.

Digitized by Google

§. 51.

Wer zum Schulzen-Amte beſtellt werden ſoll, muß des Leſens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten ſein.

§. 52.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathſchlagungen die Gemeine zuſammen zu rufen, die Verſammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufaſſen.

§. 53.

Er muß der Gemeine die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung ſorgen.

§. 54.

Die Steuern und andern öffentlichen Abgaben müſſen, wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt, und gehörigen Ortes abgeliefert werden.

§. 55.

Bei öffentlichen Arbeiten und Dienſten, welche die Gemeine dem Staate zu leiſten ſchuldig iſt, ingleichen bei Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufſicht.

§. 56.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeine, und er iſt ſchuldig Rechnung darüber abzulegen.

§. 57.

Wo beſondere Verwalter der Gemeindegüter beſtellt ſind, hat der Schulze die Aufſicht über dieſelben, und muß ſie zur Rechnungslegung anhalten.

§. 58.

Er muß dafür ſorgen, daß die Grenzen des Dorfs und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden.

§. 59.

Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizei-Ordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

§. 60.

Beſonders muß er bei ausbrechenden Viehſeuchen und andern dergleichen Landplagen dem Landrathe ſofort davon Anzeige machen.

§. 61.

Müſſiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner und andere unbekannte oder verdächtige Perſonen, welche ſich durch obrigkeitliche Päſſe und glaubwürdige Zeugniſſe nicht ausweiſen können, muß er im Dorfe nicht dulden, ſondern dieſelben als Landſtreicher ſofort in Verhaft nehmen und an die Behörde abliefern.

§. 62.

Bei vorkommenden Zanke und Schlägereien muß der Schulze ſich ſofort ins Mittel legen, und allen Gewaltthätigkeiten vorbeugen.

Digitized by Google

§. 63.

Bei Viſitationen, die im Dorfe auf Verlangen der Obrigkeit oder anderer von den Polizei-, Acciſe- oder ſonſtigen Behörden dazu legitimirten Perſonen angeſtellt werden ſollen, muß er den nöthigen Beiſtand unweigerlich leiſten.

§. 64.

Wer ſich bei dergleichen Fällen — §. 61 bis 63 — der Anordnung des Schulzen oder der Dorfgerichte widerſetzt, oder ſich gar an denſelben vergreift, ſoll nach Vorſchrift der Kriminal-Geſetze, gleich demjenigen, der ſich einem Unterbedienten des Staates in ſeinem Amte widerſetzt, beſtraft werden.

§. 65.

Der Schulze muß dafür haften, daß fremdes Geſinde oder andere Leute, von den Dorfs-Einwohnern, ohne Kundſchaft nicht aufgenommen werden.

§. 66.

Feld- und Garten-Diebſtähle, ſo wie alle übrigen zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangenden Uebertretungen der Polizei- und Kriminal-Geſetze muß er der Obrigkeit ohne Zeitverluſt anzeigen.

§. 67.

Er muß darauf ſehen, daß alle im Dorfe verwaiſeten Kinder, und wahn- oder blödſinnige Perſonen, dem Gerichtshalter zur Bevormundung angezeigt werden.

§. 68.

Nachtwächter, Hirten, Flurſchützen und andere im Dienſte der Gemeinde ſtehende Perſonen, muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 69.

Diejenigen Dorfeinwohner, welche ihre Wirthſchaft oder Gebäude vernachläßigen, oder mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehen, muß er der Obrigkeit ſogleich anzeigen.

§. 70.

Er muß dahin ſehen, daß die Feuerlöſch-Geräthſchaften, ſowohl bei der Gemeine, als bei jedem einzelnen Wirthe in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 71.

Er muß dafür ſorgen, daß jeder Hauswirth, ſeine Schornſteine in gehörigem Stande halte und zur rechten Zeit fegen laſſe.

§. 72.

Die dem Schulzen für ſeine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten ſind nach der Verfaſſung eines jeden Orts beſtimmt.

§. 73.

Dem Schulzen müſſen von der Gerichts-Obrigkeit wenigſtens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet, und dieſe ſowohl, als jener, dem Staate, der Herrſchaft, ſo wie der Gemeine, zur getreuen Beſorgung ihrer Amts-Angelegenheiten in Gegenwart der Letzteren eidlich verpflichtet werden. Von Schöppen und Gerichtsmännern.

Digitized by Google

§. 74.

Zu Schöppen oder Gerichtsleuten muß die Herrſchaft, ſo viel als möglich angeſeſſene Wirthe, und Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten beſtellen.

§. 75.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppen-Amt, kann ein Mitglied der Gemeine nur aus ſolchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen würden.

§. 76.

Die Pflicht der Schöppen iſt, dem Schulzen in ſeinen Amts-Verrichtungen beizuſtehen.

§. 77.

In Abweſenheit oder bei Verhinderungen deſſelben vertreten ſie ſeine Stelle.

§. 78.

In Fällen, wo der Schulze ſeine Pflichten zu beobachten unterläßt, ſind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung ihr Amt zu thun, oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen verpflichtet.

Von Dorf-Gerichten.

§. 79.

Schulze und Schöppen machen zuſammen die Dorfgerichte aus.

§. 80.

Dorfgerichte ſollen ſich in Entſcheidung ſtreitiger Rechtshändel nicht miſchen.

§. 81.

Doch ſind Uebertretungen der inneren Dorf-Polizei-Ordnung, auf welche nur kleine zur Gemeinkaſſe fließende Einen Thaler nicht erreichende Strafen geſetzt worden, ihrer Unterſuchung und Entſcheidung mit Vorbehalt der Berufung auf die Gerichts-Obrigkeit unterworfen.

§. 82.

Dorfgerichte können, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechts-Kenntniſſe, ſondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen.

§. 83.

Doch müſſen ſie auch ſolche Verhandlungen zur Beurtheilung der Geſetzmäßigkeit oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverluſt vorlegen.

§. 84.

Iſt dieſes unterlaſſen worden, ſo müſſen die Dorfgerichte allen dadurch entſtandenen Schaden erſetzen, und ſollen nach Verhältniß deſſelben mit Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 85.

Unter der Direction des Gerichtshalters vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsſchreibers oder Protokollführers.

Digitized by Google

§. 86.

Der Gerichtshalter kann den Dorfgerichten die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter ſeiner Aufſicht übertragen, auch ſich ihrer zu Vollſtreckung der Exekutionen bedienen.

Beilage B.

Vorhaltung bei Dienſt-Eiden.

Der Dienſt-Eid iſt beſtimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu laſſen, daß er in treuer Wahrnehmung ſeines Amtes und ſtrengſter Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorſchriften der Geſetze, ſondern auch der innern Stimme ſeines Gewiſſens überall Folge leiſten wolle. Die Erinnerung, dieſen Eid geleiſtet zu haben, ſoll und wird jeden rechtſchaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein ſo zu erfüllen, wie er es vor ſeinem Landesherrn und den vorgeſetzten Behörden, ſondern auch wie er es vor dem höchſten Richter verantworten kann. Wer ſeiner eidlichen Zuſage ſtets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als ſein eigenes Gewiſſen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Verſuchung widerſtehen, und ſich durch Menſchenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnſucht oder andere unlautere Abſichten nicht abhalten laſſen, überall mit unerſchütterlicher Rechtſchaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleiſtung wird Gott angerufen, den Meineid zu ſtrafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feſte Ueberzeugung von der göttlichen Allwiſſenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß Jeden abhalten, ſich Vernachläßigungen ſeiner angelobten Dienſtpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinſte Abweichung von der erhaltenen Inſtruktion auf das ſorgfältigſte zu verhüten.

Wer ſich ſolchergeſtalt als ein gewiſſenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Dienſteifer verbindet, kann ſich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieſer oder jener Welt verſichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Troſt und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewiſſen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgeſetzten Behörden derjenige ſtets rühmlichſt ausgezeichnet werden, deſſen Dienſtführung zeigt, daß er ſich bei jeder Gelegenheit ſeinem eidlichen Angelöbniſſe gemäß beträgt und ſich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weiteren Beförderung oder ſonſt zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beſchworene Dienſtpflichten vernachläßigen, oder ſich ſo weit vergehen, der ihnen ertheilten Inſtruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Geſetzen der pflichtvergeßnen Offizianten angedrohte

Digitized by Google

harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verſchuldens ohne Nachſicht und Anſehen der Perſon an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 65. Die Conſiscation der beim Verkauf auf Wochenmärkten im Gewicht zu leicht befundenen Butter betreffend. I. P. 9976.

Da ſeit kurzem mehrere Fälle vorgekommen ſind in welchen die Ortspolizei-Behörden ſich genöthigt geſehen haben, die auf die Wochenmärkte zum Verkauf gebrachte Butter wegen zu leichten Gewichts zu confisciren, ſo wird die mit den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften in Uebereinſtimmung ſtehende Circular-Verfügung vom 23. November 1790, welche lautet:

„Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unſern ꝛc. da in mißfällige Erfahrung gebracht worden, daß die Butter von den Landleuten itzt nicht ſelten äußerſt „betrügeriſch gelegt, mithin das angegebene Maaß nicht haltend, zu Markte „gebracht wird; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Euch „anvertrauten Kreiſe allgemein bekannt zu machen, daß von nun an alle „diejenigen, welche betrügeriſch gelegte und nicht das angegebene Maaß „haltende Butter zu Markte zu bringen ſich erdreiſten würden, mit der „Confiscation derſelben zum Beſten des Denuncianten beſtraft werden ſollen. Sind ꝛc.

hiermit zur genauen Beachtung republicirt."

Liegnitz, den 19. Juli 1843.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf der Orangerie u. Treibhausgewächſe zu Karge im Wege des Meiſtgebots am 10. Auguſt d. J.

Die Orangerie und die übrigen Treibhausgewächſe auf dem zur Herrſchaft Karge, Bomſter Kreiſes gehörigen Gute gleichen Namens, ſollen reſp. in einzelnen Stücken und parthienweiſe im Wege des Meiſtgebots verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitations-Termin auf den 10. künftigen Monats und die folgenden Tage jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, auf dem Gute Karge ſelbſt angeſetzt, und laden dazu Kaufluſtige mit dem Bemerken hierdurch ein: daß der Zuſchlag nur gegen gleich baare Zahlung erfolgt, auch die Käufer verbunden ſind, die erſtandenen Gewächſe ſpäteſtens in 4 Wochen, von dem Verkaufs-Termine ab gerechnet, abholen zu laſſen, widrigenfalls dieſelben auf Gefahr und Koſten der Käufer anderweit untergebracht werden müſſen. Außer mehreren werthvollen Orangen-Bäumen und ſonſtigen tropiſchen Gewächſen in Kübeln und Töpfen kommt auch noch eine nicht unbedeutende Anzahl von Ananaspflanzen zum Verkauf, unter letztern mehrere bereits tragbare.

Poſen, den 21. Juli 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Ein- und Auszahlungen in und aus unſerm Depoſitum finden nur am Mittwoch jeder Woche, und inſofern an ſolchem ein Feiertag fällt, am folgenden Tage ſtatt. Depoſitaltag bei dem Kgl. L. u. Stadtgericht zu Glogau.

Der Land- und Stadt-Gerichtsrath Herr Thurner,
" " " " " Paſchke und
der Rendant Herr Wenzel, ſind Depoſitarien, an welche nur gemeinſchaftlich gezahlt werden kann.

Glogau, den 24. Juli 1843.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Regierungs-Supernumerar vormalige Feldwebel Bramer iſt zum Kreis-Sekretair Bolkenhayner Kreiſes ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 22. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Candidat des Predigt-Amtes Paul Theodor Köhler, als Paſtor zu Schweinitz, Grünberger Kreiſes;

der Pfefferküchler Habel und der Gaſtwirth Windiſch zu Bolkenhayn, als Rathmänner daſelbſt.

Der Haupt-Amts-Controleur Stier zu Oppeln iſt zum Sekretair bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat zu Breslau ernannt worden.

Breslau, den 27. Juli 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier ihrer Kirchen haben abermals nachſtehend genannte evangeliſche Gemeinden ihre Liebe zu denſelben und ihren kirchlichen Sinn durch vielfache Geſchenke zu gottesdienſtlichen Zwecken zu erkennen gegeben. Verdienſtliches.

In der Kirch-Gemeinde Gieſsmannsdorf, Kreis Sprottau, wurden, außer den zahlreichen Gaben der Liebe, deren in No. 21 des diesjährigen Amtsblattes Pag. 170 gedacht iſt, von demſelben Wohlthäter, der 100 Rthlr. zur inneren Renovation der Kirche dargebracht hatte, eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von violettem Sammtmancheſter mit goldenen Borten und eine Altardecke von weißem

Digitized by Google

Atlas mit goldenen Frangen geſchenkt; von einer Jungfrau aus Zauche ein geſchmackvoll geſticktes Kniepolſter. Einige Mitglieder der Kirchgemeinde ließen mit einem Koſtenaufwande von 70 Rthlr. die Sitze und Logen im untern Theil der Kirche mit weißer Oelfarbe anſtreichen. Der Maler Balsgaard zu Sprottau, welcher mit vieler Uneigennützigkeit die Kirche renovirte, verſah unentgeldlich die vier großen zinnernen Altarleuchter mit ächter Bronzirung. Die Kollekte am Jubeltage, welche 23 Rthlr. betrug, wurde zur Anſchaffung einer ächt ſilbernen Abendmahls-Weinkanne beſtimmt.

In der Kirchgemeinde Leipe, Kreis Jauer, brachten an Gaben zur Verſchönerung der Kirche: der Grundherr und Kirchenpatron, Kaufmann Kramsta 100 Rthlr., die Gemeinden: Ober-Leipe 23 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf., Mittel-Leipe 23 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf., Nieder-Leipe 34 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf., Petersgrund 14 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf., Mochau 9 Rthlr. 25 Sgr., der Grundherr von Groß-Neudorf, Rittmeiſter v. Sprenger einen Frd'or, die Gemeinde Groß-Neudorf (incl des Beitrags der Schulkinder von 2 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.) 49 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf., wofür eine blautuchne mit Silberfrangen beſetzte Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung angeſchafft worden iſt; die Gemeinde Lauterbach 8 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf., die Schulkinder von Leipe, Petersgrund und Mochau 16 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf., die ſämmtlichen jungen Leute der Kirchgemeinde, mit Ausſchluß von Groß-Neudorf, 53 Rtlr. 11 Sgr. 9 Pf. zu einem Chor Poſaunen, Blumenbouquets auf den Altar und einem Kiſſen bei Trauung ehrbarer Paare; einige Frauen aus Leipe, Petersgrund, Groß-Neudorf und Lauterbach 37 Rthlr. 15 Sgr. zur Anſchaffung einer ſchwarz tuchenen Altarbekleidung und anderer kirchlichen Bedürfniſſe. (Eine Freundin der Kirche aus Nieder-Leipe hat dieſe Bekleidung unentgeldlich angefertigt); die Frau Gemahlin des Kirchenpatrons 10 Rthlr., die Frau Müllermeiſter Seifert aus Lauterbach 5 Rthlr. und die übrigen Gemeindeglieder 9 Rthlr., ſammtlich zur Anſchaffung eines Altargemäldes beſtimmt. Außerdem ſchenkten aus Leipe: das Amtmann Senftſche Ehepaar 5 Rthlr., das Förſter Waltherſche Ehepaar ein Paar große Altarkerzen, das Franziſche Ehepaar 66 Rthlr. zur Staffirung des Altars, der Kanzel und Orgel, das Müllermeiſter Frankeſche Ehepaar ein Kruzifix auf den Altar, der Tiſchlermeiſter Gnder ein neues Altargeländer, eine Jungfrau ein geſticktes Altartuch mit Silberborten, Frau Rüffer künſtliche Blumen, ein Ungenannter ein Begräbnißkreuz, ein auswärtiger Freund der Kirche 10 Rthlr. Der Freiſtellbeſitzer Ilgner ließ die Liedertafeln renoviren, zwei ehemalige, jetzt auswärts lebende Glieder der Gemeinde ließen den Taufſtein und das Wappen an der Kanzel neu ſtaffiren. Aus Lauterbach: der Brauermeiſter Kretſchmer einen werthvollen Kronleuchter, der Kretſchambeſitzer Meirich 5 Rthlr., das Müllermeiſter Seiffertſche Ehepaar 7 Rthlr., die Junggeſellen von Leipe, Petersgrund und Mochau beſchafften eine Jubelfahne, eine eben ſolche die Schuljugend von Leipe, auch die Gemeinde Groß-Neudorf, ein Ungenannter ein kunſtreich geſticktes Altartuch, ſo wie

Digitized by Google

noch mehrere Ungenannte Gaben ähnlicher Art und auch Katholiken, Beiträge geſpendet haben. Der ehemalige Grundherr Freiherr v. Stillfried ließ die Jubelſchriften auf ſeine Koſten drucken. Die Summe der baaren Geldbeiträge beläuft ſich auf circa 500 Rthlr., und rühmt die Gemeinde insbeſondere die Arbeit des Staffirers Körner aus Alt-Chemnitz bei Verſchönerung der Kirche.

Die Kirch-Gemeinde Saabor, Kreis Grünberg, brachte zur äußern Verherrlichung des Feſtes 66 Rthlr. auf. Der Kirche wurden geſchenkt von einer hohen Wohlthäterin ein Kruzifix von Gußeiſen mit vergoldeten Chriſtusbilde, von 5 Gemeindegliedern zwei Altarleuchter von Gußeiſen, von 8 Jungfrauen eine geſtickte Altardecke, von zwei Bürgern ein Stuhl für den Geiſtlichen in die Sakriſtei, von einer Jungfrau vier Kollektenteller, von dem einzigen jüdiſchen Bürger der Stadt eine grün tuchene Decke auf den Fußboden des Altars und vor demſelben, und eine eben ſolche über die Kommunikanten-Bänke. Auch katholiſche Glaubensgenoſſen trugen zu den Gaben für die evangeliſche Kirche bei.

In der Kirch-Gemeinde Groß-Walditz, Kreis Löwenberg, ſammelten die Glieder derſelben unter ſich 136 Rthlr. zum Ankauf einer ſilbernen, inwendig vergoldeten Abendmahls-Weinkanne, eines ſilbernen, inwendig vergoldeten Kelches zu Kranken-Kommunionen, eines Chors Poſaunen und der Reparatur an der Staffirung des Altars. Die Kirchenpatronin, Frau Fürſtin zu Hohen-Zollern-Hechingen ſchenkte eine ſehr werthvolle Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung von karmoiſin rothem Sammet mit goldenen Borten und Frangen, der Juſtizrath v. Köllichen auf Kroiſchwitz ein vergoldetes gußeiſernes Kruzifix, ein Theilnehmer des Jubelfeſtes aus Löwenberg einen buntwollenen gewirkten Teppich auf die Stufen des Altars, ein Mitglied der Gemeinde eine blau tuchene Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung, und einige Gemeindeglieder künſtliche Blumen auf den Altar und eine zinnerne Kanne zum Taufwaſſer.

Die Kirch-Gemeinde Weichau, Kreis Freyſtadt, brachte der Kirche an freiwilligen Geſchenken 72 Rthlr. und die am Feſttage geſammelte Kollekte betrug 8 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf., dafür wurden angeſchafft: ein Chor Poſaunen, eine ſilberne Hoſtienbüchſe, ein neuſilbernes Taufbecken, ein neuſilberner Taufwaſſerkrug, eine Altar-, Kanzel- und Taufſtiſch-Bekleidung, ein ſilberner Kelch nebſt Patene zu Kranken-Kommunionen und zwei Porzellan-Vaſen zu den Altarblumen. Ein ungenannter Wohlthäter ſchenkte der Kirche zwei große, ſchöne gußeiſerne Altarleuchter, betende Engel darſtellend, und ein anderer ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldeter Chriſtusfigur.

Außerdem haben bei anderen Gelegenheiten nachſtehende Kirchgemeinden und einzelne Wohlthäter ihren Kirchen Geſchenke dargebracht:

Die katholiſche Kirch-Gemeinde Klopſchen, Kreis Glogau, ſammelte 156 Rthlr. 15 Sgr. und verwendete dieſe Summe auf die innere Verſchönerung der Kirche, Renovirung der Seitenaltäre, zur Anſchaffung von einem Kronleuchter, von Fahnen, Altardecken, Miniſtrantenröcken ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde **Neudorf**, Kreis Liegnitz, hat ſeit einigen Jahren mehrfache, namhafte Opfer für kirchliche Zwecke gebracht. Bald nach Ableiſtung der bedeutenden Spann- und Handdienſte bei dem Neubau des Pfarrhauſes machte ſie bereitwillig zur Einführung eines neuen Geſangbuches die Ausgabe von 124 Rthlr. 20 Sgr., ließ, ohne Beihülfe des Patrons, die Orgel mit einem Koſtenaufwande von 75 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. in Stand ſetzen, und hat in dem gegenwärtigen für den Landmann drückenden Jahre durch freiwillige Beiträge eine nothwendig gewordene Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung für 31 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. beſchafft. Der dortige Gerichtsſcholz ſchenkte zwei zinnerne Vaſen mit künſtlichen Blumen auf den Altar.

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde **Kaiſerswaldau**, Kreis Haynau, brachte in freiwilliger Sammlung, wozu auch die Inwohner beitrugen, 32 Rthlr. auf — davon wurde für 27 Rthlr. eine tuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung beſchafft. Zu den übriggebliebenen 5 Rthlr. fügten die jungen Leute noch 5 Rthlr. und kauften für die Summe von 10 Rthlr. ein Paar gußeiſerne Altarleuchter. Die Patronatsherrſchaft ſchenkte, nachdem ſie früher Vaſen mit Altarblumen verehrt hatte, eine tuchne, geſtickte mit Goldfrangen verzierte Altardecke im Werthe von 16 Rtlr., die Kinder des Tiſchlermeiſter Puppe eine Tauftiſchbekleidung für 4 Rthlr. 15 Sgr., der Müllermeiſter Gambich eine Kanzelbekleidung im Werthe von 5 bis 6 Rtlr.

Die evangeliſche Kirch-Gemeinde **Hermsdorf**, Kreis Goldberg, hat mittelſt freiwilliger Beiträge von 52 Rthlr. 5 Sgr. ein Chor Poſaunen und mehrere muſikaliſche Inſtrumente für die Kirche angeſchafft. Zu der genannten Summe haben die Konfirmanden von 1842 6 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. beigetragen.

In der evangeliſchen Kirch-Gemeinde **Benthen**, Kreis Freyſtadt, ſammelten mehrere Junggeſellen und Jungfrauen unter ſich 32 Rthlr. zur Ausſchmückung des Altars der Kirche und ein Mitglied der Kirchgemeinde ſchenkte eine ſchöne Altarbibel.

In der evangeliſchen Kirch-Gemeinde **Ullersdorf**, Kreis Rothenburg, iſt durch freiwillige Beiträge von 32 Rthlr. 10 Sgr. wozu die Gattin des Patrons reichlich beigeſteuert, eine ſchwarztuchene Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung angeſchafft worden.

Der evangeliſchen Kirche zu **Freyſtadt** hat der Königliche Kreis-Landrath Herr v. Unruh bei der Einſegnung ſeiner jüngſten Tochter eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuche mit ſilbernen Borten geſchenkt.

Bei gleicher Veranlaſſung der Kirche zu **Göllſchau**, Kreis Haynau, der Müllermeiſter Heidrich einen neuen Taufſtein von Sandſtein im Werthe von 35 Rthlr.

Die Kirche zu **Samitz**, Kreis Haynau, erhielt von einem Ungenannten eine blautuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung, im Werthe von 27 Rthlr.

Durch teſtamentliche und andere Verfügungen ſind Kirchen und Schulen und Miſſionsvereinen nachfolgende Legate zugetheilt worden:

Digitized by Google

Der Kirche zu Boyadel, Kreis Grünberg, von den Erben des zu Breslau verſtorbenen Kaufmanns Kliche 100 Rthlr. und der dortigen Schule ebenfalls 100 Rthlr.

Der Kirche zu Seitendorf, Kreis Schönau, von dem dortigen Rittergutsbeſitzer Titze 500 Rthlr. zu einem Baufonds.

Der Kirche zu Berbisdorf, Kreis Schönau, von dem daſelbſt verſtorbenen Gärtner Holzbecher 6 Rthlr.

Der Kirche zu Groß-Glogau von der verwittweten Kurzwaarenhändlerin Bühler geb. Güllich daſelbſt 600 Rthlr.

Der Schule zu Schweinitz, Kreis Grünberg, von dem verſtorbenen Superintendenten und Paſtor Albrecht daſelbſt 500 Rthlr., von deren Zinſen 15 arme Schulkinder Fußbekleidung erhalten ſollen, der evangeliſchen Kirche daſelbſt 100 Rthlr., wovon die Zinſen der jedesmalige evangeliſche Geiſtliche für ſeine Mühwaltung bei Einziehung und Verwendung jener Schullegats-Zinſen erhält; — der Schule zu Schloin deſſelben Kreiſes 200 Rthlr., wovon die Zinſen zu Schulgeld für arme Kinder verwendet werden ſollen; der Schule zu Buchelsdorf, deſſelben Kreiſes 200 Rthlr. zu gleichem Zweck; der Schule zu Kunzendorf, Kreis Sagan, 200 Rthlr. zu eben dieſem Behuf.

Dem Miſſions-Verein zu Glogau von dem zu Priedemoſt bei Glogau verſtorbenen Bauer-Auszügler Pietſch 50 Rthlr.

Indem wir dieſe Beweiſe kirchlicher und chriſtlicher Geſinnung unter wohlverdienter Belobigung zu öffentlicher Kenntniß bringen, können wir nur wünſchen, daß ſie überall und insbeſondere da, wo der Sinn für kirchliche Anſtalten und das gedeihliche Beſtehen derſelben vermißt wird, eine erfreuliche Nachfolge finden mögen.

Liegnitz, den 20. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniß.

Der kürzlich verſtorbene Kaufmann Friedrich Kliche zu Breslau, hat bei Lebzeiten die Abſicht geäußert, der evangeliſchen Kirche in Boyadel, Grünberger Kreiſes, 100 Rthlr. und der daſigen Schule auch 100 Rthlr. zuwenden zu wollen. Um das Andenken des Hingeſchiedenen zu ehren, haben die Erben dieſe Summen auch ohne Daſein einer ſchriftlichen Dispoſition an das Kirchen-Kollegium daſelbſt ſofort gezahlt, und ſollen die Intereſſen des Schul-Legats zu Büchern für arme Kinder alljährig verwendet werden. Liegnitz, den 23. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Ferdinand Redtwig zu Haynau iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 18. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Medizinal-Rath Michaelis zu Magdeburg iſt unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, die Zerſetzung des Zuckers in dem Rübenbrei zu verhüten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Mehwald zu Breslau iſt unter dem 24. Juli 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene neue und eigenthümliche Vorrichtung zur Fachbildung bei dem Verweben von Holzſpahn-Platten, Baſt und ähnlichen ſtarren Stoffen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Seifenſiedergeſell Heinrich Michael aus Eichtersheim im Großherzogthum Baden, iſt als Vagabond und Verbrecher unter dem Verbot der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihm angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe, über die Landesgrenze gebracht worden.

Signalement:

Religion: evangeliſch; Alter: 26 Jahr; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: klein; Mund: gewöhnlich; Bart: — Zähne: gut; Kinn: rund; Geſichtsbildung: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Geſtalt: ſchlank; Sprache: deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 17. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 32. —

Liegnitz, den 12. Auguſt 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

In Folge des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 17. Juli c. werden die Inquiſitoriate und Untergerichte unſeres Departements angewieſen, eine Ueberſicht derjenigen Fonds, welche nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1839 (Juſtiz-Miniſterial-Blatt Jahrgang 1839 Seite 270) aus der zunächſt zu Remunerationen für die Unterbeamte der Gefängniſſe vorbehaltene Hälfte des Arbeits-Verdienſtes der Gefangenen in den gerichtlichen Gefangen-Anſtalten gebildet werden, unfehlbar binnen 8 Tagen, mittelſt beſonderen Berichts, an uns einzureichen.

Einzureichende Ueberſicht von den Fonds welche aus der Hälfte des Arbeitsverdienſtes der Gefangenen in den gerichtlichen Gefangen-Anſtalten gebildet werden.

Bei dieſer Ueberſicht iſt hinſichtlich jedes Jahres bis zum Schluſſe des vorigen Jahres beſonders anzugeben:

1) wie viel der Arbeits-Verdienſt überhaupt betragen hat,

2) wie viel davon für die Gefangenen abgeſetzt iſt,

3) wie viel an Remunerationen an die Unterbeamten der Gefangen-Anſtalten davon bewilliget werden,

4) wie viel davon zu andern Zwecken verwendet, und

5) wie viel noch Beſtand verblieben iſt.

Eventuell ſind Negativ-Atteſte einzureichen.

Breslau, den 31. Juli 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten des Predigt-Amts:
Ernſt Franz Friedrich Böhmer aus Bolkenhayn, 32 Jahr alt;
Friedrich Auguſt Fuchs aus Diersdorf, 34 Jahr alt;
Carl Auguſt Grieſer aus Lauban, 24½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Möſe aus Langſeifersdorf bei Reichenbach, 32 Jahr alt;
Ernſt Friedrich Alexander Pech aus Klitten bei Rothenburg, 29 Jahr alt;
Johann Gottfried Oswald Philipp aus Gleinig bei Guhrau, 34 Jahre alt;
Chriſtian Gottlieb Zorn aus Kunzendorf bei Trebnitz,

haben auf Grund der letzten Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Juli 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Director der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz Dr. Kayſer, als Rector an der höhern Bürgerſchule zu Landeshut;

der zeitherige Rector an der Schule zu Nieder-Wieſa bei Greiffenberg, Hollſtein, als Diaconus an der Kirche zu Meffersdorf;

der bisherige Schuladjuvant Friedrich Auguſt Günther, als Schullehrer und Organiſt zu Groß-Rinnersdorf Lübener Kreiſes;

der Handelsmann Gottfried Scholz zu Friedeberg am Queis, als Rathmann daſelbſt.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau,
pro Juli 1843.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Kieſewalter zu Oſterwieck iſt zum Land- und Stadtrichter in Parchwitz ernannt, und

dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Plathner zu Ratibor iſt bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle verliehen worden.

Der Auskultator Quoos zum Referendarius.

Digitized by Google

Entlaſſen:

dem Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Korneck zu Görlitz iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Königlichen Juſtiz-Dienſt ertheilt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Juli 1843.

Nr.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Häuchen,	Rothenburg	Juſtitiar Schröter zu Görlitz	Juſtitiar Zehrfeld zu Görlitz.
2	Schadendorf,	desgl.	Juſtitiar v. Müller zu Rothenburg	Juſtitiar v. Rabenau. zu Görlitz.
3	Ober-Zodel,	Görlitz	Juſtitiar Schröter zu Görlitz	derſelbe.
4	Mittel-Girbigsdorf, 2. Antheils,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
5	Mittel-Girbigsdorf, 3. Antheils,	desgl.	derſelbe	derſelbe.
6	Klein-Biesnitz,	desgl.	derſelbe	derſelbe.

Die verſtorbene Frau des Handelsmann Blümel geb. Adolph in Beerberg, Kreis Lauban, hat der dortigen Schul- und Armen-Kaſſe, jeder Vermächtniß.

Zehn Reichsthaler

teſtamentariſch vermacht.

Liegnitz, den 31. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermächtniß. Der verſtorbene Häusler und Bäckermeiſter Chriſtian Seidel zu Thiergarten, Bunzlauer Kreiſes, hat der Schule daſelbſt 100 Rthlr., — und zur Unterhaltung des Adjuvanten bei dieſer Schule 200 Rthlr. — legirt.

Erlaubniß für Hauslehrer. Dem Candidaten der Theologie von Rouppert aus Klein-Wirſewitz, iſt zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Quaritz, Glogauer Kreiſes, die Erlaubniß ertheilt worden.

Errichtung einer jüdiſchen Privatſchule zu Haynau. I. C. 5990. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt dem jüdiſchen Lehrer Joſeph Glück die Erlaubniß, zur Errichtung einer Privatſchule für jüdiſche Kinder von naturaliſirten Eltern zu Haynau, ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigungen. Dem Kaufmann Julius Eiffler zu Görlitz, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Gürcke zu Sprottau iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Johann Friedrich Anders zu Hirſchberg iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Berliniſchen Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die nachſtehend näher beſchriebenen 4 Topfſtricker Franz Laſſo, George Premſo, Andreas Krkau und Adam Kubala, ſind, da ihre Päſſe nicht auf die Preußiſchen Staaten lauteten, als Vagabonden und da ſie ihre Geſchäfte ohne Gewerbeſchein betrieben hatten, nach verbüßter 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihnen angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe, über die Landesgrenze gebracht worden. Landesverweiſung.

1. Signalement des Franz Laſſo.

Religion: katholiſch; Alter: 42 Jahr; Größe: 5 Fuß 5¼ Zoll; Haare: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Naſe und Mund: proportionirt; Zähne geſund; Bart: braun; Kinn: breit; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: oval; Statur: ſchlank; Sprache: deutſch und ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement des George Premſo.

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe und Mund: proportionirt; Zähne: geſund; Bart: blond; Kinn: breit; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: lang; Statur: mittel; Sprache: ſlavoniſch gebrochen deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement des Andreas Krkau.

Religion: katholiſch; Alter: 33 Jahr; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll; Haare: hellbraun; Stirn: flach; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Naſe und Mund: proportionirt; Zähne: geſund; Bart: blond; Kinn: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: lang; Statur: unterſetzt. Sprache: ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: linkes Auge blind und Pockennarbig.

4. Signalement des Adam Kubala.

Religion: katholiſch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 9 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: hellbraun; Naſe: ſpitz; Mund: proportionirt; Zähne: geſund; Bart: braun; Kinn: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: lang; Statur: ſchlank; Sprache: ſlavoniſch. Beſondere Kennzeichen: trägt einen Schnurbart, Pockennarben.

Liegnitz, den 22. Juli 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin iſt unter dem 4. Auguſt 1843 ein Einführungs-Patent Patentirung.

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Vorrichtungen

Digitized by Google

an Webeſtühlen, um ungeſchnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzuſtellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Oſtrichen,	Baumgarten	Schornſteinfegermeiſt.	Seidenberg.
Steinbach,	Schiebler	Weber u. Gerichtsgeſchworner	Steinbach.
Wilcka, Bohra, Schocha,	Freih. v. Stillfried	Königl. Kammerherr	Lomnitz.
	Liegnitzer Kreis.		
Groß-Beckern, Alt-Beckern,	Walter	Kgl. Kreis-Sekretair	Liegnitz.
	Görlitzer Kreis.		
Arnsdorf, Hilbersdorf,	v. Wiedebach und v. Noſtiz-Jänckendorf	Landesälteſter	Arnsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 19. Auguſt 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 und mit Rückſicht auf die, nach den eingezogenen gutachtlichen Berichten in unſerm Verwaltungs-Bezirke durchgängig obwaltenden Verhältniſſe, wird die Eröffnung der niedern Jagd hierdurch auf — No. 66. Betr. die Eröffnung der Jagd pro 1843. I. 6. 4658.

den 1. September d. Jrs.

feſtgeſetzt.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Kreis- und Ortspolizei-Behörden angewieſen, auf deren Nachachtung zu halten. —

Liegnitz, den 11. Auguſt 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Zur anderweiten Verpachtung der auf der Straße zwiſchen Parchwitz und Liegnitz belegenen Chauſſee-Geld-Empfangs-Stelle zu Handau vom 1. October d. J. ab, iſt ein Lizitations-Termin vor dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz anberaumt, welcher daſelbſt am 8. September c. von Vormittags 9 Uhr an, abgehalten werden wird. Pachtluſtige können die Verpachtungs-Bedingungen ſowohl bei dem gedachten Haupt-Steuer-Amte, als auch im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau einſehen. — Verpachtung der Chauſſeegeld-Empfangsſtelle zu Handau.

Breslau, den 7. Auguſt 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung deſſelben: der Regierungs-Rath Reibnitz.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.															Vik.								
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	3	6	1	20	8	1	11	—	1	7	6	2	—	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	—	—	1	28	4	1	17	2	1	7	2	2	3	—	4	8	—	—	—	—	4	14	10
3	Freyſtadt	2	6	3	1	26	3	1	26	3	1	10	—	2	—	—	3	20	—	—	—	—	3	12	—
4	Glogau	1	29	11	1	27	5	1	17	7	1	5	8	2	—	8	2	8	11	1	23	5	5	27	5
5	Görlitz	2	7	6	2	3	2	1	20	4	1	10	5	2	10	11	5	8	2	3	1	11	3	23	9
6	Grünberg	2	8	9	1	27	6	1	17	10	1	8	2	2	—	7	2	10	—	1	17	6	3	10	—
7	Haynau	2	1	6	1	26	—	1	17	—	1	8	9	2	3	6	5	10	—	—	—	—	5	10	—
8	Hirſchberg	2	4	3	1	29	2	1	17	6	1	8	3	2	1	10	5	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	10	2	2	7	5	1	23	2	1	12	6	2	17	6	2	28	3	2	2	—	3	12	—
10	Jauer	1	29	7	1	26	—	1	16	7	1	5	9	2	2	—	5	2	6	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	2	—	5	1	29	9	1	18	3	1	5	5	2	18	—	7	15	—	3	10	—	7	25	—
12	Lauban	2	8	2	2	3	11	1	19	2	1	9	9	2	17	6	5	27	6	—	—	—	6	12	6
13	Liegnitz	1	27	8	1	25	11	1	16	—	1	6	1	1	29	—	5	23	5		—	—	7	—	6
14	Löwenberg	2	—	1	2	—	1	1	17	2	1	6	5	2	2	6	4	25	—	—	—	—	4	10	—
15	Lüben	1	29	6	1	29	3	1	17	—	1	3	6	2	2	—	5	25	—	—	—	—	6	7	—
16	Polkwitz	2	1	9	1	24	6	1	18	—	1	7	6	2	20	—	4	27	7	4	14	—	3	26	10
17	Sagan	2	6	8	2	1	11	1	21	5	1	9	—	2	8	5	6	6	3	1	25	5	5	26	3
18	Schönau	2	6	9	2	1	6	1	18	9	1	9	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	6	1	1	22	8	1	19	1	1	8	4	2	4	9	4	12	8	1	25	8	4	26	9
	Fraktionspreiſe	2	3	7	1	28	6	1	18	5	1	7	10	2	6	3	4	26	4	2	15	—	5	—	6
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	2	—	1	29	11	1	17	5	1	6	11	2	5	9	4	26	—	2	15	7	5	3	7
	mithin gegen) mehr		1	7	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger.	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	1

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Juli 1843.

Nummer	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rindfleiſch pr. Pf.		Hammelfleiſch pr. Pf.		Schweinfleiſch pr. Pf.		Kalbfleiſch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	7	2	6	—	18	—	5	6	2	—	2	3	3	—	1	9	—	8	4	—	5	20	—	4	20	—	1	—	—	6	—	—
2	4	13	6	—	25	2	5	4	3	—	3	—	3	6	1	6	—	9	5	9	4	7	6	3	26	3	—	29	10	5	25	—
3	4	10	—	—	20	—	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	1	10	—	6	—	—
4	6	15	7	—	25	4	5	2	3	—	3	—	3	6	2	6	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	—	23	10	5	22	9
5	3	22	6	—	29	3	5	3	3	5	3	5	3	11	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	—	19	8	5	22	6
6	3	7	6	—	27	7	5	7	3	—	3	—	3	6	2	3	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	26	3	5	17	3
7	6	10	—	—	16	—	5	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—
8	8	15	—	—	28	—	5	3	3	—	3	—	3	6	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	2	6	5	12	6
9	4	—	—	—	20	—	5	—	2	3	2	10	3	—	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	27	6	6	22	6
10	8	11	—	1	10	—	5	9	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	4	3	7	7	6	6	6	3	—	22	6	6	15	—
11	8	20	—	1	6	—	4	5	2	9	2	9	3	3	1	9	—	11	4	—	3	25	—	2	10	—	—	13	6	7	29	—
12	5	5	—	—	28	—	4	11	3	2	3	6	3	6	1	10	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	1	7	6	5	26	3
13	7	22	2	—	28	3	5	6	3	6	3	6	4	—	2	6	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	—	22	11	5	16	11
14	7	15	—	—	17	6	5	3	2	6	2	9	3	6	1	9	—	8	3	6	6	10	—	5	25	—	—	27	—	5	7	6
15	6	6	—	—	20	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	4	—	4	20	—	3	18	9	1	1	—	4	22	6
16	8	18	7	—	29	—	5	2	2	6	2	6	3	—	1	8	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	—	26	10	4	11	—
17	5	26	3	—	24	—	6	—	3	—	3	—	3	6	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	22	6	1	—	6	5	3	6
18	—	—	—	—	20	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	1	—	—	4	—	—
19	4	18	7	—	29	—	5	9	2	6	3	—	3	6	1	9	—	10	2	9	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	4	11	—	25	4	5	4	2	9	2	10	3	5	1	10	—	10	3	9	5	—	11	4	1	3	—	27	11	5	20	11
	6	8	5	—	22	3	5	5	2	8	2	10	3	5	1	9	—	10	3	9	4	27	11	3	28	6	1	6	8	6	7	5
	—	—	—	—	3	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	2	9	—	—	—	—	—	—
	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	—	16	6

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 14. vorigen Monats dem Landrath von Uechtritz auf Heidersdorf, Laubaner Kreiſſes, den Sct. Johanniter-Orden zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 15. August 1843.

Der Regierungs-Präſident.
Graf zu Stolberg.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der Kürſchnermeiſter Emanuel Gottlieb Conrad zu Lüben, als Rathmann daſelbſt beſtätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Rauprich iſt mit Genehmigung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, zum 8ten Lehrer am Königl. katholiſchen Gymnaſio in Glatz ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches. Die evangeliſche Kirchgemeinde Rudelſtadt Bolkenhayner Kreiſes, ſchenkte bei Gelegenheit des 100jährigen Jubelfeſtes ihrer Kirche 511 Rthlr. - Sgr. 2 Pf. in baarem Gelde, wovon dieſelbe im Innern vielfach verſchönert ward. Außerdem wurden noch folgende Geſchenke verehrt: von Frau Obriſt von Prittwitz ein gußeiſernes Crucifix und zwei Armleuchter; — vom Müllermeiſter Steckel eine Taufſteindecke für 8 Rthlr., Blumen auf den Altar für 6 Rthlr., zur Staffirung des Taufſteins 18 Rthlr.; — vom Kretſchmer Fendler ein Altartuch; — von den Frauen aus Rohnau eine Kanzelbekleidung; — die Kinder des Schullehrers Stiller ſchenkten einen Altar-Teppich; — Gutsbeſitzer Berger aus Rohnau einen Kronleuchter; — ein Freund aus Landeshut zwei Kniepolſter; — Cantor Gaſſner 25 Rthlr. zur Reparatur der Orgel; — zwei Freunde der Kirche acht gußeiſerne Leuchter mit Vergoldung; — die Familie Rauer zwei Altarkerzen; — die Schulkinder zur Staffirung der Orgel 12 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.; — die erwachſene Schuljugend fünf Liedertafeln, 28 Rthlr. an Werth. Andere brachten andere erfreuliche Gaben.

Gern bringen wir dieſe Aeußerungen kirchlichen Sinnes unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 26. Auguſt 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 25te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2364 die Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholiſcher Kuratſtellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rhein-Seite gelegenen Theilen des Erzbisthums Cöln und der Bisthümer Münſter und Trier. Vom 3. Juli 1843;

- 2365 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1843, betreffend das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Dokumente über Domainen-Abgaben und Inventarien-Gelder, zum Zwecke der Amortiſation;
- 2366 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1843, für das Herzogthum Weſtphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeſchäfte, welche ſeit dem 1. Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeſchloſſen worden ſind und bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 und wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt worden iſt, bis zur Einrichtung der Gemeinde-Verfaſſung, noch werden abgeſchloſſen werden;
- 2367 die Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21. Juli 1843;
- 2368 die Verordnung über die Befugniß der Juſtiz-Kommiſſarien zur Anfertigung und Legaliſirung von Rechtsſchriften aller Art. Vom 21. Juli 1843;
- 1369 die Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251 Titel 2 und §§. 14. 15. Titel 3 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts. Vom 21. Juli 1843;

Digitized by Google

No. 2379 die Verordnung über die Grundſätze, wonach der Werth des Streitgegenſtandes in Civil-Prozeſſen zu berechnen iſt. Vom 21. Juli 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Qualifikations-Anerkennung des ꝛc. Rißmann als Maurermeiſter.

Dem bisherigen Maurergeſellen Friedrich Rißmann zu Neuſalz a/O. iſt nach wohlbeſtandener Prüfung das Qualifikations-Atteſt als Maurermeiſter ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Auguſt 1843.

No. 68. Das Brennen der im Jahre 1843 geborenen, von Landbeſchälern erzeugten Fohlen betreffend. I. G. 4772.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Beſitzer ſolcher Fohlen, welche im Jahre 1843 geboren und von Königlichen Beſchälern erzeugt worden ſind, daß dieſe Fohlen jeden Alters Behufs des Einbrennens da, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung geſtellt werden müſſen:

den 4. September auf Station Glumbowitz,
= 5. = = = Fäſtersheim,
= 6. = in Zerbau für die Stationen Koſadel, Borkau, Baunau und Gaffron,
= 7. = auf der Station Neuſalz,
= 8. = = = = Saabor,
= 9. = = = = Wichelsdorf,
= 11. = = = = Hennersdorf, Görlitzer Kreiſes,
= 13. = = = = Nieder-Thomaswaldau,
= 14. = in Liegnitz für die Stationen Schlauphof und Seedorf,
= 15. = = Lüben = = Station Säbnitz,
= 16. = = Leubus = = Stationen Leubus und Groß-Läßwitz,
= 20. = = Neumarkt = = Station Keulendorf,
= 21. = = Waizenrodau für die Stationen Waizenrodau u. Berghof,
= 22. = = Reichenbach = = Station Hennersdorf,
= 23. = = Frankenſtein = = = Frankenſtein,
= 25. = = Nimptſch = = Stationen Gr.-Wilkau u. Dankwitz,
= 26. = = Domslau = = Station Blankenau,
= 27. = = Ohlau = = Stationen Heydau und Jacobine,
= 28. = = Briegiſchdorf = = = Briegiſchdorf, Conradswaldau und Michelau ꝛc.
= 29. = = Grottkau = = = Grottkau und Ottmachau,
= 30. = = Strehlen = = = Krayn und Kunern,

Digitized by Google

den 2. October in Buchelsdorf für die Stationen Buchelsdorf und Ellsnig,
= 3. = = Leobſchütz = = = Taumlitz, Posnitz u. D. Neukirch,
= 4. = = Ratibor = = = Silberkopf und Woinowitz,
= 7. = auf der Station Schedlau,
= 9. = in Schönwald für die Stationen Schönwald und Bürgsdorf,
= 10. = = Namslau = = = Namslau und Grunwitz,
= 11. = = Oels = = = Waidenbach und Dammer,
= 12. = = Trebnitz = = = Güntewitz und Pawellau,
= 13. = = Militſch = = = Peterkaſchütz u. Wirſchkowitz,
= 14. = auf der Station Schmiegrode. —

Den Herren Kreis-Landräthen empfehlen wir auch diesmal, den Terminen möglichſt beizuwohnen, jedenfalls aber machen wir denſelben die Abſendung eines Gensd'armen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zur Pflicht.

Liegnitz, den 17. Auguſt 1843.

No. 69. Betr. die mit Bleiglaſur verſehenen Töpferwaaren. I. P. 10582.

In neuerer Zeit ſind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Bleiglaſur an den irdenen Töpfen unzulänglich verglaſet befunden iſt und der in ſolchen Töpfen gekochte Eſſig einen bedeutenden Bleigehalt, alſo eine giftige Beſchaffenheit, angenommen hatte.

Wir fordern deshalb die Polizeibehörden auf, dieſem Gegenſtande eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, aus den, auf Jahrmärkten, oder in den Verkauf-Lokalen der Töpfer, aufgeſtellten, mit Bleiglaſur verſehenen Töpferwaaren mehrere Stücke nach der Verordnung vom 10. Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820 Pag. 163) auszuwählen und einer Prüfung auf unverglaſete Bleitheile, unter Zuziehung eines Apothekers, zu unterwerfen.

Liegnitz, den 16. Auguſt 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Verpachtung der Chauſſee-geld-Empfangsſtelle zu Haydau.

Zur anderweiten Verpachtung der auf der Straße zwiſchen Parchwitz und Liegnitz belegenen Chauſſee-Geld-Empfangs-Stelle zu Haydau vom 1. Oktober d. J. ab, iſt ein Lizitations-Termin vor dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz anberaumt, welcher daſelbſt am 8. September c. von Vormittags 9 Uhr an, abgehalten werden wird. Pachtluſtige können die Verpachtungs-Bedingungen ſowohl bei dem gedachten Haupt-Steuer-Amte, als auch im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau einſehen.

Breslau, den 7. Auguſt 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben: der Regierungs-Rath Reilnitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erbſchafts-ſtempel-Tantieme-Erhebung.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbſchaftsſtempel-Tantieme pro 1tes Tertial 1842 feſtgeſetzt und bei unſerer Salarien-Kaſſe zu erheben iſt.

Glogau, den 8. Auguſt 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kgl. Preuß. ſtaats- u. landwirthſchaftl. Akademie Eldena bei Greifswald.

Die Vorleſungen an der Königlichen Akademie Eldena werden im nächſten Winterhalbjahre den 26. October c. beginnen, und ſich auf folgende Gegenſtände beziehen:

I. Staatswirthſchaftliche:
Wirthſchaftspolizei; Preußiſcher Behörden Organismus, Profeſſor Dr. Baumſtark.

II. Land- und Forſtwirthſchaftliche:
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Viehzucht und Schafzucht, Landwirthſchaftliche Buchhaltung, Landwirthſchaftliche Demonſtrationen, Profeſſor Gildemeiſter. — Gartenbau; akademiſcher Gärtner Juhlke. — Forſtbenutzung und Forſtſchutz, Dr. Grebe. — Landwirthſchaftliche Technologie; Profeſſor Dr. Schulze. — Techniſche Demonſtrationen und Erläuterungen, Fabrik-Inſpector Poirièr.

III. Naturwiſſenſchaftliche:
Organiſche Chemie, Wärmelehre, Climatologie, Metereologie; Profeſſor Dr. Schulze. Mineralogie, Geognoſie, Pflanzen-Anatomie und Geographie, Dr. Grebe.

IV. Mathematiſche:
Praktiſche Stereometrie, Geometrie und Arithmetik, Mechanik und Maſchinenlehre, Profeſſor Dr. Grunert. — Bau-Conſtructionslehre. Waſſer- und Wegebau, Bau-Inſpector Menzel. —

V. Anatomie der Hausthiere, Pferdezucht, Diatetik der Hausthiere, Lehre vom Hufbeſchlag, Dr. Haubner.

VI. Landwirthſchaftsrecht 2. Theil. Beſondere Grundſätze, Profeſſor Dr. Beſeler.

In Betreff der näheren Angabe über die Erforderniſſe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, ſo wie wegen jeder

Digitized by Google

anderweit gewünſchten Auskunft beliebe man ſich an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher ſolche gern ertheilen wird.

Eldena im Auguſt 1843.

Der Director der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

E. Baumſtark.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem zeitherigen Kreis-Vicar Alexander Winkler zu Jauer iſt die erledigte Pfarrei zu Goldberg verliehen worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 16. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Candidaten der Theologie Robert Hiller aus Goldberg, iſt zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Ziebendorf bei Lüben — die Erlaubniß ertheilt worden. Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Kaufmann Heinrich Haveland zu Parchwitz iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 28. Juli 1843. Agentur-Beſtätigungen.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. A. Kuhn zu Landeshut iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Rheinpreußiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Düſſeldorf, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 10. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maſchinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg, iſt unter dem 7ten Auguſt 1843 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Modell und Beſchreibung als neu und eigenthümlich nachgewieſene Vorrichtung zum Hemmen und Löſen der Eiſenbahnwagen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düſſeldorf iſt unter dem 8. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Perkuſſions-Gewehren mit beweglichem Mörſer zum ſelbſtthätigen Aufſetzen der Zündhütchen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung. Die nachſtehend näher beſchriebenen dem Auslande angehörigen Vagabonden:

1) Jacob von Golkowsky aus Reichenberg in Böhmen,
2) Andreas Kran und
3) Adam Kubala aus Ruditzka, ſo auch
4) George Gremſo aus Divina,

ſind unter dem Verbot der Rückkehr bei Vermeidung einer ihnen angedroheten 2jährigen Zuchthausſtrafe von Görlitz über die Landesgrenze gebracht worden.

1) Signalement des Jacob von Golkowsky.

Religion: katholiſch; Alter: 38 Jahr; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: ſchwarzbraun; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: braun; Naſe: ſpitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: ſchwarz; Kinn: ſpitz; Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: mittel; Beſondere Kennzeichen: pockennarbig.

2) Signalement des Andreas Kran.

Religion: katholiſch; Alter: 23 Jahr; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll; Haare: hellbraun; Stirn: flach; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Naſe: Mund: proportionirt; Zähne: geſund; Bart: blond; Kinn: oval; Geſicht: lang; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: unterſetzt; Beſondere Kennzeichen: pockennarbig und linkes Auge blind.

3) Signalement des Adam Kubala.

Religion: katholiſch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 9 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach: Augenbraunen: braun; Augen: hellbraun; Naſe: ſpitz; Mund: proportionirt; Zähne: geſund; Bart: braun; Kinn: oval; Geſicht: lang; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: ſchlank; beſondere Kennzeichen: pockennarbig und trägt einen Schnurrbart.

4) Signalement des Georg Gremſo.

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Naſe: Mund: groportionirt; Zähne: geſund; Bart: blond; Kinn: breit; Geſicht: lang; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: mittel; Beſondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 11. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 2. September 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. No. 1 bis 8, zu den Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Vom 1ten November d. J. ab, werden zu den Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, die neuen, den Zeitraum vom 1ten November d. J. bis zum 1ten November 1847 umfaſſenden Zins-Coupons, Serie II., No. 1 bis 8, bei der Kontrole der Staats-Papiere (Taubenſtraße No. 30) täglich — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, wie auch der zur Kaſſen-Reviſion beſtimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, — ausgereicht werden.

Damit die Abſtempelung der Coupons geſchehen kann, ſind daſelbſt die Schuld-Verſchreibungen, nach den Appoints-Gattungen, und innerhalb derſelben nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, — wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden, — vorzulegen.

Die Beamten der Kontrole der Staats-Papiere können ſich jedoch eben ſo wenig auf einen Schriftwechſel mit dem Publikum, als auf Ueberſendung der Effekten einlaſſen; ſie haben deshalb die Anweiſung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurück zu ſenden.

Ein Gleiches würde geſchehen müſſen, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 16. Auguſt 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.

Thiede. v. Rohr.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 70. Betr. den Niederſchleſiſchen Schiffer-Wohlthätigkeits-Verein. I. G. 4660.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allergnädigſter Kabinets-Ordre vom 17. October v. J. die Bildung eines Niederſchleſiſchen Schiffer-Wohlthätigkeits-Vereins zu genehmigen und demſelben die Rechte einer Korporation, ſo weit ſolche zum Erwerbe von Grundſtücken und Kapitalien erforderlich ſind, zu verleihen geruht haben; ſo wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vereins-Vorſtand zu Neuſalz an der Oder errichtet und von demſelben die Verwaltung des Vereins nach den von dem Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, wirklichen Geheimen Rath, Dr. von Merckel, Excellenz unterm 19. v. Mts. landespolizeilich beſtätigten Statuten vom 8. März v. J. geführt wird.

Liegnitz, den 19. Auguſt 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Verpachtung der Chauſſee-geld-Empfangsſtelle zu Haydau.

Zur anderweiten Verpachtung der auf der Straße zwiſchen Parchwitz und Liegnitz belegenen Chauſſee-Geld-Empfangs-Stelle zu Haydau vom 1. Oktober d. J. ab, iſt ein Lizitations-Termin vor dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz anberaumt, welcher daſelbſt am 8. September c. von Vormittags 9 Uhr an, abgehalten werden wird. Pachtluſtige können die Verpachtungs-Bedingungen ſowohl bei dem gedachten Haupt-Steuer-Amte, als auch im Bureau des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau einſehen.

Breslau, den 7. Auguſt 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung deſſelben: der Regierungs-Rath Reibnitz.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Straf-Vollſtreckungen und Publikations-Berichte betr.

Unſere Circular-Verfügung vom 17. Januar 1837, betreffend die Beſchleunigung der Criminal-Unterſuchungen, beſtimmt unter 5. d., daß unaufgefordert 6 Wochen nach Rechtskraft des Urtheils über die Strafvollſtreckung in denjenigen Sachen, in welchen das Ober-Landes-Gericht das erſte oder zweite Erkenntniß abgefaßt hat, zu berichten ſei.

Dieſe Beſtimmung wird hiedurch aufgehoben.

Digitized by Google

Dagegen ſind hinſichtlich dieſer Berichte und der Straf-Vollſtreckung überhaupt nachſtehende Beſtimmungen zu beachten:

1. In Unterſuchungsſachen, in welchen das Ober-Landes-Gericht nicht in erſter Inſtanz erkannt hat, iſt über Publikation des zweiten Erkenntniſſes und Strafvollſtreckung unaufgefordert, und wenn das unterſuchende Gericht eine beſondere Veranlaſſung dazu nicht findet, nicht mehr zu berichten.

2. Hat das Ober-Landes-Gericht in erſter Inſtanz erkannt, ſo iſt in allen Fällen, wo das erſte Erkenntniß ohne Einlegung des Rechtsmittels rechtskräftig wird, dieſes unaufgefordert anzuzeigen, wogegen, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird, es des Publikationsberichtes und der Anzeige der Einlegung des Rechtsmittels und ebenſo nach dem zweiten Erkenntniſſe des Publications- und Strafvollſtreckungs-Berichtes der Regel nach nicht mehr bedarf.

   Es iſt jedoch dieſe Anzeige nach dem erſten und zweiten Erkenntniſſe in allen denjenigen Fällen zu erſtatten, wo die Unterſuchung im Auftrage des Ober-Landes-Gerichts geführt iſt, und ebenſo iſt nach Rechtskraft der Erkenntniſſe über Strafvollſtreckung unaufgefordert dann zu berichten, wenn auf eine öffentliche Ausſtellung oder eine öffentlich zu vollſtreckende Leibesſtrafe erkannt iſt.

3. Iſt auf eine zur Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe einzuziehende Geldſtrafe erkannt, ſo iſt ohne Unterſchied der Fälle zu berichten, ſobald entweder durch Rechtskraft der Entſcheidung allein, oder durch hinzutretende Wahl des Verurtheilten, wenn dieſe ihm nachgelaſſen, die Zahlungsverbindlichkeit feſtſteht.

4. Dagegen wird den Inquiſitoriaten und Gerichten die genaue Beachtung der Vorſchrift des §. 536. der Criminal-Ordnung, wonach rechtskräftige Strafurtheile unverzüglich und genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entſcheidung von denjenigen Richter, welcher die Unterſuchung geführt hat, zur Vollſtreckung zu bringen ſind, zur ſorgfältigſten Beachtung empfohlen.

   Bei Geſchäfts-Reviſionen, Vorlegung der Liſten der überjährigen Sachen und jeder ſonſtigen Veranlaſſung wird das Verfahren bei den Strafvollſtreckungen ſorgfältiger Prüfung, und Vernachläſſigung der beſtehenden Vorſchriften unnachſichtlicher Rüge unterworfen werden.

5. Bei Straf-Aufſchub, Straftheilungs- und Begnadigungs-Geſuchen iſt nach der Allerhöchſt genehmigten Inſtruction vom 30. Juni 1834 (Jahrbücher Bd. 43. S. 642.), ſowie nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 29. Auguſt 1838 (Miniſterialblatt pro 1839. pagina 27. et 28.) zu verfahren.

Digitized by Google

6. Mit den Ober-Landesgerichtlichen Erkenntniſſen erſter Inſtanz erhalten die Gerichte in den geeigneten Fällen noch die Annahme-Ordres, um, wenn es zuläſſig, möglichſt bald die Abführung zu bewirken.

Wird ein ſolches erſtes Erkenntniß ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig, ſo iſt die definitive Annahme-Ordre beim Criminal-Senat nachträglich zu extrahiren.

Mit den Erkenntniſſen zweiter Inſtanz wird auch die definitive Annahme-Ordre ertheilt. Da jedoch auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. Juli 1834, Jahrbücher Band 44. Seite 134., nach den deshalb zur Zeit für das Departement beſtehenden Beſtimmungen nicht alle Zuchthausſtrafen unter 6 Monaten auch in den Zuchthäuſern zur Vollſtreckung kommen können, und nach der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 20. April 1839, Juſtiz-Miniſterialblatt für 1839, Seite 150, Zuchthausſtrafen unter 6 Monaten auch dann im Gefängniſſe zu verbüßen ſind, wenn die Ablieferung in das entfernte Zuchthaus mit unverhältnißmäßigen Koſten verknüpft ſein würde, ſo werden Annahme-Ordres bei Strafen unter 6 Monaten überhaupt nur ausgefertigt werden, wenn die Aufnahme im Zuchthauſe an ſich erfolgen kann.

Es haben jedoch die formirten Gerichte und die Inquiſitoriate nach der ihnen beſonders zugegangenen Verfügung vom 22. Mai 1839 über die Anwendung der Cabinets-Ordre vom 20. April 1839 im einzelnen Falle nach dem zweiten Erkenntniſſe jederzeit zu befinden, ohne dieſerhalb, wenn nicht eine beſondere Anweiſung des Ober-Landes-Gerichts ergangen iſt, blos durch Beifügung der definitiven Annahme-Ordre bei dem zweiten Erkenntniſſe gebunden zu ſein, welche vielmehr, um den Geſchäftsgang abzukürzen, wie oben erwähnt da beigelegt werden wird, wo die Vollſtreckung im Zuchthauſe zur Zeit überhaupt ſtattfinden kann.

Wird jedoch hienach eine definitive Annahme-Ordre zu einem zweiten Erkenntniſſe nicht zur Ausführung gebracht, ſo iſt ſelbe jedesmal zu remittiren. Die übrigen nicht formirten Gerichte haben, wenn ſie bei ertheilter Annahme-Ordre, doch auf Grund der Cabinets-Ordre vom 20. April 1839, eine erkannte Zuchthausſtrafe im Gefängniſſe zu vollſtrecken angemeſſener halten, deshalb anzufragen.

7. Es werden die Inquiſitoriate und Gerichte hierdurch angewieſen, in den Berichten, womit Unterſuchungsſachen, in welchen auf eine Zuchthausſtrafe unter 6 Monaten zu erkennen ſein möchte, zum Spruch erſter Inſtanz vorgelegt werden, ſich jederzeit gutachtlich darüber zu äußern, ob eventuell auf Grund der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 20. April 1839 die Vollſtreckung im

Digitized by Google

Gefängniſſe bevorwortet werde, damit in der Nebenverfügung zum Erkenntniſſe Beſtimmung darüber erfolgen kann.

8. Sämmtliche Inquiſitoriate und Gerichte werden endlich auf die Vorſchrift des Reſcripts vom 7. Juli 1843, Juſtiz-Miniſterialblatt Seite 194., wonach:

wenn vor oder nach der Einreichung der Unterſuchungs-Akten zum Spruch Umſtände eintreten, welche die Fortdauer der Verhaftung eines Angeſchuldigten auch für den Fall nothwendig machen, daß ſeine Entlaſſung in der vorliegenden Unterſuchung in Gemäßheit der Nummer 4 der allgemeinen Verfügung vom 13. März d. J. erfolgen müßte, der Spruchrichter hiervon jederzeit unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen iſt,

zur genaueſten Befolgung hiermit ausdrücklich angewieſen.

Glogau, den 15. Auguſt 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der ſeitherige Polizeidirector zu Aachen Georg Wilhelm von Lüdemann iſt von des Königs Majeſtät zum Regierungs-Rath ernannt und von den vorgeordneten Herren Miniſtern der hieſigen Königlichen Regierung überwieſen worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, am 23. Auguſt 1843.

Der Regierungs-Präſident.
Graf zu Stolberg.

Dem vormaligen Ritterguts-Beſitzer Pfeiffer, iſt die Kreisſteuer-Einnehmer- und Domainen-Rentmeiſter-Stelle zu Jauer verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz, iſt der Buchbinder Adolph Schmidt zu Sagan, als Rathsherr daſelbſt beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Durch eine Verfügung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. Mts. iſt wegen Verdienſtlichkeit Verdienſtlichkeit um die Schutzpocken-Impfung.

Digitized by Google

bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung dem Kreis-Phyſikus Dr. Maſſalien in Görlitz die ſilberne Impf-Medaille: ferner dem Kreis-Chirurgus Güttler in Hirſchberg, ſo wie den Wundärzten Transfeld in Wittichenau, Beyer in Uhyſt und Lambey in Naumburg a/Q. eine Geld-Prämie und zwar für jeden derſelben von 15 Thalern bewilligt, auch uns der Auftrag ertheilt, den gedachten Impfärzten den Beifall des gedachten Königlichen Miniſterii mit ihren Leiſtungen zu erkennen zu geben.

Liegnitz, den 18. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Spinnerei-Inſpector Pabl zu Nieder-Merzdorf bei Landeshut, iſt unter dem 17. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Verbeſſerung an der von dem H. Liebſcher in Chemnitz konſtruirte Karten-Ausſchlage-Maſchine

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schmiede- und Bohrmeiſter Joſeph Kindermann zu Altendorf bei Eſſen, iſt unter dem 19. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Waſſerverdichtung weiter Bohrlöcher, um dieſe dadurch in den fahrbaren Zuſtand zu ſetzen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 9. September 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 26te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2371 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843 betreffend die Erhöhung der Gewerbeſteuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die dieſſeitigen Unterthanen in gewerbſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden; und

" 2372 die Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgeſpinnſt aus Flachs in der Provinz Weſtphalen. Vom 14ten Juli 1843.

No. 2371. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843
betreffend:
die Erhöhung der Gewerbeſteuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen die dieſſeitigen Unterthanen in gewerbſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche dieſſeitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn ſie daſelbſt Waarenbeſtellungen auf Proben umherziehend ſuchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder ſonſt ein Gewerbe im Umherziehen betreiben; ermächtige Ich auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminiſter, die durch das Gewerbeſteuergeſetz vom 30. Mai 1820. beſtimmte Steuer für die Angehörigen ſolcher Länder, in welchen die dieſſeitigen Unterthanen hinſichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentſteuern u. ſ. w.) minder günſtig, als die eigenen Ange-

Digitized by Google

hörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belaſtet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn ſie für Rechnung der Angehörigen ſolcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im dieſſeitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derſelben erlaſſenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbeſteuer ſelbſt, oder durch andere, ein von dieſer Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, dieſe Steuer ganz oder theilweiſe auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenſtände das Vierfache der erhöheten Jahresſteuer als Strafe verwirkt. Hinſichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbeſteuergeſetz überhaupt beſtehenden Beſtimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Geſetzſammlung zu publizirenden Order, erforderlich ſind, haben Sie, der Finanzminiſter, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 22. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter Frh. v. Bülow und v. Bodelſchwingh.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Beſtimmungen, zur Ausführung der vorſtehenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1843.

Behufs Ausführung des Allerhöchſten Erlaſſes vom 22. Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbe-Steuer für die Angehörigen ſolcher Staaten, in denen dieſſeitige Unterthanen in gewerbeſteuerlicher Beziehung ungünſtig behandelt werden, beſtimme ich, in Folge der durch den erwähnten Erlaß mir ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt künftiger anderweiter Feſtſetzung, was folgt:

1) Die Angehörigen des Königsreichs Dännemark (einſchließlich der Herzogthümer Schleswig und Holſtein), des Königsreichs Hannover, der Niederlande und des Königsreichs Belgien, ſo wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Meklenburg haben für die Gewerbeſcheine, deren ſie zum Umherreiſen Behufs des Suchens von Waarenbeſtellungen im dieſſeitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahresſteuer von Sechszig Thalern, ſtatt der bisher erhobenen Gewerbeſteuer von Zwölf Thalern, für die Perſon zu entrichten, wenn das Suchen der Beſtellungen für Rechnung des Reiſenden ſelbſt oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

Digitized by Google

2) Daſſelbe gilt von diesſeitigen und andern vereinsländiſchen Unterthanen, ſo wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1 genannten Staaten, ſofern ſie für Rechnung einer der zu 1 bezeichneten Perſonen umherziehend Waarenbeſtellungen im diesſeitigen Gebiete ſuchen.

3) Hinſichtlich der bereits ausgefertigten Gewerbeſcheine bewendet es bei der geſchehenen Steuer-Entrichtung. Eine Nacherhebung von Steuer findet daher auf den Grund der gegenwärtigen Anordnung nicht ſtatt.

Dagegen iſt mit beſonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig überall bei Ertheilung von Gewerbeſcheinen zum Suchen von Waarenbeſtellungen in den zu 1 und 2. bezeichneten Fällen nach Vorſchrift der gegenwärtigen Anordnungen, der erhöhete Jahresſatz von 60 Thalern eingezogen, und daß deſſen Erlegung namentlich nicht durch Vorſchieben ſolcher Perſonen umgangen werde, welche Angehörige anderer, als der zu 1 genannten Staaten ſind.

4) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchſten Erlaß vom 22ten Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbeſteuer ſind, unter Berückſichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorſchrift jedesmal ſorfältig zu verfolgen.

Sofern aus den in der Allerhöchſten Ordre bezeichneten Rückſichten eine weitere Erhöhung des für jetzt angeordneten Steuerſatzes von 60 Thalern, oder die Ausdehnung der Maßregel auf die Angehörigen anderer als die zu 1 genannten Staaten, oder auf andere Gewerbsarten, als auf das Suchen von Waarenbeſtellungen wünſchenswerth erſcheinen ſollte, hat die Königliche Regierung ihre Anträge hierher gelangen zu laſſen.

Berlin, den 28. Juli 1843.

Der Finanz-Miniſter.
In deſſen Abweſenheit.
(gez.) Kühne.

An die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

III. 13274.
VI. 9122.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 71. Betr. die Beſtimmung, daß künftig auch über d. Grenzpunkte Schreiberhau und Schwertta öſterreichiſches Landvieh eingelaſſen werden ſoll. I. P. 12197.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz, Herrn von Merckel vom 17. hujus iſt beſtimmt, daß der Einlaß von Oeſterreichiſchem Landvieh künftig auch über die Grenzpunkte Schreiberhau und Schwertia ſtattfinden ſoll, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Liegnitz, den 24. Auguſt 1843.

Digitized by Google

No. 72. Betreffend die Zeit zur Abhaltung der Pferdemärkte in Freyſtadt. I. C. 4191.

Die mittelſt unſeres Publikandi vom 20. März c. (Amtsblatt No. 14.) getroffene Beſtimmung

wegen Verlegung der Pferde-Märkte in Freyſtadt von Sonntag und Montag, auf Montag und Dienſtag,

hat in der Ausführung Schwierigkeiten gefunden.

Wir wollen daher geſchehen laſſen,

daß fortan wieder jeder der drei Pferde-Märkte zu Freyſtadt Sonntag Mittags, d. h. nach dem Ausläuten aus der Amts-Predigt in den Kirchen beider Confeſſionen, ſeinen Anfang nehmen darf,

jedoch unter der ausdrücklichen Einſchränkung, daß jede Feilſtellung von Pferden und jeder diesfällige Markt-Verkehr vor dem Eintritt der beſtimmten Anfangszeit bei Strafe verboten bleibt und polizeilich inhibirt werden muß.

Liegnitz, den 30. Auguſt 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum, wegen der in nicht vorſchriftsmäßig ſichern Lokalen aufbewahrten Depoſital-Kaſſen.

In Verfolg der Kabinets-Ordre vom 16. September 1842 Geſetzſammlung Pag. 249 und des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 29. October 1842 J. M. Blatt pro 1835 haben die Verwalter derjenigen Patrimonial-Gerichte unſers Departements bei denen die, im übrigen ordnungsmäßig eingerichteten Depoſitalkaſten nicht in vorſchriftsmäßig ſichern Lokalen aufbewahrt werden, davon bei eigener Verantwortlichkeit binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, und über die desfallſigen Sachverhältniſſe zu berichten.

Glogau, den 29. Auguſt 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Kaufmann C. R. Hirſchfelder in Neuſalz iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bankier R. G. Prausnitzer hieſelbſt iſt zur Uebernahme einer Haupt-Agentur im hieſigen Regierungs-Bezirke für die Geſchäfte der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft: **Boruſſia zu Königsberg i. Pr.**, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 16. September 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 27te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

Nr. 2373 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1843 über die Befugniß der approbirten Medizinal-Perſonen zum Selbſtdispenſiren der, nach homöopatiſchen Grundſätzen bereiteten Arzeneimittel, nebſt Reglement;

- 2374 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1843 die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Actionaire der ritterſchaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Verſammlungen betreffend;

- 2375 die Miniſterial-Erklärung wegen der mit der Königlich Bayeriſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechſelſeitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen; vom 24. Juli; bekannt gemacht unterm 27. Auguſt 1843.

- 2376 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 11. Auguſt 1843 nebſt dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Landesgrenze bei Berun; und

- 2377 die Miniſterial-Erklärung über die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen des gegenſeitigen Schutzes der Waaren-Bezeichnungen. Vom 15. und bekannt gemacht unterm 27. Auguſt 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 73. Betr. Vergiftungszufälle durch den Genuß v. Pilzen. I. P. 12064.

Im Juli d. J. erkrankten eine Frau und drei ihrer Kinder durch den Genuß giftiger Pilze auf eine ſo lebensgefährliche Weiſe, daß aller Wahrſcheinlichkeit nach bei mehreren der gedachten Individuen tödtliche Folgen eingetreten ſein würden, wenn nicht der herbeigerufene Wundarzt ohne Verzug die zweckdienlichſten Rettungsmittel vollſtändig und mit Ausdauer in Anwendung gebracht hätte. Wir nehmen hiervon Veranlaſſung von dem unvorſichtigen Genuß der Pilze abzuwarnen und eine Bekanntmachung über die Giftgewächſe und die Verhütung ihrer nachtheiligen Wirkungen, welche urſprünglich von der Königlichen Regierung zu Bromberg ausgegangen iſt, ihrer Zweckmäßigkeit wegen aber auch für den dieſſeitigen Verwaltungs-Bezirk adoptirt iſt, in der Beilage zu dieſem Stück des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 22. Auguſt 1843.

No. 74. Verordnung wegen Schonung der Oder-Ufer-Warden-Pflanzungen und Dämme. I. G. 4809.

Indem wir nachſtehende Beſtimmungen der Ufer- Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, welche ſo lauten:

§. VII.

„Da auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket, und mit friſchem Weydicht zum Auswachſen beleget ſind, ein großer Schaden dadurch zugefüget wird, wenn die Schiffer und Mataſchenſchwemmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieſelben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einſchlagung der Pfähle, und ſelbſt durch das Ausſteigen und Feuermachen an ſolchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreiſſen, und den Aufſchlag des jungen Weydichts verderben, ſo ſoll hinführo kein Schiffer oder Holzſchwemmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem ſolchen durch einem Uferbau und jungen Weydicht-Ausſchlag vor dem Abbruch gedecket worden, und eben ſo wenig an einem Ufer wo ein Damm an demſelben immediate aufgeſchüttet iſt, anlegen, daſelbſt Ruhe halten, oder gar übernachten, ſondern es ſollen die Schiffer und Holzſchwemmer ſolche Stellen des Ufers ausſuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau, oder Damm iſt, und wird dieſes ihnen um deſto leichter ſein, als dergleichen unſchädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden ſind, als ſolche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen. Derjenige Schiffer oder Holzſchwemmer, ſo hiewieder handelt, ſoll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldſtrafe oder mit Arreſt beleget, und wenn der verurſachte Schaden zu taxiren iſt, denſelben dreifach zu erſetzen angehalten werden. Und da

VIII.

Ueberhaupt die Uferbaue, Deckwerke, Enklavirungen, und wie dergleichen Bau ſonſt

Digitized by Google

Namen haben mögen, welche von Faſchinen angelegt werden, dergeſtalt auszubauen ſind, daß ſie über und über mit grünen Weydicht bewachſen, und auf dieſe Art ſich ſelbſt unterhalten, daß keine, oder doch ſehr wenige Reparatur-Koſten darauf verwendet werden dürfen, ſo iſt es ohnumgänglich nöthig, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerk und Enclavirung weder Pferde noch Rindvieh, Schaafe und Schweine gelaſſen werden, als welche das junge Weydicht abfreſſen und umwühlen, wodurch es hernach verderret, und der Bau, wenn er auf dieſe Art von ſeiner Decke entblößet iſt, in kurzer Zeit verloren gehet, und von neuen mit großen Koſten wiederum gebauet werden muß.

Da nun dieſe ſo ſehr nöthige Hegung der Uferbaue bis daher zum größten Schaden unſerer Aemter und ſtädtiſchen Kämmereien, wie auch verſchiedene Vaſallengüter, ſehr vernachläßiget, vielmehr ſo wenig geachtet worden, daß man auch die Hirten nicht einmal angehalten, ſolche mit dem Vieh zu ſchonen, ſo wird hierdurch aufs ernſtlichſte verordnet, daß gar kein Vieh, es habe Namen wie es wolle, auf ſolchen Uferbau gelaſſen werden ſoll, es mag auch die Jahreszeit fallen wie ſie will, und das Weydicht groß oder klein ſein, weshalb Unſere Generalpächter, wie auch Schulzen und Gerichten in Unſern Aemtern, die Magiſträte in den Städten, und auf dem Lande eine jede Grundherrſchaft, nebſt ihren Wirthſchaftsbedienten, dafür Sorge tragen ſollen, daß die Hirten alle Arten von Vieh von den Uferbauen abhalten, und wenn es deshalb nicht möglich ſein wollte, weil der Bau an einer öffentlichen Landſtraße, oder an einem Viehtriebe belegen iſt, ſo ſoll ſo viel Unſere Aemter und die ſtädtiſche Kämmereien betrifft, bei Anlegung eines ſolchen neuen Waſſerbaues, auf Unſere oder der Kämmerei-Koſten der erſte Zaun, ſowie die Umſtände denſelben erfordern, zwar angelegt werden, die Unterhaltung des Zaunes aber ſoll von demjenigen Generalpächter, Grundherrſchaft oder Gemeinde beſtritten werden, welche ihr Vieh bei dieſem Bau vorbeizutreiben haben, worauf um deſto ſchärfer zu halten, als Wir hierdurch denjenigen General-Pächter, oder diejenige Grundherrſchaft und Gemeinde, durch deren Vieh der Waſſerbau beſchädiget und verderbet wird, dahin condemniren, daß ſie auf ihre eigene Koſten den ganzen Waſſerbau wiederum herſtellen ſollen, wozu auch nicht einmal das freie Holz aus Unſern oder den ſtädtiſchen Forſten und Warden verabfolget, ſondern alles von dem Beſchädiger ex propriis dazu herbeigeſchaffet, der Hirte aber nach Befinden ſeiner Fahrläßigkeit oder Bosheit auf einige Zeit zur Zuchthaus, oder Feſtungs-Arbeit gebracht werden ſoll.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Waſſerbauen Unſerer Vaſallen, als welche ſo wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinden, durch das Vieh beſchädiget, ſondern alles dabei auf eben den Fuß, wie bei Unſern Aemtern und Kämmereien geſchonet, und derjenige, deſſen Vieh darauf Schaden thut, zu Erſetzung und beſtändiger Unterhaltung des Baues angehalten werden ſoll, und haben diejenige Vaſallen, welche dergleichen Schaden von ihren Nachbaren oder eigenen Ge-

Digitized by Google

Gemeinden zugefüget wird, ſich bei Unſern Kriegs- und Domainen-Kammern zu melden, und alle Aſſiſtence zu gewärtigen.

XV.

Damit aber die auf ſolche Art angebauete Warden deſto ſicherer fortkommen mögen, ſo wird in Anſehung derſelben hiermit eben dasjenige feſtgeſetzet, und alles Ernſtes verordnet, was **ratione** der Uferbaue §. 8 befohlen worden, daß nehmlich in die mit Weidicht beflanzte Sandbänke und die daraus entſtehende Warden durchaus kein Vieh gelaſſen, ſondern ſolche ſorgfältig geſchont werden müſſen. Es iſt daher alles in vorgedachten achten Paragraph vorgeſchriebene auch in Abſicht der Warden aufs genaueſte zu beobachten. Sollten aber dennoch, wie bisher zu Unſerm beſondern Mißfallen vielfältig geſchehen, die Pächter und Gemeinden ſträflich fortfahren, die Warden durch ihr Vieh behüten und verderben zu laſſen, ſo ſoll der Schade ſogleich taxiret, mit baarem Gelde Unſerer Wardkaſſe vergütet, und der Beamte noch dazu in eine nahmhafte Geldſtrafe condenniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verurſachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebſt dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshaus oder Feſtungsbau gebracht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Dämmen, als wovon gleichfalls alles Vieh, und beſonders die Schweine, ſorgfältig abgehalten werden müſſen. Zu beſſerer Beobachtung und Hegung aller Wardenpflanzungen, Uferbaue und Dämmen haben Wir in unſern Aemtern und Städten beſondere Wardaufſeher beſtellet, und ſelbige gehörig mit Inſtruction verſehen. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unſern Vaſallen, Beamten, Magiſträten in den Städten, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, dieſen von Uns angeſetzten Ward-Aufſehern wenn ſie jemand bei Beſchädigung unſerer Warden, oder einiges Vieh darinnen betreffen, und ſich bei ihnen melden, alle Aſſiſtence zu leiſten, die Verbrecher zur gebuhrenden Strafe zu ziehen, und ſie zu Erlegung des in der Inſtruction ausgeſetzten Pfandgeldes anzuhalten. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Warden und Pflanzungen, ſo Unſern Vaſallen geiſtlichen und weltlichen Standes gehören, eben ſo ſorgfältig als auf unſern Aemtern und ſtädtiſchen Revenüen gehütet und geſchonet werden müſſen, weil an Regulirung der Flüſſe und deren Schiffbarmachung dem Publico und Commercio allzuviel gelegen. Und da ein jeder Eigenthümer durch die **Aquisition** ſothane Warden und Wieſengründe ſelbſt gewinnet, ſo haben Wir zu jedem Dominio das Vertrauen, es werde ſich die gute Hegung der Warden und Pflanzungen, ſowohl in Anſehung ſeiner, als der Gemeinde beſtens angelegen ſein laſſen, wie Wir denn einem jeden die Aſſiſtence unſerer Kriegs- und Domainen-Kammern hiermit verſprechen, falls deſſelben Nachbaren oder einige Unterthanen hierunter Schaden zufügen ſollten;"

ſowohl den betreffenden Adjacenten, Grundherrſchaften, Gemeinden und Privaten, als auch den Polizei-Behörden zur ſorgfältigſten Beachtung und Befolgung hiemit in Erinnerung bringen, verordnen wir zugleich mit Bezug auf die bereits ver-

Digitized by Google

ſchi deutlich durch Warnungs-Tafeln erfolgte Androhung: daß fortan, vorbehaltlich der anderweiten in dem obigen Provinzial-Geſetz angedrohten, den Contravenienten treffenden Nachtheile und Ahndungen —

1) jeder Schiffer oder Holzſchwemmer, welcher der Vorſchrift in vorſtehendem §. VII zuwider handelt, in eine Geldſtrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verfällt;

2) für jedes Stück Vieh, welches an einem mit Weidicht belegten Oder-Ufer oder in einer Weidenpflanzung, oder endlich auf einem Oder-Damme betroffen wird, ohne Rückſicht darauf, ob hiedurch den gedachten Anlagen ein Schaden geſchehen oder nicht, von dem Eigenthümer des Viehes eine Polizeiſtrafe beziehungsweiſe von 15 Silbergroſchen für jedes Pferd oder Rindvieh, 10 Silbergroſchen für jedes Schwein, 5 Silbergroſchen für jedes Schaaf, oder Ziege, und 2½ Silbergroſchen für eine Gans, zu entrichten iſt, an deren Stelle nach Umſtänden verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe tritt;

3) jeder, wer ſich in den Wardenpflanzungen unerlaubterweiſe betreten läßt, eine Geldſtrafe von 5 bis 10 Sgr. erleiden ſoll, wobei vorbehalten bleibt, den Contravenienten nach § XVII, obenerwähnter Ordnung zur ſchwereren Beſtrafung zu bringen, wenn dabei zugleich eine Beraubung oder Beſchädigung der Warden vorgekommen ſein möchte.

Alle betreffende Polizei-Behörden haben nun ganz beſonders nicht allein darauf zu achten, daß obiger Verordnung pünktlich nachgekommen wird, ſondern auch etwaige Contravenienten unnachſichtlich zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen, wobei namentlich die betreffenden Königlichen Kreis-Landräthe, der Diſtricts-Waſſerbau-Inſpector und die betreffenden Königlichen Ober-Förſter, ſich nach unſerer Circular-Verordnung vom 21. December 1835, ſoweit ſelbige durch vorſtehende Verordnung nicht modifizirt worden, fortgeſetzt richten werden.

Liegnitz, den 2. September 1843.

No. 75. Betr. das Verbot des Einlaſſes mehrerer ausländiſchen Arzeneien. I. P. 12839.

Durch eine Verfügung der Königlichen Miniſterien der Finanzen, ſo wie der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. iſt das bisher beſtandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wundereſſenz,
der Langenſchen Pillen, und
der Möllerſchen Fiebertropfen,

in die Königlichen Preußiſchen Staaten für die nächſten fünf Jahre erneuert, welches Behufs der Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7. September 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Betr. die allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorf-Gerichte in der Provinz Schleſien.

In Beziehung auf unſere Bekanntmachung vom 5. November 1842 (Amtsblatt Seite 353) werden die Gerichts-Behörden unſeres Departements wiederholt zur Beachtung der inzwiſchen durch das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau am 10. Januar 1843 im diesjährigen Amtsblatte Seite 53 und folgende publicirten revidirten allgemeinen Gebühren-Taxe für die in der Provinz Schleſien befindlichen Dorfgerichte angewieſen.

Glogau, den 5. September 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1842 als gerichtlich amortiſirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.		No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
				Staats-Schuld-Scheine.					
9566	A	Cour.	300	vom 19. März 1840.	134539	A.	Cour.	1000	vom 7. Febr. 1842.
26192	V.	〃	25	〃 20. Jan. 1842.	3975	A.	〃	500	
36380	A.	〃	200	〃 18. Nov. 1841.	131714	N.	〃	25	〃 9. Sept. 1841.
77659	I.	〃	100		79937	K.	〃	100	〃 6. Jan. 1842.
89809	H.	〃	100	〃 25. Juni 1840.	99421	E.	〃	100	
31334	R.	〃	50		114173	B.	〃	200	〃 4. April 1842.
46923	O.	〃	25	〃 25. Mai 1840.	85247	K.	〃	100	〃 11. Aug. 1842.
132508	AA.	〃	25		88252	E.	〃	100	〃 20. Dec. 1841.

Berlin, den 3. Auguſt 1843.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Prüfungs-Termin für Candidaten zu Stadtſchul-Rectoraten und Stadt-Schullehrer-Stellen.

Es werden diejenigen Candidaten der evangeliſchen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadt-Schul-Rectoraten oder Stadt-Schullehrer-Stellen auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwieſen worden ſind, aufgefordert, ſich am 9. November d. J. bei dem Herrn Director Gerlach im evangeliſchen Schullehrer-Seminar hierſelbſt perſönlich zu melden, um zunächſt die Aufgaben zur ſchriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 10ten und 11ten deſſelben Monats abgehalten werden wird.

Digitized by Google

Sollten noch Andere als bereits Angemeldete an dieſer Prüfung Theil nehmen wollen, ſo haben ſelbige ihre diesfallſigen Geſuche mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen namentlich dem Schul-Prüfungs-, dem Univerſitäts-Entlaſſungs-Zeugniſſe und einem von der Aufenthalts-Behörde auszuſtellenden Atteſte des Wohlverhaltens, bis zum 16ten October c. bei uns einzureichen.

Breslau, den 31. Auguſt 1843.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

In dem am 10. v. Mts. und die folgenden Tage zu Karge Behufs Veräußerung der dortigen Treibhausgewächſe angeſtandenen Termine, hat ſich zu den Ananaspflanzen kein Käufer eingefunden. Wir laden daher etwanige Kaufluſtige, welche von dem anberaumten Termine keine Kenntniß erhalten haben, hierdurch ein, ſich wegen Erwerbung der in Rede ſtehenden Pflanzen mit ihren Geboten bei dem Adminiſtrator der Herrſchaft Karge, Herrn Amtsrath Klinghardt, daſelbſt zu melden, um bei nur irgend annehmbaren Offerten des Zuſchlags und der ſofortigen Uebergabe gewärtig zu ſein. Von den Pflanzen ſind gegen 90 Stück noch klein, und etwa 30 Stück halb und ganz erwachſen, unter letztern befinden ſich etwa 5 bis 6 Stück, welche bereits reifende Früchte angeſetzt haben.

Poſen, den 3. September 1843.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der Königliche Forſtmeiſter Meyer zu Grüſſau iſt auf ſein Anſuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Penſion in Ruheſtand verſetzt worden.

Dem zeitherigen Pfarr-Adminiſtrator Balthaſar Heiſig zu Grüſſau iſt die erledigte Pfarrei daſelbſt verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der bisherige, fernerweit wiederum gewählte Bürgermeiſter Hielſcher zu Liebau, als ſolcher daſelbſt;

der bisherige, fernerweit wiederum gewählte Kämmerer Wolf zu Pribus, als ſolcher daſelbſt;

der Schloſſermeiſter Ernſt Hübner zu Pribus, als Rathmann daſelbſt;

Digitized by Google

der zeitherige Schulamts-Candidat und interimiſtiſche Lehrer Friedrich Franz Alexander Specht, als zweiter Elementar-Lehrer an der evangeliſchen Stadtſchule zu Hoyerswerda;

der bisherige Schuladjuvant Eduard Ernſt Ferdinand Methner, als evangeliſcher Schullehrer und Cantor, Küſter, Organiſt und Kirchenſchreiber in Hohen-Liebenthal Schönauer Kreiſes;

der zeitherige Schuladjuvant Rudolph Guſtav Hiller, als evangeliſcher Schullehrer zu Einſiedel Bolkenhayner Kreiſes, und

der zeitherige Hülfslehrer an der Königlichen Waiſen- und Schullehrer-Seminar-Anſtalt zu Bunzlau, Wilhelm Schober, als Schullehrer zu Gros-Beckern bei Liegnitz.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro Auguſt 1843.

Befördert:

der Stadt-Gerichts-Rath von Guretzky-Cornitz zu Berlin iſt zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau Allerhöchſt ernannt worden;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Offermann zum Referendarius.

Ausgeſchieden:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Offermann iſt auf ſein Anſuchen mit Vorbehalt ſeines bisherigen Ranges, Titels und Wiedereintritts aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Penſionirt:

der Bote und Exekutor Nixdorf bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz iſt vom 1. Januar 1844 ab, mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Geſtorben:

der Ober-Landes-Gerichts-Rath Braun.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für die Monate Juli und Auguſt 1843.

Im Monat Juli war kühle und regneriſche Witterung vorherrſchend, nur in der erſten Hälfte des Monats, namentlich vom 5. bis gegen die Mitte des Monats war die Witterung warm und trocken. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Stürmiſche Luftbewegungen hatten öfters ſtatt. Die mittlere Ba-

Digitized by Google

rometerhöhe betrug 27″ 8‴. — Im Monat Auguſt blieb die Witterung vom 1. bis 9. kühl und regneriſch. Mit dem 10. trat helle, warme und trockene Witterung ein, die bis zum Schluſſe des Monats anhielt und dem Erndtegeſchäft ſehr förderlich war. Die Luftſtrömungen erfolgten vom 1. bis zum 9. aus Weſten, vom 10. bis zum Schluſſe des Monats aus Oſten. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1‴.

Mortalität.

Der Geſundheitszuſtand der Menſchen war während des Monats Juli im Allgemeinen ſehr günſtig. Die Zahl der Kranken war gering und die Krankheiten hatten eine entſchiedene Geneigtheit zum leichten, gutartigen Verlauf. Am häufigſten waren: catarrhaliſche und rheumatiſche Affectionen und Fieber von dieſen Grundlagen, Bruſtcatarrhe, Durchfall, rheumatiſche Magenbeſchwerden. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Goldberg-Haynau in Tammendorf bei 1, in Lobendau bei 4, in Flensberg bei 1, und in der Kreisſtadt bei einigen; ferner im Kreiſe Liegnitz in Pansdorf bei 1; im Kreiſe Jauer in Seckerwitz bei 1; im Kreiſe Lauban in der Kreisſtadt bei 1 und in Mittel-Tommendorf bei 2; im Kreiſe Hirſchberg, in Seydorf bei 1 und in Cunnersdorf bei 3; im Kreiſe Bunzlau in der Kreisſtadt bei 2, in Neundorf bei 1, in Eichberg bei 3, in Göllniſch bei 1, in Thiergarten bei 1, in Tſchirne bei 1 und in Tillendorf bei 1; endlich im Kreiſe Hoyerswerda in Groß-Partwitz bei 2 Individuen.

Im Monat Auguſt blieb der Geſundheitszuſtand der Menſchen, wie im Juli, ſehr günſtig; die Zahl der Kranken war gering und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigſten waren: catarrhaliſche und rheumatiſche Beſchwerden, Bruſtcatarrhe, Gliederreißen, leichte catarrhaliſche und rheumatiſche Affectionen des Darmkanals, Diarrhöen, ruhrartige Zufälle, rheumatiſche Affectionen des Magens, Catarrhal- und rheumatiſche Fieber. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Sagan in der Stadt Naumburg a. B. bei 1; im Kreiſe Bunzlau in der Stadt Bunzlau bei 1; im Kreiſe Rothenburg in Leippa bei 1 Individuo.

Vier Perſonen fanden bei verſchiedenen Gelegenheiten durch Herabfallen von Gebäuden den Tod; ein Halbbauer verlor in Folge des Umſturzes ſeines beladenen Wagens, ein Tagelöhner bei dem Aufſtellen von Bohlen durch eine derſelben und ein Individuum vermöge des Schlages eines Pferdes das Leben. Eine Dienſtmagd wurde von einem ſcheu werdenden Ochſen, weil ſie denſelben an einem um den Arm geſchlungenen Stricke führte, fortgeſchleppt und gleich einem 75jährigen Freigärtner, auf welchen ein Stammochſe eindrang, ſo ſchwer verletzt, daß der Tod eintrat. — Bei der Arbeit in einer Papier-Fabrik gerieth ein Schirrarbeiter in das Gewerk und mußte einige Stunden nachher den Geiſt aufgeben. — Ein Dienſtknecht, welcher aller Warnungen ungeachtet, auf einem der beiden vor den Wagen ſeines Brodherrn geſpannten Pferde reitend, durch den angeſchwollenen Katzbachfluß zu gelangen verſuchte, ertrank rettungslos und auch das eine der Pferde kam im

Digitized by Google

Waſſer um. — In einen Stollen des Alaun-Bergwerks zu Muskau Kr. Rothenburg, ſtieg ein vierzehnjähriger Knabe und wurde dort durch die ſich entwickelnden ſogenannten böſen Wetter erſtickt. — Ein 10 Jahr alter Knabe ſtarb in Folge übermäßigen Branntweingenuſſes bei einer Tages vorher ſtatt gehabten Hochzeitfeier, und das Kind eines Windmüllers erlitt durch einen Flügel der Mühle, dem ſich daſſelbe unbeaufſichtiget zu ſehr genähert hatte, tödtliche Verletzungen. Einen Bauer tödtete der Blitz. Nicht weniger als 25 Perſonen ertranken, großentheils beim Baden, und 5 Individuen ſtarben außerhalb ihrer Wohnungen apoplektiſch.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war während beider verfloſſenen Monate im Allgemeinen recht günſtig. Hin und wieder kamen beim Rindvieh Fälle von Milzbrand, und im Auguſt auch von Lungenſeuche vor, die an Orten, woſelbſt mit dem geſetzlich vorgeſchriebenen Abſonderungs- und Reinigungs-Verfahren ohne Verzug und vollſtändig vorgegangen wurde, auf einzelne wenige Stücke beſchränkt blieben.

Liegnitz am 6. September 1843.

Königliche Regierung.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro Auguſt 1843.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Rothkirch und Grooßnig,	Liegnitzer Kreis	Landſchaftsſyndicus v. Wieſe zu Liegnitz	Juſtitiarius Ilgner zu Liegnitz.
2	Rauſchwalde,	Görlitz	Juſtitiar Schröter zu Görlitz	Juſtitiarius von Rabenau zu Görlitz.

Patentirung. Dem Kaufmann und Fabrikbeſitzer Guſtav Becker zu Breslau iſt unter dem 31. Auguſt 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maſchine zum Brechen und Schwingen des Flachſes

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Tuchbereiter Ernſt Schwabe zu Rheydt iſt unter dem 8. September 1843 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Walk- und Waſch-Vorrichtung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die nachſtehend näher beſchriebenen ſlavoniſchen Topfſtricker Adam Gutſchera und Adam Trezina aus Dwina, ſind als Landſtreicher unter dem Verbot der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten, bei Vermeidung der ihnen angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe, über die Landesgrenze gebracht worden. Landesverweiſung.

1\. Signalement des Adam Gutſchera:

Religion: katholiſch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 2¾ Zoll; Haare: ſchwarzbraun; Stirn: glatt; Augenbraunen: ſchwärzlich; Augen: braun; Naſe: kurz und ſpitzig; Mund: mittlern; Bart: wenig; Zähne: gut; Kinn: ſpitzig; Geſichtsbildung: länglich; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: mittler; Sprache: deutſch und ſlavoniſch; beſondere Kennzeichen: an der rechten Hand einen krummen Mittelfinger.

B e k l e i d u n g:

Ein ſchwarzes Hemde, rohe geflickte Hoſen, einen ſchwarzen Gürtel um den Leib, ſchwarzbraunen Mantel, und trägt eine ſchwarze Ledertaſche über die Schultern, und einen ſchwarzbraunen breiten Hut.

2\. Signalement des Adam Trezina:

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 5⅛ Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: glatt und bedeckt; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: braun; Naſe: kurz und ſpitzig; Mund: klein und aufgeworfen; Bart: wenig; Zähne: gut; Kinn: rund; Geſichtsbildung: lang; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: mittler; Sprache: deutſch und ſlavoniſch; beſondere Kennzeichen: keine.

B e k l e i d u n g:

Ein ſchwarzes Hemde, tuchne geflickte Hoſen, einen ſchwarzen Gürtel um die Lenden, braunen Mantel, und trägt einen breiten ſchwarzen Hut und eine Ledertaſche über die Schultern.

Liegnitz, den 3. September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat Auguſt 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Grünberger Kreis.		
Löttnitz,	Teusler	Krämer	Lettnitz.
Buchelsdorf u. Schloin	Hirthe	Amtmann	Schloin.
	Liegnitzer Kreis.		
Ober-Heidau, Nieder-Heidau, Heinersdorf und Fiſcherende,	Ruprecht	Lieutenant und Dominial-Beſitzer	Pirl.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Hohndorf,	Stiller	Freibauergutsbeſitzer	Hohndorf.
Peiswitz,	Fiedler	Freiſtellbeſ. u. Krämer	Peiswitz.
	Laubaner Kreis.		
Ober- und Nieder-Niklausdorf,	Mütze	Bürgermeiſter	Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37 nebſt einer beſondern Beilage.)

Digitized by Google

Beſondere Beilage

zum 37. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung über die Giftgewächſe und die Verhütung ihrer nachtheiligen Wirkungen.

Leider ſind die Fälle nicht ſelten, wo Menſchen durch den unvorſichtigen Genuß ſchädlicher und giftiger Gewächſe entweder getödtet werden, oder an ihrer Geſundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Geſundheit unſerer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz beſonders auf diejenigen ſchädlichen und giftigen Gewächſe aufmerkſam zu machen, welche theils bei uns einheimiſch und wildwachſend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unſern einheimiſchen Küchenkräutern und Gewächſen und die dadurch veranlaßten Verwechſelungen mit dieſen, vorzugsweiſe häufig zu Unglücksfällen der in Rede ſtehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich ſind es folgende:

I. Der Waſſerſchierling, wilde oder giftige Wütherich, Warzen-, Verſtekraut, Sterbewurzel, **Cicuta virosa. Lin.**

iſt eine der giftigſten bei uns einheimiſchen Pflanzen. In ſtehenden und fließenden Gewäſſern, in Sümpfen und Waſſergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche, und Flüſſe, zwiſchen dem Flößholze, wenn es lange in Flüſſen und Seen liegt, auf naſſen Wieſen wächſt ſie häufig wild. Der Waſſerſchierling iſt ein Staudengewächs von 2—4 Fuß Höhe und treibt viele gabelförmige aus einander ſtehende Nebenäſte. Der Stengel iſt über der Wurzel ſehr dick, weiß, weiter herauf iſt er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, iſt zweitheilig, rund, glatt und etwas geſtreift oder gefurcht; übrigens iſt er bis auf die Gelenke durchweg hohl, wäſſerich und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter ſind doppelt zuſammengeſetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, ſägenartig gezähnt, und es ſtehen gewöhnlich drei derſelben an dem gemeinſchaftlichen mit einer häutigen Einfaſſung verſehenen Blattſtiele beiſammen. Jedes Blättchen iſt ungefähr 2 Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt ſich den Blättern gerade über die große weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeſte buſchweiſe hinaufſteigen. Ihrer ſtehen 10, 16 oder 18 an der Zahl an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußſtengelchen theilt ſich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenſtriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Saame iſt faſt eierförmig, mit fünf ſtumpfen

Digitized by Google

Rippen verſehen, und hat im Anſehen und im Geſchmack Aehnlichkeit mit dem Saamen der Peterſilie, hat jedoch einen ſchärfern Nachgeſchmack. Die Wurzel iſt gegliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Sellerіewurzel ähnlich, im Herbſte und Winter wird ſie länglich, und ſieht dann wie eine Peterſilienwurzel aus. Sie iſt mit ringsherum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit langen Wurzelfaſern verſehen, die mit vielen feinen Faſern beſetzt ſind. Ihre Farbe iſt ſchmutzig weiß, wenn man ſie zerſchneidet, ſo fließt ein gelblicher Milchſaft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen ſolchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Paſtinack und ihr Geſchmack hat Aehnlichkeit mit dem der Sellerіewurzel. Das zerriebene friſche Kraut riecht ſtark, beinahe wie Dille, und der Geſchmack nähert ſich dem der Peterſilie. Wurzel und Stengel ſind die giftigſten Pflanzentheile und das Gift derſelben gehört zu den bedeutend ſcharfen. Nach dem Genuſſe entſtehen drückende, brennende Magenſchmerzen, Ekel, Würgen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leibſchmerzen, ſchreckliche Krämpfe, wahnſinniges Irrereden, Verluſt der Sprache und des Bewußtſeins, Geſchwulſt der Herzgrube, des Unterleibes und des Geſichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchſen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann ſelbſt das Waſſer, worin die Pflanze ſteht, für Menſchen und Thiere vergiften. Oft wird ſie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Waſſer ſtark bewegt haben, ans Ufer geworfen und von unvorſichtigen Menſchen geſammelt, verkannt und für Paſtinack, Sellerie oder Peterſilie genommen und genoſſen. Da aber die eben genannten Pflanzen nicht in Sümpfen und Gewäſſern wachſen, und die mehrſten Sumpfpflanzen ſcharfe Beſtandtheile und ſchädliche Wirkungen haben, ſo wird man die gefährliche Verwechſelung der Schierlingswurzel mit den eßbaren vermeiden, wenn man ſich des Genuſſes der vom Waſſer ausgeworfenen Wurzel oder ſonſtigen Vegetabilien enthält. Denn auch gekocht beſitzt der Waſſerſchierling giftige Eigenſchaften. Von der Peterſilie unterſcheidet er ſich durch den dieſem Küchenkraute eigenthümlichen Geruch, und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Waſſerſchierlings größer und nicht ſo tief wie bei der Peterſilie zerſchlitzt ſind. Vom Paſtinack unterſcheidet ſich der Waſſerſchierling zwar weniger durch den Geruch, aber deſto mehr durch ſeine drei- oder wenigſtens zweifach gefiederten Blätter und durch ſeine weißen Blumen. Die Paſtinackblumen ſind dagegen gelb und die Blätter dieſer Küchenpflanze ſind nur einfach gefiedert und deren Blättchen dreilappig. Die Sellerіewurzel, welche dem äußern Anſehn nach mit der Wurzel des Waſſerſchierlings leicht verwechſelt werden könnte, unterſcheidet ſich weſentlich von dieſer durch ihren feſten, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß ſie beim Durchſchneiden jenen oben bezeichneten, dem Waſſerſchierlinge eigenthümlichen gelblichen Milchſaft nicht wahrnehmen läßt.

Digitized by Google

II. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder gemeiner Schierling, Tollkörbel, Würgerling, Ziegen- oder Wanzenkraut, Kälber-, Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum. Lin.

iſt eine nicht weniger giftige bei uns einheimiſche, in Gärten, auf angebauten und unangebauten Feldern, Weiden und Wieſen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wild wachſende, vom Ende des Juni bis Ausgang Auguſts blühende Schirmpflanze. Sie wächſt 2—5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über der Wurzel nicht ſelten einen Zoll im Durchmeſſer hat, iſt gelenkig, rund, unbehaart, ſehr äſtig, von Aſt zu Aſt hohl und überall mit blutrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft ſehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar ſind. Kinder machen oft aus ihrem hohlen Stengel Pfeifen, welche ſehr gefährlich ſind, denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden ſich dadurch und ſchwellen an. Die Blätter ſind ebenfalls unbehaart; die unterſten dreifach gefiedert und abwechſelnd ſtehend; die oberſten doppelt gefiedert, mehrentheils gegen einander überſtehend und nicht ſelten herabhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpunkte der Pflanze gegen deren Umfang an Größe ab und haben unten eine Länge bis 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattſtiele fangen mit einer kurzen häutigen Einfaſſung an, welche die Stengel oder die Aeſte, aus welchen ſie entſpringen, umfaßt; dann werden ſie rund und hohl und bleiben dies bis zu ihren kleinſten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zuſammenſetzen, ſitzen auf den letzten Zweigen der Blattſtiele, ſind länglich und werden durch mehrere Einſchnitte in kleinere ſtumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einſchnitte haben. Dieſe und die Blättchen überhaupt, endigen ſich mehrentheils ſpitz, zuweilen auch ſtumpfrund; letzternfalls ſind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattſtiele ſind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Waſſerſchierling. Aus den Spitzen der Aeſte entſpringen gewöhnlich 11—12 Blumenſtiele, welche ſchräg aufwärts ſteigen. Jeder dieſer Blumenſtiele theilt ſich an ſeiner Spitze wiederum in 12—15 auseinander gehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines weißes fünfblättriges, mit 5 Staubfäden verſehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdſchillingspflanzen tragen nicht ſelten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt ſich in zwei braune Saamenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zuſammen liegen. Die äußere Fläche dieſer Körner iſt ſehr gewölbt, zeigt fünf ſtark hervorragende Rippen, welche zwiſchen ſich tiefe Furchen laſſen. Der Hauptſtamm der Wurzel iſt ſpindelförmig und treibt mehrere große, ſehr ſperrig ausgebreitete, mit kleinen Faſern beſetzte Wurzeläſte. Im erſten Jahre iſt die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei ſie einen weiß-

Digitized by Google

röthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird ſie bräunlichgelb, hart, feſt und etwas holzig und enthält einen weißen wäſſerigen Saft. Alle Theile des Gewächſes haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden Mäuſegeruch, der im trockenen Zuſtande, oder wenn man die friſchen Pflanzentheile zerreibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfalls zu den betäubendſcharfen Giften und ſein giftigſter Theil iſt die Wurzel, beſonders ehe ſich die Pflanze im Frühlinge entwickelt; ſie wird unglücklicherweiſe oft von Marktweibern und Köchinnen mit Paſtinack oder Peterſilienwurzel und das Kraut nicht ſelten mit Körbel oder Peterſilie verwechſelt.

Vorzugsweiſe unterſcheidet der Saame und der mehr oder weniger rothgefleckte Stengel den Erdſchierling von allen ihm ähnlichen Gewächſen. Ueberdies weicht der Geruch der Peterſilie, des Körbels und des Paſtinacks von dem Geruche des gefleckten Schierlings bedeutend ab. Endlich ſind die Blättchen der Peterſilie tiefer eingeſchnitten, die Blättchen des Körbels ſind breit, eirund und deren Scheiden und Stiele mit feinen Haaren beſetzt und die Blättchen größer, wie die des Erdſchierlings; auch ſind die Blumen des Schierlings weiß, die des Paſtinacks hingegen gelb.

Die Wurzel dieſes Giftgewächſes hat übrigens ein ſchmäleres Mark und größere Aeſte wie die Peterſilienwurzel, welche nur Wurzelfaſern, auch einen zwar ſcharfen, nie aber betäubenden Geruch hat. Die Peterſilienwurzel des zweiten Jahres mit einer Erdſchierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, iſt immer weicher und zarter, erſtere behält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlichgelb und holzig wird. Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfſchmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Zittern, geſtörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmung der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störung des Bewußtſeins und der Einbildungskraft, Exaltation des Geiſtes oder Schlafſucht, brennende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftiger Durſt, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangſt, Fieber, Blutharnen, endlich Sehnenhüpfen, gänzliche Abſpannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtloſigkeit, Convulſionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße und demnächſt der Tod.

III. Der kleine Erdſchierling, Gartenſchierling, Stinck-Glanz-Toll- oder Hunds-Peterſilie, Gartengleiſe, Faule Grete, Glanzpeterleſn, Aethusa cynapium Lin.

iſt ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachſendes unkrautartig wucherndes Sommergewächs und gehört wie der Waſſer- und Erdſchierling zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hundspeterſilie den ebengedachten beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachſteht, ſo iſt ihre genaue Kenntniß doch deshalb ſehr nöthig, weil ſie häufig unter der Gartenpeterſilie wächſt, mit ihr einige Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechſelt, und zum menſchlichen Genuſſe be-

Digitized by Google

beſtimmt werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli und erreicht eine Höhe von 2 — 3 Fuß. Der Stengel ſteht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeſte, welche ſich ſperrig ausbreiten. Aeußerlich iſt er geſtreift und glatt, innerhalb iſt er hohl und eben ſo verhalten ſich auch ſeine Aeſte, welche gabelförmig getheilt ſind. Unten iſt der Stengel röthlich; dieſe Farbe verliert ſich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Thau, dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb ſind Stengel und Aeſte hellgrün die Blätter ſind glatt, gleich den Blattſtielen ſchwarzgrün und glänzend und dreimal in kleinere Blättchen zertheilt, welche an dem gemeinſchaftlichen Stiele einander gegenüber ſtehen. Die Blättchen ſelbſt ſind eirund, und an der Spitze ſtumpf, an den Rändern haben ſie mehrere ſtumpfe Einſchnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, ja zuweilen noch etwas tiefer eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6 — 15, auch aus noch mehreren Hauptſtielen gebildet. Dieſe theilen ſich, ein jeder an ſeiner Spitze wieder in 8 — 17 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an ſeiner Spitze ein kleines weißes Blümchen, mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättchen trägt. Die Blümchen ſind ungleich an Größe und ſämmtliche Blumenſtiele ſind gefurcht, glatt und hellgrün. Die Hauptblumenſtiele haben keine Hülle; wo dieſe ſich aber in die kleineren Blumenſtiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3—4 ſchmalen, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen beſtehende Hülle. Der Saame beſteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebenen Fläche dicht an einander liegen, an ihrer äußern, ſehr gewölbten Fläche haben ſie drei Rippen, und 4 längliche ziemlich tiefe Furchen. Der Saame iſt braun und von der Größe des Fenchelſaamens, kommt aber ſelten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel iſt ſpindelförmig und etwas zur Seite gebogen, hat oben 4 oder 5 hervorſtehende Ringe oder Abſätze und iſt hier etwa fingerdick. Gleich unter den Ringen erzeugt ſie wagerechte Aeſte von verſchiedener Größe, welche gleich der Hauptwurzel dicht, und wie dieſe äußerlich gelblich, innerlich aber weiß ſind.

Die Hundspeterſilie gehört zu den betäubend ſcharfen Giften und erregt nach dem Genuſſe heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieſer Organe, Herzensangſt, Bangigkeit, Kopfſchmerzen, ſtarkes Erbrechen, Magenkrampf, Schlafſucht, Wahnſinn, ja ſogar Wuth und endlich Tod. Beſonders giftig iſt die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hundspeterſilie unterſcheidet ſich von der Gartenpeterſilie und andern ähnlichen Kräutern durch die ſchwarzgrüne Farbe und den Glanz ihrer Blätter, und durch den unangenehmen, faſt knoblauchartigen Geruch des Krautes, der beſonders beim Zerreiben deſſelben ſtark in die Sinne fällt. Ueberdies wächſt die Hundspeterſilie höher als die Gartenpeterſilie und geht weit früher in Saamen über. Durch dieſe Kennzeichen unterſcheidet ſich auch die Hundspeterſilie vom Kümmel und vom Paſtinak. Ueberdies iſt der Saame und der Geruch des Kümmels von dem Saamen und Geruche der Hundspeterſilie ſehr verſchieden. Endlich iſt die Wurzel dieſer

Digitized by Google

Giftpflanze ganz dünne und ohne Geruch und die Blüthe derſelben iſt weiß, wodurch ſie ſich weſentlich von der gelben Blüthe und der ſtärkern, eigenthümlich riechenden Wurzel des Paſtinacks unterſcheidet.

IV. Der Stechapfel, der ſtinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium. Lin.

iſt ein ſehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüſten Plätzen und Schutthaufen häufig wild wachſendes ſtaudenartiges Sommergewächs. Es wird 1—3 Fuß hoch, und blühet gewöhnlich vom Ende des Juni bis Anfangs Auguſts. Der Stengel und ſeine Aeſte breiten ſich bis zu ſeiner letzten Theilung immer gabelförmig aus, ſind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, im Verhältniß zur Höhe der Pflanze ſehr dick, ſaftig und mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, die Blätter ſind dünn, häutig, ſchlaff und geſtielt, von verſchiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längſten Blätter 7—11 hervorragende zugeſpitzte Lappen, zwiſchen welchen nicht ſelten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben wenigere, ſchwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende ſind die größeren Blätter ausgebogen und an dem entgegengeſetzten Ende laufen ſie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausſchnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen ſchlaffen, nachgiebigen, weichen, ſaftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt. Blätter und Blattſtiele ſind dunkelgrün. Die Blumen ſtehen einfach in den Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeſte, eine jede auf einem beſondern hellgrünen, runden und etwas ſteifen Stiele. Die Länge des Blumenſtiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenſtiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blume über. Sie iſt hellgrün, glatt, häutig, etwa einen Zoll lang und beträgt faſt die Hälfte der Blumenkrone. Unten iſt der Kelch bauchig ausgedehnt, oben ein wenig zuſammengezogen, an ſeiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er ſich in fünf Falten und jede derſelben endigt ſich an der Mündung des Kelchs in einen ſpitzigen, ſchmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, ſchneeweiße, einblättrige, trichterförmig geſtaltete Blumenkrone legt ſich ebenfalls der Länge nach in fünf Falten. Jede dieſer Falten endigt ſich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Die Frucht oder der ſogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze von welchem ſie den Namen erhalten hat, iſt eine länglich runde mit Stacheln beſetzte Saamenkapſel, von der Größe einer Wallnuß. Sie mißt in der Länge 1¼ bis 1½ und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, iſt unreif von hellgrüner und reif von grauer Farbe und ganz dicht, mit ¼ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln beſetzt. Dieſe Fruchtkapſel beſteht aus 4 ganz gleichen, durch 4 ſenkrechte Näthe vereinigten Stücke und enthält in ſich, durch Scheidewände von einander getrennt, 8 Reihen eines ſchwarzbraunen nierenförmigen Saamens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Saamenkörner. Nach erfolgter

Reiſe des Saamens reißt die Fruchtkapſel von der Spitze aus nach ihren 4 Näthen auseinander, und dann zerſtreut der Wind die nur noch locker befeſtigten Saamenkörner. Die Wurzel des Stechapfels iſt äſtig, wenig ſaftig, zähe, faſerig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richten ſich nach der Größe der Pflanze. Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ⅓ Zoll und darüber im Durchmeſſer.

Der Stechapfel gehört zu den betäubend ſcharfen Giften, und ganz beſonders giftig iſt ſein Saame. Oft wird dieſer von Kindern, die mit ihm ſpielen, verſchluckt, oft wird er auch mit dem Saamen des Schwarzkümmels verwechſelt, welcher jedoch kleiner iſt und gewürzhaft riecht, wogegen der Stechapfelſaamen, beſonders wenn er zerquetſcht oder zerrieben wird, ſogleich ſeinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünſtung des Saamens und der Pflanze des Stechapfels iſt ſo bedeutend, daß ſie bei empfindlichen Menſchen oft ſchon in der Entfernung einer Elle und darüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, beſonders aber des Saamens erfolgen: Trunkenheit, Fieberhitze heftiger Durſt, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafſucht, Irrereden, Raſerei, Wuth, Verluſt der Sinne, des Gedächtniſſes, zuweilen auch der Sprache, Funkeln der Augen, Röthe und Geſchwulſt des Geſichts, Erweiterung des Augenſterns, Brennen im Unterleibe und Aufſchwellung deſſelben, Convulſionen, kalte Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder und der Tod.

V. Bilſenkraut, ſchwarze oder kalte Bilſe, Tollkraut, Schlafkraut, Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift oder Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut, **Hyoscyamus niger. Lin.**

Das Bilſenkraut iſt ein ſehr giftiges einjähriges Staudengewächs, welches man auf Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern und an Mauern, Zäunen, Hecken und Wegen häufig wild wachſend antrifft. Es blüht im Juli und Auguſt, und die Größe und Ausbreitung der Pflanze richten ſich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird ſie 1—2 Fuß hoch und breitet ſich im fetten Boden mit vielen Aeſten aus, wogegen der niedrige Stengel einer Pflanze im dürren Boden gewöhnlich nur einfach iſt. Der Stengel der Pflanze ſteht aufrecht, iſt feſt, rund, ſaftig, dick, ſchmutzig gelbgrün, durchaus mit weichen weißlichen Haaren beſetzt und an den meiſten Theilen ſeines Umfanges mit Blättern bedeckt. Die Aeſte gleichen in jeder Beziehung dem Hauptſtengel und ſind wie dieſer mit einer kleberigen, widrig und betäubend ausdünſtenden Feuchtigkeit überzogen. Die am Stengel und an deſſen Aeſten faſt aufrecht ſtehenden und angelehnten Blätter ſind ungeſtielt, und umfaſſen den Stengel und die Aeſte in der Gegend ihres Urſprunges. Die Blätter ſind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgebogen und ſehr weich anzufühlen. Weiche weißliche Haare bedecken ſie ebenfalls, beſonders dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aeſten ſchwitzen ſie eine klebrige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der

Digitized by Google

Blätter nimmt von oben nach unten zu; die ſehr kurz geſtielten Blumen ſitzen an der Spitze des Stengels und der Aeſte büſchelweiſe vereinigt neben und übereinander, und die meiſten ſind nach einer Seite gekehrt. Die oberſte Blume ſteht gemeiniglich aufrecht, die andern nebenſtehenden neigen ſich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blumenkelch beſteht zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derſelben breitet er ſich in 5 zugeſpitzte, durch faſt rechtwinklichte Einſchnitte von einander getrennte Lappen aus. Er iſt lederartig feſt, äußerlich ſchmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber bedeckt, und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Decke. Die einblättrige Blumenkrone iſt ſehr dünn und zart, doppelt ſo lang wie der Kelch, ſo daß ihre ganze Länge etwa 1 Zoll beträgt. Sie iſt trichterförmig und an ihrem obern Rande durch ſchmale, ausgeſchweifte Einſchnitte in 5 ſtumpfe kurze Lappen getheilt, von welchen die oberſten etwas länger ſind als die untern. Die Grundfarbe der Blumenkrone iſt ſchmutzig hellgelb, faſt ſtrohfarben, unten aber, in der vom Kelche eingeſchloſſenen engeren Röhre iſt ſie violett, zuweilen faſt ſchwarzviolett. Von dieſem Theile der Blumenkrone erſtreckt ſich an der innern Fläche des übrigen größern Theils derſelben ein ſchön gezeichnetes Netz von violettpurpurfarbnen Adern, welches auf der äußern Fläche des ſtrohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlich bemerkt wird. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt ſich an der Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher ſich endlich zu einer grünen, ſpäterhin bräunlichen Saamenkapſel von der Größe einer kleinen Haſelnuß ausbildet. Dieſe Kapſel iſt eiförmig und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, welcher zur Zeit der Reife des Saamens ſich öffnet und dadurch dieſem den Ausgang gewährt. Jede Saamenkapſel enthält Hunderte von kleinen, ſchwarzbraunen, ovalen, etwas zuſammengedrückten Saamenkönern, welche ſich in zwei Kammern lagern, die durch eine ſenkrechte Scheidewand der Kapſel gebildet werden. Die Wurzel iſt länglich und äſtig, oben über $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmeſſer haltend und etwas runzlich, nach unten zu aber iſt ſie glatter. Von außen iſt ſie bräunlich, innerhalb hat ſie eine weiße Farbe.

Das Bilſenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben ſeine Saamen und ſeine Wurzeln Veranlaſſung zur Vergiftung, indem erſtere von ſpielenden Kindern verſchluckt oder für Dillſaamen genommen, ſeine Wurzeln auch zuweilen mit Paſtinakwurzeln verwechſelt werden. Verwechſelungen dieſer Art ſind jedoch nur bei der größten Unvorſichtigkeit möglich, da die bezeichneten Saamen und Wurzeln nur ſehr entfernte Aenlichkeit unter ſich haben, und bei gehöriger Rückſicht auf den Standort und die Beſchaffenheit der eben genau beſchriebenen Giftpflanze beim Einſammeln durchaus nicht mit einander verwechſelt werden können. Der widrige betäubende Geruch der Pflanze kann bei empfindlichen Perſonen ſchon in der Entfernung von 1—2 Fuß Kopfſchmerz, Schwindel und Ekel erregen. Noch

Digitized by Google

heftigere Zufälle bringen Abkochungen des Saamens oder Räucherungen mit demſelben hervor, höchſt ſchädliche Hausmittel, die zuweilen gegen Zahnſchmerzen angewendet werden, Mittel, vor deren Gebrauch man nicht dringend genug warnen kann. Auf den Gebrauch des Bilſenkrauts folgen: Hitze, Kopfſchmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, ſchwere Sprache oder Sprachloſigkeit, Erweiterung des Augenſterns, Funkeln und Dunkelheit vor den Augen, ſtarrer Blick, Doppelſehen oder andere Täuſchungen der Sehkraft, Zucken in der Haut, Zittern und Lähmung der Glieder, außerordentliche Kraftloſigkeit, tiefer mit Schnarchen, Stöhnen und Röcheln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Schwarze, gemeine oder Gartennachtſchatten, Solanum nigrum Lin.

gehört unter die betäubenden Giftpflanzen, und wächſt in Gärten, auf Schutthaufen, an Miſtſtätten, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken, häufig wild. Er iſt ein ſtaudenartiges Sommergewächs, von 1—2 Fuß Höhe und 1—1½ Fuß Breite, und blühet im Juli und Auguſt mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, ſternförmigen, abwärts hängenden Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt; mehrere dieſer Blumen ſtehen gewöhnlich büſchelweiſe, jede auf ihrem eigenen Stiele beiſammen, und die kleinen Stiele jedes Blumenbüſchels vereinigen ſich in einen gemeinſchaftlichen Blumenſtiel, durch welchen ſie ſich mit dem Stengel oder mit den Aeſten der Pflanze vereinigen. Nach dem Abfallen der Blumen erzeugen ſich an ihrer Stelle erbſengroße, völlig runde und glatte Beeren, welche anfänglich grün ſind, ſpäter immer dunkler und mit der erlangten Reife ſchwarz und glänzend werden. Jede Beere iſt zweifächerig und enthält einen röthlichen, ſcharfen, ſüßſäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher eirunder Saamenkörner. Stamm und Stengel der Pflanze ſtehen aufrecht, ſind rund, glatt, feſt, hellgrün und verbreiten ſich ſperrig in viele Aeſte. Dieſe entſtehen wechſelsweiſe oder ſtufenartig an allen Seiten, ſind abwechſelnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken ähnlich. Die Blätter ſtehen abwechſelnd, ſind geſtielt, eirund, ſtumpf und ausgebuchtet gezähnt. Die Blätter und Blattſtiele ſind hellgrün; die Wurzel iſt grünlich, zart und äſtig, und ihre Aeſte breiten ſich ſperrig aus und erzeugen die Wurzelfaſern. Die ganze Pflanze hat einen widrigen, betäubenden Geruch, beſonders wenn man Blätter, Aeſte oder Stengel zerquetſcht; am ſtärkſten riechen aber die zerquetſchten Beeren, welche auch am giftigſten ſind, und von ſpielenden Kindern oft verſchluckt werden. Da der ſchwarze Nachtſchatten ein in Gärten ſehr häufiges Unkraut iſt, ſo ſind auch viele Fälle vorhanden, wo Kohl und andere Küchenkräuter mit ihm verunreinigt, von Menſchen gegeſſen und dieſe dadurch vergiftet worden ſind. Da jedoch alle Küchengewächſe mit dem Nachtſchatten gar keine Aehnlichkeit haben, dieſer ſich vielleicht von jenen ſo eigenthümlich unterſchei-

Digitized by Google

det, ſo reicht geringe Vorſicht aus, um ſolche Unglücksfälle zu verhüten. Auf den Genuß des ſchwarzen Nachtſchattens folgen: innere Angſt, Magenkrampf, Wahnſinn, Zuckungen, Geſchwulſt und brennende Schmerzen des Geſichts und der Gliedmaßen, kalter Brand und der Tod.

VII. Die Blaſenziehende Ranunkel, Gifthanenfuß, Waſſerteppich, Froſchpfeffer, Gleißblume, **Ranuncolus sceleratus. Lin.**

wächſt an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf naſſen Wieſen, und iſt ein Sommergewächs eigener Art. Der aus der faſrigen Wurzel faſt eine Elle hoch aufſchießende Stengel iſt gerade, dick, grün, ſtreifig, inwendig weiß, hohl, gegen die Wurzel zu ſchwammig und vieläſtig. Die Wurzelblätter ſtehen auf langen Stielen, theilen ſich in 3 Lappen, deren jeder 3—5 Einſchnitte hat. Die obern Blätter aber ſind kleiner, haben wenig Einſchnitte und die oberſten, welche auf den Blumenſtielen ſtehen, ſind ungeſtielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen ſich im Juni und Juli, ſtehen einzeln und langgeſtielt an den Spitzen der Aeſte und des Stengels, ſind blaßgelb und haben 5 Blättchen. Die kleinen Saamen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blumenboden ſtehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berührung wird der reife Saamen vom Fruchtboden fortgeſchnellt.

Der Gifthanenfuß gehört zu den ſcharfen Giften und iſt zuweilen als Sallat, oder unter andern Küchenkräutern gepflückt und gegeſſen, den Menſchen höchſt gefährlich oder tödtlich geworden. Mit geringer Vorſicht können aber ſolche Verwechſelungen und Unglücksfälle verhütet werden, da die Pflanze ſich ſehr eigenthümlich von allen Küchengewächſen unterſcheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, beſonders aber des Krautes, folgen: brennende Schmerzen und krampfhafte Zuſammenziehungen des Schlundes, Brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geſchwulſt des Unterleibes, Herzensangſt, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit, Erbrechen, krampfhaftes oder ſogenanntes ſardoniſches Lachen, Krämpfe und Zuckungen anderer Art, kalte Schweiße und Gliedmaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die Schärfe der Pflanze iſt ſo groß, daß ſchon ihre Ausdünſtung Thränen der Augen, Nieſen und vermehrten Abfluß des Naſenſchleims erzeugt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren, ſchaden wegen ihrer Schwer- oder Unverdaulichkeit, auch weil ſie noch in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Inſekten, Würmern und deren Eiern wimmeln. Es iſt alſo gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder Schwämme ganz meidet, um ſo mehr, da viele derſelben giftige Eigenſchaften beſitzen, und dieſe nicht ſelten ſchwer von den eßbaren zu unterſcheiden ſind. Will man aber deſſen ungeachtet Pilze eſſen, ſo vermeide man alle diejenigen die in ſumpfigen und feuchten Wäldern wachſen, welche ſchwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig oder regenbogenartig gefärbt ſind, einen faulen Geruch haben,

Digitized by Google

bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen hart werden, ſich klebrig anfühlen und einen hohlen Stengel haben, die eßbaren verzehre man ſobald und ſo jung als möglich, weil ſich bei einem Alter von einigen Tagen ſchon Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genuſſe im Waſſer, was ſtark mit Eſſig verſetzt worden iſt, abkochen, und dann die Flüſſigkeit weggießen. Hierdurch verlieren ſelbſt ſchädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe. Vorſichtige Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen, und das Weißbleiben derſelben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden der Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen, eine Probe, welche aber zuweilen trügt. Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verſtopfung des Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Würgen im Halſe, Schneiden im Unterleibe, Blutabgang aus dem After, Ohnmachten, Schlafſucht, Schlagfluß, Irrereden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, ſchwerer Athem, Röcheln, Erſtickungsgefahr, brennender Durſt, heftige Angſt, blauwerden der Naſe, der Lippen und der Gliedmaßen, Kälte der letztern, Verzerrung des Geſichts, kalte Schweiße und endlich der Tod. Pilze, welche Zufälle dieſer Art hervorbringen können, und daher mit Recht Giftpilze genannt werden, ſind:

1. Der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenſchwamm, Agaricus Muscarius Lin. Er iſt der giftigſte und ſchönſte von allen Pilzen, und wird im Auguſt und September in Wäldern und auf Waldwieſen gefunden. Sein Hut iſt ſehr ſchön roth gefärbt und mit weißen Warzen bedeckt; der Rand iſt weißgelb oder geſtreift. Mit der Zeit verändert ſich die rothe Farbe des Huts in eine gold- oder blaßgelbe, in blaßbraun oder aſchgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde iſt der Pilz länglichrund, höckerig und mit einer ſchmutzig weißen Haut bedeckt. Bei fernerer Entwickelung geſtaltet er ſich wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt und endlich ganz eben, mit umgerolltem Rande, die Blättchen an der untern Fläche des Hutes rings um den Strunk oder Stiel ſtehen dicht an einander, ſind dünn und ſtaubig, anfangs weiß, hernach gelb oder braun. Der knollige Stiel iſt weiß, ſelten röthlich und etwas ſchuppig; er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring. Er iſt immer mit einer kleberigen Feuchtigkeit überzogen, und wird zuweilen 3—6 Zoll hoch und 4—8 Zoll breit. Sein Fleiſch iſt weiß, bisweilen gelb oder röthlich, weich und ſaftig. Später wird es zähe und dann finden ſich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er beſitzt einen recht widrigen Geruch und ſcharfen Geſchmack. Wenn er im Vergehen iſt, ſo breitet ſich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weniger giftige Abart dieſes Pilzes beſitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wäſſeriger Aufguß des Fliegenſchwammes betäubt die Fliegen, muß aber bei ſeiner Anwendung ſo geſtellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können. Kleingerieben und in die Fugen der Bettſtellen geſtrichen, tödtet der Fliegenſchwamm die Wanzen. 2. Die giftigen Täublinge, Agaricus integer. Lin.

Digitized by Google

Täublinge ſind Blätterſchwämme, welche bei ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man findet ſie weiß, gelb, grün, roth und blau, in feuchten, ſchattigen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern. Sie dringen gegen den Herbſt kugelrund aus der Erde. Ihr Hut hat einen eingebogenen Rand, und in der Mitte oft eine nabelförmige Grube. Bei vorſchreitender Bildung wölbt ſich der Hut allmählig, wird dann flächer, endlich oft trichterförmig und am Rande eingeriſſen. Seine Oberfläche iſt meiſtens klebrig und ſeine Farbe lebhaft. Die Blätter der Täublinge ſind tief, ſtehen gewöhnlich dicht beiſammen, und laufen gerade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem ſie ringsum mit einem etwas ſchmäleren Ende in gleicher Höhe befeſtigt ſind. Der Stiel iſt ganz glatt, weiß, unten bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings iſt mit einem breiten, weißen Ringe verſehen. Die Täublinge ſind faſt alle im hohen Grade giftig, haben einen widrigen, Nieſen und Thränen der Augen erregenden Geruch und einen ſcharfen und brennenden Geſchmack. Zur Verhütung des von dem Genuſſe vorſtehend bezeichneter giftiger Schwämme und Pilze entſtehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menſchliche Geſundheit ſollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelaſſen werden.

1. Die Morchel. (**Helvella esculenta.**) Dieſe hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kaſtanienfarbenen, in viele ſehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt ſich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflöſen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein ſcharfes oder narkotiſches Princip bei ſich. Wenn man hie und da von den an ſich unſchädlichen Morcheln nachtheilige Wirkung bemerkt haben will, ſo rührten dieſe von dem langen Stehen und Zubereiten derſelben in kupfernen Gefäßen, von der Zumiſchung ſchädlicher Schwammarten, dem Zuſatze des unvorſichtig mit der Peterſilie verwechſelten Erdſchierlings u. ſ. w. her. Doch ſind die weißen oder ganz ſchwarzen, mit wenigen Falten und faſt ganz plattem Hute verſehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen.

2. Die Spitzmorchel. (**Morchella esculenta.**) Dieſe kommt, ſo wie die vorige, im Frühling und im Herbſt bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen koniſchen, zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen, netzförmigen Zellen, iſt gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut ſelbſt iſt brüchig. Weiße, zähe, lederartige, ſo wie ganz ſchwarze Spitzmorcheln und ſolche, welche außerordentlich breit ſind, taugen nicht zum Genuſſe, und darf deren Verkauf nicht geſtattet werden.

3. **Champignon (Agaricus campestris)** iſt das ganze Jahr hindurch zu haben. Er iſt mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt und hat, wenn er auf feuchten Wieſen angetroffen wird, ſelbſt ſchädliche Eigenſchaften. Er hat einen weißen Strunk, einen konvexen weißen Hut, der oberhalb mit ſparſamen röthlichen,

Digitized by Google

zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen verſehen iſt, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genuſſe, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß ſind, oder auch, wenn man ſie kratzt, eine Milch von ſich geben. Eben ſo wenig darf der Hut oben braun ausſehen. Die in den Gärten gezogenen Champignons ſind unſchädlich. In Rückſicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerkſamen Unterſuchung und in gewiſſen Fällen der Vernichtung.

4. Der Reitzker oder Ritſchker. (Agaricus deliciosus.) Der ganze Schwamm iſt gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und ſchwache concentriſch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen ſehr matt ſind. Unterhalb hat er gelbe oder röthlichgelbe Blätter, die, wenn man ſie zerkratzt, einen pommeranzenfarbenen Saft von ſich geben. Er findet ſich nur im Herbſte. Alle Schwämme, welche nicht einen pommeranzenfarbenen Saft von ſich geben, oder wohl gar weiß milchen, ſind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich ſind, und deren Genuß Brechen, Angſt, Brennen im Magen und Schwindel verurſacht.

5. Der Muſſeron (Agaricus alliaceus) iſt ein kleiner Schwamm, der im Herbſte zu Markte gebracht wird, und deſſen ſich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geſchmack zu geben. Der Strunk iſt dünn, ſchwarzbraun glänzend, fädenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen ſtarken Zwiebelgeruch und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechſelt werden. Der ächte Franzöſiſche Mouſſeron kommt ſelten hier vor.

6. Der Pfefferling (Merulius chantarellus) ſieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und iſt unterhalb ſtatt der Blätter mit erhabenen am Strunk hinauflaufenden Adern verſehen. Er wird ſelten und zwar nur im Herbſte zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechſelt werden.

7. Der Steinpilz oder Steinſchwamm. (Boletus edulis.) Der Strunk iſt dick, nach unten zu bauchig weiß und netzartig bräunlich. Der Hut iſt ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weißgelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern beſetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich ausſieht, wenn er von Würmern angenagt iſt, und endlich, wenn das Fleiſch, ſobald man die Löcher abkratzt, an der Luft ſeine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbſt zu Markte.

8. Der Bocksbart (Clavaria flava), ein Hand langer in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als fauſtdicker Schwamm, deſſen Strunk weislich, aber alle Aeſte gelb oder röthlich honigfarben ſind. Er wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht und iſt brüchig. Sobald er braun, ſchwarz oder weiß ausſieht und lederartig iſt, taugt er nichts.

9. Die Trüffeln (Lycoperdon tuber) wachſen unter Eichen und Buchen im ſandigen Boden, etwa einen halben Fuß tief in und unter der Erde und geben

Digitized by Google

ſich an der Erdoberfläche bloß durch ihren durchdringenden, eigenthümlichen gewürzhaften Geruch zu erkennen, der beſonders durch abgerichtete Hunde und Schweine geſpürt wird.

Unſere einheimiſche Trüffel hat eine länglicht runde mit vielen Unebenheiten beſetzte Geſtalt, die Erhabenheiten, Furchen und Zacken bilden. Sie iſt gewöhnlich von der Größe einer Roßkaſtanie, äußerlich ſchwärzlich und innerlich gelblich-ſchwärzlich mit grauen Punkten. Beim Durchſchneiden unterſcheidet man keine Rinde und ihr eigenthümlicher Geſchmack macht ſie zu einer ſehr beliebten Speiſewürze.

Alle übrigen Arten von Pilzen ſind, da ſie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechſeln ſind, ganz zu verwerfen, und haben ſämmtliche Polizeibehörden dafür zu ſorgen, daß nur die vorſtehend sub Nr. 1 bis 9 genannten unſchädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Außer den sub Nr. I. bis incl. VIII. beſchriebenen Giftgewächſen giebt es noch folgende, welche in unſerm Klima fortkommen:

IX. Das Bitterſüß, Solanum dulcamara.
X. Der ſcharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.
XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.
XII. Der Porſt oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich, Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenſchelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieſewurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbſtzeitloſe, Colchicum autumnale.
XIX. Der Sturm- oder Eiſenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbaſt, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiſerkrone, Fritilaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybenbaum, Taxus baccata, und
XXIV. Die Tollkirſche, Atropa belladonna.

Iſt Jemand ſo unglücklich geweſen, durch den Genuß ſchädlicher Gewächſe vergiftet zu werden, ſo muß aufs ſchleunigſte für die Herbeiholung eines Arztes, in deſſen Ermangelung aber, für die Herbeiſchaffung eines Wundarztes geſorgt werden. Bis zur Ankunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art: Man lege den Leidenden, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Waſſer, in welchem etwas Butter zerlaſſen worden iſt, in großen Quantitäten zu trinken, bis Erbrechen erfolgt, ſetze ihm auch ſofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt ein Klyſtier, entweder aus reinem Eſſig, oder wenn der Eſſig ſehr ſcharf iſt, aus Eſſig und Waſſer zur Hälfte bereitet. Erbricht ſich der Kranke freiwillig, oder iſt das Erbrechen durch obengedachtes Verfahren hervorgebracht

Digitized by Google

worden, ſo muß es durch fortgeſetztes Trinken von vielem lauwarmem Waſſer, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch wiederholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mechaniſche Reizung des Schlundes mittelſt eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers ſo lange wie möglich unterhalten werden. Zwiſchendurch giebt man dem Kranken von Zeit zu Zeit abwechſelnd ſchwarzen Kaffee und Eſſig zu trinken, legt ihm öfters durchfeuchtete Tücher auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf und beobachtet dies Verfahren entweder bis zur Ankunft eines Arztes, oder bis ſich der Leidende erleichtert und wohl befindet.

Zur Verhütung des durch Giftgewächſe dem Publikum drohenden Schadens verordnen wir folgendes:

1) muß die Kenntniß der Giftgewächſe, beſonders der wildwachſenden, nach Möglichkeit verbreitet werden, damit ein Jeder ſich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahren könne. Die Herren Schullehrer, Geiſtlichen, Aerzte, Apotheker, Forſtbeamten, Pächter und Gutsbeſitzer haben daher, ein Jeder in ſeinem Geſchäftskreiſe, theils aus eigner Kenntniß, theils nach dieſer Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. Ganz beſonders verpflichten wir ſämmtliche Schullehrrr, denen wir Exemplare dieſer Verordnung werden zugehen laſſen, die Schuljugend in dieſer Beziehung genau und ſorgfältig zu unterrichten. Die Herren Geiſtlichen, Schulinſpektoren und Schulvorſtände werden angewieſen, bei den Schulviſitationen auch dieſem wichtigen Gegenſtande ihre Aufmerkſamkeit zu widmen, und das etwa Bemerkenswerthe in den Schulviſitations-Protocollen zu verzeichnen, oder auch beſonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit des Gegenſtandes es erheiſchen ſollte. Ganz beſonders unterrichtend wird es für die Schuljugend ſein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächſe nach friſchen Exemplaren derſelben bewirkt. Lehrer und Schüler werden ſich dadurch den Unterricht und die Erkenntniß ſehr erleichtern, und die durch Anſchauung erworbene Kenntniß wird bei dem Schüler beſſer und länger haften.

2. Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Gewächſe in der Nähe menſchlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizeibehörden und Beamten, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geiſtliche, Forſtbeamten, Gärtner, Pächter und Gutsbeſitzer werden aufgefordert, erſtern wird es ganz beſonders zur Pflicht gemacht, für dieſen Zweck aufs thätigſte zu wirken. Dieſe Ausrottung muß aber vor der Frucht oder Saamenbildung geſchehen, damit der bei der Ausrottung der Pflanze verſtreute Saamen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage. Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen oder deren Abgänge nicht frei hin, oder aus Gärten ꝛc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben geworfen, ſondern ſie müſſen ſofort entweder verbrannt oder tief vergraben werden. In gleicher Art muß mit den Waſſerſchierlingspflanzen, welche man beim Aufräumen der Gräben ausreißt, oder welche man häufig auf geſchwemmten Bauholze findet, verfahren, und muß das Holz von dieſen Pflanzen ſorgfältig gereinigt werden.

Digitized by Google

3. Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt werden, die Eigenthümer oder Pächter dieſer Gärten ſind aber für allen aus Fahrläßigkeit bei Behandlung und Beaufſichtigung dieſer Pflanzen entſtehenden Schaden verantwortlich, auch ganz beſonders verpflichtet, ſich mit den Kennzeichen der von ihnen gezogenen Giftpflanzen bekannt zu machen, und dieſe ſo zu verwahren, daß kein Unkundiger und Unberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Verſammlungsorten dienen, muß nach Bewandniß der Umſtände entweder ganz unterſagt, oder es muß wenigſtens ſtrenge darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächſe als ſolche für Jedermann kenntlich bezeichnet, und die Orte, wo ſie wachſen, mit dichten Hecken umgeben oder auf andere Weiſe für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche ſich die Ausrottung der in denſelben wachſenden Giftpflanzen nicht gefallen laſſen wollen, bei der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufſichtigung derſelben, mit den Beſitzern oder Pächtern der Privatgärten mindeſtens gleiche Verpflichtungen haben.

4. Obgleich der Sadebaum, **Juniperus Sabina Lin.** eigentlich nicht zu den Giftpflanzen gerechnet werden kann, ſo iſt doch in gewiſſer anderer Beziehung Mißbrauch von ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufſichtigt oder verwahrt wird. Gärten, die dieſen Strauch enthalten, müſſen daher ſo beaufſichtigt und verwahrt werden, daß Niemand Theile dieſes Gewächſes entwenden kann; dieſe dürfen überhaupt nur an Apotheker oder Droguiſten verkauft oder auf andere Weiſe abgelaſſen werden.

5. Weiber und andere Perſonen, welche friſche Gemüſe oder andere Küchengewächſe feil halten, müſſen ſich genau mit den Kennzeichen dieſer, und mit den Unterſcheidungs-Merkmalen von ähnlichen Giftgewächſen bekannt machen, und haben die Herren Phyſiker die beſondere Verpflichtung auf ſich, die Händler und Händlerinnen bei ihrem Gewerbe in gedachter Beziehung ſorgfältig zu beaufſichtigen.

6. Müſſen die Vorräthe dieſer Perſonen an Gemüſen und Küchenkräutern öfters von den Polizeibeamten, bei entſtehenden Zweifeln auch von den Herren Phyſikern oder Apothekern unterſucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige oder verdorbene Subſtanzen beigemengt enthalten und mit den Verkäufern, nach Anleitung der §§. 722 bis 725, Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts verfahren werden. Bei dieſen Reviſionen iſt nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Beſtimmungen, wegen des Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung geſetzlicher Strafe hat ſich ein Jeder nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung zu richten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 23. September 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Durch die in unſerm Amtsblatte für das Jahr 1842 Seite 10—12 abgedruckte Miniſterial-Verordnung vom 6. December 1841 iſt beſtimmt worden, daß zur Entfernung von Schwierigkeiten und Weiterungen, welche bei fortdauernder Anwendung der im Allgemeinen beſtehenden paßpolizeilichen Vorſchriften hinſichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Köthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen ins Ausland reiſenden oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Perſonen entſtehen könnten, zum Vortheile der Einwohner des darin näher bezeichneten Bahn-Rayons unter gewiſſen Modalitäten bloß Paß-Karten ſtatt der gewöhnlichen Aus- und Eingangs-Päſſe zur Anwendung gebracht werden ſollen.

No. 76. Die Legitimations-Führung bei Reiſen auf den im mittlern Theile von Deutſchland befindlichen Eiſenbahnen betreffend. I. P. 13021.

Die ſeit Veröffentlichung jener Verordnung zur Vollendung gebrachten neuen Eiſenbahn-Verbindungen haben es wünſchenswerth erſcheinen laſſen, dem darin Behufs Anwendung der Paß-Karten feſtgeſtellten Bahn-Rayon eine weitere Ausdehnung zu geben, und es ſoll ſich derſelbe daher in Gemäßheit eines an uns ergangenen Miniſterial-Reſcripts vom 4. d. M. künftighin erſtrecken:

A. 1. auf den ganzen Regierungs-Bezirk Potsdam,
2. " " " " Frankfurt,
3. " " " " Stettin,
4. " " " " Magdeburg,
5. " " " " Merſeburg,
6. auf den landräthlichen Kreis Hoyerswerda, des hieſigen Regierungs-Bezirks.

Digitized by Google

B. auf die ſchon früher bekannt gemachten Nachbar-Staaten, nämlich:

1. das Königreich Sachſen,
2. die Anhaltſchen Herzogthümer,
3. das Herzogthum Altenburg.

In Folge höherer Anweiſung und unter Bezugnahme auf die gedachte Miniſterial-Verordnung vom 6. December 1841 wird ſolches hiermit zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Liegnitz, den 13. September 1843.

No. 77. Das unvorſichtige Führen des Viehes an Stricken betr. I. P. 13072.

Es hat ſich kürzlich im dieſſeitigen Departement zugetragen, daß eine 57 Jahr alte Frauensperſon, welche einen zum Vorſpann gebrauchten Ochſen von der Feldmark nach Hauſe führte, und den Strick an dem derſelbe befeſtigt war, ſich um den Arm geſchlungen hatte, von dieſem Ochſen, welcher wild geworden, fortgeſchleift worden iſt, und da ſie ſich nicht ſchnell genug losmachen konnte, ſo ihren Tod gefunden hat.

Wir bringen dieſen Fall hiermit warnend zur Kenntniß des Publikums, und machen namentlich die Ortspolizei-Behörden auf dem Lande Behufs weiterer Belehrung darauf aufmerkſam, wie gefährlich es iſt, Vieh ſo zu führen, daß die Stricke, an welchen es geleitet wird, vom Leitenden am Arm oder an andere Körpertheile befeſtigt werden.

Liegnitz, den 14. September 1843.

No. 78. Landwehr-Uebungen betreffend. I. M. 1673.

Seine Majeſtät der König haben bei Gelegenheit des für dieſes Jahr genehmigten Ausfalls der Landwehr-Uebungen im Regierungs-Bezirke Trier in einer an die Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern unterm 10. Auguſt c. erlaſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre im Allgemeinen zu beſtimmen geruht:

daß alle diejenigen Landwehr-Bataillone, welche wegen ungewöhnlicher Ereigniſſe in einem Jahre von der Uebung in ſeltenen Ausnahme-Fällen ganz befreit werden, im folgenden Jahre, in ſofern ſie nicht an einer großen Uebung Theil nehmen, ſtatt der gewöhnlichen vierzehntägigen, eine dreiwöchentliche Uebung abhalten ſollen.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. September 1843.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem am 10. v. Mts. und die folgenden Tage zu Karge Behufs Veräußerung der dortigen Treibhausgewächſe angeſtandenen Termine, hat ſich zu den Ananaspflanzen kein Käufer eingefunden. Wir laden daher etwanige Kaufluſtige, welche von dem anberaumten Termine keine Kenntniß erhalten haben, hierdurch ein, ſich wegen Erwerbung der in Rede ſtehenden Pflanzen mit ihren Geboten bei dem Adminiſtrator der Herrſchaft Karge, Herrn Amtsrath Klinghardt, daſelbſt zu melden, um bei nur irgend annehmbaren Offerten des Zuſchlags und der ſofortigen Uebergabe gewärtig zu ſein. Von den Pflanzen ſind gegen 90 Stück noch klein, und etwa 30 Stück halb und ganz erwachſen, unter letztern befinden ſich etwa 5 bis 6 Stück, welche bereits reifende Früchte angeſetzt haben. Bekanntmachung.

Poſen, den 3. September 1843.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der auf ſein Anſuchen aus dem Juſtizdienſt entlaſſene bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Offermann iſt als Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz eingetreten. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 13. September 1843.

Der Regierungs-Präſident.
In deſſen Abweſenheit der Regierungs-Vice-Präſident,
v. Weſtphalen.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Gottlieb Heumann zu Kupferberg, als ſolcher daſelbſt;

der Kaufmann Franz Fuchs zu Schönau, als Rathmann daſelbſt;

der bisherige Schul-Adjuvant Julius Herrmann Neugebauer, als Schullehrer, Cantor und Küſter zu Flinsberg;

der zeitherige Schuladjuvant Carl Auguſt Heſſe zu Lebendau, als Mädchen-Lehrer an der Armen-Schule zu Liegnitz; und

der zeitherige Schuladjuvant Carl Traugott Eduard Bleſſing zu Waldau, als Knaben-Lehrer an der Armen-Schule zu Liegnitz.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							Vik.
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	–	–	1	10	6	–	29	6	–	20	–	1	15	–	4	8	–	–	–		3	6	–
2	Bunzlau	2	2	3	1	20	8	1	13	–	–	28	5	1	28	9	4	6	11	–	–	–	5	–	–
3	Freyſtadt	2	7	6	1	17	6	1	8	–	1	–	–	2	2	6	3	20	–	–	–	–	3	12	–
4	Glogau	1	24	6	1	11	9	1	–	2	–	25	9	1	17	–	2	7	6	1	18	–	5	26	–
5	Görlitz	2	4	8	1	25	9	1	15	5	–	29	7	2	7	5	5	5	5	2	21	–	3	22	6
6	Grünberg	2	2	9	1	9	11	1	14		–	24	3	1	29	4	2	10	–	1	17	6	3	10	–
7	Haynau	1	27	–	1	14	9	1	8	10	–	27	5	1	29	9	5	10	–	–	–	–	5	10	–
8	Hirſchberg	2	7	–	1	20	10	1	15	5	1	1	9	1	29	–	5	25	–	–	–	–	5	11	–
9	Hoyerswerda	2	6	8	1	28	2	1	16	11	1	5	4	2	6	3	2	27	11	1	28	9	3	4	–
10	Jauer	2	2	3	1	20	3	1	11	–	1	2	3	2	2	–	5	2	6	–	–	–	5	17	6
11	Landeshut	2	–	5	1	29	9	1	18	3	1	5	5	2	18	–	7	15	–	3	10	–	7	25	–
12	Lauban	2	12	10	2	3	2	1	18	11	1	4	1	2	16	3	5	12	6	–	–	–	6	12	6
13	Liegnitz	1	27	8	1	25	11	1	16	–	1	6	1	1	29	–	5	23	5		–	–	7	–	6
14	Löwenberg	2	6	3	1	26	6	1	13	7	1	–	11	1	26	–	4	22	6		–	–	4	3	–
15	Lüben	1	26	2	1	13	7	1	6	7	–	22	5	1	25	2	5	21	–	–	–	–	6	3	–
16	Polkwitz	1	28	9	1	8	11	1	2	11	–	27	6	2	15	–	4	24	6	4	7	6	3	24	–
17	Sagan	2	7	2	1	17	–	1	10	2	1	–	11	2	3	8	3	6	3	1	25	–	5	26	3
18	Schönau	2	7	–	2	5	3	1	20	–	1	5	9	2	3	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
19	Sprottau	2	2	10	1	13	3	1	7	4	–	29	10	2	10	2	4	18	9	2	6	3	3	11	8
	Fraktionspreiſe	2	2	10	1	20	2	1	11	4		29	11	2	2	3	4	18	2	2	13	–	4	27	6
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	3	7	1	28	6	1	18	5	1	7	10	2	6	3	4	26	4	2	15	–	5	–	3
	mithin gegen dieſelben mehr / weniger.	–	–	9	–	8	4	–	7	1	–	7	11	–	4	–	–	8	2	–	2	–	–	3	–

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Auguſt 1843.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rindfleiſch pr. Pf.		Hammelfleiſch pr. Pf.		Schweinfleiſch pr. Pf.		Kalbfleiſch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	5	13	—	—	10	—	6	3	2	—	2	—	3	—	1	9	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	—	20	—	4	—	—
2	4	5	3	—	15	6	5	8	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	5	9	4	7	6	3	26	3	—	19	6	5	1	3
3	4	10	—	—	16	5	6	1	2	6	2	6	3	1	2	4	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	20	—
4	6	15	—	—	12	9	5	8	3	—	2	9	3	4	2	6	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	—	21	1	3	29	5
5	3	19	3	—	19	8	5	11	3	—	3	—	3	8	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	—	17	9	4	29	—
6	3	7	6	—	15	3	5	10	3	—	3	—	3	6	2	—	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	17	5	4	14	4
7	6	10	—	—	16	—	7	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—
8	8	15	—	—	20	—	5	6	3	—	3	—	3	6	2	—	1	—	3	3	5	20	—	3	15	—	—	22	6	4	2	6
9	4	—	—	—	16	—	5	—	2	6	2	10	3	4	1	6	1	—	4	6	2	15		2	12	—	—	24	5	6	22	6
10	8	6	—	—	17	6	5	9	3	—	3	—	4	—	2	—	—	9	4	3	7	7	6	6	6	3	—	19	—	5	—	—
11	8	20	—	1	6	—	4	5	2	9	2	9	3	3	1	9	—	11	4	—	3	25	—	2	10	—	—	13	6	7	29	—
12	4	25	—	—	22	4	5	3	3	4	3	4	3	6	2	—	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	—	19	—	5	22	3
13	7	22	2	—	28	3	5	6	3	6	3	6	4	—	2	6	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	—	22	11	5	16	11
14	7	—	—	—	12	6	5	3	2	6	2	8	3	6	1	11	1	—	3	6	6	10	—	5	25	—	—	21	6	4	7	6
15	6	3	—	—	14	—	5	5	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	4	—	5	20	—	3	18	9	—	20	10	3	16	—
16	8	11	3	—	15	8	5	3	2	6	2	6	3	—	1	11	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	—	19	6	4	—	—
17	6	27	6	—	16	6	6	3	3	—	3	—	3	6	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	21	3	4	12	6
18	—	—	—	—	20	—	5	—	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20		—	22	6	4	—	—
19	3	28	—	—	16	2	6	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	9	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	29	11	—	17	11	5	8	2	9	2	9	3	4	1	11	—	10	3	8	5	3	11	4	1	—	—	20	10	4	27	5
	6	4	11	—	25	4	5	4	2	9	2	10	3	5	1	10	—	10	3	9	5	—	11	4	1	3	—	27	11	5	20	11
	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	5	—	—	7	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	7	1	—	23	6

Digitized by Google

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen dem Auslande angehörigen Vagabonden

1) Anton Knoll,
2) Joſeph Knoll,
3) Carl Auguſt Pohl,

ſind unter dem Verbot der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Zuchthausſtrafe von Görlitz über die Landesgrenze gebracht worden.

1. Signalement des Anton Knoll:

Religion: katholiſch; Alter: 29½ Jahr; Größe: 4 Fuß 11½ Zoll; Haare: blond; Stirn: halb bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Naſe: dick; Mund: breit; Zähne: geſund; Bart: blond; Kinn, Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: klein unterſetzt; beſondere Kennzeichen: am rechten Arme und beiden Füßen große Blatternarben.

2. Signalement des Joſeph Knoll:

Religion: katholiſch; Alter: 24 Jahr; Größe: 5 Fuß ½ Zoll; Haare: braun; Stirn: halb bedeckt; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: braun; Naſe: dick; Mund: klein aufgeworfen; Zähne: fehlerhaft; Bart: im Entſtehen; Kinn: oval; Geſicht: länglich; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: mittler; beſondere Kennzeichen: große Narbe auf der rechten Seite des Kopfs, eine dergleichen am rechten Auge und eine am rechten Mundwinkel.

3. Signalement des Carl Auguſt Pohl:

Religion: evangeliſch; Alter: 27 ½ Jahr; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: braun; Stirn: hochbedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Naſe: länglich; Mund: gewöhnlich; Zähne: geſund; Bart: ſchwarz; Kinn, Geſicht: oval; Geſichtsfarbe: blaß; Statur: groß; beſondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 31. Auguſt 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 30. September 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Nov. 1843 gekündigten 48,000 Rtlr. Kurmärkſcher Schuld-Verſchreibungen betreffend.

Die Einlöſung der in der vierten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 48,000 Rthlr. wird zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie L. No. 8. ſchon vom 1. k. Mts. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30.) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Kurmärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt überlaſſen, dieſe ſofort an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, da von dieſem Tage ab die Verzinſung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2. Jan. 1844 gekündigten 11,600 Rtlr. Neumärkſcher

Die Einlöſung der in der vierten Verlooſung gezogenen, durch das Publikandum vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen, im Betrage von 11,600 Rthlr. wird, zugleich mit Realiſation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. No. 1. ſchon vom 1. December d. J. ab, bei der Staats-

Digitized by Google

Schuld-Verſchreibungen betreffend. Schulden-Tilgungskaſſe, hier in Berlin (Taubenſtraße No. 30.) in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeſchriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern ſolcher gekündigten Neumärkſchen Schuld-Verſchreibungen bleibt überlaſſen, dieſe ſofort an die nächſte Regierungs-Hauptkaſſe, unter Beifügung doppelter Verzeichniſſe, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen ſind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu überſenden, und die Kapital-Beträge bis zum 2. Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkaſſe in Empfang zu nehmen, da von dieſem Tage ab die Verzinſung aufhört.

Berlin, den 18. September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betr. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächſte Communal-Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, ſo wie der Kreiſe und Communen, haben diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabſichtigen, bei den derzeitigen Vorſitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarſchall von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldow auf Fürſtenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden.

Potsdam, den 10. September 1843.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.

von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 79. Bekanntmachung, wegen Verdingung der Beſpeiſung der Züchtlinge in den Strafanſtalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1844. I. P. 12533. und 12520.

Da es beabſichtigt wird, die Beſpeiſung der Züchtlinge in den drei Straf-Anſtalten Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1844 im Wege der Submiſſion in Entrepriſe zu geben und zwar event. für die gedachten drei Straf-Anſtalten zuſammen oder auch für jede einzelne beſonders, ſo werden Unternehmungsluſtige hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Gebote bis zum 20. k. Mts. verſiegelt in unſerer Regiſtratur abzugeben, und wird demnächſt ein Termin zur Eröffnung und Publikation der eingegangenen Submiſſionen anberaumt werden. Die betreffenden Bedingungen ſind bei uns und bei den einzelnen Strafanſtalten

einzuſehen, auch werden dieſelben auf Erfordern, gegen Entrichtung der Copialien, abſchriftlich mitgetheilt werden. In dem abzuhaltenden Termine haben ſich die Submittenten, unter welchen die Auswahl vorbehalten bleibt, über ihre zureichenden Vermögens-Umſtände auszuweiſen und zu dieſem Behufe event. eine Kaution zu deponiren, welche für Sagan auf 800 Rtlr., für jede der beiden andern Anſtalten auf 2000 Rtlr., für alle drei Straf-Anſtalten zuſammen aber auf 4000 Rtlr. baar oder in Staats-Schuldſcheinen und Pfandbriefen feſtgeſetzt wird.

Liegnitz, den 6. September 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Chauſſeegeld-Empfang auf der Görlitz-Zittauer Straße vom 15. October d. J. ab von Deutſch-Oſſig nach Leſchwitz in das dort erbaute Chauſſeehaus verlegt werden wird. Bekanntmachung.

Breslau, den 15. September 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung deſſelben: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der zeitherige Schuladjuvant zu Dalkau Johann Gottlob Golli, als Schullehrer zu Kladau Glogauer Kreiſes, beſtätigt worden. Perſonal-Chronik.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Miniſterium des Innern mittelſt Erlaſſes vom 5. d. Mts. dem Bildhauer und Stadtverordneten Ammendorf zu Lauban für ſeine menſchenfreundliche Rettung des zweijährigen Sohnes des Steinſetzer Moſer daſelbſt, vom Ertrinken im Queis, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, verliehen hat. Betr. die Ertheilung der Erinnerungs-Medaille an den ꝛc. Ammendorf zu Lauban. I. P. 13177.

Liegnitz, den 18. September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Hausknecht, Landwehrmann Carl Auguſt Walter zu Löwenberg, hat am 20. April d. J. ein durchgegangenes ſcheu gewordenes Pferd, als dieſes eben in ein enges Gäßchen im vollſten Laufe einzubiegen im Begriff war, mit Entſchloſſen- Verdienſtliche Handlung.

Digitized by Google

heit und eigener Gefahr feſtgehalten, wodurch mehrere in dem Gäßchen befindliche kleine Kinder vor wahrſcheinlicher Beſchädigung geſchützt worden ſind.

Dieſe verdienſtliche Handlung des ꝛc. Walter wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweiſung. I. P. 13332.

Die nachſtehend näher beſchriebene, dem Auslande angehörige Vagabondin, verwittwete Schornſteinfeger Anna Raabe aus Lampersdorf in Böhmen, iſt unter dem Verbote der Rückkehr, bei Vermeidung einer ihr angedroheten 2jährigen Zuchthausſtrafe, von Landeshut über die Landesgrenze gebracht worden.

Religion: katholiſch; Alter: 56 Jahr; Größe: unter 5 Fuß; Haare: grau; Stirn: niedrig, gefurcht; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Naſe: ſpitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: defekt; Kinn: rund; Geſicht: ziemlich rund; Geſichtsfarbe: geſund; Statur: mittel; beſondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 18. September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin iſt unter dem 18. September 1843 ein Patent

auf einen durch Modell und Beſchreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Sekundenzähler,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen iſt unter dem 20. September 1843 ein Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, ſoweit derſelbe nach Modell und Beſchreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das den Bankiers, Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin, unterm 28. Auguſt 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung bei den ſogenannten pneumatiſchen Eiſenbahnen, um den Längenſchlitz in dem Röhrenſtrange luftdicht zu ſchließen und nach Erforderniß zu öffnen,

iſt, da die Ausführung nicht erfolgt iſt, aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 40. —

Liegnitz, den 7. October 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 80. Die Beſtätigung der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt: „Boruſſia“ zu Königsberg in Pr. betr. I. P. 13463.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. Juli d. J. das Statut der in Königsberg i. Pr. auf Aktien mit einem Grundkapital von 2 Millionen Thalern gegründeten Feuer-Verſicherungs-Anſtalt „Boruſſia“ zu beſtätigen geruhet haben.

Liegnitz, den 23. September 1843.

No. 81. Betr. die Empfehlung zur Errichtung von Lokalvereinen als Filiale des Provinzial-Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen. I. P. 13276.

Der ſchleſiſche Provinzial-Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen, deſſen Tendenz und Wirken bereits durch die in unſerem Amtsblatte No. 49 pro 1842 abgedruckte Aufforderung zur Bildung von Lokal-Vereinen, bekannt iſt, hat den wiederholten Wunſch ausgeſprochen: daß ſich, wie dies auch ſchon an mehreren Orten im Regierungs-Bezirk Breslau geſchehen, ſolche Lokal-Vereine auch im dieſſeitigen Departement, als Filiale des Provinzial-Vereins, bilden mögen, da hierdurch das gedeihliche Wirken deſſelben weſentlich bedingt wird. — Wie dies in unſerer Bekanntmachung vom 24. November praet. bereits geſchehen, ſo können wir auch jetzt nur den dringenden Wunſch ausſprechen: daß ſich ſolche Lokal-Vereine recht zahlreich konſtituiren mögen, damit der würdige und verdienſtliche Zweck: die in „den Straf-Anſtalten erzielte Beſſerung der Züchtlinge, nach ihrem Rücktritt in das öffentliche Leben, in ausgedehntem Maaße, erhalten zu ſehen,“ gefördert werde.

Liegnitz, den 26. September 1843.

No. 82. Betr. die Empfangnahme

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe hierſelbſt ausgeſtellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablöſun-

Digitized by Google

der beſcheinigten Quittungen über die im 2. Quartale d. J. zum Domain.-Veräußerungsfonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 6785.

gen von Domanial-Praſtationen, ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen-Grundſtücke, ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentamts-Kaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denſelben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 28. September 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Erkenntniſſe wegen Jagd-Contraventionen auf fiskal. Terrain betreffend.

Es wird den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht:

daß in allen Jagd-Kontraventionen auf fiskaliſchen Terrain in Gemäßheit §. 98, Titel 35, Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, den betreffenden Königlichen Regierungen, Abtheilung für Domainen, Forſten und direkte Steuern, das Rechtsmittel der Aggravation zuſteht, und daß den gedachten Behörden daher die ergangenen Erkenntniſſe in Ausfertigung zu inſinuiren ſind.

Breslau, den 21. September 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Gerichte unſers Departements werden angewieſen, bei Einreichung der, nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. (G. S. S. 294) bei ihnen anzubringenden Rekurs-Geſuche gegen Erkenntniſſe in Bagatellſachen gleichzeitig die betreffenden Akten an uns zu überſenden.

Frankfurt a/O., den 30. September 1843.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der zeitherige Schulamts-Candidat und Zögling des Königlichen Inſtituts für Kirchen-Muſik zu Berlin, Friedrich Wilhelm Tſchirch, als Cantor an der evangeliſchen Stadtpfarrkirche zu St Petrum et Paulum zu Liegnitz, beſtätigt worden.

Der bisherige Lehrer Dr. Enger am kathol. Gymnaſio in Oppeln, iſt zum zweiten Oberlehrer bei derſelben Anſtalt befördert und vom Königlichen Miniſterio genehmigt worden.

Charakter-Verleihung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat dem Muſiklehrer Moritz Schoen in Breslau, das Prädikat eines Königlichen Muſik-Directors verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 14. October 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 28ſte Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2378 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1843, wodurch beſtimmt wird, wie es im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Akten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinſichtlich der Verſiegelung gehalten werden ſoll.

= 2379 die Verordnung, eine zuſätzliche Beſtimmung zu dem Geſetz vom 13ten Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften betreffend. Vom 24. Juli 1843.

= 2380 die Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinanderſetzung eingeleiteten Subhaſtationen. Vom 11. Auguſt 1843.

= 2381 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt 1843, den Tarif über die auf dem alten Rheine zwiſchen der Stadt Rheinberg und dem Rheinſtrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend; und

= 2382 das Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft von 1,250,000 Thalern. Vom 8. September 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Da die Vorſchrift über die Form der, an die unterzeichnete Königliche Regierung zu erſtattenden Berichte und einzureichenden Geſuche, wonach am Rande des Berichts oder der Vorſtellung der Inhalt kurz angegeben und das Datum, die

No. 83. Die Form der an die Königl. Regierung ein-

Digitized by Google

zureichenden Berichte und Vorſtellungen betreffend. I. P. 13006.

Nummer, ſo wie der Abtheilungs-Buchſtabe der vorangegangenen dieſſeitigen Verfügung bemerkt werden ſoll, ſeit einiger Zeit von den berichterſtattenden Behörden oder Geſuchs Verfaſſern häufig nicht beachtet worden, hierdurch aber das Auffinden der betreffenden früheren Verhandlungen ſehr erſchwert wird; ſo werden ſämmtliche Unterbehörden und Einwohner des Regierungs-Bezirks hiermit bei Hinweiſung auf die Verordnung vom 15. October 1811 (Amtsblatt 1811 S. 210.) und die Bekanntmachung vom 18. Auguſt 1835 (Amtsblatt 1835 S. 229.) wiederholt aufgefordert, der gedachten Vorſchrift genau nachzukommen, unter dem Verwarnen, daß fernerhin Berichte oder Geſuche, bei welchen dieſelbe nicht befolgt worden, zur Ergänzung des Mangelnden portopflichtig zurückgegeben, oder die Berichterſtatter nach Umſtänden mit Ordnungsſtrafe werden belegt werden.

Liegnitz, den 3. October 1843.

No. 84. Betr. die Einſamml. einer kathol. Haus-Kollekte Behufs der Wiederherſtellung der in Leſchnitz Groß-Strehlitzer Kreiſes abgebrannten kathol. Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. I. C. 7445.

Behufs der Wiederherſtellung der in Leſchnitz, Groß-Strehlitzer Kreiſes, Regierungs-Bezirks Oppeln, abgebrannten katholiſchen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude iſt eine katholiſche Haus-Kollekte in der Monarchie höhern Orts bewilligt worden. Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 23. v. Mts. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den katholiſchen Familien unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 1. October 1843.

No. 85. Betreffend die Bedingungen zur Anfuhr des Holzes behufs der Beheitzung der Geſchäfts-Zimmer der Königl. Regierung für den Winter 18¾. K. 1175.

Die Anfuhr des zur Beheizung der Geſchäftszimmer der hieſigen Königlichen Regierung für den Winter 18¾ erforderlichen Holzes, beſtehend in

„60 Klaftern eichenem
und } Scheitholz,
„60 Klaftern kiefernem

ſoll an den Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf „den 27. Oktober d. J., als Freitags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geſchäfts-Zimmer unſerer Kaſſen-Calculatur anberaumt haben. Unternehmungsluſtige werden zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in vorbemerktem Büreau einzuſehen ſind und im Termine ſelbſt noch beſonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 4. Oktober 1843.

Digitized by Google

No. 86. Die Anlage von lebendigen Zäunen betr. I. C. 5783.

Wiewohl die Anlage von lebendigen Zäunen eben ſo ſehr zur Holzerſparung, als zur Landesverſchönerung gereicht, und wird nur die mit Rückſicht auf Bodenbeſchaffenheit geeignetſte Baumart gewählt, und die mit der Anpflanzung verbundene Mühe nicht geſcheut, ſich mit lohnendem Erfolge daran Hand legen läßt: ſo lehrt doch der Augenſchein, daß ſelbſt in holzarmen Gegenden damit nicht vorgegangen wird. Es haben jedoch des Königs Majeſtät ohnlängſt mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre zu befehlen geruht, daß, wo es die örtlichen Verhältniſſe irgend erlauben, auf den Domainen-Aemtern die Anlage von lebendigen Hecken unternommen werden ſoll, auch zu dem Zwecke als Beiſpiel zur Nachfolge dienen zu können.

Indem wir darauf mit dem Wunſche, es möge dieſer gemeinwichtige Gegenſtand der thätigſten Beherzigung aller Landwirthe gewürdiget werden, hinweiſen, bemerken wir, daß die Schrift des Herrn Ober-Forſtmeiſters von Pannewitz mit dem Titel:

„Anleitung zur Anlage lebendiger Hecken oder Grün-Zäune, Breslau bei „Graß und Barth"

einſchlägige nützliche Belehrungen gewährt, namentlich enthält die Angabe der verſchiedenen Arten von Hecken und deren Zweck, die Bezeichnung der zu den lebendigen Hecken geeigneten Holzarten, die Angabe, in welcher Art dieſe Hecken am ſicherſten und leichteſten anzulegen ſind, ferner den Nachweis, wie dergleichen Hecken am zweckmäßigſten zu erhalten und zu benutzen ſind.

Liegnitz, am 4. Oktober 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Aufnahme von Bettlern, ꝛc. ꝛc. in das Correktionshaus, — ſo wie die Detention anderer Verbrecher betr.

Die Gerichtsbehörden unſeres Departements werden auf die Verordnung der hieſigen Königlichen Regierung vom 19. September 1843 (Breslauer Amtsblatt Seite 204.) aufmerkſam gemacht, um dieſelbe auch ihrerſeits bei Vermeidung der dort gedachten Nachtheile zu befolgen.

Zur Aufnahme eines Bettlers, Landſtreichers oder Müſſiggängers in das Korrektionshaus zu Schweidnitz iſt die Annahme-Ordre der betreffenden Königlichen Regierung als Landes-Polizei-Behörde erforderlich, wie aus den §§. 1 und 8 des Geſetzes vom 6. Januar d. J. (Geſetz-Samml. Seite 19 und 20) hervorgeht, in welchen die Beſtimmung der Detention dieſer Landesbehörde ganz überlaſſen iſt.

Es ſind daher die Individuen dieſer Kathegorie nach Verbüßung der etwa richterlich erkannten Strafe zur weitern Veranlaſſung wegen der Detention der betreffenden Polizeibehörde zu überweiſen, welche indeß zeitig vorher hiervon in Kenntniß zu ſetzen iſt, damit ſie bei der Königlichen Regierung Anträge machen kann.

Wegen Vollſtreckung der gegen andere Verbrecher richterlich erkannten

Digitized by Google

Detention wird auf die Circular-Verfügung vom 3. Januar 1842 sub X. 5. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt S. 84) hingewieſen.

Breslau, den 5. October 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Criminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 44. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1844 folgende Nummern gezogen worden und zwar:

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 126. 422 und 519.

Von Litt. D. à 50 Thlr.

No. 71. 184. 294. 348. 453 und 561.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

No. 190. 250. 362. 560. 561. 709. 724. 772. 1660. 1776. 1788. 1848. 1909. 2041. 2398. 2481. 2932 und 3204.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Thlr. die Scheine von No. 1758 bis mit No. 3752 zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oſter-Termins 1844 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 28. September 1843.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
der Regierungs-Präſident.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige, fernerweit wiederum gewählte Rathsherr Friedrich Raupbach zu Schmiedeberg, als ſolcher daſelbſt;

der zeitherige Schuladjuvant zu Thomaswaldau, Ernſt Kittelmann, als Schullehrer zu Neundorf Bunzlauer Kreiſes;

der frühere Schmidt, Ernſt Friedrich Wilhelm Müller zu Thiergarten Kreis Liegnitz, nach dargethaner Schulamts-Qualifikation, als Schullehrer in Thiergarten; und

der zeitherige interimiſtiſche Lehrer Johann Gotthelf Grogorenz zu Tettau Hoyerswerdaer Kreiſes, als Schullehrer daſelbſt.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau, iſt der bisherige Schulamts-Candidat Dr. philos. Friedrich Moritz Elsner als achter College am Gymnaſio zu St. Maria Magdalena zu Breslau, unter Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Miniſterii, beſtätigt worden. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro September 1843.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Weißig zum Referendarius.

Verſetzt:

die Referendarien Baumert und v. Oppeln ſind in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht, und

der Auskultator Schuhmann an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau verſetzt worden.

Ausgeſchieden:

dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Bech iſt Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtiz-Dienſt ertheilt worden.

Der penſionirte Stadtrichter Kreisler zu Sprottau hat auf die ihm bisher geſtattete Praxis als Juſtiz-Commiſſarius im Sprottau- und Freyſtädter Kreiſe verzichtet.

Der zeitherige Hausverwalter der Provinzial-Irren-Heil-Anſtalt in Leubus, Scholz, iſt zum Kanzlei-Director des Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Büreau's ernannt worden. Beförderung und Ernennung.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Vik. Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	21	—	1	8	—	—	29	—	—	15	6	1	10	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	23	2	1	13	3	1	1	9	—	18	4	1	16	3	3	26	11	—	—	—	4	25	—
3	Freyſtadt	2	6	3	1	17	6	1	6	3	—	22	6	1	27	6	3	20	—	—	—	—	3	5	4
4	Glogau	1	20	2	1	9	11	—	25	11	—	17	7	1	16	4	1	17	8	1	17	6	5	20	10
5	Görlitz	2	9	10	1	18	—	1	2	10	—	19	6	1	28	9	4	21	3	1	26	3	3	22	6
6	Grünberg	1	27	8	1	10	4	1	14		—	17	11	1	23	5	2	10	—	1	17	6	3	10	—
7	Haynau	1	22	6	1	12	7	1	1	—	—	18	6	1	15	4	4	15	—	—	—	—	6	12	—
8	Hirſchberg	2	1	9	1	16	3	1	3	6	—	18	5	1	26	6	3	15	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	1	1	17	—	1	6	11	—	23	3	2	6	3	2	8	3	1	24	5	3	6	—
10	Jauer	2	—	7	1	11	5	—	28	7	—	17	—	1	12	6	4	22	6	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	29	5	1	20	—	1	10	—	—	18	3	2	15	—	7	15	—	3	10	—	7	25	—
12	Lauban	2	18	9	1	18	11	1	7	10	—	20	9	2	16	3	5	12	6	—	—	—	6	12	6
13	Liegnitz	1	21	6	1	12	5	1	—	2	—	17	3	1	10	5	4	25	—	—	—	—	5	3	—
14	Löwenberg	2	2	6	1	19	—	1	7	5	—	21	10	1	20	—	4	22	6	—	—	—	4	3	—
15	Lüben	1	20	—	1	10	3	—	28	9	—	15	9	1	11	—	5	17	6	—	—	—	6	7	—
16	Polkwitz	1	27	5	1	9	3	—	26	4	—	17	10	1	18	—	3	25	2	3	10	10	3	4	10
17	Sagan	2	3	2	1	15	—	1	3	11	—	21	8	1	26	5	6	6	3	—	—	—	5	26	3
18	Schönau	1	28	7	1	17	5	1	5	7	—	19	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	27	9	1	11	9	1	1	3	—	19	4	1	23	5	4	8	—	—	—	—	2	22	2
	Fraktionspreiſe	1	28	11	1	14	—	1	3	3	·	18	11	1	23	4	4	9	10	2	7	9	4	23	4
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	2	2	10	1	20	2	1	11	4	—	29	11	2	2	3	4	18	2	2	13	—	4	27	6
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger.	—	3	11	—	6	2	—	8	1	—	11	—	—	8	11	—	8	4	—	5	3	—	4	2

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

September 1843.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. Pf.		Rind-Fleiſch pr. Pf.		Hammel-Fleiſch pr. Pf.		Schwein-Fleiſch pr. Pf.		Kalb-Fleiſch pr. Pf.		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Entr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	5	13	—	—	11	—	6	9	2	—	2	—	3	—	1	9	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	—	15	—	4	—	—
2	3	26	6	—	15	8	6	—	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	5	9	4	7	6	3	26	3	—	18	—	4	8	8
3	4	4	5	—	16	—	6	8	2	6	2	6	3	6	2	6	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	15	—
4	6	13	10	—	11	6	6	3	3	—	2	10	3	7	2	7	—	11	4	9	6	22	6	5	3	9	—	18	9	5	—	—
5	3	14	8	—	16	—	6	3	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	—	16	11	3	27	6
6	3	7	6	—	12	—	6	6	2	9	3	—	3	6	2	3	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	15	—	3	27	4
7	7	14	—	—	20	—	6	—	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	5	—	—
8	4	—	—	—	16	—	5	6	3	—	3	—	4	—	2	6	1	—	3	3	5	20	—	3	15	—	—	14	—	3	25	—
9	4	8	—	—	15	—	6	—	2	6	2	10	3	4	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	24	5	6	22	6
10	8	1	—	—	15	6	5½	3	3	—	3	—	4	—	2	6	—	9	4	3	7	7	6	6	6	3	—	17	6	4	15	—
11	8	20	—	—	15	—	4	8	2	6	2	6	3	9	2	3	—	10	4	6	3	25	—	2	10	—	—	12	6	4	7	6
12	4	25	—	—	13	1	5	7	3	—	3	—	4	—	2	3	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	—	14	8	5	13	9
13	6	20	—	—	12	8	6	2	3	6	3	6	4	—	2	6	—	9	4	11	6	15	—	5	10	—	—	17	7	3	23	6
14	7	—	—	—	12	6	5	9	2	6	2	9	3	9	2	2	1	—	3	6	6	10	—	5	25	—	—	20	—	4	7	6
15	6	7	—	—	14	—	5	9	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	4	—	5	20	—	3	18	9	—	16	—	3	7	6
16	6	6	—	—	11	10	6	—	2	6	2	—	3	6	2	2	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	—	18	—	4	—	—
17	7	5	—	—	16	—	6	9	2	6	2	6	3	6	2	—	—	8	2	9	4	27	6	4	12	6	—	22	6	4	7	6
18	—	—	—	—	18	5	5	5	2	6	2	6	4	—	2	—	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	4	—	—
19	3	15	8	—	14	6	7	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	9	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	17	10	—	14	7	6	—	2	8	2	8	3	7	2	2	—	10	3	8	5	4	—	4	1	—	—	17	11	4	11	7
	5	29	11	—	17	11	5	8	2	9	2	9	3	4	1	11	—	10	3	8	5	3	11	4	1	—	—	20	10	4	27	5
	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	12	1	—	3	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	15	10

Digitized by Google

Empfehlung eines Werks über die Geſetzgebung in Mühlenſachen. I. 6. 5525.

Im Verlage des Buchhändlers C. E. Reisner in Liegnitz iſt ein von dem Regierungs-Sekretair Hübner bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„das Recht zu Mühlen-Anlagen jeder Art und zu Mühlen-Veränderungen nach „Preußiſchen Geſetzen ꝛc. ꝛc. nebſt einem Anhange, betreffend die Mühlen-Ge„ſetzgebung in den vormals Sächſiſchen Landestheilen, und einem zweiten An„hange, enthaltend das Geſetz wegen des Waſſerſtaus bei Mühlen und Ver„ſchaffung von Vorfluth vom 15. November 1811, das Vorfluth-Edikt für „Schleſien vom 20. December 1746 und die Schleſiſche Mühlen-Ordnung „vom 28. Auguſt 1777 nebſt erläuternden Anmerkungen,"

zum Preiſe von 1 Rthlr. erſchienen. Wir machen ſämmtliche Königliche Landrath-Aemter des Regierungs-Bezirks auf dieſe Schrift aufmerkſam, und veranlaſſen dieſelben, darauf auch durch das Kreisblatt hinzuweiſen, weil ſie unverkennbar nicht nur für diejenigen, welche Mühlen beſitzen, ſondern auch insbeſondere für ſolche Perſonen, welche deren anzulegen geſonnen ſind, nützlich iſt.

Mit dem Inhalte der in dieſer Schrift zuſammengeſtellten Verordnungen ſich recht vertraut zu machen, empfiehlt ſich ſchon deshalb, damit die in der gegenſtändlichen Angelegenheit oftmals nöthig gewordenen zeitſpieligen Rückfragen und Zwiſchenverfügungen vermieden werden.

Liegnitz, den 3. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reſſort- und Jurisdictions-Veränderungen.

Durch Allerhöchſte Ordre vom 4. Auguſt 1843 iſt genehmigt worden, daß die Verwaltung der Perſonalgerichtsbarkeit des Ottomannſchen Conſorten-Guts bei Liegnitz dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz widerruflich übertragen werde.

Auf den Antrag des Gerichtsherrn von Sprottiſchdorf und Nieder-Ebersdorf iſt der Vertrag über die Uebertragung der Juſtiz-Verwaltung jener Gerichtsämter an das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau zum 1. Januar 1844 aufgehoben worden.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Kaufmann Ewald Julius Franke zu Freyſtadt iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Leipziger Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 26. Sept. 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 21. October 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Es iſt am heutigen Tage eine Verordnung ergangen, welche die Einrichtung und Einſendung der Conduiten-Liſten über die Juſtiz-Beamten des hieſigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks betrifft. *Conduitenliſte der Juſtiz-Beamten betr.*

Diejenigen Königlichen und ſtabilen Patrimonial-Gerichte, ſo wie diejenigen Patrimonial-Einzel-Richter, welchen dieſe Verordnung nicht binnen 14 Tagen zugehet, belieben davon ungeſäumte Anzeige hierher zu machen.

Breslau, den 6. October 1843.

Chef-Präſidium des Königlichen Ober-Landes-Gerichts. Kuhn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Deputirten, ſtattgehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs ihrer Realiſirung im Oſter-Termine 1844 folgende Nummern gezogen worden: *Verlooſung vormals Sächſiſcher jetzt Preuß. Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine.*

I. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 71. 264. 1184. 1326. 1574. 1772. 2406. 2979. 3196. 3445. 3955. 5262. 5547. 6625. 7098. 8564. 8720. 8724. 8826. 10090. 10828. 11990. 12237. 12349. 12515. 12643. 12761. 12875. 13183. und 14194.

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 269. 391. 1588. 4271. 4471. 4980. 6028. 6235. 6410. 6662. 6867. 7132. 7173. 7378 und 8032.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

No. 510. 2662. 2693. 3215. 3227. 3253. 4113. 5493. 5726. 6017. 6076. 6140. 6179 und 6530.

II. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

No. 181. 199. 200.

von Litt. B. à 500 Thlr.

No. 62.

von Litt. C. à 200 Thlr.

No. 137. 170.

von Litt. D. à 100 Thlr.

No. 75 und 93.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1844 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe derſelben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Ich bringe ſolches mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Oſter-Termine 1844 die Verzinſung der vorverzeichneten ausgelooſeten Scheine aufhört.

Merſeburg, den 5. October 1843.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
der Regierungs-Präſident.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik. Der bisherige Hülfslehrer am Gymnaſio zu Liegnitz, Moritz Matthäi, iſt zum ordentlichen Lehrer an derſelben Anſtalt unter Genehmigung des Königlichen Miniſterii vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ernannt und beſtätigt worden.

Liegnitz, den 8. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtatigt worden:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Haertel, als Stadt-Syndikus zu Jauer;

der zeitherige Schullehrer in Einſiedel, Appelt, als Schullehrer zu Schildau, Schönauer Kreiſes;

Digitized by Google

der zeitherige Schullehrer zu Burg, Traugott Drohla, als Schullehrer zu Broethen, Hoyerswerdaer Kreiſes;

der zeitherige Schulamts-Candidat zu Heidau, Adolph Kappel, als Schullehrer zu Kuchelberg, Liegnitzer Kreiſes;

der zeitherige Schullehrer und Organiſt in Greibnig, Weiß, als Schullehrer und Organiſt zu Rothkirch, Liegnitzer Kreiſes; und

der zeitherige Schuladjuvant in Brauchitſchdorf, Köhler, als Schullehrer zu Siegendorf, Goldberg-Haynauer Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebene Tagearbeiter Franz Gruhn aus Böhmen iſt wegen Landſtreicherei und Betteln, unter dem Verbote der Rückkehr, bei Vermeidung einer ihm angedrohten 2jährigen Zuchthausſtrafe, von Rabiſchau, Löwenberger Kreiſes, über die Landesgrenze gebracht worden.

Signalement.

Religion: katholiſch; Stand, Gewerbe: Tagelöhner; Alter: 49 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich; Haare: dunkelblond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: graublau; Naſe: dick; Mund: proportionirt; Zähne: defect; Bart: blond; Kinn: oval; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: regelmäßig; Statur: mittel; Sprache: deutſch; beſondere Kennzeichen: an der linken Kinnlade eine Schramme, von einem Bajonettſtich herrührend. Liegnitz, den 5. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Buchhalter C. E. Kropp zu Duisburg iſt unter dem 30. September 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Dampfſiede-Apparat für Zucker, ſo weit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert in Berlin iſt unter dem 4. October 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Brenner für Theer-Oel, ſo weit derſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Gebrüdern Erpelding zu Köln iſt unter dem 7. October 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten von Steinflächen, in der durch Zeich-

Digitized by Google

nung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ſo weit ſie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Mechanikern Piſtor und Martins in Berlin iſt unter dem 9. October 1843 ein Patent

auf ein Reflections-Inſtrument für Seefahrer, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Art der Anwendung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zuckerſiedermeiſter J. Schmidt und Maſchinenmeiſter F. W. Gerhard zu Glogau iſt unter dem 9. October 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zur Bearbeitung des Zuckers in den Formen,

auf acht Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat September 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Ober-Thomaswaldau und Schwiebendorf,	Krauſe	Aktuar und Gerichtsſchreiber	Ober-Thomaswaldau.
Siegersdorf, Neudorf, Bienitz, Sophienwalde, Neu-Gersdorf,	Richter	Schullehrer	Siegersdorf.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Ober- und Nieder-Wittgendorf,	Arndt	Schullehrer	Wittgendorf.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Nimmerſatt,	Graf von Bülow	Rittergutsbeſitzer	Nimmerſatt.
Falkenberg,	Ernſt Ferd. Schöpe	Erb- u. Ger.-Scholz	Falkenberg.
	Kreis Hirſchberg.		
Buſchvorwerk,	Carl Jul. Preller	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Buſchvorwerk.
Erdmannsdorf,	Carl Wilh. Martin	desgl.	Erdmannsdorf.
Cunnersdorf,	Eduard Wittwer	Kaufmann	Cunnersdorf.
Grunau,	Carl Scholz	Gerichtsſchreiber	Grunau.
Södrich,	Chr. Ehrenfr. Langner	Gerichtsſchreiber	Södrich.
Straupitz,	Friedr. Zeh	Gerichtsſchreiber	Straupitz.
Rothenzechau,	C. G. Ehrenr. Pohl	Groß-Freigärtner	Rothenzechau.
Neu-Kemnitz,	Joh. Gotil. Rieſel	Schullehrer und Gerichtsſchreiber	Neu-Kemnitz.
Buchwald und Quirl	Glaſer	K. Hptm. u. Wirthſchafts-Amtmann	Buchwald.
Berthelsdorf und Boberullersdorf,	Sigism. Heinr. Wilh. Gebhard	Rittergutsbeſitzer	Berthelsdorf.
Hermsdorf,	Gründling	Juſtiz-Sekretair	Hermsdorf.
Gebirgsbauden,	Aug. Hindemidt	Gerichtsſchreiber	Brückenberg,
Kaiserswaldau und Wernersdorf,	Joſeph Klapper	desgl.	Kaiserswaldau.
Boberröhrsdorf,	Gläſer	Ortsrichter	Boberröhrsdorf.
Petersdorf,	Benj. Gotfr. John	Kaufmann	Petersdorf.
Hohenwieſe,	Fr. Wilh. Leopold	Kaufmann	Hohenwieſe.
Arnsberg,	Werner	Schullehrer	Arnsberg.
Steinſeiffen,	Gottlieb Conrad	desgl.	Steinſeiffen.
Krummhübel,	Ernſt Aug. Zölfel	Laborant	Krummhübel.
Seydorf u. Märzdorf,	Franz Taube	Schull. u. Ger. Schreib.	Seydorf.
Heriſchdorf,	Ernſt Aug. Pohl	Gärtn. u. Gerichtsgeſchworner	Heriſchdorf.
Voigtsdorf,	Gottfried Sommer	Bauer	Voigtsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Schreiberhau,	Karl Kopp	Gerichtsgeſchworner	Schreiberhau.
Stadt Hirſchberg,	Joh. Gottfr. Dittrich	Kaufmann	Hirſchberg.
	Carl Troll	Kaufmannälteſter	
	Carl Großmann	Apotheker	
	Fr. Wilh. Dittrich	Kaufmann	
Kreis Jauer.			
Herrmannsdorf,	Ferdinand Liſſel	Wundarzt	Herrmannsdorf.
Gr. u. Klein-Neudorf,	Georg Phil. Roth	Amtsförſter	Neudorf.
Herzogswaldau,	Karl Herrmann	Kreis-Taxator	Herzogswaldau.
Malitſch u. Triebelwitz	H. Wilh. v. Sprenger	Rittmeiſter	Malitſch.
Tſchirnitz,	Fr. M. L. Roſemann	-----	Tſchirnitz.
Nieder-Poiſchwitz,	Karl Wilh. Schubert	Freibauergutsbeſitzer	Nieder-Poiſchwitz.
Brechelshof u. Bremberg,	Lorenz Joſ. Gabriel Samm	Schullehrer	Bremberg.
Herzogswaldau,	Freih. v. Richthofen	Rittergutsbeſitzer	Herzogswaldau.
Jacobsdorf,	Karl Ferd. Borrmann	Gerichtsſchreiber	Jacobsdorf.
Reppersdorf,	Kramſta	Lieutenant	Reppersdorf.
Jägendorf,	K. G. H. Kunz	Schullehrer	Jägendorf.
Stadt Jauer,	Benjamin Mager	Schnittwaarenhandl.	Jauer.
	Auguſt Zahn	Lederfabrikant	
	Karl Heinr. Scholz	Seifenſieder	
Kreis Landeshut.			
Buchwald, Tſchöpsdorf, Ullersdorf,	Franz Fichtner	Erbſcholtiſeibeſitzer und Ortsrichter	Tſchöpsdorf.
Ober-Haſelbach,	Joh. Gottfr. Pohl	Bauergutsbeſitzer	Ober-Haſelbach.
Hermsdorf,	Karl Pohl	Lehrer	Hermsdorf.
Ober-Zieder,	Julius Thamm	Amtmann	Ober-Zieder.
Ober-Schreibendorf, Eventhal, Moritzfelde,	Karl Gotthold Ehrenreich Pohl	Freigärtner und Garnhändler	Ob.-Schreibendorf.
Klein-Hennersdorf, und Kratzbach,	Franz Schiller	Gerichtsſchreiber	Hermsdorf,
Reichhennersdorf,	Franz Schaube	Schullehrer	Reichhennersdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Krauſendorf,	Auguſt Preu	Rittergutsbeſitzer	Krauſendorf.
Leppersdorf, Reußendorf, Rohnau,	Fr. Otto Wieſe	Amtmann	Kreppelhof.
Oppau u. Kunzendorf,	Peter Caspar	Mühlenbeſitzer	Oppau.
Pfaffendorf und Nieder-Haſelbach,	Wilhelm Künzel	Gerichtsſchreiber	Pfaffendorf.
Schönwieſe,	Heinrich Scholz	Ortsrichter	Schönwieſe.
Dittersbach, ſtädtiſch	Wilh. Ludwig	Bauergutsbeſ. und Fabrikant	Dittersbach, ſtädt.
Dittersb., grüſſauiſch	Joſeph Langer	Ortsrichter	Dittersbach, grüſſ.
Albendorf,	Amand. Altmann	Schullehrer	Albendorf.
Berthelsdorf,	Franz Muſche	Gärtner	Berthelsdorf.
Blasdorf,	Franz Bock	Stärkemeiſter	Blasdorf.
Voigtsdorf,	Auguſt Kühn	Müller	Voigtsdorf.
Alt-Weisbach,	David Dreſcher	Bauergutsbeſitzer	Alt-Weisbach.
Leutmannsdorf,	Joſeph Müller	desgl. u. Ortsrichter	Leutmannsdorf.
Görtelsdorf, Kindelsdorf, Reuen und Trautliebersdorf,	Joſeph Hörſel	Schullehrer	Görtelsdorf.
Vorſtadt Landeshut 2. Bezirk,	Franz Gieſel	Koffetier	Landeshut.
	Kreis Schönau.		
Jannowitz,	Anton Pohl	herrſchaftl. Sekretair	Jannowitz.
Boberſtein,	Chr. Gottfr. Feiſt	Freigärtner	Boberſtein.
Seifersdorf,	H. F. G. Zirkler	Amtmann	Seifersdorf.
Herrmannswaldau, Polniſch-Hundorf, Roſenau u. Neukirch,	Freiherr v. Zedlitz-Neukirch	Landrath	Herrmannswaldau
Ober und Nieder-Verbisdorf,	Fr. W. G. Tſchörtner	Rittergusbeſitzer	Verbisdorf.
Alt-Schönau, Helmsbach, Vorder-Mochau, u. Georgendorf,	Joh.Chfr. Ueberſchaar	Gerichtsſcholz	Alt-Schönau.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Hohenliebenthal,	Th. Herm. J. Mothes	Wirthſchafts-Inſpect.	Hohenliebenthal.
Ober-Kauffung,	Graf Leutrum von Ertingen	Major und Polizei-Diſtrikts-Commiſſar.	Stöckel-Kauffung.
Ketſchdorf,	Thamm	Rittergutsbeſitzer	Ketſchdorf.
Gem. Waltersdorf, Schönauer = Wüſteröhrsdorf, Hirſchberger Kr.	Meyer	Oberförſter	Kupferberg.
Ludwigsdorf,	Joh. Ernſt Rosler	Kantor	Ludwigsdorf.
Johnsdorf,	Alb. R. E. Hoffmann	Lieutenant	Johnsdorf.
Schönwaldau,	Gottfried Hornig	Gerichtsſcholz	Schönwaldau.
Mittel- und Nieder-Kauffung,	Carl Gottl. Hoßmann	Rittergutsbeſitzer	Heiland-Kauffung.
Seitendorf.	Heinrich Titze	O. L. G. Referend. und Rittergutsbeſitzer	Seitendorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 28. October 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Durch die Verſetzung des Kreis-Thierarztes Groth iſt die Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreiſe Sprottau und Sagan zur Erledigung gekommen. Diejenigen Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle erlangt haben, und bei Wiederbeſetzung gedachter Stelle berückſichtiget zu werden wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Geſuche unter Beifügung ihrer Qualifications-Documente bis zum letzten November c. bei uns einzureichen. Liegnitz, den 19. October 1843.

No. 87. Betr. die Erledigung der Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreiſe Sprottau und Sagan. I. P. 14714.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß, nachdem die letzte Meile der Chauſſee zwiſchen Liegnitz und Jauer im Baue vollendet iſt, die Erhebung des Chauſſeegeldes für dieſe Strecke nach dem Satze für Eine Meile in der bei Malitſch eingerichteten Hebeſtelle vom 15. k. M. ab eröffnet werden wird.

Breslau, den 17. October 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Dem zeitherigen Kapellan Carl Mommert zu Warmbrunn, iſt die erledigte Pfarrei zu Ullersdorf im Löwenberger Kreiſe verliehen worden.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Sub-Diaconus Kubitz zu Hoyerswerda, als Paſtor primarius daſelbſt;

der zeitherige Mädchenlehrer an der Schule zu Sagan, Johann Aug. Meier, als Schullehrer, Cantor, Organiſt und Küſter zu Ober-Görisſeiffen, Löwenberger Kreiſes;

der bisherige Schulamts-Candidat Kniepel, als Schullehrer zu Pfaffendorf, Görlitzer Kreiſes; und

der zeitherige Schuladjuvant zu Groß-Rinnersdorf, Carl Heinrich Seifert, als Schullehrer zu Koslitz und Friedrichshuld, Lübener Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirche zu Nieder-Leſchen, Kreis Sprottau, erhielt von der daſigen Rittergutsbeſitzerin, der verw. Frau Kaufmann Schaar einen neuen Taufſtein im Werthe von 42 Rthlr. und eine Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelviolettem Sammt mit Beſatz von ſilbernen Frangen.

In Gerlachsheim, Kreis Lauban, ſchenkten in dankbarer Erinnerung an die daſelbſt im Jahre 1543 erfolgte Einführung des evangeliſchen Gottesdienſtes, Herrſchaften und Gemeindeglieder durch freiwillige Beiträge, der Kirche eine ſcharlachroth tuchne Altar- und Kanzelbekleidung mit Goldborten im Werthe von 46 Rthlr.

Der Kirche zu Lohſa, Kreis Hoyerswerda, wurden von einem dort gebornen, jetzt auswärts lebenden Gemeindegliede, zwei geſchliffene Glaskelche mit Deckeln, eine gläſerne Weinkanne, ein dergleichen Oblaten-Behälter, beides von gepreßtem Glaſe, und eine Oblaten-Patene von geſchliffenem Glaſe zum Gebrauche bei dem heiligen Abendmahle verehrt.

Die Kirchgemeinde zu Röchlitz, Kreis Goldberg, hat zur Anſchaffung einer ſilbernen, inwendig vergoldeten Weinkanne zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier durch freiwillige Beiträge 64 Rthlr. aufgebracht, und für ihre Schule von der verſtorbenen Frau Paſtor Hierſemenzel ein Legat von 100 Rthlr. erhalten.

Die Kirche zu Coſel, Kreis Rothenburg, empfing von ihrem Patron, dem Rittergutsbeſitzer Hrn. Luckner bei Gelegenheit ſeines Anzuges daſelbſt ein Paar gußeiſerne Altarleuchter, im Werthe von 17 Rthlr. und die Schule daſelbſt von eben demſelben 15 Stück Hempelſche Volksſchulfreunde, im Werthe von 5 Rtlr.

Für die Kirche zu Cunnersdorf, Kreis Rothenburg, ſind durch freiwillige Beiträge von Gemeindegliedern muſikaliſche Inſtrumente im Werthe von 17 Rtlr. 15 Sgr. angeſchafft worden.

Die Kirch- und Schulgemeinde zu Halbau, Kreis Sagan, hat im Lauf dieſes Jahres zu Reparaturen der kirchlichen Gebäude und zur Tilgung von Kirchenſchulden 391 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. baar unter ſich aufgebracht und ſich ver-

Digitized by Google

pflichtet, die noch übrigen Kirchenſchulden per 350 Rthlr. aus eignen Mitteln zu tilgen — alles ohne Beihülfe des Patrociniums.

Zu Siegersdorf, Kreis Bunzlau, hat die dort verſtorbene Freihausbeſitzerin Lange geborne Nitſcke der Kirche 50 Rthlr. und der Armenkaſſe 30 Rtlr. legirt, nachdem ſie früher zum Bau einer Orgel 50 Rthlr. und eine ſilberne Hoſtienſchachtel im Werthe von 15 Rthlr. geſchenkt hatte.

Der evangeliſchen Gnadenkirche zu Hirſchberg wurde von dem dort verſtorbenen Kaufmann Raupbach ein Legat von 200 Rthlr. zu Theil.

Gern bringen wir die Aeußerungen eines kirchlichen und frommen Sinnes unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den kalligraphiſchen Wand-Vorſchriften in lateiniſcher Handſchrift vom Rector Decker, ſind jetzt 41 Bogen erſchienen und koſtet das Exemplar 1 Rthlr.; bei 100 Exemplaren können, als Entſchädigung für den Transport, 5 Prozent in Abzug gebracht werden. Kalligraphiſche Wand-Vorſchriften.

Liegnitz, den 12. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Königliche Regierung zu Stettin hat eine neue topographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht ihres Departements herausgegeben, auf welche die Verwaltungs-Behörden des dieſſeitigen Bezirks hierdurch mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht werden, daß der Preis für ein brochirtes Exemplar auf 1 Rthlr. 2 Sgr. feſtgeſtellt iſt, und daß etwanige Beſtellungen bei Einſendung des Koſtenpreiſes, von dem Regierungs-Sekretair Binder zu Stettin ungeſäumt werden beſorgt werden. Topographiſche Ueberſicht des Departements der Königl. Regier. zu Stettin.

Liegnitz, den 16. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. H. Jüttner zu Landeshut iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 4. Octob. 1843. Agentur-Beſtätigung.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schule für Töchter zu Grünberg.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt dem Candidaten der Philoſophie, Opitz, und der Privat-Lehrerin Emma Hebenſtreit, die Erlaubniß zur gemeinſchaftlichen Errichtung einer Privat-Schule für Mädchen zu Grünberg, ertheilt worden.

Vermächtniß.

Die verſtorbene Frau Handſchuhmacher Ulrich geborene Vogt zu Sagan, hat in ihrem Teſtament ein Legat von Einhundert Thalern, und zwar die Hälfte davon mit 50 Rthlr. für den Frauen- und Jungfrauen-Verein daſelbſt, und die andere Hälfte mit 50 Rthlr. für den Verein zur Errichtung einer Kleinkinder-Bewahrungs-Anſtalt und zur Erziehung verwahrloſeter Kinder daſelbſt, ausgeſetzt.

Patentirungen.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken, iſt unter dem 12. October 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Conſtruction von Glashafen

auf ſechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrik-Beſitzer A. Borſig in Berlin, iſt unter dem 19. October 1843 ein Patent

auf eine Expanſions-Steuerung für Lokomotiven, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 4. November 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Bekanntmachung, die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des §. 5. des Geſetzes vom 25. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis zum 30. November d. J. hiermit feſtgeſetzt.

Breslau, den 27. October 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Statut des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Juſtiz-Beamten im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Allerhöchſt beſtätigtes Statut des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Juſtiz-Beamten im Departement des Kgl. Ober-Land. Ger. zu Breslau.

§. 1. Die Königlichen Juſtiz-Beamten im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, wie ſolcher am 1. Janur 1842 begrenzt worden, treten zu einem Vereine zuſammen, der den Zweck hat, bei dem Tode eines Mitgliedes eine gewiſſe Summe zur Beſtreitung der Beerdigungs- und Trauerkoſten zu zahlen.

§. 2. Zu Mitgliedern dieſes Vereins werden, mit Ausſchluß der Boten, Exekutoren, Gefangen-Aufſeher und aller Unterbedienten dieſer Kathegorie, nur etatsmäßige richterliche und nicht richterliche Beamte, auch anſtellungsberechtigte Diätarien, welche am 1. Januar 1842 ſich im activen Juſtizdienſt befanden, oder

Digitized by Google

künftig im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts, wie ſolcher zur Zeit begrenzt wird, angeſtellt werden, und das 65. Lebensjahr nicht überſchritten haben, ohne Beſchränkung der Zahl angenommen.

§. 3. Bei Aufnahme in dieſen Verein iſt der Nachweis des Geſundheits-Zuſtandes durch ein Atteſt eines praktiſchen Arztes, dem der Aufzunehmende hinſichtlich ſeiner Geſundheit und Körperbeſchaffenheit bekannt iſt, und in Ermangelung eines ſolchen Arztes durch das Atteſt eines Königlichen Kreis-Phyſikus zu führen, welches überhaupt dahin lauten muß:

> daß das betreffende Individuum, mit keinem wahrnehmbaren, das Leben gefährdenden Fehler, reſp. mit keiner dergleichen Krankheits-Anlage behaftet iſt.

Eines beſonderen Nachweiſes des Alters des Aufzunehmenden bedarf es nicht.

§. 4. Dieſes Atteſt muß von zwei männlichen Mitgliedern des Vereins und in deren Ermangelung von zwei unbeſcholtenen ſelbſtſtändigen Männern dahin beſcheinigt ſein:

> daß ihnen nach ihrer beſten Ueberzeugung und Wiſſenſchaft das Gegentheil der Angabe des Arztes nicht bekannt iſt.

§. 5. In den Verein werden unter denſelben Erforderniſſen auch die Ehefrauen der Juſtizbeamten und der anſtellungsberechtigten Diätarien, jedoch mit der Maaßgabe aufgenommen, daß für die ihnen als Mitglieder obliegenden Pflichten die Ehegatten aufkommen und dieſelben überdies noch einen glaubhaften Nachweis ihres Alters beibringen müſſen.

§. 6. Die volle Verſicherungs-Summe, wird für den Mann auf Zweihundert Thaler Preuß. Courant, für die Frau auf Einhundert Thaler Preuß. Courant feſtgeſetzt, welche bei hieſigen Mitgliedern nach dem Eingange der von zwei männlichen Mitgliedern beſcheinigten Todes-Anzeige, bei Auswärtigen jedoch nach Eingang des Todtenſcheins gemäß den Beſtimmungen der §§. 24—28 an den zur Empfangnahme Legitimirten durch den Vorſtand des Vereins ausgezahlt wird.

§. 7. Die Höhe des Beitrages zur Aufbringung der Verſicherungs-Prämie, wird durch das Alter zur Zeit des Eintritts und durch das Geſchlecht beſtimmt:

I. Bei dem Sterbefalle eines männlichen Mitgliedes zahlt

A. der Mann.	α. in dem Alter bis zum 40. Jahre einſchließlich einen Beitrag von		20	ſgr.
	β. vom Anfange des 41. Jahres bis zum 50. Jahre, einſchl.	1 rtlr.	—	⸗
	γ. vom Anfange des 51. Jahres bis zum 60. Jahre, einſchl.	1 ⸗	10	⸗
	δ. vom Anfange des 61. Jahres bis zum 65. Jahre, einſchl.	2 ⸗	—	⸗
B. die Frau.	nach derſelben Altersklaſſe die Hälfte der vorſtehenden Sätze.			

II. Bei dem Sterbefalle eines weiblichen Mitgliedes entrichtet dagegen ein jedes männliche Vereins-Mitglied nur die Hälfte der von ihm ſonſt zu zahlenden

Digitized by Google

Sätze. Durch den Uebertritt in eine höhere Altersſtufe werden die jedesmaligen Zahlungsſätze nicht geändert, es normirt die Altersſtufe zur Zeit des Eintritts.

§. 8. Da zur Deckung der möglicherweiſe ſchnell hinter einander folgenden Auszahlungen der Prämien-Summen, bevor die Einziehung der Beiträge möglich geworden iſt, die Bildung eines Betriebs-Kapitals und deſſen fortlaufende Exiſtenz nothwendig erſcheint, ſo zahlt jedes männliche Mitglied bei ſeiner Aufnahme ſofort Zwei Thaler 20 Sgr., jedes weibliche Mitglied in gleichem Falle Einen Thaler 10 Sgr. als Antrittsgeld.

§. 9. Von dem hiernach ſich bildenden Betriebs-Kapitale wird eine Summe von 600 Thalern zu einem beſtändigen Reſerve-Fonds genommen, welcher ſtets baar in einem dazu beſtimmten, mit 3 verſchiednen Schlöſſern verſehenen Kaſten gehalten werden ſoll. Zu dieſem Kaſten führen zwei Vorſteher und der Rendant die Schlüſſel. Aus dem Ueberreſt wird ein Deckungs Fonds gebildet.

§. 10. Von ſelbſt verſteht ſich, daß nach Eingang der ausgeſchriebenen Beiträge jene vorſchußweiſe Zahlung des Reſerve-Fonds demſelben wieder erſetzt, dagegen der mehr eingegangene Betrag dem ſich gebildeten Deckungs-Fonds überwieſen wird, der zinsbar zu belegen iſt.

§. 11. Der Deckungs-Fonds ſoll dazu dienen, daß auch bei etwaniger Verminderung der Mitgliederzahl die Verſicherungsſumme gezahlt wird, nämlich ſo weit ſolche durch deſſen Zinſen nach den Beſtimmungen des §. 18 aufgebracht werden kann.

Zu dieſem Deckungs-Fonds fließen

a. die Antrittsgelder, ſobald durch dieſe das Betriebs-Kapital von 600 Thalern gebildet worden iſt,
b. die überſchießenden Beiträge nach Berichtigung einer Prämie,
c. die aufgekommenen Zinſen von dem angelegten Deckungs-Fonds,
d. alle Erſparniſſe.

§. 12. Damit aber der durch Bildung dieſes Deckungs-Fonds beabſichtigte Zweck auch vollſtändig ohne Beeinträchtigung des Fonds und der ſpäter hinzutretenden Mitglieder erreicht werde, wird:

a. nach zurückgelegtem 1ten Jahre des Beitritts nur ein Viertel,
b. nach zurückgelegtem 2ten Jahre des Beitritts nur die Hälfte,
c. nach zurückgelegtem 3ten Jahre des Beitritts nur drei Viertel,
d. nach zurückgelegtem 4ten Jahre des Beitritts erſt der volle Betrag der Verſicherungsſumme gezahlt.

§. 13. Sobald der Deckungs-Fonds, auf 2500 Thaler angewachſen iſt, ſoll rückſichtlich der Ausſchreibung von Beiträgen:

a. ſo lange der Verein nicht 400 aber doch über 300 Mitglieder zählt, bei dem vierten,

Digitized by Google

b. wenn dagegen die Zahl derſelben auf 400 und darüber geſtiegen iſt, bei dem dritten, und

c. wenn es die Umſtände der Kaſſe erlauben, ſchon bei dem zweiten Todesfalle ſeit der letzten Ausſchreibung die Einforderung eines Beitrages für dieſen Sterbefall unterbleiben.

§. 14. Selbſtredend kann dieſer Beitrags-Erlaß dann nicht eintreten, wenn die zu leiſtende Verſicherungsſumme aus dem vorhandenen Ueberſchuß des Deckungs-Fonds nicht vollſtändig gezahlt werden kann, daher ein Beitrags-Erlaß nur von dem disponiblen Ueberſchuſſe abhängig wird.

§. 15. In Berückſichtigung des Umſtandes, daß Wittwen leicht in ſolche Verhältniſſe kommen, in welchen ihnen die Zahlung der zu leiſtenden Beiträge ſehr ſchwer fällt, oder gar unmöglich wird, ſoll von der Prämie des verſicherten Ehemannes ein Betrag zur Deckung der nach ſeinem Tode von der verſicherten Ehefrau für ſich zu leiſtenden Beiträge zurückbehalten und ihr gut geſchrieben werden, wogegen ihre Erben die volle Prämie, ſo wie auch den nach Abzug der ausgeſchriebenen Beiträge verbliebenen Beſtand jenes Aſſervats erhalten.

§. 16. Dieſer Beitrags-Abzug wird mit Bezug auf §. 12 bei der 1. und 2. Rate auf 20 Thaler feſtgeſetzt und demgemäß von dem fälligen Prämien-Betrage gekürzt.

§. 17. Wird das gut geſchriebene Aſſervat einer Wittwe durch die auf ſie ausgeſchriebenen Beiträge abſorbirt, ſo tritt dann für ſie die Verbindlichkeit zur Zahlung der ferneren Beiträge, ſo wie die einem jeden Mitgliede obliegende Verpflichtung ein.

§. 18. So lange die volle Prämie durch die vorhandenen Mitglieder nicht aufgebracht wird, kann die Kaſſe ihre Verbindlichkeiten nur in ſo weit erfüllen, als ſie mit ihren geſammten Beiträgen und zur Verfügung ſtehenden Zinſen reicht. Es liegt mithin in dem perſönlichen Vortheile eines jeden Mitgliedes, dahin zu wirken, daß der Verein ſtets vollzählig erhalten werde.

§. 19. Geht ein Mitglied als Militair zu Felde, ſo hört von dem Tage des Ausmarſches ſeine Mitgliedſchaft auf, und kann dann im Falle ſeines Todes nur das gezahlte Antrittsgeld geſtattet werden, doch mit der Rückkehr aus dem Felde lebt die Mitgliedſchaft wieder auf. Von Zahlung eines nochmaligen Antrittsgeldes (§. 8) iſt demnach der Wiedereintretende befreit. Auch werden bei Berechnung der zu zahlenden Verſicherungs-Prämie (§. 12) die Jahre der früheren Mitgliedſchaft in Anrechnung gebracht.

§. 20. Treten Beamte durch Verſetzung in ein anderes Departement über, oder ſcheiden ſie durch Penſionirung oder freiwillig aus dem Juſtiz-Dienſt, ſo bleiben ſie ſo lange Mitglieder, als ſie ihre Verpflichtungen gegen den Verein erfüllen, auch die Beiträge richtig und zu gehöriger Zeit abführen, weil von einer

Digitized by Google

Stundung derſelben nie die Rede ſein kann. Eine Rückzahlung der geleiſteten Beiträge findet nicht ſtatt, mag nun ein freiwilliger oder unfreiwilliger Austritt aus dem Vereine erfolgen.

§. 21. Wird ein an dem Verein theilnehmender Beamter mittelſt Kaſſation ſeines Amtes entſetzt, und iſt mit der Kaſſation von Rechtswegen oder in Folge ausdrücklicher Beſtimmung der Entſcheidung, wodurch die Kaſſation ausgeſprochen wird, die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu fernerweiter Bekleidung eines öffentlichen Amtes verbunden, ſo iſt der Beamte ſofort für ausgeſchieden zu achten. Andere Arten der Entlaſſung heben die Mitgliedſchaft zum Vereine nicht auf.

§. 22. Die Ausſcheidung eines Mitgliedes findet ſtets dann ſtatt, wenn daſſelbe die Zahlung eines Beitrages verweigert, oder mit 3 hinter einander folgenden Beiträgen im Rückſtande bleibt und dieſelben nach erfolgter Aufforderung des Directorii nicht vollſtändig binnen 8 Tagen abführt. Die Beſtimmung, ob ein Mitglied als ausgeſchieden anzuſehen? hängt allein von dem Ausſpruch des Directorii, unter Zuziehung der Repräſentanten des Vereins ab. Der Rechtsweg findet gegen dieſe Entſcheidung nicht ſtatt.

§. 23. Wird ein verheirathetes Mitglied durch richterlichen Ausſpruch von ſeiner Ehegattin getrennt, ſo iſt deren fernere Mitgliedſchaft nur dann zuläſſig, wenn der geſchiedene Ehegatte

a. durch Revers die fernere Zahlung der Beiträge übernimmt und ſolche auch ordnungsmäßig leiſtet, oder

b. die geſchiedene Ehefrau alle Verpflichtungen gegen den Verein ſelbſt übernimmt.

§. 24. Eine Ceſſion-Verpfändung oder Beſchlagnahme der Verſicherungsſumme iſt unzuläßig und verbindet die Geſellſchaft nicht. Es enthält daher der jedem Mitgliede nach dem, dem Statute beigefügten, Formulare ausgefertigte Receptionsſchein die Beſtimmung, daß die Prämie nur nach erfolgter Legitimation dem durch das Statut berechtigten Empfänger gezahlt wird.

§. 25. Zur Erhebung der Verſicherungsſumme iſt die Aushändigung des Receptionsſcheines in der Regel erforderlich, doch genügt für den Fall, daß derſelbe nicht beſchafft werden kann, der Nachweis der Zahlung des zuletzt ausgeſchriebenen Beitrags und die Mortificirung des Receptionsſcheines Seitens der zum Empfange der Prämie berechtigten Hinterbliebenen. Außerdem muß durch zwei männliche Mitglieder beſcheinigt ſein, daß das Ableben Folge eines natürlichen Todes war.

§. 26. Außerhalb Breslau kann dieſes Legitimations-Atteſt, wenn an dem Wohnorte des Verſtorbenen nicht zwei männliche Mitglieder vorhanden ſind, von dem Gericht, oder dem Magiſtrate, oder der Orts-Polizeihörde ausgeſtellt werden.

§. 27. Zur Empfangnahme der verſicherten Prämienſumme ſind berechtigt:

a. bei dem Todesfalle eines männlichen Mitgliedes die hinterbliebene Ehegattin und in Ermangelung derſelben die hinterlaſſenen großjährigen Kinder;

Digitized by Google

b. bei dem Todesfall eines weiblichen Mitgliedes der hinterbliebene Ehegatte und in Ermangelung deſſelben die hinterlaſſenen großjährigen Kinder;

c. in beiden Fällen a und b in Ermangelung hinterlaſſener Ehegatten oder Kinder die vorhandenen Geſchwiſter des Verſtorbenen.

Sind die hinterlaſſenen Kinder jedoch zum Theil noch minorenn, ſo kann den majorennen Kindern nur der erweisliche Betrag der Begräbniß- und Trauerkoſten erſtattet und ihnen von dem Ueberreſt der Prämienſumme nur ihr Antheil heraus gezahlt werden; wogegen der Antheil der minorennen Kinder an das betreffende Vormundſchafts-Gericht abgeliefert wird.

§. 28. Sind nur minorenne Kinder vorhanden, ſo wird das Begräbniß durch 2 männliche Mitglieder der Geſellſchaft mit Zuziehung des etwa ſchon beſtimmten Vormundes beſorgt. Die erweislichen Koſten werden ihnen aus der fälligen Prämien-Summe gezahlt und der Ueberreſt wird an das Vormundſchafts-Gericht abgeführt. Iſt das Begräbniß in Ermangelung zweier männlicher Mitglieder durch andere Perſonen beſorgt worden, ſo erhalten dieſe gleichfalls die erweislichen Koſten.

§. 29. Sind keine der im §. 27 genannten Verwandten oder Teſtaments-Erben des verſicherten Mitgliedes vorhanden, ſo werden die erweislich baaren Auslagen für das Begräbniß bis zur Höhe der fälligen Verſicherungsſumme den Orts-Gerichten, oder demjenigen, welcher daſſelbe beſorgte, nach Maaßgabe der Beſtimmung des §. 25 ausgezahlt. Betragen dieſe Auslagen jedoch weniger, als jene Verſicherungsſumme, ſo fällt der verbliebene Ueberreſt der Vereins-Kaſſe als Eigenthum anheim, und wird unter Erſparniß dem Deckungs-Fonds überwieſen.

§. 30. Selbſtmord hebt den Anſpruch auf Zahlung der fälligen Prämien-Summe auf, es ſei denn, daß auf Veranlaſſung der Erben durch ein medieiniſches Gutachten feſtgeſtellt werden kann, daß die That in einem die Zurechnungsfähigkeit ausſchließenden Zuſtande geſchehen ſei, mithin als vorſätzlich und wohlüberlegt begangen, nicht erachtet werden kann, in welchem Falle die Zahlung jener Prämien-Summe nicht verweigert werden ſoll.

§. 31. Ein Mitglied, welches durch ſeine Beiträge den vollen Betrag der verſicherten Prämienſumme gezahlt hat, iſt alsdann von der Zahlung fernerer Beiträge entbunden. Es wird daſſelbe als ein durch den Tod ausgeſchiedenes Mitglied betrachtet, und demgemäß die Ausſchreibung zur Aufbringung der Prämien-Summe bewirkt, dieſe demnach bis zu dem wirklich erfolgten natürlichen Tode jenes Mitgliedes gegen Zinſen angelegt, auf welche jedoch, da ſolche zum Deckungsfonds fließen, die Erben keinen Anſpruch haben.

§. 32. Alles, was dem Verein zufällt, oder durch Beiträge und Zinſen erworben wird, iſt gemeinſchaftliches Eigenthum der Mitglieder.

Digitized by Google

§. 33. Durch das Ausſcheiden eines Mitgliedes hört deſſen Anſpruch, ſowohl auf die verſicherte Prämie, als auch auf das gemeinſchaftliche Eigenthum oder Vermögen des Vereins auf.

§. 34. Wenn aber der Verein ſich ganz auflöſt, wird das erworbene Eigenthum, es beſtehe, worin es wolle, unter die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältniß der gezahlten Beiträge vertheilt.

§. 35. So lange aber die Prämien durch die reglementsmäßigen Beiträge und durch die Zinſen aus dem Deckungsfonds aufgebracht werden können, kann die Auflöſung des Vereins und Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums nur durch einſtimmigen Beſchluß ſämmtlicher männlichen Mitglieder erfolgen.

§. 36. Die Verwaltung und Verwendung der Beiträge und Zinſen darf nur zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Beſten des Vereins und deſſen Endzweks erfolgen; eben ſo dürfen Erſparniſſe nur nach den Beſtimmungen des §. 11 verwendet werden.

§. 37. Die Organiſation, ſo wie die Verwaltung und Geſchäftsführung des Vereins wird durch eine beſondere Inſtruktion feſtgeſtellt.

§. 38. Diejenigen Juſtizbeamten, welche bereits im Jahre 1841 zur Bildung des Vereins zuſammen getreten ſind, werden als Gründer deſſelben erachtet, und ſollen dieſelben demgemäß mit ihren beigetretenen Ehegattinen gegenwärtig den Vorſchriften der §§. 3—5 nicht unterworfen ſein, auch die Beſtimmungen des §. 12 auf ſie nur in der Art Anwendung finden, daß bei Berechnung ihrer Beitrittszeit der 1. Januar 1842 angenommen wird, damit ſie durch die verzögerte Beſtätigung des Statuts in ihrem Recht nicht beeinträchtigt werden.

Breslau, den 24. März 1843.

Das Directorium des Sterbe-Kaſſen-Vereins.

(gez.) Pantell. Wendroth. Weyde.

Receptions-Schein.

Das unterzeichnete Directorium des Sterbe-Kaſſen-Vereins der Königlichen Juſtizbeamten im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau beſcheinigt hierdurch, daß:

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Herr Carl Friedrich N. zu Breslau (oder die Ehegattin des Land- und Stadt-Gerichts-Rendanten ꝛc. ꝛc. N. zu Reichenbach) nach Berückſichtigung der Beſtimmungen der §§. 3 u. 4 des Statuts als Mitglied des Vereins aufgenommen worden iſt, und daß ihm (ihr) die damit verbundenen Rechte nach Maaßgabe der Vorſchriften des Statuts zuſtehen.

Demgemäß ſoll, wenn der Herr Ober-Landes-Gerichts-Sekretair N. (die Frau Land- und Stadtgerichts-Rendant N.) die ihm (ihr) als Mitglied des Vereins

Digitized by Google

nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen ſtets erfüllt hat, und keine der Beſtimmungen der §§. 18 bis 23 und 29 bis 30 haben zur Anwendung kommen dürfen, nach deſſen (deren) natürlichen Ableben die im §. 6 feſtgeſetzte Summe zufolge der Beſtimmungen des §. 12.

mit 50 Thaler	nach zurückgelegtem	1.	Jahre des Betritts,	(25 Thaler.)
mit 100 Thaler	⸗ ⸗	2.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	(50 ⸗)
mit 150 Thaler	⸗ ⸗	3.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	(75 ⸗)
mit 200 Thaler	⸗ ⸗	4.	⸗ ⸗ ⸗ ⸗	(100 ⸗)

und nach den Vorſchriften des §. 15 dem zur Erhebung des Geldes berechtigten Empfänger dann gezahlt werden, wenn den Erforderniſſen der §§. 25 und 26 vorſchriftsmäßig genügt worden iſt.

Damit aber der im §. 24 in Verbindung mit den §§. 27 bis 29 ausgeſprochne Zweck auch erreicht werde, darf der zur Zeit des Ablebens zahlbare Betrag weder durch Ceſſion, Verpfändung noch Beſchlagnahme in die Rechte eines dritten als Eigenthum übergehen, und wird das Directorium des Vereins vermöge der demſelben durch Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts beigelegten Befugniß eine derartige Uebertragung nicht anerkennen, vielmehr mit der Zahlung des fälligen Betrages nur nach den Beſtimmungen des Statuts verfahren.

Breslau, den ten

Das Directorium des Sterbe-Kaſſen-Vereins der Königlichen Juſtiz-Beamten im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich das hierbei zurückfolgende Statut des Sterbe-Kaſſen-Vereins für die Juſtizbeamten im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau hierdurch genehmigen, und dieſem Verein in ſeinen gerichtlichen Angelegenheiten die Sportelfreiheit in ſo weit bewilligen, als ſolche den öffentlichen Armen-Anſtalten geſetzlich zuſteht. Das Statut iſt mit Meiner gegenwärtigen Ordre durch die Amts-Blätter der Provinz Schleſien zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. September 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter Mühler
und Grafen von Arnim.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 11. November 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 88. Die jüdiſche Bevölkerungs-Liſte für das Jahr 1843 betreffend. I. P. 14313.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48 No. 223) und unter Hinweiſung auf unſere Verfügung vom 16. October pr. (Amtsblatt pro 1842 Stück 45) fordern wir ſämmtliche Magiſträte, ſo wie die Ortsvorſtände derjenigen ländlichen Ortſchaften unſers Verwaltungs-Bezirks in denen jüdiſche Bewohner befindlich ſind, zur pünktlichen Befolgung derſelben, bei Vermeidung geſetzlicher Ordnungsſtrafe, auch für das Jahr 1843 auf.

Demnächſt werden die Königlichen Landrath-Aemter hierdurch veranlaßt, die etwa aus den betreffenden Kreiſen ihnen zugekommenen Nachrichten zu ſammeln und in einem Exemplar der Spezial-Bevölkerungs-Liſte zuſammengetragen, unfehlbar bis Ende Januar künftigen Jahres an uns einzureichen.

Liegnitz, den 9. October 1843.

No. 89. Die Höhe der Hufeiſen-Stollen betr. I. G. 6267.

Von mehreren Seiten iſt darauf angetragen worden, zur Verhütung von Gefahren für Fuhrleute und Zugthiere auf ſteilen Straßen bei Froſt und Glatteis, die Beſtimmung des §. 11. der Verordnung über den Verkehr auf den Kunſt-Straßen vom 17. März 1839 abzuändern und Hufeiſen mit Stollen von einem Zoll Höhe für die Winterzeit zu geſtatten.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt c. dieſem Antrage in der Art nachgegeben, daß die Zugthiere an den, die Kunſtſtraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April bis auf Weiteres mit Hufeiſen, deren Stollen bis auf Einem Zoll über die

Digitized by Google

oder Wechſel von Zwölfhundert Thalern und drunter
oder Wechſel von Sechszehnhundert Thalern und drunter
oder Wechſel von Zweitauſend Thalern und drunter

deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert ſei, mit Buchſtaben welche wenigſtens von einer Linie durchſchnitten werden, eingedruckt, oder eingeſchrieben ſind z. B.

Wechsel von Vierhundert Thaler und drunter

(Die Schrift von den innern Linien, die hier im Druck nicht anzubringen ſind, durchſchnitten.)

Die eingeſchriebenen Beträge dürfen jedoch, wie ſich eigentlich von ſelbſt verſteht, nur Summen enthalten, welche durch 400 theilbar ſind. Dergleichen Wechſel-Formulare werden alsdann in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchſten Satz entſprechenden Stempel verſehen, und dafür die Beträge entrichtet, und bleibt es den Kaufleuten überlaſſen, ſie auf eine beliebige Summe von angegebenen höchſten oder einem niedern Betrage auszufüllen. Ueberſchreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechſel ausgeſtellt wird, den oben angegebenen höchſten Betrag, ſo tritt die Defraudationsſtrafe für den zu niedrig verwendeten Stempelbetrag unnachſichtlich ein. — Wenn gleich auch fernerhin die Stempelung ſolcher Wechſel-Formulare in blanco den Eingangs gedachten Aemtern vorbehalten bleibt, ſo iſt es doch nicht erforderlich, daß die Kaufleute ſich mit ihren Anträgen unmittelbar an die Hauptämter wenden, es iſt ihnen vielmehr geſtattet, die zu ſtempelnden Formulare dem Zoll- oder Steuer-Amte ihres Wohnorts zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Breslau, den 23. October 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Wegen der, vor Ablieferung von Corrigenden in das Correctionshaus, zu extrahirenden Annahme-Ordre.

Sämmtliche Gerichte unſers Departements werden darauf aufmerkſam gemacht, daß bei allen Ablieferungen an das Correctionshaus zu Schweidnitz vor der Abſendung der Corrigenden dahin, die Annahme-Ordre der betreffenden Regierung zu extrahiren iſt. Abſendungen von Transportaten vor Eingang der Annahme-Ordre haben zur Laſtlegung der Transport-Koſten, wenn die Annahme überhaupt nicht erfolgen kann, ſonſt bei desfallſiger Anzeige Ordnungsſtrafe zur Folge.

Zur bloßen Strafverbüßung findet aus dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts überhaupt zur Zeit keine Ablieferung nach Schweidnitz ſtatt.

Glogau, den 31. October 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Juſtiz-Jahres-Liſten u. Tabellen betr.

Die Gerichte in den Kreiſen Hirſchberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Jauer werden in Betreff der Geſchäfts-Ueberſichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geſchäfts-Jahr auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publikation gelangende Aufforderung verwieſen.

Breslau, den 2. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehend benannte Candidaten der evangeliſchen Theologie:

Herrmann Georgy aus Löwenberg, 29½ Jahr alt;
Johann Gottlieb Graf aus Silber bei Sagan, 27½ Jahr alt;
Alexander Robert Theod. John aus Wichelsdorf bei Sprottau, 24½ Jahr alt;
Friedrich Gottlieb Lange aus Halbau bei Sagan, 32 Jahr alt;
Ernſt Julius Herrmann Nerlich aus Nützen bei Guhrau, 30¾ Jahr alt;

haben nach beſtandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben ſo haben auf Grund der letzten theologiſchen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Carl Friedrich Julius Haas aus Chemnitz, 32 Jahr alt;
Joh. Gottlob Hoffmann aus Langenöls bei Greiffenberg, 38 Jahr alt;
Guſtav Adolph Martin Marſchner aus Peucke, 29 Jahr alt;
Carl Johann Martin Neumann aus Peterwitz bei Jauer, 26 Jahr alt;
Joh. Carl Aug. Rudolph aus Hartmannsdorf bei Markliſſa, 27 Jahr alt; und
Joh. Friedrich Scholtz aus Stroiſchwitz Kreis Falkenberg, 27 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geiſtlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. October 1843.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Der approbirte Thierarzt Sahr hat ſeinen Wohnſitz in Schlawa, Kreis Freiſtadt, genommen, und bleibt zu wünſchen, daß die Einſaſſen der Nachbarſchaft das Unternehmen des ꝛc. Sahr unterſtützen mögen.

Liegnitz, den 2. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt der zeitherige Schulamts-Candidat in Heidau, Adolph Kappel, als Schullehrer zu Neurode Lübener Kreiſes beſtätigt worden. Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro October 1843.

Der Juſtiz-Commiſſarius Herrmann zu Wollſtein, iſt vom 1. December 1843 ab, zum Juſtiz-Commiſſarius für die Gerichte des Görlitzer Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Görlitz und zugleich zum Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Feier des 100jährigen Beſtehens der Schule zu Eckersdorf und Deutſchmachen.

Die Gemeinde Eckersdorf und Deutſchmachen bei Sagan haben am 29. September d. J., das 100jährige Beſtehen ihrer im Jahre 1743. neu errichteten Schule auf eine würdige und erhebende Weiſe gefeiert. Die bei dieſer Gelegenheit gehaltenen zweckmäßigen und ergreifenden Vorträge der evangeliſchen Geiſtlichkeit Sagan's, die ehrende Theilnahme des Kreisvorſtandes und des Dominii an der Feier, das herzliche Einmiſchen der Mitfreude der zahlreich Verſammelten aus der Umgegend in den Jubel der Schulgemeinde, ingleichen der freiwillige Anſchluß des katholiſchen Theiles unter Anführung des würdigen Geiſtlichen dieſer Kirche an dieſe feſtliche Erinnerung ꝛc. bekunden nicht nur das hohe Intereſſe für Schule und ihre Zwecke, ſondern ſie geben auch das Zeugniß, daß beide Confeſſionen vom Geiſte Jeſu belebt werden.

Liegnitz, den 26. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienſtliches.

Die Gemeinde Hartmannsdorf, Freyſtädtſchen Kreiſes, hat am 10. Sept. d. J. die feierliche Einweihung des neuerbauten maſſiven Glockenthurms und des für die dortige evangeliſche Kirche neu angeſchafften Geläutes vollzogen.

Sie hat zu dieſem Zwecke 272 Rthlr. baare Beiträge, und Materialien zum Werthe von 160 Rthlr. beſchafft, und die Hand- und Spanndienſte geleiſtet. So iſt es ihr gelungen, unter dankenswerther bedeutender Beihülfe des Patrocinii und mehrerer benachbarter Dominien und Gemeinden, auch ſolcher, die zum Kirchenverbande von Hartmannsdorf nicht gehören, wie der Dominien von Steinborn, Ober-Leiſersdorf u. Fürſtenau, der Gemeinden Droſehaydau, Ober- und Mittel-Ochelhermsdorf, Ober-Mittel- und Nieder-Seifersdorf und Bunzelwaldau, ein Werk des kirchlichen Sin-

Digitized by Google

nes und des rühmlichſten Eifers für die würdige Feier des Gottesdienſtes zu Stande zu bringen.

Die Opfer welche die Gemeinde, von dieſem guten Sinne beſeelt, hiefür gebracht hat, ſind um ſo verdienſtlicher, als ſie klein und nicht vermögend iſt, für ihre Kirche jährliche bedeutende Zuſchüſſe zu leiſten hat und erſt im vorigen Jahre zur Jubelfeier derſelben gegen 160 Rthlr. zuſammen gelegt hat.

Wir bringen dieſes mit beſonderer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 31. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniß.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu Breslau verſtorbene Schneidermeiſter Sommer der ſtädtiſchen Armen-Verpflegungs-Kaſſe zu Sprottau ein Vermächtniß von 2000 Rthlr. letztwillig ausgeſetzt hat und daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. der Kommune zu Sprottau die Annahme dieſes Vermächtniſſes landesherrlich zu geſtatten geruht haben. Liegnitz, den 18. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Schuladjuvanten Guſtav Wieland aus Liegnitz iſt zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Neukirch bei Goldberg die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Kaufmann Heiman Prausnitz zu Glogau iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Borussia" zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 23. Octbr. 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kaufmann C. S. Lange zu Grünberg, nachdem derſelbe die Agentur-Geſchäfte für die Londoner Phönix-Aſſecuranz-Societät aufgegeben, die Genehmigung zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft **Borussia** zu Königsberg i/Pr. ertheilt worden iſt. Liegnitz, den 31. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweiſung.

Der nachſtehend näher beſchriebenene in Schweinz Bolkenhainer Kreiſes legitimationslos aufgegriffene ſtumme Slavonier iſt wegen Landſtreicherei, unter dem

Digitized by Google

Verbote der Rückkehr bei Vermeidung einer ihm angedroheten Zuchthausſtrafe über die Landesgrenze gebracht worden.

Signalement.

Religion und Alter: unbekannt; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: rund, bedeckt; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: blau; Naſe u. Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: blond; Kinn: rund; Geſichtsfarbe: geſund; Geſichtsbildung: länglich; Statur: ſchlank; Sprache: ſtumm; beſondere Kennzeichen: keine. Liegnitz, den 27. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der nachträglich vereideten und beſtätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Nieder-Falkenhayn,	Friedr. v. Thielau	Major und Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius	Nied.-Falkenhayn.

Verzeichniß der im Monat October 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Beerberg,	v. Biſſing	Kammerherr und Riitergutsbeſitzer	Beerberg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Rothenburger Kreis.		
Rietſchen, Traencke, Prauske, Werda, Hammerſtadt, Linda, Neuliebel, Ober-Nieder-Coſel,	Urban	Rittergutspächter	Hammerſtadt.
	Saganer Kreis.		
Schönbrunn,	Peyer	Domain.-Amtspächter	Schönbrunn.
	Görlitzer Kreis.		
Stadt Görlitz:			
1ter Bezirk,	Keller	Schornſteinfegermeiſt. und Rathsherr	Görlitz.
2ter Bezirk,	Blachmann	Tuchfabrikant	Görlitz.
3ter Bezirk,	Conrad	Bäckermeiſter	Görlitz.
4ter Bezirk,	Prüfer,	Seilermeiſter und Rathsherr	Görlitz.
5ter Bezirk,	Koritzky	Tuchfabrikant und Stadtverordneter	Görlitz.
6ter Bezirk,	Conrad	Tuchfabrikant und Stadtverordneter	Görlitz.
7ter Bezirk,	Bürger	Schullehrer	Görlitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 18. November 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird vom 1. November a. c. bis ultimo April 1844 auf Zwei Silbergroſchen Sechs Pfennige für das Stück feſtgeſetzt. Bei Arzneilieferungen an öffentlichen Anſtalten in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt pro 1833 Pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelaſſen, den vorſtehenden Blutegelpreis um ſo viel zu erhöhen als der Rabatt beträgt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde. No. 91. Betr. die Blutegel-Preiſe.

Liegnitz, den 31. October 1843.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. September d. J. der Bürger-Unterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt zu Bunzlau, Corporations-Rechte, ſo weit ſolche zum Erwerbe von Grundſtücken und Kapitalien erforderlich ſind, ſo wie die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie ſie nach den jedesmaligen Beſtimmungen der Stempelgeſetze ähnlichen Inſtituten zukommt, zu bewilligen geruht haben. No. 92. Betr. die Bürgerunterſtützungs- und Rettungs-Anſtalt zu Bunzlau. I. P. 14795.

Liegnitz, den 5. November 1843.

Dem Zimmergeſellen Auguſt Berck aus Löwenberg iſt nach wohlbeſtandener Prüfung heute das Qualifikations-Atteſt als Zimmermeiſter ertheilt worden. No. 93. Anerkennung der Qualifikation des ꝛc. Berck als Zimmermeiſt. I. G. 6653.

Liegnitz, den 14. November 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Stempel und Gebühren für kirchl. Atteſte in den von der Preuß. Sächſ. Grenze durchſchnittenen Parochien betreffend.

Nachſtehende durch die Juſtiz-Miniſterial-Verfügung vom 18. d. M. hieher gelangte Verfügung des Königlich-Sächſiſchen Kultus-Miniſteriums vom 8. Auguſt d. J. betreffend die Stempel und Gebühren für diejenigen kirchlichen Atteſte, welche in den von der Preußiſch-Sächſiſchen Grenze durchſchnittenen Parochien von den Geiſtlichen des einen Staats für die bei ihnen eingepfarrten Parochien des andern Staats ausgeſtellt worden, wird den Untergerichten unſers Departements zur Kenntnißnahme hiedurch mitgetheilt, wie folgt:

Es hat ſich neuerlich in Anſehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen und dem Königlich-Sächſiſchen Gebiete getheilt worden ſind und in denen das durch dieſe Theilung herbeigeführte gemiſchte kirchliche Verhältniß zur Zeit noch fort beſteht, das Bedürfniß ergeben, die betreffenden Pfarrer mit einer beſtimmten Weiſung darüber zu verſehen:

wie es hinſichtlich ſolcher Kirchen-Atteſte die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochieen des anderen Staates zu deren Privatgebrauch ausgeſtellt werden:

1) mit der Verwendung der Stempel und
2) mit den Ausfertigungs-Gebühren

zu halten ſei?

Beiderſeitige Regierungen haben ſich nun

ad 1. dahin vereinigt, daß die Geſetze des Staates, *welchem derjenige*, welcher ein Zeugniß verlangt, als Unterthan angehört, zur Norm dienen ſollen.

Hiernach haben daher die diesſeitigen Geiſtlichen in den gemiſchten Grenzparochieen bei Ausſtellung von kirchlichen Zeugniſſen für die bei ihnen eingepfarrten Königlich Preußiſchen Unterthanen in Abſicht der Stempel-Verwendung den Preußiſchen Geſetzen und Verordnungen nachzugehen, und ſind dieſelben diesfalls auf nchſtehende von der Königlich Preußiſchen Regierung anher mitgetheilte Beſtimmungen zu verweiſen.

§. 1.

Jedes für einen Preußiſchen Unterthan ausgeſtellte pfarramtliche Atteſt, welches die Geburt, die Taufe, die Trauung, das Abſterben oder die Beerdigung eines Menſchen beſcheinigt, erfordert einen Stempel von 15 Sgr. Dieſe Beſcheinigung kann mehrere Thatſachen umfaſſen, ohne daß es deshalb der Erhöhung des Atteſt-Stempels bedarf, jede formell abſchließende und ein für ſich beſtehendes Atteſt bildende derartige Beſcheinigung erfordert aber den beſonderen Stempel von 15 Sgr., ſo daß es unſtatthaft iſt, auf denſelben Stempelbogen von 15 Sgr. mehrere ſtempelpflichtige Atteſte niederzuſchreiben.

Digitized by Google

§. 2.

Eine Ausnahme hiervon und die gänzliche Stempelfreiheit der pfarramtlichen Atteſte tritt ein, wenn ſelbige ſich auf einen nach Gelde ſchätzbaren Gegenſtand von weniger als 50 Rthlr. beziehen, oder wegen Eintritt in den Kriegsdienſt oder überhaupt wegen Leiſtungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorſchriften oder deshalb beigebracht werden müſſen, damit der Inhaber ſeine Berechtigung zum Genuſſe von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispoſitionen für Dürftige dadurch nachweiſen kann, und lediglich zu dieſem Zwecke dienen, was der Ausſteller des Atteſtes am Rande deſſelben ausdrücklich zu vermerken hat.

§. 3.

Die pfarramtlichen Atteſte zum Gebrauch in Vormundſchaftsſachen müſſen ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen arm ſind, oder die eigenen Einkünfte, welche ſie haben, zu ihrem Unterhalte verwendet werden müſſen und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskoſten keinen Ueberſchuß gewähren. Um aber in dieſem Falle das Stempel-Intereſſe möglichſt zu wahren, muß einem jeden ſtempelfrei ausgeſtellten Atteſte der Art, eine Liquidation der eventuell dazu zum Anſatz zu bringenden Stempel und der Gebühren des Pfarrers beigefügt werden, auf welche die vormundſchaftlichen Behörden die erforderliche Rückſicht zu nehmen angewieſen ſind.

§. 4.

Pfarrer, welche vorſtehenden Beſtimmungen zuwider handeln, verfallen, ſofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, in eine Ordnungsſtrafe von 15 Sgr. für jeden Kontraventionsfall.

ad 2. Hinſichtlich der von den kirchlichen Zeugniſſen zu erhebenden Gebühren hat es dagegen bei den in den beiderſeitigen Staaten diesfalls beſtehenden localen Obſervanzen lediglich ſein Bewenden.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit, ſo ſtimmt der in dieſer Hinſicht jenſeits geltende Grundſatz, daß in Armenſachen und überhaupt in allen Fällen, wo eine Stempel-Verwendung nicht ſtatt findet, die Kirchen-Atteſte auch gebührenfrei zu expediren ſeien, im Weſentlichen mit den ſchon in Sachſen beſtehenden Vorſchriften überein, und es wird daher einer diesfälligen ſpeziellen Anweiſung der Pfarrer nicht bedürfen; dieſelben ſind jedoch darauf aufmerkſam zu machen, daß die in Beziehung auf Erfüllung der Militairpflicht auszuſtellenden Tauf- und Todtenſcheine nach Königlich Preuſſiſchen Geſetzen nicht allein ſtempelfrei, ſondern auch gebührenfrei anzufertigen ſind, und daß ſie ſich hiernach rückſichtlich der Königlich Preußiſchen Unterthanen ihrer Parochieen zu achten haben.

Sollte es übrigens den Geiſtlichen an Gelegenheit zu Erlangung des in jedem einzelnen Falle nöthigen Stempelpapiers in der Nähe fehlen, ſo bleibt ihnen unbenommen, die Extrahenten zur Herbeiſchaffung des erforderlichen Stempelbogens zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Hiernach hat die Kreis-Direction zu Dresden (Leipzig, Budiſſin) die Geiſtlichen in Parochieen der Eingangs gedachten Art anzuweiſen, daß ſie vom 1. December d. J. vorgedachten Beſtimmungen nachgehen.

Dresden, den 8. Auguſt 1843.

Miniſterium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

An die Kreis-Direction
zu Dresden,
„ Leipzig,
„ Budiſſin.

Glogau, den 31. October 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Die Einſendung der Geſchäfts-Ueberſichten, Tabellen ꝛc. betr.

Bei dem Herannahen des Jahresſchluſſes werden die Gerichte und richterlichen Beamten unſers Departements zur pünktlichen Einſendung der in der allgemeinen Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 31. October 1842, Miniſterial-Blatt für 1842 Seite 338 u. f. vorgeſchriebnen Geſchäfts-Ueberſichten, Tabellen ꝛc. (ſo weit dieſelben zu VII. und VIII. S. 341 l. c. nicht einzelnen Gerichten durch beſondere Verfügungen erlaſſen worden ſind) in den dort bezeichneten Terminen bei Vermeidung ſogleich einzuziehender Ordnungsſtrafen aufgefordert.

Zugleich wird bemerkt, daß es der Einſendung der im vorigen Jahre durch unſre Bekanntmachung vom 14. November 1842 geforderten Duplikate der Konduiten-Liſten ferner nicht bedarf; daß dagegen auch in dieſem Jahre, wie dort unter No. 1. bemerkt worden, als Vorbereitung für die Ueberſichten des Jahres 1843 die Notizen über Eheſcheidungen bei den Akten des Gerichts aufzuſtellen ſind. Glogau, den 8. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Königliche Regierungs-Referendarius und Dr. juris Teichmann, als Bürgermeiſter zu Jauer;

der zeitherig interimiſtiſche Lehrer Ferdinand Theodor Schade, als Lehrer an der evangeliſchen Volksſchule zu Görlitz;

der zeitherige Schuladjuvant in Diehſa, Carl Reſch, als Schullehrer zu Burghammer im Hoyerswerdaer Kreiſe, und

der zeitherige Schuladjuvant Carl Heinrich Eduard Scharf aus Liegnitz, als Schullehrer und Organiſt zu Greibnig, Liegnitzer Kreiſes.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Witterung.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitziſchen Regierungs-Bezirk für die Monate Sept. und Octob. 1843.

Trockene, warme, oft heiße Witterung hatte im Monat September vom 1. bis 3. und vom 6. bis 22. ſtatt. Dabei waren Abende, Morgen und Nächte meiſtens kühl. Regneriſch, kühl und ſtürmiſch war die Witterung vom 3. bis zum 6. und vom 22. bis zum Schluſſe des Monats. Im Ganzen war trockene, warme, oft heiße Witterung mit öſtlichen Luftſtrömungen vorherrſchend. Stürmiſche Luftbewegungen hatten oft ſtatt. In den erſten beiden Dritteln des Monats prädominirte der Oſtwind, im letzten Drittel erfolgten die Luftſtrömungen aus Weſt und Nord-Weſt. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1‴.

Im Monat October war kühle, regneriſche und ſtürmiſche Witterung vorherrſchend; namentlich war die Witterung am 1., 2., 3., 4., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 18., 19., 20., 23., 24. von der eben gedachten Beſchaffenheit. Stürmiſche Luftbewegungen hatten ungewöhnlich häufig ſtatt, und in der Nacht vom 9/10., ſo wie am 12. ſteigerten dieſelben ſich zum heftigen Sturm. Plötzliche und erhebliche Veränderungen der Temperatur kamen nicht vor. Bei dem Sturm am 12. war die Temperatur ungewöhnlich hoch. Am 8. war der Regen mit Schnee gemengt. Trockene, helle, ziemlich warme Witterung hatte ſtatt am 5., 6., 7., 15., 21., 22. und vom 25. bis zum Schluſſe des Monats. Entfernte Gewitter kamen mehrmals vor. Die weſtlichen Luftſtrömungen waren vorherrſchend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 8‴.

Mortalität.

Während des Monats September war der Geſundheitszuſtand der Menſchen im Allgemeinen recht günſtig; die Zahl der Kranken und die Sterblichkeit waren mäßig und die vorgekommenen Krankheiten hatten im Ganzen eine entſchiedene Geneigtheit zum gutartigen Verlaufe. Der allgemeine Krankheits-Charakter blieb entfernt vom Endzündlichen oder Nervöſen und ſchwankte zwiſchen den gelinden Graden des Subinflamatoriſchen und Subnervöſen. Am häufigſten waren catarrhaliſche und rheumatiſche Affectionen, welche in der erſten Hälfte des Monats ſich mehr auf die Unterleibsorgane bezogen (Dyspepſie, Gaſtrodynie, Cholera nostras, Diarrhöen, hin und wieder Ruhr); in der letzten Hälfte des Monats mehr die Reſpirations-Organe ergriffen. (Catarrhe der Schleimhaut, der Luftröhre und der Bronchien). Nach erheblichen Störungen des natürlichen Verlaufs jener Krankheiten kamen hin und wieder Inflamationen und Nervenfieber vor. An einigen Orten erreichte die Ruhr im Wege der Anſteckung eine erhebliche Verbreitung und veranlaßte größere Sterblichkeit. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Liegnitz: in Ober-Waugten bei 2, in Oyas bei 1; im Kreiſe Hirſchberg in Cunnersdorf bei 3, in Boberröhrsdorf bei 4 und in Seiffershau bei 6; im Kreiſe Goldberg-Haynau in der Stadt Goldberg bei 3; im Kreiſe Landeshut in Schömberg bei einem Individuo.

Digitized by Google

Auch im Monat October war der allgemeine Geſundheitszuſtand der Menſchen zwar im Allgemeinen nicht ungünſtig; doch hatte ſich im Vergleich zum September die Zahl der Kranken vermehrt und äußerte der allgemeine Krankheits-Charakter eine beſtimmte Tendenz zum Nervöſen. In einzelnen Diſtrikten kamen, hauptſächlich im Wege der Contagion, Fälle von Ruhr und von Typhus abdominalis vor. Am häufigſten waren: catarrhaliſche und rheumatiſche Affektionen und Fieber von dieſen Grundlagen, Zahn-, Geſichts- und Kopfreiſſen, Catarrhe der Reſpirations-Organe, der Schleimhaut des Darmkanals, Diarrhöen, Catarrhal- und rheumatiſche Fieber mit, und häufig auch ohne, erhebliche Lokalaffektionen. Die Pocken kamen vor: im Kreiſe Jauer in Herrmannsdorf bei 1; im Kreiſe Liegnitz in Groß-Wandriß ebenfalls bei einem Individuo.

Ein Tagearbeiter gab in Folge der Verletzungen, welche er durch einen von einem Fuder Grummet herabfallenden Wieſenbaume erlitten hatte, den Geiſt auf. Eben ſo wurde ein beim Brückenbau beſchäftigter Zimmermann durch Abfahren eines Balkens und ein Bauersſohn von einem gefällten Baume erſchlagen. — Ein Maurer verlor durch den Sturz von einem Baugerüſte, ein anderer Maurer durch Herabfallen vom Boden eines im Baue begriffenen Hauſes in den Keller und eine Häuslersfrau durch einen Sturz auf das Scheunentenne, das Leben. Von dem Dache einer Mühle fiel ein Zimmermann in den vorbeifließenden angeſchwollenen Queisfluß und verſchwand. — Zur Abendzeit ſtürzte ein Reiter vom Pferde, blieb in dem Steigbügel hängen, wurde eine Strecke ſo fortgeſchleift und verſchied, ſchwer beſchädiget, drei Tage nachher. — Vermöge unvorſichtiger Handhabung eines geladenen Schießgewehrs gab ſich ein Wirthſchaftsſchreiber ſelbſt den Tod. — Ein Brennknecht fiel in die mit kochender Branntweinſchlempe angefüllte Grube und ſtarb am folgenden Tage an den Brandwunden. — Durch Herabfallen eines mit ſiedendem Waſſer angefüllten Ofentopfes wurde ein einjähriges Kind tödtlich verbrüht. Zwei Kinder von 3 und 5 Jahren, welche wegen Mangels an Beaufſichtigung dem Ofenfeuer ſich zu ſehr genähert hatten, erlitten Verletzungen, welche in ihren Folgen den Kleinen das Leben koſteten.

Sieben Perſonen ertranken und 10 Menſchen ſtarben außerhalb ihrer Wohnungen apoplektiſch.

Der Geſundheitszuſtand der Hausthiere war während der beiden letztverfloſſenen Monate im Allgemeinen recht günſtig.

Liegnitz, den 6. November 1843.

Königliche Regierung.

Der pädagogiſche Volksfreund, eine Monatſchrift für Volksbildung und Erziehung, vom Oberpfarrer E. Mende zu Seidenberg, von welcher das erſte Heft, Monat October, à 2½ Sgr. oder in vierteljähriger Pränumeration bei allen Poſt-Aemtern 7½ Sgr. ſo eben erſchienen iſt, ſtellt ſich zur Aufgabe, richtige Anſichten über das Erziehungsweſen zu verbreiten, das Intereſſe dafür in Darſtellungen aus dem Leben edler Männer und Frauen anzuregen, die Segnungen bewährter Erziehungsgrundſätze in die Familien zu bringen und ſo die Kluft zwiſchen Schule und Haus auszufüllen. Schriften-Empfehlung.

Ein ſo edler Zweck verdient Theilnahme und Förderung.

Liegnitz, den 6. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der verſtorbene Müller Chriſtian Schubert zu Groß-Kauer, Glogauer Kreiſes, hat in ſeinem Teſtamente der Kirche zu Dalkau ein Legat von 100 Rthlr. und der Schule ein Legat von 50 Rthlr. vermacht, mit der Beſtimmung: daß von den Zinſen des Letzteren, Bücher gekauft und alljährlich an ſeinem Todestage an fleißige und ſittſame Kinder vertheilt werden ſollen. Vermächtniß.

Dem Kaufmann Joſeph Guhrauer zu Jauer iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Borussia zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 30. Octob. 1843. Agentur-Beſtätigung.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg iſt unter dem 8. November 1843 ein Patent Patentirungen.

auf einen Apparat, um den Kalk aus dem Rübenſafte Behufs der Zucker-Fabrikation zu ſcheiden und den Rübenſaft zu neutraliſiren, ſo weit derſelbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer Friedrich Gerhardy zu Elberfeld iſt unter dem 8. November 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Vorzieher (Regulator) am Webeſtuhl in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung und ſo weit deſſen Theile für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Mechanikus Mohl in Berlin iſt unter dem 16. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion von Ausweichungen auf Eiſenbahnen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landesverweiſung.

Die nachſtehend näher beſchriebenen Topfſtricker aus Divina in Slavonien,

1) Adam Gutſchera, und

2) Adam Tretzina,

ſind als Vagabonden unter dem Verbote der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten bei Vermeidung der ihnen angedroheten zweijährigen Zuchthausſtrafe über die Landesgrenze bei Neuſtadt gebracht worden.

1. Signalement des Adam Gutſchera.

Religion: katholiſch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll; Haare: ſchwarzbraun; Stirn: glatt; Augenbraunen: ſchwärzlich; Augen: braun; Naſe: kurz und ſpitzig; Mund: mittlern; Bart: wenig; Zähne: gut; Kinn: ſpitzig; Geſichtsbildung: länglich; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: mittler; Sprache: deutſch und ſlavoniſch; beſondere Kennzeichen: an der rechten Hand einen krummen Mittelfinger.

B e k l e i d u n g.

Ein ſchwarzes Hemde, rohe geflickte Hoſen, einen ſchwarzen Gurt um den Leib, ſchwarzbraunen Mantel, und trägt eine ſchwarze Ledertaſche über die Schultern und einen ſchwarzbraunen breiten Hut.

2. Signalement des Adam Tretzina.

Religion: katholiſch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß $5\frac{1}{2}$ Zoll; Haare: ſchwarz; Stirn: glatt und bedeckt; Augenbraunen: ſchwarz; Augen: braun: Naſe: kurz und ſpitzig; Mund: klein und aufgeworfen; Bart: wenig; Zähne: gut; Kinn: rund; Geſichtsbildung: lang; Geſichtsfarbe: blaß; Geſtalt: mittler; Sprache: deutſch und ſlavoniſch; beſondere Kennzeichen: keine.

B e k l e i d u n g.

Ein ſchwarzes Hemde, tuchne geflickte Hoſen, einen ſchwarzen Gürtel um die Lenden, braunen Mantel, und trägt einen breiten ſchwarzen Hut und eine Ledertaſche über die Schultern.

Liegnitz, den 3. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 25. November 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 29te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2383 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Rthlr.; vom 18. Auguſt 1843;

- 2384 das Geſetz, das Kaſſations-Verfahren in Civil-Sachen bei dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſations-Hofe betreffend; vom 13. October 1843; und

- 2385 die Verordnung wegen Freilaſſung des Bettwerks für den Schuldner und ſeine nächſten Angehörigen bei allen Arten der Exekutions-Vollſtreckung. Vom 13. October 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 94. Betr. die Einſamml. einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte zum Aufbau eines Schulgebäudes zu Letſchitz in Böhmen. I. C. 8418.

Seine Majeſtät der König haben der evangeliſchen Gemeinde zu Letſchitz in Böhmen, zum Aufbau eines Schulgebäudes eine evangeliſche Kirchen- und Haus-Kollekte mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 9. September c. ausnahmsweiſe zu bewilligen geruht.

Wir bringen dies in Gemäßheit Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 20. v. Mts und vom 6. d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen Einſaſſen unſeres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magiſträte, die Einſammlung einer ſolchen Haus-Kollekte bei den evangeliſchen Familien, die Herren Superintendenten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit aber die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſeres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung

Digitized by Google

nach der Verordnung vom 24. October 1832, mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen unfehlbar binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung nebſt Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 13. November 1843.

No. 95. Das Bürger-Rettungs-Inſtitut zu Lauban betr. I. P. 15931.

Se. Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. September c. geruht, der in Lauban begründeten Bürger-Rettungs-Anſtalt die Genehmigung zur Führung des gewählten Namens: Friedrich Wilhelm Bürger-Rettungs-Inſtitut, die Rechte einer Corporation, ſo weit dieſelben zum Erwerb von Kapitalien und Grundſtücken erforderlich ſind, zu ertheilen; auch der Anſtalt das Vorzugs-Recht der erſten Klaſſe in Concurſen, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des §. 354 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie ſie nach den jedesmaligen geſetzlichen Beſtimmungen den öffentlich anerkannten milden Stiftungen zukommt, zu bewilligen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 14. November 1843.

No. 96. Prämien-Zuſicherung auf Entdeckung der Anſtifter der in jüngſter Zeit vorgekommenen Brände zu Malitſch und Liegnitz. I. P. 16019.

Von Seiten der unterzeichneten Königlichen Regierung wird demjenigen, welcher über den oder die Anſtifter der in jüngſter Zeit zu Malitſch, im Kreiſe Jauer, vorgekommenen verſchiedenen Feuersbrünſte, ſo wie in Betreff der in hieſiger Stadt neuerlich ſtatt gehabten Feuersbrünſte ſolche Anzeigen zu liefern vermag, daß auf Grund derſelben eine gerichtliche Unterſuchung gegen eine oder mehrere Perſonen wegen abſichtlicher Brandſtiftung eingeleitet werden kann, eine Belohnung von

100 Reichsthaler Courant

zugeſichert.

Zur Empfangnahme der fraglichen Anzeigen ſind die Orts- und Kreis-Polizei-Behörden unſeres Departements angewieſen.

Liegnitz, den 15. November 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, wegen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen der Schiedsmänner für das Jahr 1843.

Da nach der Juſtiz-Miniſterial-Inſtruktion vom 1. Mai 1841 die von den Schiedsmännern einzureichenden Geſchäfts-Nachweiſungen das Kalender-Jahr umfaſſen ſollen, ſo werden die Schiedsmänner unſers Departements angewieſen, die vorgeſchriebenen Liſten über die in dem Zeitraume vom 1. Januar bis zum letzten December dieſes Jahres bei ihnen vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten ſpäteſtens den 7. Januar künftigen Jahres und zwar die auf dem Lande wohnenden Schiedsmänner dem Landrathe, und die ſtädtiſchen dem Magiſtrate ihres Wohnorts zur Vermeidung von Ordnungsſtrafen einzureichen. Aus den bei ihnen eingehenden

Digitized by Google

Spezial-Nachweiſungen der Schiedsmänner haben die Landräthe und reſp. Magiſträte eine General-Nachweiſung zu entwerfen, und ſelbige nebſt den erſtern ſo wie unter Angabe der etwa ſäumigen Schiedsmänner vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres dem unterzeichneten Landes-Juſtiz-Collegium einzuſenden, auch zugleich über den Erfolg des Inſtituts der Schiedsmänner, ſo wie über die Wirkſamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten. Glogau, den 10. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Seehandlungs-Prämienſcheine betr.

In Folge Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 1. d. M. I. 4870 iſt jedem der Land- und Stadt-Gerichte hier, zu Görlitz, Grünberg, Sprottau, Liebenthal und Liegnitz ein Exemplar der Liſte, über die am 16. bis 20. v. Mts. gezogenen Prämien der für dieſes Jahr zur Auslooſung gekommenen Seehandlungs-Prämien-Scheine zugefertiget worden, um davon bei der Recherche in deren Depoſitorien Gebrauch zu machen.

Den übrigen Untergerichten des Departements wird ſolches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit ſie ſich wegen Mittheilung der fraglichen Liſte oder Auskunfts-Ertheilung mit einem oder dem andern Gerichte in Correſpondenz ſetzen können, wofern ſie nicht im Beſitze des betreffenden Stücks der Preußiſchen Zeitung ſind, oder ſich daſſelbe zu verſchaffen vermögen. Glogau, den 15. Novbr. 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Ernennung des Dr. Jacobi zum Dirigent. der Provinzial-Gewerbeſchule in Liegnitz betr.

In die Stelle des als Rector der höhern Bürgerſchule in Landeshut berufenen bisherigen Dirigenten der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Liegnitz, Dr. Kayſer, iſt Seitens des Königlichen Hohen Finanz-Miniſterii der Dr. phil. Moritz Jacobi aus Breslau, zum Dirigenten letztgedachter Anſtalt ernannt worden.

Liegnitz, den 31. October 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Auf den Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zu Breslau, iſt der bisherige Hülfslehrer Varenne zum 4ten Lehrer am Progymnaſio zu Sagan von dem Königlichen Hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt worden. Liegnitz, den 13. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Schuladjuvant zu Warmbrunn, Friedrich Auguſt Wiedermann, als evangeliſcher Schullehrer, Cantor, Organiſt und Küſter zu Wederau, Bolkenhayner Kreiſes, und

der bisherige Schuladjuvant Johann Gottlieb Gambke, als Schullehrer zu Pohlswinkel und Gnadendorf, Goldberg-Haynauer Kreiſes.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerſte			Hafer			Erbſen			Hirſe			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	22	9	1	9	5	—	28	9	—	15	6	1	18	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	23	—	1	12	11	1	2	8	—	18	10	1	12	6	3	12	6	—	—	—	4	6	6
3	Freyſtadt	2	7	6	1	15	—	1	5	—	—	22	6	1	22	6	3	20	—	—	—	—	3	—	—
4	Glogau	1	23	3	1	9	10	—	25	11	—	17	9	1	9	6	1	12	8	1	13	10	5	11	8
5	Görlitz	2	8	5	1	16	11	1	5	8	—	20	4	1	21	7	4	14	5	1	18	6	3	20	—
6	Grunberg	1	28	—	1	8	9	1	8	8	—	18	11	1	20	—	2	10	—	1	17	6	3	10	—
7	Haynau	1	23	—	1	12	6	1	2	6	—	19	3	1	14	6	4	15	—	—	—	—	6	12	—
8	Hirſchberg	2	2	9	1	16	6	1	3	9	—	19	2	1	17	2	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	1	3	1	14	8	1	8	2	—	23	9	2	8	9	2	15	8	1	28	2	2	20	—
10	Jauer	2	1	—	1	11	3	1	—	6	—	17	6	1	12	6	4	—	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	24	8	1	16	6	1	6	—	—	16	—	1	25	—	4	—	—	3	5	—	7	20	—
12	Lauban	2	19	5	1	19	5	1	8	2	—	19	5	2	2	6	4	22	6	—	—	—	6	—	—
13	Liegnitz	1	22	6	1	12	5	1	1	9	—	18	11	1	11	1	5	23	5		—	—	6	27	9
14	Löwenberg	2	4	1	1	16	10	1	11	11	—	19	3	1	22	6	4	10	—	—	—	—	4	3	—
15	Lüben	1	19	9	1	11	3	—	29	9	—	16	9	1	10	3	4	27	—	—	—	—	5	12	—
16	Polkwitz	1	25	6	1	8	9	—	28	2	—	17	2	1	14	9	3	5	9	3	6	—	3	5	6
17	Sagan	2	5	4	1	14	5	1	4	4	—	21	10	1	20	6	5	7	6	—	—	—	5	6	3
18	Schönau	1	28	3	1	17	—	1	4	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	26	3	1	10	9	1	1	11	—	21	2	1	21	3	4	3	3	1	14	4	3	28	2
	Fraktionspreiſe	1	29	4	1	13	5	1	3	7		19	1	1	19	9	3	27	11	2	1	11	4	22	1
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	28	11	1	14	—	1	3	3	—	18	11	1	23	4	4	9	10	2	7	9	4	23	4
	(mithin gegen) mehr		—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	dieſelben) weniger.	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	11	11	—	5	10	—	1	3

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

October 1843.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Pf.		pr. Prß. Qrt.				die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf
1	5	13	—	—	12	6	6	9	2	—	2	—	3	—	1	9	—	8	3	3	5	10	—	4	20	—	—	15	—	4	—	—
2	3	8	7	—	13	8	5	4	3	—	2	6	3	6	2	6	—	9	5	9	5	7	6	3	26	3	—	18	10	3	25	—
3	4	—	—	—	14	3	6	2	2	3	2	—	3	6	2	6	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	15	—
4	6	15	—	—	11	7	6	7	3	—	2	9	3	11	2	6	—	11	4	9	6	22	6	5	10	—	—	18	4	3	16	7
5	3	10	—	—	13	2	5	10	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	—	17	2	3	22	6
6	3	7	6	—	12	10	6	5	3	—	3	—	3	6	2	3	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	—	16	6	4	2	6
7	7	—	—	—	20	—	6	—	2	6	2	—	3	—	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	5	—	—
8	4	—	—	—	17	—	5	6	3	—	3	—	4	—	2	6	1	—	3	3	5	20	—	3	15	—	—	15	—	4	2	6
9	4	—	—	—	12	6	6	—	2	6	2	10	3	4	1	6	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	23	9	6	22	6
10	7	14	—	—	14	6	5	3	3	—	3	—	4	—	2	6	—	9	4	3	7	7	6	6	6	3	—	19	—	4	—	—
11	8	20	—	—	17	6	4	9	2	6	2	6	3	9	2	3	—	10	4	6	3	25	—	2	10	—	—	13	6	4	5	—
12	4	7	6	—	10	2	5	3	3	3	3	3	4	—	2	3	—	11	4	—	5	5	—	3	10	6	—	13	9	4	25	—
13	7	16	9	—	12	—	5	7	3	6	3	—	4	—	2	6	—	9	5	—	6	10	—	5	10	—	—	16	8	3	22	6
14	6	10	—	—	12	6	5	3	2	6	2	6	3	6	1	6	—	8	3	6	6	10	—	5	25	—	—	19	—	4	—	—
15	5	16	—	—	11	—	5	9	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	5	20	—	3	18	9	—	16	—	3	7	6
16	5	8	9	—	10	—	6	1	2	6	2	3	3	6	2	3	—	8	3	—	4	16	—	3	15	—	—	18	6	4	—	—
17	5	15	—	—	16	—	6	9	3	—	2	6	3	6	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	18	9	4	7	6
18	—	—	—	—	16	—	5	—	2	6	2	6	4	—	2	—	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	16	—	4	—	—
19	3	28	11	—	12	6	6	9	2	3	2	6	3	6	2	3	—	10	2	9	3	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	8	11	—	13	8	5	10	2	9	2	7	3	8	2	2	—	10	3	8	5	5	1	4	1	4	—	17	5	4	6	4
	5	17	10	—	14	7	6	—	2	8	2	8	3	7	2	2	—	10	3	8	5	4	—	4	1	—	—	17	11	4	11	7
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	—	8	11	—	—	11	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	3

Digitized by Google

Verdienſtliches.

Der geweſene Gutsbeſitzer von Buſchvorwerk, Hirſchberger Kreiſes, Herr Kaufmann Friederici, hat der daſigen kleinen und armen Schulgemeinde ein von ihm für 400 Rthlr. erkauftes maſſives Haus nebſt Gärtchen zum eigenen Schul- und Wohngelaſſe geſchenkt und dadurch ihr eine Wohlthat erwieſen, zu welcher ſie ſich aus ihren eigenen Mitteln nicht hätte aufſchwingen können.

Das Dankgefühl der Gemeinde iſt auch die ehrende Anerkennung der edlen Handlung. Liegnitz, den 13. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigungen.

Dem Kaufmann Carl Wilhelm Julius Kloß zu Seidenberg, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Mobiliar-Brandverſicherungs-Bank für Deutſchland in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 9. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Fiſcher zu Haynau, iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Borussia zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 13. Novbr. 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Fabrikbeſitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen, iſt unter dem 14. November 1843 ein Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen *Behufs Erleichterung* des Streck- und Spinn-Prozeſſes, in der durch Beſchreibung angegebenen für neu und eigenthümlich erachteten Weiſe,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bau-Conducteur Müller und Fabrikbeſitzer Henry Gau zu Oranienburg, iſt unter dem 15. November 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Pariren ſcheuer Wagenpferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 2. December 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 30te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2386 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 13. October 1843 in Betreff der den Bürgermeiſtern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuerſozietäts-Kataſter.

" 2387 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. October 1843, durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Poſen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

" 2388 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. November 1843, betreffend die Beſtimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausſtrafe oder Feſtungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterſchied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgeſprochen werden, zugleich auf Kaſſation erkannt werden ſoll.

" 2389 die Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konſenſes der Agnaten zur Verpfändung der Subſtanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Ukermark, ſo wie in den Kreiſen Beeskow und Storkow. Vom 5. November 1843; und

" 2390 die Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln niedergelegten myſtiſchen Teſtamente. Vom 5. November 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Betr. den Termin zur Hengſtköhrung im Glogauer Kr. I. 6. 6982.

Von dem Hengſt-Schau-Amte Glogauer Kreiſes, wird die Köhrung der zur Bedeckung fremder Stuten aufzuſtellenden Privat-Beſchäler

in termino den 8. December c. Vormittags 10 Uhr
in der Kreisſtadt

ausgeführt werden, wovon wir die betreffenden Hengſt-Beſitzer hierdurch in Kenntniß ſetzen. Liegnitz, den 27. November 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Bekanntmachung.

In Aufhalt iſt eine neue Salz-Faktorei errichtet, und deren Verwaltung dem Spediteur Wollmann übertragen.

Breslau, den 21. November 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
von Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Aufforderung an die Schiedsmänner wegen Einreichung der Geſchäfts-Nachweiſungen.

1. Die Schiedsmänner unſeres Geſchäfts-Bezirks werden *aufgefordert*, die Nachweiſungen ihrer Geſchäfte für das Jahr vom 1. December 1842 bis 30. November 1843, nach dem Schema zur Inſtruktion für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amtsbl. pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

   Die Einſendung derſelben muß ſpäteſtens bis zum 15. December d. J. erfolgen:

   a) von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorſtädte Breslau's an das hieſige Königliche Polizei-Präſidium,
   b) von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magiſtrat der betreffenden Stadt,
   c) von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt zu deſſen Geſchäfts-Kreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

   Sind bei einem Schiedsmann im Laufe des Geſchäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden, ſo iſt ſtatt der Geſchäfts-Nachweiſung eine Negativ-Anzeige einzuſenden.

2. Die bei a. b und c. vorſtehend benannten polizeilichen Behörden haben die nach den Geſchäfts-Nachweiſungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden

Digitized by Google

Haupt-Zuſammenſtellungen mit den erſteren zugleich bis ſpäteſtens 15. Januar 1844 an uns einzureichen. Nachfriſten können nicht bewilligt werden.

Breslau, den 18. November 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Betr. die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien.

Die nachſtehende Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau vom 25. Mai 1825:

den Untergerichten und Notarien des Departements werden auf den Antrag der hieſigen Königlichen Regierung die Vorſchriften der §. 637—644. Tit. 11. Theil II. des Allgem. Landrechts die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht. Es haben ſich dieſelben der Aufnahme von Schuld- und Verpfändungs- oder Ceſſions-Inſtrumenten für die Kirchen-Aerarien zu enthalten, ſo lange die Genehmigung der kirchlichen Obern jenen Vorſchriften gemäß nicht beigebracht iſt, bei Vermeidung geſetzlicher Ahndung und eigener Verantwortlichkeit,

wird hierdurch einer Anweiſung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 20. October d. J. gemäß, auch den Juſtizbeamten unſers Departements zur Befolgung mitgetheilt.

Glogau, den 21. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Gebühren der Dorfgerichte für Executionen in Bagatellſachen betr.

Da nach Emanation der neuen Dorfgerichtsgebühren-Taxe Zweifel über die fortdauernde Anwendbarkeit des mit unſerem Publikando vom 14. December 1835 veröffentlichten Reſkripts vom 30. November 1835 (Amtsblatt für 1836 pag. 3.) entſtanden ſind, ſo hat des Herrn Juſtizminiſters Mühler Excellenz, zu deren Beſeitigung das nachſtehende Reſkript an uns erlaſſen:

Berlin, den 6. November 1843.

Auf die Anfrage vom 24. v. Mts.

über die Gebühren der Dorfgerichte für Executionen in Bagatellſachen

wird dem Königl. Oberlandesgerichte unter Rückſendung der Anlage folgender Beſcheid ertheilt:

Die neue Gebührentaxe für die Dorfgerichte in Schleſien vom 28. October v. J. hat unter No. 16. die Gebührenſätze der früheren Sportel-Taxe vom 27. Juni 1815 für die Vollſtreckung einer Execution unverändert wieder aufgenommen. Dieſe Gebührenſätze ſind daher auch jetzt noch in allen Fällen zuläßig, in welchen nicht von einer durch die Dorfgerichte zu vollſtreckenden gerichtlichen Execution zur Beitreibung eines Bagatell-Objects aus einem Prozeß-Verfahren die Rede iſt, bei welchem Hinſichts des Anſatzes der gerichtlichen Koſten die Gebühren-Taxe vom 9. October 1833 zur Anwendung kommt. Wird in ſolchen Fällen den Dorfgerichten die Vollſtreckung der Exe-

Digitized by Google

cution von dem betreffenden Gericht aufgetragen, ſo können dieſelben dafür, wie bereits in dem Reſkript vom 30. November 1835 an die Schleſiſchen Obergerichte ausgeſprochen worden iſt, nicht die in der Dorfgerichts-Gebühren-Taxe beſtimmten Sätze, ſondern nur die Hälfte des von den Gerichten überhaupt für die Vollſtreckung der Execution in dergleichen Bagatellſachen nach der Sporteltaxe vom 9. October 1833 zu liquidirenden Pauſchquantums auſſer ihren etwaigen baaren Auslagen verlangen, indem die Parteien nur verpflichtet ſind, für alle Geſchäfte der gerichtlichen Executions-Vollſtreckung an Gebühren den durch die Taxe vom 9. October 1833 beſtimmten Satz zu bezahlen. Daher den dabei thätig geweſenen Dorfgerichten ſtatt ihrer ſonſt nach der dorfgerichtlichen Gebührentaxe zuläſſigen Gebühren-Sätze, ein Antheil von dem gerichtlichen Gebühren-Satz bewilligt werden.

Hiernach kommt in dergleichen Fällen die neue Gebührentaxe für Dorfgerichte eben ſo wenig zur Anwendung, als dies bei der Schleſiſchen Dorfgerichts-Gebühren-Taxe der Fall war. Mühler.

welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 21. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Schuladjuvant zu Waldau, Bunzlauer Kreiſes, Auguſt Adolph Liehr, als Elementar-Lehrer an der evangeliſchen Schule zu Grünberg; und

der Züchnermeiſter Franz Lange zu Liebenthal, als Rathmann daſelbſt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verdienſtliches.

Die Gemeinden Bröthen und Michalken, Hoyerswerdaer Kreiſes, haben für den Bau eines neuen Schulhauſes zu Bröthen, obgleich ſie klein und unvermögend ſind, nicht unbedeutende Opfer gebracht und ſich überhaupt durch ihre Anſtrengungen zum Beſten des dortigen Schulweſens ausgezeichnet. Wir bringen dieſes hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 17. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Beſtätigung.

Dem Riemermeiſter und Sparkaſſen-Rendanten Heſſe zu Freyſtadt iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Borussia zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 9. December 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 31te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2391 das Geſetz über die Aktien-Geſellſchaften. Vom 9. November 1843;

" 2392 die Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachſes. Vom 9. November 1843; und

" 2393 die Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55. des Rheiniſchen Civil-Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmungen über die Vorzeigung der Kinder bei Geburts-Anzeigen. Vom 9. November 1843.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Cenſur zwiſchen den Verlegern und Herausgebern nicht periodiſcher Schriften und dem für die letzteren in jedem Regierungs-Bezirk beſtellten Bezirks-Cenſor, vorkommen, ſteht die Portofreiheit nicht zu. Es iſt jedoch nachgegeben worden, daß die betreffenden Mannſcripte und ſonſtigen Cenſurſtücke, ſo wie die Entſcheidungen der Bezirks-Cenſoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des tarifmäßigen Porto befördert werden ſollen, inſofern die Einſendung an die Cenſoren offen oder unter Kreuzband und frankirt, die Rückſendung aber unter dem Dienſt-Siegel der Cenſoren geſchieht und die Adreſſen mit der Bezeichnung verſehen ſind:

Porto-Moderation in Cenſur-Angelegenheiten nicht periodiſcher Schriften.

„Cenſur-Angelegenheit nicht periodiſcher Schriften,
„Porto-Moderation laut Ordre vom 26. October 1843."

Die Poſt-Anſtalten haben ſich hiernach zu achten.

Berlin, den 26. October 1843.

Circulare an ſämmtliche Poſt-Anſtalten.

Der General-Poſtmeiſter.
(gez.) von Nagler.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 98. Betr. die Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden. I. P. 14638.

Mit Bezugnahme auf den §. 7. der Allerhöchſten Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend die Legitimations-Atteſte bei Veräußerung von Pferden (Geſetz-Sammlung Seite 75) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung feſtgeſetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in unſerem Verwaltungs-Bezirk zur Ertheilung der fraglichen Atteſte in den Städten die Polizeibehörden, auf dem Lande die geordneten Polizei-Verwaltungen, und bei deren Nichtvorhandenſein an demſelben Orte oder in Abweſenheitsfällen die Dorfſchulzen, in dem Kreiſe Rothenburg aber:

1) für die Ortſchaften Gablenz und Weißwaſſer der Gutspächter Attech in Gablenz,
2) für die Ortſchaften Groß-Düben und Halbendorf der Gutspächter Schmidt in Groß-Düben;
3) für die Ortſchaften Schleiſſe und Rohne der Gutspächter Dürr in Schleiſſe;
4) für die Ortſchaften Mulkwitz und Mühlroſe der Förſter Horn in Mulkwitz;
5) für den Ort Trebendorf den Förſter Schmidt daſelbſt;
6) für den Ort Nochten der Förſter Hokkert daſelbſt;
7) für die Ortſchaften Tzſchelln, Sprey und Eſelsberg der Förſter Schmidt in Tzſchelln;
8) für den Ort Vorberg der Förſter Bertram daſelbſt;
9) für die Ortſchaften Weißkeiſſel und Heyde der Förſter Leinert in Weißkeiſſel;
10) für die Ortſchaften Altliebel, Viereichen, Mocholz und Publick der Gutspächter Boehme in Altliebel;
11) für die Ortſchaften Podroſche, Klein-Priebus, Buchwalde und Werdeck der Förſter Lorenz in Podroſche;
12) für die Ortſchaften Brand, Sagar und Skerbersdorf der Förſter Förſter in Brand; und
13) für die Ortſchaften Mittel-Zibelle und Roßnitz der Erbpächter Frenzel in Mittel-Zibelle

befugt und verpflichtet ſein ſollen.

Insbeſondere machen wir auf eine ſtrenge Befolgung der in dem §. 5. der genannten Verordnung in Betreff der Form der Atteſte ertheilten Vorſchriften aufmerkſam. Liegnitz, den 21. November 1843.

No. 99. Betr. die Einſamml. einer allgemeinen evangel. Kirchen-Kollekte Behufs Unterſtützung der

Seine Majeſtät der König haben in Folge eines Immediat-Geſuchs der evangeliſchen Gemeine in Brünn um Unterſtützung zur Herſtellung ihres Prediger- und Schulgebäudes die Ausſchreibung einer allgemeinen Kollekte in den evangeliſchen Kirchen der Monarchie mittelſt Allerhöchſter Ordre vom 2. v. Mts. zu befehlen geruht. Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlaſſes Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Merckel vom 18. d. Mts. zur Kenntniß der evangeliſchen

Digitized by Google

Einſaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Superintenden-ten und reſp. evangeliſche Geiſtlichkeit, die Einſammlung der milden Gaben in den evangeliſchen Kirchen unſers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkſtelligen, und den Ertrag dieſer Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldſorten-Verzeichniſſe durch die betreffenden Kreisſteuer-Kaſſen binnen 8 Wochen an unſere Haupt-Kaſſe einzuſenden. Daß ſolches geſchehen, iſt uns gleichzeitig unter Beiſchluß der vorgeſchriebenen Nachweiſung anzuzeigen. evangel. Gemeinde zu Brünn zur Herſtellung ihres Prediger- u. Schul-Gebäudes. I. C. 8776.

Liegnitz, den 27. November 1843.

Mit Bezugnahme auf die in dem Königlich-Sächſiſchen-Geſetz- und Verordnungsblatt erſchienene landesherrliche Verordnung vom 9. v. Mts., wonach für den Umtauſch der noch im Umlauf befindlichen aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden ſächſiſchen Kaſſenbillets à 1 Rthlr. und 2 Rthlr. ein Präcluſiv-Termin auf den 1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr dergeſtalt feſtgeſetzt iſt, daß alle dann bei den beiden Auswechſelungs-Kaſſen zu Dresden und Leipzig noch nicht gegen neue Kaſſenbillets umgetauſchten derartigen Papiere als völlig werthlos betrachtet werden ſollen, und weder ein nachträglicher Umtauſch, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen weiter ſtattfinden kann, machen wir in Gemäßheit höherer Veranlaſſung die etwaigen Inhaber ſolcher Kaſſenbillets im hieſigen Regierungs-Bezirke auf den bevorſtehenden Präcluſiv-Termin aufmerkſam, und fordern ſie auf, ſich der vorhandenen Papiere dieſer Art mittelſt Umtauſches derſelben bei einer der vorbezeichneten Kaſſen gegen neue Kaſſenbillets vor Ablauf der Präcluſiv-Friſt zu entledigen. No. 100. Betr. den Präcluſiv-Termin zum Umtauſch der K. Sächſ. Kaſſenbillets à 1 und 2 rtlr. de 1818. ad 1485. K.

Liegnitz, den 4. December 1843.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Nachſtehende Bekanntmachung wegen Beſtrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft: Beſtrafung des Kindermordes u. der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

§. 1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

§. 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

§. 3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

Digitized by Google

§. 4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswierigr Dauer ein.

§. 5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6.

Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

§. 7.

Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Juſtiz-Miniſter
(gez.) v. Kircheiſen,

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Scholzen angewieſen, bei der nächſten Gemeinde-Verſammlung den Inhalt dieſer Verordnung durch Ableſen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Glogau, den 28. November 1843.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausſchreibung der 2ten halbjähr. Rate der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1843 betr.

Mit dem 1. Januar 1844 tritt der Termin ein, an welchem nach §. 28. des Reglements vom 6. Mai v. J. die zweite halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schleſiſchen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät zu leiſtenden Beiträge eingezogen werden ſoll.

Mit Rückſicht auf den in den verfloſſenen Monaten eingetretenen Bedarf, und zu Deckung der Bedürfniſſe, welche nach Vorſchrift des §. 29. des Reglements und des §. 22. der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai v. J. zu beſtreiten ſind, iſt wiederum ein ganzer und ein halber, nach den Feſtſetzungen des §. 34. in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen feſtgeſtellter Klaſſen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der verſicherten Summe

Digitized by Google

3 Sgr. in der erſten }
4 Sgr in der zweiten } Klaſſe
5 Sgr. in der dritten }
6 Sgr. in der vierten }

ausgeſchrieben worden.

Dieſe Beiträge werden nach §. 119. des Reglements mit den öffentlichen Steuern Anfangs Januar 1844 von den Orts-Behörden eingezogen werden, und wird daher die pünktliche Abführung derſelben erwartet.

Breslau, den 18. November 1843.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director.
von Merckel.

Ueberſicht der Verwaltungs-Reſultate der allgem. Unterſtützungs-Anſtalt für katholiſche Schullehrer-Wittwen u. Waiſen in der Provinz Schleſien am Schluſſe des Jahres 1842.

Im Jahre 1841 ſchloß die Rechnung der Anſtalt ab:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Mit einem Activkapital in Pfandbriefen incl. einer Hypotheke von 100 Rthlr.	31,100 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2. Aeltere Reſte	38 =	15 =	— =
3. Reſte aus dem Jahre 1841 . .	2 =	20 =	— =
4. Beſtand	171 =	9 =	9 =
Summa des geſammten Vermögens der Anſtalt am Schluſſe 1841 . .	31,312 Rthlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Im Jahre 1842 iſt eingekommen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Auf die obigen Reſte von 41 Rthlr. 5 Sgr.	22 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
2. An Kapitals-Zinſen	1,089 =	27 =	6 =
3. An Beiträgen von 1554 Mitgliedern	4,092 =	4 =	— =
4. An Collecten	211 =	— =	9 =
5. An Strafgeldern	8 =	25 =	— =
6. Insgemein	8 =	— =	— =
7. Dazu der vorjährige Beſtand . . .	171 =	9 =	9 =
Summa der Einnahme .	5,603 Rthlr.	22 Sgr.	— Pf.

Davon iſt ausgegeben worden:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. An ausgezahlten Penſionen . .	5,247 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
2. Insgemein	69 =	8 =	1 =
3. An elocirten Kapitalien . . .	100 =	— =	— =
Summa der Ausgabe . .	5,416 Rthlr.	28 Sgr.	1 Pf.
Bleibt alſo Beſtand	186 Rthlr.	23 Sgr.	11 Pf.

Die Rechnung pro 1842 ſchließt demnach ab:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Mit einem Activcapital, incl. der Hypotheke von 100 Rthlr. .	31,200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

2. Reſte	18	= 20	= —	=
3. Obiger Beſtand	186	= 23	= 11	=
Demnach beträgt das Vermögen der Anſtalt am Schluſſe 1842 . .	31,405 Rthlr.	13 Sgr.	11 Pf.	
Am Schluſſe 1841 betrug daſſelbe .	31,312	= 14	= 9	=
Mithin ergiebt ſich eine Verbeſſerung von .	92 Rthlr.	29 Sgr.	2 Pf.	

Die Anſtalt zählte ult. December 1842 1554 Mitglieder; 341 Wittwen, 227 Waiſen und 42 Penſionaire, und im Ganzen wurden 424¼ Penſions-Raten ausgezahlt.

Da wie aus der obigen Darſtellung hervorgeht, die Vermögens-Subſtanz der Anſtalt ſich nur unbedeutend vermehrt hat, ſo muß auch für 1843 der bisherige Penſions-Satz von 12 Rthlr. jährlich beibehalten werden.

Schlüßlich erlaube ich mir noch die Herren Kreis-Schulen-Inſpectoren ergebenſt zu erſuchen.

1. Den nach dem Reglement §. 63 zur Einreichung der Kreis-Vereins-Rechnungen feſtgeſetzten Termin gefällig innehalten zu wollen, da manche Rechnungen erſt im April, wohl gar im Mai eingehen, wodurch der Geſchäftsgang des Directorii bedeutend aufgehalten wird.
2. Auf die Abhaltung der Allerhöchſt bewilligten Kirchen-Collecte genau zu achten, indem dieſelbe im Verhältniß zu dem wohlthätigen Zwecke der Anſtalt immer noch den Erwartungen nachſteht.
3. Im Falle ein penſionsberechtigtes Individuum den Bezirk *einer Schulen*-Inſpection verläßt, und in einen andern zieht, dies dem Unterzeichneten gefälligſt anzuzeigen, mit der Angabe, bis zu welchem Termine die Penſion von ſolchen Perſonen bezogen worden iſt.
4. Wenn eine Penſions-Genehmigung für eine Wittwe oder Waiſen bei dem Directorium nachgeſucht wird, zugleich den Todtenſchein des Verſtorbenen beizulegen, um die Correſpondenz zu vereinfachen.
5. Darauf zu achten, daß jedes der Anſtalt beitretende Mitglied mit dem Reglement derſelben verſehen werde, wovon das Exemplar für 2 Sgr. von dem Directorium zu beziehen iſt.

Breslau, den 18. November 1843.

Der Director
Dr C. J. Herber.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Sr. Majeſtät der König haben geruht dem Kreis-Phyſikus Dr. Wunſch zu Glogau den Character als Sanitäts-Rath beizulegen. Charakter-Verleihung.

Liegnitz, den 30. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Pfarrer Joſeph Herzog zu Deutſch-Wartenberg iſt zum Erzprieſter und Schul-Inſpector des Grünberger Archipresbyterats, der Pfarrer Joſeph Tilgner in Lähn zum Erzprieſter des Archipresbyterats Lähn, der Pfarrer und Schul-Inſpector Micke zu Naumburg am Queis zum Erzprieſter des gleichnamigen Archipresbyterats und der Pfarrer Gyrdt zu Wahlſtatt interimiſtiſch zum Schul-Inſpector im Liegnitzer Kreiſe ernannt worden. Perſonal-Chronik.

Liegnitz, den 24. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Kaufmann Schnuppe zu Liegnitz als Rathsherr;

der Kaufmann Frölich zu Schlawa, als Kämmerer daſelbſt;

der Apotheker Ulbrich zu Schlawa, als Rathmann daſelbſt;

der zeitherige Candidat des Predigtamts Johann Wilhelm Schulze, als Diaconus an der evangeliſchen Stadt-Pfarrkirche zu Haynau; und

der zeitherige Schuladjuvant in Lähn, Carl Wilhelm Bartſch, als Schullehrer, Organiſt und Küſter zu Steinsdorf Haynauer Kreiſes.

Perſonal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau,
pro November 1843.

Befördert:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Arnold zum Referendarius.

Der Referendarius Stein zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hirſchberg.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director, Kreis-Juſtiz-Rath Schuppe zu Brieg, iſt bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau als Rath Allerhöchſt ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz, als etatsmäßiger Aſſeſſor fungirende Kammergerichts-Aſſeſſor Bertram iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Halle verſetzt worden; in ſeine Stelle wurde ernannt: der Kammergerichts-Aſſeſſor Nixdorf zu Ratibor.

Digitized by Google

Verſetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Freih. v. Lützow iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kammergericht verſetzt worden.

Entlaſſen:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Wuſſow iſt auf ſein Anſuchen Behufs ſeines Uebertritts zur Verwaltungs-Parthie, aus dem Königlichen Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke pro November 1843.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreiſes.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angeſtellten Richters.
1	Woitsdorf,	Goldberg-Haynau	Juſtizrath Wecker zu Haynau	Juſtitiar Lorenz zu Liegnitz.
2	Eiſemoſt und Gühlichen,	Lüben	Juſtitiar Lorenz zu Liegnitz	Stadtrichter Nitſchke zu Polkwitz.
3	Ober-Kummernick,	Liegnitz	Syndicus v. Wieſe zu Liegnitz	Juſtitiar Lorenz zu Liegnitz.
4	Schimmelwitz,	Desgl.	Derſelbe	Derſelbe.
5	Darbitz, Neuhammer und Walddorf,	Rothenburg	Juſtitiar v. Müller zu Rothenburg	Juſtitiar Knauſt zu Görlitz.

Verdienſtliches.

Die evangeliſche Kirche und Schulgemeinde in Kunitz, Liegnitzer Kreiſes, hat durch anerkennungswerthe Anſtrengungen und unter kräftiger Mitwirkung des Kirchen- und Schulpatrons Herrn Frommhold auf Nieder-Kunitz den Neubau eines Schul- und Küſterhauſes, beſtehend aus zwei geräumigen und hellen Unterrichts-Stuben, ingleichen aus zwei ſehr bequemen und zweckmäßigen Amtswohnungen für den Hauptlehrer und deſſen Gehülfen beendet und nach erfolgter feierlicher Einweihung durch den Herrn Superintendenten Müller und Paſtor Kuhn am 13. d. Mts. in Gebrauch genommen. Im künftigen Jahre wird noch das benöthigte

Digitized by Google

Neben- oder Wirthſchaftshaus hinzukommen und das Ganze ein ſowohl gelungenes und vollendetes Schul-Etabliſſement darbieten, daß nur wenige Schulhäuſer auf dem Lande ihm gleich kommen dürften. Möge auch die daſige Schuljugend hinſichtlich ihrer geiſtigen und ſittlichen Bildung niemals zurückbleiben.

Liegnitz, den 20. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die evangeliſche Kirche zu Tillendorf, Kreis Bunzlau, empfing bei ihrer 100jährigen Jubelfeier am 30. April c. nachſtehende, jetzt erſt zu unſrer Kenntniß gekommene Geſchenke: Verdienſtliches.

Von dem erſten Patrone derſelben, der Stadt Bunzlau, einen ſilbernen Abendmahlskelch nebſt Patene, im Werth von 41 Rthlr. 27 Sgr.; von dem zweiten Patrone, dem Herrn Grafen von Reichenbach auf Eichberg 2 Fr.d'or.; von dem dritten, dem Herrn Grafen von Pückler auf Thomaswaldau 20 Rthlr.; von dem Dominialpächter Kaufmann Hellwig zu Bunzlau zu einem Oelgemälde Dr. Luthers 16 Rthlr. Aus Tillendorf: von den Frauen zum Gemälde Melanchthons und zu einer Altarbekleidung zu Hülfe 23 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., zu eben dieſem Gemälde von der Familie des Paſtor Streit daſelbſt 4 Rthlr., von dem Gerichtsſcholz Leuckert 2 Pauken, im Werth von 35 Rthlr., von dem Gerichtsgeſchwornen Conrad eine ſilberne, vergoldete Abendmahlspatene, für 13 Rthlr. 15 Sgr., von der Jungfrau Hereld einen gläſernen Kronleuchter für 57 Rthlr. 6 Sgr., von den Maurern, meiſtens aus Tillendorf, einen eben ſolchen für 47 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., von den Zimmerleuten 2 Altarleuchter von Gußeiſen für 21 Rthlr. 10 Sgr., von den Bauern zu Nieder-Tillendorf einen Kronleuchter über das Chor für 26 Rthlr. 10 Sgr., von den Bauern in Ober-Tillendorf, wie von den andern Stellbeſitzern und Inwohnern in ganz Tillendorf, die nicht Maurer und Zimmerleute ſind, eine Kanzel- und Altarbekleidung für 46 Rthlr. 5 Sgr., von dem Ziegelmeiſter Kühn und Brennereipächter Jeuthe eine Taufſteinbekleidung für 7 Rthlr. 23 Sgr.; von den jungen Mädchen Blumen und Vaſen dazu auf das Altar, für 13 Rthlr. 25 Sgr., von den jungen Burſchen eine Jubelfahne für 15 Rthlr. 3 Sgr. Die Gemeinde Dobrau ſchenkte ebenfalls eine Jubelfahne für 15 Rthlr., die Gemeinde Kromnitz eine eben ſolche für 13 Rthlr. 21 Sgr. und zu einem Fagott 10 Rthlr. Zu einem Violon trugen bei, der Getreidehändler Weidner 4 Rthlr., die 3 Schulen zu Tillendorf und die zu Dobrau 14 Rthlr., die Confirmanden von 1840 5 Rthlr. 20 Sgr.; die diesjährigen Confirmanden ſchenkten zu einer Kirchenbibel 4 Rthlr. 20 Sgr., der Gutsbeſitzer Riedel zu Ober-Tillendorf ein Paar Altarkerzen für 4 Rthlr. 20 Sgr., der Gerichtsſchreiber Weidner 1 Rthlr., der Freibauergutsbeſitzer Kühn 3 Rthlr., der Tiſchlermeiſter Hertwig ein Kreuz am Altar, im Werth von 2 Rthlr. 5 Sgr., deſſen Geſell Wendrich aus Keſſelsdorf vergoldete unentgeltlich die Zahlen an den Kreuzen auf der Kirche,

Digitized by Google

im Betrage von 1 Rthlr. 25 Sgr., die Handelsfrau Jäckel in Bunzlau, ſchenkte ein weiß battiſtenes Altartuch.

Zur Staffirung und Reparatur der Orgel trug die Gemeinde 140 Rthlr. zuſammen und das Opfer am Feſte ſelbſt betrug 48 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. Die Summe aller Beiträge in baar und im Werth der Geſchenke beläuft ſich über 700 Rthlr. An die Wohlthäter in Tillendorf ſchloſſen ſich die Gemeindeglieder zu Sand und Mühlsdorf, an die zu Kromnitz die von Waldvorwerk mit ihren Beiträgen an — und auch Katholiken haben die Kirche mit ihren Gaben erfreut.

Wir bringen dieſe Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes unter verdienter Belobigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 23. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Der zu Ober-Thiemendorf Kreis Lauban verſtorbene Bauergutsbeſitzer Gottfried Friedrich, hat der dortigen Nebenſchule in ſeinem Teſtamente ein Legat von Funfzig Thalern zugewendet.

Liegnitz, den 16. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der am 20. Juli c. verſtorbene Gedingebauer Elias Graſſe zu Troitſchendorf, Görlitzer Kreiſes, hat in ſeinem Teſtamente der daſigen Schulkaſſe 75 Rtlr. und der Armenkaſſe 50 Rthlr. vermacht.

Den Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſeter Kinder zu Jauer betr.

Dem Verein zur Rettung ſittlich verwahrloſter Kinder zu Jauer ſind Allerhöchſten Orts die Corporations-Rechte, ſo weit ſolche zum Erwerbe von Grundſtücken und Kapitalien erforderlich ſind, verliehen worden.

Liegnitz, den 28. November 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Orgelbauer Konrad Nießen zu Köln iſt unter dem 27. November 1843 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete mechaniſche Vorrichtung zur Bewegung der Regiſterzüge an Orgeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 16. December 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 32te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2394 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. November 1843, betreffend die Ermäßigung der Strafe des Artikels 96 des in der Rhein-Provinz geltenden Geſetzes vom 21. April 1810 hinſichtlich der Entwendung von Stein- und Braunkohlen; und

" 2395 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. November 1843, betreffend die Vermehrung der Steigungs-Sätze für die Gewerbeſteuer-Veranlagung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Betr. die Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen über die im 3. Quartale d. J. zum Domain. Veräußerungsfonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 8525.

Die von der hieſigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablöſungen von Domanial-Präſtationen ſo wie an Kauf- und Erbſtandsgeldern für Domainen-Grundſtücke ſind nunmehr nach erfolgter Beſcheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentamts-Kaſſen zur Ankündigung an die Intereſſenten überſandt worden. Letztere haben ſich daher bei dieſen Kaſſen zur Empfangnahme der beſcheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denſelben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 1. December 1843.

No. 102. Betr. die Einreichung der

Sämtliche Domainen-, Rent- und Pacht-Aemter und Forſt-Kaſſen unſers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, die Final-Extrakte für 1843

Final-Extrakte von den Domain.-Pacht- u. Rent-Aemtern u. Forſt-Kaſſen pro 1843. II. F. 8440.

nebſt allen dazu gehörigen Beilagen bis ſpäteſtens zum 4. Februar 1844 bei Vermeidung unnachſichtlicher Einziehung der in unſerer Verfügung vom 2. December 1839 (Amtsblatt 1839 Seite 375) angedrohten Strafen an uns einzureichen.

Liegnitz, den 4. December 1843.

No. 103. Die Chauſſirung der Straße von Landeshut nach Ketſchdorf betr. I. G. 7113.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 8. v. Mts. den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Landeshut über Wernersdorf nach Ketſchdorf durch den Rittmeiſter Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zu Kreppelhof zu genehmigen und demſelben das Expropriationsrecht für die zu der neuen Straße erforderlichen Grundſtücke, die Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, ſo wie diejenigen Vorrechte, welche dem Fiskus bei Entnahme des Chauſſeebau-Materials zuſtehen, zu bewilligen geruht.

Indem wir ſolches höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Tag des Anfangs der Chauſſeegeld-Erhebung ſpäter noch beſonders bekannt gemacht werden wird.

Liegnitz, den 5. December 1843.

No. 104. Die vor dem Beginn eines Baues abzuwartende Kreis- oder ortspolizeiliche Genehmigung betreffend.

Mehrfachen Wahrnehmungen zu Folge, wird gegen die beſtehenden polizeilichen Vorſchriften, ſowohl in den Städten, wie auf dem platten Lande noch häufig in ſo weit gefehlt, als Bauherrn und Baumeiſter mit den projectirten Bauten vorgehen, ohne den Eingang der Kreis- oder ortspolizeilichen Genehmigung zu dem vorſeienden Bauprojekt abzuwarten.

Da hierdurch nicht nur die vorſchriftliche Controlle der Bauten überhaupt erſchwert und vereitelt wird, den Intereſſenten ſelbſt aber hieraus oft die größten Rechtsnachtheile erwachſen; ſo finden wir uns zur Beſeitigung aller etwanigen Zweifel hierdurch veranlaßt, Bauherrn und Baumeiſter noch beſonders darauf hinzuweiſen, daß, ſo wie der Beginn eines Baues, zu welchem es der kreis-polizeilichen Genehmigung bedarf, ohne ſolche Genehmigung, gemäß §§. 69 und 70 Tit. 8 Thl. I. Allgem. Landrecht bei einer Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thalern für den Bauherrn und den ausführenden Baumeiſter verboten iſt, auch der voreilige Beginn eines Baues, zu welchem es der ortspolizeilichen Bewilligung bedarf, in Gemäßheit der eben allegirten geſetzlichen Beſtimmung, ſo wie des Miniſterial-Reſcripts vom 30. September 1834 (v. Kamptz Ann. Band 18. Heft 3. S. 860) und unſrer Bekanntmachungen vom 7. Januar 1842 (Amtsbl. S. 27) und vom 11. April 1843 (Amtsbl. S. 146) gegen den Bauherrn ſowohl, wie gegen den ausführenden Baumeiſter, mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thaler geahndet werden ſoll.

Zur Nachachtung für das bauende Publikum bringen wir dies zur beſondern Bekanntmachung. Liegnitz, den 8. December 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum, betr. die Vervollſtändigung der Kriminal-Repertorien.

Es iſt bemerklich geworden, daß die Mittheilung der erfolgten Beſtrafungen Seitens der Gerichte an die betreffenden Inquiſitoriate und umgekehrt, Behufs Vervollſtändigung der Repertorien, oft ganz außer Acht gelaſſen wird. Da dies für die künftigen Beſtrafungen der betreffenden Individuen aber ſehr wichtig iſt, ſo werden die Gerichte unſeres Departements zur genauen Beachtung unſerer Verordnungen vom 14. Februar und 14. März 1839 — Juſtiz-Miniſterial-Blatt pro 1839 Seite 91, 92 und Breslauer Amtsblatt pro 1839 Seite 131 — zur ſorgfältigen Führung der Kriminal-Repertorien und zur ungeſäumten Mittheilung der erfolgten Beſtrafungen nach §. 7. der Verordnung vom 14. Februar 1839 hierdurch wiederholt angewieſen.

Breslau, den 1. December 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betreffend.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Inſtitute für Schleſien unterm 28. Januar 1838 auf das, im Oels-Bernſtädter Kreiſe belegene Gut Wildſchütz ausgefertigten Pfandbriefe B., nämlich:

No. 57 und 58 . . . à 1000 Rthlr.
No. 1116 bis einſchließlich 1123 à 500 Rthlr.
No. 3144 und 3149 . . à 200 Rthlr.
No. 5788 bis einſchließlich 5803 à 100 Rthlr.
No. 11067 bis 11069 incl.
11,101 bis 11,104 incl . à 50 Rthlr.
No. 21,665 bis 21,703 incl., . à 25 Rthlr.

ſind von dem Schuldner zum 1. Januar 1844 aufgekündigt worden und ſollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauſcht werden.

Den §. 50 und 51 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Geſetz-Samml. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Beſitzer der obenbezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letztern nebſt den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. No. 7—10 in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. zu präſentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1843.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Vierte Verlooſung ſchleſ. Pfandbriefe Lit. B.

Nach §. 58. der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſetzſammlung No. 1619.) hat heute die vierte Verlooſung Schleſiſcher vierprocentiger Pfandbriefe Litt. B. über einen Geſammtbetrag von 18,000 Rthlr. vorſchriftsmäßig Statt gefunden, wobei die Nummern:

Digitized by Google

114	auf Groß-Oſten	à 1000 Rthlr.
331	= Deutſch-Keſſel	à 1000 Rthlr.
796 861	auf Siemianowitz	à 1000 Rthlr.
1,081 1,082	auf Deutſch-Crawarn und Kauthen	à 500 Rthlr.
1,708 1,709	auf Alt- und Neu-Wzieſko	à 500 Rthlr.
1,896 1,897 1,912 1,913	auf Koſchentin und Tworog	à 500 Rthlr.
3,077	auf Rettkau	à 200 Rthlr.
3,078 bis incl. 3,081	auf Rauke	à 200 Rthlr.
3,640 3,641	auf Weisholz	à 200 Rthlr.
3,642 bis incl. 3,644	auf Roſchowitz und Jaborowitz	à 200 Rthlr.
3,680 bis incl. 3,684	desgleichen	à 200 Rthlr.
15,316 bis incl. 15,320	auf Simianowitz	à 200 Rthlr.
7,006	auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla	à 100 Rthlr.
7,007 bis incl. 7,014	auf Bojadell und Kern	à 100 Rthlr.
7,015	auf Albendorf	à 100 Rthlr.
6,321 bis incl. 6,330	auf Saabor	à 100 Rthlr.
7,756 bis incl. 7,764	auf Kuttlau	à 100 Rthlr.
7,765	auf Laniſch	à 100 Rthlr.
17,631 bis incl. 17,640	auf Simianowitz	à 100 Rthlr.
11,362 bis incl. 11,367	auf Doebersdorf und Malkowitz	à 50 Rthlr.
11,368 bis incl. 11,381	auf Groß-Oſten	à 50 Rthlr.

Digitized by Google

21,425 bis incl. 21,434 } auf Wültſchkau
21,435 bis incl. 21,448 } auf Poſtelwitz } à 25 Rthlr.
21,449 bis incl. 21,464 } auf Nieder-Marklowitz

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1844 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kaſſe erfolgen wird.

Da nach §. 59. der allegirten Verordnung, vom 1. Juli 1844 ab, die weitere Verzinſung dieſer Pfandbriefe B. aufhört, ſo haben deren Inhaber bei der Präſentation derſelben Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die drei Stück Coupons Serie II. No. 8. bis 10. über die Zinſen vom 1. Juli 1844 bis Ende December 1845 mit abzuliefern, weil entgegengeſetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupon deſſen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der

in der 1ſten Verlooſung vom Jahre 1840

gezogenen Pfandbriefe B.

No. 10,743. bis einſchließlich 10,746. auf Haltauf à 50 Rthlr.

ſo wie der

in der 2ten Verlooſung vom Jahre 1841

herausgekommenen Pfandbriefe B.

No. 5,607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
" 5,679 " Deutſch-Crawarn über 100 Rthlr.
" 21,839
" 21,849 } auf Skalung à 25 Rthlr.
" 21,851

und endlich der

in der 3ten Verlooſung vom Jahre 1842

gezogenen Pfandbriefe B.

No. 425 auf Mallmitz über 1000 Rthlr.
" 3560 und
" 3561 } auf Saabor à 200 Rthlr.

Digitized by Google

No. 5661 }
" 5663 }
" 5666 }
" 5667 } auf Naucke à 100 Rthlr.
" 5669 }
" 5670 }
" 6,433 und } auf Mittel-Seiffersdorf à 100 Rthlr.
" 6,438 }
" 11,466 }
" 11,467 }
" 11,469 }
" 11,472 } auf Deutſch-Keſſel à 50 Rthlr.
" 11,473 }
" 11,474 }
" 11,479 }
" 11,483 }
" 11,484 } auf Schwuſen und Tſchwirtſchen à 50 Rthlr.
" 11,485 }
" 21,625 auf Wiegſchütz à 25 Rthlr.
" 21,642 bis einſchließlich }
" 21,648 }
" 21,654 bis einſchließlich }
" 21,659 } auf Wildſchütz à 25 Rthlr.,
" 21,663 und }
" 21,664 }

welche unſeren Bekanntmachungen vom 28. December 1840, 4. December 1841 und 24. November 1842 entgegen, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präſentirt worden ſind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. ſeit 1. Juli 1841, 1. Juli 1842 und 1. Juli 1843 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 6. December 1843.

Königl. Credit-Inſtitut für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der zeitherige Katechet Mörbe zu Petershayn Rothenburger Kreiſes, als Pfarrer daſelbſt;

der Böttichermeiſter Gotthelf Lehmann zu Muskau, als Rathmann daſelbſt; und

der Bleichbeſitzer Carl Chriſtoph Bartſch zu Markliſſa, als Rathmann daſelbſt.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Dem Dienſtknecht Friedrich Wilhelm Tſchentſcher zu Malitſch, Jauerſchen Kreiſes, iſt wegen ſeiner löblichen Thätigkeit, Entſchloſſenheit und anerkennenswerthen Hülfsfertigkeit bei den daſelbſt ſtatt gefundenen Bränden, von uns eine Prämie von 10 Rthlr. bewilligt worden. Liegnitz, den 29. November 1843. Prämien-Bewilligung.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Bürger und Maurer Chriſtian Ephraim Tſchirch in Friedeberg am Queis, hat der daſigen evangeliſchen Schule ein Legat von 5 Rthlr. teſtamentariſch ausgeſetzt. Liegnitz, den 30. November 1843. Vermächtniß.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß, daß amtlicher Anzeige zufolge, der in dem ohnfern des Kapellenberges gelegenen Dorfe Hebenliebenthal, Schönauſchen Kreiſes, wohnende Gerichtsſchreiber Käſe auch im laufenden Jahre Eilf Pfunde Seide erzielt und in Berlin zu Fünf Rthlr. 15 Sgr. für das Pfund verkauft hat, ſo wie daß er dreißig Schock zweijährige Maulbeerbaumpflanzen zu 10 bis 12 Sgr. für das Schock, abzulaſſen vermag. Praktiſchen Seidenbau betreffend. I. G. 7145.

Liegnitz, den 5. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin iſt unter dem 27. November 1843 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Zuſammenſetzung einer Muſtermaſchine an Kettenſtühlen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommiſſarius und Bau-Conducteur Hofmann zu Breslau iſt unter dem 30. November 1843 ein Patent

auf mechaniſche Vorrichtungen zum Betriebe einer Mangel in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg iſt unter dem 30. November 1843 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu kryſtalliſiren und zu decken,

Digitized by Google

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Inſpector Schmahel zu Berlin iſt unter dem 7. December 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zum Preſſen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und andern ähnlichen Subſtanzen, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat November 1843 beſtätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Kaudewitz, Kniegnitz, Liebenau, Raiſchmannsdorf, Tſcharnickau, Tſchierſchkau,	Großer	Gerichtsſcholz und Scholtiſeibeſitzer	Kaudewitz.
	Laubaner Kreis.		
Goldentraum,	Reich	Müllermeiſter	Goldentraum.
	Freyſtädter Kreis.		
Stadt Beuthen,	Dünnebier	Brauermeiſt. u. Scab.	Beuthen.
	Saganer Kreis.		
Bergisdorf, Luthröthe, Puſchvorwerk, Greiſitz, Rimbſch, Gladisgorb, Wüſte-Dobritſch,	Schade	Ortsrichter	Rimbſch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 23. December 1843.

Allgemeine Geſetz-Sammlung.

Das 33te Stück für das Jahr 1843 enthält: unter

No. 2396 die Verordnung wegen exekutiviſcher Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rhein-Provinz. Vom 24. November 1843;

„ 2397 die Verordnung wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen beſcholtener Perſonen in den mit einer der beiden Städte-Ordnungen beliehenen Städten. Vom 24. November 1843;

„ 2398 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Januar 1823 wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. Vom 24. November 1843; und

„ 2399 die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 24. November 1843, betreffend die Deklaration der Allerhöchſten Ordre vom 14. Juli 1834 wegen der Bürgſchaft der Ehefrauen im Herzogthum Weſtphalen ꝛc. ꝛc.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 105. Betr. die Martini-Marktpreiſe pro 1843 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marſch-Fourage. I. M. 2193.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Martini-Marktpreiſe pro 1843 von:

1	Rthlr.	11	Sgr.	8	Pf.	pro	Scheffel Roggen,
—	„	19	„	5	„	„	dito Hafer,
—	„	18	„	3	„	„	Centner Heu, und
4	„	4	„	11	„		für das Schock Stroh,

Digitized by Google

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1844 im Bereiche unſeres Verwaltungs-Bezirkes von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marſch-Fourage, gelten werden.

Liegnitz, den 9. December 1843.

No. 106. Die polizeil. Unterſuchung über Ermittelung der Entſtehungsurſachen von Feuersbrünſten auf dem platten Lande betr. I. P. 16927.

Die leider in dieſem Jahre ſo vielfach ausgebrochenen Feuersbrünſte auf dem platten Lande, erfordern im Intereſſe nicht nur der Aſſociirten, ſondern auch der allgemeinen Sicherheit eine geſchärftere Aufſicht, und namentlich iſt bei der Unterſuchung und Ermittelung der Entſtehungs-Urſache der Feuersbrünſte ſorgfältiger zu verfahren, als dieſes zeither geſchehen iſt.

Wir haben uns daher veranlaßt geſehen, die früher ergangenen Vorſchriften von Neuem zuſammen zu ſtellen, zu ergänzen, und nach erfolgter Genehmigung Seitens des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz, zur Kenntniß der Königlichen Landräthe und Ortspolizei-Behörden zu bringen.

Wir verordnen daher:

I. Jeder Ausbruch einer Feuersbrunſt iſt von dem Ortsſchulzen dem Ortspolizei-Verwalter ſofort, und falls derſelbe nicht an dem Orte, wo die Feuersbrunſt entſteht, wohnhaft iſt, durch einen abzuſendenden, wo möglich reitenden Boten anzuzeigen.

Dem Königl. Landrathe iſt ebenfalls ſofort nach Ausbruch des Feuers Anzeige zu erſtatten, damit derſelbe wo möglich noch zur Anordnung der nöthigen Maasregeln an Ort und Stelle eintreffen kann. Außerdem ſind demſelben als Kreis-Feuer-Societäts-Director nach §. 89. des Reglements vom 6. Mai 1842, längſtens 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers die abgebrannten Gebäude unter Bezeichnung der Nummern im Kataſter, unter welchen dieſelben verzeichnet ſtehen, anzuzeigen.

II. Nach gelöſchtem Feuer ſind ſowohl

A. die Entſtehungs-Urſachen des Feuers, als insbeſondere

B. auch der Feuerſchaden ſelbſt zu ermitteln.

A. Die Ermittelung der Entſtehungs-Urſachen des Feuers muß von dem Ortspolizei-Verwalter erfolgen, und beginnt mit dem Augenblicke, wo derſelbe am Orte der Feuersbrunſt ankommt. Derſelbe hat ſowie die Dorfgerichtsperſonen, Gensdarmen, Polizei-Kommiſſarien, ſo wie der Landrath, wenn die beiden letzteren beim Feuer zugegen ſind, jede Aeußerung und Wahrnehmung über die Entſtehungs-Urſachen des Feuers, auch die Perſonen, von welchen ihnen dergleichen Aeußerungen zukommen, ſo wie die etwa angeführten Zeugen, mit Bleiſtift in der Schreibtafel ganz kurz zu notiren, um hiervon bei der weiteren ſchriftlich zu führenden Unterſuchung, welche ſofort nach Löſchung des Feuers ihren Anfang nehmen muß, Gebrauch zu machen.

Dieſe Unterſuchung muß unter Zuziehung des Dorfgerichts nach Feſt-

Digitized by Google

ſtellung der während des Feuers gemachten Bemerkungen, vorzüglich auf folgende Punkte gerichtet werden:

1) die abgebrannten Gebäude nach ihrer Lage, Größe, Beſtimmung, Beſchaffenheit, und zwar bei größeren Bränden durch Aufnahme einer Handzeichnung;
2) die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude und diejenigen Perſonen, welche dieſelben zur Zeit des Brandes benutzt und bewohnt haben, ſowie diejenigen Perſonen, welche kurz vor und zur Zeit des Ausbruches in den Gebäuden befindlich oder in der Nähe derſelben geweſen,
3) diejenigen, welche das Feuer zuerſt wahrgenommen haben, feſtzuſtellen. Hierauf ſind
4) die sub 2. und 3. bemerkten Perſonen ausführlich, und zwar einzeln zu vernehmen, und dabei darauf zu achten, daß keiner dieſer Perſonen von der andern darüber Auskunft erhält, was dieſelbe ausgeſagt hat.
5) Ergeben ſich bei dieſen Ausſagen erhebliche Widerſprüche hinſichtlich der Entſtehung der Feuersbrunſt, ſo iſt für das Erſte eine Aufklärung durch Gegenüberſtellung der Perſonen nicht zu bewirken, ſondern, da hier leicht Verdunkelungen vorkommen können, die Verhandlungen dem Königl. Landrathe bei ſeiner Anweſenheit Behufs Feſtſtellung des Brandſchadens oder, falls dieſe nicht nothwendig iſt, ſofort nach Aufnahme der Verhandlungen zur Entſcheidung, ob die Gegenüberſtellung der Perſonen Seitens der Polizei-Behörde nothwendig, oder ob dieſelbe erſt vor dem Richter erfolgen ſoll, vorzulegen.
6) Durch dieſe Vernehmung und durch Erklärung des Ortsgerichts iſt der Ort und der Raum, in welchem das Feuer entſtanden, zu ermitteln. Namentlich iſt, ſobald das Feuer
   α. in einenem Wohnhauſe entſtanden iſt, feſtzuſtellen:
      a. ob ſich in dem Orte, wo das Feuer zuerſt wahrgenommen, eine Feuerungs-Anlage, Küche, Ofen, Schornſteinröhre befunden hat?
      b. in welcher Beſchaffenheit derſelbe vor dem Brande geweſen, und wenn ſie zuletzt benutzt worden iſt?
      c. ob ſich Holz, Torf, Stroh und andere Gegenſtände auf dem Heerde oder im Ofen, oder ob ſich ſolche und andere leicht entzündliche Gegenſtände, wie z. B. Flachs, Kleidungsſtücke, Reißigholz, Kienſpäne, Kienäpfel, Tannenzapfen u. ſ. w., in der Nähe der Feuerungs-Anlagen, namentlich neben dem Ofen und auf dem Boden in der Nähe des Schornſteins befunden haben?
      d wenn der Schornſtein zuletzt nachgeſehen und gereinigt worden iſt?
      e. wo die Aſche vom Heerde und dem Ofen aufbewahrt wird?

Digitized by Google

ob mit Holz, Steinkohlen, Braunkohlen oder Torf gefeuert worden iſt?

f. welchen Hausgenoſſen und resp. Geſinde die Beſorgung der Ofen- und Küchen-Feuerung übertragen war?

g. wenn derſelbe dieſe Dienſte zuletzt beſorgt hat?

h. ob dabei ſtets mit Vorſicht verfahren iſt?

i. welcher Hausgenoſſe den Brand zuerſt bemerkt,

k. welcher, falls der Brand zur Nachtzeit entſtanden, zuletzt ſich zur Ruhe begeben hat, und ob dieſes namentlich mit Licht geſchehen iſt?

l. weſſen Schlafſtelle ſich in der größten Nähe desjenigen Ortes befunden hatte, wo das Feuer entſtanden iſt?

β. Iſt das Feuer in einem Nebengebäude ohne Feuerungs-Anlagen, wie Scheuer, Schuppen, Ställe u. ſ. w. entſtanden, ſo fragt es ſich:

a. wer ſich zuletzt in ſolchem Gebäude aufgehalten?

b. ob man ſich bei dieſem Geſchäfte eines Lichtes oder Laterne bedient hat, und von welcher Beſchaffenheit letztere war?

c. ob Jemand in der Nähe ſolcher Gebäude Tabak geraucht hat?

d. ob ſich leicht und ſelbſt entzündliche Gegenſtände daſelbſt befunden haben?

e. ob und wie die Aſche daſelbſt aufbewahrt worden iſt?

γ. Bei beiden Arten der Gebäude iſt ferner darauf zu ſehen:

a. ob man bei dem Ort des Feuerausbruchs etwa Gegenſtände findet, welche auf eine vorſätzliche Brandſtiftung ſchließen laſſen? dieſelben ſind ſorgfältig zu bewahren,

b wie die Beſchaffenheit der abgebrannten Gebäude vor dem Brande in baulicher und baupolizeilicher Hinſicht geweſen iſt?

c. ob, und was bei der letzten Feuer-Viſitation, welche halbjährlich von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen iſt, oder von dem Schornſteinfeger bei dem letzten Fegen der Schornſteine, etwa rückſichtlich der Baulichkeiten oder Feuer-Anlagen zu erinnern geweſen?

d. ob den gerügten Mängeln abgeholfen, oder ob der Beſitzer ſchon wegen Feuer-Polizei-Contravention beſtraft worden?

7) Ferner iſt feſtzuſtellen, ob die abgebrannten Gebäude oder das darin befindliche Mobiliare verſichert waren?

8) ob die Verſicherungs-Summe für das Immobiliar und für das Mobiliar angemeſſen geweſen iſt, oder ob dieſelbe namentlich hinſichtlich der Mobiliar-Verſicherung hinſichtlich der kurz vor dem Brande noch etwa vorhandenen Gegenſtände zu hoch ſich herausſtellt?

Wenn dieſe Vorſchriften vorzüglich dazu dienen, um zu ermitteln, ob eine Feuersbrunſt durch Selbſtentzündung, durch Fahrläſſigkeit,

Digitized by Google

oder Vorſatz des Beſitzers oder deſſen Hausgenoſſen entſtanden iſt, ſo muß außerdem noch dadurch, daß feſtgeſtellt worden:

9) ob der Brandbeſchädigte mit irgend Jemanden, welchem die That der boshaften Brandſtiftung wohl zuzutrauen, in Feindſchaft lebt?

10) ob grobe Verbrecher am Orte leben? namentlich ſolche, welche bereits wegen Brandſtiftung in Unterſuchung geweſen?

11) ob am Tage vor dem Feuer oder in der Nacht Bettler und Vagabonden im Orte vorhanden geweſen, oder während der Nacht im Gaſthof oder ſonſt beherbergt worden ſind?

12) ob unbekannte verdächtige Reiſende während der Nacht durchgereiſt ſind?

13) ob die im Orte und Umgegend unter polizeilicher Aufſicht ſtehenden Perſonen vor dem Ausbruch des Feuers, in ihren Wohnungen befindlich geweſen, oder ob dieſelben ohne Rechenſchaft darüber ertheilen zu können, dieſelben verlaſſen haben?

14) ob, und welche Vermuthungen und reſp. Anzeigen über die Entſtehung des Feuers überhaupt vorliegen?

möglichſt ermittelt werden, ob, und durch wen die boshafte Anlegung des Feuers geſchehen iſt.

Hinſichtlich

B. der Ermittelung des Feuerſchadens iſt zu unterſcheiden:

a. ob die Gebäude bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schleſien, oder

b. bei einer andern Feuer-Sozietät verſichert ſind?

In dem Falle sub b. hat der Brandbeſchädigte ſofort den Agenten der gedachten Anſtalt zu benachrichtigen, und erfolgt ſodann unter Zuziehung des Agenten die Aufnahme des Brandſchadens durch die Ortspolizeibehörde.

In dem Falle sub a. hat der Kreis-Feuer-Sozietäts-Director die Aufnahme des Brandſchdens in Gemäßheit des §. 44, des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 6. Mai 1842, und der deshalb ergangenen Inſtruktion vom 26. December 1842, vorzunehmen.

III. Nach Prüfung und Feſtſtellung der Entſtehungs-Urſachen iſt noch protokollariſch zu vermerken:

1) ob bei Löſchung und Rettung mit der vorſchriftsmäßigen Ordnung zu Werke gegangen, und jeder dazu Verpflichtete ſeine Schuldigkeit gethan hat?

2) wenn die letzte Feuer-Viſitation geweſen?

3) ob das Feuerlöſchgeräthe vollſtändig in gutem Stande befunden?

Digitized by Google

4) ob, wenn das Feuer bei Nacht ausgebrochen, die angeordneten Nachtwachen vorhanden, und wachſam geweſen?

5) ob ſo wohl von den Mitgliedern der betreffenden Gemeinden, als von den innerhalb einer Meile von dieſem Orte liegenden Ortſchaften die nöthige Hülfe geleiſtet worden?

6) welche Spritze zuerſt angekommen, welche vorzüglich Dienſte geleiſtet?

7) welche Perſonen ſich bei Löſchung des Feuers beſonders ausgezeichnet, und welche ihre Schuldigkeit nicht gethan haben?

IV. Bei Beſichtigung des Brandſchadens Seitens des Landraths und Kreis-Feuer-Sozietäts-Directors müſſen die von der Orts-Polizei-Behörde geführten Unterſuchungen möglichſt geſchloſſen ſein, und demſelben übergeben werden. Sind dieſelben unvollſtändig, ſo hat der Landrath ſofort das Nöthige zu veranlaſſen, und entweder der Orts-Polizei-Behörde die Ergänzung der Verhandlungen aufzugeben, oder ſofort ſelbſt an Ort und Stelle das Nöthige feſtzuſtellen.

V. Der Landrath und Kreis-Feuer-Sozietäts-Director muß ſeine Anweſenheit auf dem Brandplatze zugleich dazu benutzen, die Unterſuchungs-Verhandlungen der Orts-Polizei-Behörde mit den von ihm bewirkten Nachforſchungen zu vergleichen.

VI. Geht aus den polizeilichen Unterſuchungs-Verhandlungen zur Genüge hervor, daß das Feuer durch boshafte Anlegung oder durch Fahrläßigkeit entſtanden, ſo ſind die Verhandlungen, dem betreffenden Gerichte zur weiteren Unterſuchung zu übergeben, und iſt das darnach ſich herausſtellende Ergebniß der Unterſuchung ſowohl dem Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director und zwar unter Beifügung der Verhandlungen über Ermittelung des Brandſchadens, als uns anzuzeigen.

VII. Die Landräthe haben nach vollſtändig geführter Unterſuchung ſo bald die Abgabe an das Gericht nach der Verordnung sub VI. nicht geſchieht, oder nach der durch beſonderes Protokoll erfolgten Ermittelung des Brandſchadens die Verhandlungen dem Land-Feuer-Sozietäts-Director zu überreichen, und uns Anzeige von dem ſtatt gehabten Brande zu erſtatten, worauf wir, ſo bald uns die Verhandlungen von der Land-Feuer-Sozietäts-Direction mitgetheilt worden, das Weitere unter Remiſſion der Verhandlungen veranlaſſen werden.

VIII. Iſt das abgebrannte Gebäude bei der Land-Feuer-Sozietät nicht verſichert, ſo ſind uns die Verhandlungen ſofort zu überreichen.

Da übrigens bei Ermittelung der Entſtehungs-Urſachen eines Feuers oft noch andere Anzeigen als oben angegeben feſtzuſtellen ſind, ſo wird erwartet, daß in dieſen Fällen von den Polizei-Behörden auch dieſe ſpeziellen Thatſachen conſtatirt werden, und nur bemerkt, daß im Vorſtehenden nur

Digitized by Google

Merkmale, wonach die Unterſuchungen zu leiten, angegeben ſind, keinesweges aber beſtimmt iſt, daß nur dieſe zur Erörterung kommen ſollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden ſo wie die Königlichen Landräthe veranlaſſen wir hiernach ſich genau zu achten, namentlich die Verhandlungen möglichſt zu beſchleunigen, und dafür zu ſorgen, daß ſpäteſtens in 4 Wochen nach Ausbruch des Feuers die Verhandlungen eingeſendet worden ſind.

Vernachläſſigungen dieſer Verfügung Seitens der Polizei-Behörden oder der Königlichen Landräthe werden wir mit Ordnungsſtrafen belegen.

Liegnitz, den 10. December 1843.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schleſien.

Weinſteuer-Erlaß für das Jahr 1843.

Bei dem durchgängig ungünſtigen Ausfall der diesjährigen Weinleſe bewillige Ich auf Ihren Bericht vom 4. d. M. für die ganze Monarchie den gänzlichen Erlaß der Wein-Steuer von dem Jahrgange 1843 in gleicher Art, wie ſolches für die Miß-Jahre 1840 und 1841 geſchehen iſt und überlaſſe Ihnen demgemäß die weitere Verfügung.

Charlottenburg, den 7. December 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Miniſter
von Bodelſchwingh.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 12. December 1843.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vermißter Staatsſchuld-Schein.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6 (Geſetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlaſſe des zu Liebenzig in Niederſchleſien ermordeten Oekonom Friedrich Fechner der 3½ prozentige Staats-Schuld-Schein de 1842 No. 6849 Litt. E. über 200 Rthlr. angeblich vermißt wird. Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unter-

Digitized by Google

zeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Herzoglich von Acerenza-Pignatelliſchen Gerichts-Amte der Kölmchener Güter zu Carolath anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation deſſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. December 1843.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Der Hohen Miniſterial-Verordnung gemäß iſt von dem Hochlöblichen Königlichen Provinzial Schul-Collegium zu Breslau ſeit dem 20. Februar d. J. auch der hieſigen Bildungs-Anſtalt für künftige Volksſchullehrer die Einführung eines zweijährigen Seminar-Curſus anbefohlen. Hier Orts kann jedoch derſelbe mit Oſtern k. J. noch nicht ins Leben treten. Um einſtweilen eine ſolche Reduction der Seminarbildung zu vermitteln, wird die im Februar jeden Jahres übliche Aufnahme-Prüfung das nächſte Mal ausfallen, weil ſonſt nach Jahresfriſt 90 Individuen zur Uebernahme eines Schulamts entlaſſen werden müßten, während ſchon 45 Seminariſten im Liegnitzer Departement nicht mehr alleſammt bald nach ihrer Entlaſſung einen Poſten erhalten können. Die nächſte Präparanden-Prüfung wird daher erſt im Februar 1845 ſtatt haben, mithin die Aufforderung zur Theilnahme an derſelben im December k. J. ergehen. Vorläufig wird noch bemerkt, daß künftig Prüflinge, um zugelaſſen zu werden, ihr achtzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben müſſen. Bunzlau, den 8. December 1843.

Schärf, Director des evangeliſchen Schullehrer-Seminars.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Es wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der Königliche Straf-Anſtalts-Director Hauptmann a. D. Flügel von Naugardt, in gleicher Eigenſchaft an die Königliche Strafanſtalt zu Jauer verſetzt worden iſt.

Liegnitz, den 6. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der von des Herrn Herzogs zu Braunſchweig Durchlaucht zum 4ten Collegen am Gymnaſio in Oels berufene Dr. Kämmerer iſt unter Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Miniſterii von dem Königlichen Provinzial-Schul-Col-

Digitized by Google

legio für Schleſien beſtätigt worden. Dieſelbe Schulbehörde hat auch den Schul-Amts-Candidaten Behm zum Hülfslehrer an dem genannten Gymnaſio berufen.

Liegnitz, den 11. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Ignatz Padrock iſt auf den vom hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii zum 8ten Lehrer am katholiſchen Gymnaſio zu Glogau ernannt und beſtellt worden.

Liegnitz, den 11. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz iſt beſtätigt worden:
der Candidat des Predigtamts, Meißner, als Paſtor zu Primkenau.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Der am 22. November 1841 verſtorbene Freibauer und Kirchvater Gottfried Schubert zu Ober-Dentſchoſſig, Görlitzer Kreiſes, hat in ſeinem Teſtamente der dortigen Schulkaſſe ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, welche jetzt an dieſelbe eingezahlt worden ſind. — Die Zinſen dieſes Legats ſollen auf Fußbekleidung und Lehrbücher für die ärmſten Kinder verwendet, und alljährlich am Todestage des Teſtators vertheilt werden. Vermächtniß.

Liegnitz, den 11. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Friedrich Auguſt Kuhn zu Landeshut iſt zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geſchäfte der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Colonia" zu Cöln, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 9. Dec. 1843. Agentur-Beſtätigung.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, ſo wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerſte pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbſen pr. Schfl.			Hirſe pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	21	—	1	8	6	—	27	3	—	16	3	1	18	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	23	—	1	10	3	1	1	11	—	18	7	1	12	—	3	12	—	—	—	—	3	13	8
3	Freyſtadt	2	7	6	1	13	9	1	5	—	—	22	6	1	20	—	3	20	—	—	—	—	3	—	—
4	Glogau	1	21	7	1	7	9	—	26	5	—	17	11	1	6	11	1	12	6	1	12	9	5	4	2
5	Görlitz	2	6	10	1	13	4	1	4	8	—	19	5	1	20	11	4	6	6	1	17	—	3	15	—
6	Grünberg	1	26	—	1	8	4	—	28	9	—	19	8	1	14	10	1	18	9	1	8	9	3	27	[illegible]
7	Haynau	1	22	4	1	8	9	1	1	11	—	19	1	1	11	7	3	15	—	—	—	—	3	20	—
8	Hirſchberg	2	3	11	1	13	5	1	3	11	—	18	9	1	14	5	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	29	10	1	14	9	1	8	7	—	23	9	2	23	9	2	10	10	1	28	11	2	25	—
10	Jauer	1	28	3	1	8	—	—	29	6	—	17	3	1	12	6	4	—	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	25	10	1	13	10	1	4	3	—	16	2	1	25	—	4	—	—	3	5	—	7	20	—
12	Lauban	2	10	2	1	16	3	1	6	11	—	19	2	1	28	9	4	22	6	—	—	—	6	—	—
13	Liegnitz	1	21	11	1	9	3	1	1	—	—	18	4	1	11	1	5	21	3		—	—	6	23	9
14	Löwenberg	1	29	3	1	12	9	1	4	10	—	19	3	1	14	—	4	5	—		—	—	3	3	—
15	Lüben	1	21	—	1	7	10	1	—	5	—	16	5	1	7	3	4	22	—	—	—	—	5	6	—
16	Polkwitz	1	27	4	1	9	3	1	—	9	—	20	—	1	11	—	3	7	3	3	6	—	3	4	—
17	Sagan	2	3	—	1	11	11	1	3	7	—	20	9	1	16	7	5	7	6	—	—	—	5	6	3
18	Schönau	1	28	6	1	17	6	1	5	—	—	18	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	29	6	1	8	9	1	1	3	—	19	9	1	12	6	4	2	9	1	14	9	4	11	2
	Fraktionspreiſe	1	28	3	1	11	3	1	2	5		19	—	1	17	11	3	23	9	2	—	5	4	15	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchſchnittspreiſe	1	29	4	1	13	5	1	3	7	—	19	1	1	19	9	3	27	11	2	1	11	4	22	1
	mithin gegen dieſelben mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	weniger.	—	1	1	—	2	2	—	1	2	—	—	1	—	1	10	—	4	2	—	1	6	—	6	10

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

November 1843.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Schweinfleiſch pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleiſch pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pr. Cntr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh pr. Schck. rtl.	sgr.	pf.
1	5	6	—	—	11	3	6	9	2	—	2	—	3	—	2	—	—	8	3	3	5	20	—	4	20	—	—	15	6	3	22	6
2	2	24	9	—	14	—	5	5	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	5	9	5	7	6	3	26	3	—	19	—	3	25	—
3	4	—	—	—	14	—	6	6	2	—	2	4	3	6	2	4	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	4	—	—
4	6	15	—	—	11	2	6	5	3	—	2	9	3	9	2	6	—	11	4	9	6	22	6	5	11	3	—	16	10	3	16	3
5	3	7	6	—	13	10	5	5	3	—	3	—	4	—	2	—	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	—	18	3	3	24	—
6	2	20	—	—	14	—	6	10	3	—	3	—	3	3	2	3	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	17	5	4	5	8
7	6	15	—	—	16	—	6	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	5	—	—
8	4	—	—	—	17	—	5	6	3	—	3	—	4	—	2	6	1	—	3	3	5	20	—	3	15	—	—	17	—	3	25	—
9	4	—	—	—	12	6	6	—	2	6	2	10	3	4	1	6	—	10	4	6	2	15	—	2	12	—	—	23	9	5	22	6
10	7	14	—	—	14	6	5	3	3	—	3	—	4	—	2	3	—	8	4	3	7	7	6	6	6	3	—	19	—	3	22	6
11	8	20	—	—	17	6	4	9	2	6	2	6	4	—	2	3	—	10	4	6	3	25	—	2	16	—	—	13	6	4	1	6
12	4	7	6	—	10	2	5	3	3	—	3	—	3	6	2	—	—	11	4	—	7	—	—	3	18	9	—	13	9	4	23	—
13	7	8	6	—	12	—	5	10	3	6	3	—	4	—	2	6	—	9	5	—	6	15	—	5	15	—	—	17	11	3	20	8
14	5	27	6	—	12	6	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	8	3	6	6	10	—	5	25	—	—	20	6	4	7	6
15	5	16	—	—	11	—	5	9	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	4	—	5	20	—	3	18	9	—	16	1	3	8	6
16	5	—	8	—	10	—	6	1	2	6	2	3	3	6	2	2	—	8	3	—	4	15	—	3	15	—	—	19	5	3	25	—
17	5	10	—	—	16	—	6	9	3	—	2	6	3	6	2	3	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	19	8	3	22	6
18	—	—	—	—	16	—	5	—	2	6	2	6	3	6	2	—	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	4	—	—
19	4	2	8	—	12	6	6	9	2	6	2	6	3	—	2	3	—	10	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	4	2	—	13	6	5	10	2	8	2	7	3	6	2	1	—	9	3	8	5	13	2	4	6	1	-	18	1	4	1	9
	5	8	11	—	13	8	5	10	2	9	2	7	3	8	2	2	—	10	3	8	5	5	1	4	1	4	—	17	5	4	6	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	4	9	—	—	8	—	—	—
	—	4	9	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7

Digitized by Google

Patentirung. Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Röbling in Mühlhauſen unterm 15. December 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Anordnung des Roſtes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzugs bei Koch-Apparaten, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Mechanikus Mohl unterm 10. November 1843 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion von Ausweichungen auf Eiſenbahnen

iſt wieder aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 30. December 1843.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Höherer Anordnung zufolge wird nachſtehende Verfügung des Königlichen Provinzial-Ober-Präſidii vom 7. December a. c. hinſichtlich der Berechtigung Militairpflichtiger zum einjährigen Dienſte im ſtehenden Heere zugleich zur Nachachtung für die betreffenden Kreis-Behörden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: **No. 107. Betr. die zum einjährigen Dienſte berechtigten Militairpflichtigen. I. M. 2229.**

Da in neuerer Zeit die Fälle ſehr häufig vorgekommen ſind, daß Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienſte berechtigt geweſen ſein würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen laſſen, bevor ſie jenen Dienſt in Anſpruch genommen und erſt demnächſt um nachträgliche Zulaſſung zu demſelben gebeten haben, ſo haben ſich die Königlichen Miniſterien des Krieges und des Innern veranlaßt gefunden, wiederholt und ausdrücklich zu beſtimmen, daß künftig alle zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt berechtigten Militairpflichtigen, welche es auf ihre Aushebung ankommen laſſen, des Rechts zum einjährigen freiwilligen Dienſt verluſtig gehen ſollen.

Dies wird hiermit, höherem Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 7. December 1843.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien.
von Merckel.

Liegnitz, den 15. December 1843.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß den in unſerm Departement belegenen Königlichen Poſt-Aemtern heute die von uns vollzogenen Amts- **No. 108. Die Vertheilung der Amts-**

Digitized by Google

blätter pro 1844 betr. I. P. 17793.

blatts-Etats für das Jahr 1844 zugefertigt worden ſind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einſaſſen ſowohl, als die freiwilligen Intereſſenten, die Ablangung des fraglichen Blattes von Seiten der betreffenden Poſt-Aemter zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 18. December 1843.

No. 169. Betr. die mit Bleiglaſur verſehenen Töpferwaaren. I. P. 17237.

In der neueſten Zeit iſt der Fall häufig vorgekommen, daß bei der ſanitäts-polizeilichen Prüfung der mit Bleiglaſur verſehenen irdenen Töpfergeſchirre die Glaſur unzulänglich und nicht frei von unverglaſeten Bleitheilen befunden, daß namentlich mit Eſſig und Salz verſetztes Waſſer, welches in ſolchen Töpfen gekocht worden, einen bedeutenden Bleigehalt, alſo eine giftige Beſchaffenheit angenommen hatte.

Unter Bezug auf die Verordnungen vom 10. Mai 1820 (im Amtsblatt pro 1820 Pag. 163) und vom 16. Auguſt 1843 (Amtsblatt pro 1843 Pag. 257) wird deshalb Nachſtehendes verordnet:

1) die Polizei-Behörden haben auf dieſen Gegenſtand beſondere Aufmerkſamkeit zu richten; aus den auf Jahrmärkten oder in den Verkaufs-Lokalen der Töpfer u. ſ. w. aufgeſtellten, mit Bleiglaſur verſehenen Töpferwaaren mehrere Stücke nach der Verordnung vom 10. Mai 1820. auszuwählen und einer Prüfung auf unverglaſete Bleitheile, unter Zuziehung eines Apothekers, zu unterwerfen.

2) Diejenigen Geſchirre deren Bleiglaſur nicht frei von unverglaſeten Bleitheilen befunden worden, ſind als zum Verkauf nicht geeignet, von der Polizei-Behörde in Beſchlag zu nehmen, und dürfen erſt dann zum Verkauf zugelaſſen werden, nachdem ſie unter Aufſicht der Polizei-Behörde des Wohnorts ihres Eigenthümers nochmals gebrannt und bei nochmaliger Prüfung als frei von unverglaſeten Blei erkannt ſind.

3) Die Koſten der ſanitäts-polizeilichen Prüfung der mit Bleiglaſur verſehenen Töpfergeſchirre, welche Prüfung ein Theil der Orts-Polizei-Verwaltung iſt, ſind von dem Inhaber der Orts-Polizei-Jurisdiktion zu tragen, ausgenommen die Koſten der Unterſuchung derjenigen Geſchirre, an welchen unverglaſetes Blei nachgewieſen iſt, welche Koſten von den Eigenthümern jener Geſchirre getragen werden müſſen.

4) Sämmtlichen Töpfern ſind dieſe Beſtimmungen von der Polizei-Behörde ihres Wohnorts noch beſonders zu publiziren.

Liegnitz, den 20. December 1843.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Fichten-Saamen.

In den, in unſerem Verwaltungs-Bezirke beſtehenden Holzſaamen-Darr-Anſtalten befinden ſich bedeutende Quantitäten Fichtenſaamen von guter Qualität,

Digitized by Google

theils mit, theils ohne Flügel vorräthig, welche bei den dieſſeitigen Culturen entbehrlich ſind und verkauft werden können. Kaufluſtige erſuchen wir daher, ſich mit ihren etwanigen Anträgen deshalb bald gefällig directe an uns zu wenden, wobei wir noch bemerken: daß nach Maaßgabe der Gewinnungskoſten, das Pfund abgeflügelter Saamen in den Darr-Anſtalten etwa auf drei Silbergroſchen zu ſtehen kommen dürfte.

Oppeln, den 15. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Perſonal-Chronik.

Nachdem des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1843 die Ernennung des bisherigen Profeſſors und Oberlehrers an dem Königlichen Friedrichs-Gymnaſio in Breslau, Friedrich Wimmer, zum Director an derſelben Anſtalt zu genehmigen geruht haben, iſt die von dem Patrocinio dem ꝛc. Wimmer ertheilte Beſtallung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio beſtätigt worden.

Liegnitz, den 18. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Buchbinder Auguſt Dube zu Schönau, als Rathmann und Polizei-Inſpector daſelbſt;

der Tuchfabrikant Auguſt Prüfer zu Grünberg, fernerweit als Rathsherr für die Communal-Forſt-Verwaltung daſelbſt; und der zeitherige Schuladjuvant Julius Alexander Cyrus, als Schullehrer zu Marienwaldau und Wolfshayn, Bunzlauer Kreiſes.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Vermächtniß.

In Seiffersdorf, Kreis Schönau, hat die dort verſtorbene Wittwe Stelzer die Kirche zur Erbin ihres Nachlaſſes eingeſetzt und ſind nach Abzug der Koſten 21 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf. der Kirchenkaſſe überwieſen worden.

Liegnitz, den 12. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung der Rettungs-Medaille.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 6. d. Mts. dem Schäferknecht Kiefel zu Groß-

Digitized by Google

Wandris, hieſigen Kreiſes, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des 5jährigen Sohnes des dortigen Bauern Tietze vom Flammentode, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruhet haben.

Liegnitz, den 18. December 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Wilh. Sam. Dobbs zu Köln iſt unter dem 16. December 1843 ein Einführungs-Patent

auf mechaniſche Vorrichtungen zum Einfahren des Wagens, Regieren des Aufſchlagedrahts und Aufwickeln des geſponnenen Fadens in ſelbſtſpinnenden Mulemaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken iſt unter dem 20. December 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen beſondern Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen deſſelben zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Außerdem iſt dem heutigen Amtsblattſtück das Titelblatt zum Amtsblatt 1843 beigefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google